Politik

Erstes Buch (A)

Das Wesen staatlicher Gemeinschaft

1 [1252a 1] Da wir sehen, daß jeder Staat eine Gemeinschaft darstellt und jede Gemeinschaft um eines bestimmten Gutes willen besteht – denn eines Guten wegen, das eben ein solches zu sein scheint, tun alle alles –, ist es klar, daß alle Gemeinschaften nach einem Gut trachten, am meisten aber [5] und zwar nach dem entscheidendsten unter allen Gütern die Gemeinschaft, die von allen die entscheidendste ist und alle anderen Gemeinschaften umspannt. Diese aber ist der sogenannte Staat und die staatsbürgerliche Gemeinschaft.[1] Diejenigen nun, die meinen, der Staatsmann, der königliche Machthaber, der Hausverwalter und der Herr seien ein und dasselbe, äußern sich nicht richtig. Sie sind nämlich der Auffassung, nur in der Menge und in der geringen Anzahl ergäbe sich jeweils der Unterschied, [10] nicht jedoch in der Art dieser Leute; wie etwa der eine Herr sei, der über nur wenige gebiete, und der eine Hausverwalter, der das über mehrere tue, und wenn man über noch mehr herrsche, dann sei das ein Staatsmann oder ein königlicher Machthaber, so unterscheide sich ein großes Haus und ein kleiner Staat in nichts. Und sowohl der Staatsmann als auch der königliche Machthaber, falls er selber an der Spitze stehe, sei eben ein königlicher Machthaber, wenn er aber [15] gemäß den Aussagen einer derartigen Wissenschaft wechselweise herrscht und sich beherrschen läßt, sei er eben ein Staatsmann. Das jedoch ist nicht wahr; es wird aber das Gesagte für die, die nach dem zielführenden Verfahren ihre Betrachtungen anstellen, offenbar werden.[2] Wie man nämlich auch sonst das Zusammengesetzte bis hin zum nicht mehr Zusammengesetzten zerlegen muß – denn das macht die kleinsten Teile des Ganzen aus –, [20] so werden wir auch, wenn wir betrachten, woraus der Staat zusammengesetzt ist, im Hinblick auf

diese Belange besser sehen, worin sie sich voneinander unterscheiden und ob sich etwas wissenschaftlich Geeignetes mit Rücksicht auf jedes einzelne des Gesagten erfassen läßt.

Die Entwicklung des Staates

2 Wenn man nun darauf sieht, wie die Dinge vom Anfang an heranwachsen, wie man das auch sonst tut, [25] so dürfte es auch in diesen Fällen am richtigsten sein, auf diese Weise Beobachtungen anzustellen. Man muß also vorerst die vereinigen, die ohneeinander nicht existieren können, wie etwa zum einen das Weibliche und das Männliche um der Fortpflanzung willen – und das nicht zufolge einer freien Entscheidung,[3] sondern wie das sowohl bei den anderen Tieren als auch bei den Pflanzen als Trieb naturgegeben ist, [30] ein derartiges anderes Wesen zu hinterlassen, wie man es selbst ist –, zum anderen aber das von Natur aus Herrschende und das Beherrschte wegen der Lebenserhaltung.[4] Denn das, welches in der Lage ist, mit dem Denken vorauszusehen, ist von Natur aus das Herrschende und das von Natur aus Gebietende,[5] doch das, welches in der Lage ist, eben das mit dem Körper durchzuführen, das ist das Beherrschte und das von Natur aus Dienende. Daher ist dem Herrn und dem Sklaven ein und dasselbe von Nutzen. Von Natur aus ist also [1252b 1] das Weibliche und das sklavisch Dienende getrennt. Denn die Natur schafft nicht Derartiges wie die Schmiede, die das delphische Messer[6] machen, in so dürftiger Art und Weise, sondern eben Eines für Eines. So nämlich wird wohl am schönsten jedes einzelne Werkzeug zustande gebracht, das nicht vielen Werkverrichtungen dient, sondern eben nur einer. [5] Doch bei den Barbaren verfügt das Weibliche und das Dienende über dieselbe Stellung. Ursache dafür ist aber, daß sie über das von Natur aus Herrschende nicht verfügen, vielmehr kommt es bei ihnen nur zur Gemeinschaft von Sklavin und Sklaven. Deshalb sagen auch die Dichter:

»Es gehört sich, daß die Griechen über die Barbaren herrschen«,[7] weil von Natur aus Barbar und Sklave dasselbe sind.

Aus diesen beiden Gemeinschaften nun entsteht zuerst das Haus, [10] und zu Recht sagte Hesiod in seiner Dichtung: »Ein Haus zuallererst, eine Frau und einen pflügenden Ochsen«;[8] denn der Ochse wird bei den Armen anstelle eines Hausknechts gehalten.[9] Die für jeden Tag also bestehende Gemeinschaft ist naturgemäß das Haus; es sind die, die Charondas[10] die »Brotkastengenossen« nennt, Epimenides[11] aber aus Kreta die »Krippengenossen«. [15] Doch die erste Gemeinschaft, die sich wegen eines über den Tag hinaus reichenden Bedürfnisses zusammensetzt, ist das Dorf.[12] Am ehesten scheint das Dorf naturgemäß eine Erweiterung des Hauses zu sein; es handelt sich dabei um die, die einige »Milchbrüder« nennen und »Kinder und Kindeskinder«. Deswegen wurden auch zuerst die Staaten von Königen beherrscht, und heute noch geschieht das so bei den Barbarenvölkern;[13] [20] denn man trat als von Königen Beherrschte zusammen. Jedes Haus nämlich wird vom Ältesten wie von einem König beherrscht, somit auch die Sippen wegen ihrer Verwandtschaft. Und das ist es auch, was Homer mit den Worten sagt: »Und jeder gibt Gesetze für Kinder und Ehefrauen.«[14] Sie lebten nämlich zerstreut, und so hausten sie in uralter Zeit. Auch von den Göttern behaupten deshalb alle, daß sie von einem König beherrscht werden, [25] weil sie ja selber noch heute unter königlicher Herrschaft stehen oder in alter Zeit standen; wie denn auch die Menschen die Gestalten der Götter sich selber angleichen, so auch ihre Lebensweise.[15] Doch die aus mehreren Dörfern zusammengesetzte vollkommene Gemeinschaft ist der Staat, der sozusagen bereits über die Grenze der vollen Selbstgenügsamkeit verfügt, der nun zwar des Lebens wegen entstanden ist, aber doch um des guten Lebens willen besteht.[16] [30] Deswegen existiert jeder Staat von Natur aus, wenn das ebenso die ersten Gemeinschaften

tun. Denn der Staat ist das Ziel jener Gemeinschaften, die Natur jedoch bedeutet Ziel. Wie nämlich jedes nach Vollendung seiner Entwicklung ist, so nennen wir dies die Natur eines jeden, etwa die des Menschen, des Pferdes und des Hauses. Ferner ist das Weswegen und das Ziel das Beste. [1253a1] Die Selbstgenügsamkeit ist aber sowohl das Ziel als auch das Beste.[17]

Daraus geht nun klar hervor, daß der Staat zu den von Natur aus bestehenden Dingen gehört und daß der Mensch von Natur aus ein staatsbezogenes Lebewesen ist[18] und daß ferner der, der seiner Natur nach und nicht dem Zufall gemäß ohne Bindung an einen Staat ist, entweder schlecht ist oder bedeutender als ein Mensch; wie es etwa der von Homer geschmähte »Sippenlose« ist, [5] der »Satzungslose« und der »ohne Herd«.[19] Der nämlich ist zugleich ein solcher von Natur aus und nach Krieg begierig, weil er isoliert ist, wie man im Brettspiel sagt.[20] Daß nun der Mensch in höherem Grade ein staatsbezogenes Lebewesen ist als jede Biene und jedes Herdentier, ist klar. Denn nichts, meinen wir, schafft die Natur vergeblich. Über die Sprache aber verfügt allein von den Lebewesen der Mensch. [10] Die Stimme[21] nun bedeutet schon ein Anzeichen von Leid und Freud,[22] daher steht sie auch den anderen Lebewesen zu Gebote; ihre Natur ist nämlich bis dahin gelangt, daß sie über Wahrnehmung von Leid und Freud verfügen und das den anderen auch anzeigen können. Doch die Sprache ist da, um das Nützliche und das Schädliche klarzulegen [15] und in der Folge davon das Gerechte[23] und das Ungerechte. Denn das ist im Gegensatz zu den anderen Lebewesen den Menschen eigentümlich, daß nur sie allein über die Wahrnehmung des Guten und des Schlechten, des Gerechten und des Ungerechten und anderer solcher Begriffe verfügen. Doch die Gemeinschaft mit diesen Begriffen schafft Haus und Staat.

Und der Natur nach früher ist der Staat als das Haus und jeder einzelne von uns;[24] [20] denn das Ganze muß früher

sein als der Teil. Wenn man nämlich das Ganze beseitigt, wird es keinen Fuß geben und keine Hand, es sei denn nur dem Namen nach, wie wenn etwa jemand von einer steinernen Hand spricht.[25] Denn eine derartige Hand wird eine verdorbene Hand sein, ist doch alles durch sein Werk bestimmt und durch sein Vermögen,[26] so daß man, wenn es nicht mehr derartig ist, nicht mehr sagen kann, es sei ein und dasselbe, sondern nur mehr namensgleich. [25] Daß demnach der Staat von Natur aus besteht und früher ist als jeder Einzelne, ist klar. Wenn nämlich der Einzelne getrennt für sich nicht selbstgenügsam leben kann, so wird er sich in gleicher Weise wie die anderen Teile zum Ganzen verhalten. Wenn aber jemand nicht in der Lage ist, an der Gemeinschaft teilzuhaben, oder zufolge seiner Selbstgenügsamkeit ihrer nicht mehr bedarf, der ist kein Teil des Staates, somit also entweder ein wildes Tier oder gar ein Gott. Von Natur aus nun gibt es in allen den Trieb nach einer solchen Gemeinschaft. [30] Doch der, der zuerst die Gemeinschaft eingerichtet hat, der ist der Urheber der größten Güter. Wie nämlich der Mensch in seiner Vollendung das beste der Lebewesen ist, so ist er getrennt von Gesetz und Recht das schlechteste von allen.[27] Die schwerste Ungerechtigkeit ist nämlich die, die über Waffen verfügt.[28] Der Mensch aber wächst heran und verfügt mit Einsicht und Tugend über Waffen, [35] die er besonders im entgegengesetzten Sinne gebrauchen kann. Daher ist er das gottloseste und das wildeste Lebewesen ohne Tugend und im Hinblick auf den Lebensgenuß und das Essen das abscheulichste.[29] Doch die Gerechtigkeit ist etwas Staatsbezogenes. Denn das Recht bedeutet die Ordnung der bürgerlichen Gemeinschaft; das Recht aber scheint Entscheidung über das Gerechte.[30]

3 [1253b 1] Da es offenbar ist, aus welchen Teilen ein Staat besteht, muß man zunächst über die Hausverwaltung reden. Jeder Staat setzt sich nämlich aus Häusern zusammen. Doch die Teile der Hausverwaltung sind die, aus denen wiederum das Haus besteht. Ein vollständiges Haus aber besteht aus Sklaven und Freien.[31] Weil man aber in seinen kleinsten Bestandteilen ein jedes zuerst untersuchen muß, [5] die ersten und die kleinsten Teile des Hauses jedoch Herr und Sklave ausmachen, Gatte und Gattin, Vater und Kinder, so hat man wohl über diese drei Beziehungen seine Betrachtungen anzustellen, was und wie beschaffen jede einzelne sein sollte. Das bedeutet aber die Wissenschaft vom Herrenwesen und die vom Ehewesen – denn ohne Namen ist sonst die Verbindung von Frau und Mann – [10] und drittens die vom Vaterwesen – denn auch sie ist nicht mit einem eigenen Namen bezeichnet. Kurz, das seien diese drei, die wir genannt haben. Doch es gibt noch einen Teil, der den einen die Hausverwaltung zu sein scheint, den anderen aber der größte Teil derselben. Wie es sich damit verhält, muß noch betrachtet werden. Ich spreche aber von sogenannten Kapitalerwerbwesen. Doch zunächst mögen wir über den Herrn und den Sklaven reden, [15] damit wir die Belange des notwendigen Nutzens sehen, und ob wir im Hinblick auf die Erkenntnis dieser Belange etwas Besseres in den Griff bekommen können, als das die jetzigen Annahmen tun. Den einen nämlich scheint die Herrenmacht eine Wissenschaft zu sein, und zwar ebenso eine wie die Hausverwaltung, die Herrenmacht, die Kunst des Staatsmannes und die des Königs, [20] wie wir anfangs gesagt haben.[32] Doch den anderen erscheint das Herrsein gegen die Natur zu laufen. Der eine sei nämlich nur nach dem gesetzlichen Brauch ein Sklave und der andere ein Freier, der Natur nach gebe es aber keinen Unterschied. Daher sei derlei auch nicht gerecht, denn es sei gewaltsam.

4 Weil nun der Besitz ein Teil des Hauses ist, so ist auch die Erwerbskunst ein Teil der Hausverwaltung, denn ohne das Notwendige ist sowohl das Leben unmöglich als auch das gute Leben.[33] [25] Wie es aber wohl für bestimmte Künste notwendig ist, daß dafür eigene Werkzeuge vorhanden sind, wenn das Werk fertiggestellt sein soll, so trifft das auch beim Hausverwalter zu. Von den Werkzeugen sind nun die einen unbelebt, die anderen belebt, wie etwa für den Steuermann das Steuerruder ein unbelebtes Werkzeug ist, der Untersteuermann aber ein belebtes; denn der Handlanger ist bei den Künsten zur Art des Werkzeuges zu rechnen. [30] Auf diese Weise ist auch das Besitztum ein Werkzeug im Hinblick auf das Leben, und der Besitz bedeutet nur eine Menge von Werkzeugen, und der Sklave ist eben ein belebtes Besitztum; wie ja jeder Handlanger ein Werkzeug für andere Werkzeuge[34] darstellt. Wenn nämlich ein jedes Werkzeug in der Lage wäre, entweder auf einen Befehl hin oder indem es einen Befehl im voraus bemerkt, sein Werk zu vollführen, [35] wie man das von den Statuen des Daidalos berichtet oder von den Dreifüßen des Hephaistos, von denen der Dichter[35] sagt, daß sie sich von selbst in die Schar der Götter mengten, wenn auf diese Weise die Weberschiffchen selbst webten und die Plektra die Kitharen schlügen, dann benötigten wohl weder die Baumeister Handlanger noch die Herren Sklaven.

[1254a 1] Die nun genannten Werkzeuge sind etwas hervorbringende Werkzeuge, das Besitztum aber ist ein Werkzeug zum tätigen Gebrauch.[36] Denn durch das Weberschiffchen entsteht etwas, das verschieden ist von seinem Gebrauch, von der Kleidung aber und vom Bett gibt es nur den Gebrauch. [5] Und ferner: da sich die Hervorbringung von der Handlung der Art nach unterscheidet und beide der Werkzeuge bedürfen, so muß auch bei diesen Werkzeugen derselbe Unterschied statthaben. Doch das Leben ist ein

Handeln, nicht aber eine Hervorbringung. Daher gehört auch der Sklave zu den Dingen des Handelns. Vom Besitztum aber redet man wie von einem Teil. Denn der Teil ist nicht nur ein Teil des anderen, [10] sondern gehört überhaupt ganz zum anderen. Und in gleicher Weise steht es mit dem Besitztum. Deswegen ist der Herr des Sklaven nur Herr, er gehört aber nicht zu jenem. Doch der Sklave ist nicht nur Sklave des Herrn, sondern er gehört jenem überhaupt an.[37] Wer nämlich von Natur aus nicht sich selbst gehört, sondern als Mensch eben einem anderen, der ist von Natur aus ein Sklave.[38] [15] Doch einem anderen gehört der Mensch, der als Sklave ein Besitztum ist, aber ein Besitztum ist ein hervorbringendes und für sich bestehendes Werkzeug.

Die Natur der Sklaverei

5 Ob es aber einen Menschen gibt, der von Natur aus solcher Art ist, oder nicht, und ob es besser ist und gerecht für jemanden Sklave zu sein oder nicht, ob vielmehr jede Art der Sklaverei wider die Natur ist, darüber muß man nun hernach Überlegungen anstellen. [20] Es ist jedoch nicht schwer, dies sowohl vernunftmäßig zu betrachten als auch aus dem heraus zu begreifen, was sich tatsächlich entwickelt. Denn das Herrschen und das Beherrschtwerden gehört nicht nur zu den notwendigen Belangen, sondern auch zu den zuträglichen.[39] Und zugleich von der Geburt her[40] tritt einiges auseinander, das eine in Richtung auf das Beherrschtwerden und das andere in die auf das Herrschen. Und es gibt viele Arten von Herrschenden und Beherrschten. [25] Und immer ist die Herrschaft die bessere, die über bessere Beherrschte ausgeübt wird,[41] wie ja auch die Herrschaft über einen Menschen besser ist als die über ein Tier. Das nämlich, das von Besseren geschaffen wird, ist das bessere Werk. Denn wo immer das eine herrscht und das andere beherrscht wird, da gibt es ein Werk davon.[42] Was immer nämlich aus

mehrerem besteht und zu einem Gemeinsamen wird, sei es aus eng Zusammenhängendem oder aus Getrenntem, [30] in alldem zeigt sich das Herrschende und das Beherrschte; und dies ist von der gesamten Natur her beim Beseelten vorhanden. Freilich auch bei dem, das nicht am Leben Anteil hat, gibt es eine Art Herrschaft, wie etwa bei der Tonart. Doch das ist wohl Sache einer Überlegung, die außerhalb dieses Themas steht.

Das Lebewesen besteht zunächst einmal aus Seele und Körper, [35] davon ist von Natur aus das eine das Herrschende, das andere aber das Beherrschte. Man muß nun eher an den Dingen, die sich der Natur gemäß verhalten, das, was von Natur aus ist, betrachten und nicht an denen, die »verdorben« sind. Also muß man auch den Menschen betrachten, der sich im besten körperlichen und seelischen Zustand befindet;[43] an ihm wird das klar. Denn bei Menschen, die schlecht sind oder sich in einem schlechten Zustand befinden, [1254b 1] scheint wohl des öfteren der Körper über die Seele zu herrschen, weil sie sich in einem schlechten Zustand befinden und sich wider die Natur verhalten. Man kann demnach, wie wir ausführten, zunächst beim Lebewesen die zwingherrschaftliche und die staatsbezogene Herrschaft[44] beobachten. Denn die Seele übt über den Körper eine Herrenherrschaft aus, [5] die Verstandeseinsicht aber über das Streben eine staatsmännische und königliche. Dabei ergibt sich offenbar, daß es naturgemäß und zuträglich ist, daß der Körper von der Seele beherrscht wird, und ebenso, daß der affektive Seelenteil von der Verstandeseinsicht und somit von dem Teil, der über die Vernunft verfügt, beherrscht wird,[45] daß aber eine Gleichberechtigung oder ein umgekehrtes Verhältnis für alle Teile schädlich wäre. [10] Und ebenso steht es beim Menschen und seiner Beziehung zu den anderen Lebewesen. Denn die zahmen Tiere sind ihrer Natur nach besser als die wilden, und für all diese zahmen Tiere ist es besser, vom Menschen beherrscht zu werden; auf diese Weise nämlich erlangen sie ihre Lebenserhaltung. Ferner

aber ist die Beziehung des Männlichen zum Weiblichen von Natur aus so, daß das erstere das bessere ist, das letztere aber das schlechtere, das eine das Herrschende und das andere das Beherrschte. Auf dieselbe Art und Weise nun [15] muß es mit allen Menschen stehen.

Alle die freilich, die so weit voneinander entfernt sind wie die Seele vom Körper und der Mensch vom wilden Tier – in dieser Situation befinden sich die alle, deren Arbeit im Umgang mit dem Körper besteht, und das ist denn auch die von ihnen am besten geleistete Arbeit –, alle diese sind von Natur aus Sklaven, für die es besser ist, unter dieser genannten Herrschaft zu stehen, [20] so wie das bei den eben abgehandelten Beispielen der Fall war. Es ist nämlich von Natur aus der ein Sklave, der einem anderen gehören kann – deshalb gehört er ja auch einem anderen –, und der nur soweit Anteil an der Vernunft hat, als er sie wahrnimmt, ohne aber über sie zu verfügen. Die übrigen Lebewesen nämlich machen mit der Vernunft keine Wahrnehmungen, vielmehr erbringen sie ihre Dienstleistungen nur zufolge von Empfindungen. Und ihr vorteilhafter Nutzen macht es nur wenig anders: [25] Beide nämlich leisten im Hinblick auf das, was für den Körper notwendig ist, Hilfe, die Sklaven ebenso wie die zahmen Tiere. Demnach hat nun auch die Natur den Willen, die Körper der Freien und die der Sklaven unterschiedlich zu schaffen, die einen kräftig im Hinblick auf den Umgang mit dem Notwendigen, die anderen aber hochaufgerichtet[46] und unbrauchbar für derartige Arbeitsleistungen, [30] doch nützlich für ein staatsbürgerliches Leben; dieses jedoch teilt sich einerseits auf den kriegerischen und andererseits auf den friedlichen Nutzen auf. Es kommt aber auch des öfteren das Gegenteil vor,[47] daß nämlich die einen bloß über die Körper von Freien verfügen, die anderen aber lediglich über deren Seelen. Denn das ist wenigstens offenkundig: Sollten sich die einen Menschen so sehr nur körperlich unterscheiden [35] wie die Statuen der Götter, so dürften wohl alle meinen, daß die anderen, die

dahinter zurückbleiben, wert sind, für diese Sklaven zu sein. Wenn dies aber schon beim Körper die Wahrheit bedeutet, so gibt es diese Bestimmung mit mehr Recht bei der Seele. Freilich ist es nicht in gleicher Weise leicht, [1255a1] die Schönheit der Seele zu sehen, wie etwa die des Körpers.[48] Daß demnach von Natur aus die einen Freie sind und die anderen Sklaven,[49] ist offenbar; und für die Sklaven ist es zuträglich, Sklaven zu sein, und gerecht.

Unterscheidungen in der Sklaverei

6 Daß aber auch diejenigen, die gegenteilige Behauptungen aufstellen, in gewisser Hinsicht richtig sprechen, ist unschwer zu sehen. In zweifacher Weise spricht man nämlich vom Sklavensein und vom Sklaven. [5] Denn es gibt auch dem Gesetz nach einen Sklaven und einen, der als Sklave dient. Das Gesetz bedeutet nämlich eine Übereinkunft, wonach das im Kriege siegreich Überwundene dem Sieger gehört. Dieses »Gerechte« nun klagen viele von denen, die sich mit den Gesetzen abgeben, als dem Gesetze zuwiderlaufend an, so wie man eben gegen einen Redner vorgeht, daß es nämlich schrecklich sei, wenn das in die Knie Gezwungene Sklave und Beherrschtes dessen sein müßte, [10] der die Macht habe, in die Knie zu zwingen, und der seiner Macht nach eben überlegen sei.[50] Und den einen unter den Weisen scheint es so richtig zu sein, doch den anderen eben in jener Art. Der Grund aber für diesen Streit und das, was die Ansichten auseinandergehen läßt, liegt darin, daß die Tüchtigkeit, wenn sie die Möglichkeit hat, auch ganz besonders in der Lage ist, jemanden in die Knie zu zwingen, [15] und daß immer das, was überwindet, ein Übermaß hat an irgendeinem Gut,[51] so daß allem Anschein nach ohne eine Tüchtigkeit keine Gewalt existiert, sondern lediglich um das »Gerechte« der Streit geht.[52] Denn gerade deswegen scheint den einen das Gerechte ein Wohl-

wollen zu sein, den anderen hingegen eben das gerecht, daß der Stärkere herrscht. Hält man eben diese Begriffe auseinander, so verfügen die anderen Ansichten weder über Beweisstärke noch über überzeugende Argumente, [20] daß das, was an Tüchtigkeit besser ist, nicht herrschen und gebieten soll.

Überhaupt aber die, die sich ihrer Meinung nach an ein gewisses Gerechtes halten – denn das Gesetz ist ein Gerechtes –, setzen die Sklaverei, die auf den Krieg zurückgeht, als eine gerechte an, zugleich aber behaupten sie das wieder nicht. Denn der Anfang von Kriegen kann ja durchaus ungerecht sein, [25] und man darf wohl behaupten, daß jemand, der, ohne es verdient zu haben, als Sklave dient, keineswegs wirklich ein Sklave ist. Wäre dem aber nicht so, würde es dazu kommen, daß diejenigen, die besonders edelgeboren[53] zu sein scheinen, Sklaven oder Abkömmliche von Sklaven wären, falls es zuträfe, daß sie als Gefangene verkauft werden. Deswegen wollen diese auch nicht solche Menschen Sklaven nennen, sondern nur die Barbaren. Und doch, wenn sie dies sagen, [30] suchen sie nichts anderes als das von Natur aus Dienende, wovon wir am Anfang gesprochen haben. Man muß nämlich die Behauptung vertreten, daß es Menschen gibt, die in jeder Hinsicht Sklaven sind, und Menschen, die es in keiner sind. Und in derselben Weise steht es um den Adel. Sie halten sich selber nämlich nicht nur bei sich zu Hause für edelgeboren, sondern allerorts, doch die Barbaren nur daheim;[54] [35] wie ja das Edelgeborene und das Freie einerseits schlechthin existieren,[55] andererseits eben nicht schlechthin. So sagt auch die Helena des Theodektes[56]: »Den beiderseits von göttlichem Ursprung sich herleitenden Sproß, wer dürfte es wohl für recht erachten, ihn eine Dienerin zu nennen?« Jedesmal aber, wenn sie dies sagen, bestimmen sie durch nichts anderes als durch die Tugend bzw. die Schlechtigkeit das Dienende und das Freie, [40] die edel und die unedel Geborenen.[57] [1255b 1] Sie nehmen nämlich an, daß, wie aus einem Menschen ein Mensch

und aus Tieren ein Tier entsteht, so auch aus Tüchtigen ein Tüchtiger. Die Natur aber will dies öfters bewirken, kann es allerdings nicht.[58]

Daß nun dieser Streit über eine gewisse Vernunftüberlegung zwar verfügt [5] und nicht so gemeinhin die einen von Natur aus Sklaven sind und die anderen Freie, ist klar, aber auch, daß bei gewissen Menschen ein derartiger Unterschied bestimmt ist, bei denen es für den einen zuträglich ist und gerecht, ein Sklave zu sein, beim anderen aber, zu gebieten; klarerweise muß man auch einerseits beherrscht werden und andererseits herrschen, welche Herrschschaft eben von Natur aus gegeben ist, so daß daraus auch das herrschaftliche Gebieten folgen kann; doch schlechtes Herrschen ist für beide Teile nicht zuträglich. Denn ein und dasselbe ist zuträglich für den Teil und für das Ganze, [10] für den Körper und für die Seele; doch der Sklave ist gewissermaßen ein Teil des Herrn, wie ein beseelter, aber doch getrennter Teil des Körpers. Deswegen gibt es auch ein gemeinsam Zuträgliches[59] und eine gegenseitige Freundschaft zwischen Sklaven und Herren,[60] wenn sie dazu von Natur aus für wert erachtet sind. Für die aber, die nicht auf diese Weise von Natur aus einander wert sind, [15] sondern nur nach einem Gesetz und mit Gewalt einander aufgezwungen sind, gilt das Gegenteil.

Herrenmacht

7 Aus alldem geht nun offenbar hervor, daß Herrenmacht und Staatskunst nicht ein und dasselbe sind und daß keineswegs alle Herrschaften einander gleich sind,[61] wie das einige meinen. Denn die eine Herrschaft betrifft die von Natur aus Freien, die andere die Sklaven, und die Hausverwaltung[62] bedeutet eine Alleinherrschaft[63] – denn jedes Haus wird von einem Einzigen beherrscht –, doch die Staatskunst meint eine Herrschaft über Freie und Gleiche. [20] Man spricht

also von einem Herrn nicht im Hinblick auf eine Wissenschaft,[64] die er hat, sondern deshalb, weil er eben ein solcher ist, und in gleicher Weise verhält sich das beim Sklaven und beim Freien. Es dürfte aber wohl eine Wissenschaft geben, die den Herrn angeht, und eine, die den Sklaven betrifft; um eine Sklavendienstwissenschaft handelt es sich etwa bei der, zu der man in Syrakus erzog. Dort lehrte nämlich einer gegen Entlohnung [25] die jungen Sklaven in den allgemein gebräuchlichen Dienstleistungen. Es dürfte aber das Wissen um derartige Dinge noch weiter reichen, etwa auf die Kochkunst und die anderen diesbezüglichen Arten der Dienstleistung. Es gibt ja untereinander verschiedene Arbeiten, die einen sind geschätzter, die anderen notwendiger, und dem Sprichwort nach heißt es doch: »Der eine Sklave hat vor dem anderen Vorrang und ebenso der eine Herr vor dem anderen.«[65]

[30] Alle derartigen Wissenschaften gehen nun die Sklaven an. Doch die Wissenschaft, die den Herrn betrifft, ist auf Sklaven anwendbar. Der Herr erweist sich nämlich nicht darin, daß er Sklaven erwirbt, sondern daß er Sklaven zu gebrauchen versteht. Diese Wissenschaft verfügt aber weder über Großes noch über Ehrwürdiges.[66] Denn was der Sklave verstehen muß zu tun, das muß jener verstehen anzuordnen. [35] Denen also die Möglichkeit gegeben ist, sich nicht selber mit dieser Mühsal abzurackern, bei denen übernimmt ein Aufseher[67] diesen Ehrenrang, sie selbst aber befassen sich mit der Staatsverwaltung oder philosophieren.[68] Die Wissenschaft jedoch vom Erwerb der Sklaven ist verschieden von diesen beiden; insoweit sie gerecht ist, stellt sie gewissermaßen eine Kriegs- oder Jagdkunst dar.[69] Über den Sklaven also und über den Herrn seien [40] auf diese Weise die Bestimmungen getroffen.

Die Wissenschaft vom Erwerb

8 [1256a 1] Wir wollen nun allgemein im Einklang mit der bereits vorgelegten Verfahrensweise über jede Art Besitz und Kapitalerwerbwesen Betrachtungen anstellen, weil sich ja auch der Sklave als ein Teil des Besitzes herausstellte.[70] Vorerst könnte man wohl die Frage aufwerfen, ob das Kapitalerwerbwesen mit der Kunst der Hausverwaltung identisch ist oder nur ein Teil davon, [5] oder eine Dienstleistungskunst, und sollte es eine Dienstleistungskunst sein, ob es wie die Kunst der Herstellung von Weberschiffchen zur Kunst der Weberei steht oder wie die Erzschmiedekunst zu der der Bildhauerei.[71] Denn nicht auf dieselbe Art und Weise sind sie dienlich, sondern die eine bietet Werkzeuge an, die andere aber den Stoff. Ich meine aber mit Stoff das Substrat,[72] aus dem heraus ein Werk fertiggestellt wird, beispielsweise beim Weber die Wolle und beim Bildhauer das Erz. [10] Daß demnach die Kunst der Hausverwaltung nicht gleichzusetzen ist mit dem Kapitalerwerbwesen, ist klar; denn es ist Aufgabe des einen, die Mittel zu beschaffen, jedoch Aufgabe der anderen, diese zu verwenden.[73] Denn welche Kunst würde es geben, die die Mittel im Hause verwenden sollte, neben der Kunst der Hausverwaltung? Ob jedoch das Kapitalerwerbwesen einen Teil von ihr ausmacht oder eine andere Art ist, das birgt eine Streitfrage in sich. [15] Gesetzt nämlich den Fall, daß es Aufgabe des Kapitalerwerbers ist, darauf zu achten, woher Geld und Besitz kommen sollen, der Besitz aber viele Teile umfaßt und ebenso natürlich der Reichtum, so muß man zuerst überlegen, ob die Agrarwirtschaft einen Teil der Kunst der Hausverwaltung bildet oder eine andere Gattung, und überhaupt dann die Sorge um die Nahrung und um deren Erwerben.[74]

Aber es gibt doch viele Arten von Nahrung, [20] daher auch viele Möglichkeiten von Leben, der Tiere ebenso wie der Menschen. Man kann nämlich nicht ohne Nahrung leben, so

daß die Unterschiede in der Nahrung die unterschiedlichen Lebensmöglichkeiten der Lebewesen ausgelöst haben.[75] Denn unter den Tieren treten die einen herdenweise auf, die anderen aber vereinzelt, wie es eben für sie mit Rücksicht auf die Nahrung zuträglich ist, weil [25] die einen Fleisch-, die anderen Pflanzen- und wieder andere Allesfresser sind;[76] also hat die Natur im Hinblick auf die Leichtigkeit und die Gewinnung dieser Nahrungsmittel ihre Lebensarten bestimmt. Da nämlich nicht ein und dasselbe einem jeden von Natur aus angenehm ist, sondern den einen dies und den anderen das, halten auch selbst unter den Fleisch- und Pflanzenfressern die Lebensarten unterschiedlichen Abstand zueinander.[77] Und ebenso verhält es sich bei den Menschen. [30] Gar mächtig unterscheiden sich nämlich deren Lebensarten. Die untätigsten sind da nun die Nomaden.[78] Denn ihnen fällt, während sie der Muße pflegen, von den zahmen Tieren ohne Anstrengung die Nahrung zu. Ergibt sich aber für die Herden wegen der Weiden die Notwendigkeit, den Standplatz zu wechseln, dann erst sind sie selber gezwungen mitzufolgen, als bestellten sie ein lebendiges Stück Acker. [35] Andere aber leben von der Jagd, und zwar die einen von dieser Art Jagd und die anderen von jener, wie etwa die einen vom Raub,[79] die anderen aber vom Fischfang, so daß sie an Seen, Sümpfen und Flüssen wohnen oder an einem entsprechenden Meer; und noch andere leben von Vögeln und wilden Tieren. Doch der weitaus überwiegende Teil der Menschen lebt von der Erde und von angebauten Früchten.

[40] Es gibt demnach annähernd so viele Lebensmöglichkeiten, wie sie eine naturgegebene Arbeitstätigkeit ausführen und sich nicht durch Eintausch und Handel die Nahrung beschaffen, [1256b 1] also das Leben des Nomaden, des Bauern, des Räubers, des Fischers und des Jägers. Und wieder welche mischen aus diesen Möglichkeiten ihre Lebensart und leben angenehm, indem sie das allzu mangelleidende Leben auffüllen,[80] insofern dies nämlich eine Lücke offenläßt darin, selbstgenügsam zu sein; beispielshalber führen die einen zugleich ein nomadisches und räuberisches Leben, [5] andere wiederum das des Bauern und Jägers. Und in gleicher Weise verhält es sich auch sonst. Wie eben gerade der vorteilhafte Nutzen nötigt, so führen sie ihr Leben. Ein derartiger Besitz also scheint von der Natur selber allen gegeben zu sein, wie sogleich bei der Geburt, so auch dann, ist man herangewachsen. [10] Denn gleich zu Beginn der Geburt bringen die einen Lebewesen schon soviel Nahrung hervor, wie sie hinreicht bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Neugeborene sich sie selber beschaffen kann, wie etwa all die Lebewesen, die Würmer gebären oder Eier legen.[81] Die Tiere aber, die lebende Junge gebären, haben für die Neugeborenen bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Nahrung in sich, d. h. die Naturgegebenheit der sogenannten Milch.[82] [15] Also ergibt es sich in gleicher Weise klar, daß man auch für die Herangewachsenen anzunehmen hat, daß die Pflanzen der Tiere wegen existieren und dazu auch noch die übrigen Lebewesen; und weiter, daß es um der Menschen willen Tiere gibt sowohl wegen der Benützungsart als auch wegen der Nahrung, und daß von den wilden Tieren, wenn schon nicht allesamt, so doch die meisten zur Nahrung und zur sonstigen Hilfeleistung leben, damit aus ihnen Kleidung und andere Werkzeuge angefertigt werden. [20] Wenn nun die Natur nichts unvollendet schafft und nichts umsonst,[83] dann muß die Natur all das um der Menschen willen hervorgebracht haben.[84] Deshalb wird wohl auch die Kriegskunst von Natur aus eine Erwerbkunst sein[85] – denn auch die Jagdkunst ist ein Teil von ihr –, die man im Hinblick auf die wilden Tiere zu verwenden hat und gegen diese Menschen, [25] die zwar von Natur dazu da sind, beherrscht zu werden, dazu aber nicht willens sind.[86] Und doch ist dieser Krieg ein von Natur aus gerechter.

Eine Art der Erwerbkunst ist also im Einklang mit der Natur ein Teil der Kunst der Hausverwaltung, wo sie entweder vorhanden sein oder von ihr beschafft werden muß,

damit all das vorhanden ist, wovon es eben eine Hortung dieser Dinge gibt, die für die Gemeinschaft von Staat und Haus nötig und nützlich sind. [30] Und es scheint sich der wahre Reichtum aus diesen Dingen zusammenzusetzen. Denn die Selbstgenügsamkeit in einem solchen Besitz mit Rücksicht auf ein gutes Leben ist nicht grenzenlos, wie Solon in seiner Dichtung behauptet: »Für den Reichtum liegt bei den Menschen keine sagbare Grenze vor.«[87] Es liegt nämlich eine vor, sowie auch in den anderen Künsten. [35] Kein Werkzeug ist nämlich bei irgendeiner Kunst unbegrenzt, weder nach Menge noch nach Größe; der Reichtum bedeutet aber eine Menge von Werkzeugen für die Haus- und Staatsverwaltung.[88] Daß es demnach eine naturgemäße Erwerbskunst für Hausverwalter und Staatsmänner gibt und aus welchem Grunde, ist somit klar.

Das Kapitalerwerbwesen

9 [40] Doch es gibt noch eine weitere Art von Erwerbskunst, die man ganz besonders, und das zu Recht, das Kapitalerwerbwesen nennt, der zufolge es keine Grenze für Reichtum und Besitz zu geben scheint. [1257a1] Viele vertreten die Ansicht, dieses sei ein und dasselbe mit der vorhin genannten Kunst, und zwar wegen der Nachbarschaft zu ihr. Dies ist aber weder ein und dasselbe mit der eben angesprochenen noch allzu weit von ihr fern. Die Erwerbskunst nämlich gibt es von Natur aus, das ist aber nicht beim Kapitalerwerbwesen der Fall, dazu kommt es vielmehr kraft einer gewissen Erfahrung und Fertigkeit.[89] [5] Nehmen wir nun über dieses Kapitalerwerbwesen den Anfang der Untersuchung von daher: denn für jedes Besitztum gibt es eine zweifache Benützungsart, beide Male dreht es sich um das Besitztum an sich, doch nicht in gleicher Weise an sich,[90] sondern die eine Benützungsart ist die dem Ding eigentümliche, die andere aber die dem Ding nicht eigentümliche, wie etwa das

Anziehen des Schuhes und noch der Tauschhandel mit ihm. Beides bedeutet nämlich eine Benützungsart des Schuhes. [10] Denn auch derjenige, welcher mit jemandem, der den Schuh braucht, diesen für Geld oder Nahrung eintauscht, verwendet den Schuh, insofern er ein Schuh ist, aber nicht in der ihm eigentümlichen Verwendungsart; denn er ist ja an sich nicht zum Eintausch da.[91] Und auf dieselbe Art und Weise steht es mit den übrigen Besitztümern. Es gibt nämlich bei allem den Tauschhandel, [15] indem er vorerst natürlich damit einsetzte, daß die Menschen einmal über mehr und ein andermal über weniger von dem verfügten, das für sie ausreicht. Insoweit ist es auch klar, daß von Natur aus das Handelswesen[92] nicht zum Kapitalerwerbwesen gehört. Denn nur soviel, als für die Menschen hinreichend ist, durfte man den Tausch betreiben.

In der ersten Gemeinschaft[93] also [20] – und das bedeutet das Haus – gibt es offenkundig für dieses Tauschgeschäft keine Arbeit, wohl aber bereits dann, wenn die Gemeinschaft umfassender ist. Denn die einen hatten an allem, das ihnen als ein und dasselbe zu Gebote stand, gemeinschaftlichen Anteil, doch die anderen, die voneinander getrennt lebten, hatten wiederum vieles, das den anderen gehörte, wovon man nach den vorliegenden Bedürfnissen den Güteraustausch zu bewerkstelligen hatte; so machen das heute noch viele Barbarenvölker, [25] aber auf dem Wege des Eintausches. Sie tauschen nämlich nur die Nutzgüter selber gegen diese wieder ein, nichts aber darüber hinaus, in dem sie beispielshalber Wein geben und nehmen für Getreide und so auch jeweils mit den anderen Dingen dieser Art verfahren. Ein derartiger Tauschhandel nun steht nicht wider die Natur und ist auch keine Spielart des Kapitalerwerbwesens, [30] denn es gab ihn nur zur Auffüllung der naturgemäßen Selbstgenügsamkeit.[94] Freilich entwickelte sich aus ihm folgerichtig[95] jenes Kapitalerwerbwesen. Als nämlich die gegenseitige Hilfestellung immer mehr fremdbezogen geworden war dadurch, daß man einführte, woran man Mangel hatte,

und ausführte, woran es einen Überschuß gab, da wurde notwendigerweise der Geldverkehr geschaffen. Denn nicht jedes der naturnotwendigen Güter ist leicht zu befördern. [35] Deshalb traf man mit Rücksicht auf das Tauschen eine derartige Übereinkunft,[96] einander zu geben und zu nehmen, was selber als natürliches Ding im Hinblick auf das Leben über gut handhabbaren Nutzen verfügte, wie etwa Eisen und Silber, und falls sonst noch derartiges zur Verfügung war, wobei man es zunächst allgemein nach Größe und Gewicht bemaß, schließlich und endlich aber ein Prägezeichen darauf drückte, [40] damit eben dieses Zeichen die Leute von der Bemessung freistelle. Denn das Prägezeichen wurde als Zeichen der Quantität eingesetzt.[97] Als nun bereits aus dem notwendigen Tauschverkehr heraus [1257b 1] das Geld eingeführt worden war, kam es zu einer weiteren Art des Kapitalerwerbwesens, zum Handelswesen, das sich vorerst wohl recht einfach entwickelte, dann aber durch die Erfahrung bereits kunstvoller dahingehend, woher und wie man im Handelstausch den größten Gewinn erzielen würde.

[5] Daher scheint das Kapitalerwerbwesen sich zumeist auf das Geld zu konzentrieren, und seine Aufgabe scheint darin zu liegen, beobachten zu können, woher eine Menge Geldmittel zu beziehen sei; es scheint nämlich die Kunst zu sein, die Reichtum schaffe und somit Geld.[98] Denn auch den Reichtum fassen die Leute des öfteren als eine Menge Geldes auf, weil doch gerade das Kapitalerwerbwesen und das Handelswesen damit zu tun haben. [10] Dann aber wiederum scheint das Geld nur ein albernes Gerede zu sein und überhaupt bloß ein Herkommen[99], nichts aber, das von Natur aus vorliegt, weil, wenn diejenigen, die Geld verwenden, es einmal ändern, es nichts mehr wert ist und nicht mehr nützlich für irgendeine der Notwendigkeiten, und weil der, der reich ist, oft Mangel haben wird an der nötigen Nahrung. Und doch ist es unsinnig, daß der Reichtum solcher Art sei, [15] bei dessen hinreichendem Vorrat man

Hungers stirbt, wie man das von jenem Midas überliefert, weil wegen der Unersättlichkeit seines Wünschens ihm alles, was man ihm vorsetzte, zu Gold wurde.[100] Darum sucht man eine andere Art von Reichtum und eine andere Art von Kapitalerwerbwesen, indem man nämlich richtig sucht. Denn etwas anderes ist das Kapitalerwerbwesen und der naturgemäße Reichtum; [20] ersteres bedeutet die Kunst der Hausverwaltung, doch das Handelswesen beschafft Vermögensmittel, nicht allerdings auf jegliche Art und Weise, sondern nur durch das Umsetzen von Geldmitteln. Und dieses Handelswesen dreht sich allem Anschein nach um das Geld. Denn das Geld ist Element und Grenze des Tauschverkehrs. Und unbegrenzt ist also dieser Reichtum, der von diesem Kapitalerwerbwesen herrührt. [25] Wie nämlich die Heilkunst unbegrenzt auf das Heilen hin ausgerichtet ist und jede weitere Kunst unbegrenzt auf ihr Ziel – weil die Künste nämlich jenes Ziel erwirken wollen –, wobei aber die Mittel zur Erreichung des Zieles nicht ins Unbegrenzte fortlaufen – denn Grenze bedeutet für alle das Ziel –, so gibt es auch für dieses Kapitalerwerbwesen keine Grenze des Zieles;[101] Ziel aber ist ein solcher Reichtum und somit der Besitz von Geldmitteln. [30] Bei der Kunst der Hausverwaltung aber, die ja kein Kapitalerwerbwesen darstellt, gibt es eine Grenze. Denn diese Geldmittelbeschaffung ist nicht Aufgabe der Kunst der Hausverwaltung. Demnach scheint es insofern bei jedem Reichtum eine Grenze geben zu müssen; angesichts der Tatsachen sehen wir aber, daß das Gegenteil eintritt. Alle Geschäftemacher nämlich wollen ins Unbegrenzte hinein ihr Geld vermehren.[102]

[35] Ursache davon aber ist das nahe Verhältnis der beiden Erwerbwesen zueinander. Es schwankt nämlich die Benützungsart, die auf ein und derselben Sache basiert, von einem Kapitalerwerbwesen zum anderen. Es handelt sich nämlich um die Benützungsart ein und desselben Besitzes, aber nicht auf ein und dieselbe Art und Weise, im einen Fall ist das Ziel noch ein anderes, im anderen ist es die Vermeh-

rung des Besitzes. Demnach scheint gewissen Leuten dies die Aufgabe der Hausverwaltung zu sein, und sie verfechten fortgesetzt die Ansicht, man müsse entweder das Geldvermögen hüten [40] oder es ins Unbegrenzte vermehren. Grund für diese Gesinnung ist die emsige Bemühung um das Leben, doch nicht um das gute Leben;[103] [1258a 1] weil aber jenes Begehren ins Grenzenlose geht, so begehren sie auch unbegrenzte Möglichkeiten, dies zu bewerkstelligen. Aber auch all die, die sich auf das gute Leben konzentrieren, trachten nach dem, was den körperlichen Genüssen zuträglich ist, so daß sich, weil auch dies im Besitz gelegen zu sein scheint, [5] ihre gesamte Lebensweise um den Kapitalerwerb dreht, und so ist es deswegen zu dieser Art von Kapitalerwerbwesen gekommen. Weil nämlich der Genuß im Übermaß liegt, suchen die Leute die Kunst, die das genußhörige Übermaß erwirkt. Und falls sie nicht in der Lage sind, dies durch das Kapitalerwerbwesen herbeizuschaffen, versuchen sie es unter Zuhilfenahme eines anderen Verfahrens, [10] wobei sie von jeder Fertigkeit Gebrauch machen, allerdings nicht im Einklang mit der Natur. Es ist nämlich nicht Sache der Tapferkeit, Geldmittel zu bewirken, sondern Mut, aber auch nicht Sache der Feldherrn und der Heilkunst, vielmehr gehört es zur einen, den Sieg, und zur anderen, die Gesundheit zu erwirken. Diese Leute machen aber alle Fertigkeitskünste zu kapitalerwerbenden, als bedeute dies das Ziel und als müßte man hier alles zusammen auf dieses Ziel ausrichten. Über das nicht notwendige Kapitalerwerbwesen, was es ist [15] und aus welchem Grunde wir es verwenden, ist nun gesprochen worden, doch auch über das notwendige Kapitalerwerbwesen, daß es eben verschieden ist von jenem und naturgemäß eine Kunst der Hausverwaltung – sie ist auf die Nahrung ausgerichtet –, und daß es nicht wie jenes grenzenlos ist, sondern über eine Begrenzung verfügt.

Das Kapitalerwerbwesen und das Problem der Naturgemäßheit

10 Klar ist nunmehr auch das, bei dem man zu Anfang[104] nicht aus noch ein wußte, nämlich ob das Kapitalerwerbwesen Sache des Hausverwalters sei und des Staatsmannes oder nicht, [20] oder ob diese Grundmittel vielmehr schon gegeben sein müssen – wie nämlich auch die Staatskunst nicht die Menschen hervorbringt, sondern sie von der Natur übernimmt und von ihnen Gebrauch macht, so muß auch die Natur als Nahrung anbieten Erde, Meer oder irgendein anderes dergleichen –; demnach kommt es aber dem Hausverwalter zu, diese Nahrungsangelegenheit in gebührliche Ordnung zu bringen. [25] Denn es ist doch auch nicht Aufgabe der Weberei, Wolle zu erzeugen, sondern sie in Verwendung zu nehmen und vielmehr zu wissen, welche tauglich und brauchbar ist oder schlecht und unpassend. Man könnte sonst ja auch die Frage aufwerfen, weshalb das Kapitalerwerbwesen einen Teil der Hausverwaltung ausmacht, die Heilkunst aber keinen. Es müssen doch auch die Leute in einem Haushalt gesund sein, [30] so gut wie sie ja auch leben müssen und noch anderes Notwendiges vorhanden zu sein hat. Weil es aber teils Sache des Hausverwalters und des Herrschenden ist, auch auf die Gesundheit ein Augenmerk zu richten, teils aber wieder nicht, sondern eben die des Arztes, so ist es auch einerseits Aufgabe des Hausverwalters, sich um die Geldmittel zu kümmern, andererseits aber wieder nicht, sondern die der die Verwaltung unterstützenden Kunst.

Vor allem aber, wie bereits früher erörtert, muß dies von Natur aus vorhanden sein. [35] Denn es ist Aufgabe der Natur, Nahrung dem zu bieten, was von ihr gezeugt wurde.[105] Denn für jedes bedeutet das, was übrigbleibt von dem, woraus es geboren wird, Nahrung. Deshalb ist das Kapitalerwerbwesen, das der Natur nach abläuft, für alle eines, das sich von Feldfrüchten speist und von Tieren. Da

nun dieses Kapitalerwerbwesen, wie wir dargetan haben, ein Doppeltes ist,[106] einerseits eben das Handelswesen und andererseits die Kunst der Hausverwaltung, [40] und da diese notwendig ist und lobenswert, doch der Tauschhandel zu Recht getadelt wird[107] [1258b 1] – denn er wickelt sich nicht naturgemäß ab, sondern durch den Austausch untereinander –, so ist vollkommen vernünftig die Wucherei verhaßt,[108] deswegen, weil dort vom Geld selber das Erwerben rührt, nicht aber von dem, wozu eigentlich das Geld angeschafft wurde. Denn zum Geld kam es um des Umsetzens willen, [5] der Zins jedoch vermehrt dieses selbst. Daher hat der »Zins« auch seinen Namen bekommen.[109] Ähnlich ist nämlich das Geborene selber dem Gebärenden, und so bedeutet der Zins Geld vom Geld. Demnach ist diese Art des Kapitalerwerbes die, die am meisten der Natur zuwiderläuft.[110]

Die Nutzanwendungen des Kapitalerwerbwesens

11 Nachdem wir nun das, was zur theoretischen Erkenntnis gehört, hinreichend bestimmt haben, muß man das, was mit der Benützungsart zu tun hat, durchgehen.[111] [10] Alle Dinge solcher Art verfügen aber einerseits über eine freie Theorie[112], andererseits über eine notwendigkeitsgebundene Erfahrung. Vom Kapitalerwerbwesen gibt es nützlich anwendbare Teile:[113] man kann im Hinblick auf die Besitztümer erfahren sein, welche am vorteilhaftesten sind, wo sie es sind und wie, beispielsweise welcher Art das Erwerben von Pferden, Rindern oder Schafen zu sein hat, und in gleicher Weise betrifft das auch die übrigen Tiere; [15] man muß nämlich darin erfahren sein, welche Tiere im Vergleich miteinander am vorteilhaftesten sind, und welche es an welchen Orten sind; denn die einen Tiere sind in diesen Gegenden in ausgezeichnetem Zustand, die anderen in jenen. Des weiteren muß man im Landbau erfahren sein, und zwar

im bloßen Ackerboden und in dem bepflanzten, ferner in der Bienenzucht[114] und den anderen Tieren, den Fischen und den Vögeln, von denen hilfreicher Vorteil einem zufallen kann.

[20] Von dem im eigentlichen Sinne verstandenen Kapitalerwerbwesen nun sind dies die Teile, und zwar die anfänglichen; beim Tauschhandel aber bildet den überwiegenden Teil der Großhandel, und von ihm gibt es wiederum drei Teile: den Seehandel, den Handel zu Land und den Detailhandel. Es unterscheiden sich jedoch diese Varianten untereinander dadurch, daß die einen sicherer sind, die anderen hingegen einen höheren Ertrag abwerfen. [25] Den zweiten Teil nun macht das Zinsgeschäft aus und den dritten die Lohnarbeit. Diese wiederum ist einerseits Sache der niedrigen Fertigkeiten, andererseits eine der ungelernten Leute, die lediglich durch ihre Körperarbeit nützlich sind. Die dritte Hauptart nun des Kapitalerwerbwesens findet sich zwischen diesem und dem ersten; sie verfügt nämlich über einen Teil des naturgegebenen Kapitalerwerbwesens und einen des Tauschhandels; sie betrifft all das, was aus der Erde kommt [30] und von der Erde hervorgebracht wird,[115] das zwar ohne Fruchtertrag ist, aber nützlich, beispielsweise die Holzfällerei und das gesamte Bergbauwesen. Das aber umfaßt seinerseits wieder viele weitere Arten. Denn es gibt viele Spielarten des aus der Erde gewonnenen Materials. Über jedes davon ist jetzt auch gesprochen worden, doch im einzelnen darauf einzugehen wäre zwar für die Arbeitstätigkeiten nützlich, [35] es machte sich aber niedrig und gemein[116] aus, damit seine Zeit totzuschlagen. Die am ehesten einer Kunst entsprechenden Arbeitstätigkeiten sind die, die das geringste Maß an Zufall aufweisen,[117] die niedrigsten die, bei denen der Körper am meisten Schaden nimmt,[118] die sklavenhaftesten die, wo der Umgang mit dem Körper ganz besonders erforderlich ist,[119] doch die unedelsten sind die, bei denen man zum allerwenigsten einer Fertigkeit bedarf.

Weil aber von einigen schriftlich darüber gehandelt worden

ist, [40] wie etwa von Chares aus Paros und von Apollodoros aus Lemnos [1259a 1] über den Landbau,[120] und zwar über den bloßen Ackerboden und den bepflanzten, und in ähnlicher Weise von anderen über anderes, so möge der, dem danach der Sinn steht, darüber diese Schriften einsehen. Weiterhin muß man aber auch das, was verschiedenenorts vorgebracht ist, sammeln, das nämlich, wodurch gerade einige Leute zu Vermögen gekommen sind. [5] All das ist nämlich nutzbringend für die, die das Kapitalerwerbwesen schätzen, beispielshalber der Bericht über Thales von Milet[121]: Denn dabei kommt ein Trick zur Sprache, der mit Kapitalerwerb in Zusammenhang steht; doch man erkennt ihn jenem Denker wegen seiner Weisheit zu, und er ist wohl auch gewissermaßen allgemeingültig. Als man ihn nämlich wegen seiner Armut schmähte, weil eben die Philosophie zu nichts nutze sei, [10] heißt es, er habe unter Zuhilfenahme der Gestirnkunde vorausgesehen, daß es eine reiche Olivenernte geben werde, und habe, als es noch Winter war, ausgestattet mit ein wenig Geld ein Handgeld auf alle Ölpressen in Milet und Chios geleistet und sie um einen geringen Betrag gemietet, weil niemand noch höher ging. Als aber die Erntezeit gekommen war [15] und viele Ölpressen zugleich und plötzlich gesucht wurden, habe er sie vermietet, so hoch er nur wollte, viel Geld eingeheimst und so gezeigt, daß es leicht ist für die Philosophen, reich zu werden, wenn sie nur wollten, daß es aber eben nicht das ist, womit sie sich ernstlich beschäftigen. Thales soll nun also auf diese Weise einen Beweis seiner Weisheit erstellt haben. Es ist aber, wie wir darlegten, [20] der Kapitalerwerb überhaupt solcherart, wenn man sich einen Alleinhandel verschaffen kann. Deswegen schlagen auch viele Staaten diesen Erwerbsweg ein, sollten sie sich gerade in Geldverlegenheit befinden; sie führen nämlich den Alleinhandel mit Warenangeboten ein.

So kaufte einer in Sizilien, weil bei ihm Geld hinterlegt worden war, alles Eisen aus den Eisenhütten zusammen,

[25] dann jedoch, als die Großhändler aus den Handelsplätzen kamen, verkaufte er ganz allein, wobei er keineswegs einen hohen Preisaufschlag vornahm; trotzdem gewann er auf 50 Talente 100. Als nun Dionysios[122] dies bemerkte, gestattete er ihm zwar, das Geld mitzunehmen, er erlaubte ihm aber nicht, weiter in Syrakus zu bleiben, [30] weil er Einkunftsmöglichkeiten ausfindig gemacht habe, die seiner eigenen Situation abträglich seien. Die Einsicht des Thales freilich und die zuletzt genannte sind ein und dieselbe; beide nämlich bewerkstelligten es durch einen Trick, daß sie in den Genuß des Alleinhandels kamen. Und nützlich ist die Kenntnis dieser Tatsachen auch für die Staatsmänner.[123] Denn für viele Staaten besteht die Notwendigkeit des Kapitalerwerbs und derartiger Einkunftsmöglichkeiten [35] ebenso wie für ein Haus, und zwar in höherem Grade. Daher verwalten auch einige Staatslenker diesen Bereich.[124]

Die Stellung des Vaters und das Ehewesen

12 Es gibt nun freilich drei Teile in der Kunst der Hausverwaltung; einer ist die Wissenschaft vom Herrenwesen, worüber früher gehandelt wurde, einer die vom Vaterwesen und der dritte die vom Ehewesen.[125] Man muß nämlich auch über die Frau und die Kinder herrschen, über beide zwar als Freie,[126] [40] doch nicht in derselben Art und Weise der Herrschaft, sondern über die Frau nach der Art eines Staatsmannes, [1259b 1] über die Kinder aber nach der eines Königs. Denn das Männliche ist von Natur aus führungsgeeigneter als das Weibliche[127] – falls es nicht irgendwo zu einem Verhältnis wider die Natur kommt –, und das Ältere und Reife ist das mehr als das Jüngere und Unreife. In den meisten bürgerrechtlichen Staaten nun wechselt das Herrschende und das Beherrschte[128] [5], denn dieser Staat will seiner Natur nach, daß es Gleichheit gibt und keinen Unterschied. Trotzdem aber, jedesmal, wenn der eine herrscht

und der andere beherrscht wird, trachtet man danach, daß es doch einen Unterschied gibt in der äußeren Haltung, in der Führung der Rede und in den Ehren, wie es auch Amasis in der Erzählung vom Fußwaschbecken ausdrückte.[129] Das Männliche verhält sich im Hinblick auf das Weibliche immer in derselben Art. [10] Die Herrschaft aber über die Kinder ist eine königliche.[130] Denn das Erzeugende ist sowohl in der Liebe als auch im Alter das Herrschende,[131] und das bedeutet eben die Art einer königlichen Herrschaft. Somit hat Homer den Zeus richtig »den Vater der Menschen und Götter« genannt,[132] d. h. den König über all diese. Denn der König muß sich seiner Natur nach von den anderen unterscheiden, [15] der Gattung nach aber derselbe sein; und das erfährt das Ältere gegenüber den Jüngeren und der Erzeuger gegenüber dem Kind.

Über die jeweiligen Vorzüge und Tugenden

13 Demnach ist offenbar, daß die Bemühung der Hausverwaltung in höherem Maße auf die Menschen als auf den Besitz unbelebter Dinge gerichtet ist, und so auch auf den Vorzug der Leute mehr als auf den des Besitzes, [20] den wir Reichtum nennen, und mehr noch auf den der Freien als auf den der Sklaven. Zunächst nun könnte einer mit Blick auf die Sklaven darüber in Verlegenheit sein, ob es da neben den Tüchtigkeiten, die als Werkzeuge oder als Dienstverrichtungen einsetzbar sind,[133] noch einen weiteren, höher geschätzten Vorzug als diese Tüchtigkeiten beim Sklaven gäbe, wie etwa die Besonnenheit, die Tapferkeit, die Gerechtigkeit und eine der sonstigen Haltungen dieser Art, [25] oder ob man bei ihm abgesehen von den körperlichen Dienstleistungen sonst gar keinen Vorzug entdecken kann. In beiderlei Richtung steht da nämlich eine Schwierigkeit an. Wenn es nämlich beim Sklaven doch noch einen weiteren tugendhaften Vorzug geben sollte, worin werden sich dann die Sklaven von den Freien unterscheiden? Wenn es ihn aber nicht gibt, dann wäre dies doch auch unsinnig, weil sie doch Menschen sind und gemeinsamen Anteil haben an der Vernunft. Kurz, beinahe dasselbe ist hinsichtlich von Frau und Kind zur Beantwortung gesucht, ob es nämlich bei ihnen solche Tüchtigkeiten gibt [30] und ob eine Frau ebenfalls besonnen, tapfer und gerecht zu sein hat, und dazu noch, ob es zügellose und besonnene Kinder gibt oder nicht.[134] Und ganz allgemein hat man nun sein Augenmerk auf das von Natur aus Beherrschte und das naturgemäß Herrschende zu richten, ob es da um ein und dieselbe Tugend geht oder um eine verschiedene. Denn wenn beide an der Ehrenhaftigkeit[135] teilhaben, [35] weshalb sollte da wohl der eine herrschen und der andere sich beherrschen lassen, und zwar ein für allemal? Es kann hier ja keinen Unterschied geben durch ein Mehr oder Weniger; denn Beherrschtwerden und Herrschen unterscheiden sich der Art nach, doch das Mehr und das Weniger tut das nicht.[136] Falls aber nur der eine diese Tugend haben muß, der andere aber nicht, so ist das recht verwunderlich. Wenn nämlich einerseits der Herrschende nicht besonnen ist und gerecht, wie wird er dann richtig herrschen? [40] Wenn aber andererseits der Beherrschte das nicht ist, wie wird er dann richtig beherrscht werden? [1260a 1] Ist er nämlich zügellos und feige,[137] wird er nichts von dem, was sich gehört, tun. Es ergibt sich demnach, daß beide an der Tugend teilhaben müssen, daß es dabei jedoch Unterschiede zu geben hat, wie es sie ja auch zwischen den von Natur aus Herrschenden und den naturgegeben Beherrschten gibt. Und zum Verständnis dessen leitet sogleich das Verhältnis in der Seele über. [5] In ihr gibt es von Natur aus einerseits das Herrschende und andererseits das Beherrschte, wovon es nach unserer Behauptung jeweils eine Tugend gibt, also die des Teiles, der über Vernunft verfügt, und die des unvernünftigen.[138] Demnach ist es klar, daß es sich auf diese Art und Weise auch sonst verhält. Konsequenterweise gibt es von Natur aus mehrere Spielar-

ten vom Herrschen und Beherrschtwerden. Auf eine je andere Weise nämlich herrscht das Freie über das Dienende, [10] das Männliche über das Weibliche und der Mann über das Kind. Und in ihnen allen sind zwar die Seelenteile vorhanden, aber sie sind es unterschiedlich. Der Sklave verfügt nämlich überhaupt nicht über das klug Beratschlagende, das Weibliche verfügt zwar darüber, doch ohne Entscheidungsgewalt, das Kind verfügt zwar ebenfalls darüber, doch über ein noch nicht Fertiges.[139]

Daß es sich also in gleicher Weise auch im Hinblick auf die charakterwirksamen (ethischen) Tugenden[140] verhalten muß, [15] hat man anzunehmen; es müssen zwar alle an ihnen teilhaben, aber nicht in derselben Art, sondern nur so weit, wie es einem jeden ansteht im Hinblick auf seine Aufgabe. Daher muß einerseits der Herrschende über eine vollendete ethische Tugend verfügen – denn seine Aufgabe ist schlechthin die eines Baumeisters,[141] doch der Baumeister ist die Vernunft –; andererseits aber soll jeder von den übrigen nur über soviel verfügen, wie ihm zufällt. [20] Somit ergibt sich offenkundig, daß es eine ethische Tugend für alle die genannten gibt, daß aber die Besonnenheit der Frau und des Mannes nicht dieselbe ist, und so auch die Tapferkeit und die Gerechtigkeit, wie das Sokrates meinte,[142] sondern das eine eine herrschende Tapferkeit, das andere eine dienende. Ebenso steht es auch mit den anderen Tugenden. Und klar ergibt sich das auch für die, die ihre Beobachtungen noch mehr der Reihe nach führen. [25] Allgemein nämlich täuschen sich die, die meinen, die Tugend sei »eine gute Verfassung der Seele«,[143] oder »ein richtiges Handeln« oder etwas dieser Art. Denn eine um vieles bessere Meinung vertreten da diejenigen, die die Tugenden aufzählen wie Gorgias, eine bessere nämlich als die, die solche Bestimmungen abgeben. Deshalb muß man, wie der Dichter von der Frau spricht, auf diese Weise auch seine Meinung über alles andere hegen: [30] »Der Frau bringt das Schweigen Schmuck«;[144] für den Mann jedoch gilt das nicht mehr. Weil

aber das Kind noch nicht fertig ist, so ist auch dessen Tugend noch nicht auf es ausgerichtet, vielmehr auf das Ziel und den, der es führt. Und in gleicher Weise ist die Tugend des Sklaven auf den Herrn ausgerichtet.[145]

Wir haben festgelegt, daß der Sklave mit Rücksicht auf das Notwendige nützlich ist, so daß daraus klar hervorgeht, [35] daß er lediglich einer geringen Einheit Tugend bedarf und nur soviel, um weder durch Zügellosigkeit noch durch Trägheit in seinen Arbeiten nachzulassen. Es könnte da einer nun die Frage aufwerfen, ob, wenn das jetzt Erörterte wahr ist, auch die Handwerker über eine Tugend verfügen sollen. Denn oft unterlassen sie zufolge einer Zügellosigkeit ihre Arbeiten. Oder gibt es da gar einen mächtigen Unterschied? Der Sklave steht nämlich einerseits in der Lebensgemeinschaft mit dem Herrn, [40] der Handwerker andererseits aber steht diesem ferner und nimmt nur soviel Tugend in Anspruch, wie er an der Sklaverei teilhat.[146] Denn der niedere Handwerker verfügt gewissermaßen über eine begrenzte Sklaverei, [1260b 1] doch der Sklave gehört zu denen, die es von Natur aus sind, nicht aber der Schuster oder einer von den übrigen Handwerkern. Demnach ist es offenkundig, daß der Herr dem Sklaven gegenüber zur Ursache für eine solche Tugend werden muß, allerdings nicht so, daß er über das werkunterrichtliche Wesen als eine dem Herrn anstehende Wissenschaft verfügt. [5] Somit sind auch die nicht der richtigen Ansicht, die den Sklaven die Vernunft absprechen und behaupten, man brauche ihnen gegenüber bloß einen Befehl anzuwenden.[147] Man muß nämlich die Sklaven mehr ermahnen als die Kinder.

Doch darüber seien auf diese Art und Weise die Bestimmungen getroffen. Über den Mann aber und die Frau, die Kinder und den Vater, über die Jugend eines jeden von ihnen [10] und über gegenseitigen Verkehr, was da richtig und was da nicht richtig ist, und wie man das Recht verfolgen, doch das Schlechte meiden muß, darüber hat man in den Abschnitten über die Staatsverfassungen genauer zu handeln.[148]

Weil nämlich jedes Haus einen Teil des Staates ausmacht, diese Tatsachen aber einen des Hauses, und weil die Tugend des Teiles auf die des Ganzen achten muß,[149] [15] so erzieht man notwendigerweise mit Blick auf den Staat die Kinder und die Frauen, falls es mit Rücksicht auf den rechtschaffenen Staat einen Unterschied bedeutet, daß auch Kinder rechtschaffen sind und Frauen. Notgedrungen bedeutet es aber einen Unterschied. Denn die Frauen machen die Hälfte der Freien aus, und aus den Kindern wachsen die Teilhaber an der Staatsverfassung heran.[150] [20] Weil also darüber nun Bestimmungen getroffen sind, über die übrigen Fragen jedoch andererseits gesprochen werden muß, mögen wir, indem wir diese Untersuchungen verlassen, als hätten sie ihr Ziel erreicht, einen weiteren Anfang setzen und demgemäß unsere Meinung äußern; und zuerst wollen wir diejenigen beobachten, die sich über die beste Staatsverfassung äußerten.

Zweites Buch (B)

Über die Gemeinschaft

1 Da es unser Vorhaben ist, Beobachtungen über die bürgerliche Gemeinschaft anzustellen, welche die beste von allen ist für diejenigen Menschen, die in der Lage sind, möglichst nach ihrem Wunsch zu leben,[1] muß man auch die übrigen Verfassungen beobachten, [30] die man teils in Staaten verwendet, von denen es heißt, sie seien in guter gesetzlicher Verfassung, teils in solchen, die von Denkern erörtert wurden und den Eindruck machen, in Ordnung zu sein, damit man sieht, was sich an ihnen richtig verhält und was nützlich ist,[2] um nicht den Anschein zu erwecken, etwas anderes neben diesen Staatsverfassungen zu suchen sei nur Sache von Leuten, die scharfsinnig argumentieren, vielmehr daß man merkt, daß eben deshalb diese Untersuchung angestellt wurde, [35] weil die nun vorliegenden Verfassungen eben nicht in Ordnung sind.

Zuerst muß man den Anfang mit dem setzen, was von Natur aus eben der Anfang solcher Betrachtung ist. Denn mit Notwendigkeit haben entweder alle Bürger an allem gemeinsamen Anteil oder an nichts oder an einigem wohl, an anderem aber nicht. Daß sie an nichts gemeinsamen Anteil hätten, ist aber offenkundig unmöglich. [40] Der Staat ist nämlich eine Gemeinschaft,[3] und zuerst muß man am Orte Anteil haben.[4] Denn der Ort ist *einer* für *einen* Staat, [1261a 1] die Bürger aber haben gemeinsamen Anteil an *einem* Staat. Aber ist es besser, daß ein Staat, der gut eingerichtet sein soll, an allem, woran man Anteil haben kann, Anteil hat,[5] oder ist es besser, daß er an einigem Anteil hat, an einigem aber nicht? Es ist nämlich schon möglich, daß die Bürger untereinander gemeinsam Anteil haben an Kindern, Frauen [5] und Besitz, wie im *Staate* Platons.[6] Denn dort behauptet

Sokrates, Kinder, Frauen und Besitz müßten gemeinsam sein.[7] Ist das also besser, wie es sich jetzt verhält, oder wie es im *Staate* gesetzlich verordnet ist?

Kritik an der Platonischen Staatseinheit

2 [10] Es verfügt also die Forderung nach allgemeiner Gemeinschaft der Frauen über eine Menge anderer Schwierigkeiten, und dazu scheint auch nicht aus den Darlegungen des Sokrates hervorzugehen, zufolge welchen Grundes er behauptet, daß diese Art der Lebensgemeinschaft zum Gesetz erhoben werden muß. Außerdem ist das Ziel, das seiner Behauptung für den Staat vorliegen muß, so wie es erklärt ist, eine Unmöglichkeit; wie aber differenziert werden soll, ist nicht näher bestimmt. Ich meine nämlich den Satz, [15] daß möglichst der ganze Staat *einer* sein soll und das das Beste wäre. Denn diese Voraussetzung nimmt Sokrates an.[8] Es ist doch offenbar, daß ein Staat, der so fortschreitet und immer mehr *einer* wird, gar kein Staat mehr ist. Denn seiner Natur nach ist der Staat eine Vielheit, wenn er aber immer mehr *einer* wird, wird aus dem Staat ein Haus und aus dem Haus ein Einzelmensch. [20] Wir können nämlich wohl behaupten, daß ein Haus mehr eine Einheit ist als der Staat und der Einzelmensch mehr eins als ein Haus. Demgemäß darf man das nicht tun, selbst wenn jemand dazu in der Lage wäre, das zu tun; er würde nämlich den Staat beseitigen.[9]

Doch nicht nur aus einer Vielzahl von Menschen besteht der Staat, sondern aus Menschen, die der Art nach verschieden sind.[10] Nicht nämlich entsteht ein Staat aus gleichen Menschen.[11] Denn etwas anderes ist eine Bundesgenossenschaft und etwas anderes ein Staat. [25] Denn die Bundesgenossenschaft ist durch ihre Quantität nützlich, selbst wenn sie nicht gleichartig ist; der Hilfeleistung wegen ist nämlich eine Bundesgenossenschaft von Natur aus da,[12] wie wenn eben

ein Waagegewicht mehr hinunterzieht. Auf eine derartige Weise dürfte sich auch ein Staat von einem Volksstamm unterscheiden, wofern die Leute als Volksmenge nicht in Dörfern getrennt sind, sondern wie das eben bei den Arkadern der Fall ist.[13] Woraus aber *eines* werden soll,[14] das unterscheidet sich der Art nach.

[30] Daher erhält auch die gleiche Wiedervergeltung die Staaten, wie das vorher in der Ethik abgehandelt wurde.[15] Also muß dies auch bei Freien und Gleichberechtigten Geltung haben. Denn es ist nicht möglich, daß alle gleichzeitig regieren, sondern entweder jahresweise[16] oder nach irgendeiner anderen Ordnung oder Zeit. Und auf diese Weise kommt es, daß alle herrschen, [35] wie wenn etwa Schuster und Zimmerleute untereinander abwechselten und nicht immer dieselben Leute Schuster und Zimmerleute wären. Weil es aber besser ist, daß es sich so verhält auch im Hinblick auf die bürgerliche Gemeinschaft, so ist es klar, daß es besser ist, daß immer dieselben Menschen herrschen, wenn das möglich ist.[17] Wo das aber nicht möglich ist, weil alle der Natur nach gleich sind [1261b 1] und es dabei gerecht ist – mag das Herrschen gut sein oder schlecht –, daß alle daran Anteil haben, so wird dies dabei nachgeahmt, daß abwechselnd die Gleichen einander weichen und außerhalb des Amtes einander gleich sind. Die einen Menschen nämlich und die anderen werden wechselweise beherrscht, als wären sie andere geworden. [5] Auf dieselbe Art und Weise üben von den Herrschenden bald die einen diese Herrschaft, die anderen jene aus. Daraus geht nun klar hervor, daß der Staat nicht in diesem Sinne *einer* ist, wie das einige sagen,[18] und daß das, was als das Größte für die Staaten genannt ist, die Staaten beseitigt, und doch erhält das Gut eines jeden jedes. Es ist aber auch noch auf andere Weise offenbar, [10] daß das Streben, den Staat allzusehr zu vereinheitlichen, nicht besser ist. Denn das Haus ist etwas Selbstgenügsameres als der Einzelmensch, der Staat aber selbstgenügsamer als das Haus; und der Staat will erst dann wirklich sein, wenn es

sich fügt, daß die Gemeinschaft der Volksmenge selbstgenügsam geworden ist.[19] Wenn also das in höherem Grade Selbstgenügsame wählenswerter ist,[20] so ist auch die geringere Einheitlichkeit [15] mehr wünschenswert.

Kritik an der Platonischen Kindergemeinschaft

3 Aber selbst wenn das das Beste wäre, daß die Gemeinschaft möglichst *eine* ist,[21] so scheint sich doch dies nicht darin zu zeigen, wenn alle zugleich »mein« und »nicht mein« sagen. Das ist nämlich nach Meinung des Sokrates ein Zeichen dafür, daß der Staat vollendet *einer* sei.[22] [20] Der Begriff »alle« ist nämlich doppeldeutig. Wenn er nun heißt soviel wie »jeder einzelne«, dann dürfte es schon eher sein, wie Sokrates es machen will. Denn jeder wird seinen Sohn und seine Frau als dieselbe Person nennen und ebenso im Hinblick auf seine Aufgabe und auf jedes einzelne, was auf diese Weise ihn betrifft. Nun werden aber diejenigen, die Frauen und Kinder gemeinsam haben, [25] nicht so reden, sondern nur alle zusammen, nicht jeder einzelne von ihnen, und ebenso werden alle zusammen die Habe nennen, nicht aber jeder einzelne von ihnen. Daß es sich also um einen Trugschluß handelt, wenn man »alle« sagt, ist offenkundig. Denn Ausdrücke wie »alle«, »beide«, »gerade« und »ungerade« erzeugen wegen ihrer Doppeldeutigkeit auch in der Logik spitzfindige Schlüsse.[23] [30] Daher ist die Tatsache, daß alle dasselbe nennen, einerseits schön, aber nicht möglich, andererseits nichts, das Eintracht bringt. Darüber hinaus verfügt aber das Gesagte noch über einen weiteren Fehler. Denn das, was den meisten gemeinsam ist, erfährt am wenigsten Obsorge. Die Leute kümmern sich nämlich um das Eigene am meisten, um das Gemeinsame weniger [35] oder doch nur, sofern es den Einzelnen angeht. Denn abgesehen von allem anderen vernachlässigt man es eher, als würde sich ein anderer schon darum küm-

mern, wie ja in den häuslichen Dienstleistungen viele Diener bisweilen weniger leisten als wenige Diener. Es bekommt aber so jeder einzelne Bürger tausend Söhne, und diese sind nicht Söhne eines jeden einzelnen, sondern jeder beliebige ist in gleicher Weise Sohn eines jeweils beliebigen.[24] [1262a 1] Also werden sie alle in gleicher Weise sie vernachlässigen.

Weiterhin wird auf diese Weise ein jeder »mein Sohn« von den Bürgern einen nennen, dem es gut geht oder schlecht,[25] welchen Teil der Zahl nach er eben ausmacht; er sagt »mein Sohn oder dessen Sohn«, indem er auf diese Weise jeden der tausend Söhne meint, oder wieviel eben der Staat hat, und dies tut er noch im Zweifel. [5] Denn es ist ja unklar, wem es zuteil wurde, daß ihm ein Kind geboren wurde, und wem ein Geborenes erhalten blieb. Ist es demnach so nun besser, daß jeder einzelne von »dem Meinigen« spricht, wie zweitausend oder zehntausend auf dieselbe Art reden, oder doch eher, wie man jetzt in den Staaten »das Meinige« anspricht? Der eine nämlich nennt seinen Sohn, der andere seinen Bruder als ein und denselben Menschen, [10] wieder ein anderer den Vetter oder einen sonst Verwandten entweder zufolge einer Blutsverwandtschaft oder einer Angehörigkeit und einer Verschwägerung, zufolge seiner eigenen oder der seiner Angehörigen; dazu spricht noch ein anderer von Geschlechts- oder Stammesgenossen. Es ist nämlich besser, ein eigener Vetter zu sein als auf diese Weise ein Sohn, und nicht wird es sich vermeiden lassen, daß welche ihre Brüder, Kinder, Väter und Mütter erraten. [15] Denn auf Grund der Ähnlichkeit, die die Kinder mit den Eltern haben, müssen sie voneinander diese Hinweise annehmen. Daß dies tatsächlich zutrifft, sagen einige von denen, die sich mit Länderkunde beschäftigen.[26] Denn bei einigen Stämmen des oberen Libyen seien die Frauen gemeinsam, [20] doch die Kinder würden nach der Ähnlichkeit aufgeteilt. So gibt es aber auch bei anderen Tieren Weibchen, wie etwa Stuten und Kühe,

die durchaus von Natur aus dazu angelegt sind, Junge zu werfen, die den Erzeugern ähnlich sind, wie etwa die Stute in Pharsalos, die die »Gerechte« genannt wurde.[27]

Weitere Kritik an der Platonischen Frauen- und Kindergemeinschaft

4 Weiterhin ist es nicht leicht für Leute, [25] die diese Gemeinschaft aufbauen, derartigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wie etwa schädlichen Handlungen, unvorsetzlichen oder vorsetzlichen Morden, Streitigkeiten und Gezänke.[28] Von derlei Dingen frommt es sich nicht, daß sie gegen Vater, Mutter und nicht entfernt Verwandte vorkommen, wie das etwa bei Fernstehenden der Fall ist. Doch mit Notwendigkeit kommen diese Dinge häufiger vor, [30] wenn man einander nicht kennt, als wenn man einander kennt; und wenn sie einmal vorgekommen sind, ist es bei Leuten, die einander kennen, möglich, die gebräuchlichen Sühnungen vorzunehmen, bei Leuten, die einander nicht kennen, ist eine solche Sühnung nicht möglich. Unsinnig ist es aber auch, daß man zwar die Söhne gemeinsam sein läßt, aber nur das Zusammensein der Liebhaber untersagt, doch die Liebe nicht verhindert und auch nicht den sonstigen Verkehr, [35] der gerade für einen Vater dem Sohn gegenüber und für einen Bruder gegenüber dem Bruder von allem am häufigsten ist, da das ja schon allein bei der Liebe der Fall ist. Auch ist es unsinnig, das Zusammensein aus keinem anderen Grund zu untersagen, als daß eben dadurch eine allzu heftige Lust entstehe. Daß es sich dabei jedoch einerseits um Vater oder Sohn, andererseits aber um Brüder untereinander handelt, meint man, mache keinen Unterschied.[29]
[40] Es scheint aber für die Bauern in höherem Grade nützlich zu sein, gemeinsame Frauen und Kinder zu haben, als für die Wächter. [1262b1] Denn wenn Kinder und Frauen

gemeinsam sind, wird es weniger Freundschaft geben, es ist aber nötig, daß es derartige Beherrschte gibt im Hinblick darauf, daß sie gemeinsam sind und keine Neuheiten planen.[30] Überhaupt muß auf Grund eines solchen Gesetzes das Gegenteil eintreten von dem, was richtig verfaßte Gesetze bewirken sollen, [5] aus welchem Grunde auch Sokrates meint, daß man die Belange der Kinder und Frauen auf diese Weise ordnen müsse. Denn wir meinen, daß die Freundschaft[31] für die Staaten das höchste Gut ist – so nämlich dürfte es am wenigsten zu Bürgerkämpfen kommen –; und Sokrates preist ganz besonders das Einssein des Staates, [10] das auch so zu sein scheint und wovon er selbst erklärt, es sei das Werk der Freundschaft; wie wir ja aus dem Dialog über die Liebe wissen, wo Aristophanes sagt, daß die Liebhaber zufolge ihres heftigen Liebens »begehren zusammenzuwachsen« und beide aus zweien eins werden möchten.[32] Da ergibt sich nun die Notwendigkeit, daß beide zugrunde gehen oder einer, [15] doch im Staat muß durch eine derartige Gemeinschaft die Freundschaft wäßrig werden, und am wenigsten sagt man dann »mein«, weder der Sohn vom Vater, noch der Vater vom Sohn. Wie nämlich ein wenig Süßes, wenn es in viel Wasser gemischt ist, die Mischung unmerklich macht, so steht es auch mit der gegenseitigen Vertrautheit, die von diesem Namen herkommt; [20] demgemäß braucht man sich in einem derartigen Staat am wenigsten entweder als Vater um die Söhne oder als Sohn um den Vater oder als Bruder umeinander zu kümmern. Denn zwei Dinge sind es, die besonders bewirken, daß Menschen sich darum sorgen und sie lieben: das Eigene und das Geliebte. Keines von beidem kann bei Leuten, die in einem solchen Saatsverband leben, vorhanden sein.
Gewiß aber verfügt auch das Überführen der neugeborenen Kinder, [25] einerseits von den Bauern und Handwerkern zu den Wächtern, andererseits von diesen zu jenen, über eine große Verwirrung. Auf welche Weise soll das vor sich gehen? Diejenigen, die die Kinder übergeben und überfüh-

ren, müssen wissen, wem sie welche übergeben.[33] Ferner muß auch das vorhin Gesagte in höherem Grade für die so Überführten zutreffen, [30] etwa schändliche Handlungen, Liebesverhältnisse und Morde. Nicht nämlich nennen die, die anderen Bürgern übergeben worden sind, die Wächter Brüder, Kinder, Väter, Mütter und umgekehrt diejenigen, die bei den Wächtern sind, die anderen Bürger so, so daß man sich wegen der Verwandtschaft hüten sollte, derartiges zu tun.[34] [35] Im Hinblick auf die Kinder und Frauengemeinschaft seien auf diese Weise die Bestimmungen getroffen.

Kritik am Platonischen »Staat«

5 Im Anschluß daran sollen Betrachtungen über den Besitz angestellt werden, auf welche Weise ihn diejenigen einrichten sollen, die vorhaben, sich in der besten Staatsverfassung als Bürger zu betätigen, ob nämlich der Besitz gemeinsam sein müsse oder nicht gemeinsam. [40] Dieses Problem könnte man wohl getrennt von den gesetzlichen Bestimmungen über Kinder und Frauen betrachten, ich meine nämlich die Frage um den Besitz, [1263a 1] ob, wenn auch jene getrennt sind (nicht gemeinsam sind) – wie es sich nun bei allen Staaten verhält –, es besser sei, daß die Besitztümer und ihre Benützungsarten gemeinsam seien, wie etwa, daß das Ackerland getrennt (Privateigentum) sei, seine Früchte aber gemeinsam zusammengetragen verbraucht werden sollen – was ja einige Völker tun –, [5] oder im Gegenteil, daß das Land gemeinsam sei und gemeinsam bestellt werden solle, seine Früchte aber zu persönlichen Benützungsarten verteilt werden sollen, oder daß sowohl das Ackerland als auch die Früchte gemeinsam sein sollen. Wenn nun andere die Landarbeit verrichteten, stünde die Sache anders und wäre leichter, [10] weil sie sich aber selber für sich selbst abplagen, bietet wohl das Problem um die Besitztümer

größere Schwierigkeiten. Denn weil in den Genüssen und in den Arbeiten nicht alle gleich sind, sondern vielmehr ungleich, ergeben sich notwendigerweise Anklagen bei denen, die weniger erhalten, doch mehr arbeiten, denen gegenüber, die genießen oder viel erhalten, aber wenig arbeiten.[35] [15] Überhaupt ist das Zusammenleben und die Gemeinschaft miteinander in allen menschlichen Belangen schwierig und ganz besonders in derartigen. Das erweisen deutlich die Gemeinschaften derer, die zusammen verreisen, denn da entzweien sich die meisten wegen irgendwelcher Dinge, die ihnen in die Quere kommen, und wegen Kleinigkeiten und beleidigen einander. Ferner gehen wir ja doch auch am meisten auf diese Diener los, [20] die wir besonders oft für die gewöhnlichen Dienstleistungen verwenden.

Daß also die Besitztümer gemeinsam seien, hat diese und noch andere derartige Schwierigkeiten. Auf welche Weise es sich aber jetzt verhält und durch Sitten und die Anordnung richtiger Gesetze eingerichtet ist, dürfte keinen geringen Vorzug bilden. Das Gute wird nämlich wohl von beidem haben; [25] mit »von beidem« meine ich aber den gemeinsamen Besitz und den Privatbesitz. Denn in gewisser Hinsicht muß der Besitz gemeinsam sein, doch im allgemeinen privat. Geteilte Obsorge wird nämlich keine Vorwürfe gegeneinander aufkommen lassen, ja man wird eher weiterkommen, wenn jeder einzelne mit dem eigenen beschäftigt ist. Doch der Gebrauch wird zufolge der Tugend nach dem Sprichwort ablaufen: [30] »Gemeinsam ist die Habe der Freunde«.[36] In einigen Staaten ist es jetzt schon auf diese Weise grob umschrieben,[37] so daß es wohl nicht unmöglich sein sollte; und besonders in gut eingerichteten Staaten ist einiges schon verwirklicht, anderes dürfte noch werden. Denn wenn jeder da seinen Privatbesitz hat, macht er einiges für die Freunde nützlich,[38] einiges wiederum benutzt er als gemeinsames Gut, [35] wie man etwa in Sparta die Sklaven untereinander sozusagen als die eigenen benützt, ferner auch die Pferde und Hunde und, wenn man der Wegzehrung

bedarf, auf den Feldern im Lande. Es ist demnach offenbar, daß es besser ist, den Besitz privat zu belassen, ihn aber für die Nutzung gemeinsam zu machen. Daß jedoch die Bürger solche Leute werden, das ist die eigentliche Aufgabe des Gesetzgebers.

[40] Ferner ist auch im Hinblick auf die Lust nicht zu sagen, welchen Unterschied es macht, etwas sein eigen zu nennen. Denn nicht umsonst hegt jeder zu sich selber Liebe,[39] [1263b 1] doch dies ist natürlich. Aber das bedeutet nicht Selbstliebe, sondern nur das, daß man mehr als nötig liebt, wie das etwa beim Geldgierigen der Fall ist, da doch alle sozusagen jeden derartiger Besitze lieben. [5] Aber es bedeutet auch größte Freude, Freunden, Gastfreunden und Gefährten einen Gefallen zu tun oder ihnen zu helfen.[40] Doch das geht nur, wenn es Privatbesitz gibt. Das alles gelingt aber denen nicht, die allzu sehr den Staat zu *einem* machen und dazu noch offenbar die Werke zweier Tugenden aufgeben, nämlich der Besonnenheit[41] im Hinblick auf die Frauen – denn es ist eine schöne Sache, [10] sich kraft der Besonnenheit von einer fremden Frau fernzuhalten – und der Freigebigkeit[42] im Hinblick auf den Besitz. Denn weder kann sich so ein Freigebiger offenbaren, noch kann er eine freigebige Tat setzen; denn in der Nutzung des Besitzes ist ja gerade das Werk der Freigebigkeit gelegen.

[15] Allerdings nimmt sich eine derartige Gesetzgebung nett aus, und sie macht wohl auch den Eindruck der Menschenfreundlichkeit.[43] Denn wer davon hört, nimmt sie freudig an, weil er meint, daß es da eine wunderbare Freundschaft aller für alle geben wird, besonders wenn einer die jetzt in den Verfassungen herrschenden Übel anklagt, daß sie eben deshalb entstünden, weil die Habe nicht gemeinsam sei;[44] [20] ich meine da die gegeneinander geführten Prozesse über Verträge und die Urteile wegen falschen Zeugnisses und die Schmeicheleien gegenüber den Reichen. Doch nichts davon ergibt sich wegen des Fehlens der Gütergemeinschaft, sondern wegen der Verwerflichkeit (des Menschen); da wir ja

sehen, daß diejenigen, die über gemeinsamen Besitz verfügen und ihn gemeinsam verwalten, um vieles mehr unterschiedlicher Auffassung sind als diejenigen, die ihre Habe getrennt für sich besitzen. [25] Doch wir betrachten nur wenige, die zufolge des Gemeinschaftsgutes unterschiedlicher Auffassung sind, und setzen sie in Vergleich zu denen, die Privateigentum besitzen. Weiter aber wäre es nur gerecht, nicht nur anzuführen, von wie vielen Übeln diejenigen befreit sind, die über Gütergemeinschaft verfügen, sondern auch zu sagen, wie vieler Güter sie verlustig gehen. Es scheint sich aber eine ganz unmögliche Lebensweise zu ergeben. Als Ursache der Fehlmeinung des Sokrates [30] muß man die Voraussetzung ansehen, die eben nicht richtig ist.[45] Denn es muß zwar in gewisser Hinsicht das Haus und der Staat eines sein, doch nicht gänzlich. Es gibt nämlich einerseits den Fall, daß ein Staat, wenn er so weiterschreitet, nicht mehr existiert, andererseits den Fall, daß er zwar existiert, doch schon nahe daran ist, kein Staat mehr zu sein als ein eben schlechterer Staat, wie wenn man den Zusammenklang zum Einheitsklang machen würde [35] und den Rhythmus zu einem einzigen Takt.[46] Man muß vielmehr den Staat, der eine Vielheit darstellt, wie vorhin gesagt wurde, durch Erziehung gemeinsam und zu *einem* machen. Und es ist eigenartig, daß derjenige, der die Erziehung einführen wollte und meinte, daß durch eben sie der Staat wertvoll sein würde,[47] mit solchen Mitteln den Staat aufzurichten meint, doch nicht durch Gewöhnung, [40] Philosophie und Gesetze, wie etwa in Sparta[48] und Kreta[49] im Hinblick auf den Besitz der Gesetzgeber durch gemeinsame Mahlzeiten eine Einheit schuf.

[1264a 1] Man darf aber auch nicht dies außer acht lassen, daß man der langen Zeit und den vielen Jahren Aufmerksamkeit schenken muß, in denen es wohl nicht verborgen geblieben wäre, hätte sich diese Einrichtung wohl verhalten. Alles ist nämlich beinahe schon erfunden,[50] doch das eine ist noch nicht zusammengetragen, vom anderen macht man keinen

Gebrauch, wiewohl man es kennt. [5] Besonders könnte das offenbar werden, wenn jemand in der Tat eine derartig eingerichtete Verfassung sähe. Nicht nämlich könnte man einen Staat schaffen, wenn man nicht die Dinge teilte und abtrennte, in Tischgemeinschaften etwa, in Geschlechter- und Stammesvereinigungen.[51] Also käme letztlich keine andere Gesetzesbestimmung heraus, außer der Tatsache, daß eben die Wächter nicht den Landbau betreiben. [10] Und eben das sind jetzt die Lakedaimonier dabei in die Tat umzusetzen.[52] Was die Lebensart dieses gesamten Staates für jene Gemeinschaft sein soll, hat Sokrates ebenfalls nicht gesagt, und es ist auch nicht leicht, sich darüber zu äußern. Und doch ergibt sich die Masse der Stadt fast nur aus der Masse der anderen Bürger, worüber nichts genau bestimmt ist, ob nämlich auch für die Bauern die Besitztümer gemeinsam sein sollen [15] oder für jeden einzelnen privat, weiter, ob bei ihnen die Frauen und die Kinder Eigenbesitz sein sollen oder gemeinsamer Besitz. Wenn nämlich auf dieselbe Art und Weise alles für alle gemeinsam sein soll, worin werden sich diese von jenen Wächtern unterscheiden? Oder was bedeute es für sie mehr, wenn sie deren Herrschaft ertrügen? Oder was sollten sie begriffen haben und ihre Herrschaft ertragen, [20] wenn man sich nicht dabei etwas ausdächte wie die Kreter? Denn jene gestatteten sonst dasselbe den Sklaven, nur Körperübungen und den Besitz von Waffen haben sie ihnen untersagt.[53] Wenn aber wie in den anderen Staaten auch bei den Bauern die Dinge derart stehen sollen, welche Art und Weise der Gemeinschaft wird es dann geben? In dem *einen* Staat nämlich existierten dann notwendigerweise zwei Staaten, [25] und diese noch im Gegensatz zueinander.[54] Denn er (Sokrates) machte die Wächter zu einer Art Besatzung,[55] die Bauern aber, die Handwerker und andere zu Bürgern.

Und die Klagen und Prozesse und alle die Übel, die er sonst den Staaten zurechnet,[56] werden alle auch für diese zutreffen, und doch behauptet Sokrates, [30] daß sie nicht vieler Gesetzesvorschriften bedürfen werden der Erziehung wegen, wie etwa der Stadt- oder Marktaufsicht, wobei er allerdings nur den Wächtern Erziehung angedeihen läßt.[57] Weiterhin macht er die Bauern zu Herren ihres Besitzes, wenn sie eine Abgabe entrichten. Und doch ist es wahrscheinlich, daß sie dann viel schwieriger und voll von eigenem Dünkel sein werden, [35] als es bei einigen schon die Heloten, die Penesten und die Sklaven bereits sind.[58] Doch ob derartiges in gleicher Weise notwendig ist oder nicht, darüber liegt jetzt keine Bestimmung vor, auch nicht über das, was hieran anschließt, welches die Verfassung dieser Leute sein soll, welches ihre Bildung und welches ihre Gesetze. Das ist weder leicht herauszufinden, noch macht es einen kleinen Unterschied, welcher Art diese zu sein haben [40] im Hinblick auf die Bewahrung der Gemeinschaft der Wächter. Wenn er (Sokrates) zwar die Frauen gemeinsam sein läßt, [1264b1] doch den Besitz privat, wer wird dann die Hausverwaltung übernehmen, so wie eben die Männer ihre Felder bestellen? Und wenn die Besitztümer gemeinsam sind und gemeinsam auch die Frauen der Bauern?[59] Unsinnig ist aber auch, einen Vergleich mit den Tieren zu ziehen, [5] weil die Frauen dasselbe leisten müssen wie die Männer, denen doch gar keine Hausverwaltung obliege.[60]

Und unsicher ist auch, wie Sokrates die Herrschenden angesetzt hat, macht er doch stets dieselben zu Herrschenden. Das aber wird zur Ursache für einen Aufstand auch bei Leuten, die sonst keinerlei Selbsteinschätzung hegen, erst recht bei muthaften und kriegerischen Männern.[61] [10] Daß für ihn die Notwendigkeit besteht, dieselben zu Herrschenden zu machen, ist offenbar. Denn »das von den Göttern rührende Gold« ist nicht bald diesen, bald jenen beigemengt, sondern eben stets denselben.[62] Er behauptet doch, die Gottheit habe sogleich bei der Geburt den einen Gold beigemengt, den anderen Silber, Erz und Eisen aber denen, die künftig Handwerker sein sollen und Bauern. [15] Ferner beseitigt er noch die gesamte Glückseligkeit der Wächter

und behauptet, der Gesetzgeber müsse die Stadt glücklich machen.[63] Es ist aber unmöglich, daß der gesamte Staat glücklich sei, wenn nicht alle, oder die meisten, oder wenigstens einige Teile über Glückseligkeit verfügen.[64] Nicht nämlich verhält es sich mit dem Glücklichsein wie mit der geraden Zahl; [20] denn diese kann durchaus dem Ganzen zukommen, ohne daß irgendeiner von seinen Teilen so ist.[65] Doch beim Glücklichsein ist das nicht möglich. Aber wenn die Wächter nicht glücklich sind, wer anderer soll es sonst sein? Denn wohl nicht die Handwerker und die Menge der niedrigen Leute. Die Staatsverfassung nun, über die sich Sokrates geäußert hat, verfügt über diese Schwierigkeiten und über noch weitere, [25] die nicht geringer sind als diese.

Kritik an den Platonischen »Gesetzen«

6 Beinahe ähnlich verhält es sich mit den *Gesetzen*, die später geschrieben wurden.[66] Also wird es auch besser sein, ein wenig die dort dargelegte Staatsverfassung zu betrachten. Denn auch im *Staat* hat Sokrates nur über ganz wenige Punkte Bestimmungen aufgestellt, wie es sich mit der Gemeinschaft der Frauen und Kinder zu verhalten habe [30] und mit der Gemeinschaft des Besitzes; auch hat er die Ordnung[67] des Staates bestimmt. Die Menge der Bewohner wird nämlich in zwei Teile geteilt, einerseits in die Bauern und andererseits in den Teil der Krieger. Aus diesen aber rekrutiert sich als der dritte Teil der beratende und der den Staat beherrschende Teil.[68] Doch über die Bauern und die Handwerker, ob sie entweder an keiner Herrschaft Anteil haben sollen [35] oder doch an einer ganz bestimmten, ob sie Waffen besitzen und mitkämpfen sollen oder nicht, darüber hat Sokrates keine Bestimmungen aufgestellt; er meint vielmehr, daß die Frauen mitkämpfen müssen und an derselben Erziehung teilhaben wie die Wächter.[69] Sonst hat er die Abhandlung mit Erörterungen gefüllt, die außerhalb des

Themas stehen, [40] mit Darlegungen über die Erziehung, welcher Art sie für die Wächter zu sein hat.[70] [1265a 1] Die *Gesetze* bestehen größtenteils nur aus Gesetzen, und wenig ist über die Staatsverfassung gesagt. Und wiewohl er diese den bestehenden Staaten allgemein verbindlicher machen will,[71] führt er sie doch allmählich wieder zurück zur ursprünglichen Verfassung. Denn abgesehen [5] von der Gemeinschaft der Frauen und des Besitzes[72] teilt er sonst beiden Staatsverfassungen dasselbe zu; dieselbe Erziehung nämlich und die Tatsache, daß sie fern von allen notwendigen Arbeiten leben;[73] und ebenso steht es mit den Tischgenossenschaften. Er sagt nur, daß hier Tischgenossenschaften auch mit Frauen stattfinden müßten[74] und daß sie dort tausend Waffen besitzen, [10] hier aber eben fünftausend.[75]

Alle Erörterungen des Sokrates[76] verfügen zwar nun über Hervorragendes, Geistvolles, Neuartiges und Forschendes; daß sich aber alles schön und richtig verhält, ist schwer zu sagen, da es doch angesichts der eben genannten Zahl nicht verborgen bleiben darf, daß man für so viele Leute ein Land wie Babylon[77] benötigen würde oder ein anderes unermeßliches Gebiet, [15] von dem heraus fünftausend Nichtstuer ernährt würden und dazu noch eine weitere vielfache Menge von Frauen und Dienern. Man darf nun zwar nach Wunsch Voraussetzungen schaffen, aber nichts Unmögliches.[78] Es heißt noch, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf zwei Dinge seine Gesetze erlassen muß, im Hinblick auf das Land und die Menschen.[79] [20] Ferner verhält es sich wohl richtig, noch hinzuzufügen: auch im Hinblick auf die benachbarten Gebiete, zunächst einmal, wenn der Staat ein politisches Leben sein soll und kein alleinstehendes. Denn der Staat darf nicht nur solche Waffen für den Krieg verwenden, die im eigenen Lande nützlich sind, sondern auch im Hinblick auf die Gebiete außerhalb. [25] Wenn man aber auch ein derartiges Leben nicht gutheißt weder für den einzelnen noch für die Gemeinschaft des Staates, so muß man nichtsdestoweni-

ger für die Feinde furchterregend sein, und zwar nicht nur für die, die in das Land eindringen, sondern auch für die, die aus ihm abziehen. Auch hinsichtlich der Menge des Besitzes muß man nachsehen, ob es nicht besser ist, sie auf andere Weise, und zwar sicherer, zu bestimmen. Sokrates behauptet nämlich, [30] der Besitz müsse so groß sein, daß man maßvoll leben könne,[80] so wie wenn jemand sagt, daß man gut davon leben könne; dies ist nämlich allgemeiner. Ferner ist es möglich, zwar maßvoll, aber doch armselig zu leben. Doch besser ist die Definition: maßvoll und freigiebig zu leben.[81] Jedes nämlich für sich genommen, bedeutet das eine eine Nähe zur Schwelgerei, das andere aber eine zur Mühsal. Denn diese Tugenden[82] machen hinsichtlich des Gebrauches der Habe die alleinigen Haltungen aus, [35] wie es ja nicht angeht, die Habe sanft oder tapfer zu gebrauchen, wohl aber maßvoll und freigiebig, so daß auch die Haltungen im Hinblick auf die Habe so sein müssen.

Unsinnig ist es aber auch, daß Sokrates zwar die Besitztümer vereinheitlicht,[83] die Menge der Bürger aber nicht veranschlagt und vielmehr eine unbegrenzte Kinderzeugung zuläßt,[84] [40] als wäre sie im Hinblick auf dieselbe Menge ausgeglichen durch die Kinderlosigkeiten, obwohl immer welche nachgeboren werden, wie das auch jetzt auf die Staaten zuzutreffen scheint. [1265b 1] Doch das muß sich durchaus nicht in gleicher Weise genauso in den damaligen Staaten verhalten wie in den jetzigen.[85] Denn jetzt gerät zwar keiner deswegen, weil die Habe unter eine beliebige Menge von Kindern aufgeteilt werden muß, in eine ausweglose Situation, dann aber, weil ja die Habe unteilbar ist, müssen die überzähligen Verwandten ohne Besitz sein, [5] gleichgültig, ob sie nun der Zahl nach weniger oder mehr sind. Man sollte demnach annehmen, daß es notwendiger sei, die Kinderzeugung zu begrenzen als die Habe, so daß man nicht mehr als eine bestimmte Anzahl zeugen dürfte. Und diese Zahl müßte man festsetzen, indem man auch auf diese Vorfälle sieht, wo es vorkommt, daß einige von den

eben Geborenen sterben, wobei man aber auch die Kinderlosigkeit anderer einrechnet. [10] Doch das Freigeben der Kinderzeugung, so wie das in den meisten Staaten geschieht, wird notwendig zur Ursache der Armut für die Bürger, die Armut aber erzeugt Aufstand und Verbrechen. Pheidon nun aus Korinth, einer der ältesten Gesetzgeber,[86] meinte, es müßten die Häuser gleich bleiben und auch die Menge der Bürger, [15] selbst wenn von vornherein alle ungleich große Erbteile hätten. In diesen *Gesetzen* jedoch steht es gerade umgekehrt. Aber darüber, wie es sich wohl nach unserer Meinung besser verhält, soll später gesprochen werden.[87] Ausgelassen sind in diesen *Gesetzen* aber die Fragen über die Herrschenden, wie sie sich wohl unterscheiden werden von den Beherrschten. Denn Sokrates behauptet nur, [20] wie der Faden zum Aufzug aus anderer Wolle sei als der des Einschlages, so müßten sich auch die Herrschenden gegenüber den Beherrschten verhalten.[88] Da er aber zuläßt, daß die ganze Habe bis zum Fünffachen zunimmt,[89] warum sollte das nicht auch beim Grundbesitz bis zu einem gewissen Grad möglich sein? Man muß auch die Einteilung der Hausplätze ins Auge fassen, ob sie womöglich der Hausverwaltung nicht zuträglich sind. [25] Er teilte nämlich zwei Hausplätze jedem einzelnen zu,[90] und zwar getrennt gelegen, doch es ist schwer, zwei Häuser zu bewohnen.

Die ganze Staatskonstruktion will weder eine demokratische sein noch eine Oligarchie, vielmehr ein Mittelding zwischen diesen beiden, was man Politie nennt.[91] Denn aus den waffenfähigen Bürgern besteht da der Staat.[92] Wenn er nun diese Staatsform als die von allen Staatsverfassungen für die Staaten allgemeinste einrichtet, [30] so hat er sich vielleicht schön und richtig geäußert; wenn aber als die beste nach jener ersten Staatsverfassung, hat er nicht recht.[93] Denn leicht könnte man da die Staatsverfassung der Lakedaimonier mehr loben oder eine andere, die aristokratischer ist. Einige meinen nun, daß die beste Staatsverfassung aus allen Verfassungen gemischt sein müsse. [35] Daher lobt man auch

die Staatsverfassung der Lakedaimonier. Denn die einen sind der Ansicht, daß sie aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie bestehe,[94] wobei sie meinen, daß das Königtum die Monarchie sei, die Herrschaft der Alten aber die Oligarchie, doch die Demokratie sei in der Herrschaft der Ephoren präsent, weil eben die Ephoren aus dem Volke kämen. [40] Andere aber sagen, das Ephorat sei eine Tyrannis,[95] die Demokratie jedoch finde sich in den Speisegenossenschaften und im sonstigen täglichen Leben.

[1266a1] In diesen *Gesetzen* hingegen ist gesagt, daß die beste Staatsverfassung aus Demokratie und Tyrannis zusammengesetzt sein müsse,[96] Verfassungen, die man entweder überhaupt nicht als solche gelten lassen dürfte, oder wenn, dann als die schlechtesten von allen. Besser also äußern sich diese, die mehrere Verfassungen mischen. Denn die aus mehreren Verfassungen zusammengesetzte Staatsverfassung ist besser. [5] Darüber hinaus verfügt offenbar jene Staatsverfassung über gar nichts Monarchisches, sondern vielmehr über oligarchische und demokratische Elemente. Und mehr neigt sie sich der Oligarchie zu. Das geht klar aus der Einsetzung der Herrschenden hervor. Die Tatsache nämlich, daß aus den Gewählten die durch das Los Bestimmten hervorgehen,[97] ist beiden gemeinsam, die Tatsache aber, daß die Begüterten in der Volksversammlung auftreten müssen[98] [10] und Regierungsämter übernehmen oder andere politische Aktivitäten entfalten, während die anderen davon frei sind, das ist ein oligarchischer Zug; aber auch der Versuch, daß mehr aus den Reihen der Begüterten die Herrschenden stellen[99] und daß die höchsten Ämter aus den höchsten steuerlichen Schätzungsklassen kommen sollen. Oligarchisch setzt man aber auch die Wahl des Rates an.[100] Alle müssen wählen, [15] aber aus der ersten Schätzungsklasse und dann wiederum in gleicher Zahl aus der zweiten, hierauf dann aus den Mitgliedern der dritten; nicht aber besteht für die Mitglieder der dritten und vierten Klasse der Zwang zu wählen; doch aus der vierten Klasse wählen müssen lediglich

die Mitglieder der ersten und zweiten. Und weiter, heißt es, soll aus diesen Vorgeschlagenen von jeder Schätzungsklasse eine gleichgroße Zahl bestimmt werden. [20] Es werden also die aus den höchsten Schätzungsklassen der Zahl nach mehr sein und die besseren deswegen, weil einige aus dem Volke nicht wählen werden, da für sie ja kein Zwang dazu besteht. Daß nun eine derartige Staatsverfassung nicht mit Notwendigkeit aus Demokratie und Monarchie besteht, geht daraus klar hervor, aber auch aus dem, was später gesagt werden wird, [25] wenn die Betrachtung auf diese Art der Staatsverfassung fällt. Es verfügt aber auch im Hinblick auf die Wahl der Herrschenden die Tatsache, daß sie aus bereits Gewählten gewählt sind, über ein gefährliches Moment. Wenn hier nämlich einige, auch der Zahl nach bloß wenige, zusammenstehen wollen, wird immer nur nach ihrem Willen gewählt werden. Die Probleme der Staatsverfassung in den Gesetzen verhalten sich nun [30] auf diese Art und Weise.

Kritik an der Staatsverfassung des Phaleas

7 Es gibt aber auch noch einige andere Staatsverfassungen einerseits von Privatleuten[101], andererseits von Philosophen und Politikern, doch alle stehen den bestehenden Verfassungen und denen, nach welchen jetzt die Staaten verwaltet werden, näher als diese beiden Platons. Denn kein anderer hat noch die Gemeinschaft von Kindern und Frauen als Neuerung eingeführt[102] [35] oder die Tischgenossenschaften der Frauen, vielmehr gingen sie in höherem Grade von den Notwendigkeiten aus. Es scheint nämlich einigen das Vordringlichste zu sein, daß die Fragen, die die Habe betreffen, richtig geordnet sind. Denn sie behaupten, daß ihretwegen alle Aufstände angezettelt würden. Demnach hat zuerst Phaleas aus Chalkedon diese Fragen eingebracht.[103] Er behauptet nämlich, [40] daß die Besitztümer der Bürger gleich sein müßten.[104] Dies, meint er, [1266b1] sei bei Staaten, die

eben erst gegründet seien, nicht schwer zu machen, bei bereits eingerichteten Staaten sei dies schon schwieriger, und doch würde ein Ausgleich rasch stattfinden dann, wenn die Reichen Mitgiften gäben, keine aber entgegennähmen, die Armen aber keine gäben, wohl aber annähmen. [5] Doch Platon meinte bei Abfassung der *Gesetze*, daß bis zu einem gewissen Grad hier freier Spielraum sein soll; mehr aber als das Fünffache des kleinsten Besitzes dürfe keinem Bürger als Besitz zur Verfügung stehen, wie das ja auch vorhin gesagt wurde.[105]

Denen jedoch, die auf diese Weise Gesetze erlassen, darf nicht verborgen bleiben, was allerdings jetzt noch verborgen ist, daß diejenigen, die die Menge der Habe festlegen, auch die Zahl der Kinder festsetzen müssen. [10] Wenn nämlich die Zahl der Kinder die Größe der Habe übersteigt, dann muß dieses Gesetz aufgelöst werden; doch auch abgesehen von dieser Auflösung ist es schlecht, daß aus Reichen viele arm werden. Es ist nämlich schwierig, daß derartige Leute nicht zu Aufständischen werden.[106] Daß nun zwar die Ausgeglichenheit der Habe [15] eine gewisse Wirkung ausübt auf die bürgerliche Gemeinschaft,[107] das haben offenbar einige von den Alten schon erkannt, wie etwa Solon solche Gesetze erlassen hat; so gibt es auch bei den anderen ein Gesetz, das untersagt, soviel Land, als man will, zu erwerben.[108] In gleicher Weise verbieten auch Gesetze, die Habe zu verkaufen, wie etwa bei den Lokrern ein Gesetz existiert, das vorschreibt, sie nicht zu verkaufen, [20] es sei denn, man verweist auf ein offenkundiges Unglück, das einem zugestoßen ist.[109] Ferner gibt es noch Gesetze, die gebieten, alte Landanteile aufzubewahren.[110] Doch die Auflösung dieses Gesetzes bewirkte in Leukas[111] eine allzusehr auf das Volk ausgerichtete Staatsverfassung; denn es ergab sich nicht mehr, daß man von den festbestimmten Schätzungsklassen zu den Herrscherämtern schritt. Es ist hingegen auch möglich, daß eine Gleichheit der Habe vorherrscht, [25] daß diese aber entweder allzu reichlich ist, so daß Schwelgerei

die Folge ist, oder zu gering, so daß man nur ärmlich leben kann. Nun ist klar, daß es nicht hinreicht, wenn der Gesetzgeber die Habe gleichmacht, man muß vielmehr ein Mittelmaß anstreben.[112]

Ferner aber, selbst wenn man für alle eine mittelmäßige Habe ansetzte, bedeutete das keinen Nutzen. Man muß nämlich in höherem Maße die Begierden ausgleichen [30] als die Habe, das ist aber nicht möglich bei Leuten, die nicht hinreichend durch die Gesetze gebildet sind.[113] Doch vielleicht würde Phaleas sagen, daß er selber das ja meint. Denn er ist der Ansicht, daß durch diese zwei Dinge Gleichheit den Staaten zukommen müsse: durch die Gleichheit an Besitz und Bildung.[114] Doch was diese Bildung sein soll, muß man sagen, und die Behauptung, daß sie ein und dieselbe zu sein hat, bedeutet keinen Nutzen. [35] Denn es ist durchaus möglich, daß die Bildung ein und dieselbe ist, aber doch derartig, daß es ihr zufolge Leute geben wird, die es vorziehen, ein Übergewicht zu haben entweder an Geld oder Ehrenstellung oder an beidem.[115] Weiterhin zettelt man Aufstände nicht nur wegen der Ungleichheit des Besitzes, sondern auch wegen der der Ehrenstellungen an, allerdings tritt das Gegenteil in beiden Fällen ein. [40] Denn die breite Masse erhebt sich wegen der Ungleichheit des Besitzes, [1267a 1] doch die Feingebildeten tun das im Hinblick auf die Ehrenstellen,[116] falls diese nämlich gleich sind. So heißt es denn auch: »In gleicher Ehre steht der Gemeine und der Edle«;[117] doch die Menschen begehen nicht bloß in bezug auf die Lebensnotwendigkeiten Ungerechtigkeiten, wofür es nach Meinung des Phaleas als Heilmittel die Gleichheit der Habe gibt, so daß man nicht mehr wegen Kälte oder Hunger sterben muß, [5] sondern sie begehen sie auch, um beglückt zu sein und nicht mehr bloß zu begehren. Wenn sie nämlich eine Begierde hegen, die über Lebensnotwendigkeiten hinausgeht, werden sie um der Befriedigung dieser Begierde willen Unrecht tun; das tun sie nicht nur um der Begierde willen, sondern auch, um mit Lüsten beglückt zu sein, die

ohne Leid sind.[118] Was ist nun also das Heilmittel in diesen drei Fällen? Für die einen ist es ein eingeschränkter Besitz und eine Arbeitsleistung, [10] für die anderen Besonnenheit[119]. Drittens aber, wenn welche aus sich heraus beglückt sein wollen, so dürften sie das Heilmittel doch nur von der Philosophie her suchen. Denn die anderen Lüste bedürfen der Menschen. Ferner begeht man die größten Ungerechtigkeiten wegen des Übermaßes, aber nicht wegen der Lebensnotwendigkeiten, wie man sich ja etwa nicht zu Tyrannen aufschwingt, um nicht zu frieren. Daher sind die Ehrungen auch dann groß, [15] nicht wenn man einen Dieb tötet, sondern eben einen Tyrannen. Also ist die Art und Weise der Staatsverfassung des Phaleas lediglich gegenüber kleinen Ungerechtigkeiten hilfreich.[120]

Ferner will er das meiste nur einrichten, auf Grund dessen man richtig die inneren Angelegenheiten verwalten wird, doch man muß auch auf die Nachbarstaaten achten und auf alle, die außerhalb sind. [20] Füglich muß die Staatsverfassung auch auf die kriegerische Kraft angelegt sein, worüber sich jener jedoch nicht geäußert hat.[121] In gleicher Weise verhält es sich aber auch mit dem Besitz. Er muß nämlich nicht nur für die bürgerlichen Bedürfnisse ausreichend vorhanden sein, vielmehr auch gegenüber den Gefahren von außen.[122] Daher darf die Menge des Besitzes nicht so groß sein, daß die Nachbarstaaten und die Mächtigeren danach begehren, [25] diejenigen aber, die über ihn verfügen, nicht in der Lage sein werden, die Heranrückenden abzuwehren; der Besitz darf aber auch nicht so klein sein, daß man einen Krieg mit Gleichstehenden und Gleichwertigen nicht durchstehen kann. Jener allerdings hat nun darüber keine Bestimmungen getroffen; es darf aber das nicht verborgen bleiben, daß die Menge der Habe einen Ausschlag gibt.[123] Vielleicht ist die beste Definition die, daß es den Stärkeren nicht nützlich ist, wegen der Erreichung eines Übermaßes Krieg zu führen, [30] sondern nur so zu handeln, als verfügten sie (die Angegriffenen) eben nicht über eine so große Habe. Wie

ja Eubulos, als Autophradates Atarneus belagern wollte, diesem zu bedenken gebot, in welcher Zeit er den Platz einnehmen werde, und die Ausgaben für diese Zeit zu überlegen; er sei nämlich willens, schon für eine geringere Summe Atarneus zu verlassen.[124] [35] Als er das erklärt hatte, veranlaßte er den Autophradates, in sich zu gehen und von der Belagerung Abstand zu nehmen.

Es ist zwar nun etwas Nützliches daran, daß die Bürger über gleiche Habe verfügen, um nicht gegeneinander Aufstände anzuzetteln, doch ein sozusagen großer Nutzen ist es nicht. Denn auch die Feingebildeten könnten ungehalten sein, [40] als verdienten sie nicht das gleiche wie die anderen, deshalb scheinen sie auch oft zum Angriff überzugehen und sich zu erheben. Weiterhin ist doch die Schlechtigkeit der Menschen unersättlich, [1267b1] und zuerst genügen bloß zwei Obolen,[125] wenn dies aber bereits zur Gewohnheit geworden ist, verlangen sie nach immer mehr, bis sie schließlich ins Unermeßliche gehen. Unermeßlich ist nämlich die Natur der Begierde, zu deren Erfüllung allein die breite Masse lebt. [5] Von derartigen Zuständen trennt nun mehr als der Ausgleich der Habe der Umstand, die von Natur aus Edlen zu solchen Leuten aufzubauen, daß sie gar keinen Vorzug mehr haben wollen, die Minderwertigen aber so zu handhaben, daß sie das nicht können; das bedeutet aber, wenn sie einerseits die Unterlegenen sind und andererseits kein Unrecht erfahren. Phaleas hat jedoch nicht einmal über die Gleichheit des Besitzes richtig gesprochen. Er schafft nämlich Ausgleich lediglich im Hinblick auf den Grundbesitz, [10] es gibt aber auch einen Reichtum an Sklaven, Vieh und Geld und überhaupt den reichlichen Bestand an sogenannten Mobilien. Entweder muß man nun eine Gleichheit von alldem suchen oder eine gewisse maßvolle Ordnung, oder man läßt überhaupt alles bleiben. Aus seiner Gesetzgebung geht offenbar hervor, daß Phaleas nur einen kleinen Staat einrichtet, [15] wenn alle Handwerker öffentliche Sklaven sein[126] und nicht eine Auffüllung des

Staates bedeuten sollen. Doch wenn die öffentlichen Sklaven die sein sollen, die Arbeiten von allgemeinem Interesse verrichten, wie das in Epidamnos[127] der Fall ist und wie es einmal Diophantos in Athen einzurichten vorhatte,[128] so verhält es sich auf diese Weise. Was nun die Staatsverfassung des Phaleas anlangt, [20] so mag man aus dem etwa ersehen, ob er sich wohl richtig oder unrichtig geäußert hat.

Kritik an der Staatsverfassung des Hippodamos

8 Hippodamos[129], der Sohn des Euryphon, ein Milesier, der auch eine Einteilung der Städte erfand und den Peiraieus ebenfalls unterteilte, Hippodamos, der in seinem sonstigen Leben aus Ehrgeiz ein recht überschwengliches Betragen in einem Maße an den Tag legte, daß er einigen den Eindruck machte, [25] sowohl durch die Überfülle seines Haupthaares als auch wegen seines kostbaren Schmuckes doch zu überschwenglich zu leben, dazu auch wegen seiner zwar einfachen, aber warmen Kleidung, die er nicht bloß im Winter, vielmehr auch in Sommerzeiten trug; er wollte obendrein im Hinblick auf die gesamten Naturfragen als bewandert gelten.[130] Er jedenfalls unternahm es als erster der nicht politisch Tätigen, sich über die beste Staatsverfassung zu äußern. [30] Er richtete einen Staat ein mit einer Bevölkerungsmenge von zehntausend, einen Staat, den er in drei Teile aufteilte.[131] Einen Teil nämlich bestimmte er aus Handwerkern, einen aus Bauern, den dritten aber aus denen der Kämpfer und der Waffentragenden. Und das Land unterteilte er in drei Teile, in ein geheiligtes, ein öffentliches und ein privates. Woher man üblicherweise all das für den Gottesdienst nimmt, [35] das sei geheiligtes, wovon die Krieger leben, gemeinsames und das Gebiet der Bauern privates Land.

Er meinte auch, daß es nur drei Arten von Gesetzen gebe; worüber nämlich Prozesse stattfänden, davon gebe es auch

nur drei Arten der Zahl nach: Entehrung[132], Schädigung und Totschlag. Er setzte aber gesetzlich auch einen einzigen obersten Gerichtshof ein, [40] vor den alle Prozesse gebracht werden müßten, die allem Anschein nach nicht richtig entschieden worden seien. Diesen Gerichtshof aber richtete er aus ausgewählten Greisen ein. [1268a 1] Die Entscheidungen in den Gerichtshöfen, meinte er, dürften nicht durch Abstimmungen vor sich gehen, sondern jeder solle ein Täfelchen mit sich führen, auf dem er das Urteil aufzuschreiben habe, falls er für eine völlige Verurteilung sei; wenn er aber für einen völligen Freispruch sei, solle er das Täfelchen leer lassen; falls er jedoch teils das, teils jenes wolle, solle er das genau bezeichnen. [5] Jetzt nämlich, meinte er, seien die gesetzlichen Vorschriften nicht richtig; denn es würden nun die Richter gegen ihren Eid gezwungen, entweder so oder so zu urteilen. Und er setzte für diejenigen, die etwas dem Staate Nützliches entdeckt hätten, ein Gesetz fest, damit sie dafür eine Ehre erlangten; auch sollten die Kinder der im Kriege Umgekommenen von der öffentlichen Hand ihren Lebensunterhalt empfangen,[133] als hätte es diese gesetzliche Verfügung bei anderen eben noch nicht gegeben. [10] Und doch besteht jetzt dieses Gesetz in Athen und in anderen Staaten. Alle Beamten aber sollten aus dem Volke wählbar sein; als Volk faßte er die drei Teile des Staates auf. Die Gewählten aber sollten sich um die gemeinsamen Angelegenheiten kümmern, um die Fremden und Waisen.

Das ist nun das Bedeutsamste und [15] am meisten Besprechenswerte der Ordnung des Hippodamos. Man dürfte jedoch zuerst einmal hinsichtlich der Einteilung der Bürgermenge in Verlegenheit sein. Denn die Handwerker, die Bauern und diejenigen, die über Waffen verfügen, haben alle gemeinsamen Anteil an der Staatsverfassung, die Bauern haben zwar keine Waffen und Handwerker weder Land noch Waffen, [20] so daß sie beinahe Sklaven derer darstellen, die Waffen besitzen.[134] Daß sie also an allen Ehrenstellen Anteil haben, ist unmöglich. Mit Notwendigkeit näm-

lich müssen sich aus denen, die über Waffen verfügen, die Feldherrn, die Bürgerwächter[135] und sozusagen die obersten Ämter rekrutieren. Wenn aber die anderen keinen Anteil an der Verfassung haben, wie sollen sie sich da der Staatsverfassung gegenüber freundlich verhalten?[136] [25] Doch auch stärker müssen diejenigen, die Waffen besitzen, sein als die beiden anderen Teile. Das ist wiederum nicht leicht, wenn sie nicht viele sind. Doch wenn das wohl der Fall sein soll, wozu müssen dann die anderen an der Verfassung teilhaben und im Hinblick auf die Einsetzung der Beamten entscheiden? Inwiefern sollen ferner die Bauern dem Staate nützlich sein? Handwerker muß es zwar geben, [30] denn jeder Staat braucht Handwerker; und sie werden auch in der Lage sein, wie in den anderen Staaten, von ihrer Handwerkskunst hier ihr Leben zu fristen. Wenn die Bauern aber denen, die die Waffen besitzen, den Lebensunterhalt verschafften, wären sie vernünftigerweise ein Teil des Staates, nun jedoch verfügen sie über eigenes Land und sollen es auch privat bebauen.

[35] Wenn sie aber selber auch den gemeinsamen Boden, von dem die Krieger den Lebensunterhalt haben sollen, bebauen werden, so würde ja kein Unterschied bestehen zwischen dem Teil der Kämpfer und dem der Bauern; das aber will doch der Gesetzgeber. Doch wenn es sich um andere handeln soll als die, die ihr Privateigentum bebauen, und die, die die Kämpfer ausmachen, dann würde das einen vierten Teil des Staates bilden, der an nichts Anteil hat, [40] vielmehr gar nicht zur Staatsverfassung gehört. Wenn hingegen jemand dieselben Leute annehmen sollte als Bebauer des privaten und gemeinsamen Landes, dann wird die Menge der Früchte unmöglich ausreichen, daß jeder davon zwei Häuser bestellen kann; [1268b 1] und weswegen sollen sie dann nicht sogleich aus dem Land und ihren Gütern für sich den Lebensunterhalt nehmen und ihn auch den Kämpfern zur Verfügung stellen? All dies also bietet eine große Verwirrung.

Nicht richtig verhält sich aber auch das Gesetz im Hinblick auf die richterliche Entscheidung, [5] daß der nämlich, der richten soll, die Klage, die doch einfach verfaßt ist, teilen und so aus dem Richter zu einem Schiedsrichter werden soll. Das ist allerdings im Schiedsrichteramt auch bei mehreren Mitgliedern möglich, sie sprechen sich nämlich untereinander gemeinschaftlich ab, aber bei Gerichtshöfen geht das nicht; vielmehr legen es im Gegensatz zu diesem Gesetzgeber viele Gesetzgeber darauf an, [10] daß sich die Richter eben nicht untereinander gemeinschaftlich absprechen.[137] Wie soll da ferner die richterliche Entscheidung nicht verwirrend sein, wenn zwar der Richter meint, der Beklagte sei etwas schuldig, aber nicht soviel, wie der Kläger annimmt? Der eine fordert nämlich zwanzig Minen, der Richter aber will nur auf zehn entscheiden, oder der eine mehr, der andere weniger, wieder ein anderer fünf und noch ein anderer vier. [15] Auf diese Weise ist es klar, daß sie weiter teilen werden, die einen werden durch Richtspruch alles aburteilen, die anderen gar nichts mehr. Wie gestaltet sich da nun die Art der Stimmenauswahl? Ferner setzt niemand den, der einfach losspricht oder durch Richterspruch aburteilt, unter Zwang, wenn die Anklageschrift einfach dem herkömmlichen Recht gemäß abgefaßt ist. Denn der, der freispricht, entscheidet ja nicht, [20] daß der Beklagte nichts schulde, sondern nur, daß er zwanzig Minen nicht schuldet. Vielmehr handelt derjenige bereits wider den Eid, der aburteilt, obwohl er nicht der Ansicht ist, daß jener die zwanzig Minen schulde. Was aber den Gesetzesvorschlag, der die betreffen soll, die etwas für den Staat Nützliches entdecken, angeht, daß man nämlich diesen eine Ehrung angedeihen lassen müsse, so ist diese Gesetzeseinbringung nicht ungefährlich, vielmehr nimmt sie sich lediglich beim Anhören schön aus. Sie birgt nämlich Gelegenheiten zu Beschuldigungen [25] und, wenn es dazu kommen sollte, auch zu Umwälzungen in der Staatsverfassung.

Doch das greift über auf eine andere Streitfrage und eine

weitere Betrachtung. Denn einige sind darüber unschlüssig, ob es für die Staaten schädlich oder nützlich ist, die überkommenen Gesetze zu verändern, sollte es ein anderes, besseres geben.[138] Demnach ist es nicht leicht, dem von Hippodamos Dargelegten zuzustimmen, wenn es nicht nützlich ist, eine Veränderung vorzunehmen. [30] Es ist aber immerhin möglich, daß gewisse Leute die Auflösung der Gesetze oder der Staatsverfassung als etwas für die Gemeinschaft Gutes einführen. Weil wir jedoch schon einmal dieser Frage Erwähnung getan haben, ist es wohl besser, noch zusätzlich darüber zu urteilen. Denn, wie wir sagten, die Sache verfügt über eine Schwierigkeit, und es dürfte besser scheinen, eine Gesetzesveränderung vorzunehmen. Wenigstens bei den anderen Wissenschaften hat sich dies als nützlich herausgestellt, [35] wie etwa bei der Heilkunst, wenn sie sich gegenüber dem Hergebrachten veränderte, bei der Gymnastik und überhaupt bei allen Künsten und Fähigkeiten, so daß, da doch auch die Politik unter diese Wissenschaften einzureihen ist, es sich offenbar auch mit ihr ähnlich verhalten muß.[139]

Man könnte sagen, ein Anzeichen hiefür komme aus den Tatsachen selbst; denn die alten Gesetze seien ja sehr einfach und barbarisch. [40] Die Griechen gingen nämlich in Waffen umher und kauften die Frauen voneinander;[140] und was noch irgendwo von den alten Gesetzen übrig ist, das ist gänzlich einfältig; [1269a 1] so gibt es etwa in Kyme noch ein Gesetz über Mord, daß nämlich, wenn der Mordankläger eine bestimmte Anzahl von Zeugen aus seiner Verwandtschaft aufbringt, der des Mordes Angeklagte schuldig sei.[141] Alle suchen ja überhaupt nicht nach dem Hergebrachten, sondern nach dem Guten.[142] Und es ist wahrscheinlich, daß die ersten Menschen, ob sie nun erdgeboren waren [5] oder ob sie aus einer Vernichtung errettet wurden,[143] ähnlich waren wie die, auf die man eben trifft und die eben beschränkt sind, wie das ja auch von den Erdgeborenen berichtet wird; so wäre es denn unsinnig, bei ihren Ansichten zu verharren.[144] Dazu ist es aber auch nicht besser, geschriebene Gesetze unverändert zu lassen.[145] Wie nämlich bei den anderen Künsten, [10] so ist es auch nicht möglich, hinsichtlich der bürgerlichen Ordnung alles genau schriftlich festzulegen. Man muß nämlich das Allgemeine schriftlich niederlegen, doch die Handlungen zielen auf das Einzelne.

Daraus wird nun offenbar, daß einige Gesetze zuweilen verändert werden müssen. Wenn man aber auf andere Weise die Sache betrachtet, so scheint wohl große Behutsamkeit am Platze zu sein. Wenn nämlich die Verbesserung geringfügig ist, [15] doch die Gewöhnung daran, die Gesetze leichtsinnig aufzugeben, etwas Schlechtes, muß man offenbar einige Fehler der Gesetzgeber und der Herrschenden auf sich beruhen lassen. Nicht nämlich wird man bei einer Veränderung in dem Maße einen Nutzen haben wie man einen Schaden hat, wenn man gewöhnt ist, dem Herrschenden nicht zu gehorchen. Falsch aber ist auch das Beispiel im Hinblick auf die Künste.[146] Denn es verhält sich nicht ähnlich bei der Veränderung einer Kunst und der eines Gesetzes. [20] Das Gesetz verfügt nämlich mit Rücksicht auf den Gehorsam über keine Macht als eben nur über die durch die Gewohnheit,[147] diese aber kann nur durch eine Fülle der Zeit entstehen, so daß die leichte Umänderung aus bestehenden Gesetzen zu anderen neuen Gesetzen eine Schwächung der Wirkung des Gesetzes bedeutet. Weiter, wenn Gesetze schon verändert werden sollen, [25] sollen das dann alle Gesetze und in jeder Staatsverfassung mitmachen oder nicht? Soll das bei allen oder nur bei gewissen Leuten der Fall sein?[148] Das macht nämlich einen großen Unterschied aus. Deshalb lassen wir nun diese Betrachtung auf sich beruhen, sie gehört ja zu einer anderen Zeit der Überlegung.

Kritik an der spartanischen Staatsverfassung

9 Hinsichtlich der Staatsverfassung der Lakedaimonier und der kretischen[149] und beinahe auch hinsichtlich der anderen Staatsverfassungen [30] gibt es zwei Betrachtungsweisen, die eine, ob die Verfassung im Vergleich zur besten Verfassungsordnung richtig oder nicht richtig festgelegt ist, die andere, ob sie sich mit Rücksicht auf den Grundsatz und die Art und Weise gegenteilig verhält zur ihnen vorliegenden Staatsverfassung. Daß es nun für einen Staat, der richtig verwaltet werden soll, [35] eine Freiheit geben muß von der Sorge um das Lebensnotwendige, ist übereinstimmend zugestanden.[150] Doch auf welche Weise das statthaben soll, ist nicht leicht zu fassen. Denn der Stand der Penesten in Thessalien hat oft schon die Thessaler angegriffen, ebenso auch die Heloten die Lakedaimonier, wie sie ja fortwährend auf deren Unglücksfälle lauern. Bei den Kretern allerdings ist etwas derartiges nicht eingetreten. [40] Ursache davon ist vielleicht der Umstand, daß die benachbarten Staaten, [1269b 1] selbst wenn sie untereinander Krieg führen, doch keinen Kampfbund mit denen eingingen, die abfallen, weil es ihnen, die selber Periöken[151] besitzen, keinen Nutzen bringt; die Lakedaimonier aber hatten alle Nachbarn zu Feinden, die Argiver, Mesenier und die Arkader.[152] [5] Von den Thessalern fielen zu Anfang die Penesten auch deshalb ab, weil sie noch mit den Gebietsnachbarn im Kriege lagen, mit den Achaiern, den Perrhaibern und den Magneten.[153] Doch es scheint, wenn man schon nichts anderes weiter in Erwägung zieht, vielmehr nur die Sorge um diese Leute, diese Frage schwierig zu sein, ebenso, wie man mit ihnen umgehen soll. Läßt man sie nämlich gewähren, werden sie übermütig und fordern für sich das gleiche wie die Herren, [10] leben sie aber unglücklich, stellen sie den Herren nach und hassen sie. Klar ist nun allerdings, daß diese nicht die beste Art und Weise herausgefunden haben, welchen all das mit den Heloten zustößt.

Ferner ist die Zügellosigkeit der Frauen schädlich sowohl mit Rücksicht auf die Absicht der Staatsverfassung als auch mit Rücksicht auf die Glückseligkeit des Staates. Wie nämlich Mann und Frau Teile des Hauses ausmachen,[154] [15] so ist es klar, daß man annehmen muß, daß auch der Staat beinahe in zwei Teile zerfällt, einerseits in die Menge der Männer und andererseits in die der Frauen, so daß man in all den Staatsverfassungen, in denen es um die Lage der Frauen schlecht bestellt ist, von der Hälfte des Staates annehmen muß, daß sie nicht gesetzlich geordnet ist. Und eben das ist bei den Lakedaimoniern eingetreten. Der Gesetzgeber nämlich, der will, [20] daß der Staat in seiner Gesamtheit in der Standhaftigkeit geübt sei, ist offenbar nur bei den Männern so vorgegangen, um die Frauen hat er sich nicht gekümmert. Denn sie leben zügellos im Hinblick auf jede Zügellosigkeit und schwelgerisch.[155] Demnach wird mit Notwendigkeit in einer solchen Staatsverfassung[156] der Reichtum in Ehren gehalten, insbesondere wenn die Frauen die Herrschaft innehaben, [25] wie das bei vielen kämpferischen und kriegslüsternen Völkern vorkommt,[157] ausgenommen die Kelten, oder wenn andere noch offenbar den Verkehr der Männer untereinander in Ehren halten.[158] Denn es scheint derjenige, der zuerst den Mythos aufgebracht hat, nicht grundlos Ares mit Aphrodite verbunden zu haben.[159] Entweder nämlich scheinen alle derartigen Leute zum Verkehr mit Männern [30] oder zu dem mit Frauen zu neigen. Daher gab es dies auch bei den Lakedaimoniern, und vieles wurde zur Zeit ihrer Herrschaft von den Frauen verwaltet.[160] Und doch, was macht es für einen Unterschied aus, wenn die Frauen herrschen oder die Herrschenden von den Frauen beherrscht werden?[161] Es läuft ja auf dasselbe hinaus. Und weil die Kühnheit zu nichts im allgemein gebräuchlichen Leben nütze ist, [35] sondern, wenn überhaupt, nur zum Kriege, so waren in dieser Hinsicht die Frauen der Lakedaimonier in höchstem Grad schädlich. Das zeigten sie beim Einfall der Thebaner;[162] waren sie doch zu nichts nutze, wie etwa in

anderen Staaten, sie richteten mehr Verwirrung an als die Feinde. Am Anfang nun scheint die Zügellosigkeit der Frauen [40] die Lakedaimonier ganz folgerichtig getroffen zu haben. [1270a 1] Denn weit von der Heimat entfernten sich die Lakedaimonier lange Zeit bei ihren Feldzügen, während sie Kriege führten gegen die Argeier und dann wieder gegen die Arkader und Mesenier. Als sie dann aber Zeit hatten, boten sie sich zwar dem Gesetzgeber an als Männer, die durch das Feldzugsleben schon vorbereitet waren, [5] denn dies verfügt über viele Teile der Tugend; doch man sagt, daß Lykurgos es zwar unternommen habe, die Frauen unter die Gesetze zu bringen, als sie sich jedoch dagegen stemmten, habe er wieder davon abgelassen.[163] Das sind nun die Ursachen der Geschehnisse und offensichtlich auch die dieses Fehlers. Doch wir stellen nicht Betrachtungen darüber an, [10] wem man verzeihen muß und wem nicht, sondern darüber, was richtig ist und was nicht richtig ist.

Die üblen Zustände aber hinsichtlich der Frauen, wie das schon vorhin gesagt wurde, scheinen nicht nur eine Ungehörigkeit der Staatsverfassung an sich zu bewirken, sondern auch noch zur Geldgier beizutragen.[164] [15] Denn nach dem nun Erörterten könnte man wohl auch die Zustände um die Ungleichheit des Besitzes anprangern. Den einen von ihnen ist nämlich der Besitz einer übermäßig großen Habe zugekommen, den anderen nur der einer ganz geringen. Daher kam auch das Land in die Hände weniger.[165] Und das ist auch durch die Gesetze schlecht geordnet. Denn den Ankauf oder Verkauf von vorhandenem Land [20] machte der Gesetzgeber zu etwas nicht Richtigem, und er tat gut daran, doch ließ er denen, die es wollten, die Freiheit, es zu verschenken oder zu vermachen; und doch muß dabei so oder so dasselbe herauskommen. Und den Frauen gehören fast zwei Fünftel des gesamten Landes,[166] weil es viele Erbtöchter gibt und man große Mitgiften spendet. [25] Und doch wäre es besser, entweder kein Heiratsgut anzusetzen oder ein geringes oder nur mäßiges. Nun aber steht es frei,

die Erbtöchter zu geben, wem man will. Und wenn man stirbt, ohne seine Eigentumsverfügung getroffen zu haben, so gibt der, den man als Erbnachfolger hinterlassen hat, die Erbtochter, wem er will. Demnach also, wiewohl das Land in der Lage war, tausendfünfhundert Reiter zu ernähren [30] und dreißigtausend Hopliten, gab es der Zahl nach nicht einmal tausend.

Doch es wurde durch die Tatsachen selbst klar, daß sich bei den Lakedaimoniern das, was diese Ordnung betraf, falsch verhielt. Denn nicht einen einzigen Schlag hielt der Staat aus,[167] vielmehr ging er an Menschenmangel zugrunde.[168] Man sagt, daß man unter den früheren Königen das Bürgerrecht erteilt habe,[169] [35] so daß es trotz über lange Zeit geführter Kriege damals zu keinem Menschenmangel kam; und es soll einmal bei den Spartiaten sogar zehntausend gegeben haben. Gleichwohl, mag das nun wahr sein oder nicht, es ist besser, daß der Staat durch Ausgleich des Besitzes mit Männern angefüllt ist.[170] Doch auch das Gesetz über die Kinderzeugung [40] steht dieser Verbesserung entgegen.[171] Denn der Gesetzgeber, [1270b 1] der wollte, daß es möglichst viele Spartiaten gebe, treibt die Spartiaten zur Zeugung möglichst vieler Kinder an. Es gibt nämlich bei ihnen ein Gesetz, das besagt, daß derjenige, der drei Söhne gezeugt hat, vom Wachdienst frei sei, derjenige aber, der vier Söhne hat, frei sei von allen Staatslasten. Und doch ist damit offenbar, [5] daß, wenn es viele Menschen gibt und das Land auf diese Weise aufgeteilt wird, viele arm sein müssen.[172] Doch schlecht steht es auch mit dem Ephorat.[173] Denn dieses Amt ist bei ihnen an sich schon Entscheidungsinstanz über die wichtigsten Angelegenheiten, doch aus dem gesamten Volk kommen seine Mitglieder, so daß oft bereits recht arme Leute in dieses Obrigkeitsamt geraten, [10] Leute, die wegen ihres Geldmangels käuflich waren. Das haben sie schon früher oft gezeigt und auch jetzt bei den Andriern.[174] Einige von den Ephoren waren nämlich mit Geld bestochen worden und hatten, soviel an ihnen lag, den

ganzen Staat zugrunde gerichtet. Und weil ihre Amtsgewalt sehr groß war und der eines Tyrannen gleich, wurden sogar die Könige gezwungen, [15] sie durch Schmeicheleien zu gewinnen, so daß auch dadurch die Staatsverfassung geschädigt wurde.[175] Denn aus der Aristokratie kam es so zu einer Demokratie.

Die Verfassung hält nun eben dieses Obrigkeitsamt zusammen. Das Volk nämlich bewahrt Ruhe, weil es Anteil hat an diesem höchsten Amt, so daß, ob sich das nun durch den Gesetzgeber so ergeben hat oder durch das Schicksal, [20] es sich doch für die Zustände nützlich auswirkt. Denn eine Verfassung, die vorhat, unversehrt zu bleiben, muß wollen, daß alle Teile des Staates Bestand haben und daß sie fortdauern. Demnach verhalten sich die Könige wegen ihrer Ehrenstellung so, die ehrenwerten Leute wegen der Gerusie – denn der Preis der Tugend ist dieses Amt –, [25] das Volk aber wegen des Ephorates, setzt es sich doch aus allen zusammen. Dieses Amt hätte zwar aus der Gesamtheit wählbar sein müssen, nicht aber auf diese Art und Weise wie jetzt, denn sie ist recht kindisch.[176] Darüber hinaus sind über die wichtigsten Urteile die Erstbesten die Entscheidungsinstanz, weshalb es nicht besser ist, daß sie nach eigenem Urteil Entscheidungen treffen, [30] sondern nach geschriebenen Regeln und Gesetzen.[177] Doch auch die Lebensart der Ephoren steht nicht in Übereinstimmung mit dem Willen des Staates. Sie ist nämlich sehr ausgelassen, aber bei den anderen übersteigt sie das Maß in Richtung Unbeugsamkeit, so daß diese das nicht ertragen können, vielmehr entwischen sie heimlich dem Gesetz [35] und genießen die körperlichen Lüste.[178]

Es steht aber auch mit den Ämtern der Alten bei ihnen nicht gut. Wenn sie nämlich anständig sind und zur Rechenschaft hinreichend erzogen, so könnte man wohl sagen, daß dies für den Staat von Nutzen sei; und doch ist die Tatsache, daß man ein Leben lang Herr ist über die großen Entscheidungen, bedenklich.[179] [40] Wie nämlich beim Körper, so gibt es

auch bei der Geisteskraft ein Greisenalter. [1271a1] Sind sie aber auf diese Weise erzogen, daß der Gesetzgeber selber ihnen mißtraut, weil sie keine wertvollen Männer sind, so ist das durchaus nicht gesichert eingerichtet. Offenkundig lassen sich die Mitglieder dieses Amtes durch Geschenke bestechen und handeln aus Gefälligkeit und verwalten so viele gemeinsame Angelegenheiten. [5] Daher ist es besser, wenn sie rechenschaftspflichtig sind; nun sind sie es nicht. Es könnte aber scheinen, daß das Amt der Ephoren alle Ämter zur Rechenschaft ziehe.[180] Doch dieser Tribut ist dem Ephorat gegenüber zu groß, und wir behaupten, daß es diese Art nicht sein darf, Rechenschaft abzulegen. Weiterhin ist aber auch die Wahl, die sie für die Geronten veranstalten,[181] im Hinblick auf die Entscheidung kindisch, [10] und weiter ist es auch nicht richtig, daß der sich um ein Amt bewirbt, der für dieses Amt für würdig erachtet werden wird. Denn, ob er nun will oder nicht will, der des Amtes Würdige soll herrschen. Nun aber tut der Gesetzgeber offenbar das, was er auch sonst im Hinblick auf die übrige Staatsverfassung tut: Indem er nämlich die Bürger ehrgeizig macht, [15] verwendet er dies für die Wahl der Geronten. Keiner nämlich dürfte sich wohl um ein Amt bewerben, wenn er nicht ehrgeizig ist.[182] Und doch ereignen sich die meisten freiwilligen Untaten bei den Menschen fast nur durch Ehrgeiz und Geldgier.[183]

Was nun die Königsherrschaft angeht, so soll es eine andere Erörterung sein, ob es nicht besser ist, daß es sie in den Staaten gibt, oder ob es doch besser ist. [20] Es wäre aber jedenfalls besser, wenn es nicht so wie jetzt wäre, sondern daß eben jeder König nach seiner Lebensart gewählt würde.[184] Daß nicht einmal der Gesetzgeber selber meint, sie zu ehrenwerten Leuten machen zu können, ist klar. Er mißtraut ihnen wenigstens als Männern, die nicht hinlänglich wertvoll sind. Deshalb pflegt man ihnen als Mitgesandte ihre Feinde mitzuschicken,[185] [25] und man meint, daß der Zwist der Könige für den Staat Rettung bedeute.[186] Nicht

richtig ist auch hinsichtlich der gemeinsamen Mahlzeiten, der sogenannten Phiditia,[187] von dem, der sie zuerst eingeführt hat, eine gesetzliche Bestimmung getroffen worden. Man hätte nämlich den Kostenaufwand mehr aus den allgemeinen Mitteln bestreiten sollen, so wie in Kreta. Bei den Lakedaimoniern aber muß jeder Einzelne seine Mittel aufbringen, [30] obwohl einige recht arm sind und diesen Aufwand nicht bestreiten können, so daß für den Gesetzgeber gerade das Gegenteil seiner Absicht eintritt. Denn er will, daß die Einrichtung der gemeinsamen Mahlzeiten demokratisch sei; so gesetzlich festgelegt, stellt sie sich aber als recht wenig demokratisch heraus. Nicht leicht nämlich ist es für die ganz Armen, an ihnen teilzunehmen;[188] [35] dazu gibt es bei ihnen noch diese hergebrachte Bestimmung der Staatsverfassung, daß derjenige, der nicht in der Lage ist, diesen Beitrag zu leisten, auch nicht an ihr teilhabe.[189] Das Gesetz über die Flottenkommandanten haben schon andere getadelt, und sie taten es mit Recht; denn es ist eine Ursache für Unruhe. Neben den Königen nämlich, [40] die dauernd Feldherren sind,[190] steht das Flottenkommando beinahe als eine zweite Königsherrschaft.

Und so kann man wohl den Grundsatz des Gesetzgebers tadeln, [1271b 1] wie das ja auch Platon in seinen *Gesetzen* getan hat.[191] Denn die gesamte Einrichtung der spartanischen Gesetze läuft nur auf einen Teil der Tugend hinaus, nämlich auf die Kriegstüchtigkeit[192]; eben sie ist nützlich zum Herrschen. Daher nun hielten sich die Spartaner nur, wenn sie Krieg führten; sie versagten aber, wenn sie herrschten,[193] weil sie es nicht verstanden, [5] Ruhe zu gewinnen und keine andere, bedeutsamere Übung praktiziert hatten als eben die kriegerische. Ein nicht geringerer Fehler als dieser ist folgender: Sie sind nämlich der Meinung, daß die umkämpften Güter eher durch die Tugend zustande kommen als durch die Schlechtigkeit, und das ist richtig,[194] daß sie allerdings diese Güter höher ansetzen als die Tugend, ist nicht richtig. [10] Übel verhält es sich aber auch mit

den gemeinsamen Geldmitteln bei den Spartiaten.[195] Nichts nämlich findet sich in der Staatskasse, wenn sie große Kriege führen müssen, und schlecht leisten sie auch ihre Steuerabgaben. Denn auf Grund der Tatsache, daß das meiste Land den Spartiaten gehört,[196] überprüfen sie nicht gegenseitig ihre Steuerabgaben. [15] Und so hat sich für den Gesetzgeber eben das Gegenteil des Nützlichen ergeben. Den Staat nämlich hat er mittellos gemacht und die Privatleute geldgierig. Hinsichtlich der Staatsverfassung der Lakedaimonier sei demnach soviel gesagt; denn das ist es, was man wohl am meisten tadeln dürfte.

Kritik an der kretischen Staatsverfassung

10 [20] Die kretische Staatsverfassung steht dieser nahe; Einzelheiten sind aber nicht schlechter, doch der überwiegende Teil ist weniger kunstvoll durchgearbeitet. Und es macht denn auch den Eindruck und es heißt auch, daß die lakedaimonische Verfassung in den meisten Belangen die kretische nachgeahmt hat.[197] Zumeist aber ist das Ältere weniger durchgestaltet als das Neuere.[198] Man sagt nämlich, [25] daß Lykurgos, als er nach Ablegung der Vormundschaft über den König Charrilos[199] verreiste, damals die meiste Zeit in Kreta zubrachte, eben wegen der Völkerverwandtschaft. Denn die Lyktier waren Kolonisten der Lakedaimonier, es hatten aber die, die zur Besiedlung gekommen waren, diese Gesetzesordnung übernommen, die bei den damaligen Einwohnern vorhanden war. [30] Daher verwenden auch heute noch die Periöken auf dieselbe Weise diese Gesetze, wie eben Minos als erster diese Gesetzesordnung erstellt haben soll.[200] Es scheint doch die Insel zur Herrschaft über die Griechen von Natur aus geschaffen zu sein und eine günstige Lage zu haben; setzt sie doch dem ganzen Meer zu, wobei noch beinahe alle Griechen um das Meer ansässig sind. [35] Kreta ist nämlich einerseits nicht weit von

der Peloponnes entfernt, andererseits auch nicht von Asien um das triopische Gebiet[201] und Rhodos. Daher hatte Minos auch die Herrschaft über das Meer, und die Inseln überwältigte er teils, teils besiedelte er sie, schließlich griff er Sizilien an und beendete dort sein Leben bei Kamikos.[202]

[40] Die kretische Staatsordnung verhält sich analog zur lakedaimonischen. Bei jenen bestellen die Heloten das Land, bei den Kretern die Periöken, [1272a1] und gemeinsame Mahlzeiten gibt es bei beiden, und in alter Zeit nannten die Lakedaimonier sie auch nicht Phiditia, sondern Andria, genau wie die Kreter, woraus denn auch klar hervorgeht, daß sie von dorther gekommen sind. Dazu gesellt sich noch die Ordnung der Staatsverfassung. Denn die Ephoren [5] verfügen über dieselbe Gewalt wie bei den Kretern die sogenannten Kosmoi, nur mit der Ausnahme, daß die Ephoren fünf an der Zahl sind, die Kosmoi aber zehn. Die Geronten aber sind den Geronten, die die Kreter den Rat nennen, gleich. Früher aber gab es eine Königsherrschaft, dann lösten sie die Kreter auf, und die Führung im Kriege haben jetzt die Kosmoi. [10] Und alle haben Anteil an der Volksversammlung, sie hat aber keine andere Entscheidungsmacht als die, die Beschlüsse der Geronten und Kosmoi durch Abstimmung zu bekräftigen.

Mit den gemeinsamen Speisen steht es nun bei den Kretern besser als bei den Lakedaimoniern. In Lakedaimonien nämlich entrichtet jeder nach der Kopfzahl den festgesetzten Betrag, [15] macht er das nicht, so verbietet das Gesetz die Teilnahme an der Staatsverfassung, wie das bereits früher erörtert wurde;[203] in Kreta geht es gemeinschaftlicher zu. Denn von dem gesamten Frucht- und Viehertrag aus dem öffentlichen Land und von den Abgaben, die die Periöken leisten, ist der eine Teil festgesetzt für die Götter und die gemeinsamen Dienstleistungen, [20] der andere für die gemeinsamen Mahlzeiten, so daß alle aus den gemeinsamen Mitteln ernährt werden, Frauen, Kinder und Männer. Im Hinblick aber auf die geringe Speiseeinnahme, daß sie nämlich nützlich sei, hat sich der Gesetzgeber viel ausgedacht,[204] und ebenso im Hinblick auf die Trennung der Männer von den Frauen, daß sie nicht so viele Kinder erzeugen, hat er den Umgang mit Männern eingeführt;[205] [25] ob es sich damit schlecht verhält oder nicht schlecht, darüber nachzudenken mag eine andere Gelegenheit gestatten. Daß es mit den gemeinsamen Mahlzeiten bei den Kretern besser steht als bei den Lakedaimoniern, ist offenbar, doch mit den Kosmoi ist es übler bestellt als mit den Ephoren.

Was nämlich das Amt der Ephoren an Schlechtem bietet, das ist bei diesen vorhanden. Die Erstbesten kommen nämlich dafür in Frage. [30] Denn was dort der Staatsverfassung zuträglich ist, ist es hier nicht. Dort nämlich hat das Volk, weil die Wahl aus allen heraus erfolgt, Anteil am höchsten Amt, und es will daher auch, daß die Staatsverfassung bestehenbleibt. Hier jedoch wählt man die Kosmoi nicht aus allen heraus, sondern nur aus gewissen Geschlechtern, und die Geronten nur aus denen, die einmal Kosmoi gewesen sind. [35] Darüber dürfte man wohl dieselben Gedanken äußern wie über die Zustände in Lakedaimonien.[206] Denn die Unverantwortlichkeit und ihre lebenslange Position machen einen ihrer Würde gegenüber zu großen Vorzug aus,[207] und die Tatsache, daß sie nicht nach geschriebenen Gesetzen herrschen, sondern nach eigenem Urteil verfahren, ist gefährlich. Daß aber das Volk, obwohl es keinen Anteil hat an den Ämtern, die Ruhe behält, [40] kann nicht als Zeichen dafür gelten, daß es sich um richtige Einrichtungen handelt. Denn die Kosmoi verfügen über kein Einkommen wie die Ephoren, sie wohnen vielmehr weit weg von denen, [1272b1] die sie bestechen können, auf einer Insel.[208]

Die Heilung aber dieses Fehlers, die sie vornehmen, ist unsinnig und nicht bürgerrechtlich, sondern gewaltherrschaftlich.[209] Oft nämlich tun sich einige von den Amtsgenossen selber oder von den Privatleuten zusammen und werfen die Kosmoi hinaus. Es ist aber den Kosmoi freigestellt, [5] auch in der Mitte der Amtsführung diese abzule-

gen. Von alldem wäre es besser, es geschähe nach dem Gesetz als nach dem Willen der Menschen, ist er doch keine zuverlässige Richtschnur.[210] Aber das Übelste von allem ist die von den Mächtigen eingeleitete Kosmoilosigkeit, die sie oft einsetzen, wenn sie keine Buße entrichten wollen.[211] Daraus geht auch klar hervor, daß jene Gesetzesordnung zwar etwas von einer Staatsverfassung an sich hat, [10] aber keine Staatsverfassung ist,[212] sondern eher eine Gewaltherrschaft. Sie sind es aber gewohnt, wobei sie Volk und Freunde trennen, eine Alleinherrschaft zu statuieren, Aufstände zu veranstalten und gegeneinander zu kämpfen.[213] Und doch, was bedeutet denn derartiges anderes, als daß zeitweise ein solcher Staat gar keiner mehr ist, daß sich vielmehr die bürgerliche Gemeinschaft auflöst?[214] [15] Ein Staat, um den es so steht, ist aber in Gefahr, sollten ihn welche angreifen wollen und auch dazu in der Lage sein. Doch, wie schon gesagt, er erhält sich auf Grund seiner Lage. Die entfernte Lage hat nämlich die Vertreibung von Fremden bewirkt. Deshalb bleibt auch die Einrichtung der Periöken den Kretern erhalten, die Heloten hingegen fallen ja oft ab.[215] Denn die Kreter haben auch keinen Anteil an ausländischer Herrschaft. [20] Neulich erst griff ein auswärtiger Krieg auf die Insel über, der die Schwäche der dortigen Gesetze deutlich macht.[216] Soviel sei also über diese Staatsverfassung gesagt.

Kritik an der karthagischen Staatsverfassung

11 Staatlich scheinen auch die Karthager gut verwaltet zu werden,[217] und in vielem dazu im Vergleich zu anderen über die Maßen hinaus, [25] einiges aber besonders in ähnlicher Weise wie bei den Lakedaimoniern. Diese drei Staatsverfassungen nämlich stehen einander irgendwie nahe und unterscheiden sich von den anderen Verfassungen mächtig, die kretische, die lakedaimonische und als dritte eben die der

Karthager. Und um viele Anordnungen steht es bei ihnen gut. [30] Ein Anzeichen aber für die festgeordnete Staatsverfassung ist die Tatsache, daß das Volk freiwillig in der Verfassungsordnung verbleibt[218] und daß es weder zu einem Aufstand gekommen ist, worüber es wert wäre zu reden, noch daß sich ein Tyrann aufgeschwungen hat. Die karthagische Staatsverfassung verfügt über Ähnlichkeiten mit der lakedaimonischen,[219] so entsprechen die gemeinsamen Speisen der Vereine den Phiditia einerseits und das »Amt der Hundertvier« den Ephoren andererseits. [35] Außerdem steht es da durchaus nicht schlechter, denn jene kommen aus den Erstbesten, während man dieses Amt nach dem Adel des Geschlechtes wählt. Die Könige und die Gerusie entsprechen dort den Königen und den Geronten. Es ist aber auch besser, daß die Könige hier nicht aus demselben Geschlecht kommen, noch daß sie die Erstbesten sind; vielmehr, [40] wenn es einen Unterschied bei irgendwelchen gibt, sind sie eher nach dem Geschlecht zu wählen als nach dem Alter. Denn sie sind Großherren, und falls sie leicht zu haben sein sollten, schaden sie mächtig [1273a1] und haben auch schon dem lakedaimonischen Staat Schaden zugefügt.

Das meiste nun von dem, was man wegen der Abweichungen[220] wohl getadelt hat, ist allen genannten Staatsverfassungen gemeinsam. Von denen aber, die sich für die Voraussetzung der Aristokratie und der Staatsverfassung aussprechen, [5] neigt der eine Teil mehr dem Volke zu, der andere der Oligarchie. Darüber nämlich, etwas vor das Volk zu bringen oder vor das Volk nicht zu bringen, haben die Könige mit den Geronten Entscheidungsgewalt, falls sie alle einer Ansicht sind; sind sie es aber nicht, so entscheidet darüber auch das Volk. Was diese auch immer einbringen, dem Volk haben sie es nicht nur anheimgestellt, [10] die Beschlüsse der Herrschenden anzuhören,[221] vielmehr verfügen sie (d. h. das Volk) auch über Entscheidungsgewalt, und jedem, der will, steht es frei, den eingebrachten Anträgen zu widersprechen, was bei anderen Staatsverfassungen nicht möglich ist. Denn

die Tatsache, daß die Fünfmännerbehörden, die die Entscheidungsgewalt über Vieles und Bedeutendes hatten, aus sich selbst heraus wählbar sind,[222] und daß diese das höchste Amt, den Rat der Hundert, wählen, [15] und weiter, daß diese eine längere Zeit als die anderen herrschen[223] (denn sie herrschen noch, obwohl sie bereits aus dem Amt geschieden sind, und sie herrschen schon, wenn sie das Amt erst antreten wollen), ist als oligarchisch zu werten, als aristokratisch aber die Tatsache, daß sie ohne Entlohnung[224] und ohne durch das Los erwählt zu sein, das Amt ausüben, und was sonst noch derartig ist; ebenso ist es aristokratisch, daß alle Prozesse von den Obrigkeitsbehörden gerichtet werden [20] und nicht die einen von diesen, die anderen von jenen, wie das bei den Lakedaimoniern der Fall ist.[225]

Es überschreitet aber die karthagische Staatsordnung die Aristokratie besonders in Richtung Oligarchie zufolge einer Denkart, die der Volksmenge gefällt: Sie meinen nämlich, daß man nicht nur nach dem Adel des Geschlechts, sondern auch nach dem Reichtum der Herrschenden wählen müsse.[226] Denn es sei unmöglich, [25] daß der Bedürftige richtig herrsche und über die nötige Muße verfüge. Wenn nämlich nun die Wahl nach dem Reichtum oligarchisch ist und die nach der Tugend aristokratisch, so dürfte wohl diese eine dritte Staatsordnung sein, nach der alles das, was mit der Staatsverfassung zusammenhängt, bei den Karthagern eingerichtet ist. Denn sie wählen im Hinblick auf diese beiden Tendenzen gerade die höchsten Ämter: [30] die Könige[227] und die Feldherrn. Man muß aber diese Abweichung von der Aristokratie für einen Fehler des Gesetzgebers halten. Denn von Anfang an muß man darauf als das Allernotwendigste sehen, daß die Besten der Muße pflegen können und sich nicht dem Anstand ungemäß aufführen, und das nicht nur als Herrschende, sondern auch als Privatleute.[228] [35] Wenn man aber auch auf den Wohlstand um der Muße willen achten muß, so ist es doch von Übel, daß die wichtigsten Ämter käuflich sind,[229] die Königsherrschaft

nämlich und die Feldherrnwürde. Dieses Gesetz nämlich macht den Reichtum in höherem Grade geehrt als die Tugend[230] und den gesamten Staat geldgierig. All das aber, was der machtentscheidende Teil für ehrbar einsetzt, [40] dem folgt mit Notwendigkeit die Meinung der anderen Bürger.[231] Wo jedoch nicht ganz besonders die Tugend geehrt wird, da kann diese Staatsverfassung [1273b 1] keine gesicherte aristokratische sein.[232] Es ist nur zu logisch, daß diejenigen, die ihr Amt erkaufen, gewohnt sind, daraus Gewinn zu ziehen, wenn sie dann unter Tätigung von Ausgaben herrschen. Es wäre nämlich ohne Sinn, wenn ein zwar armer, aber ordentlicher Mann daraus Gewinn schlagen will, doch ein schlechterer, der Ausgaben gehabt hat, dies nicht will. [5] Daher müssen die herrschen, die dazu am besten in der Lage sind. Und besser wäre es, wenn auch der Gesetzgeber den Wohlstand der Ordentlichen mehr vernachlässigte, sich doch um ihre Muße zu kümmern, wenn sie herrschen.

Schlecht dürfte es aber erscheinen, daß ein und derselbe mehrere Ämter innehat.[233] Gerade das steht bei den Karthagern in Ansehen. Denn *ein* Werk nur wird von *einem* am besten zu Ende geführt. [10] Damit das geschieht, muß der Gesetzgeber darauf sehen, nicht vorzuschreiben, daß ein und derselbe Flötenspieler und Schuster sei. Wo also der Staat nicht allzu klein ist, entspricht es eher dem Bürgerrecht, daß mehrere an den Ämtern Anteil haben;[234] es ist auch volksnäher. Denn das ist gemeinschaftlicher,[235] wie gesagt, und jedes einzelne Amt wird so besser zu Ende gebracht und schneller. [15] Deutlich wird das aber im Kriege und im Seewesen. In diesen beiden Belangen geht nämlich das Herrschen und das Beherrschtwerden sozusagen durch alle hindurch. Wiewohl die karthagische Staatsverfassung eine oligarchische ist, so entkommen sie doch noch am besten ⟨den Schwierigkeiten⟩ dadurch, daß sie reich sind und immer einen Teil des Volkes in die abhängigen Städte schicken.[236] [20] Denn dadurch heilen sie die

Staatsverfassung und machen sie dauerhaft. Doch dies ist eine Sache des Glückes, durch den Gesetzgeber aber darf es nicht zu Aufständen kommen.[237] Doch jetzt, wenn sich ein Glücksfall ereignen sollte und die Masse der Beherrschten abfällt, gibt es durch die Gesetze keine Heilmittel für die Ruhe. Hinsichtlich der lakedaimonischen, der kretischen und der karthagischen Staatsverfassung also, [25] die allesamt mit Recht berühmt sind, verhält es sich in der angegebenen Weise.

Kritik an Solon und anderen Gesetzgebern

12 Von denen, die sich irgendwie über die Staatsverfassung geäußert haben, nahmen einige nicht teil an bürgerlicher Betätigung in irgendeiner Art und Weise, vielmehr brachten sie als Privatleute ihr Leben zu; wenn über diese etwas Berichtenswertes zu sagen war, ist es über beinahe alle gesagt worden.[238] [30] Einige aber waren selbst Gesetzgeber, einerseits für ihre eigenen Staaten, andere für ausländische, und sie verwalteten selbst Staatsgeschäfte. Von diesen waren wiederum einige nur Schöpfer von Gesetzen, andere von einer Staatsverfassung, wie Lykurgos und Solon.[239] Denn diese haben Gesetze und Verfassungen aufgestellt.[240] [35] Über die Staatsverfassung der Lakedaimonier ist nun eben gesprochen worden.[241] Es meinen aber einige, Solon sei ein rechtschaffener Gesetzgeber gewesen. Er habe nämlich die Oligarchie, die absolut Gesetz war, aufgehoben, das Sklaventum des Volkes beendet und die althergebrachte Demokratie unter richtiger Beimengung der Staatsverfassung eingeführt. Denn der Rat auf dem Areiopag sei oligarchisch, [40] die Wählbarkeit der Ämter aristokratisch und die Gerichte demokratisch.[242] Solon scheint aber jene Einrichtungen, [1274a 1] die schon früher vorhanden waren, nämlich den Rat und die Wahl der Ämter, nicht aufgehoben, wohl aber die Volksmacht eingesetzt zu haben,[243] wobei er die

Gerichte aus allen Schichten des Volkes beschickte. Deswegen tadeln ihn auch einige: er habe nämlich den einen Teil der Verfassung aufgehoben, indem er das durch das Los zu wählende Gericht zur Entscheidungsinstanz über alles machte. [5] Denn als dieses mächtig wurde, erwies man dem Volk wie einem Tyrannen seine Gunst und schuf die Staatsverfassung zur jetzt gültigen Demokratie.[244] Und den Rat auf dem Areiopag beschnitten Ephialtes und Perikles,[245] bei den Gerichten führte Perikles die Entlohnung ein, und auf diese Art und Weise [10] trieb jeder Volksführer die Machtvermehrung voran bis zur jetzigen Demokratie.[246]
Nicht aber scheint das nach der Absicht des Solon geschehen zu sein, sondern mehr durch Zufall. Denn das Volk, das in den Perserkriegen zur Ursache für die Seeherrschaft geworden war,[247] wurde überheblich und nahm sich schlechte Anführer,[248] wiewohl sich die rechtschaffenen Kräfte in ihrer Politik dagegen wandten. [15] Denn Solon scheint dem Volk nur die notwendige Macht zuerkannt zu haben, nämlich die Ämter zu wählen und sie zur Verantwortung zu ziehen – denn wenn das Volk darüber nicht die Entscheidung hätte, wäre es ja wohl versklavt und ein Feind der Verfassung –,[249] die Ämter aber richtete er alle aus den anerkannten und wohlhabenden Leuten ein,[250] den Pentakosiomedimnen, [20] den Zeugiten und aus der dritten Steuerklasse des sogenannten Ritterstandes. Die vierte Steuerklasse war die der Theten, die an keinem Amt teilhatten.[251]
Gesetzgeber waren aber auch Zaleukos für die epizephyrischen Lokrer und Charondas aus Katane für seine eigenen Mitbürger und die anderen chalkidischen Städte in Italien und Sizilien.[252] [25] Es versuchen aber einige auch zu folgern, daß Onomakritos, als wäre er der erste in der Gesetzgebung Bewanderte gewesen, sich darin auf Kreta ertüchtigte, er, der ein Lokrer war und sich dort zufolge seiner Seherkunst als Fremder aufhielt.[253] Sein Gefährte sei Thales gewesen,[254] doch die Schüler des Thales waren Lykurgos und Zaleukos, und der des Zaleukos aber Charondas.

[30] Allerdings sagen das die, die zeitlich allzu unüberlegt reden. Es war aber auch Philolaos aus Korinth[255] ein Gesetzgeber und zwar für die Thebaner. Philolaos stammte aus dem Geschlecht der Bakchiaden und wurde ein Liebhaber des Diokles, der in Olympia gesiegt hatte; als jener die Stadt verließ, weil er die Liebesanträge seiner Mutter Alkyone abgrundtief haßte, [35] ging er nach Theben. Und dort beendeten beide ihr Leben. Und heute noch zeigen sie ihre Gräber, die voneinander aus leicht sichtbar sind, wobei das eine in Richtung des korinthischen Gebietes sichtbar, das andere aber nicht sichtbar ist. Denn man erzählt sich, sie hätten die Grabstätte so angeordnet, und zwar Diokles aus Abscheu vor jener Leidenschaft so, [40] daß Korinth von seinem Grabhügel aus nicht sichtbar sein konnte, Philolaos wieder so, daß es sichtbar sein konnte. [1274b 1] Sie wohnten also aus diesem Grunde bei den Thebanern, und Philolaos wurde ihr Gesetzgeber unter anderem auch im Hinblick auf die Kinderzeugung, welche Gesetze jene die thetischen[256] nennen. Und dies ist die von ihm besonders eingeführte Gesetzesbestimmung, daß nämlich die Zahl der Grundstückslosanteile erhalten blieb.[257]

[5] Bei Charondas gibt es nichts Eigentümliches außer den Prozessen wider falsche Zeugen, denn er ist der erste, der eine solche Untersuchung aufbrachte; in der Genauigkeit der Gesetze ist er sogar feinsinniger als die heutigen Gesetzgeber. Für Phaleas eigentümlich ist die Ausgleichung der Habe,[258] für Platon aber die Gemeinsamkeit der Frauen, [10] Kinder und der Habe und die gemeinsamen Mahlzeiten der Frauen,[259] weiterhin noch das Gesetz im Hinblick auf die Trunkenheit, daß nämlich nur die Nüchternen bei Symposien die Leitung innehaben,[260] und die Übung in Kriegssituationen, daß man durch Einübung beidhändig geschickt werde, da nicht die eine Hand nützlich, die andere aber unnütz sein dürfe.[261]

[15] Von Drakon[262] gibt es zwar Gesetze, er gab die Gesetze aber einer bereits vorhandenen Staatsverfassung. Eigenständiges gibt es aber in den Gesetzen nicht, was der Erwähnung wert wäre, es sei denn die Härte zufolge des Strafausmaßes. Es war aber auch Pittakos[263] ein Schöpfer von Gesetzen, nicht jedoch einer Staasverfassung. Ein ihm eigentümliches Gesetz besagt, daß die Trunkenen, wenn sie einmal sich vergehen, [20] eine höhere Strafe zu verbüßen haben als die Nüchternen. Deshalb nämlich, weil mehr Trunkene sich vergehen als Nüchterne, hatte er keinen Blick für Verzeihung, da man sie doch Betrunkenen in höherem Grade zuerkennen muß, sondern nur einen für das Nützliche.

Da war aber auch noch Androdamas aus Rhegion, der Gesetzgeber der Chalkidier in Thrakien, von welchem Gesetze bezüglich Totschlag und Erbtöchtern stammen. [25] Eigenständiges dürfte doch niemand von ihm erwähnen.

Im Hinblick also auf die entscheidend gültigen Staatsverfassungen und die, die von irgendwelchen erörtert wurden, seien auf diese Weise Betrachtungen angestellt.

Drittes Buch (Γ)

Der Staatsbürger

1 Derjenige, der über die Staatsverfassung nachdenkt, was jede und wie beschaffen eine ist,[1] muß gerade seine erste Betrachtung auf den Staat richten, um zu sehen, was wohl der Staat ist.[2] Jetzt nämlich streitet man sich, wobei die einen behaupten, der Staat hätte eine Handlung gesetzt, [35] andere aber, nicht der Staat, sondern die Oligarchie[3] oder der Tyrann. Wir allerdings sehen, daß die ganze Beschäftigung des Staatsmannes und des Gesetzgebers sich um den Staat dreht, doch die Staatsverfassung eine Ordnung derer darstellt, die den Staat bewohnen.

Weil aber der Staat aus Zusammengesetztem besteht, wie ein anderes Ganzes,[4] das aus vielen Teilen zusammengesetzt ist, [40] wird es klar, daß zuerst einmal der Staatsbürger zu suchen ist. Denn der Staat stellt eine Menge von Bürgern dar.[5] [1275a 1] Somit muß man überlegen, wen man als Staatsbürger bezeichnen darf und wer ein Staatsbürger ist. Auch der Staatsbürger ist nämlich oft umstritten. Denn nicht alle stimmen über ein und denselben überein, er sei ein Staatsbürger. Es ist nämlich jemand, der in der Demokratie ein Staatsbürger ist, in einer Oligarchie oft kein Staatsbürger.

[5] Die zwar, die sonstwie diese Bezeichnung erhalten haben, wie etwa die »ernannten« Bürger,[6] seien übergangen. Doch der Staatsbürger ist ja nicht dadurch, daß er wo wohnt, Staatsbürger[7] – denn auch Metöken und Sklaven haben am Wohnsitz Anteil –, und auch nicht die sind es, die am Recht teilhaben in der Weise, daß sie Buße leisten und prozessieren können. [10] Das trifft nämlich auch für die zu, die durch Verträge teilhaben am Staat – denn auch das gibt es dabei. Vielerorts also haben nicht einmal Metöken daran völlig Anteil, vielmehr müssen sie sich einen Patron

nehmen,[8] so daß sie irgendwie unvollkommen an einer derartigen Gemeinschaft teilhaben. Es steht da hingegen so, wie man ja auch Knaben, die wegen ihres Alters noch nicht in die Bürgerliste eingeschrieben sind, [15] und Greise, die bereits aus ihren Bürgerpflichten entlassen sind, in gewisser Weise Staatsbürger nennen muß, doch nicht schlechthin, sondern indem man eben hinzufügt, daß die einen noch »unfertig«, die anderen aber bereits »verblüht« sind, oder etwas anderes Derartiges. Denn das spielt dabei keine Rolle, es ist ja das Gesagte klar. Wir suchen nämlich den Bürger schlechthin, und den, der über keinen derartigen Vorwurf verfügt, [20] der einer Besserung bedarf, da solches zu untersuchen und zu lösen ja auch im Hinblick auf jene vorliegt, die der bürgerlichen Rechte beraubt und verbannt sind.

Der Bürger schlechthin aber wird durch nichts anderes in einem höheren Grad bestimmt als durch seine Teilhabe an richterlicher Entscheidung und an der Herrschaft.[9] Einige von den Ämtern sind zeitlich unterschieden, so daß ein und derselbe überhaupt nicht zweimal einige Ämter ausüben kann, [25] oder doch erst nach genau bestimmten Zeitabständen.[10] Dann wieder ist die Zeit unbestimmt, wie das etwa beim Richter oder beim Mitglied der Volksversammlung zutrifft. Vielleicht könnte man nun behaupten, derartige Leute seien gar keine Staatsbeamten[11] und sie hätten durch diese Amtsausübung gar nicht Anteil an der Herrschaft. Und doch ist es lächerlich, den entscheidendsten Leuten die Herrschaft vorzuenthalten.[12] Doch das mache keinen Unterschied, geht die Erörterung nur um einen Namen. [30] Denn ohne Namen ist das Gemeinsame zwischen Richter und dem Mitglied der Volksversammlung, ohne Namen, wie man da beide bezeichnen soll. Kurz, es sei der Unterscheidung halber ein »unbestimmtes Amt«.

Wir setzen als Bürger die an, die auf diese Weise an der Herrschaft Anteil haben.[13] Der Staatsbürger nun, der noch am meisten zu all den genannten Bürgern paßt, sei etwa

dieser Art. Es darf aber nicht verborgen bleiben, [35] daß von den Gegenständen, in denen sich das Substrat der Art nach unterscheidet, und die eine davon die erste, die andere die zweite ist und so fort, entweder ein Gemeinsames gar nicht vorhanden ist, wodurch sie eben derartig sind, oder wenn, dann nur recht karg.[14] Wir sehen aber, daß die Staatsverfassungen der Art nach untereinander verschieden sind, wobei die einen (ihrer Bedeutung nach) die späteren, die anderen aber die früheren sind. [1275b1] Denn die fehlerhaften Verfassungen und die, die das rechte Maß überschritten haben, müssen später sein als die fehlerlosen.[15] In welcher Weise wir aber die, die das Maß überschritten haben, meinen, wird später offenbar werden.[16] Somit wird der Staatsbürger je nach der Staatsverfassung ein jeweils anderer sein müssen. [5] Demnach gibt es den besprochenen Staatsbürger[17] am ehesten in einer Demokratie, in anderen Verfassungen kann es ihn zwar geben, muß es aber nicht. In einigen Staatsverfassungen nämlich gibt es kein Volk[18] und, meint man, auch keine Volksversammlung, sondern nur Ratsversammlungen, und Recht spricht man nur nach Teilbehörden, wie etwa in Lakedaimonien[19] der eine Ephore dieses Recht über Vertragsverpflichtungen spricht, [10] der andere jenes, die Geronten aber über Mordsachen, und ein anderes Amt vielleicht über wieder andere Prozesse. Auf die nämliche Art geht es in Karthago zu.[20] Denn gewisse Ämter entscheiden dort alle Prozesse.

Doch die Bestimmung des Staatsbürgers birgt eine Verbesserungsmöglichkeit: In anderen Staatsverfassungen nämlich ist nicht der »unbestimmte Beamte« Mitglied der Volksversammlung und Richter, [15] sondern nur der, der seinem Amt nach festgesetzt ist. Denn entweder allen oder nur bestimmten dieser Beamten ist es zuerkannt,[21] sich zu beraten und zu richten entweder über alle oder über einige Belange.[22] Was also der Staatsbürger ist, wird daraus offenbar: Wem nämlich die Erlaubnis gegeben ist, teilzunehmen an einem beratenden oder einem rechtsprechenden Amt, den

nennen wir bereits Bürger dieses Staates, [20] Staat aber die Menge solcher Bürger, die hinreicht zur Selbstgenügsamkeit des Lebens, um es einfach auszudrücken.[23]

Weiteres zur Frage des Staatsbürgers

2 Man bestimmt aber für den gewöhnlichen Umgang als Staatsbürger den, der beiderseits von Staatsbürgern stammt[24] und nicht nur von einer Seite her, etwa nur vom Vater oder von der Mutter; andere jedoch verlangen darin noch mehr, wie zum Beispiel zwei, drei oder vier Großväter.[25] Wenn man aber in dieser Art bürgerrechtlich[26] und eilig Bestimmungen trifft, [25] fragen einige mit Rücksicht auf jenen dritten oder vierten Vorfahren, wie der ein Staatsbürger sein soll. Gorgias aus Leontinoi[27] sagte nun einerseits vielleicht fragend, andererseits aber ironisch, wie das Mörser seien, die von Mörserverfertigern hergestellt wären, so seien auch Larisaier jene, die von Handwerkern hergestellt wären; [30] es gebe nämlich einige Larisaierverfertiger.[28] Doch es steht damit ganz einfach. Denn wenn jene Ahnen gemäß der besprochenen Bestimmung Anteil hatten an der Staatsverfassung, dann waren sie Staatsbürger. Es ist nämlich gar nicht möglich, die Forderung, von einem Bürger abzustammen oder von einer Bürgerin, passend auf die ersten Bewohner oder die Gründer anzuwenden.

Vielleicht aber verfügt das in einem höheren Grad über eine Schwierigkeit bei denen, die [35] am Bürgerrecht nach einer Veränderung der Staatsverfassung teilhatten, wie es etwa in Athen Kleisthenes[29] nach der Vertreibung der Tyrannen machte. Denn viele fremde und ansässige Sklaven hat er in die Stämme aufgenommen. Die Streitfrage bei diesen ist aber nicht, wer ein Staatsbürger ist, sondern ob zu Unrecht oder zu Recht. Und doch könnte man dabei noch eine weitere Frage stellen, [1276a1] ob, wenn wer nicht zu Recht ein Bürger ist, der gar kein Bürger sei, wie wenn Unrecht und

Unwahres dieselbe Bedeutung hätten. Da wir jedoch sehen, daß einige ungerecht herrschen, von denen wir aber doch sagen werden, daß sie herrschen, aber eben nicht gerecht, und da ein Staatsbürger durch ein gewisses Amt bestimmt ist[30] – denn derjenige, der an einem solchen Amt teilhat, ist ein Staatsbürger, wie wir sagten –, [5] so ist es klar, daß man diese als Bürger zu bezeichnen hat; was aber das ›zu Recht‹ oder ›nicht zu Recht‹ angeht, das berührt die früher erörterte Streitfrage.[31]

Über den Staat

3 Es fragen nämlich welche, wann der Staat gehandelt hat und wann es nicht der Staat war, der handelte, wie etwa dann, wenn aus einer Oligarchie oder einer Tyrannis eine Demokratie entsteht. [10] Da wollen nämlich einige weder die Vertragsverpflichtungen einlösen, weil nicht der Staat sie eingegangen ist, sondern der Tyrann, noch vieles andere dergleichen,[32] da einige Staatsverfassungen durch Macht bestehen, doch nicht durch das der Gemeinschaft Zuträgliche.[33] Wenn nun einige in dieser Art und Weise eine demokratische Verfassung haben, so muß man behaupten, [15] daß die Handlungen dieser Staatsverfassung gleichermaßen die Handlungen dieses Staates sind wie die der Oligarchie und der Tyrannis.

Es scheint aber die eigentliche Überlegung dieser Schwierigkeit zu sein, wie man wohl sagen darf, daß der Staat derselbe sei oder nicht derselbe, sondern ein anderer.[34] Die oberflächlichste Untersuchung der Schwierigkeit beschäftigt sich nun mit dem Ort und den Menschen. [20] Es ist nämlich möglich, den Ort und die Menschen zu trennen und daß die einen diesen, die anderen jenen Ort bewohnen.[35] Man darf diese Schwierigkeit als eigentlich recht leicht ansetzen. Denn da »der Staat« in vielfacher Bedeutung ausgesagt wird,[36] liegt eine gewisse Leichtigkeit in einer solchen Untersuchung. Ähnlich aber [25] wenn Menschen denselben Ort bewohnen, wann muß man meinen, daß es sich um *einen* Staat handelt? Denn nicht wohl zufolge der Mauern. Es wäre ja auch möglich, die Peloponnes mit einer Mauer zu umgeben.[37] Derart ist vielleicht Babylon[38] und jede andere Stadt, die mehr über den Umfang eines Volkes als einer Stadt verfügt. Man sagt ja, daß nach der Einnahme Babylons[39] noch am dritten Tag [30] ein Teil der Stadt davon nichts merkte.

Doch eine nützliche Betrachtung dieser Schwierigkeit sei auf einen anderen Zeitpunkt verschoben.[40] Denn im Hinblick auf die Größe der Stadt, ihr Fassungsvermögen und die Frage, ob mehrere Völker ihr zuträglich sind, darf der Staatsmann nicht im dunklen tappen. Aber wenn dieselben denselben Ort bewohnen, muß man da, [35] solange das Geschlecht der Bewohner dasselbe ist, von demselben Staat reden, wiewohl stets die einen vergehen und die anderen entstehen[41] – wie wir ja auch gewohnt sind, von den Flüssen als denselben und von den Quellen als denselben zu sprechen, obwohl stets Wasser zu- bzw. abfließt[42] –, oder soll man aus einem derartigen Grund zwar von den Menschen als denselben reden, [40] von dem Staat aber als einem anderen?

[1276b 1] Wenn nämlich der Staat eine Gemeinschaft darstellt, es sich aber um die Gemeinschaft von Bürgern einer Staatsverfassung dreht,[43] dann dürfte es, wenn die Verfassung ihrer Art nach eine andere geworden ist und unterschiedlich, notwendig erscheinen, daß der Staat nicht immer derselbe ist. Wie wir ja auch meinen, daß der Chor, [5] einerseits der komische, andererseits der tragische jeweils anders sind, obschon es sich oft dabei um dieselben Menschen handelt, wie in gleicher Weise jede andere Gemeinschaft und Zusammensetzung je eine andere ist, wenn die Art der Zusammensetzung eine andere ist, wie wir etwa auch den Zusammenklang derselben Töne einen anderen nennen, ist er ein

dorischer oder ein phrygischer.[44] Wenn es sich aber so verhält, [10] ist es offenkundig, daß man am ehesten von demselben Staat sprechen muß, wenn man die Staatsverfassung berücksichtigt. Seinen Namen kann man anders nennen oder als denselben belassen, selbst wenn dieselben Leute diesen Staat bewohnen oder völlig andere.[45] Ob es aber richtig ist, seine Vertragsverpflichtungen einzulösen oder nicht einzulösen, wenn der Staat die Verfassung abändert in eine andere, [15] das ist eine andere Sache.

Die Tugend im Staat

4 An das eben Erörterte ist die Überlegung angeschlossen, ob man die Tugend des guten Mannes und des rechtschaffenen Bürgers als ein und dieselbe ansetzen soll oder nicht.[46] Wenn man aber doch diese Untersuchung anstellen soll, so muß man zuerst die Tugend des Bürgers in grobem Umriß[47] erfassen. [20] Wie nun der Schiffer *einer* ist von seinen Schiffsgenossen,[48] so sprechen wir auch vom Staatsbürger. Wiewohl die Schiffer ihrem Talent nach ungleich sind – der eine ist Ruderer, der andere Steuermann,[49] ein weiterer Untersteuermann, und noch ein anderer führt eine andere derartige Bezeichnung –, ist es klar, daß einerseits der genaueste Begriff[50] eines jeden seiner Tüchtigkeit eigentümlich sein wird, [25] andererseits wird auch ein gemeinsamer Begriff zu allen passen. Denn die Erhaltung[51] der Seefahrt ist die Aufgabe aller dieser (Schiffer). Danach trachtet nämlich jeder von den Schiffern. In gleicher Weise nun, wie wohl auch die Staatsbürger ungleich sind, ist die Erhaltung der Gemeinschaft ihre Aufgabe, die Gemeinschaft aber bedeutet die Staatsverfassung.[52] Deshalb muß die Tugend des Bürgers [30] auf die Staatsverfassung hin ausgerichtet sein. Wenn es nun mehrere Arten der Staatsverfassung gibt, so folgt daraus klar, daß unmöglich die Tugend des rechtschaffenen Staatsbürgers *eine* sein kann und dazu noch vollendet. Wir meinen

aber, daß der gute Mann[53] nach *einer* und zwar vollkommenen Tugend bestimmt ist.[54]

Daß es aber nun möglich ist, ein rechtschaffener Staatsbürger zu sein ohne den Besitz der Tugend, [35] nach der ein rechtschaffener Mann bestimmt ist, wird somit offenbar. Doch auch auf andere Art und Weise kann man fragen und denselben Gedankengang auf die beste Staatsverfassung bringen. Wenn es nämlich unmöglich ist, daß ein Staat aus lauter rechtschaffenen Leuten besteht, jeder aber die ihm zukommende Aufgabe gut machen muß, dies jedoch wieder von der Tugend ausgeht,[55] so dürfte wohl, [40] da unmöglich alle Staatsbürger gleich sein können,[56] die Tugend des guten Bürgers und des guten Mannes nicht ein und dieselbe sein. [1277a 1] Die Tugend nämlich des rechtschaffenen Bürgers muß bei allen vorhanden sein[57] – denn so ist der Staat mit Notwendigkeit der beste –, doch daß sie alle die Tugend des guten Mannes haben, ist nicht möglich, es sei denn, es bestünde der Zwang, alle Bürger im rechtschaffenen Staat seien gut.[58] [5] Weil ferner noch der Staat aus ungleichen Teilen besteht, wie ein Lebewesen ebenso aus Seele und Körper und die Seele aus Vernunft und Begierde[59] und das Haus aus Mann und Frau und der Besitz aus Herrn und Sklaven, so ist auf dieselbe Art und Weise auch der Staat aus all dem und dazu noch aus anderen ungleichen Teilen zusammengesetzt.[60] [10] Notwendigerweise ist also die Tugend aller Bürger nicht *eine*, ebensowenig wie bei den Chorleuten die des Führers und die des Statisten.[61]

Weshalb also sie schlechthin nicht dieselbe ist, geht daraus offenkundig hervor.[62] Aber wird es etwa von einem bestimmten rechtschaffenen Staatsbürger und einem rechtschaffenen Mann ein und dieselbe Tugend geben? Wir sind natürlich der Ansicht, daß der rechtschaffen Herrschende gut ist und einsichtig, [15] doch der Bürger dagegen nicht unbedingt einsichtig sein muß.[63] Und einige behaupten geradezu, daß die Erziehung des Herrschenden[64] eine andere sei, wie ja auch die Söhne von Königen offenbar in der

Reit- und Kriegskunst erzogen werden,[65] und Euripides sagt: »Nicht mir das Überzierte, sondern was der Stadt vonnöten!«,[66] [20] als gäbe es eine bestimmte Erziehung für den Herrschenden. Wenn es jedoch ein und dieselbe Tugend gibt beim guten Herrschenden und beim guten Mann, Staatsbürger aber auch der ist, der beherrscht wird, so dürfte wohl die Tugend eines Bürgers und eines Mannes nicht schlechthin ein und dieselbe sein, allerdings die eines bestimmten Bürgers. Nicht nämlich ist die Tugend eines Herrschenden und eines Bürgers dieselbe, und deswegen vielleicht sagte Iason, daß er Hunger leide, wenn er nicht Tyrann wäre,[67] wie wenn er es nicht verstünde, ein Privatmann zu sein.

[25] Doch es wird gewiß gelobt, wenn man in der Lage ist zu herrschen und beherrscht zu werden, und die Tugend des Staatsbürgers scheint es irgendwie zu sein, sowohl gut zu herrschen als auch beherrscht werden zu können.[68] Wenn wir nun einerseits die Tugend des guten Mannes als die ansetzen, die zum Herrschen nur geeignet ist, und andererseits die Tugend des Bürgers als die des Herrschens und des Beherrschtwerdens, so dürften beide wohl in gleicher Weise lobenswert sein. Weil es nun manchmal scheint, [30] daß beides verschieden ist und der Herrschende und der Beherrschte nicht dasselbe lernen müssen, daß aber der Staatsbürger beides verstehen und an beiden teilhaben muß,[69] kann man das Richtige wohl aus folgendem ersehen.

Es gibt nämlich eine Herrenherrschaft.[70] Von dieser aber sagen wir, daß sie das Lebensnotwendige betreffe, das zu bewerkstelligen der Herrschende nicht verstehen muß, vielmehr muß er es nutzen können. [35] Denn das andere wäre ja auch sklavisch; ich meine unter dem anderen, auch knechtische Tätigkeiten ableisten zu können. Vom Sklaven gibt es, meinen wir, mehrere Arten; denn die Tätigkeiten sind ja auch mehrere. Einen Teil davon bilden die Handarbeiter. Doch diese sind, wie schon der Name sie bezeichnet, diejenigen, die von ihren Händen leben; [1277b 1] zu ihnen gehört

der niedere Handwerker.[71] Daher hatten auch bei einigen in alter Zeit die Handwerker keinen Anteil an den Ämtern, bevor nämlich die äußerste Volksherrschaft aufkam. Die Werktätigkeiten nun derer, die auf diese Weise beherrscht werden, braucht weder ein guter Staatsmann noch ein guter Bürger zu lernen, [5] es sei denn einmal zufolge einer Zwangslage für sich selber. Denn nicht wäre es sonst mehr möglich, daß der eine Herr, der andere aber Sklave ist.[72] Doch es gibt eine Herrschaft, der gemäß man über Gleichartige herrscht und über Freie.[73] Diese nämlich nennen wir die staatliche Herrschaft, die der Herrschende als Beherrschter lernen muß, [10] wie der, der als Reiter gedient hat, lernen muß, Reiterbefehlshaber zu sein, und der, der als Soldat gedient hat, als Taxiarch und Lochage,[74] Feldherr zu sein. Daher heißt es, und das richtig, daß es nicht möglich ist, gut zu herrschen, wenn man nicht sich hat beherrschen lassen.[75] Dabei ist aber die Tugend eine je verschiedene. Doch der gute Staatsbürger muß es verstehen und dazu in der Lage sein, sowohl sich beherrschen zu lassen als auch zu herrschen, [15] und eben dies macht die Tugend des Bürgers aus: die Herrschaft über die Freien in beiden Hinsichten zu verstehen.[76]

Und beides gehört gerade zu einem guten Mann, wenn es auch eine je andere Art der Besonnenheit und Gerechtigkeit des Herrschers gibt.[77] Denn auch beim Beherrschten, aber Freien, ist es klar, daß das wohl nicht die *eine* Tugend des Guten ist, wie etwa die Gerechtigkeit, sondern eine Tugend, die über Arten verfügt, [20] nach denen der eine herrscht und der andere beherrscht wird, wie ja auch bei Mann und Frau eine verschiedene Besonnenheit und Tapferkeit in Frage kommt.[78] Ein Mann dürfte nämlich als feige erscheinen, wenn er nur so tapfer sein sollte wie eine tapfere Frau, und eine Frau als geschwätzig, sollte sie so bescheiden sein wie ein guter Mann. Denn auch die Hausverwaltung ist bei Mann und Frau eine verschiedene; denn die Aufgabe des einen ist es, zu erwerben, [25] die der anderen, den Besitz zu

wahren.[79] Doch die Einsicht ist die dem Herrschenden allein eigentümliche Tugend.[80] Denn die anderen Tugenden scheinen notwendigerweise gemeinsam zu sein sowohl den Beherrschten als auch den Herrschenden; die Tugend des Beherrschten ist aber nicht die Einsicht, sondern die wahre Meinung.[81] Wie ein Flötenerzeuger ist nämlich der Beherrschte, doch der Herrschende ist wie der Flötenspieler, der das Instrument gebraucht.[82] [30] Ob nun die Tugend eines guten Mannes und eines rechtschaffenen Staatsbürgers ein und dieselbe ist oder eine andere und wie sie dieselbe ist und wie eine andere, wird daraus offenbar.

Die staatliche Situation des Handwerkers

5 Im Hinblick auf den Staatsbürger verbleiben noch einige Schwierigkeiten. Ist etwa in Wahrheit nur der ein Staatsbürger, dem es erlaubt ist, teilzuhaben an der Herrschaft, [35] oder muß man auch die niederen Handwerker[83] als Bürger annehmen? Wenn man nun auch diese als Bürger annehmen muß, denen es nicht obliegt, an den Staatsämtern teilzunehmen, so kann nicht jeder Bürger eine derartige Tugend haben.[84] Denn dann wäre ja auch dieser ein Bürger.[85] Wenn aber keiner von solchen ein Bürger ist, zu welchem Teil muß dann ein jeder von ihnen gerechnet werden? Er ist nämlich weder ein Einsässiger noch ein Fremder. Oder werden wir sagen, daß zufolge dieser Überlegung sich doch keine Unsinnigkeit ergibt? [1278a 1] Denn weder Sklaven gehören zu den Besprochenen noch Unfreie. Das nämlich ist wahr, daß nicht alle als Staatsbürger anzusetzen sind, ohne die es keinen Staat geben könnte, weil ja auch die Kinder nicht in dem Maße Bürger sind wie die Männer; sondern die einen sind es schlechthin, [5] die anderen aber nur aufgrund einer Voraussetzung. Denn sie sind zwar Bürger, aber unvollkommene.[86]

In alten Zeiten nun war bei einigen alles Handwerkliche und

Fremde einfach Sklavenvolk; daher steht es um viele dieser Art auch heute noch so.[87] Der beste Staat aber wird nicht einen niederen Handwerker zum Staatsbürger machen. Wenn aber auch dieser Bürger sein sollte, dann muß man sagen, daß die Tugend des Bürgers, von der wir gesprochen haben, nicht jedem und nicht nur dem Freien zusteht, [10] sondern nur denen, die von den notwendigen Arbeiten[88] befreit sind. Die einen aber, die für einen Einzelnen derartige notwendige Dienste leisten, sind Sklaven, die anderen, die das für die Gemeinschaft tun, Handwerker und Lohnarbeiter. Wenn man nur ein wenig die Sache betrachtet, ist es daher offenbar, wie es auch um diese bestellt ist. Denn das, was sich schon gezeigt hat, macht das Gesagte klar.[89] [15] Da es nämlich mehrere Staatsverfassungen gibt, so muß es auch vom Staatsbürger mehrere Arten geben und besonders vom beherrschten Bürger,[90] so daß notwendigerweise in der einen Staatsverfassung der Handwerker und der Lohnarbeiter Bürger sind, in einer anderen aber unmöglich, wie wenn es etwa eine gibt, die man aristokratische Verfassung[91] nennt und in der nach der Tugend die Ehrenränge verliehen werden und nach der Würdigkeit.[92] [20] Man kann nämlich gar nicht die Belange der Tugend verrichten, wenn man das Leben eines (niedrigen) Handwerkers oder das eines Lohnarbeiters lebt.[93] In den Oligarchien kann zwar ein Lohnarbeiter nicht Staatsbürger sein, denn die Teilnahme an den Staatsämtern hängt von hohen Steuerklassen ab, wohl aber kann das ein Handwerker; viele Handwerker sind nämlich reich. [25] Doch in Theben gab es ein Gesetz, daß derjenige, der sich nicht zehn Jahre vom Handelsgeschäft ferngehalten hatte, nicht teilhaben sollte an der Herrschaft.[94]

In vielen Staatsverfassungen aber wurde auch das Gesetz über die Fremden beigezogen;[95] denn in einigen Demokratien gilt der, der mütterlicherseits von einer Bürgerin stammt, als Staatsbürger; auf die nämliche Weise verhält es sich auch mit den unehelichen Kindern bei vielen. Indessen macht man übrigens [30] aus Mangel an rechtmäßigen Bür-

gern solche Leute zu Bürgern – denn wegen des Leutemangels[96] geht man auf diese Weise mit den Gesetzen um; verfügt man aber wieder über eine genügend große Volksmenge, dann nimmt man nach und nach die, die von Sklaven und Sklavinnen stammen, wieder weg, weiters die von bürgerlichen Frauen, und schließlich macht man nur die zu Bürgern, die beiderseits von Stadtbürgern abstammen. Daß es nun mehrere Arten des Staatsbürgers gibt, [35] ist daraus offenbar, doch auch, daß besonders der ein Bürger genannt wird, der teilhat an Ehrenrängen, wie ja auch Homer dichtete: »Als wäre ich ein ehrloser Fremdling«.[97] So ist nämlich auch der Einsässige der, der nicht Anteil hat an den Ehrenrängen.[98] Doch wo immer derartiges verborgen gehalten ist, da ist es das um der Täuschung der Mitbewohner willen.[99] [40] Ob man nun die Tugend als eine verschiedene oder als dieselbe anzusetzen hat, [1278b 1] gemäß der man ein guter Mann ist und ein rechtschaffener Staatsbürger, geht aus dem Gesagten klar hervor, klar aber auch, daß in einem Staat es derselbe ist, in einem anderen ein verschiedener und jener nicht jeder ist, sondern der Staatsmann[100] und der Herr oder der, der in der Lage ist, Herr zu sein über die [5] Sorge für die Gemeinschaft, entweder aus sich heraus oder zusammen mit anderen.

Unterschiedliche Staatsauffassungen

6 Nachdem aber das genau bestimmt ist, muß man hiernach das überlegen, ob man *eine* Staatsauffassung ansetzen soll oder mehrere, und wenn mehrere, welche und wie viele sie sind und welche Unterschiede es von ihnen gibt.[101] Staatsverfassung aber bedeutet Ordnung des Staates,[102] der anderen Ämter und vor allem des wichtigsten[103] über alle; [10] das wichtigste nämlich über alle ist die Lenkung des Staates, Staatslenkung[104] aber bedeutet die Staatsverfassung. Ich verstehe das so, wie etwa in den Demokratien das Volk

mächtig ist, die Wenigen hingegen in den Oligarchien. Wir meinen aber, es gibt auch noch eine andere Staatsverfassung als diese. Und nach derselben Überlegung werden wir auch über die anderen reden.

[15] Man muß nunmehr grundlegend ansetzen, weswegen der Staat sich herausgebildet hat und wie viele Arten der Herrschaft es für den Menschen gibt und für die Lebensgemeinschaft. Es wurde schon in den ersten Überlegungen, worin über die Hausverwaltung und über die Herrenmacht Bestimmungen aufgestellt wurden, auch gesagt, daß der Mensch seiner Natur nach ein staatsbürgerliches Wesen ist.[105] Daher trachten auch die, [20] die der gegenseitigen Hilfe nicht bedürfen, nach dem Zusammenleben. Indessen führt sie auch der gemeinsame Nutzen zusammen, insoweit jedem ein Teil am richtigen Leben zufällt.[106] Und besonders nun ist das das Ziel, sowohl für alle in Gemeinschaft als auch voneinander getrennt. Sie kommen aber auch bloß um des Lebens selbst willen zusammen,[107] und sie verfügen zusammen über eine bürgerliche Gemeinschaft.[108] [25] Vielleicht liegt nämlich schon ein Teil des Richtigen im Leben allein an sich,[109] wenn nicht die Beschwerlichkeiten des Lebens zu sehr überhand nehmen. Es ist aber auch klar, daß viele Menschen in ihrem Verlangen nach Leben reichlich Not ertragen, als gäbe es im Leben ein gewisses Glücksgefühl und eine natürliche Annehmlichkeit.[110]

[30] Es ist aber gleichwohl auch leicht, die genannten Arten der Herrschaft zu unterscheiden. Auch in den herausgegebenen Schriften haben wir oft darüber Bestimmungen abgegeben.[111] Denn die Herrenmacht, obwohl in Wahrheit der Nutzen für den, der von Natur aus Sklave ist, und für den, der von Natur aus Herr ist, derselbe bleibt, herrscht durchaus nicht weniger zum Nutzen des Herrn, [35] zu dem des Sklaven aber nur per accidens; nicht kann nämlich die Herrenmacht erhalten werden, wenn der Sklave zugrunde geht.[112] Die Herrschaft aber über die Kinder, die Frau und das ganze Haus, was wir eben die Kunst der Hausverwal-

tung nennen,[113] ist fürwahr um der Beherrschten willen da oder um eines Gemeinsamen willen für beide, an sich allerdings für die Beherrschten, [40] wie wir das ja auch bei den anderen Künsten sehen, [1279a1] wie etwa bei der Heilkunst und der Gymnastik; nur per accidens sind diese wohl für die Ausübenden da.[114] Denn nichts hindert den Turnlehrer, selber auch einmal einer der Turnenden zu sein, wie ja auch der Steuermann immer einer von den Schiffern ist. Der Turnlehrer nun oder der Steuermann, [5] sie haben das Wohl der Beherrschten im Auge; wenn er aber selber einer von diesen wird, so hat er per accidens am Nutzen Anteil. Der eine nämlich wird zu einem Schiffer, der andere zu einem der Turnenden, wiewohl er ein Turnlehrer ist.

Daher verlangt man auch, die bürgerlichen Ämter, insofern ein solches nach der Ebenbürtigkeit der Bürger und nach Gleichheit eingerichtet ist, [10] der Reihe nach zu führen, indem man zuerst, wie es der Natur entspricht, fordert, abwechselnd zu dienen und sein eigenes Wohl im Auge zu behalten, wie vorher der Herrschende selbst den Nutzen des anderen im Auge hatte.[115] Jetzt aber will man wegen des Nutzens, der aus der Gemeinschaft kommt und aus der Herrschaft, in einem fort herrschen, [15] als käme es den Herrschenden zu, gesund zu bleiben, obschon sie kränklich sind.[116] Auf diese Weise erst würde man den Ämtern nachjagen. Es ist also offenbar, daß alle die Staatsverfassungen, die den gemeinsamen Nutzen im Auge haben,[117] mit Rücksicht auf das schlechthin Gerechte richtig sind,[118] daß aber alle die, die nur ihren eigenen Nutzen als den der Herrschenden im Auge haben,[119] fehlerhaft sind [20] und alle Abweichungen der richtigen Staatsverfassungen. Sie sind nämlich herrisch, der Staat aber ist eine Gemeinschaft der Freien.[120]

Staatsverfassungen

7 Da dies bestimmt worden ist, folgt darauf die Betrachtung der Staatsverfassungen, wie viele es an der Zahl gibt und welche sie sind, und zuerst die richtigen Verfassungen;[121] denn die Abweichungen werden offenbar, wenn diese richtigen einmal genau bestimmt sind.[122] [25] Weil nun Staatsverfassung und Staatslenkung ein und dasselbe bezeichnen, die Staatslenkung aber das Entscheidende über die Staaten ist, so muß dieses Entscheidende entweder einer sein oder wenige oder die Mehrheit. Wenn nun zwar der *Eine* oder die Wenigen oder die Mehrheit mit Rücksicht auf das gemeinsam Nützliche herrschen, dann müssen diese Staatsverfassungen die richtigen sein, [30] diejenigen aber, die im Hinblick auf den eigenen Nutzen entweder des *Einen* oder der Wenigen oder der breiten Masse ausgerichtet sind,[123] sind dann notwendigerweise Abweichungen. Denn entweder darf man die nicht Bürger nennen, die am Nutzen teilhaben, oder man muß gemeinsam am Nutzen teilnehmen.

Gewöhnlich aber nennen wir von den Monarchien diejenige, die auf das gemeinsam Nützliche achtet, die Königsherrschaft,[124] die Herrschaft von wenigen jedoch, aber von mehreren als *Einem*, [35] pflegen wir Aristokratie zu nennen,[125] entweder weil da die Besten herrschen oder weil sie im Hinblick auf das Beste für den Staat und für die an ihm gemeinsam Teilhabenden herrschen. Wenn aber die Volksmasse mit Rücksicht auf das gemeinsam Nützliche den Staat verwaltet, dann heißt das mit dem gemeinsamen Namen aller Staatsverfassungen »Politie«.[126] Und das geschieht mit Recht: Daß nämlich *Einer* sich in einer Tugend auszeichnet oder wenige, [40] ist möglich, doch ist es bereits schwierig, daß sich eine Mehrzahl auf jede Tugend genau versteht; [1279b1] am ehesten ist das noch bei der kriegerischen Tugend der Fall, denn diese kommt bei der Volksmasse vor. Daher ist auch in dieser Staatsverfassung das Kriegführen das Entscheidende, und Anteil haben an ihr die Waffenträ-

ger.[127] Abweichungen von den genannten Verfassungen [5] sind von der Königsherrschaft die Tyrannis,[128] von der Aristokratie die Oligarchie, von der Politie die Demokratie. Die Tyrannis bedeutet nämlich eine Alleinherrschaft mit Rücksicht auf den Nutzen des Alleinherrschers, die Oligarchie eine Herrschaft mit Rücksicht auf den Nutzen der Wohlhabenden, die Demokratie aber eine Herrschaft mit Rücksicht auf den Nutzen der Mittellosen. [10] Keine von ihnen aber ist für den gemeinsamen Nutzen da.[129]

Verfassungsabweichungen

8 Man muß aber ein wenig ausführlicher darlegen, was eine jede dieser Staatsverfassungen ist. Denn da gibt es einige Schwierigkeiten. Wer aber bei jedem Forschungsverfahren[130] philosophisch vorgeht und nicht nur auf das Handeln sieht, zu dessen Eigenheit gehört es, nichts zu übersehen und nichts auszulassen, [15] sondern im Hinblick auf jedes Einzelne die Wahrheit klarzumachen. Es ist nun die Tyrannis eine Alleinherrschaft, wie gesagt,[131] die über die bürgerliche Gemeinschaft herrscht, eine Oligarchie[132] gibt es aber dann, wenn die Herren der Staatsverfassung die sind, die über Vermögen verfügen, doch gibt es eine Demokratie[133] dagegen dann, wenn nicht die Besitzkräftigen, sondern die Mittellosen[134] herrschen. Die erste Schwierigkeit aber betrifft die genaue Bestimmung.[135] [20] Wenn nämlich die Mehrzahl wohlhabend und Herr des Staates wäre, dann bedeutet das eine Demokratie, sofern dann die Menge Herr ist. In gleicher Weise aber wiederum, wenn es zuträfe, daß die Mittellosen zwar weniger sind als die Wohlhabenden, doch mächtiger und die Herren der Staatsverfassung, müßte man, wo eine geringe Menge Herr ist, [25] von einer Oligarchie sprechen. Nicht scheint demnach die Bestimmung über die Staatsverfassungen richtig gegeben zu sein.

Doch wenn jemand zur Wohlhabenheit die geringe Zahl und zur Mittellosigkeit die Menge dazustellte und so die Verfassungen benennen wollte, daß die Oligarchie da vorliege, wo die der Zahl nach geringen Wohlhabenden über Staatsämter verfügen, die Demokratie aber da, [30] wo die der Zahl nach vielen Mittellosen herrschen, so ergibt sich eine weitere Schwierigkeit. Denn als welche sollen wir die eben bezeichneten Staatsverfassungen nennen, in denen einerseits die Wohlhabenden die Überzahl ausmachen, andererseits die Mittellosen die geringere Zahl, beide aber jeweils Herren der Verfassungen sind, wenn es keine andere Staatsverfassung gibt außer den eben genannten? Es scheint daher diese Überlegung klarzumachen, daß die Tatsache, [35] daß die Wenigen oder die Vielen die Herren sind, ein Akzidens ist, einerseits in den Oligarchien, andererseits in den Demokratien, weil eben überall die Wohlhabenden wenige sind, die Vielen aber überall die Mittellosen. Deshalb trifft es auch nicht zu, daß die genannten Ursachen zu Ursachen eines Unterschiedes werden.[136] Worin sich aber Demokratie und Oligarchie voneinander unterscheiden, [40] das ist Armut und Reichtum;[137] [1280a 1] und wo mit Reichtum weniger oder mehrere herrschen, da muß eine Oligarchie sein, wo aber die Mittellosen herrschen, da muß eine Demokratie sein; es trifft sich aber, wie wir gesagt haben, bloß nur so, daß die einen wenige sind, die anderen aber viele. Wohlhabend sind nämlich nur wenige, [5] doch an der Freiheit haben alle Anteil. Aus diesem Grunde nehmen beide die Staatsverfassung für sich in Anspruch.

Das Gerechte in der Staatsverfassung

9 Zuerst muß man erklären, welche Definitionen[138] man für die Oligarchie und die Demokratie nennt und was das oligarchisch verstandene Gerechte ist und was das demokratisch verstandene.[139] Denn alle berühren in gewisser Hinsicht das Gerechte, doch sie schreiten nur bis zu einem

gewissen Grad vor [10] und nennen nicht das gesamte Gerechte im eigentlichen Sinn. So scheint auch das Gleiche gerecht zu sein und ist es sogar, aber nicht unter allen, sondern nur unter Gleichen.[140] Auch das Ungleiche scheint gerecht zu sein und ist es sogar, aber nicht unter allen, sondern nur unter Ungleichen. Die aber das weglassen, nämlich für welche Gleiches oder Ungleiches gilt, urteilen unrichtig. Die Ursache dafür liegt aber darin, [15] daß das Urteil sie selber betrifft. Und beinahe die meisten sind schlechte Richter über eigene Belange.[141] Weil also das Gerechte für bestimmte Personen bestimmt ist in derselben Art und Weise für die Dinge und die Personen, wie das schon früher in der Ethik gesagt wurde,[142] stimmt man zwar in der Gleichheit der Sache zu, streitet aber in der Gleichheit hinsichtlich der Personen, besonders wegen des eben erst Gesagten, [20] weil man eben über sich selber unrichtig urteilt, sodann aber auch, weil beide bis zu einem gewissen Grad das Gerechte meinen und glauben, sie nennten das Gerechte schlechthin. Die einen nämlich meinen, wenn sie in einer Hinsicht ungleich sind, etwa dem Vermögen nach, daß sie überhaupt ungleich seien,[143] die anderen aber, wenn sie in einer Hinsicht gleich sind, wie etwa der Freiheit[144] nach, daß sie überhaupt gleich seien.

[25] Das Wichtigste aber sagen sie nicht. Wenn sie sich nämlich um der Besitztümer willen gemeinsam vereinigt hätten und zusammengekommen wären, hätten sie nur soviel am Staate Anteil, wieviel sie am Besitz teilhaben, so daß der Gedanke der Oligarchen wohl Geltung zu haben scheint.[145] Es sei nämlich nicht gerecht, daß derjenige, der von hundert Minen nur eine einzige hinzugebracht habe, den gleichen Anteil habe mit dem, der alles übrige gab, [30] weder von der ursprünglichen Summe noch von den Erträgen daraus. Wenn sie sich aber nicht nur um des Lebens willen allein zusammentaten, sondern vielmehr um des guten Lebens willen[146] (denn sonst gäbe es ja auch von Sklaven und den anderen Lebewesen einen Staat; nun ist dies

aber nicht möglich, weil diese weder an der Glückseligkeit teilhaben noch am Leben nach freier Entscheidung)[147]; und wenn sie das auch nicht um einer Bundesgenossenschaft willen taten, um nicht von irgend jemandem Unrecht zu erleiden,[148] [35] noch wegen des Tauschhandels[149] und des gegenseitigen Nutzens[150] ... denn sonst wären die Tyrrhener und die Karthager und alle, die untereinander über Handelsverträge verfügen,[151] gleichsam Bürger *eines* Staates. Denn sie haben Abmachungen über Einfuhren und Verträge, einander nicht Unrecht zuzufügen, und schriftliche Vereinbarungen bezüglich Bundesgenossenschaft.[152] [40] Doch es gibt für alle diese keine gemeinsamen Staatsämter, [1280b 1] vielmehr jeweils verschiedene, noch kümmern sich die einen darum, wie beschaffen die anderen zu sein haben, oder darum, daß einer nicht ungerecht wird von denen, die unter der Abmachung stehen, noch daß er über eine Schlechtigkeit verfügt,[153] sondern vielmehr nur darum, daß sie gegeneinander kein Unrecht begehen.

[5] Die staatsbürgerliche Tugend[154] und Schlechtigkeit beobachten nur die, die sich um eine gute Gesetzesordnung[155] kümmern. So ist es auch offenbar, daß ein Staat, der in Wahrheit so genannt wird und nicht bloß der Rede wegen so heißt, um die Tugend Sorge trägt.[156] Es bedeutete sonst nämlich die Gemeinschaft nur eine Bundesgenossenschaft, die sich von den anderen (mit Bundesgenossen von fern her geschlossenen) Verträgen lediglich durch den Ort unterscheidet. [10] Und das Gesetz bedeutete nur eine Übereinkunft und, wie der Sophist Lykophron sagte,[157] einen Bürgen gegenseitigen Rechts, doch ist es nicht in der Lage, die Bürger gut und gerecht zu machen.[158] Daß es sich aber auf diese Art und Weise verhält, ist offenbar. Wenn nämlich jemand die Orte in eines zusammenrückte, so daß sich die Stadt der Megarer[159] und die der Korinther mit den Mauern berührten, [15] so ergäbe das doch nicht *einen* Staat; auch nicht, wenn man untereinander Eheverträge schlösse, wiewohl dies ein den Staaten eigentümlicher Umgang ist;

ebenso aber auch nicht, wenn welche zwar untereinander getrennt wohnten, nicht allerdings so weit entfernt, daß sie nicht untereinander Gemeinschaft pflegen könnten, sondern Gesetze hätten, einander in der Warenübermittlung nicht Unrecht zuzufügen: [20] wie etwa wenn der eine Zimmermann wäre, der andere Bauer, ein weiterer ein Schuster und wieder ein anderer etwas anderes Derartiges, und wenn sie der Zahl nach zehntausend wären,[160] doch um keiner anderen Sache wegen Gemeinschaft pflegten als eben um derartiger Dinge willen, wie etwa des Tauschhandels und der Bundesgenossenschaft wegen, so wäre dies doch kein Staat.

Zufolge welcher Ursache ist dies wohl der Fall? Nicht nämlich deshalb, weil die Gemeinschaft nicht nahe beisammen wäre. [25] Denn wenn sie auch in dieser Weise Gemeinschaft pflegend zusammenkämen, jeder allerdings sein eigenes Haus wie einen Staat führte und man sich, als gäbe es eine Schutzgenossenschaft, nur gegen Rechtsverletzer beistünde, so dürfte dies, für Leute, die es genau betrachten, kein Staat zu sein scheinen, falls sie, wiewohl zusammengezogen, in gleicher Weise miteinander verkehrten, wie sie es getrennt taten. Es ist nun offenkundig, daß der Staat nicht eine Gemeinschaft des Ortes darstellt und nicht da ist, [30] um sich nicht gegenseitig Unrecht zu tun und der Warenübermittlung wegen. Vielmehr muß das alles zwar vorhanden sein, wenn es einen Staat geben soll, doch handelt es sich noch nicht um einen Staat, wenn das alles vorhanden ist; vielmehr bedeutet dieser erst die Gemeinschaft des guten Lebens sowohl für die Häuser und für die Geschlechter um eines vollendeten und selbstgenügsamen Lebens willen.[161] [35] Das wird allerdings nicht der Fall sein bei Menschen, die nicht an ein und demselben Ort wohnen und von Eheverträgen Gebrauch machen. Daher entwickelten sich Verschwägerungen in den Staaten, Verwandtschaften, Opferfeste und Weisen des Zusammenlebens.[162] Derartiges ist aber ein Werk der Freundschaft.[163] Denn Freundschaft bedeutet

freie Entscheidung für das Zusammenleben.[164] Ziel des Staates ist demnach das gute Leben, und all das Gesagte ist um des Zieles willen da. [40] Doch der Staat ist die Gemeinschaft der Geschlechter und der Dörfer um des vollendeten und selbstgenügsamen Lebens[165] willen. [1281a1] Dies aber ist, wie wir sagten, das glückselige und gute Leben.[166] Füglich muß man wegen der guten Taten die bürgerliche Gemeinschaft ansetzen, doch nicht wegen des Zusammenlebens. Welche also am meisten für eine derartige Gemeinschaft beitragen, [5] die haben auch am Staate mehr Anteil als die, die zwar an Freiheit und Abkunft gleich sind oder gar größer, aber an staatsbürgerlicher Tugend ungleich sind, oder diejenigen, die an Reichtum überwiegen, aber an Tugend unterlegen sind. Daß nun alle, die sich über die Staatsverfassungen äußern, nur einen Teil des Gerechten erwähnen, [10] wird aus dem Gesagten offenbar.

Das Entscheidende im Staat

10 Es gibt da noch die Frage, was das Entscheidende[167] im Staat sein soll: entweder nämlich die Menge oder die Reichen oder die Anständigen oder der eine, der von allen der Beste ist, oder der Tyrann.[168] Doch all das scheint seine Schwierigkeit zu haben. Wie denn? Wenn die Armen deshalb, weil sie in der Überzahl sind, [15] den Besitz der Reichen aufteilen, ist das nicht ungerecht? Und doch schien es, bei Zeus, der entscheidenden Instanz gerecht.[169] Wie soll man nun die äußerste Ungerechtigkeit nennen? Und wenn nochmals alles genommen wurde und die Überzahl den Besitz der Wenigen aufteilt, ist es offenbar, daß man den Staat zugrunde richtet. Doch die Tugend richtet fürwahr den, der über sie verfügt, nicht zugrunde,[170] [20] und das Gerechte vernichtet nicht den Staat.[171] Also ist es klar, daß dieses Gesetz nicht gerecht sein kann.[172] Dazu müßten noch die Handlungen, die der Tyrann setzte, allesamt ge-

recht sein.[173] Denn da er der Mächtigere ist, wendet er Gewalt an, wie das auch die Menge den Reichen gegenüber tut.

Doch sollte es gerecht sein, daß die Wenigen herrschen und die Reichen? [25] Wenn nun jene eben das tun und rauben und die Besitztümer der Menge wegnehmen, ist das gerecht? Füglich wäre es auch das andere. Daß all das nun schlecht ist und nicht gerecht, ist offenbar. Aber sollen dann die Anständigen herrschen und Herren über alle sein? Folglich sind mit Notwendigkeit alle anderen ehrlos [30] und nicht durch bürgerliche Ämter geehrt.[174] Denn wir sagen, daß Ämter Ehren sind, und wenn immer dieselben herrschen, müssen die anderen ehrlos sein. Doch ist es besser, daß der eine, der der Rechtschaffenste ist, herrscht? Das ist aber noch oligarchischer. Denn der Ehrlosen wären dann noch mehr. Aber vielleicht könnte jemand sagen, [35] daß das Entscheidende überhaupt der Mensch ist und nicht ein schlechtes Gesetz, der Mensch, der in seiner Seele über auftretende Affekte verfügt.[175] Wenn nun ein Gesetz herrschte, ein oligarchisches oder ein demokratisches, was würde das an den gestellten Fragen für einen Unterschied ausmachen? Denn das vorhin Gesagte würde in gleicher Weise eintreten.

Das Entscheidende und die Staatsinstanzen

11 Über die weiteren Fragen mag es eine andere Abhandlung geben.[176] [40] Daß aber das Entscheidende eher die Menge ausmache als die wenigen Besten,[177] das scheint sich wohl lösen zu lassen und doch auch eine gewisse Schwierigkeit zu bergen, vielleicht aber auch eine Wahrheit. Es ist doch möglich, daß nämlich die Vielen, von denen jeder durchaus nicht ein rechtschaffener Mann ist, [1281b1] wenn sie zusammengekommen sind, besser sind als jene Besten, nicht allerdings als einzelner, sondern als Gesamtheit genommen,

wie ja auch die Mähler, zu denen die Gäste beigetragen haben, besser sein können als diejenigen, die aufgrund *eines* Kostenaufwandes zustande gekommen sind.[178] Denn da sie viele sind, kann jeder über einen Teil der Tugend und der Einsicht verfügen, [5] und wenn sie zusammenkommen, kann die Menge werden wie ein einziger Mensch,[179] der viele Füße, Hände und viele Sinneswerkzeuge hat und so auch im Hinblick auf die Wesensart und die Denkweise.[180] Deshalb beurteilen die Vielen auch besser die Werke der Musik und der Dichter; denn die einen beurteilen diesen, die anderen jenen Teil, alle aber alles.[181] [10] Doch dadurch unterscheiden sich die vortrefflichen Männer von einem jeden der Vielen, wie man ja auch sagt, daß sich die Schönen von den Nichtschönen unterscheiden und das mit Kunst Gezeichnete von dem Wirklichen, eben dadurch, daß das getrennt Zerstreute in *eines* zusammengebracht ist; denn unter dem voneinander Getrennten kann durchaus das Auge hier und ein anderer Körperteil dort schöner sein als das Gezeichnete.[182]

[15] Ob es nun zwar möglich ist, im Hinblick auf jedes Volk und auf jede Menge diesen Unterschied der Vielen gegenüber den wenigen Vortrefflichen zu machen, ist unklar; vielleicht aber – bei Zeus – ist es doch klar, daß das bei einigen Völkern nicht möglich ist. Denn dieselbe Überlegung träfe dann wohl auch auf die Tiere zu. Und doch, worin unterscheiden sich einige Völker sozusagen von den Tieren?[183] [20] Doch mit Rücksicht auf die Menge bestimmter Völker hindert nichts, daß das Gesagte wahr ist.[184] Daher kann man auch damit die vorhin gestellte Frage wohl lösen und die, die sich daran anschließt, worüber nämlich die Freien und die Menge der Bürger zu entscheiden haben. Es sind doch solche, die weder reich sind noch über eine einzige Auszeichnung in der Tugend verfügen. [25] Daß allerdings diese Leute an den höchsten Staatsämtern Anteil haben sollen, bedeutet eine Unsicherheit. Denn zufolge ihrer Ungerechtigkeit und ihrer Unvernunft müßten sie hier

wohl Unrecht tun und dort Fehler begehen.[185] Ihnen aber kein Recht zu überantworten und sie daran nicht Anteil haben zu lassen, ist furchteinflößend.[186] Wenn es nämlich viele Ehrlose und Arme gibt, [30] ist dieser Staat notwendig voll von Feinden.[187] So verbleibt also, daß sie Anteil haben am Beraten und am Beurteilen.[188] Deshalb übertragen ihnen Solon[189] und noch andere Gesetzgeber[190] die Beamtenwahlen[191] und die Rechenschaftsabnahme der Beamten, doch einzeln herrschen lassen sie sie nicht. Denn wenn alle zusammen sind, verfügen sie über einen geeigneten Sinn, [35] und wenn sie sich mit den Besseren mengen, nützen sie den Staaten,[192] so wie eine nicht reine Speise zusammen mit einer reinen[193] die ganze Speise nützlicher macht als eine nur geringe Speise. Getrennt aber ist jeder im Hinblick auf das Urteilen unvollkommen.

Doch diese Rangordnung der Staatsverfassung birgt eine erste Schwierigkeit, daß es scheinen dürfte, [40] es sei Angelegenheit desselben zu beurteilen, wer richtig geheilt hat, dem sowohl das Heilen zustehe als auch das einen von einer vorliegenden Krankheit Gesundmachen; doch das ist der Arzt.[194] In gleicher Weise trifft das bei den übrigen Fertigkeiten[195] und Künsten zu. [1282a 1] Wie also der Arzt Rechenschaft unter Ärzten ablegen muß,[196] so müssen das auch die anderen vor ihresgleichen tun. Der Arzt ist aber zum einen der Bewerkstelliger seiner Kunst, zum anderen der Leitende und zum dritten der in seiner Kunst Gebildete.[197] Einige solche gibt es nämlich sozusagen in allen Künsten; [5] wir überantworten aber das Urteilen nicht weniger den Gebildeten als den Fachkennern. Hierauf könnte es scheinen, sich auf dieselbe Weise hinsichtlich der Wahl zu verhalten. Denn auch das richtige Auswählen ist Sache der Fachkenner, wie ja nur der Geometer die Wahl der Geometer trifft und der Steuermann die der Steuerleute. [10] Wenn nämlich auch einige Laien über einige Arbeiten und Künste am Wissen teilhaben, so doch nicht in höherem Maße als die Fachkenner.[198] Also dürfte man nach dieser

Überlegung die Menge nicht zur Entscheidungsinstanz machen weder in den Beamtenwahlen noch in den Rechenschaftsabnahmen.

Aber vielleicht wird das alles nicht richtig gesagt, einmal wegen der früheren Überlegung,[199] [15] falls die Menge nicht allzu knechtisch ist.[200] Denn jeder einzelne wird zwar ein schlechterer Beurteiler sein als die Fachkenner, doch alle zusammengenommen sind entweder besser oder doch nicht schlechter. Zum anderen, weil in einigen Belangen nicht bloß der Verfertiger am besten urteilen dürfte, nämlich da, wo auch diejenigen, die nicht über die Kunst verfügen, die Werke verstehen; wie es etwa nicht nur Sache dessen ist, der ein Haus baut, zu verstehen, [20] vielmehr wird es der, der es in Gebrauch nimmt, besser beurteilen;[201] es gebraucht das Haus aber der Hausverwalter. Und ein Steuerruder wird der Steuermann besser beurteilen als der Zimmermann und ein Gastmahl der Gast, nicht aber der Koch. Diese Schwierigkeit nun scheint man wohl rasch hinreichend auf diese Weise zu lösen. Daran schließt eine weitere Schwierigkeit. Es scheint nämlich unsinnig zu sein, [25] daß die Schlechten die Entscheidung über Bedeutenderes haben sollen als die Anständigen;[202] die Rechenschaftsabnahmen aber und die Wahlen der Ämter sind wohl das Bedeutendste.[203] In einigen Staatsverfassungen aber hat man, wie gesagt,[204] diese den Völkern übergeben. Denn die Volksversammlung bedeutet da die Entscheidungsinstanz über alle derartigen Dinge. Und doch haben Leute aus den kleinen Vermögensklassen und Leute aus jeder Altersstufe [30] Anteil an der Volksversammlung, sie beraten und sprechen Recht, Angehörige aber der hohen Vermögensklassen verwalten die Finanzen, sind Feldherrn und haben die höchsten Ämter inne.[205]

In gleicher Weise könnte man wohl auch diese Schwierigkeit lösen. Vielleicht nämlich verhält sich das so richtig: Denn nicht der Richter, nicht der Ratsherr, nicht das Mitglied der Volksversammlung sind jeweils ein Amt, [35] sondern das Gericht, die Ratsversammlung und das Volk. Von den

Genannten ist jeder nur ein Teil davon; mit ›Teil‹ meine ich den Ratsherrn, das Mitglied der Volksversammlung und den Richter. Also kann mit Recht die Menge die Entscheidung über bedeutendere Dinge haben. Aus vielen nämlich besteht das Volk, die Ratsversammlung und das Gericht. Und größer ist die Vermögensklasse von all diesen, [40] größer als die von den einzelnen und von denen, die nur als wenige über hohe Ämter verfügen. Das sei demnach in dieser Art und Weise bestimmt. [1282b 1] Die zuerst genannte Schwierigkeit[206] macht nichts anderes so klar, als daß die entscheidenden Gesetze richtig vorliegen müssen, daß aber der Beamte, ob er nun *einer* ist oder ob es sich um mehrere handelt, darüber entscheidend sein muß, worüber die Gesetze nicht in der Lage sind, sich genau zu äußern, [5] weil es nicht gleich ist, allgemein über alles Klarheit zu bringen.[207] Wie allerdings die richtig vorliegenden Gesetze zu sein haben, ist noch nicht geklärt, vielmehr verbleibt noch die früher aufgeworfene Schwierigkeit. Denn in gleicher Weise mit den Staatsverfassungen müssen auch die Gesetze schlecht sein oder rechtschaffen, gerecht oder ungerecht. [10] Außerdem ist noch das offenbar, daß die Gesetze im Einklang mit der Verfassung vorliegen müssen.[208] Doch wenn dem so ist, ergibt sich klar, daß einerseits nach den richtigen Staatsverfassungen angelegte Gesetze gerecht sein müssen, andererseits aber die nach den abweichenden angelegten nicht gerecht.[209]

Das Gerechte im Staat

12 Da nun in allen Wissenschaften und Künsten das Gute[210] das Ziel ist, [15] ist das größte und am meisten angepeilte Gut in der entscheidendsten von allen Wissenschaften Gegenstand, das bedeutet aber die staatsbürgerliche Fertigkeit.[211] Und das staatsbürgerliche Gut ist das Gerechte, dies aber ist das der Gemeinschaft Nützliche.[212] Doch es scheint allen

das Gerechte ein gleiches zu sein,[213] und bis zu einem gewissen Grad stimmt das mit den philosophischen Überlegungen überein, in denen über die Ethik Bestimmungen getroffen wurden.[214] [20] Sie sagen nämlich, was und für welche Leute das Gerechte ist und daß es für Gleiche ein Gleiches geben müsse. Für welche Leute aber Gleichheit herrscht und für welche Ungleichheit, das darf nicht verborgen bleiben. Denn auch dies birgt eine Schwierigkeit und eine staatsbürgerliche, philosophische Nachforschung.[215] Vielleicht könnte nämlich jemand sagen, daß nach dem Übermaß eines jeden Gutes die Ämter ungleich aufgeteilt werden müssen, [25] wenn auch alles übrige sonst keinen Unterschied ausmache, sondern man sonst gleich wäre.[216] Denn für Menschen in unterschiedlicher Stellung sei das Gerechte und die Würdigkeit je verschieden.[217] Doch wenn das wahr ist, dann wird es für die, die nach Farbe, nach Größe und nach sonst irgendeinem Gut hervorragen, eine Überlegenheit an staatsbürgerlicher Gerechtigkeit geben.[218] [30] Oder ist das ein Trug bereits an der Oberfläche? Bei anderen Wissenschaften und Fertigkeiten ist das offenkundig.[219] Denn wenn es Flötenspieler gibt, die über gleich hohe Kunst verfügen, darf man doch nicht denen, die von edlerer Geburt sind, einen Vorteil an den Flöten geben;[220] dadurch nämlich werden sie nicht besser Flöte spielen. Man muß vielmehr den, der in seiner Werkkunst hervorragt, auch ein »mehr« an Instrumenten zugestehen. Wenn aber das Gesagte noch nicht klar ist, [35] wird es denen, die dies noch weiter vorführen, offenbar werden. Falls nämlich jemand in der Flötenkunst hervorragen sollte, doch bei weitem an edler Geburt und Schönheit nachsteht, so müßte man doch, wenn auch jedes der beiden ein höheres Gut ist als die Flötenkunst, ich meine die edle Geburt und die Schönheit, und wenn auch im Verhältnis[221] diese Güter [40] mehr über die Flötenkunst hervorragen als jener in seiner Flötenkunst über sie, diesem die ausgezeichnetsten Flöten übergeben.

[1283a1] Es müßte nämlich das Übermaß an Reichtum und edler Geburt zum Werk beitragen, doch das tut es nicht.
Dazu wäre noch nach dieser Überlegung jedes Gut mit jedem vergleichbar.[222] Denn wenn Größe etwas ausmachen sollte, dann würde überhaupt [5] die Größe mit Reichtum und Freiheit in Konkurrenz treten. So daß, wenn der eine sich in Größe mehr unterscheidet als der andere in der Tugend und wenn überhaupt Größe weiter hervorragt als Tugend, alles vergleichbar sein dürfte. Denn eine betreffende Größe, wenn sie überlegen ist einer anderen betreffenden Größe, ist klarerweise als betreffende Größe vergleichbar einer anderen Größe. Da dies aber unmöglich ist,[223] [10] ist es klar, daß man auch bei staatsbürgerlichen Belangen vernünftigerweise nicht im Hinblick auf jede Ungleichheit um die Ämter streitet. Wenn nämlich die einen langsam, die anderen aber schnell sind, so dürfen deshalb die einen nicht mehr erhalten, die anderen aber weniger, vielmehr empfängt dieser Unterschied nur in den gymnischen Wettkämpfen seine Ehre. Hingegen muß in diesen Bereichen, [15] aus denen der Staat sich zusammensetzt,[224] der Streit stattfinden. Daher beanspruchen vernünftigerweise die Ehre die Edelgeborenen, die Freien und die Reichen. Denn es muß Freie geben und Leute, die die Steuerlast tragen. Nicht nämlich könnte ein Staat aus lauter Mittellosen bestehen, ebenso nicht aus Sklaven.[225] Doch wenn auch diese vonnöten sind, so klarerweise auch die Gerechtigkeit und die kriegerische Tugend. [20] Denn ohne diese kann ein Staat nicht verwaltet werden.[226] Überdies kann ohne das Frühere ein Staat nicht bestehen, doch ohne Letzteres nicht gut verwaltet werden.[227]

Die Zuerkennung der Staatsämter

13 Im Hinblick auf den Bestand des Staates nun dürfte es scheinen, daß entweder alles oder doch einiges davon mit Recht im Wettstreit liegt, allerdings im Hinblick auf das gute Leben[228] dürften sich wohl besonders die Bildung und die Tugend[229] [25] zu Recht im Wettstreit befinden, wie das schon vorher gesagt wurde.[230] Weil aber weder diejenigen, die nur in *einem* gleich sind, in allem über ein Gleiches verfügen dürfen, noch diejenigen, die nur in *einem* ungleich sind, in allem über ein Ungleiches,[231] müssen alle derartigen Staatsverfassungen Abweichungen sein. Es ist nun zwar schon früher gesagt worden,[232] [30] daß in gewisser Weise zu Recht alle untereinander in Wettstreit liegen, doch tun das schlechthin nicht alle mit Recht. Die Reichen meinen zwar, daß ihnen mehr Anteil am Land gehört, das Land aber ein gemeinsames ist,[233] und weiters, daß sie im Hinblick auf Verträge zum Großteil in höherem Grad vertrauenswürdig sind.[234] Doch die Freien und die Edelgeborenen[235] meinen, sie stünden einander nahe. Denn Staatsbürger in höherem Grade sind die Edleren als die Unedlen, [35] ist doch die edle Geburt überall daheim geehrt. Dazu kommt noch, daß wahrscheinlich von den Besseren die Besseren kommen.[236] Denn edle Geburt ist die Tugend der Abstammung.[237] In gleicher Weise nun, werden wir sagen, findet sich mit Recht die Tugend im Wettstreit, denn wir meinen, daß die Gerechtigkeit eine Gemeinschaftstugend sei,[238] der mit Notwendigkeit alle übrigen Tugenden folgen. [40] Doch auch die Überzahl streitet gegen die Wenigen,[239] denn sie ist mächtiger, reicher und besser, wenn man die Überzahl gegenüber den Wenigeren zusammennimmt.
Wenn also alle in *einem* Staat sein sollten, [1283b1] ich meine die Guten, die Reichen und die Edelgeborenen, dazu noch eine weitere bürgerliche Menge,[240] wird es da einen Wettstreit geben, welche herrschen sollen, oder wird es ihn nicht geben? In jeder der genannten Staatsverfassungen nun ist das

Urteil zu bestätigen, [5] welche da herrschen sollen. Im Entscheidenden[241] nämlich differieren sie voneinander, wie etwa dadurch, daß die eine Herrschaft durch die Reichen getätigt wird, die andere durch die rechtschaffenen Männer und so jede weitere auf dieselbe Weise. Und doch überlegen wir, wenn all das zur selben Zeit vorliegt, wie entschieden werden soll. Wenn also diejenigen, die über die Tugend verfügen, [10] der Zahl nach ganz wenige sind, auf welche Weise muß man da bestimmen? Oder muß man den Ausdruck »wenige« im Hinblick auf die Werkaufgabe betrachten, ob sie in der Lage sind, den Staat zu verwalten, oder ob sie so viele der Menge nach sind, daß sich aus ihnen ein Staat bilden kann?[242] Es gibt aber eine Schwierigkeit mit Rücksicht auf alle, die um die staatsbürgerlichen Ehren streiten. Es scheinen nämlich wohl die, [15] die zufolge ihres Reichtums die Herrschaft beanspruchen, und ebenso die, die das wegen ihrer Herkunft tun, nichts Gerechtes zu meinen. Es ist nämlich klar, daß, wenn ein einziger wiederum reicher ist als alle anderen, nach demselben Recht[243] eben dieser *eine* alle wird beherrschen müssen, und ebenso der, der durch seine edle Geburt hervorragt, alle die, die kraft ihrer Freiheit im Wettstreit liegen. [20] Und genau dasselbe wird in gleicher Weise für die Aristokratien gelten mit Rücksicht auf die Tugend. Falls nämlich ein Einzelner ein besserer Mann sein sollte als die anderen, die in der Staatsverwaltung rechtschaffen sind, dann muß dieser nach demselben Recht der Entscheidende sein. Folglich, wenn auch die Menge entscheidend sein müßte, weil sie mächtiger ist als die Wenigen,[244] [25] und wenn dann *einer* oder mehrere als *einer*, aber weniger als die Vielen mächtiger sein sollten als die anderen, dann müßten diese wohl in höherem Grade als die Menge die Entscheidenden sein.

All dies scheint offenkundig zu machen, daß keine dieser Definitionen richtig ist, nach der die einen zu herrschen fordern, die anderen aber alle von ihnen beherrscht sein lassen wollen. [30] Doch auch mit Bezug auf diejenigen,

die kraft ihrer Tugend fordern, die Entscheidenden in der Staatsverwaltung zu sein, und in gleicher Weise mit Bezug auf die, die das wegen ihres Reichtums tun, könnten die Volksmengen in gewisser Hinsicht einen gerechten Einwand vorbringen. Denn nichts hindert, daß die Menge bisweilen besser ist als die Wenigen und die Reichen, nicht als Einzelne, sondern alle zusammengenommen. [35] Daher kann man dieser Schwierigkeit, die einige untersuchen und vorlegen, auf diese Weise begegnen. Es werfen nämlich einige die Frage auf, ob der Gesetzgeber, der willens ist, die richtigsten Gesetze einzusetzen, Gesetze erlassen soll im Hinblick auf den Nutzen der Besseren oder im Hinblick auf den der Überzahl, falls der genannte Zustand eintritt. Das »richtig« aber ist hier aufzufassen als das »in gleicher Weise« Richtige; [40] doch das in gleicher Weise Richtige meint das, was dem gesamten Staat nützt und der Gemeinschaft der Bürger.[245] Bürger aber ist allgemein der, der Anteil hat am Herrschen und am Beherrschtwerden, [1284a1] in jeder Staatsverfassung je ein anderer, doch in der besten derjenige, der es vermag und sich vornimmt, beherrscht zu werden und zu beherrschen mit Bezug auf das Leben,[246] das nach der Tugend gestaltet wird.[247]

Wenn es nun einen Einzelnen gibt,[248] der sich so sehr durch die Außerordentlichkeit seiner Tugend unterscheidet, oder wenn das mehrere als *Einer* sind, ohne deshalb aber in der Lage zu sein, die Erfüllung[249] eines Staates zu bilden, [5] so daß ihre Tugend nicht mit der aller anderen vergleichbar ist und auch nicht ihr staatsbürgerliches Vermögen mit dem jener, wenn es mehrere sind, wenn es aber *Einer* ist, mit der dieses *Einen*, dann darf man diese Leute nicht mehr als Teil des Staates ansetzen.[250] Denn es würde ihnen Unrecht geschehen, wären sie des Gleichen für Wert erachtet, wiewohl sie doch kraft ihrer Tugend und ihres staatsbürgerlichen Vermögens so sehr ungleich sind. [10] Denn wie ein Gott unter den Menschen[251] scheint ein derartiger eingeschätzt zu werden. Daher ist es klar, daß die Gesetzgebung[252]

nur bei denen stattfinden darf, die gleich sind in ihrer Herkunft und ihrem Talent nach,[253] daß es aber für derartige Persönlichkeiten kein Gesetz gibt; sie selber sind nämlich das Gesetz.[254] Denn lächerlich wäre wohl der, der es versuchte, ihnen ein Gesetz zu geben. [15] Sie dürften wohl sagen, wovon Antisthenes[255] meinte, die Löwen hätten es gesagt, als die Hasen in der Versammlung sprachen und forderten, alle sollten über das gleiche Recht verfügen.

Daher führten auch aus einem derartigen Grund die demokratisch verwalteten Staaten den Ostrakismos[256] ein; denn sie scheinen von allen am meisten die Gleichheit zu verfolgen, [20] so daß sie diejenigen, die durch Reichtum oder durch zahlreiche Freunde oder sonst durch eine andere staatsbürgerliche Gewalt den Eindruck machten, an Macht überlegen zu sein,[257] ostrakizierten und für bestimmte Zeit aus dem Staat verwiesen.[258] Es geht auch die Sage, daß die Argonauten den Herakles aus einem der derartigen Gründe zurückließen;[259] nicht nämlich wollte die Argo ihn mit den anderen mitnehmen, [25] da er bei weitem die Mitsegelnden übertraf. Demnach darf man auch nicht schlechthin meinen, daß diejenigen, die die Tyrannis und den Rat des Periander an Thrasybulos tadeln, zu Recht Vorwürfe erheben. Es heißt nämlich, Periander habe nichts zu dem Herold gesagt, der wegen des Rates zu ihm geschickt worden war, vielmehr habe er die herausragenden Ähren beseitigt und so das Saatfeld eingeebnet.[260] [30] Daher habe, obwohl der Herold die Ursache des Geschehens nicht verstand, dennoch aber den Vorfall meldete, Thrasybulos verstanden, daß man die überragenden Männer beseitigen müsse.

Denn das nützt nicht nur den Tyrannen, und nicht nur die Tyrannen tun dies, [35] sondern gleich steht es auch in den Oligarchien und den Demokratien. Der Ostrakismos verfügt nämlich in gewisser Weise über dieselbe Macht dadurch, daß er die Überragenden behindert und des Landes verweist. Und dasselbe machen auch in den Staaten und Völkern die Herrn der Macht, wie etwa die Athener gegenüber den

Samiern, den Chiern und Lesbiern.[261] [40] Denn sobald sie ihre Herrschaft gestärkt hatten, erniedrigten sie diese entgegen den Verträgen. Der Perserkönig aber [1284b 1] machte oft die Meder, die Babylonier und die, die hochmütig geworden waren, weil sie einmal in der Herrschaft standen, nieder.[262]

Das Problem betrifft überhaupt alle Staatsverfassungen, auch die richtigen.[263] Denn diejenigen, die abweichen, [5] schauen nur auf das Eigeninteresse und tun dies, nichtsdestoweniger steht es aber auch mit den Verfassungen, die auf das gemeinsame Gut achten, auf die ähnliche Weise. Das zeigt sich aber auch klar bei den anderen Künsten und Wissenschaften. Denn weder der Maler dürfte es zulassen, daß ein Lebewesen einen das Gleichmaß überschreitenden Fuß hat, auch nicht wenn er an Schönheit herausragt, [10] noch ein Schiffsbauer, daß dies der Schiffshinterteil tut oder ein anderer Teil des Schiffes, noch wird ein Chorleiter zulassen, daß jemand, der kräftiger und schöner singt als der ganze Chor, da mitsingt.[264] Deshalb hindert also nichts, daß die Alleinherrscher mit den Staaten übereinstimmen, wenn sie das tun, weil ihre eigene Herrschaft Nutzen für die Staaten bedeutet. [15] Daher hat bei zugestandenen Überlegenheiten der Gedanke des Ostrakismos etwas staatsbürgerlich Gerechtes an sich. Nun ist es aber besser, daß der Gesetzgeber vom Anbeginn an die Staatsverfassung so einrichtet, daß eine derartige Heilung nicht notwendig ist.[265] »Der zweite Fahrtweg«,[266] wenn er tatsächlich eintreffen sollte, bedeutete den Versuch, mit einer derartigen Verbesserung eine Berichtigung herbeizuführen. [20] Doch das ist in den Staaten nicht geschehen. Denn da blickte man nicht auf den Nutzen der eigenen Verfassung, sondern man gebrauchte die Ostrakismoi im Parteienzwist.[267] Daß nun in den abweichenden Verfassungen dieses Verfahren nur dem Eigennutzen dient und gerecht ist, ist offenbar, vielleicht ist aber auch dies offenkundig, daß das nicht schlechthin gerecht ist. [25] Doch im besten Staat gibt es eine große

Schwierigkeit, nicht im Hinblick auf das Übermaß an anderen Gütern, wie dem an Macht, Reichtum und vielen Freunden, sondern vielmehr wenn einer sich an Tugend auszeichnet, was man da machen muß. Denn man würde doch wohl nicht meinen, man müsse einen solchen Mann vertreiben und ausweisen [30] und schon gar nicht über ihn herrschen.[268] Ganz ähnlich stünde es wohl, wenn die, die die Herrschaft aufteilen wollten,[269] forderten, über Zeus zu herrschen.[270] Es bleibt demnach, was naturgegeben scheint, daß alle einem derartigen gern gehorchen, so daß solche Männer in den Staaten lebenslange Könige sein können.[271]

Die Königsherrschaft

14 [35] Vielleicht ist es nun richtig, nach den besprochenen Erörterungen weiterzugehen[272] und über die Königsherrschaft Betrachtungen anzustellen. Denn wir behaupten, daß sie eine von den richtigen Staatsverfassungen sei.[273] Doch man muß überlegen, ob es für einen Staat und für ein Land, die richtig verwaltet werden wollen, von Nutzen ist, unter einer Königsherrschaft zu stehen, oder ob das nicht eher eine andere Verfassung leistet, [40] oder ob für gewisse Menschen die Königsherrschaft nützlich ist, für andere aber nicht.[274] Zuerst aber muß man erklären, ob es von ihr nur eine einzige Gattung gibt oder ob sie über mehrere Arten verfügt.[275] [1285a 1] Doch es ist recht leicht zu begreifen, daß sie mehrere Gattungen umfaßt und die Art und Weise der Herrschaft bei allen nicht dieselbe ist. Es scheint nämlich in der lakedaimonischen Staatsverfassung[276] die Königsherrschaft besonders nach dem Gesetz ausgerichtet zu sein, doch über alles entscheidend ist sie nicht,[277] [5] vielmehr, wenn der König aus dem Lande fortzieht, ist er Anführer im Kriege.[278] Dazu sind noch die Kulthandlungen den Königen überantwortet.[279] Diese Königsherrschaft ist nun wie eine unumschränkte und lebenslange Feldherrnwürde. Der

König hat nämlich die Entscheidung über das Töten, außer wie bei den Alten bei Feldzügen im Handgemenge.[280] [10] Das macht Homer deutlich. Denn Agamemnon ertrug es zwar, daß er in den Staatsversammlungen beschimpft wurde, doch wenn man ausgezogen war, hatte er die Entscheidung über das Töten. Er sagt immerhin: »Wenn ich aber fernab der Schlacht . . ., der wird sicher den Hunden und den Vögeln nicht entgehen; denn bei mir steht der Tod.«[281] *Eine* Art der Königsherrschaft ist nun dies, [15] eine Feldherrnwürde fürs Leben. Und die einen von diesen Herrschaften sind vererblich, die anderen wiederum gewählt.

Daneben gibt es eine andere Art der Alleinherrschaft, wie eben bei einigen Barbaren[282] die Königsherrschaften aussehen. Diese alle aber verfügen über eine den Tyrannenherrschaften ähnliche Macht, sie sind jedoch nach dem Gesetz ausgerichtet und von den Vätern überkommen. Deshalb nämlich, [20] weil einerseits die Barbaren von Natur aus in ihrer Wesensart sklavischer sind[283] als die Griechen, andererseits die Bewohner Asiens[284] sklavischer als die Bewohner Europas, ertragen sie die Herrenherrschaft[285] ohne Widerwillen. Tyrannisch sind sie also deshalb, doch gesichert, weil sie von den Vätern überkommen und nach dem Gesetz ausgerichtet sind. Und die Leibwache ist aus eben demselben Grund königlich und nicht tyrannisch. [25] Denn die Bürger bewachen mit Waffen ihre Könige, die Tyrannen bewacht aber eine Söldnerschar.[286] Die einen nämlich herrschen nach dem Gesetz und über Freiwillige, die anderen aber über Unfreiwillige. Also verfügen die einen über eine Leibwache von Bürgern, die anderen über eine gegen Bürger. Demnach sind das zwei Arten der Alleinherrschaft; [30] eine andere ist aber die, die es unter den alten Griechen gab, die man die Aisymneten nannte.[287] Es handelt sich dabei, um es einfach auszudrücken, um eine gewählte Tyrannis, die sich von der barbarischen nicht dadurch unterscheidet, daß sie nicht auf das Gesetz hin ausgerichtet wäre,

sondern nur dadurch, daß sie nicht von den Vätern überkommen ist. Die einen hatten diese Herrschaft für ihr Leben inne, die anderen für bestimmte Zeiten und Handlungen, [35] wie etwa einmal die Mytilenaier den Pittakos wählten gegen die Verbannten,[288] an deren Spitze Antimenides und der Dichter Alkaios standen.[289] Und Alkaios zeigt in einem seiner Skolien, daß sie den Pittakos zum Tyrannen wählten. Denn er tadelt sie, daß »sie Pittakos von niederer Herkunft zum Tyrannen über die feige und unglückselige Stadt bestellt haben, [1285b 1] einhellig in lautem Jubel«.[290] Diese Herrschaften sind also und waren deshalb, weil sie tyrannisch sind, zwingherrschaftlich, deshalb aber, weil sie gewählt und auf Freiwillige gerichtet sind, sind sie königlich.

Eine vierte Art aber der königlichen Alleinherrschaft bedeuteten die Herrschaften in den Heroenzeiten,[291] [5] sie waren freiwillig, waren von den Vätern überkommen und nach dem Gesetz ausgerichtet. Denn deshalb, weil sie die ersten Wohltäter der Menge in den Künsten oder im Kriege waren,[292] oder weil sie sie zusammenführten,[293] oder weil sie Land verschafften,[294] wurden sie zu Königen über Freiwillige und durch weitere Übernahme zu erblichen Königen. Sie waren die Entscheidenden über die Führung im Kriege und über die Opfer,[295] [10] sofern diese nicht von Priestern ausgeführt wurden, und dazu sprachen sie noch Recht. Das taten die einen, ohne einen Schwur zu leisten, die anderen mit Schwur.[296] Der Schwur aber bestand im Emporheben des Zepters.[297] Die Könige nun in den alten Zeiten leiteten ununterbrochen die Angelegenheiten der Stadt, die einheimischen und die ausländischen Angelegenheiten. Doch später, als die Könige selber die einen Belange aus der Hand gaben [15] und die Volksmassen ihnen die anderen entrissen,[298] blieben in anderen Staaten den Königen nur noch die Opfer;[299] wo man aber noch zu Recht von Königsherrschaft sprechen konnte, da verfügten sie noch in den ausländischen Kriegen über die Führung.

[20] Das sind also die Arten der Königsherrschaft, vier an der Zahl. Eine ist die der Heroenzeit. Sie bestand über Freiwillige und betraf bestimmte Aufgabengebiete. Denn Feldherr und Richter war der König, und der hatte die Entscheidung über den Götterkult. Die zweite ist die barbarische. Sie ist eine erbliche Herrenherrschaft im Einklang mit dem Gesetz. [25] Die dritte aber ist die, die man die Aisymnetie nennt. Sie ist eine gewählte Tyrannis. Die vierte ist die lakedaimonische. Sie ist, um es einfach zu sagen, eine erbliche Feldherrenwürde auf Lebenszeit. Diese unterscheiden sich also auf die angegebene Art und Weise voneinander. Eine fünfte Art der Königsherrschaft aber gibt es dann, wenn *Einer* die Entscheidung über alles hat;[300] [30] wenn eben jeweils ein Volk oder jeweils eine Stadt in den gemeinsamen Dingen nach der Kunst der Hausverwaltung eingerichtet ist.[301] Wie nämlich die Kunst der Hausverwaltung eine Art Königsherrschaft im Hause darstellt, so bedeutet die Königsherrschaft die Hausverwaltung einer Stadt, *eines* Volkes oder mehrerer Völker.

Die Königsherrschaft

15 Es gibt nun beinahe nur zwei Arten der Königsherrschaft sozusagen, über die man Beobachtungen anstellen muß, nämlich die soeben genannte und die lakedaimonische. [35] Von den anderen nämlich liegt die Überzahl zwischen diesen beiden.[302] Denn sie haben einerseits über weniger die Entscheidung als die Allherrschaft,[303] andererseits über mehr als die lakedaimonische. Somit gilt die Beobachtung beinahe nur zwei Dingen, zum einen, ob es den Staaten nützt, daß es einen lebenslangen Feldherrn gibt, und diesen zwar entweder erblich oder abwechselnd,[304] oder nicht, [1286a 1] zum anderen, ob es nützt, daß *Einer* über alles die Entscheidung habe, oder nicht. Die Betrachtung nun einer derartigen Feldherrnwürde betrifft mehr die Gesetze als die

Staatsverfassung, denn das kann in allen Verfassungen vorkommen;[305] also möge man sie fürs erste übergehen.[306] [5] Doch die noch übrige Weise der Königsherrschaft stellt durchaus eine Art der Staatsverfassung dar, so daß man diese Weise betrachten und die darin befindlichen Schwierigkeiten durchgehen muß.[307]

Der Beginn der Untersuchung ist aber der, ob es nämlich mehr nützt, vom besten Mann beherrscht zu werden oder von den besten Gesetzen.[308] Es scheinen nun denen, die der Ansicht sind, es sei nützlich, [10] unter einer Königsherrschaft zu stehen, die Gesetze nur Allgemeines auszusagen, nicht aber im Hinblick auf vorfallende Begebenheiten Anweisungen zu geben. So ist es ja auch in jeder Kunst ein Zeichen von Unverstand, nach den Buchstaben vorzugehen.[309] Auch in Ägypten ist es nach vier Tagen den Ärzten erlaubt, von den Vorschriften abzugehen;[310] tut man das vorher, dann auf eigene Gefahr. Es ist also offenbar, daß eine Staatsverfassung, [15] die nach Buchstaben und Gesetzen ausgerichtet ist, aus demselben Grund nicht die beste ist. Aber es muß doch jener Allgemeinbegriff[311] den Herrschenden zu Gebote stehen. Es ist doch besser das, dem überhaupt kein Affekthaftes zu eigen ist,[312] als das, dem es angeboren ist. Beim Gesetz[313] nun findet sich das nicht vor, jede Menschenseele aber hat dies mit Notwendigkeit.[314] [20] Vielleicht könnte da jemand sagen, daß dafür der Mensch in Einzelfällen besser Rat geben könne.

Daß demnach der Herrscher selbst Gesetzgeber sein muß, ist klar,[315] auch daß es Gesetze geben muß, doch nicht entscheidende Gesetze, wo sie das Richtige verfehlen; in den anderen Belangen aber müssen sie entscheidend sein. Worin aber das Gesetz nicht urteilen kann, entweder überhaupt oder nicht genug, [25] muß das *Einer* als der beste Herrscher oder alle?[316] Denn auch jetzt kommt man zusammen und richtet und berät und urteilt,[317] doch diese Urteile sind für alle nur im Bezug auf Einzelfälle getroffen.[318] Und jeder Einzelne für sich, wenn er mit anderen verglichen wird, ist

da vielleicht schlechter. Doch der Staat besteht aus vielen,[319] so wie ein Festmahl, zu dem viele beisteuern, schöner ist als ein einzelnes und einfaches. [30] Und deshalb beurteilt die Menge auch vieles besser als irgendein Einzelner.[320] Dazu ist noch die Menge in höherem Grade unverderbbar.[321] Wie eine größere Menge Wasser, so ist auch die Volksmenge schwerer verderbbar als die Wenigen. Wenn aber *Einer* vom Zorn übermannt wird oder von irgendeinem anderen derartigen Affekt, so muß sein Urteil verdorben werden; [35] dort aber ist es schwer, daß alle zugleich in Zorn geraten und Verfehlungen begehen. Doch die Volksmenge setze sich aus Freien zusammen, die nichts gegen das Gesetz unternehmen, sondern nur handeln, wo das Gesetz notwendigerweise ausläßt.[322] Wenn aber das schon nicht leicht bei vielen vorkommt, sondern, wenn es mehrere gute Männer und Bürger geben sollte,[323] dürfte da der *Eine*, der herrscht, unverderbbarer sein [40] oder doch eher diejenigen, die der Zahl nach mehr sind und alle gute Männer? [1286b 1] Oder ist es klar, daß es die Mehrzahl ist? Immerhin streiten diese, der *Eine* jedoch ist nicht aufrührerisch.[324] Dem ist aber vielleicht entgegenzusetzen, daß sie in ihrer Seele rechtschaffen sind wie auch jener *Eine*.[325] Falls man nun die Herrschaft der Mehrzahl, die aus lauter guten Männern besteht, als Aristokratie festzusetzen hat, [5] die Herrschaft des *Einen* aber als Königsherrschaft,[326] so dürfte für die Staaten die Aristokratie wählbarer sein als die Königsherrschaft, ob nun die Herrschaft[327] mit Macht versehen ist oder ohne Macht besteht, wofern man nur mehrere gleiche, gute Männer bekommen könnte.

Und deshalb vielleicht begab man sich früher unter die Königsherrschaft, weil man selten Männer fand, die deutlich an Tugend hervorragten, zumal man damals kleine Staaten bewohnte.[328] [10] Dazu noch setzte man die Könige wegen ihrer Wohltaten[329] ein, was ja die Aufgabe guter Männer ist. Als es aber dazu kam, daß sich viele fanden, die einander an Tugend gleich waren, ertrug man die Königsherrschaft nicht

mehr,[330] sondern man suchte nach einem Gemeinsamen und setzte die Politie ein.[331] Als jedoch die Bürger schlechter wurden und sich am gemeinsamen Gut bereicherten, [15] da entstanden daraus konsequenterweise die Oligarchien.[332] Man machte nämlich den Reichtum hochgeehrt.[333] Von daher schlug man zuerst in die Tyranneien um, von den Tyranneien aber in die Demokratie.[334] Indem nämlich die Oligarchen ihre Zahl immer mehr durch schmutzige Gewinnsucht verringerten, machten sie die Menge stärker, so daß sie schließlich angriff und die Demokratien entstanden. [20] Und weil es nun auch dazu kam, daß die Staaten immer größer wurden, so ist es vielleicht gar nicht mehr leicht, daß es zu einer anderen Staatsverfassung neben der Demokratie kommt. Wenn aber jemand es für das Beste für die Staaten halten sollte, daß sie unter einer Königsherrschaft stehen,[335] wie soll es dann um die Belange der Kinder des Königs bestellt sein? Soll etwa auch das ganze Geschlecht notwendig als König herrschen? Wenn jedoch die Nachkommen so werden, wie sie das von Fall zu Fall schon waren,[336] [25] ist das schädlich. Soll vielmehr der König, der ja die Entscheidung hat, die Macht seinen Kindern nicht übergeben? Doch das ist leicht zu glauben; denn es ist schwer und Haltung einer größeren Tugend, als sie der menschlichen Natur entspringt. Da gibt es aber auch noch eine Schwierigkeit hinsichtlich der Macht. Muß der, der König sein will, um sich eine Macht haben, mit der er in der Lage sein soll, auch die zu zwingen, [30] die ihm nicht gehorchen wollen,[337] oder wie kann er seine Herrschaft ausüben? Wenn er nämlich auch ein Herr sein sollte im Einklang mit dem Gesetz und nichts nach seinem Willen gegen das Gesetz unternimmt,[338] so muß ihm doch eine Macht zur Verfügung stehen, mit der er die Gesetze schützen wird. Es ist nun wohl nicht schwer, über die Lage um einen solchen König Bestimmungen zu treffen. [35] Er muß nämlich über eine Macht verfügen, diese Macht muß aber so groß sein, daß sie jedem, sowohl einem einzelnen als auch

mehreren zusammen, überlegen ist, jedoch geringer als die der Menge,[339] wie ja auch die Alten Leibwachen zuerkannten, wenn sie jemanden an die Spitze des Staates stellten, den sie Aisymneten nannten oder Tyrannen,[340] und wie jemand gegenüber Dionysios, als er eine Leibwache forderte,[341] den Syrakusanern riet, [40] ihm ebenso viele Leibwächter zu geben.

Die Königsherrschaft

16 [1287a 1] Über den König, der alles nach seinem Willen behandelt,[342] steht nun die Überlegung an, und über ihn muß nun die Betrachtung angestellt werden. Denn der sogenannte gesetzmäßige König bedeutet ja, wie wir sagten,[343] keine eigene Art der Staatsverfassung. In allen Verfassungen nämlich kann es eine lebenslange Feldherrnwürde geben,[344] [5] wie etwa in einer Demokratie und in einer Aristokratie, und viele machen einen Einzelnen zur entscheidenden Instanz der Staatsverwaltung;[345] denn eine derartige Herrschaft liegt in Epidamnos vor und in geringerem Ausmaße in Opus.[346] Was aber die sogenannte Allherrschaft angeht, so ist sie diese Herrschaftsform, in der der König über alles[347] nach seinem Willen herrscht. [10] Es scheint aber einigen die Tatsache, daß *Einer* die Entscheidungsinstanz über alle Staatsbürger darstelle, nicht naturgemäß zu sein,[348] da nämlich, wo der Staat aus Gleichen zusammengesetzt ist. Denn für die von Natur aus Gleichen muß es dasselbe Recht geben und naturgemäß dieselbe Würde, so daß, wenn es für die Körper schädlich ist, daß die Ungleichen die gleiche Nahrung haben oder die gleiche Bekleidung,[349] [15] es sich auch so mit den Ehrenrängen verhalten muß. In gleicher Weise sei es demnach auch schädlich, daß Gleiche Ungleiches erhalten. Also ist es gerecht, daß man nicht in höherem Maße herrsche oder beherrscht werde, und daß man sich demnach so abwechsle. Das aber ist bereits ein Gesetz. Denn Ord-

nung bedeutet Gesetz.[350] Daß füglich das Gesetz herrscht, ist in höherem Grade wählenswert, als daß das *Einer* von den Bürgern tut, doch nach eben derselben Überlegung muß man, [20] wenn es schon besser sein sollte, daß einige herrschen, diese als Gesetzeswächter einsetzen und als Diener der Gesetze.[351] Denn es muß Ämter geben,[352] doch nicht ein Einzelner, sagt man, verfüge gerechterweise über sie, wenn alle gleich sind.

Aber doch all das, was das Gesetz nicht genau zu bestimmen in der Lage zu sein scheint, kann wohl auch der Mensch nicht erkennen. [25] Aber das Gesetz, das hinreichend unterwiesen hat, überläßt es den Beamten, das übrige in gerechtester Einsicht zu beurteilen und zu verwalten.[353] Darüber hinaus gibt das Gesetz noch die Möglichkeit, verbessert zu werden, worin etwas durch die Erfahrung besser zu sein scheint als das Vorliegende.[354] Der nun dem Gesetz den Befehl gibt zu herrschen, der scheint zu befehlen, daß die Gottheit und die Vernunft allein herrschen soll, [30] wer aber einem Menschen dazu den Befehl gibt, der fügt auch noch das wilde Tier dazu.[355] Denn die Begierde ist solcher Art, und der Zorn bringt die Beamten und die besten Menschen durcheinander.[356] Daher ist das Gesetz eine Vernunft ohne Streben.[357] Doch das Beispiel der Künste scheint falsch zu sein,[358] daß nämlich das Heilen nach den Buchstaben schlecht sei, es vielmehr wählenswerter wäre,[359] nur diejenigen zu verwenden, die über die Künste verfügen. [35] Denn die Ärzte tun nichts aus Freundschaft gegen die Vernunft, sondern sie nehmen ihren Lohn, nachdem sie die Kranken geheilt haben. Die Männer aber in den staatsbürgerlichen Ämtern sind gewohnt, vieles aus drohender Mißgunst und aus Wohlwollen heraus zu tun.[360] Auch bei den Ärzten möchte man, wenn man argwöhnt, sie würden, von den Feinden ins Vertrauen gezogen, um Lohnes willen einen vernichten,[361] [40] dann eher die Heilung von den Buchstaben her suchen.[362] Doch auch die Ärzte, wenn sie erkrankt sind, ziehen zu sich andere Ärzte heran [1287b 1] und die

Turnlehrer, wenn sie trainieren, andere Turnlehrer, weil sie nicht in der Lage sind, die Wahrheit zu beurteilen, da sie ja über eigene Belange urteilen und unter eigenem Affekt stehen.[363] So ist es also klar, daß diejenigen, die das Gerechte suchen, das Mittlere[364] suchen; denn das Gesetz bedeutet das Mittlere. [5] Dazu sind noch die Gesetze, die auf der Gewohnheit basieren,[365] die entscheidenderen und betreffen Entscheidenderes als die verschriftlichten Gesetze,[366] so daß, wenn ein Mensch, der herrscht, in seiner Entscheidung sicherer vorgeht als die verschriftlichten Gesetze, dies jedoch nicht sicherer tut als die Gesetze, die auf der Gewohnheit basieren.

Aber ein Einzelner kann doch nicht leicht Vieles überblikken.[367] Es werden demnach mehrere von ihm eingesetzte Beamte nötig sein; [10] welchen Unterschied bedeutet es also, daß dies von Anfang an sogleich vorhanden ist, oder daß es erst ein Einzelner auf diese Weise einrichtet? Weiterhin, was schon früher gesagt worden ist,[368] wenn ein rechtschaffener Mann, deswegen eben, weil er besser ist, zu Recht herrscht, so sind doch zwei gute Männer besser als nur einer.[369] Dies bedeutet nämlich auch der Spruch: »Zwei Zusammengehende«[370] und das Gebet des Agamemnon: »Wenn ich doch zehn derart gute Ratgeber hätte«.[371] [15] Auch heute noch gibt es über einige Belange urteilsentscheidende Ämter, wie etwa der Richter, worüber das Gesetz keine Bestimmungen treffen kann; denn worüber das Gesetz es kann, das bestreitet keiner, daß darüber das Gesetz wohl am besten gebietet und urteilt.[372] Doch weil man mit Gesetzen das eine erfassen kann, das andere aber nicht, [20] ist es eben das, was die Schwierigkeit bewirkt und die Untersuchung, ob es wählbarer ist, daß das beste Gesetz herrschen soll oder der beste Mann. Denn worüber man sich berät, darüber Gesetze zu erlassen gehört zu den Unmöglichkeiten.[373] Deshalb spricht man aber noch nicht dagegen, daß ein Mensch mit Notwendigkeit über solche Dinge zu entscheiden hat, sondern meint nur, daß es nicht

Einer zu sein hat, sondern viele. [25] Denn jeder Beamte, der vom Gesetz unterwiesen ist, urteilt richtig; es dürfte aber unsinnig zu sein scheinen, wenn einer besser mit zwei Augen sehen sollte, wobei er mit zwei Ohren urteilt und mit zwei Füßen und Händen handelt, als viele mit vielen. Denn auch heute noch machen die Alleinherrscher viele zu ihren Augen, Ohren, Händen und Füßen.[374] [30] Denn sie bestellen ihre Freunde und die Freunde ihrer Herrschaft zu Mitherrschern.[375] Sind sie aber nicht Freunde, werden sie nicht nach der Entscheidung des Alleinherrschers handeln. Sind sie jedoch seine und seiner Herrschaft Freunde, so ist ja der Freund gleich und gleichberechtigt,[376] so daß, wenn er meint, daß diese herrschen müssen, er auch meint, daß sie in gleicher Weise als Gleiche und Gleichberechtigte zu herrschen haben. [35] Was nun diejenigen, die über Königsherrschaft streiten, sagen, ist etwa dies.

Die Königsherrschaft

17 Doch vielleicht verhält sich dies in einigen Fällen auf diese Weise, in einigen aber wohl nicht so. Es gibt nämlich etwas, das von Natur aus bereit ist, unumschränkt beherrscht zu werden, und anderes, das von Königen beherrscht sein will, und wieder ein anderes, das bürgerförderlich ist, und jedes ist in seiner Art gerecht und nützlich. Demgegenüber ist die Tyrannis nicht naturgemäß [40] und auch nicht die anderen Staatsverfassungen, die Abweichungen darstellen. Diese entwickeln sich nämlich gegen die Natur.[377] Doch aus dem Gesagten geht offenkundig hervor, [1288a 1] daß es bei Gleichberechtigten und bei Gleichen weder nützlich ist noch gerecht, daß *Einer* die Entscheidungsinstanz über alle sei,[378] weder wenn er Gesetze gibt, sondern er gleichsam das Gesetz repräsentiert, noch wenn es Gesetze gibt, daß er als Guter über Gute oder als Nichtguter über Nichtgute die Entscheidung habe, auch dann nicht,

wenn er in der Tugend besser sein sollte,[379] [5] außer in einer ganz bestimmten Art und Weise. Was das für eine Weise ist, muß noch gesagt werden. In gewisser Beziehung ist das bereits früher gesagt worden.[380] Vorerst muß aber bestimmt werden, was das ist, daß man von Königen beherrscht sein will, was das ist, daß man unter einer Aristokratie stehen will, und was das Bürgerförderliche ist. Von Königen beherrscht sein will nun eine derartige Menge, die von Natur aus dazu veranlagt ist, ein Geschlecht zu ertragen, das in seiner Natur hinsichtlich der staatsbürgerlichen Führung[381] hervorragt; unter einer Aristokratie stehen möchte aber die Menge, [10] die von Natur aus dazu veranlagt ist, die Herrschaft der Freien zu ertragen; bürgerförderlich ist aber eine, in der es naturgegeben ist, daß eine kriegerische Menge zustande kommt. [Unter einer Aristokratie stehen möchte also eine Menge, die in der Lage ist, von Leuten beherrscht zu werden, die kraft ihrer Tugend zur Führung in der staatsbürgerlichen Herrschaft befähigt sind.[382] Bürgerförderlich ist aber eine Menge, die in der Lage ist, beherrscht zu werden und zu herrschen nach einem Gesetz, das den Wohlhabenden nach Würde die Ämter zuteilt.][383]

[15] Wenn es sich also ereignen möchte, daß es entweder ein ganzes Geschlecht oder einen Einzelnen geben sollte, der sich von den anderen seiner Tugend nach dermaßen unterscheidet, daß seine Tugend die aller anderen überragt, dann ist es doch gerecht, daß dieses Geschlecht königlich und entscheidend sei über alles und daß dieser *Eine* König wäre.[384] Wie nämlich schon vorher gesagt wurde,[385] [20] verhält es sich nicht nur so nach der Gerechtigkeit,[386] die diejenigen aufzurufen pflegen, die die Staatsverfassungen einsetzen, die aristokratischen, die oligarchischen und wiederum die demokratischen. Denn überall stellt man seine Forderung nach einem »mehr«,[387] doch nicht dasselbe »mehr«, sondern eben wie vorher gesagt.[388] Nicht nämlich ist es gestattet, einen derartigen Mann zu töten, des Landes zu verweisen oder zu ostrakizieren, [25] auch nicht die

Forderung zu erheben, er solle sich wechselweise beherrschen lassen. Denn der Teil ist nicht von Natur aus dazu ausersehen, das Ganze zu überragen, doch dem, der über ein solches Mehr verfügt, würde dieses zustoßen. So bleibt nur noch, einem derartigen Mann zu gehorchen und daß er der Herr sei, doch nicht nur wechselweise, sondern überhaupt. [30] Hinsichtlich der Königsherrschaft also, über welche Unterschiede sie verfügt, und ob sie dem Staat nützt oder nur einigen nützt und wie, seien auf diese Art und Weise Bestimmungen getroffen.

Rückblick auf die richtigen Staatsverfassungen

18 Weil wir aber von drei richtigen Staatsverfassungen sprachen, muß von diesen die die beste sein, die von den besten Männern verwaltet wird,[389] das ist aber eine solche, in der es zutrifft, [35] daß *Einer* über alle oder ein ganzes Geschlecht oder eine Menge in der Tugend hervorragt, wobei die einen in der Lage sind, sich beherrschen zu lassen, die anderen aber im Hinblick auf das am meisten wählenswerte Leben zu herrschen. In den ersten Abhandlungen aber wurde gezeigt,[390] daß die Tugend des Mannes und die des Staatsbürgers im besten Staat dieselbe zu sein hat. So ist es auch offenbar, daß auf dieselbe Art und Weise und auf demselben Wege [40] ein Mann rechtschaffen wird und man einen Staat einrichten könnte, einen aristokratisch oder königlich aufgebauten, so daß es sich demnach um dieselbe Bildung und dieselbe Gewohnheit etwa handeln dürfte,[391] [1288b 1] die einen rechtschaffenen Mann hervorbringen und die einen bürgerförderlichen und königlichen Mann bewirken. Wenn aber diese Bestimmungen getroffen sind, muß man bereits hinsichtlich der besten Staatsverfassung den Versuch unternehmen zu sagen, auf welche Weise sie von Natur aus entstehen und wie man sie aufbauen soll.[392] [5] Es muß also der, der vorhat, über sie eine Betrachtung anzustellen[393] . . .

Viertes Buch (Δ)

Die Staatskunst

1 [10] In allen Künsten[1] und Wissenschaften[2], die sich nicht nur mit Teilgebieten[3] abgeben, sondern vollständig auf *eine* Gattung errichtet sind,[4] ist es Sache einer einzigen Wissenschaft, das, was einer jeden Gattung angemessen ist, zu betrachten, wie etwa, welche Übung welchem Körper nützt und welche die beste Übung ist – denn für den, der von Natur aus am besten angelegt und ausgerüstet ist, muß die beste angemessen sein –, [15] und welche Übung als *eine* den meisten zugute kommt – denn auch das ist die Aufgabe der Gymnastik –; weiterhin noch, wenn einer nicht nach der gehörigen Haltung trachtet und nicht nach der Wissenschaft von den Belangen um den Wettkampf, ist es nichtsdestoweniger doch Pflicht des Turnlehrers und des Gymnastikers,[5] diese Fertigkeit zu übermitteln. Daß dies aber in gleicher Weise auch auf die Heilkunst, [20] auf den Schiffsbau, auf die Kleidermacherei[6] und jede andere Kunst zutrifft, sehen wir. So ist es klar, daß es Sache derselben Wissenschaft ist, die beste Staatsverfassung zu betrachten, was sie ist und als welche sie wohl am meisten nach Wunsch sein dürfte, falls nichts von außerhalb hinderlich ist, und welche Verfassung für welche angemessen ist.[7] Für viele ist es nämlich unter Umständen unmöglich, [25] die beste Staatsverfassung zu erlangen, so daß die schlechthin beste Verfassung und die nach den vorliegenden Gegebenheiten beste einem guten Gesetzgeber und einem wahrhaftigen Staatsmann[8] nicht verborgen bleiben darf; dazu auch nicht eine dritte Verfassung, die auf einer ganz bestimmten Voraussetzung[9] beruht. Denn man muß in der Lage sein, die gegebene Verfassung zu betrachten, wie sie sich vom Anfang her entwickelte[10] und nun einmal entwickelt, auf welche Weise sie die längste Zeit bewahrt werden könnte.[11] [30] Ich meine das

aber so, wie wenn es einem Staat zustößt, daß er weder als beste Staatsverfassung[12] verwaltet werden kann, weil er nicht mit dem Notwendigen versehen ist, noch als die nach den Gegebenheiten mögliche, sondern als eine noch schlechtere.

Neben alldem aber muß man die allen Staaten am meisten angemessene Verfassung erkennen. [35] Die meisten also von denen, die die Frage der Staatsverfassung darlegen, verfehlen, selbst wenn sie sich sonst richtig geäußert haben, das tatsächlich Nützliche.[13] Denn man darf nicht nur die beste Verfassung betrachten, sondern auch die mögliche und in geicher Weise ebenfalls noch die, die leichter umsetzbar[14] und für alle Staaten gemeinsamer ist. Nun aber suchen die einen[15] nur die höchste Verfassung und die, die reichlicher Ausstattung bedarf, [40] die anderen aber sprechen von einer eher allgemein verfügbaren, beseitigen[16] die bestehenden Verfassungen und preisen die lakedaimonische oder eine andere.[17] [1289a1] Man muß aber eine derartige Ordnung einführen, zu der man sich von den bestehenden aus leicht wird überreden lassen[18] und an der man wird gemeinsam Anteil nehmen können, wobei es nicht geringere Arbeit ausmacht, eine Staatsverfassung zu verbessern[19] als eine vom Anfang her aufzubauen, wie ja auch das Umlernen keine geringere ist als das vom Anfang her Lernen.[20] [5] Daher muß zu dem Gesagten der Staatsmann in der Lage sein, den bestehenden Verfassungen zu helfen,[21] wie das auch vorhin erwähnt wurde.[22] Doch das ist unmöglich, wenn man nicht weiß, wie viele Arten der Staatsverfassung es gibt.[23] Jetzt aber meinen einige,[24] es gäbe bloß *eine* Demokratie und bloß *eine* Oligarchie. Doch das ist einfach nicht wahr. [10] Demnach dürfen die Unterschiede der Verfassungen, wie viele es sind und wie vielfach sie sich zusammensetzen,[25] nicht verborgen bleiben.

Mit eben dieser Einsicht[26] muß man die bestehenden Gesetze sehen und zwar die, die jeder Staatsverfassung angemessen sind. Denn man muß die Gesetze nach den Verfassungen einrichten, und sie werden auch alle danach eingerichtet, aber nicht die Verfassungen nach den Gesetzen.[27] [15] Staatsverfassung meint nämlich die Ordnung für die Staaten mit Rücksicht auf die Ämter, auf welche Weise sie zugeteilt sind, was die Entscheidungsinstanz über die Verfassung ausmacht und was das Ziel einer jeden Gemeinschaft ist.[28] Gesetze sind aber getrennt von dem, was die Verfassung erklärt; nach ihnen müssen die Beamten herrschen und vor denen auf der Hut sein,[29] die die Gesetze übertreten. [20] Es ist also klar, daß man über die Unterschiede und die Zahl einer jeden Staatsverfassung mit Rücksicht auf die Stellungen der Gesetze verfügen muß. Es ist nämlich unmöglich, daß dieselben Gesetze allen Oligarchien und Demokratien nützen, wenn es mehrere Arten gibt [25] und nicht nur *eine* Demokratie und *eine* Oligarchie.

Staatsverfassungen

2 Da wir aber im ersten Untersuchungsverfahren[30] bei den Staatsverfassungen drei richtige Verfassungen unterschieden haben,[31] nämlich die Königsherrschaft, die Aristokratie und die Politie, und drei Abweichungen davon, nämlich die Tyrannis als eine von der Königsherrschaft, die Oligarchie als eine von der Aristokratie und die Demokratie als eine von der Politie, [30] und von der Aristokratie und der Königsherrschaft bereits gesprochen wurde,[32] (denn über die beste Staatsverfassung Betrachtungen anzustellen bedeutet dasselbe wie von diesen genannten Bezeichnungen zu reden, jede der beiden Verfassungen will nämlich in der Tugend ausgestattet[33] bestehen) und dazu noch früher festlegten,[34] worin sich die Aristokratie und die Königsherrschaft voneinander unterscheiden[35] und wann man von Königsherrschaft sprechen müsse, [35] so verbleibt nur noch, die Politie[36] durchzugehen, die mit dem gemeinsamen Namen bezeichnet wird, und die anderen Staatsverfassun-

gen, nämlich die Oligarchie, die Demokratie und die Tyrannis.
Es ist nun offenbar, welche von diesen Abweichungen die schlechteste ist und welche die zweitschlechteste. Es muß nämlich [40] die Abweichung von der ersten und der göttlichsten Verfassung die schlechteste sein;[37] doch die Königsherrschaft verfügt entweder mit Notwendigkeit nur über Namen, ohne daß sie wirklich eine ist, [1289b 1] oder sie ist eine wegen des gewaltigen Überragens dessen, der als König herrscht.[38] Also steht die Tyrannis als schlechteste am weitesten von der richtigen Verfassung ab, als zweites kommt aber die Oligarchie – denn die Aristokratie ist von dieser Staatsverfassung weit entfernt –, doch die am meisten gemäßigte ist die Demokratie. [5] Nun hat das bereits einer der Früheren ebenso dargelegt,[39] ohne allerdings dasselbe wie wir im Auge zu haben. Jener gab nämlich dahingehend sein Urteil ab, daß, wenn alle Verfassungen anständig wären, also etwa auch die Oligarchie nützlich wäre und ebenso die anderen, die Demokratie die schlechteste darstellte, wären sie aber schlecht, daß sie dann die beste wäre. Wir jedoch behaupten,[40] daß diese Verfassung überhaupt verfehlt ist, [10] und es ist nicht richtig zu sagen, die eine Oligarchie wäre besser als die andere, wohl aber weniger schlecht.[41] Doch im Hinblick auf eine derartige Unterscheidung sei das nun genug.[42] Wir haben zuerst einmal auseinanderzuhalten, wie viele Unterschiede an Staatsverfassungen es gibt, falls tatsächlich mehrere Arten von Demokratie und Oligarchie existieren,[43] dann noch, welche die gemeinsamste und [15] welche die wählenswerteste nach der besten Staatsverfassung ist,[44] und ob es eine andere aristokratische wohl gibt und eine richtig angelegte, aber auch, welche die ist, die den meisten Staaten angemessen ist, weiterhin noch, welche von den anderen Verfassungen für welche wählbar ist[45] – denn vielleicht ist für die einen die Demokratie notwendiger als die Oligarchie, für die anderen diese aber notwendiger als jene –, [20] danach aber, auf welche Weise jemand, der das

will, diese Verfassungen einrichten muß,[46] ich meine jeweils eine Art der Demokratie und dann wieder der Oligarchie; schließlich aber, wenn wir all das kurz in gebotener Weise erwähnt haben, muß man versuchen durchzugehen, welchen Untergang und welche Erhaltung es für die Verfassungen gibt,[47] sowohl allgemein [25] als auch von jeder für sich, und aus welchen Gründen dies naturgemäß meistens so geschieht.

Die Arten der Staatsverfassung

3 Die Ursache davon, daß es mehrere Staatsverfassungen gibt,[48] ist die, daß jeder Staat zahlenmäßig über mehrere Teile verfügt. Vorerst nämlich sehen wir, daß sich alle Staaten aus Haushalten zusammensetzen, dann wiederum, daß von dieser Menge [30] mit Notwendigkeit die einen wohlhabend sind, die anderen mittellos und wieder andere die Mitte bilden,[49] und von den Wohlhabenden[50] und den Mittellosen ist der eine Teil bewaffnet und der andere Teil unbewaffnet. Und wir sehen, daß das Volk zum einen aus Bauern besteht, zum anderen aus Marktleuten und zum dritten aus Handwerkern.[51] Auch bei den Anerkannten[52] gibt es Unterschiede nach Reichtum und Vermögensgröße, [35] wie etwa in der Pferdezucht.[53] Denn dies kann man nicht leicht betreiben, außer man ist reich. Daher gab es in alten Zeiten dort, wo die Staaten ihre Macht auf Pferde gründeten, Oligarchien. Man verwendete da in den Kriegen die Pferde gegen die Grenznachbarn,[54] wie etwa die Eretrier, die Chalkidier, die Magneten am Maiandros[55] [40] und viele andere Bewohner Asiens.[56] Zu den Unterschieden an Reichtum gesellen sich noch der an Abkunft, der an Tugend[57] [1290a 1] und wenn sonst noch etwas anderes als Teil des Staates in Überlegungen zur Aristokratie angegeben wurde. Denn dort haben wir unterschieden, aus wie vielen Teilen mit Notwendigkeit jeder Staat besteht. Von diesen

Teilen haben nämlich entweder alle Anteil an der Staatsverfassung oder weniger oder mehrere.[58]
[5] Es ist also offenbar, daß es mehrere Staatsverfassungen geben muß, die sich der Art nach voneinander unterscheiden. Denn auch diese Teile unterscheiden sich der Art nach voneinander, bedeutet doch die Staatsverfassung die Ordnung der Ämter, und diese Ordnung verteilen alle entweder nach der Macht der Teilhabenden oder nach einer bestimmten gemeinsamen Gleichheit,[59] [10] die unter ihnen besteht, wie etwa nach der der Mittellosen oder der der Wohlhabenden oder nach sonst einer Gleichheit, die beiden gemeinsam ist. Demnach muß es viele Staatsverfassungen geben, wie es Ordnungen gibt nach dem Mehr und nach den Unterschieden der Teile.[60] Es scheint aber besonders zwei Verfassungen zu geben; wie man ja auch bei den Winden einerseits von Nordwinden spricht und andererseits von Südwinden,[61] bei den anderen aber nur von Abweichungen von diesen, [15] so redet man auch nur von zwei Staatsverfassungen, nämlich vom Volk (Demokratie) und der Oligarchie. Denn die Aristokratie setzt man als eine Art Oligarchie an, da sie ja in gewisser Hinsicht eine Oligarchie ist, und die sogenannte Politie als eine Demokratie, so wie bei den Winden den Zephyr als eine Art des Nordwindes und den Ostwind als eine des Südwindes.[62] In gleicher Weise aber verhält es sich auch mit den Tonharmonien,[63] [20] wie einige behaupten. Denn auch dort setzt man zwei Arten an, die dorische und die phrygische, doch die anderen nennt man Zusammensetzungen, einerseits dorische, andererseits phrygische.[64] Besonders pflegt man nun in dieser Weise es mit den Staatsverfassungen zu verstehen. Der Wahrheit entsprechender und besser ist es jedoch,[65] wie wir die Unterscheidung getroffen haben,[66] daß, wenn zwei oder *eine* richtig aufgebaut sind, [25] die anderen Verfassungen Abweichungen sind, einerseits von der gutgemischten Harmonie, andererseits von der besten Staatsverfassung, und daß die oligarchischen Verfassungen allzu knapp und allzu zwingherrschaftlich sind, doch die demokratischen zügellos sind und weichlich.[67]

Oligarchie und Demokratie

4 [30] Man darf aber nicht, wie das nun einige zu tun pflegen,[68] ganz einfach so eine Demokratie annehmen, wo die Menge eben die Entscheidung hat,[69] denn auch in den Oligarchien und überall sonst kann der überwiegende Teil die Entscheidung haben, doch auch nicht eine Oligarchie, wo eben wenige über die Staatsverfassung entscheidend sind. Denn wenn nämlich alle zusammen tausenddreihundert wären und von diesen tausend reich und diese den dreihundert, die arm, [35] aber frei und im übrigen gleich wären, nicht Anteil geben an der Herrschaft, dann dürfte wohl niemand sagen, diese stünden unter einer demokratischen Verwaltung. Ebenso aber stünde es, wenn die Armen zwar wenige wären, doch mächtiger als die Wohlhabenden, die in der Überzahl seien; keiner könnte eine derartige Verfassung als Oligarchie bezeichnen, wenn die anderen, die reich sind, [40] nicht Anteil haben sollten an den Ehrenrängen.[70] Man muß also eher sagen, daß dann eine Demokratie[71] vorliegt, [1290b 1] wenn die Freien die Entscheidenden sind, eine Oligarchie aber dann, wenn das die Reichen sind; dabei ist ein Akzidens, daß die einen viele und die anderen wenige sind. Denn es gibt viele Freie, doch wenige Reiche. Würde man nämlich nach der Größe die Ämter aufteilen, wie das nach Auskunft einiger in Äthiopien geschieht,[72] [5] oder nach der Schönheit,[73] wäre das eine Oligarchie. Denn gering ist die Menge sowohl der Schönen als auch der Großen. Dessen ungeachtet reicht es aber nicht aus, nur danach diese Staatsverfassungen zu bestimmen. Doch da es mehrere Teile gibt sowohl von der Demokratie als auch von der Oligarchie, muß man noch erwägen, daß weder, wenn

die Freien, die in geringer Zahl sind, [10] eine Überzahl, die unfrei ist, beherrschen, dann eine Demokratie vorliegt, wie das etwa im jonischen Apollonia und in Thera der Fall war;[74] in beiden Staaten nämlich standen diejenigen in den Ehrenrängen, die sich an Adel unterschieden und als erste über die Kolonien verfügten, wiewohl sie gegenüber den Vielen wenige waren; noch liegt eine Demokratie vor, wenn die Reichen ein mengenmäßiges Übergewicht haben,[75] [15] wie das früher einmal in Kolophon zutraf.[76] Denn dort besaß die Überzahl ein riesiges Vermögen, bevor es zum Krieg gegen die Lyder gekommen war.[77] Doch es liegt dann eine Demokratie vor, wenn die Freien und die Mittellosen, die in der Überzahl sind, die Entscheidung über die Herrschaft führen, und eine Oligarchie dann, wenn die Reichen und die Edleren, [20] die wenige sind, das tun.

Daß es nun mehrere Staatsverfassungen gibt und aus welchem Grund, ist bereits gesagt worden. Weshalb es aber mehr als die genannten gibt und welche es sind und warum, das wollen wir nun sagen, wobei wir den früher angesprochenen Anfang aufnehmen.[78] Wir sind nämlich übereingekommen, daß jeder Staat nicht über *einen*, sondern über mehrere Teile verfügt. [25] Als würden wir uns nun vornehmen, die Arten der Lebewesen zu erfassen,[79] und da würden wir zuerst aussondern, worüber jedes Lebewesen verfügen muß,[80] wie etwa über einige Sinneswerkzeuge, das Werkzeug zur Verarbeitung und das zur Aufnahme der Nahrung, d. h. Mund und Bauch, und dazu noch mit welchen Gliedern sich jedes von ihnen bewegt – wenn es also nur so viele Teile geben sollte, dürfte es davon schon Unterschiede geben, [30] ich meine da mehrere Gattungen des Mundes, des Bauches und der Sinneswerkzeuge, weiterhin noch der beweglichen Glieder; die Zahl ihrer Verbindung wird notwendig noch mehr Gattungen von Lebewesen hervorbringen, ist es doch nicht möglich, daß ein und dasselbe Lebewesen mehrere unterschiedliche Münder hat und ebenso Ohren, so daß, wenn man all dies erfaßt, [35] alle möglichen

Vereinigungen davon Arten von Lebewesen hervorrufen werden, und zwar so viele Arten von Lebewesen, wie es Verbindungen der notwendigen Teile gibt –; auf dieselbe Art und Weise verhält es sich auch mit den genannten Staatsverfassungen.[81] Denn auch die Staaten sind nicht aus *einem*, sondern aus vielen Teilen, wie das bereits öfters gesagt wurde.[82] *Ein* Teil nun ist die Menge, [40] die für die Nahrung sorgt, die sogenannten Bauern.[83] [1291a 1] Ein zweiter ist der sogenannte Handwerkerstand; er besorgt die Künste, ohne die ein Staat nicht verwaltet werden kann.[84] Von diesen Künsten müssen die einen mit Notwendigkeit vorliegen, die anderen betreffen die Üppigkeit und das gute Leben.[85] Ein dritter Teil besteht aus den Marktleuten. Ich meine mit den Marktleuten das Geschäft, [5] das sich um Verkauf dreht, um Kauf, um Groß- und Kleinhandel.[86] Ein vierter ist der Lohnarbeiterstand[87] und ein fünfter der Stand, der Krieg führen soll, der nicht weniger als die genannten vorhanden sein muß, wenn man nicht Angreifern gegenüber als Sklaven dienen will. Denn es ist wohl eine Sache der Unmöglichkeit, daß ein Staat wert wäre, ein solcher genannt zu werden, ist er von Natur aus selber sklavisch. [10] Denn ein Staat ist selbstgenügsam, nicht aber das Sklavische.[88] Daher ist dies im *Staate* (Platons) zwar recht schönklingend, aber nicht hinreichend erörtert.[89] Es behauptet nämlich Sokrates,[90] ein Staat setze sich aus vier überaus wichtigen Instanzen zusammen, er meint aber unter diesen den Weber, den Bauer, den Schuster und den Baumeister. Dann wiederum fügt er, als seien diese doch noch nicht selbstgenügend, [15] den Schmied hinzu[91] und die, die sich um die notwendigen Viehherden kümmern, weiterhin den Groß- und den Kleinhändler.[92] Und das alles wird also zur Auffüllung des ersten Staates,[93] als bestehe jeder Staat um der Lebensnotwendigkeiten willen, aber nicht eher um des Schönen willen,[94] und als sei er gleich bedürftig der Schuster wie der Bauern. Den kriegerischen Teil weist er nicht eher zu,[95] [20] bevor es nach Vergrößerung des Landes und Be-

rührung mit den Nachbarn zum Kriege kommt. Aber es muß doch auch bei den vier, oder wie vielen Teilen auch immer, jemanden geben, der Recht spricht und urteilt.[96] Wenn man nun aber die Seele eines Lebewesens für einen wichtigeren Teil ansetzen sollte als den Körper, [25] so muß man auch bei den Staaten in höherem Grad als die Dinge, die sich auf den notwendigen Nutzen beziehen, solche ansetzen wie den Kriegerstand und den Stand, der Anteil hat an der richterlichen Gerechtigkeit,[97] dazu aber noch den Stand der Berater, dessen Aufgabe der staatsbürgerliche Verstand ist.[98] Und ob diese Aufgaben getrennt für ganz bestimmte Leute oder für ein und dieselben vorliegen, macht für die Überlegung keinen Unterschied. [30] Denn sowohl Waffendienst zu leisten als auch Bauernarbeit zu tun kommt oft ein und denselben Leuten zu. Wenn man nun dieses und jenes als Teile des Staates ansetzt, ist es demnach offenbar, daß der bewaffnete Teil des Staates sein muß.[99]

Der siebente Teil[100] ist aber derjenige, der mit seinem Vermögen die Staatsgeschäfte verwaltet und den man die Wohlhabenden nennt.[101] Und der achte Teil ist der, der die Staatsgeschäfte betreibt[102] und die Staatsämter verwaltet,[103] [35] insofern ja ohne Beamte kein Staat existieren kann. Es muß also welche geben, die herrschen können, indem sie entweder ohne Unterbrechung oder abwechselnd für den Staat diesen Dienst leisten. Übrig sind aber noch die Teile, über die wir eben erst Bestimmungen getroffen haben, nämlich der beratende und der, der über Rechtsstreitigkeiten urteilt. [40] Wenn nun dies in den Staaten zu geschehen hat und zwar richtig und gerecht, [1291b 1] so muß es Leute geben, die Anteil haben an der staatsbürgerlichen Tugend. Die anderen Talente scheinen nun vielen bei ein und denselben Leuten vorhanden sein zu können, so etwa, daß dieselben Krieger, Bauern und Handwerker sein können, weiterhin noch Berater und Richter;[104] [5] doch auf die Tugend erheben alle Anspruch[105] und meinen, die meisten Ämter führen zu können. Daß jedoch dieselben Leute arm sind und

zugleich reich, ist unmöglich. Deshalb scheinen das besonders die Teile der Staates zu sein: die Wohlhabenden und die Mittellosen. Dazu aber, weil zumeist die einen wenige sind, die anderen aber viele, [10] scheinen diese Teile von den Teilen des Staates einander entgegengesetzt zu sein.[106] Demnach richtet man auch die Staatsverfassungen nach dem Übermaß[107] dieser Teile ein, und es scheint zwei Verfassungen zu geben, die Demokratie und die Oligarchie.

Daß es nun mehrere Staatsverfassungen gibt und aus welchen Gründen,[108] ist früher gesagt worden.[109] [15] Daß es aber auch von der Demokratie mehrere Arten gibt und von der Oligarchie, das mögen wir jetzt besprechen. Doch dies ist offenbar aus dem bislang Gesagten.[110] Denn mehrere Arten gibt es sowohl vom Volk[111] als auch von den sogenannten Anerkannten; so sind etwa die Arten des Volkes eine die Bauern, eine weitere die Handwerker, und eine andere die Marktleute, die sich mit Kauf und Verkauf befassen, [20] und wieder eine andere sind die Seeleute, und von ihnen wiederum gibt es die Krieger, die Kapitalerwerber, die Seefahrer und die Fischer.[112] Denn vielerorts sind ihre Gruppen jeweils recht zahlreich, wie etwa die Fischer in Tarent und Byzanz, die Besatzung der Dreiruderer in Athen, die Handelsleute in Aigina und Chios und die Fischer auf Tenedos.[113] [25] Zu diesen kommen aber noch die Handarbeiter,[114] die über eine verschwindend kleine Habe verfügen, so daß sie nicht der Muße pflegen können, und des weiteren noch die Freien, die aber nicht beiderseits von Bürgern stammen,[115] und wenn es sonst noch eine solche Art einer Volksmenge gibt. Bei den Anerkannten aber schaffen Reichtum, edle Geburt, Tugend, Bildung und was sonst noch ähnlich ausgesagt wird, den Unterschied.[116]

[30] Die Demokratie ist also die erste,[117] die besonders nach dem Prinzip des Gleichen benannt wird. Denn als gleich versteht das Gesetz einer derartigen Demokratie den Umstand, daß weder die Mittellosen oder die Wohlhaben-

den in einem höheren Maße hervorragen noch daß einer von beiden Teilen die entscheidende Instanz bildet, sondern daß beide gleichgestellt seien.[118] Wenn nämlich zuvorderst die Freiheit in einer Demokratie herrscht, [35] wie das einige annehmen, und die Gleichheit,[119] so dürfte es sie wohl vornehmlich da geben, wo alle zusammen in gleicher Weise besonders an der Staatsverfassung gemeinsam teilhaben. Weil jedoch das Volk in der Überzahl ist, entscheidend aber das ist, was die Mehrheit beschließt,[120] so muß das eine Demokratie sein. Das ist nun *eine* Art der Demokratie. Eine andere aber ist die, die die Ämter von den Vermögensklassen herleitet, [40] wobei diese allerdings klein sind. Und der, der etwas besitzt, muß dann das Recht haben, an den Ämtern teilzunehmen, und der, der seinen Besitz verliert, darf nicht mehr Anteil nehmen. [1292a1] Eine weitere Art der Demokratie besteht darin, daß die Bürger allesamt an den Ämtern teilnehmen, insoweit sie nicht verpflichtet sind, Rechenschaft abzulegen,[121] und daß das Gesetz herrscht.[122] Eine noch weitere Art der Demokratie ist die, daß alle an den Ämtern teilhaben, sofern es sich nur um einen Bürger handelt,[123] und daß das Gesetz herrscht.

Und um eine wiederum andere Art der Demokratie handelt es sich dann, wenn alles übrige dasselbe ist, [5] das Entscheidende aber die Menge ist und nicht das Gesetz.[124] Das geschieht dann, wenn die Abstimmungsbeschlüsse entscheidend sind, nicht aber das Gesetz.[125] Dies trifft aber mit Hilfe von Volksführern zu.[126] Denn in Staaten, die nach dem Gesetz demokratisch verwaltet sind, gibt es keinen Volksführer,[127] vielmehr leiten die besten Bürger[128] den Vorsitz. [10] Wo aber die Gesetze nicht die Entscheidungsinstanz sind, da treten Volksführer auf. Alleinherrscher wird nämlich da das Volk,[129] und zwar *einer*, der sich aus vielen zusammensetzt. Denn viele sind da die Herren, und nicht als ein jeweils Einzelner, sondern eben alle. Welche »Vielherrschaft« allerdings Homer meint,[130] von der er sagt, sie sei nicht gut, ob diese oder jene, in der es mehrere Herrschende

jeweils gibt,[131] ist unklar. [15] Ein solches Volk[132] nun, weil es Alleinherrscher ist, sucht allein zu herrschen, da es vom Gesetz nicht beherrscht wird, und es wird zwingherrschaftlich, so daß die Schmeichler[133] in Ehren stehen, und eine derartige Demokratie ist eine Entsprechung zur Tyrannis[134] unter den Monarchien. Daher ist auch die Wesensart dieselbe, beide benehmen sich zwingherrschaftlich über die Besseren,[135] und die Abstimmungsbeschlüsse bedeuten soviel wie dort die Befehle,[136] [20] und der Volksführer und der Schmeichler[137] sind dieselben und entsprechen einander. Und beide vermögen bei beiden am meisten, einerseits die Schmeichler bei den Tyrannen, andererseits die Volksführer bei solchen Völkern.

Schuld aber daran, daß die Abstimmungsbeschlüsse entscheidend sind und nicht vielmehr die Gesetze, sind die, die alles vor das Volk bringen.[138] [25] Denn so kommt es, daß sie groß werden, weil das Volk über alles entscheidet, sie aber über die Meinung des Volkes. Denn die Menge gehorcht ihnen. Dazu noch behaupten die, die den Ämtern etwas vorwerfen, das Volk soll urteilen;[139] dies nimmt aber gern den Aufruf an. So lösen sich alle Ämter auf.[140] [30] Vernünftig dürfte also der einen Tadel zu erheben scheinen, der behauptet, eine derartige Demokratie sei gar keine Staatsverfassung.[141] Wo nämlich keine Gesetze herrschen, da gibt es keine Verfassung.[142] Denn das Gesetz muß über alles zusammen herrschen,[143] über die Einzelfälle aber müssen die Ämter[144] urteilen und die Verfassung. Also wenn die Demokratie *eine* der Staatsverfassungen ausmacht, [35] so ist offenbar ein solcher Zustand, in dem alles mit Hilfe von Abstimmungsbeschlüssen verwaltet wird,[145] im eigentlichen Sinn keine Demokratie mehr. Denn ein Abstimmungsbeschluß kann nicht das Allgemeine betreffen.[146] Auf diese Weise seien demnach die Arten der Demokratie bestimmt.

Die Arten der Oligarchie

5 Von den Arten der Oligarchie ist *eine* die, daß die Ämter an so hohen Vermögensklassen ausgerichtet sind, [40] daß die Mittellosen, obwohl sie in der Überzahl sind,[147] nicht an ihnen teilhaben können, daß es aber dem Besitzenden doch möglich ist, an der Staatsverfassung Anteil zu nehmen.[148] Eine andere Art aber ist dann gegeben, [1292b1] wenn die Ämter aus gewaltigen Vermögensklassen resultieren[149] und sie selber dann die Ausscheidenden nachwählen.[150] Wenn sie nun dies aus all diesen Hocheingestuften tun, dann scheint dies wohl eher aristokratisch zu sein, wenn sie das aber nur aus ganz bestimmten Mitgliedern tun, scheint dies eher oligarchisch.[151] Eine weitere Art der Oligarchie liegt dann vor, [5] wenn der Sohn anstelle des Vaters in das Amt eintritt. Eine vierte Art aber gibt es, wenn das eben Gesagte vorliegt und das Gesetz nicht herrscht, sondern nur die Beamten. Und diese gibt unter den Oligarchien die Entsprechung ab, wie die Tyrannis unter den Alleinherrschaften und die Demokratie, über die wir zuletzt sprachen, unter den Demokratien. Und man nennt nun [10] eine derartige Oligarchie eine Dynastenherrschaft.[152]

Es gibt nun von der Oligarchie so viele Arten und ebenso von der Demokratie. Es darf aber nicht verborgen bleiben, daß es vielerorts vorkommt, daß zwar die Verfassung den Gesetzen nach nicht demokratisch ist, wohl aber durch die Sitte und die Lebensweise demokratisch verwaltet wird, und in gleicher Art wieder bei anderen, [15] daß da zwar die Verfassung den Gesetzen nach recht demokratisch aussieht, doch zufolge der Sitte und der Lebensweise eher oligarchisch gehandhabt wird. Doch das trifft besonders nach Veränderungen der Staatsverfassungen zu.[153] Denn man geht ja auch nicht sofort vom einen zum anderen über, sondern man liebt es fürs erste, sich im kleinen gegenseitig zu übervorteilen, [20] so daß zwar einerseits noch die bestehenden Gesetze verbleiben, aber andererseits doch die die Macht ausüben, die die Verfassung ändern.

Das Gesetz in Demokratie und Oligarchie

6 Daß es so viele Arten der Demokratie und der Oligarchie gibt, wird aus dem eben Gesagten offenbar.[154] Denn es müssen entweder alle besprochenen Teile des Volkes gemeinschaftlich an der Staatsverfassung Anteil haben, oder nur die einen, die anderen aber nicht. [25] Wenn nun die Bauern und die, die über eine mäßige Habe verfügen,[155] über die Verfassung entscheiden, werden sie nach den Gesetzen den Staat verwalten. Sie haben nämlich nur zu leben, wenn sie arbeiten, der Muße können sie nicht pflegen,[156] so daß sie bloß die notwendigen Volksversammlungen einberufen und sonst das Gesetz voranstellen.[157] Den anderen aber ist es möglich, an den staatlichen Aufgaben Anteil zu nehmen, sobald [30] die von den Gesetzen bestimmte Vermögensklasse in ihrem Besitz ist.[158] Deshalb ist es allen, die über eine so große Habe als Besitz verfügen, gestattet, an den staatlichen Aufgaben teilzunehmen. Denn daß es überhaupt nicht allen gestattet sein sollte, das wäre oligarchisch; daß es aber nun einem gegönnt sein sollte, der Muße zu pflegen, ist unmöglich, wenn es keine Einkünfte[159] gibt. Das ist also aus diesen Gründen *eine* Art der Demokratie. Doch eine andere Art gibt es wegen der anschließenden Einteilung.[160] [35] Denn es ist da möglich, daß es allen von nicht rechenschaftspflichtiger Abkunft gestattet ist, teilzunehmen, allerdings nur die, die in der Lage sind, der Muße zu pflegen. Daher herrschen in einer derartigen Demokratie die Gesetze, weil es keine Einkünfte gibt. Die dritte Art gestattet allen, die frei sind, die Teilnahme an der Staatsverfassung, ohne daß sie freilich aus dem vorhin genannten Grund teilnehmen, [40] so daß mit Notwendigkeit auch in dieser Demokratie das Gesetz herrscht.

Doch die vierte Art der Demokratie ist die, [1293a1] die sich zeitlich zuletzt in den Staaten herausgebildet hat.[161] Deswegen nämlich, weil die Staaten bedeutend größer geworden sind[162] als die zu Beginn und weil es leicht Zufuhren von Einkünften gibt, haben alle an der Staatsverfassung Anteil

wegen des Übermaßes der Menge,[163] und sie nehmen gemeinsam Anteil und verwalten die staatlichen Aufgaben,[164] [5] weil sie der Muße pflegen können und die Mittellosen Lohn empfangen. Und besonders eine solche Menge pflegt der Muße. Sie hindert nämlich nicht die Obsorge um die eigenen Belange, wohl aber hindert sie die Reichen, so daß diese oft weder gemeinsam an der Volksversammlung noch am Rechtsprechen teilnehmen. Deshalb wird die Menge der Mittellosen zur entscheidenden Instanz über die Staatsverfassung, [10] nicht aber die Gesetze.[165] So viele und solche Arten der Demokratie gibt es nun zufolge dieser Notwendigkeiten. Im Hinblick auf die Arten der Oligarchie steht es so: Wenn mehrere über ein Vermögen verfügen, aber über ein recht mäßiges und nicht sehr großes, so ist das die Art der ersten Oligarchie. Denn man schafft die Möglichkeit für den Besitzenden, an den staatlichen Angelegenheiten teilzunehmen, [15] und wegen der Menge derer, die an der Staatsverwaltung Anteil haben, dürfen nicht die Menschen, sondern muß das Gesetz entscheiden. Denn je mehr man von der Alleinherrschaft fernsteht und nicht über ein so großes Vermögen verfügt, daß man sorglos der Muße pflegen kann, aber auch nicht über ein so geringes, daß man vom Staat ernährt werden muß, [20] so muß man fordern, daß das Gesetz über diese herrsche und nicht sie selber. Sollten es aber gar noch weniger sein, die über Vermögen verfügen, als die vorhin Genannten, sollte jedoch ihre Habe größer sein, dann ergibt das die Art der zweiten Oligarchie. Denn weil sie mehr Macht haben, fordern sie größere Vorteile; deshalb wählen sie selbst aus anderen diejenigen, die an die Staatsverwaltung herangehen sollen, [25] doch weil sie noch nicht so mächtig sind, daß sie ohne Gesetz herrschen können, setzen sie ein solches Gesetz fest.[166] Falls sie aber dadurch, daß sie, wiewohl der Zahl nach weniger, über größere Vermögen verfügen, diese Lage noch steigern, so bildet das den dritten Grad der Oligarchie, nämlich daß man selbst über die Ämter verfügt im Einklang mit einem Gesetz, das

gebietet, daß die Söhne den Verstorbenen nachfolgen.[167] [30] Wenn man aber bereits durch Vermögen und viele Freunde weit hinausragt, dann steht eine derartige Dynastenherrschaft[168] der Alleinherrschaft nahe, und entscheidende Instanz werden die Menschen, aber nicht das Gesetz; und das bedeutet die vierte Art der Oligarchie, ein Gegenstück zur letzten Art der Demokratie.[169]

Die Aristokratie

7 [35] Weiterhin gibt es noch zwei Staatsverfassungen neben der Demokratie und der Oligarchie; von diesen nennen die eine alle, und man heißt sie *eine* Art der vier Verfassungen. Man spricht da von vier Verfassungen, der Alleinherrschaft, der Oligarchie, der Demokratie und viertens von der sogenannten Aristokratie.[170] Die fünfte aber ist die, die nach dem gemeinsamen Namen aller bezeichnet wird, [40] man nennt sie nämlich Politie;[171] doch weil sie nicht oft auftritt,[172] bleibt sie denen verborgen, die versuchen, die Arten der Verfassungen zu zählen, und sie verwenden also lediglich vier, wie etwa Platon[173] in seinen Abhandlungen der Staatsverfassungen. [1293b 1] Aristokratie kann man nun richtig die Verfassung nennen, die wir in unseren ersten Überlegungen durchgegangen sind.[174] Denn die Verfassung, die von den gemäß der Tugend[175] schlechthin besten Männern getragen wird, und nicht von Männern, die bloß im Hinblick auf irgendeine Annahme gut sind, diese Verfassung allein kann man gerechterweise als Aristokratie bezeichnen. [5] In ihr allein ist nämlich schlechthin derselbe Mann auch ein guter Staatsbürger, doch in den anderen Staaten sind die Bürger nur gut im Hinblick auf ihre jeweilige Verfassung.
Nichtsdestoweniger gibt es aber Verfassungen, die sowohl mit Rücksicht auf oligarchisch verwaltete Verfassungen über Unterschiede verfügen – auch sie heißen Aristokratien – als auch mit Rücksicht auf die sogenannte Politie. [10] Wo man

nämlich nicht nur nach dem Reichtum,[176] sondern auch nach den Besten die Ämter wählt, da unterscheidet sich diese Staatsverfassung von den beiden obengenannten und heißt aristokratisch. Denn auch in den Staaten, die nicht eine gemeinsame Obsorge um die Tugend walten lassen, gibt es noch einige, die angesehen sind und anständig zu sein scheinen.[177] Wo nun die Staatsverfassung ihr Augenmerk auf Reichtum, Tugend und Volk richtet, [15] wie in Karthago,[178] da ist sie eine aristokratische, aber auch in den Staaten, in denen man nur auf zwei Dinge achtet, wie das etwa der Staat der Lakedaimonier tut,[179] nämlich auf die Tugend und das Volk, und ebenso dort, wo es eine Mischung der beiden, nämlich der Demokratie und der Tugend, gibt. Von der Aristokratie gibt es also neben der ersten und besten Staatsverfassung[180] diese beiden Arten [20] und noch eine dritte dort,[181] wo die Verfassungen der sogenannten Politie sich eher zur Oligarchie hinneigen.

Die sogenannte Politie

8 Es verbleibt uns aber, über die so benannte Politie zu reden und über die Tyrannis.[182] Wir haben die Politie so angeordnet, obwohl weder sie noch die soeben besprochenen Aristokratien Abweichungen darstellen, weil [25] in Wahrheit alle die einzig richtige Staatsverfassung verfehlen und weil sie hierauf unter diesen Abweichungen angeführt werden;[183] und diese sind von denen wieder Abweichungen, wie wir das in den Überlegungen zu Beginn gesagt haben.[184] Zuletzt aber der Tyrannis Erwähnung zu tun ist vernünftig, weil diese am wenigsten von allen eine Staatsverfassung ist,[185] unser Forschungsverfahren sich aber um die Staatsverfassung dreht. [30] Aus welchem Grund nun auf diese Weise die Anordnung getroffen wurde, ist somit gesagt. Jetzt aber müssen wir uns mit der Politie beschäftigen. Denn ihr Vermögen[186] wird offenkundiger, wenn man die Oligarchie und die Demokratie bestimmt hat. Es ist nämlich die Politie, um es einfach auszudrücken, eine Mischung von Oligarchie und Demokratie.[187] Doch man ist gewöhnt, [35] die Verfassungen, die sich mehr zur Demokratie neigen, Politien zu nennen, aber die, die mehr zur Oligarchie neigen, Aristokratie,[188] weil den Wohlhabenderen eher Bildung und edle Geburt folgen.[189] Dazu aber scheinen die Wohlhabenden das schon zu besitzen, weswegen die Rechtsbrecher Unrecht tun.[190] Daher bezeichnet man diese als ehrenwerte[191] und anerkannte Leute.[192] [40] Weil nun die Aristokratie den besten unter den Bürgern den Vorzug einräumen will, behauptet man, daß auch die Oligarchien in höherem Grade aus ehrenwerten Leuten bestehen.

Es scheint aber ein Ding der Unmöglichkeit zu sein, [1294a 1] daß ein nicht aristokratisch verwalteter Staat, sondern ein von Schlechten beherrschter unter guter gesetzlicher Verwaltung stehe, und ebenso daß ein Staat, der nicht unter einer guten gesetzlichen Verwaltung steht, aristokratisch verwaltet wird. So bedeutet doch nicht eine gute Gesetzesordnung,[193] daß gute Gesetze vorliegen, denen man aber nicht gehorcht.[194] Deshalb muß man annehmen, daß *eine* gute Gesetzesordnung bedeutet, [5] daß man den vorliegenden Gesetzen gehorcht, eine andere, daß die Gesetze richtig vorliegen, an die man sich hält.[195] Denn man muß auch Gesetzen gehorchen, die in schlechter Weise vorliegen. Doch das ist auf zweifache Weise möglich: Entweder denen, die für die besten Männer möglich sind, oder den schlechthin besten. Es scheint aber die Aristokratie vor allem zu bedeuten, daß die Ehrenränge nach der Tugend verteilt sind. [10] Denn die Definition der Aristokratie liegt in der Tugend, die der Oligarchie im Reichtum und die der Demokratie in der Freiheit. Doch das, was die Mehrzahl beschließt,[196] ist allen gemeinsam. Denn auch in der Oligarchie, der Aristokratie und der Demokratie bedeutet das die entscheidende Instanz, was der überwiegende Teil derer beschließt, die an der Staatsverfassung Anteil haben. [15] Dem-

nach wird in den meisten Staaten die Art der Politie aufgerufen. Denn die Mischung berücksichtigt nur die Wohlhabenden und die Mittellosen, den Reichtum und die Freiheit. Bei den meisten beinahe scheinen nämlich die Wohlhabenden den Platz der ehrenwerten Leute einzunehmen. Da es aber drei Dinge sind,[197] die den Anspruch auf die Gleichheit der Verfassung erheben, [20] nämlich Freiheit, Reichtum und Tugend – das vierte nämlich, das man edle Geburt nennt, folgt den zwei zuletzt erwähnten; denn edle Geburt[198] bedeutet alten Reichtum und Tugend –, ist es offenbar, daß die Mischung von den zweien, der Wohlhabenden und der Mittellosen, als Politie zu bezeichnen ist, die der drei aber besonders als Aristokratie vor den anderen neben der wahren und ersten Aristokratie. [25] Daß es demnach auch andere Arten der Staatsverfassung gibt neben der Alleinherrschaft, der Demokratie und der Oligarchie, ist somit gesagt und auch, welche diese sind und worin sich die Aristokratien von den anderen unterscheiden und die Politien von der Aristokratie, und daß diese nicht weit voneinander getrennt sind, ist auch offenkundig.[199]

Weiteres zur Politie

9 [30] Auf welche Art und Weise neben der Demokratie und der Oligarchie die sogenannte Politie entsteht, und wie man sie einrichten muß, mögen wir der Reihe nach an das eben Gesagte anschließend besprechen. Zugleich aber wird das dadurch klar sein, womit man sonst die Demokratie und die Oligarchie bestimmt. Man muß nämlich die Unterscheidung dieser beiden Verfassungen begreifen und dann aus jeder dieser beiden gleichsam das Erkennungszeichen[200] herausnehmen und sie wieder zusammensetzen. [35] Doch es gibt drei Definitionen[201] der Zusammensetzung und der Mischung.[202] Entweder nämlich faßt man beides zusammen, worüber jede von beiden Verfassungen Gesetze erläßt, wie

etwa über das Richten. Denn in den Oligarchien einerseits setzt man für die Wohlhabenden eine Bestrafung fest, wenn sie nicht richten, und die Mittellosen bekommen eben keinen Lohn, doch in den Demokratien andererseits setzt man für die Mittellosen einen Lohn fest, [40] für die Wohlhabenden aber keine Bestrafung.[203] Das Gemeinsame jedoch und das Mittlere davon ist eben dies beides zusammen, daher auch das Politieartige, [1294b1] denn es ist aus beiden gemischt.[204] Dies ist demnach *eine* Art der Bindung, eine andere aber bedeutet, das Mittlere anzunehmen, wovon beide Anordnungen treffen; wie etwa die einen die Teilnahme in der Volksversammlung[205] von einer Vermögensklasse abhängig machen oder von einer ganz niedrigen, die anderen aber von einer hohen Vermögensklasse. Das Gemeinsame ist also, [5] keines von beiden zu tun, sondern eben das Mittlere von jeder dieser Vermögensklassen zu nehmen. Die dritte Art resultiert aus beiden Anordnungen, das eine aus dem oligarchischen Gesetz, das andere aus dem demokratischen. Ich meine das in dem Sinn, wie es demokratisch zu sein scheint, die Ämter durch das Los zu wählen,[206] sie aber durch Wahl zu bestimmen eben oligarchisch;[207] und demokratisch scheint zu sein, daß dies nicht von einer Vermögensklasse abhängt,[208] [10] hingegen oligarchisch, daß dies doch im Hinblick auf eine Vermögensklasse geschieht. Aristokratisch demnach und politieartig ist es,[209] aus beiden je eines herauszunehmen, einerseits aus der Oligarchie, daß man die Ämter wählbar macht, andererseits aus der Demokratie, daß dies nicht von einer Vermögensklasse abhängt.[210] Das ist also die Art der Mischung. Die Definition dafür aber, daß Demokratie und Oligarchie gut gemischt sind, [15] liegt dann vor, wenn man sagen kann, daß ein und dieselbe Staatsverfassung Demokratie ist und Oligarchie. Denn es ist klar, daß dies die merken, die sich darüber so äußern, weil eben eine richtige Mischung vorliegt. Das merkt aber auch das Mittlere, denn an ihm zeigt sich jedes der beiden Extreme.[211]

Und genau das tritt nun bei der Staatsverfassung der Lakedaimonier ein.[212] Viele nämlich unternehmen es, [20] von ihr als einer Demokratie zu reden, weil ihre Ordnung über viel Demokratisches verfügt, wie etwa zuvörderst hinsichtlich der Heranziehung der Kinder;[213] denn die Kinder der Reichen werden in gleicher Weise wie die der Armen herangezogen, und auf dieselbe Weise werden sie erzogen, wie das wohl auch die Kinder der Armen können; und in gleicher Weise geht es auch in der folgenden Altersstufe, [25] und wenn sie Männer werden, auf dieselbe Art und Weise. Nicht nämlich ist der Reiche vom Armen scharf abgehoben.[214] Und so ist die Nahrung bei den gemeinsamen Mahlzeiten[215] für alle dieselbe, und Reiche tragen eine derartige Kleidung,[216] wie sie sich irgendein Armer anfertigen könnte. Dazu noch scheint ihre Verfassung demokratisch, weil das Volk von den zwei höchsten Ämtern[217] das eine wählen [30] und am anderen teilnehmen kann. Denn sie wählen die Geronten und haben Anteil am Ephorat. Die anderen aber meinen, diese Verfassung sei eine Oligarchie, weil sie über viel Oligarchisches verfüge, wie etwa die Tatsache, daß alle Ämter wählbar sind und keines durch das Los gewählt wird und daß wenige über Tod und Verbannung entscheiden,[218] und noch vieles andere dieser Art. So muß in einer richtig gemischten Politie [35] beides zu existieren scheinen, und doch keines von beiden; sie muß sich durch sich selbst erhalten und nicht von außen her, doch durch sich selber[219] dadurch, daß nicht mehrere von außen ihre Existenz wollen, denn das könnte ja auch in einer schlechten Staatsverfassung vorliegen, sondern dadurch, daß überhaupt nicht einer von den Teilen des Staates eine andere Staatsverfassung will. [40] Auf welche Art und Weise also man die Politie aufbauen muß und ebenso die sogenannten Aristokratien, ist nun gesagt.

Die Tyrannis

10 [1295a1] Es war aber noch ausständig, über die Tyrannis zu reden, nicht als gäbe es über sie viel herumzureden, vielmehr damit auch sie ihren Teil am Untersuchungsverfahren bekommt, da wir ja auch sie als einen Teil der Staatsverfassungen ansetzen. Über die Königsherrschaft haben wir nun in den ersten Überlegungen[220] unsere Bestimmungen getroffen, [5] worin wir unser Augenmerk auf die Königsherrschaft lenkten, die am ehesten so bezeichnet wird, ob sie nutzlos sei oder dem Staat Nutzen bringe, und wen man zum König einsetzen muß und woher[221] und wie. Von der Tyrannis haben wir zwar bereits zwei Arten unterschieden in diesen Überlegungen,[222] in denen wir die Königsherrschaft betrachteten, weil ihr Vermögen[223] irgendwie auch auf die Königsherrschaft übergreift, [10] da doch beide Herrschaften nach dem Gesetz ausgerichtet sind. Denn bei einigen Barbaren wählt man unumschränkte Alleinherrscher, und in früher Zeit gab es auch bei den alten Griechen auf diese Weise einige Alleinherrscher, die man Aisymneten nannte. Doch diese beiden Herrschaftsarten verfügen untereinander über gewisse Unterschiede: [15] Sie waren wegen ihrer Gesetzmäßigkeit und weil man über Freiwillige die Alleinherrschaft ausübte, königlich,[224] tyrannisch aber waren sie, weil man ganz nach eigener Willkür zwingherrschaftlich herrschte. Doch die dritte Art der Tyrannis, die am ehesten eine Tyrannis zu sein scheint, ist ein Gegenstück zur Allherrschaft.[225] Eine solche Tyrannis muß aber die Alleinherrschaft sein,[226] [20] die nicht rechenschaftsverpflichtet über alle Gleichwertigen und Besseren herrscht mit Rücksicht auf ihren eigenen Nutzen, doch nicht auf den der Beherrschten. Deshalb ist sie unfreiwillig; denn kein Freier erträgt freiwillig eine derartige Herrschaft. Das sind also die Arten der Tyrannis, und so viele gibt es von ihr aus den besprochenen Gründen.

Die Mitte als Richtlinie der besten Staatsverfassung

11 [25] Welche ist aber die beste Staatsverfassung[227] und welches das beste Leben für die meisten Staaten und die meisten Menschen, wobei man nicht im Hinblick auf die Tugend urteilt, die über den gemeinen Mann hinausragt, und im Hinblick auf die Bildung,[228] was alles einer Naturgegebenheit bedarf und einer zufälligen Ausstattung,[229] auch nicht im Hinblick auf eine Staatsverfassung, die wunschgemäß ausgestattet ist, sondern mit Rücksicht auf ein Leben, an dem gemeinsam teilzunehmen den meisten möglich ist, [30] und eine Verfassung, an der die meisten Staaten Anteil haben können? Denn auch die sogenannten Aristokratien, über die wir jetzt gehandelt haben,[230] fallen einerseits aus den meisten Staaten heraus, andererseits sind sie der sogenannten Politie ähnlich. Deshalb muß man über beide als *einer* reden.

Das Urteil aber über all das nun [35] leitet sich aus denselben Elementen[231] ab. Wenn nämlich in der Ethik[232] richtig dargetan wurde, daß das glückliche Leben das in der Tugend ungehinderte ist und daß die Tugend die Mitte bedeutet,[233] so muß das mittlere Leben das beste sein,[234] wobei jeder die Mitte erreichen kann.[235] Doch dieselben Definitionen müssen [40] für Tugend und Schlechtigkeit von Staat und Staatsverfassung zutreffen. Denn die Staatsverfassung ist in gewisser Hinsicht das Leben des Staates.[236] [1295b 1] In allen Staaten nun gibt es drei Teile des Staates: die recht Wohlhabenden, die recht Mittellosen und zum dritten die, die in der Mitte von diesen stehen.[237] Da nun also darüber Übereinstimmung erzielt wird, daß das rechte Maß und das Mittlere das Beste sind,[238] ist offenbar auch [5] der mittlere Besitz von Glücksgütern der beste von allen.[239] Denn er läßt am leichtesten der Vernunft gehorchen,[240] doch das übermäßig Schöne oder das übermäßig Kraftvolle oder das übermäßig Edle oder das übermäßig Reiche oder die Gegenteile davon, das übermäßig Arme oder das übermäßig Schwache und das

äußerst Ehrlose lassen es schwer zu, der Vernunft zu folgen. Denn die einen werden eher übermütig und im Großen schlecht,[241] [10] die anderen sehr bösartig und im Kleinen schlecht. Von den Ungerechtigkeiten aber werden die einen aus Frevelmut gesetzt, die anderen aus Bösartigkeit[242] [dazu sind noch diese Mittleren am wenigsten auf das Herrschen aus und spielen am wenigsten die erste Rolle im Rate]. Dies beides ist aber für die Staaten schädlich. Dazu noch wollen die einen, die sich im Übermaß an Glücksgütern sehen, an Macht, Reichtum, Freunden und anderem derartigen, [15] weder beherrscht werden noch verstehen sie es[243] – und das liegt bei ihnen sogleich von Haus aus und von Kindesbeinen an vor;[244] denn wegen ihrer üppigen Lebenshaltung sind sie auch in der Schule nicht daran gewöhnt, sich beherrschen zu lassen –, doch die anderen, die sich einem außerordentlichen Mangel an alldem gegenüber sehen, sind über die Maßen kleinmütig. Also verstehen die einen nicht zu herrschen, sondern lediglich sich in sklavischer Herrschaft beherrschen zu lassen, [20] die anderen aber nicht, sich in irgendeiner Herrschaft beherrschen zu lassen, wohl aber selber in zwingherrschaftlicher Art zu herrschen. Und demnach bildet sich ein Staat von Sklaven und Sklavenherrn heraus, doch nicht von Freien,[245] wobei die einen beneiden und die anderen verachten. Und das steht sehr weit ab von Freundschaft und bürgerlicher Gemeinschaft; die Gemeinschaft bedeutet nämlich etwas Freundschaftliches;[246] denn man will doch nicht einmal mit feindseligen Personen gemeinsam einen Weg teilen. [25] Der Staat aber will eben aus Gleichen bestehen und aus möglichst Gleichartigen,[247] doch das trifft besonders bei den Mittleren zu. Demnach wird notwendigerweise dieser Staat am besten verwaltet, der aus dem besteht, woraus nach unserer Ansicht der naturgegebene Zustand des Staates resultiert.[248] Und es hält sich in den Staaten insbesondere diese Gruppe von Bürgern.[249] Denn diese [30] trachten weder nach fremdem Gut wie die Armen, noch trachten andere nach dem ihren, wie eben die

Armen nach der Habe der Reichen trachten.[250] Und deshalb, weil ihnen nicht nachgestellt wird und sie selber nicht nachstellen, verbringen sie ihr Leben gefahrlos. Daher wünschte Phokylides richtig: »In vielfacher Hinsicht haben die Mittleren das Beste; ein Mittlerer im Staate will ich sein.«[251]

Füglich ist es klar, [35] daß die staatsbürgerliche Gemeinschaft[252] die beste ist, die auf den Mittleren beruht, und derartige Staaten können gut verwaltet werden, in denen nun das Mittlere zahlreich ist und stärker besonders als die beiden anderen Teile, und wenn schon das nicht, wenigstens stärker als einer von beiden Teilen. Wenn nämlich das Mittlere einer Seite zugegeben wird, bewirkt es einen Ausschlag und verhindert, daß es zu entgegengesetzten Übertreibungen kommt. Deswegen ist es das größte Glück, [40] wenn die Bürger über ein mittleres und ein hinreichendes Vermögen verfügen; [1296a 1] denn wo die einen sehr viel besitzen, die anderen aber gar nichts, da kommt es entweder zur äußersten Demokratie oder zur reinen Oligarchie oder wegen der beiden Übertreibungen zur Tyrannis.[253] Denn auch aus der übermütigsten Demokratie und aus der Oligarchie kommt es zur Tyrannis, doch aus den Mittleren[254] und denen, [5] die ihnen nahestehen,[255] viel weniger. Die Ursachen werden wir später in den Überlegungen zu den Veränderungen der Staatsverfassungen besprechen.[256] Daß nun die mittlere Staatsverfassung die beste ist, liegt offen zutage; denn sie allein ist nicht durch Aufruhr beunruhigt. Wo nämlich die mittlere Gruppe zahlreich ist, da gibt es am wenigsten Aufstände und Spaltungen der Verfassungen.[257] Auch sind die großen Staaten aus demselben Grunde in höherem Grad nicht durch Aufruhr beunruhigt, [10] weil das Mittlere zahlreich vertreten ist. In den kleinen Staaten ist es aber leichter, alle in zwei Parteien zu spalten, so daß kein Mittleres mehr überbleiben kann[258] und beinahe alle mittellos oder wohlhabend sind. Auch sind die Demokratien sicherer als die Oligarchien und dauerhafter[259] gerade

wegen der Mittleren: Denn sie sind mehr [15] und haben eher Anteil an den Ehrenrängen in den Demokratien als in den Oligarchien. Denn wenn ohne diese die Mittellosen[260] durch ihre Menge das Übergewicht haben, dann entsteht eine unglückliche Lage, und sie gehen rasch zugrunde. Als ein Zeichen dafür darf man es aber werten, daß die besten Gesetzgeber zu den mittleren Bürgern gehörten. Denn Solon war einer von ihnen, [20] das geht klar aus seiner Dichtung hervor, und Lykurg – ein König war er nämlich nicht – und Charondas und beinahe die meisten von den anderen.[261]

Daraus wird aber offenbar, weshalb die meisten Staatsverfassungen einerseits demokratisch sind, andererseits oligarchisch.[262] Denn weil bei diesen oft das Mittlere gering vertreten ist, ziehen, [25] wer immer von beiden jeweils die Oberhand hat, die Staatsverfassung an sich,[263] so daß es entweder zu einer Demokratie kommt oder zu einer Oligarchie. Weil es dazu aber noch zu Aufständen und Kämpfen des Volkes und der Wohlhabenden untereinander kommt, richten die, denen es gerade in höherem Maße zukommt, über ihre Gegner Gewalt zu haben, weder eine gemeinsame Staatsverfassung noch eine gleichheitliche ein, [30] vielmehr nehmen sie als Preis ihres Sieges die Übermacht in der Verfassung entgegen, und die einen schaffen eine Demokratie, die anderen eine Oligarchie. Weiterhin haben aber auch diejenigen, die die Herrschaft über Griechenland überhatten,[264] jeweils im Hinblick auf ihre eigene Staatsverfassung einerseits Demokratien in den Staaten eingerichtet, andererseits Oligarchien, [35] wobei sie allerdings nicht auf den Nutzen der Staaten schauten, sondern auf ihren eigenen. Aus eben diesen Ursachen kam es entweder nie zur mittleren Staatsverfassung oder nur selten und bei wenigen. Denn ein einziger Mann[265] allein von denen, die früher eine Führungsrolle hatten, ließ sich dafür gewinnen, diese Ordnung zu erlassen, [40] doch schon hat sich in den Staaten die Sitte eingestellt, nicht einmal mehr das Gleiche zu wollen,

[1296b 1] sondern entweder die Herrschaft zu suchen oder eben beherrscht zu verbleiben.
Welche nun die beste Staatsverfassung ist und aus welchem Grunde, wird daraus offenbar.[266] Welche von den anderen Verfassungen aber, da wir ja sagen,[267] daß es mehrere Demokratien gibt und mehrere Oligarchien, [5] als erste angesetzt werden muß und welche als zweite und auf diese Weise dann die anschließende, wobei die eine besser und die andere schlechter ist, fällt nach Bestimmung der besten nicht schwer zu sehen. Es muß nämlich immer die Verfassung eine bessere sein,[268] die dieser recht nahe steht, und schlechter die, die vom Mittleren weiter absteht, ausgenommen freilich, daß man nach einer Voraussetzung[269] urteilt. Ich meine aber unter dem »nach einer Voraussetzung«, [10] daß es oft, obwohl die eine Verfassung wählenswerter wäre, für einige kein Hindernis bedeutet, daß die andere Verfassung nützlicher ist.[270]

Qualität und Quantität in der Staatsverfassung

12 Welche Staatsverfassungen aber für welche und eine wie geartete für wie geartete nützlich ist, ist im Anschluß an das Besprochene durchzugehen.[271] Zuerst nun ist für alle Verfassungen allgemein dasselbe anzunehmen: [15] Es muß nämlich der Teil des Staates, der will, daß die Verfassung bestehen bleibt, stärker sein als der, der das nicht will. Doch jeder Staat besteht aus Qualität und Quantität.[272] Unter Qualität verstehe ich aber Freiheit, Reichtum, Bildung und edle Geburt,[273] und unter Quantität das Übermaß der Menge. Und so ist es möglich, daß die Qualität einem Teil des Staates zukommt, [20] aus welchenTeilen eben der Staat aufgebaut ist, einem anderen Teil aber die Quantität, wie etwa die Tatsache, daß die von niedriger Herkunft zahlenmäßig mehr sind als die Edelgeborenen oder die Mittellosen mehr als die Reichen, ohne daß sie allerdings soweit durch

die Quantität hervorragen wie weit sie durch die Qualität zurückbleiben. Deshalb muß man dies miteinander vergleichen. Wo nun [25] die Menge der Mittellosen über das besprochene Verhältnis hervorragt, da gibt es von Natur aus eine Demokratie und jede Art von Demokratie je nach dem Übermaß des Volkes; beispielsweise, wenn die Menge der Bauern das Übergewicht hat, die erste Demokratie, wenn aber die Menge der Handwerker und der Lohnarbeiter, die letzte[274] [30] und in gleicher Weise die anderen dazwischen. Wo aber die Menge der Wohlhabenden und der Anerkannten[275] der Qualität nach in höherem Grad das Übergewicht hat als sie der Quantität nach zurückbleibt, da gibt es von Natur aus die Oligarchie und von der Oligarchie auf dieselbe Art und Weise jede einzelne Art nach dem Übermaß der oligarchischen Menge.[276]
Es muß aber [35] der Gesetzgeber in der Staatsverfassung stets die Mittleren heranziehen; falls er nämlich oligarchische Gesetze festlegt, muß er die Mittleren berücksichtigen, falls aber demokratische, muß er diese ebenso mit den Gesetzen beiziehen.[277] Wo jedoch die Menge der Mittleren das Übergewicht hat, entweder über beide Extreme zusammen oder bloß über das eine von beiden, da kann es eine bleibende Staatsverfassung geben.[278] [40] Denn es steht da nicht zu befürchten, [1297a 1] daß die Reichen einmal mit den Armen gegen diese konspirieren könnten. Nicht nämlich werden die einen den anderen dienen wollen, und sie werden, falls sie danach suchen, keine Verfassung finden, die von gemeinschaftlicherem Interesse ist als diese. Denn wechselweise[279] zu herrschen, dürften sie wohl wegen des gegenseitigen Mißtrauens nicht ertragen. [5] Über alle aber ist der Schiedsrichter der vertrauenswürdigste, doch ein Schiedsrichter befindet sich in der Mitte.[280] Je besser aber die Staatsverfassung gemischt ist, desto bleibender ist sie.[281]
Es irren doch viele auch von denen, die aristokratische Verfassungen schaffen wollen,[282] nicht nur dadurch, daß sie den Wohlhabenden mehr zuteilen wollen, sondern auch

dadurch, daß sie das Volk betrügen.[283] [10] Denn notwendigerweise kommt es mit der Zeit einmal aus fälschlichen Gütern zu einem echten Übel.[284] Denn die Habsucht der Reichen vernichtet die Staatsverfassung mehr als die des Volkes.[285]

Die Staatsverfassung und ihre Träger

13 Es gibt fünf Dinge, mit denen man des Vorwandes halber in der Staatsverfassung[286] gegen das Volk hinterlistig vorgeht: [15] Im Hinblick auf die Volksversammlung, auf die Ämter, auf die Gerichte, auf die Bewaffnung und auf die Körperertüchtigung. Im Hinblick auf die Volksversammlung stehe es allen frei, darin das Wort zu ergreifen, doch würde den Wohlhabenden Strafe auferlegt,[287] wenn sie nicht in der Volksversammlung sprächen, entweder ihnen allein oder doch eine um vieles höhere: Im Hinblick auf die Ämter[288] aber stehe es denen, die über eine bestimmte Vermögensklasse verfügen,[289] [20] nicht frei, abzulehnen, wohl aber den Mittellosen; und im Hinblick auf die Gerichte[290] gäbe es für die Wohlhabenden eine Bestrafung, wenn sie nicht Richter sind, doch für die Mittellosen Straflosigkeit oder doch für die einen nur eine größere und für die anderen eine kleinere, wie etwa bei den Gesetzen des Charondas.[291] Bisweilen ist es allen, die sich registrieren lassen,[292] gestattet, in der Volksversammlung zu sprechen und Richter zu sein, [25] wenn sie aber, obwohl sie sich registrieren ließen, nicht in der Volksversammlung sprechen und nicht Richter sind, gibt es für diese schwere Strafen, damit sie einerseits wegen der drohenden Bestrafung vom Sich-registrieren-Lassen Abstand nehmen, andererseits deswegen, weil sie sich nicht registrieren lassen, weder als Richter tätig sind, noch in der Volksversammlung sprechen. Auf dieselbe Art und Weise erlassen sie im Hinblick auf den Waffenbesitz und die körperliche Ertüchtigung Gesetze.[293]

[30] Den Mittellosen steht es nämlich frei, keine Waffen zu besitzen, doch für die Wohlhabenden ist es strafbar, wenn sie sie nicht besitzen; und wenn sie sich körperlich nicht ertüchtigen, gibt es für die einen keine Strafe, wohl aber ist das für die Wohlhabenden strafbar, damit die einen wegen der drohenden Bestrafung daran teilnehmen, die anderen aber, weil sie diese nicht zu fürchten brauchen, daran nicht teilnehmen.

Das sind also die oligarchischen Winkelzüge der Gesetzgebung. [35] Doch in den Demokratien ersinnt man dazu Gegenlisten. Denn den Mittellosen verschaffen sie Entlohnung, wenn sie in der Volksversammlung sprechen und Richter sind, doch für die Wohlhabenden setzen sie keine Bestrafung an. Also wird offenbar, daß, wenn jemand gerecht mischen will,[294] er die Mischung von beiden Seiten zusammenbringen und den einen Entlohnung verschaffen, [40] den anderen aber Strafe auferlegen muß. Auf diese Weise nämlich dürften alle zusammen gemeinschaftlich teilnehmen, auf jene aber kommt die Verfassung nur in die Hände von den einen oder den anderen. [1297b 1] Es muß aber die Staatsverfassung nur auf denen beruhen, die über die Waffen verfügen.[295] Die Größe der Vermögensklasse darf man aber nicht einfach bestimmen und sagen, sie habe so oder so groß zu sein, vielmehr muß man beachten, welcher Art der größte Satz ist, so daß diejenigen, die an der Staatsverfassung teilhaben, [5] noch mehr sein können[296] als die, die nicht teilhaben, und diesen muß man ansetzen. Es wollen sich nämlich die Armen, auch wenn sie nicht an den Ehrenrängen teilhaben, ruhig verhalten,[297] wenn keiner ihnen gegenüber übermütig handelt und nichts von ihrer Habe wegnimmt. Doch das ist nicht leicht. Denn nicht immer kommt es vor, daß sich die, die Anteil haben an der Staatslenkung, artig benehmen. [10] Auch sind sie gewohnt, wenn Krieg herrscht, zu zaudern, falls sie keine Verpflegung erhalten und obendrein noch mittellos sind. Falls ihnen aber jemand Verpflegung verschafft, wollen sie Krieg führen.[298] Es hängt jedoch

bei einigen die Staatsverfassung[299] nicht nur von denen ab, die Waffen tragen, sondern auch von jenen, die Waffen getragen haben. Bei den Maliern ruhte nun die Verfassung auf solchen,[300] [15] doch die Ämter wählten sie aus denen, die zu Felde zogen.

Und die erste Staatsverfassung wurde bei den Griechen nach den Königsherrschaften von denen getragen, die Krieg führten, und zwar leitete sie sich aus der Herrschaft der Reiter ab.[301] Denn der Krieg pflegte seine Stärke und Überlegenheit in den Reitern zu beweisen. Denn ohne Schlachtordnung sind die schwerbewaffneten Truppen[302] nutzlos, [20] doch Erfahrungen[303] in derartigen Belangen und diesbezügliche Anordnungen standen den Alten noch nicht zu Gebote, so daß eben die Hauptstärke bei den Reitern lag. Als sich aber die Staaten vergrößerten[304] und die in Waffen Stehenden immer mehr an Macht gewannen, hatten mehr Leute Anteil an der Staatsverfassung. Daher nannten die Früheren die Verfassungen Demokratien, die wir heute Politien nennen. [25] Doch die alten Staatsverfassungen waren konsequenterweise oligarchisch und königlich. Wegen des Menschenmangels[305] nämlich verfügte man nicht über eine zahlreiche mittlere Gruppe,[306] so daß die Menge, da sie ja nur aus wenigen bestand, auch mit Rücksicht auf die Schlachtordnung eher das Beherrschtwerden ertrug. Aus welchem Grunde es also mehrere Staatsverfassungen gibt[307] und warum neben den genannten noch weitere existieren [30] – denn es gibt ja nicht nur *eine* Demokratie, und ebenso steht es mit den anderen Verfassungen[308] –, dazu noch, welches die Unterschiede sind und aus welchem Grunde sie stattfinden, darüber hinaus aber noch, welche die beste Staatsverfassung ist,[309] um möglichst umfassend zu reden, und welche von den anderen Verfassungen für welche Leute sich eignet,[310] ist somit gesagt.

Das beratende Element in den Verfassungen

14 Wiederum mögen wir allgemein und getrennt über jede Staatsverfassung sprechen, wobei wir im Hinblick auf das, was anschließt, den passenden Anfang nehmen. Es gibt nun von jeder Verfassung drei Teile,[311] bei denen der rechtschaffene Gesetzgeber jeweils das Nützliche[312] zu betrachten hat. Verhalten sich diese Teile richtig,[313] dann muß das auch die Staatsverfassung tun, und die Verfassungen müssen sich voneinander unterscheiden, [40] je nachdem sich einer dieser Teile unterscheidet.[314] Von diesen drei Teilen[315] ist nun der *eine* das über die gemeinsamen Angelegenheiten beratende Element, [1298a 1] der zweite das im Hinblick auf die Ämter, das heißt, welche müssen über welche entscheiden und welche Wahl hat bei ihnen stattzufinden,[316] der dritte aber ist das richterliche Element. Das beratende Element entscheidet über Krieg und Frieden, über Kampfbündnis und dessen Auflösung, [5] über Gesetze,[317] über Tod, über Verbannung,[318] über die Einziehung des Vermögens, über die Wahl der Ämter und ihre Rechenschaftsablage.[319] Man muß aber entweder allen Bürgern all diese Urteilsmöglichkeiten zugestehen oder alle nur einigen (wie etwa *einem* einzigen Amt oder mehreren Ämtern,[320] oder die einen diesen, die anderen jenen), oder einige davon allen und manche eben nur einigen.

Daß nun alle über alles entscheiden, [10] ist demokratisch.[321] Denn eine derartige Gleichheit sucht das Volk.[322] Es gibt aber von dem Ausdruck »alle« mehrere Arten, *eine* ist die, daß sie abwechselnd, doch nicht alle zusammen entscheiden, wie das etwa in der Staatsverfassung des Telekles aus Milet der Fall ist.[323] In anderen Verfassungen[324] aber beraten sämtliche versammelte Amtsmitglieder, [15] doch in die Ämter treten alle abwechselnd aus den Phylen und den allerkleinsten Bevölkerungsteilen ein, bis man eben durch alle durch ist. Man kommt aber nur im Hinblick auf die Festlegung von Gesetzen zusammen und im Hinblick auf

die Verfassung, aber auch um die Ankündigungen der Beamten zu hören. Eine andere Art ist die, daß alle zusammen entscheiden, [20] aber nur im Hinblick auf die Beamtenwahlen, die Gesetzgebungen, Krieg, Frieden und Rechenschaftsablegungen zusammenkommen; alles übrige jedoch beraten die jeweils dazu festgesetzten Ämter, die aus allen gewählt oder durch das Los bestimmt sind. Eine dritte Art ist die, daß sich die Bürger im Hinblick auf die Ämter [25] und die Rechenschaftsablegungen treffen und um über Krieg und Waffenbündnis zu beraten; alles übrige verwalten aber die Ämter, die, soweit das geht, gewählt sind,[325] doch das sind eben nur solche Ämter, die Sachverständige leiten müssen. Eine vierte Art ist die, daß alle zusammenkommen und über alles beraten, [30] daß aber die Ämter über nichts urteilen, sondern lediglich vorher begutachten;[326] auf diese Art wird jetzt die äußerste Demokratie verwaltet, von der wir behaupten, daß sie ein Gegenstück darstellt zur dynastenherrschaftlichen Oligarchie und zur tyrannischen Alleinherrschaft.[327]

Diese Arten sind nun alle demokratisch, daß aber nur einige über alles entscheiden, ist oligarchisch. [35] Doch dies hat mehrere Unterschiede. Wenn nämlich diese Männer ausgehend von einer rechtmäßigen Vermögensklasse gewählt sind und sie wegen der Mäßigkeit der Vermögensklasse dann recht viele sind und wenn sie das, was das Gesetz untersagt, nicht in Bewegung bringen, sondern ihm folgen, und wenn es dazu noch dem, der über die gewisse Vermögensklasse verfügt, frei steht, an der Verfassung teilzunehmen, dann ist das zwar eine Oligarchie, doch als solche ist sie eine politieartige[328] wegen des Maßhaltens. [40] Wenn aber nicht alle am Beraten teilnehmen, bloß die Gewählten, [1298b 1] sie jedoch nach dem Gesetz herrschen wie vorhin, so ist dies oligarchisch. Wenn aber die, die die Entscheidung über das Beraten haben, sich selber wählen, und wenn der Sohn anstelle des Vaters nachfolgt und sie Herrn der Gesetze sind, dann muß diese Ordnung eine oligarchische sein.[329] [5] Doch

wenn einige über einiges entscheiden, wie alle etwa über Krieg, Frieden und Rechenschaftsablegungen, über das andere aber die Beamten, und wenn diese gewählt sind oder durch das Los bestimmt, dann ist dies eine Aristokratie oder eine Politie.[330] Wenn aber über einiges Gewählte oder durch das Los Bestimmte entscheiden und zwar durch das Los einfach oder durch vorher gewählte Bestimmte, oder allgemein Gewählte und durch das Los Bestimmte, [10] dann ist das eine davon Zeichen einer aristokratischen Verfassung,[331] das andere eines dieser Politie.

Auf diese Weise ist also das beratende Element in den Staatsverfassungen eingeteilt, und jede Staatsverfassung führt nach der besprochenen Unterscheidung ihre Verwaltung durch. Es ergibt sich für die Demokratie,[332] die heute am meisten eine Demokratie zu sein scheint, ein Nutzen; ich meine damit eine Demokratie, [15] in der das Volk auch über die Gesetze[333] die Entscheidung hat. Mit Rücksicht auf das Beraten ist es besser, dasselbe zu tun, was in den Oligarchien im Hinblick auf die Gerichte getan wird.[334] Sie ordnen nämlich für diese eine Bestrafung an, von denen sie wollen, daß sie Richter seien, damit sie eben wirklich richten, die Demokraten hingegen bieten den Mittellosen dafür eine Belohnung.[335] Und das sollten sie auch im Hinblick auf die Volksversammlungen machen. [20] Sie werden nämlich, wenn sie alle gemeinsam beraten, besser beraten,[336] einerseits das Volk mit den Anerkannten, andererseits diese zusammen mit der Menge. Es ist aber auch nützlich, daß die, die beraten, gewählt sind oder durch das Los bestimmt in gleicher Zahl aus den Teilen der Bevölkerung.[337] Und nützlich ist es schließlich, sollten die Volksangehörigen bei weitem ein Übergewicht gegenüber den Bürgern haben,[338] entweder nicht allen eine Entlohnung zuzuerkennen, [25] sondern nur so vielen, als im rechten Verhältnis zur Menge der Anerkannten stehen, oder die Überschüssigen durch das Los auszuscheiden.

Demgegenüber ist es in Oligarchien nützlich, entweder

einige aus der Menge noch herauszunehmen oder eine Obrigkeit einzusetzen, wie das in einigen Staatsverfassungen der Fall ist, eine Obrigkeit, die man Vorberater[339] nennt oder Gesetzeswächter,[340] und darüber zu verhandeln, worüber diese bereits vorher beratschlagten. [30] Auf diese Weise nämlich wird das Volk Anteil haben am Beraten und nichts von den Belangen der Staatsverfassung zerrütten können. Weiterhin müßte das Volk entweder dasselbe beschließen oder jedenfalls nichts, das den Vorschlägen zuwider läuft,[341] oder man müßte allen an der Mitberatung Anteil geben, doch an der echten Beratung dürften nur die Beamten teilnehmen.

Und man muß das Gegenteil von dem tun, [35] was in den Verfassungen vor sich geht. Man muß nämlich die Menge in die Entscheidungslage versetzen, etwas durch Abstimmen zu verwerfen, aber nicht in die Entscheidungslage, etwas zu beschließen,[342] vielmehr soll der Sachverhalt dann wieder an die Beamten zurückgehen. Doch in den Verfassungen handelt man genau entgegengesetzt. Denn die Wenigen sind in der Entscheidungslage, etwas durch Abstimmen zu verwerfen, nicht aber haben sie die Entscheidung zuzustimmen, [40] vielmehr wird der Sachverhalt stets vor die Menge zurückgebracht. [1299a 1] Über das beratende Element also und über das entscheidende der Staatsverfassung[343] müssen auf diese Weise Abstimmungen getroffen werden.

Die Ämter im Staat

15 Daran schließt nun die Einteilung der Ämter. Denn dieser Bereich der Staatsverfassung[344] verfügt über viele Unterschiede, [5] nämlich dahingehend, wie viele Ämter es gibt und worüber sie entscheidungsbefugt sind und betreffs der Zeit, wie lange sie für jedes Amt dauert (denn die einen setzen die Ämter auf sechs Monate an, andere kürzer, andere über ein Jahr und wieder andere noch länger),[345] und

noch, ob die Ämter ein Leben lang zu bekleiden sind oder für lange Zeit oder ob keines gelten soll, ob vielmehr öfter[346] dieselben das Amt ausüben sollen oder ein und derselbe nicht zweimal, [10] sondern nur einmal; dazu noch im Hinblick auf die Einsetzung der Ämter,[347] aus welchen Männern sie aufgebaut werden sollen und unter welchen und wie. Denn über all das muß man in der Lage sein, Einteilungen zu treffen, nach wie vielen Arten dies möglich ist, und dann noch abzustimmen, welche Ämter für welche Staatsverfassungen zuträglich sind. Doch das ist nicht leicht, genau zu bestimmen, [15] welche Ämter man als solche zu bezeichnen hat.[348] Denn die bürgerliche Gemeinschaft bedarf vieler Vorsteher,[349] daher darf man nicht alle, weder die Gewählten noch die durch das Los Bestimmten, als Beamte bezeichnen, wie etwa zuvörderst die Priester,[350] das ist nämlich ganz anders neben die bürgerlichen Ämter anzusetzen, dann noch die Ausrüster eines Chores[351] und die Herolde.[352] Ja, es werden auch die Gesandten gewählt.[353] [20] Von den bürgerlichen Verwaltungsaufgaben gibt es solche, die sich entweder auf eine bestimmte Tätigkeit aller Bürger beziehen, wie etwa der Feldherr auf die im Kriegsdienst stehenden, oder solche, die nur einen Teil der Bürger angehen, wie etwa der Frauenaufseher oder der Kinderaufseher. Es gibt aber auch wirtschaftliche Verwaltungsaufgaben; denn oft wählt man Getreidebemesser.[354] Und dann gibt es noch hilfeleistende Verwaltungsaufgaben,[355] und zu diesen stellt man, wenn man die Mittel hat, die Sklaven ab. [25] Am ehesten, um es einfach zu sagen, muß man diese Ämter nennen, denen es anheimgestellt ist, über gewisse Dinge zu beraten, zu urteilen und zu befehlen,[356] und ganz besonders das. Denn das Befehlen zeichnet in höherem Grade das Herrschen aus. Doch das macht für den täglichen Gebrauch sozusagen keinen Unterschied aus, denn es ist noch nie zu einem Streit gekommen, weil man sich über die Benennung in die Haare geriet; [30] das gehört vielmehr in eine andere gedankliche Beschäftigung.

Welche Ämter es aber geben muß und wie viele,[357] wenn es einen Staat geben soll, und welche zwar nicht notwendig, aber nützlich sind für eine rechtschaffene Staatsverfassung,[358] darüber dürfte man wohl in einer größeren Verlegenheit sein im Hinblick auf jede Staatsverfassung und dann gar mit Rücksicht auf kleine Staaten.[359] Denn in großen Staaten [35] ist es möglich und auch nötig, für *eine* Aufgabe je *ein* Amt abzustellen.[360] Viele können nämlich in die Obrigkeiten aufsteigen, weil es eben viele Bürger gibt, so daß sie die einen Ämter nach längerer Zeit wieder bekleiden,[361] die anderen gar nur einmal;[362] und jede Arbeit wird besser gelöst, wenn die Verwaltungsaufgabe nur eine Sache betrifft[363] und nicht viele. [1299b 1] In den kleinen Staaten aber muß man viele Ämter auf nur wenige übertragen.[364] Es ist nämlich wegen des Menschenmangels[365] nicht leicht, daß sich viele in Ämtern befinden. Denn welche sollen dann die sein, die wiederum auf diese nachrücken? Doch bisweilen bedürfen die kleinen Staaten [5] derselben Ämter und Gesetze wie die großen auch; außerdem bedürfen die großen oft derselben, den kleinen stößt dies aber nur in langen Zeiträumen zu. Daher hindert nichts, viele Verwaltungsaufgaben denselben Leuten zugleich aufzutragen, denn sie werden einander ja nicht hinderlich sein; und hinsichtlich des Menschenmangels muß man die Obrigkeiten so einrichten wie jene Spießchen, die zugleich als Leuchterstöcke dienen.[366] [10] Falls wir nun sagen können, wie viele Ämter jedem Staat zu Gebote stehen müssen, wie viele aber zwar nicht müssen, von denen es aber doch vorteilhaft ist, wenn sie zur Verfügung stehen, so kann man, wenn man das sieht, leichter verstehen, auf welche Ämter es paßt,[367] daß man sie in *eines* zusammenfaßt.

Es gehört sich aber auch, das nicht zu übersehen, um welche Dinge sich der Örtlichkeit nach viele Obrigkeiten zu kümmern haben [15] und über welche überall nur *ein* Amt zu entscheiden braucht, ob beispielsweise um die gute Ordnung[368] auf dem Marktplatz sich der Marktaufseher zu

kümmern hat, ein anderer aber an einem anderen Ort, oder überall derselbe.[369] Und ob man nach der Sache die Ämtereinteilung treffen muß oder nach den Menschen,[370] ich meine das etwa in dem Sinne, ob es *einen* geben soll für die gute Ordnung oder einen anderen für die Kinder und ebenso für die Frauen. [20] Doch auch hinsichtlich der Staatsverfassungen bleibt zu fragen, ob da in jeder einzelnen die der Ämter einen Unterschied macht oder nicht, wie etwa, ob in einer Demokratie, einer Oligarchie, einer Aristokratie und einer Monarchie dieselben entscheidenden Ämter existieren, nur daß sie sich eben nicht aus Gleichen und Gleichgestellten zusammensetzen, sondern in je verschiedenen Verfassungen aus je verschiedenen Leuten, beispielshalber in den Aristokratien aus Gebildeten,[371] [25] in den Oligarchien aus den Reichen und in den Demokratien aus den Freien; oder bestehen da gewisse Verfassungen im Hinblick auf die Unterschiede der Ämter selbst, und stimmen einmal dieselben Ämter überein, unterscheiden sich aber ein andermal. Das eine Mal nämlich paßt es, daß dieselben Ämter bedeutsam, das andere Mal aber, daß sie unbedeutsam sind.[372] [30] Dennoch gibt es aber auch einige besondere Ämter, wie etwa das der Vorberater.[373] Dieses ist nämlich nicht demokratisch,[374] doch der Rat ist etwas der Demokratie Eigenes.[375] Denn es ist zwar notwendig, daß es etwas derartiges gibt, dem es angelegen ist, die Volksbelange vorher zu beratschlagen, damit das Volk inzwischen seinen Geschäften weiter obliegen kann; wenn dies aber nur von wenigen bekleidet wird, so ist es seinem Wesen nach oligarchisch. Aber die Vorberater [35] müssen ihrer Menge nach wenige sein, somit trägt auch das ein oligarchisches Wesen. Wo es aber diese beiden Ämter gibt, da sind die Vorberater den Ratsherren vorgesetzt; der Ratsherr bedeutet nämlich ein demokratisches Element, der Vorberater[376] hingegen ein oligarchisches. Doch die Macht des Rates[377] löst sich in solchen Demokratien auf, in denen [1300a 1] das Volk selber zusammentritt und alles abhandelt. Dies pflegt aber einzu-

treten, wenn es für die Volksversammlungsteilnehmer reichliche Entlohnung gibt. Da sie nämlich Muße haben,[378] versammeln sie sich oft und geben über alles ihr Urteil ab. Aber der Kinder- und der Frauenaufseher,[379] [5] und wenn es sonst noch einen Beamten gibt,[380] der über eine derartige Verwaltungsaufgabe entscheidet, stellen ein aristokratisches, kein demokratisches Element dar. Denn wie wäre es wohl möglich, die Frauen der Mittellosen am Ausgehen zu hindern?[381] Aber auch kein oligarchisches. Denn die Frauen der Oligarchen führen ja ein lockeres Leben.[382]

Doch darüber sei nun soviel gesagt, über die Einsetzungen der Ämter muß man aber versuchen, die Sache vom Anfang an durchzugehen.[383] [10] Die Unterschiede bestehen in drei Definitionen, bei deren Verbindung man notwendigerweise alle Spielarten erfaßt hat. Eines von diesen dreien ist, wer die Ämter einsetzt, ein zweites, aus welchen Leuten sie besetzt werden, und das dritte, auf welche Art und Weise dies geschieht. Und von jedem dieser drei Punkte gibt es zwei Unterschiede: [15] Entweder setzen nämlich alle Bürger diese Ämter ein oder nur einige; und entweder aus allen oder nur aus einigen genau bestimmten, beispielsweise entweder zufolge der Vermögensklassen oder der Herkunft oder der Tugend[384] oder zufolge von irgendeinem anderen derartigen, wie etwa in Megara[385] aus denen, die aus der Verbannung mit zurückgekommen waren und gegen das Volk mitgekämpft hatten; und das kann schließlich auch entweder durch Wahl erfolgen oder durch das Los. Und das kann wiederum verbunden werden, [20] ich meine das so, daß die einen Ämter einige besetzen, die anderen aber alle, daß die einen von allen, die anderen nur von einigen und wiederum die einen durch die Wahl, die anderen durch das Los angenommen werden. Von jedem dieser Unterschiede wird es dann vier Spielarten geben. Entweder besetzen nämlich alle aus allen durch die Wahl die Ämter oder alle aus allen durch das Los ⟨oder alle aus einigen durch Wahl oder alle aus einigen durch das Los⟩; [25] und wiederum, wenn nur einige

die Ämter einsetzen, dann entweder aus allen durch Wahl oder aus allen durch das Los oder aus einigen durch Wahl oder aus einigen durch das Los [oder teils auf diese, teils auf jene Weise]; und wenn die Besetzung aus allen erfolgt, entweder wechselweise, wie etwa nach Phylen, Demen und Phratrien (Bruderschaften), so lange eben, bis man alle Bürger durchgegangen ist, oder stets aus allen zusammen und zwar teils auf diese, teils auf jene Weise; ich meine, [30] teils aus allen durch Wahl, teils durch das Los. Also ergeben sich abgesehen von den zwei Verbindungen zwölf Spielarten.

Davon sind aber zwei Einsetzungsarten demokratisch, der Umstand nämlich, daß entweder alle aus allen durch Wahl bestellt werden oder durch das Los oder durch beides zusammen, die einen Ämter durch das Los, die anderen durch Wahl. Die Vorgangsweise aber, daß nicht alle zugleich (die Ämter) besetzen, sondern aus allen zusammen [35] oder aus einigen entweder durch das Los oder durch Wahl oder eben durch beides – »durch beides« verstehe ich dahingehend, daß die einen Ämter durch das Los, die anderen durch Wahl besetzt werden –, diese Vorgangsweise ist politieartig. Und der Umstand, daß einige aus allen die einen Ämter durch Wahl besetzen, die anderen durch das Los oder durch beides, die einen durch das Los und die anderen durch Wahl, ist oligarchisch; [40] doch in höherem Grad oligarchisch ist das aus beiden. Daß man aber die einen Ämter aus allen besetzt, die anderen aber aus einigen, ist auf aristokratische Weise politieartig, [1300b 1] oder eben die einen durch Wahl und die anderen durch das Los. Doch die Vorgangsweise, daß einige aus einigen besetzt werden, ist oligarchisch,[386] aber auch die, daß einige aus einigen durch das Los besetzt werden, wenn das auch nicht auf die gleiche Art und Weise geschieht; und daß schließlich einige aus allen zusammen und alle aus einigen durch Wahl eine Besetzung vornehmen, ist aristokratisch. [5] So viele Spielarten der Zahl nach gibt es also hinsichtlich der Ämterbesetzungen, und auf

diese Weise werden sie nach den Staatsverfassungen eingeteilt. Welche Art aber für welche Ämter nützlich ist und wie die Einsetzungen vor sich gehen müssen, wird sogleich mit der Bestimmung der Macht der Ämter und der Klärung der Frage, was sie sind, offenbar werden. Mit Macht des Amtes aber meine ich etwa das Amt, das über die Einkünfte[387] [10] und über die Bewachung[388] entscheidet; denn eine andere Art der Macht liegt etwa beim Feldherrnamt vor und bei dem Amt, das über den Marktverkehr entscheidet.[389]

Das richterliche Element

16 Es bleibt noch, von den drei Verfassungsteilen das richterliche Element zu besprechen. Man muß aber nach derselben Voraussetzung[390] auch die Spielarten davon erfassen. Es gibt nun bei den Gerichten einen Unterschied nach drei Definitionen, [15] aus welchen sie besetzt werden, worüber sie richten und wie sie besetzt werden sollen. Mit »aus welchen« meine ich, ob aus allen oder aus einigen; mit »worüber« meine ich, wie viele Arten der Gerichte es geben soll, und mit »wie« meine ich, ob durch das Los oder durch Wahl. Zuerst nun seien darüber Bestimmungen getroffen, wie viele Arten der Gerichte es gibt.[391] Der Zahl nach handelt es sich dabei um acht: Die erste Art ist das Gericht, vor dem Rechenschaft abgelegt wird,[392] [20] die zweite wird dann angerufen, wenn jemand gegen die Gemeinschaft ein Unrecht begeht,[393] die dritte ist für all das da, was gegen die Staatsverfassung verstößt, die vierte trifft im Hinblick auf Zwistigkeiten über Bestrafungen sowohl für Beamte als auch für Privatleute zu,[394] die fünfte regelt private Verträge, die dazu noch über ein gewisses Ausmaß verfügen, und daneben meint die sechste das mit Mordsachen und die siebente das mit Fremdangelegenheiten befaßte Gericht. Vom Mordgericht gibt es aber noch weitere Arten, ob es nun denselben Richtern untersteht oder jeweils anderen:[395] [25] nämlich

hinsichtlich der vorsätzlich begangenen oder der unfreiwillig begangenen Mordtaten oder all derer, über die zwar ein Eingeständnis vorliegt, worüber aber mit Rücksicht auf die Berechtigung Meinungsverschiedenheiten bestehen,[396] und viertens darüber, was den wegen Mordes Verbannten bei ihrer Rückkehr wieder vorgeworfen wird,[397] wie es denn in Athen bekanntlich das Gericht in Phreatto[398] gibt. Derartiges kommt aber die ganze Zeit über nur selten vor, [30] und das nur in großen Städten. Vom Gericht für Fremdangelegenheiten gibt es *eines* für die Fremden untereinander und ein anderes für die Fremden gegenüber Stadtbürgern.[399] Doch neben alldem kommt noch die achte Gerichtsart hinzu, die sich mit kleinen Verträgen befaßt, die eine oder fünf Drachmen oder ein wenig mehr ausmacht.[400] Man muß nämlich auch darüber eine Entscheidung finden, doch fällt das nicht einer Menge von Richtern zu.[401]
[35] Doch das und die Gerichte über Mordsachen und Fremdangelegenheiten seien nun fallengelassen, wir wollen hingegen über die staatsbürgerlichen Gerichte[402] reden, im Hinblick auf die nämlich, wenn sie nicht richtig ausgestaltet sind, es zu Spaltungen und zu Verfassungsumwälzungen kommt.[403] Es müssen entweder alle über alles, das genau unterschieden ist, urteilen, wobei sie entweder durch Wahl oder durch das Los eingesetzt sind, [40] oder alle über alles, einerseits durch das Los, andererseits durch Wahl; oder daß eben im Hinblick auf einige identische Fälle die einen durch das Los eingesetzt sind, die anderen aber gewählt. [1301a1] Das sind also vier Spielarten an der Zahl. Ebenso viele ergeben die anderen, wenn die Richter wechselweise bestellt werden. Denn entweder sind die Richter über alles wiederum aus einigen bestellt durch Wahl oder aus einigen über alles durch das Los oder einerseits durch das Los, andererseits durch Wahl, oder einige Gerichte sind über dieselben Angelegenheiten [5] aus durch das Los Bestimmten oder aus Gewählten eingesetzt.[404] Das sind also, wie gesagt,[405] die anderen Spielarten zu den bereits erwähnten. Weiterhin

kann man eben diese miteinander verbinden, ich meine das etwa so, daß die einen Gerichte aus allen, die anderen aus einigen und wieder andere aus beiden besetzt werden, wie wenn etwa von ein und demselben Gericht die einen aus allen, die anderen aus einigen besetzt werden, und zwar entweder durch das Los oder durch Wahl oder durch beides zusammen. [10] Wie viele Spielarten also die Gerichte haben können, ist somit gesagt. Die ersten davon sind demokratisch, in denen aus allen Bürgern die Richter über alles (bestellt) werden,[406] die zweiten oligarchisch, in denen die Richter aus einigen über alles (bestellt) werden, und die dritten aristokratisch und politieartig,[407] in denen die Richter einerseits aus allen, andererseits [15] aus einigen bestellt werden.

Fünftes Buch (E)

Die Veränderungen in den Staatsverfassungen

1 Über beinahe alles andere, worüber wir uns vorgenommen hatten zu sprechen, ist nun gehandelt worden.[1] [20] Aus welchen Ursachen aber sich die Staatsverfassungen heraus ändern,[2] aufgrund von wie vielen und wie gearteten, und welches die Untergänge einer jeden Verfassung sind[3] und welche Verfassungen sich besonders in welche umstellen,[4] dazu aber auch noch, welche Erhaltungsmöglichkeiten es gemeinsam und getrennt betrachtet für jede gibt, und schließlich weiterhin noch, durch welche Umstände besonders eine Verfassung sich jeweils halten könnte,[5] auf all das muß man im Anschluß an das Gesagte sein Augenmerk lenken. [25] Zuerst muß man nun als Beginn annehmen,[6] daß viele Staatsverfassungen existieren, wobei zwar alle hinsichtlich des Gerechten[7] und des verhältnismäßig Gleichen[8] übereinstimmen, dies aber doch verfehlen, wie schon vorher gesagt wurde.[9] Denn die Demokratie entwickelte sich zwar dadurch, daß man meinte, daß die, die in einer bestimmten Hinsicht gleich seien, überhaupt gleich wären; [30] weil nämlich alle in gleicher Weise frei sind, ist man der Ansicht, überhaupt frei zu sein. Die Oligarchie[10] aber entwickelte sich dadurch, daß man annahm, daß die, die in *einer* bestimmten Hinsicht ungleich seien, gänzlich ungleich wären. Da sie nämlich im Hinblick auf die Habe ungleich sind, nimmt man an, sie seien überhaupt ungleich. Hierauf fordern nun die einen, weil sie gleich sind, an allem gleichen Anteil zu nehmen. Die anderen aber, weil sie ungleich sind, suchen einen Vorteil zu haben; [35] denn das Mehr ist ein Ungleiches. Es verfügen nun zwar alle Verfassungen in gewisser Hinsicht über ein Gerechtes, doch schlechthin gesehen sind sie verfehlt.[11] Und aus eben diesem Grund, wenn sie nicht nach der Annahme, die jeder von ihnen hat,

Anteil haben an der Staatsverfassung, schreiten sie zum Aufruhr.[12] Von allen könnten aber wohl mit dem meisten Recht die in Aufruhr sein, [40] die dies jedoch am wenigsten tun,[13] nämlich die, die sich nach der Tugend von den anderen unterscheiden. Denn es wäre am vernünftigsten, [1301b 1] daß diese allein schlechthin ungleich sind.[14] Es gibt aber auch welche, die nach ihrer Abkunft hervorragen und die wegen dieser Ungleichheit sich nicht des Gleichen für wert halten. Die scheinen nämlich edel geboren zu sein,[15] denen von den Ahnen her Tugend und Reichtum zu Gebot steht. Das sind also sozusagen die Beginne [5] und die Quellen der Aufstände,[16] und von daher befindet man sich in Aufruhr. Und deshalb kommt es zu Veränderungen auf zweifache Weise: einerseits nämlich im Hinblick auf die Staatsverfassung, wobei man eine Umstellung aus der bestehenden in eine andere vornimmt, wie etwa von einer Demokratie in eine Oligarchie oder von einer Oligarchie in eine Demokratie oder von diesen in eine Politie oder eine Aristokratie oder aus jenen in diese;[17] [10] andererseits tut man das nicht im Hinblick auf die bestehende Verfassung, vielmehr entschließt man sich zum selben Zustand, will sie aber unter Kontrolle haben, wie etwa die Oligarchie oder die Alleinherrschaft.[18] Weiterhin dreht sich die Frage noch um das Mehr und das Weniger, wie etwa daß eine bestehende Oligarchie noch mehr oligarchisch wird [15] oder weniger oligarchisch oder daß eine bestehende Demokratie noch mehr demokratisch wird[19] oder weniger demokratisch, und in gleicher Weise im Hinblick auf die übrigen Staatsverfassungen, daß man sie entweder steigert oder sie nachläßt. Ferner geht es darum, nur einen Teil der Verfassung zu ändern, etwa ein bestimmtes Amt einzusetzen oder zu beseitigen,[20] wie etwa einige behaupten, daß in Sparta Lysander[21] es unternommen habe, [20] die Königsherrschaft aufzulösen, und König Pausanias[22] das Ephorat; auch in Epidamnos[23] erfuhr die Verfassung eine teilweise Umänderung, denn an die Stelle der Phylarchen setzte man einen Rat; doch auch

heute noch müssen die Beamten, die mit der Staatsverwaltung betraut sind, in die öffentliche Versammlung[24] gehen, falls über ein Amt abgestimmt wird. [25] Einen oligarchischen Wesenszug aber stellt der *eine* Staatsbeamte dar,[25] den es in dieser Verfassung gibt.

Überall nämlich kommt es wegen des Ungleichen zum Aufstand,[26] wo für das Ungleiche eben kein Entsprechendes vorliegt. Denn eine lebenslange Königsherrschaft bedeutet Ungleiches, falls sie unter Gleichen stattfindet. Überhaupt nämlich befinden sich diejenigen, die das Gleiche suchen, im Aufruhr.[27] Doch das Gleiche ist zweifacher Art:[28] einerseits nämlich nach der Zahl, andererseits nach der Würdigkeit. [30] Mit »der Zahl nach« meine ich das, was an Menge und Größe dasselbe und gleich ist,[29] mit »nach der Würdigkeit« meine ich das dem Verhältnis nach Gleiche. Beispielsweise überragt der Zahl nach durch das Gleiche die Drei die Zwei und diese die Eins, doch im selben Verhältnis überragt die Vier die Zwei und diese die Eins; denn der gleiche Teil ist die Zwei von der Vier und die Eins von der Zwei, [35] denn beides ist die Hälfte. Wiewohl man darüber Übereinstimmung erzielt, daß das Gerechte überhaupt das nach der Würdigkeit ist,[30] unterscheidet man sich, wie schon vorhin dargetan wurde,[31] darin, daß die einen, wenn man in einer bestimmten Sache gleich ist, meinen, gänzlich gleich zu sein, die anderen, wenn man in einer bestimmten Sache ungleich ist, in allem ungleich zu sein fordern. So entwickeln sich auch am ehesten zwei Staatsverfassungen, [40] die Demokratie und die Oligarchie.[32] Edle Geburt nämlich und Tugend gibt es nur bei wenigen,[33] [1302a 1] doch dies (d. h. die Menge und den Reichtum) bei mehreren. Denn edel Geborene und Gute befinden sich nirgendwo mehr als hundert, Wohlhabende aber ⟨und Mittellose⟩ überall in reicher Zahl.[34] Daß aber eine Verfassung überhaupt und durchgehend nach einer von beiden Gleichheiten geordnet sei, ist schlecht.[35] Das wird aus den Vorkommnissen offenbar. Denn keine derartige Staatsverfassung ist bleibend. [5] Grund dafür ist, daß sich

unmöglich von einem zuerst und anfangs schon Verfehlten am Ende nicht etwas Schlechtes ergibt.[36] Deshalb muß man einerseits von einer zahlenmäßigen Gleichheit Gebrauch machen und andererseits von einer nach der Würdigkeit.[37] Und doch ist die Demokratie sicherer und weniger von Aufruhr beunruhigt als die Oligarchie.[38] In den Oligarchien gibt es zwei Faktoren, [10] den Aufstand gegeneinander und den wider das Volk, doch in den Demokratien nur den gegen die Oligarchien;[39] nicht aber kommt es im Volk selbst gegen sich selber zu einem erwähnenswerten Aufstand. Weiterhin aber steht die Staatsverfassung, die sich aus den Mittleren zusammensetzt, der Demokratie näher als die der Oligarchie,[40] [15] und sie ist somit die sicherste derartiger Verfassungen.[41]

Aufstände und Verfassungsänderungen

2 Da wir nun Betrachtungen darüber anstellen, woraus die Aufstände entstehen und die Änderungen im Hinblick auf die Staatsverfassungen,[42] muß man zuerst allgemein ihre Anfänge und Ursachen erfassen.[43] Es gibt von ihnen sozusagen etwa drei an der Zahl, die man vorerst einmal für sich umrißhaft bestimmen muß. [20] Denn man muß erfassen,[44] in welchem Zustand sich die befinden, die in Aufruhr sind, dann, weswegen sie das tun, und drittens, welches die Anfänge der staatsbürgerlichen Unruhen und der Aufstände gegeneinander sind.[45]
Allgemein ist als Ursache dafür, daß sich Leute in gewisser Weise zur Änderung geneigt zeigen, am ehesten diese anzunehmen, über die wir bereits gehandelt haben.[46] Die einen nämlich sind im Aufruhr, weil sie nach Gleichheit trachten, [25] wenn sie meinen, über weniger zu verfügen als die, die im Vorteil sind, obwohl sie ja gleich seien, die anderen aber trachten nach Ungleichheit und Übermaß, wenn sie annehmen, obwohl sie ungleich sind, nicht über mehr zu verfügen, sondern nur über das Gleiche oder gar über noch weniger. Doch danach zu begehren kann einerseits zu Recht geschehen, andererseits aber zu Unrecht. Denn wenn sie weniger sind,[47] befinden sie sich in Aufruhr, um gleich zu sein, [30] und sind sie gleich, dann befinden sie sich in Aufruhr, um mehr zu sein. Wie sich also die verhalten, die in Aufruhr sind, ist somit gesagt. Worüber man aber zum Aufruhr schreitet, das sind Gewinn, Ehre und das Gegenteil davon.[48] Denn auch, indem man vor der Ehrlosigkeit flieht und der Bestrafung, befindet man sich entweder im eigenen Interesse oder in dem von Freunden in den Staaten in Aufruhr.[49]

Die Ursachen aber und die Anfänge der Umwälzungen,[50] [35] von woher die Leute in der angegebenen Weise und im Hinblick auf das Gesagte bestimmt werden,[51] sind in gewisser Hinsicht sieben an der Zahl, in anderer noch mehr. Zwei davon sind dieselben wie die eben erörterten, doch nicht in der gleichen Weise. Denn des Gewinnes und der Ehre wegen bringen sie sich gegeneinander auf,[52] nicht aber um dies für sich in Besitz zu nehmen, [40] wie das vorher gesagt wurde,[53] sondern weil sie sehen, [1302b 1] daß andere teils zu Recht, teils zu Unrecht daran einen Vorteil haben. Dazu noch geraten sie aneinander wegen übermütiger Gewalttat, aus Furcht, wegen des Übermaßes, wegen der Verachtung und wegen eines unverhältnismäßigen Wachstums; weiterhin aber noch in anderer Weise[54] wegen Gunsterschleichung, Vernachlässigung,[55] irgendeiner Kleinigkeit und Ungleichheit[56].

Ursachen der Veränderungsbestrebungen

3 [5] Über welche Macht davon die übermütige Gewalttat und das Gewinnstreben verfügen und in welcher Hinsicht diese Ursachen sind, das ist beinahe offenbar geworden. Wenn nämlich die, die an der Herrschaft sind, übermütig

handeln und die, die darin einen Vorteil haben,[57] dann tritt man gegenseitig in Aufruhr und ebenso gegen die Staatsverfassungen, die dazu die Möglichkeit bieten. Die Habsucht aber geht teils von privaten, teils von allgemeinen Mitteln aus.[58] [10] Doch es ist auch klar, was die Ehre für eine Macht hat und in welcher Hinsicht sie Ursache eines Aufstandes sein kann. Wenn man nämlich selbst verächtlich behandelt wird und sieht, wie andere geehrt werden, dann schreitet man zum Aufruhr.[59] Das kann einerseits zu Unrecht geschehen, wenn welche gegen ihre Würdigkeit entweder geehrt oder verächtlich behandelt werden, andererseits zu Recht, wenn das der Würdigkeit Entsprechende vorkommt.[60] [15] Zufolge des Übermaßes aber liegt dann eine Ursache zu Aufruhr vor,[61] wenn entweder *einer* oder mehrere in der Macht größer dastehen, als es dem Staat entspricht und der Macht der Staatslenkung. Denn aus derartigen Umständen pflegt eine Alleinherrschaft[62] zu entstehen oder eine Dynastenherrschaft.[63] Daher pflegt man auch mancherorts zu ostrakisieren,[64] wie etwa in Argos[65] und in Athen. Und doch ist es besser, von Anfang an darauf zu sehen, daß es gar nicht erst zu Leuten kommt, die in einem solchen Grade ein Übermaß haben, [20] als später, wenn man das schon zugelassen hat, eine Heilung der Situation vorzunehmen.[66]

Und aus Furcht befinden sich die in Aufruhr, die Unrecht getan hatten und fürchten, Buße zahlen zu müssen,[67] doch auch die, die im Begriffe sind, Unrecht zu erleiden,[68] und nun diesem Umstand zuvorkommen wollen, wie etwa in Rhodos[69] die Anerkannten wider das Volk gemeinsam aufstanden wegen der drohenden Prozesse. [25] Wegen Verachtung aber schreitet man sowohl zum Aufruhr als auch zum Angriff,[70] wie etwa in den Oligarchien, wenn die, die nicht an der Staatsverfassung Anteil haben, in der Überzahl sind[71] – sie sind nämlich der Meinung, mächtiger zu sein –, und in den Demokratien, wenn die Wohlhabenden die Unordnung verachten und den Mangel an geregelter Herrschaft, wie etwa in Theben[72] nach der Schlacht in Oinophyta[73] denen,

[30] die den Staat schlecht verwalteten, die Demokratie zugrunde gegangen war, und auch die Demokratie der Megarer,[74] die wegen Unordnung und mangels geregelter Herrschaft unterlegen waren, und in Syrakus vor der Tyrannis Gelons[75] und in Rhodos die Demokratie vor dem Umsturz.

Es kommt aber auch zu Verfassungsänderungen wegen unverhältnismäßigen Wachstums. Wie nämlich [35] ein Körper aus Teilen zusammengesetzt ist[76] und diese entsprechend wachsen müssen, damit das Gleichmaß erhalten bleibt – wenn dies aber nicht geschieht, geht er zugrunde, falls etwa der Fuß vier Ellen betrüge, der übrige Körper aber nur zwei Spannen; manchmal jedoch könnte auch eine Veränderung in die Gestalt eines anderen Lebewesens erfolgen, wenn nicht nur der Quantität nach, sondern auch nach der Qualität ein unverhältnismäßiges Anwachsen vor sich gehen sollte –, [40] ebenso also ist auch ein Staat aus Teilen zusammengesetzt,[77] [1303a 1] von denen oft ein bestimmter anwächst, ohne daß man es bemerkt, wie etwa die Menge der Mittellosen in den Demokratien und den Politien.[78] Doch manchmal ereignet sich das aus Zufall,[79] beispielsweise kam es in Tarent, als kurz nach den Perserkriegen viele Anerkannte durch die Japygen[80] unterlagen und zugrunde gingen, [5] aus einer Politie zu einer Demokratie;[81] und als in Argos am Siebenten viele unter dem Lakedaimonier Kleomenes zugrunde gegangen waren, sah man sich gezwungen, einige aus den Periöken aufzunehmen;[82] und in Athen, als man zu Lande unglücklich gekämpft hatte, wurden die Anerkannten immer weniger, weil man zur Zeit des Peloponnesischen Krieges der Wehrliste nach seinen Dienst tun mußte.[83] [10] Dies kommt auch in Demokratien vor, allerdings weniger häufig. Wenn nämlich die Wohlhabenden mehr werden und die Vermögen zunehmen, dann ändern sie sich in Richtung Oligarchien und Dynastenherrschaften.[84]

Es ändern sich aber die Staatsverfassungen auch ohne Aufstand[85] infolge von Gunsterschleichungen, wie etwa in Heraia[86] – [15] denn man setzte aus eben diesem Grund die Gewählten durch Leute, die durch das Los bestimmt waren, fest, weil man Leute wählte, die sich hatten bestechen lassen –, oder durch Vernachlässigung[87], falls man zu den entscheidenden Ämtern[88] die zuläßt, die der Verfassung nicht freundlich gesinnt sind; beispielsweise wurde in Oreos[89] die Oligarchie aufgelöst, als Herakleodoros unter die Archonten aufgenommen wurde, der dann aus der Oligarchie eine Politie und eine Demokratie gemacht hatte. [20] Weiterhin kommt es durch Kleinigkeiten zu Veränderungen. Mit Kleinigkeiten meine ich etwa den Umstand, daß es oft unbemerkt zu einer großen Änderung der Satzungen[90] kommt, falls man die Kleinigkeiten übersieht; so war in Ambrakia[91] beispielsweise eine geringe Vermögensklasse angesetzt, schließlich aber herrschten Leute ohne den Hintergrund irgendeiner Vermögensklasse, als bedeutete die Kleinigkeit gegenüber dem Nichts einen ganz geringen oder gar keinen Unterschied.

[25] Anlaß zum Aufstand bietet aber auch die Tatsache, daß man nicht stammesverwandt ist,[92] solange wenigstens, bis man vollkommen übereinstimmt. Wie nämlich nicht aus einer zufälligen Menge ein Staat entsteht, so auch nicht in einer beliebigen Zeitspanne.[93] Daher lebten, wo man bereits Mitbewohner oder Ansiedler aufgenommen hatte, die meisten in Uneinigkeit. So hatten etwa die Achaier zusammen mit den Troizenern Sybaris gegründet,[94] hierauf aber, als die Achaier zahlreicher geworden waren, vertrieben sie die Troizener, [30] weshalb es auch zum Fluch über die Sybariten kam. Auch in Thurioi[95] gerieten die Sybariten an die Mitbewohner, denn sie nahmen Vorteile in Anspruch, als gehörte ihnen das Land, und so wurden sie aus dem Land geworfen. Und den Byzantinern stellten die Ansiedler nach, wurden entdeckt und in einer Schlacht aus dem Lande geworfen. Und die Antissaier[96], die Flüchtlinge aus Chios

aufgenommen hatten, vertrieben diese in einer Schlacht. [35] Die Zanklaier[97] hatten auch die Samier aufgenommen und wurden selber aus dem Lande geworfen. Und die Apolloniaten[98] vom Schwarzen Meer hatten Ansiedler zu sich zugelassen und gerieten in Aufruhr. Und die Syrakusaner, die nach der Tyrannis die Fremden [1303b 1] und die Söldner[99] zu Bürgern gemacht hatten, gerieten ebenfalls in Aufruhr und schritten zur Schlacht.[100] Und die Amphipoliten[101] hatten Ansiedler aus der Chalkidike aufgenommen und wurden großteils von diesen selbst aus dem Lande geworfen.

In den Oligarchien[102] aber befinden sich die Vielen, als geschähe ihnen Unrecht, in Aufruhr, weil sie nicht am Gleichen Anteil haben, [5] wie schon vorher gesagt, obwohl sie gleich sind, in den Demokratien wiederum tun das die Anerkannten, weil sie am Gleichen Anteil haben, obwohl sie nicht gleich sind. Manchmal befinden sich die Staaten auch wegen der Örtlichkeiten in Aufruhr, falls das Land nicht gut geeignet ist, um einen einzigen Staat zu bilden, wie etwa in Klazomenai die Leute des Chytron gegen die auf der Insel aufstanden und ebenso die Kolophonier und Notier.[103] [10] Und auch in Athen[104] ist die Lage nicht ausgeglichen, vielmehr sind die Bewohner des Peiraieus demokratischer als die der Stadt. Wie nämlich auch in den Kriegen die Überschreitungen von Gräben, und wenn von noch so kleinen, die Truppen trennen, so scheint auch hier jeder Unterschied eine Spaltung zu bewirken. [15] Demnach gibt es vielleicht die größte Spaltung[105] zwischen Tugend und Schlechtigkeit, dann zwischen Reichtum und Armut, und so immer eine größer als die andere, wovon eben die gerade erörterte *eine* ist.

Ursachen von Aufständen und Verfassungsänderungen

4 Die Aufstände ergeben sich nun nicht im Hinblick auf kleine Dinge, sondern aus kleinen Dingen,[106] befindet man sich doch nur im Hinblick auf große Dinge in Aufruhr. Recht bedeutend können sich aber auch kleine Zerwürfnisse geltend machen,[107] wenn sie in den entscheidenden Bereichen vorkommen, [20] wie das in den alten Zeiten für Syrakus zutraf.[108] Denn aufgrund von zwei Jünglingen, die staatlichen Ämterkreisen angehörten[109] und gegeneinander in einer Liebesangelegenheit auftraten, änderte sich die Staatsverfassung. Als nämlich der eine verreist war, da gewann der andere, der sein Gefährte war, dessen Geliebten für sich; jener aber war über diesen erbost und überredete dessen Frau, zu ihm zu kommen. [25] Daher zogen sie alle, die sich in der Staatslenkung befanden, jeweils an sich und wiegelten sie gegeneinander auf. Deshalb muß man sich vor derartigen Zuständen, wenn sie am Beginn stehen,[110] in acht nehmen und die Aufstände der Führer und der Mächtigen[111] zu beseitigen trachten. Denn im Anfang liegt der Fehler, so heißt es doch,[112] der Anfang sei die Hälfte des Ganzen;[113] [30] demnach entspricht auch der kleine Fehler am Anfang denen in den anderen Teilen. Im großen und ganzen bewirken aber die Aufstände der Anerkannten, daß auch der ganze Staat mit Schaden nimmt, wie sich das etwa in Hestiaia ereignete nach den Perserkriegen, als zwei Brüder um die väterliche Erbschaft zankten.[114] Der eine nämlich, der der Mittellosere war, zog, [35] weil der andere nicht das Vermögen klarlegte[115] und den Schatz, den der Vater gefunden hatte,[116] die Demokraten an sich, doch der andere, der über viel Vermögen verfügte, die Wohlhabenden.

Und in Delphi, als sich aus einer Heirat ein Zwist entwickelte, wurde das der Beginn aller späteren Aufstände.[117] [1304a 1] Als nämlich jemand zur Braut ging und etwas, das ihm begegnet war, als eine Vorbedeutung für ein Unglück ansah[118] und die Braut nicht nahm und wegging, da fühlten

sich deren Angehörige übermütig behandelt, spielten ihm geheiligtes Geld zu, als er gerade opferte, und töteten ihn darauf als einen Tempelschänder.[119] Und in Mytilene, als es wegen Erbtöchtern[120] zum Streit kam, [5] ergab sich der Beginn von vielen Übeln, aber auch vom Krieg gegen die Athener, in dessen Verlauf Paches ihre Stadt einnahm.[121] Als nämlich Timophanes, einer von den Wohlhabenden, zwei Töchter hinterließ, da begann Dexandros, der verschmäht worden war und diese für seine Söhne nicht bekommen hatte, mit dem Aufstand und erbitterte die Athener, deren staatlicher Gastfreund er war. [10] Und auch bei den Phokeiern[122], als es wegen einer Erbtochter zwischen Mnaseas, dem Vater des Mnason[123], und Euthykrates, dem Vater des Onomarchos, zum Streit gekommen war, bedeutete dieser Streit den Anfang des Heiligen Krieges für die Phokeier. Doch es änderte sich auch in Epidamnos[124] die Staatsverfassung wegen Heiratssachen. Jemand hatte nämlich seine Tochter heimlich verlobt, [15] und als der Vater des Verlobten, der währenddessen unter die Archonten gewählt worden war, ihn bestrafte, da nahm der andere diejenigen, die außerhalb der Staatsverfassung standen, zu sich als Stütze auf, weil er sich beleidigt wähnte. Es gibt aber auch Änderungen in die Oligarchie hin, in die Demokratie und die Politie zufolge des Umstandes, daß entweder eine Obrigkeit oder ein Teil des Staates in gewisser Hinsicht angesehen ist oder an Bedeutung zugenommen hat, [20] wie etwa auf dem Areiopag[125] der Rat in Ansehen stand zur Zeit der Perserkriege und die Verfassung stärker gemacht zu haben schien,[126] und wie die Menge der Seeleute die Ursache für den Sieg bei Salamis[127] wurde und wegen dieser Führung zufolge der Seemacht die Demokratie stärker werden ließ. [25] Und in Argos standen im Hinblick auf die Schlacht bei Mantineia gegen die Lakedaimonier die Anerkannten in Ansehen[128] und unternahmen so die Auflösung der Demokratie[129]. Und in Syrakus wurde das Volk die Ursache für den Sieg im Krieg gegen die Athener und änderte demnach

die Verfassung aus einer Politie in eine Demokratie.[130] Und in Chalkis [30] beseitigte das Volk zusammen mit den Anerkannten den Tyrannen Phoxos und brachte sofort die Staatsverfassung an sich.[131] Und in Ambrakia ging es ebenso vor sich: Als das Volk zusammen mit den Angreifern den Tyrannen Periandros vertrieben hatte, zog es die Staatsverfassung an sich.[132] Aufs Ganze gesehen darf einem nun nicht verborgen bleiben, daß diejenigen, die zur Ursache einer Macht geworden waren,[133] also [35] Privatleute, Ämter, Phylen und überhaupt sonst ein Teil und irgendeine Menge, den Aufstand in Bewegung bringen. Entweder beginnen die, die diesen die erlangten Ehren mißgönnen, mit dem Aufstand, oder diese wollen wegen des erreichten Übergewichts[134] nicht mehr in gleichen Bedingungen verbleiben.[135]

So geraten aber auch die Staatsverfassungen in Bewegung, wenn die anscheinend entgegengesetzten Teile des Staates einander ausgleichen, [1304b1] etwa die Reichen und das Volk,[136] und wenn das Mittlere entweder nicht existiert oder nur ganz gering. Wenn nämlich einer von beiden Teilen mächtig überragt, will der Rest sich gegenüber dem offenbar stärkeren Teil nicht in Gefahr begeben. Deshalb machen auch diejenigen, die an Tugend hervorragen, sozusagen keinen Aufstand; [5] denn sie sind ja wenige gegenüber vielen. Im allgemeinen nun verhalten sich im Hinblick auf alle Staatsverfassungen die Anfänge und die Ursachen der Aufstände und der Änderungen auf die beschriebene Art und Weise. Man verändert aber die Staatsverfassungen teils durch Gewalt und teils durch Betrug,[137] und zwar durch Gewalt, indem man entweder sogleich vom Anfang an oder erst später Zwang ausübt. [10] Auch der Betrug ist nämlich zweifacher Art: Einerseits nämlich täuscht man fürs erste und ändert die Verfassung mit Zustimmung der Leute und später dann behält man sie mit Gewalt gegen ihren Willen, wie etwa unter der Herrschaft der Vierhundert[138] man das Volk täuschte, indem man behauptete, der Großkönig[139]

würde für den Krieg gegen die Lakedaimonier Geld bieten, und als dann die Täuschung offenbar war, [15] versuchte man, die Verfassung mit Gewalt zu behaupten. Andererseits überredet man die Leute vom Anfang an und später, wenn sie wiederum überzeugt sind, herrscht man mit ihrer Zustimmung über sie. So kommt es nun aufgrund des Gesagten[140] zu Änderungen im Hinblick auf alle Staatsverfassungen.

Die Demokratien und ihre Änderungen

5 Nun aber muß man nach jeder einzelnen Art der Verfassung eine Einteilung treffen und die jeweiligen Vorkommnisse[141] betrachten. [20] Die Demokratien also ändern sich vor allem wegen des Mutwillens der Volksführer.[142] Indem sie nämlich einerseits diejenigen, die über Vermögen verfügen, einzeln falsch verklagen,[143] bringen sie eben diese zusammen – denn die gemeinsame Furcht vereinigt auch die erbittertsten Gegner[144] –, sie bewirken das aber auch andererseits, indem sie allgemein die Volksmenge aufbringen. Und daß das in vielen Fällen in dieser Weise geschieht, kann man wohl beobachten. [25] Auch in Kos erfuhr nämlich die Demokratie eine Veränderung, weil schlechte Volksführer auftraten. Die Anerkannten waren nämlich zusammengetreten.[145] Und in Rhodos führten denn auch die Volksführer die Besoldung ein, verhinderten aber die Auszahlung der Schuld an die Trierarchen[146], doch diese wurden wiederum wegen der drohenden Prozesse gezwungen, [30] sich zusammenzutun und die Demokratie aufzulassen.[147] Und aufgelöst wurde auch in Herakleia[148] die Demokratie gleich nach der Gründung der Kolonie, ebenfalls wegen der Volksführer. Denn die Anerkannten, die von ihnen Unrecht erfahren hatten, wurden aus dem Lande geworfen; darauf aber sammelten sich die Hinausgeworfenen, kehrten zurück und lösten die Demokratie auf. Ganz ähnlich aber [35] wurde

auch in Megara die Demokratie aufgelöst.[149] Die Volksführer vertrieben nämlich, um Vermögen einziehen[150] zu können, viele von den Anerkannten, so lange, bis sie eine große Zahl von Verbannten bewirkt hatten; doch diese kehrten dann zurück, besiegten das Volk in der Schlacht und richteten eine Oligarchie ein. Dasselbe ereignete sich auch in Kyme[151] mit der Demokratie, [1305a 1] die Thrasymachos auflöste. Fast könnte man auch in den übrigen Fällen bei der Betrachtung sehen, daß die Änderungen auf eine derartige Weise erfolgen. Einerseits nämlich tun sie, um sich dem Volk gegenüber gefällig zu erweisen,[152] den Anerkannten unrecht und bringen diese so zusammen, oder sie bewirken, daß deren Vermögen[153] aufgeteilt werden [5] oder durch Staatsdienstleistungen[154] deren Einkünfte, andererseits verleumden sie sie, um in der Lage zu sein, die Besitztümer der Reichen einzuziehen.

Doch in den alten Zeiten, als noch der Volksführer und der Feldherr ein und dieselbe Person waren, ereignete sich öfter die Änderung in eine Tyrannis.[155] Denn beinahe die meisten der alten Tyrannen gingen aus Volksführern hervor.[156] [10] Die Ursache dafür aber, daß dies damals vorkam, heute jedoch nicht mehr, ist darin zu sehen, daß damals die Volksführer aus dem Feldherrnstand kamen – denn sie waren noch nicht in der Redekunst gewandt –, aber heute, wo sich die Redekunst entwickelt hat, führen zwar die, die in der Lage sind, diese Kunst auszuüben, das Volk,[157] doch wegen Unerfahrenheit in Kriegsbelangen unternehmen sie keine Angriffe mehr, es sei denn, daß etwas Derartiges nur kurzfristig vorkommt. [15] Es kam aber früher mehr zu Tyrannenherrschaften als heute,[158] und zwar deswegen, weil gewissen Leuten große Amtsbefugnisse anvertraut wurden, wie etwa in Milet[159] aufgrund der Prytanie.[160] Der Prytane war nämlich die Entscheidungsinstanz über Vieles und Bedeutsames. Weiterhin aber verlegten sich die Vorsteher[161] des Volkes, weil es damals keine großen Staaten gab, das Volk vielmehr draußen auf dem Lande wohnte[162]

[20] und wegen der Arbeiten nicht der Muße pflegen konnte, wenn sie kriegerisch waren, auf die Tyrannis. Alle taten dies jedoch, weil ihnen vom Volk vertraut wurde,[163] das Vertrauen aber ging vom Haß wider die Reichen aus, wie etwa in Athen Peisistratos[164] sich gegen die Großgrundbesitzer empörte und Theagenes in Megara[165] den Viehbestand der Wohlhabenden schlachtete [25] und ihn an sich nahm, als er am Flusse weidete, und Dionysios, der den Daphnaios und die Reichen anklagte[166] und der Tyrannis für wert erachtet wurde, weil er durch eben diese Feindschaft wie ein Volksfreund[167] das Vertrauen bekommen hatte. Es kommt aber auch zu Änderungen von der von den Vätern hergebrachten Demokratie[168] in die neueste. Wo nämlich die Ämter zwar wählbar sind, [30] aber nicht von der Vermögensklasse her,[169] und wo das Volk wählt, da bringen es die Volksführer, die nach Ämtern gieren, dahin, daß das Volk auch über die Gesetze entscheidet. Ein Heilmittel[170] dagegen aber, daß dies entweder nicht geschieht oder doch nur in geringem Umfange, ist der Umstand, daß die Phylen die Beamten einbringen, doch nicht das gesamte Volk. Beinahe alle Änderungen der Demokratien [35] verlaufen nach eben diesen Ursachen.

Die Änderungen in den Oligarchien

6 Die Oligarchien[171] ändern sich vornehmlich auf zwei recht augenfällige Arten: auf die *eine* dann, wenn man der Menge unrecht tut. Jeder wird da nämlich zum geeigneten Haupt der Bewegung, besonders wenn es sich trifft, [40] daß der Anführer aus der Oligarchie selber kommt, wie etwa auf Naxos Lygdamis[172], der später über die Naxier die Tyrannenherrschaft ausübte. [1305b 1] Aber auch der Beginn eines Aufstandes, der von anderen ausgeht, verfügt über Unterschiede: Denn teils rührt die Auflösung von den Wohlhabenden selbst her, die sich nicht in den Staatsämtern befin-

den, falls nämlich diejenigen, die über Ehrenränge verfügen, äußerst gering vertreten sind, wie das etwa in Massalia[173] der Fall war, in Istros[174], [5] in Herakleia[175] und in anderen Städten. Denn die, die nicht an Ämtern teilhaben, setzen eine Veränderung in Bewegung,[176] so lange, bis vorerst einmal die älteren Brüder daran teilnehmen und dann wiederum die jüngeren. Denn mancherorts herrschen nicht zugleich Vater und Sohn und mancherorts auch nicht der ältere und der jüngere Bruder. [10] Und dort in Massalia ergab sich eine mehr politieartige Oligarchie,[177] in Istros wurde sie schließlich und endlich eine Demokratie, und in Herakleia gelangte man von ganz wenigen Beamten bis zu sechshundert. Doch auch auf Knidos gab es eine Änderung der Oligarchie,[178] da die Anerkannten sich gegeneinander im Aufruhr befanden, weil nur wenige an den Staatsämtern Anteil hatten und weil – wie bereits erörtert –, wenn der Vater Anteil hatte, [15] der Sohn das nicht durfte, und auch bei mehreren Brüdern nur der älteste. Als sich die nun in Aufruhr befanden, ergriff das Volk die Initiative, nahm sich aus den Reihen der Anerkannten einen Anführer, inszenierte einen Angriff und gewann die Oberhand; denn schwach ist das, das sich in Aufruhr befindet. Auch in Erythrai[179] kam es in alten Zeiten unter der Oligarchie der Basiliden soweit; obwohl die Leute, die mit der Staatsverfassung betraut waren, [20] um diese richtig Sorge trugen, war das Volk dennoch wegen der Tatsache, daß es von nur wenigen beherrscht wurde, unzufrieden und änderte die Verfassung.

Die Oligarchien aber machen auch zufolge dieser Leute eine Umwandlung mit,[180] die aus einem Siegstreben heraus das Volk leiten.[181] Doch die Gewinnung der Volksgunst kann auf zwei Arten erfolgen:[182] Entweder findet sie unter den Oligarchen selber statt; es tritt nämlich ein Volksführer auch auf, selbst wenn es nur ganz wenige sind, [25] wie etwa in Athen unter den Dreißig diejenigen um Charikles[183] Geltung hatten, die den Dreißig gegenüber als Volksführer

auftraten, und unter den Vierhundert diejenigen um Phrynichos auf dieselbe Art und Weise.[184] Oder die Gewinnung der Volksgunst erfolgt dann, wenn die, die sich in der Oligarchie befinden, den Volkshaufen leiten, wie beispielsweise in Larisa die Bürgerwächter,[185] eben weil der Volkshaufen sie wählte, das Volk führten, [30] und wie es in all diesen Oligarchien der Fall ist, in denen nicht diese die Ämter wählen, aus denen die Beamten kommen, sondern wo die Ämter von den hohen Vermögensklassen abhängen oder von den Vereinen,[186] aber die Schwerbewaffneten oder das Volk wählen, was etwa in Abydos[187] der Fall war und dort, wo die Gerichte nicht auf der Staatslenkung beruhen.[188] Denn man versucht im Hinblick auf die Urteile das Volk zu gewinnen [35] und verändert so die Staatsverfassung, was sich etwa in Herakleia am Pontos abspielte.[189] Weiterhin trifft das zu, wenn einige die Oligarchie zu recht wenigen hinüberziehen;[190] denn diejenigen, die das gleiche suchen, sehen sich gezwungen, das Volk zu Hilfe zu rufen.

Zu Änderungen der Oligarchie kommt es aber auch, wenn die, die ausschweifend leben, den Eigenbesitz aufbrauchen.[191] [40] Denn auch solche Leute trachten nach Neuerungen und verlegen sich entweder auf die Tyrannis oder sie bereiten einen anderen dazu auf, [1306a1] wie das Hipparinos mit Dionysios in Syrakus tat;[192] und in Amphipolis brachte ein Mann namens Kleotimos die Ansiedler aus Chalkis herbei, und als sie gekommen waren, wiegelte er sie gegen die Wohlhabenden auf;[193] und in Aigina unternahm derjenige, der mit Chares Verhandlungen geführt hatte, [5] eine Änderung der Staatsverfassungen aus eben einem solchen Grunde.[194] Teils unternehmen es nun derartige Leute, etwas sofort in Bewegung zu bringen, teils eignen sie sich allgemeines Gut widerrechtlich an, weshalb diese sich denen gegenüber in Aufruhr befinden, oder sie kämpfen gegen die, die sich bereichern, was in Apollonia am Pontus geschah.[195] Eine in sich gleichgesinnte Oligarchie aber ist aus sich heraus

nicht leicht zu verderben.[196] [10] Ein Anzeichen dafür ist die Staatsverfassung in Pharsalos.[197] Obwohl es nämlich dort nur wenige Oligarchen gibt, haben sie die Entscheidung über viele, weil sie untereinander richtigen Umgang pflegen. Doch lösen sich Oligarchien auf, wenn man in einer Oligarchie eine weitere Oligarchie etabliert. Das ist aber dann der Fall, wenn, obwohl die gesamte Staatslenkung gering ist, doch nicht alle Oligarchen [15] an den höchsten Ämtern Anteil haben, was einmal in Elis[198] zutraf. Denn wiewohl die Staatsverfassung in den Händen von nur wenigen war, wurden ganz wenige nur Geronten, weil diese eben – neunzig an der Zahl – lebenslang bestellt waren und die Wahl nach Art einer Dynastenherrschaft vor sich ging, nämlich wie bei der Wahl der lakedaimonischen Geronten.[199]

Eine Änderung der Oligarchien [20] findet aber sowohl im Kriege als auch im Frieden statt;[200] im Kriege, weil man sich wegen des Mißtrauens[201] dem Volk gegenüber gezwungen sieht, von Söldnern Gebrauch zu machen; wem man aber diese Militärs überantwortet, der wirft sich oft zum Tyrannen auf, wie etwa in Korinth Timophanes.[202] Wenn aber mehrere über die Militärs den Befehl haben, dann verschaffen die sich eine Dynastenherrschaft. [25] Bisweilen aber fürchtet man diese und gibt der Menge Anteil an der Staatsverfassung, weil man gezwungen ist, sich des Volkes zu bedienen. Doch im Frieden überantworten sie wegen des gegenseitigen Mißtrauens die Bewachung den Söldnern und einem vermittelnden Beamten,[203] der dann manchmal selber zum Herrn über beide Teile wird, wie das etwa in Larisa [30] unter der Herrschaft der Aleuaden bei den Leuten um Simos der Fall war und in Abydos zur Zeit der Vereine, deren einer der des Iphiades war.[204] Aufstände entstehen aber auch daraus, daß unter den Oligarchen die einen von den anderen verdrängt und unterdrückt werden[205] im Hinblick auf Heiratssachen oder Prozesse, wie etwa zufolge einer Heiratsursache es zu den vorhin genannten Aufständen[206] kam [35] und die Oligarchie der Ritter in Eretria Diagoras auflöste,[207] weil er in einer Heiratssache ein Unrecht erfahren hatte. Aus einem gerichtlichen Urteil aber kam es in Herakleia zum Aufstand und ebenfalls in Theben, wobei man wegen eines Ehebruches[208] zwar zu Recht, aber doch in aufrührerischer Weise einerseits in Herakleia an Euetion die Strafe vollzog, [1306b 1] andererseits in Theben an Archias. Denn die Gegner haßten sie so sehr, daß man sie am Marktplatz an das Folterholz binden ließ.[209] Viele Oligarchien wurden aber deswegen, weil sie zu sehr despotisch waren,[210] von einigen Leuten, die in der Staatsverfassung verankert waren und diese nicht guthießen, aufgelöst, [5] so etwa die Oligarchie in Knidos und in Chios.

Es kommt aber auch durch Zufall zu Änderungen sowohl der sogenannten Politie als auch der Oligarchien, in denen man eben nach der Vermögensklasse Ratsherr ist und Richter und die übrigen Ämter bekleidet.[211] Denn oft entspricht die zunächst festgesetzte Vermögensklasse den augenblicklichen Umständen so, [10] daß in der Oligarchie einerseits nur wenige an der Herrschaft Anteil haben, andererseits in der Politie die Mittleren; wenn es aber durch Frieden oder durch sonst irgendeinen glücklichen Umstand zu einer Phase des Wohlstandes[212] kommt, trifft es zu, daß ein und dieselben Besitztümer einer vielfach höheren Vermögensklasse wert werden, so daß dann alle an allen Ämtern teilhaben, wobei die Änderung teils [15] schrittweise und im Kleinen vor sich geht und unbemerkt bleibt, teils aber auch schneller abläuft. Die Oligarchien ändern sich also und geraten in Aufruhr infolge derartiger Ursachen.[213] Überhaupt arten die Demokratien und die Oligarchien bisweilen nicht in die entgegengesetzten Verfassungen aus,[214] sondern sie gehen in andere derselben Gattung über, wie etwa [20] aus den gesetzlichen Demokratien und Oligarchien in die entscheidend gültigen und aus diesen wieder in jene.[215]

Aufstände und Auflösungserscheinungen in den Aristokratien

7 In den Aristokratien[216] aber kommt es zu Aufständen deshalb, weil nur wenige Anteil haben an den Ehrenrängen; wovon allerdings schon gesagt wurde,[217] daß es die Oligarchien in Bewegung bringt, da ja auch die Aristokratie in gewisser Hinsicht eine Oligarchie darstellt;[218] [25] in beiden Verfassungen nämlich herrschen die Wenigen. Allerdings dreht es sich da nicht auf dieselbe Art und Weise um Wenige, wenn auch gerade deshalb die Aristokratie eine Oligarchie zu sein scheint.[219] Doch dies muß besonders dann eintreten, wenn es eine Menge[220] von Leuten gibt, die als im Hinblick auf die Tugend Gleichgestellte stolz handeln, wie in Sparta die sogenannten Parthenier;[221] [30] sie setzten sich nämlich aus Gleichgestellten zusammen. Man entdeckte sie, wie sie auf Neuerungen aus waren, und sandte sie als Gründungssiedler Tarents fort. Oder das tritt ein, wenn Leute von einigen höher Geehrten verachtet werden, Leute, die bedeutend sind und in nichts an Tugend nachstehen, wie etwa Lysander von den Königen;[222] oder wenn ein mutiger Mann[223] nicht an den Ehrenrängen teilhat, wie Kinadon, [35] der unter Agesilaos einen Angriff gegen die Spartiaten unternahm;[224] weiterhin noch, wenn die einen äußerst mittellos sind, die anderen aber wohlhabend;[225] und das kommt besonders in Kriegen vor. Dies aber ereignete sich in Sparta zur Zeit des Mesenischen Krieges. Klar geht das aber aus der Dichtung des Tyrtaios[226] hervor, die »Eunomia« betitelt ist. [1307a1] Denn einige wurden durch Kriegsereignisse bedrängt und forderten die Aufteilung des Landes. Dies trifft aber noch zu, wenn einer bedeutend ist und in der Lage, noch bedeutender zu werden, um allein zu herrschen, wie das in Sparta mit Pausanias der Fall gewesen zu sein scheint, der im Perserkrieg als Feldherr tätig war, [5] und in Karthago mit Hannon.[227]

Es lösen sich aber die Politien und die Aristokratien[228] besonders wegen der in der Staatsverfassung selbst stattfindenden Abweichung vom Gerechten auf. Das nimmt nämlich seinen Anfang daher, daß in der Politie die Demokratie und die Oligarchie nicht richtig gemischt sind[229] und in der Aristokratie diese beiden und die Tugend, besonders aber diese beiden. [10] Mit »diese beiden« meine ich die Demokratie und die Oligarchie. Denn beides dies versuchen die Politien zu mischen und auch viele der sogenannten Aristokratien. Es unterscheiden sich nämlich die Aristokratien von den genannten Staatsverfassungen eben dadurch, und deswegen sind die einen weniger bleibend, die anderen aber mehr. [15] Denn die Verfassungen, die mehr zur Oligarchie neigen, nennt man Aristokratien, doch die, die mehr zur Volksmenge[230] neigen, Politien. Daher sind solche auch sicherer als die übrigen; denn die Mehrzahl ist mächtiger und eher zufrieden, wenn sie über das Gleiche verfügt.[231] Die aber, die sich in der Wohlhabenheit befinden,[232] suchen, wenn die Staatsverfassung ihnen die Übermacht zugesteht, übermütig zu sein und Vorteile herauszuschlagen. [20] Überhaupt zu welcher von beiden Seiten die Verfassung neigt,[233] dorthin erfolgt der Umschlag, wobei jeder von beiden Teilen die eigene Machtstellung mehrt, wie etwa die Politie dann in die Demokratie übergeht[234] und die Aristokratie in die Oligarchie. Oder der Umschlag erfolgt ins Gegenteil, wie etwa der der Aristokratie in die Demokratie, weil die allzu Mittellosen, denen Unrecht geschah, den Staat in die entgegengesetzte Richtung ziehen, [25] und der der Politie in die Oligarchie; denn allein bleibend ist nur das der Würdigkeit nach Gleiche und die Verfügungsmöglichkeit über das, was einem zusteht.[235] Das eben Gesagte aber ereignete sich in Thurioi.[236] Deshalb nämlich, weil die Ämter an eine zu hohe Vermögensklasse geknüpft waren, ging man zu einer geringeren über und damit zu mehr Obrigkeiten,[237] weil aber die Anerkannten das gesamte Land [30] gegen das Gesetz[238] in Besitz genommen hatten (denn die Staatsverfassung war allzu oligarchisch,[239] so daß man noch mehr

Vorteile erlangen konnte) . . . bemächtigte sich das Volk, das im Krieg geübt worden war,[240] der Wächter,[241] bis schließlich alle die, die zuviel hatten, freiwillig das Land hergaben. Weil aber weiterhin alle aristokratischen Verfassungen oligarchisch sind, [35] ziehen die Anerkannten mehr Vorteile daraus, wie auch in Sparta die Vermögen in die Hände von wenigen kommen.[242] Und es ist den Anerkannten in höherem Grade erlaubt zu tun, was sie wollen, und sich zu verschwägern, mit wem sie wollen;[243] daher ging auch der Staat der Lokrer zugrunde infolge der Verschwägerung mit Dionysios,[244] was[245] in einer Demokratie wohl nicht geschehen könnte, aber auch nicht in einer gut gemischten Aristokratie.

[40] Besonders aber ändern sich unbemerkt die Aristokratien dadurch, [1307b 1] daß sie sich im Kleinen auflösen,[246] was schon in den früheren Erörterungen allgemein im Hinblick auf alle Staatsverfassungen gesagt wurde,[247] daß eben als Ursache von Veränderungen auch eine Kleinigkeit anzusehen ist. Wenn man nämlich nur etwas von den Verfassungsbelangen aufgibt, wird man danach [5] auch einen anderen, um ein wenig größeren Teil, leichter in die verändernde Bewegung setzen, so lange, bis man eben die ganze Ordnung[248] in Bewegung gebracht hat. Das traf aber auch bei der Staatsverfassung von Thurioi[249] zu. Während es nämlich das Gesetz gab, daß man nur alle fünf Jahre Feldherr sein durfte, traten einige jüngere kriegerische Leute auf, waren bei der Menge der Wächter angesehen, verachteten aber die mit den Staatsgeschäften Betrauten[250] und meinten, [10] diese leicht in den Griff zu bekommen;[251] also unternahmen sie es zuerst, dieses Gesetz aufzulösen, so daß es gestattet sein konnte, daß dieselben ununterbrochen Feldherrn wären, wobei sie sahen, daß das Volk für sie bereitwillig stimmen würde. Doch die für diese Sache eingesetzten Beamten,[252] die sogenannten Symbulen, setzten zwar zuerst dazu an, sich dagegen zu stellen, [15] ließen sich aber dann überreden, wobei sie annahmen, daß man nach Änderung

dieses Gesetzes die übrige Staatsverfassung unangetastet lassen würde; später aber, als noch anderes in verändernde Bewegung geriet, wollten sie es verhindern, richteten aber nichts mehr aus, vielmehr änderte sich die gesamte Ordnung der Verfassung in Richtung einer Dynastenherrschaft jener Leute, die die Neuerungen unternommen hatten.[253] Alle Staatsverfassungen aber [20] lösen sich teils von innen her auf, teils von außen her,[254] falls nämlich eine entgegengesetzte Staatsverfassung entweder ganz nahe ist oder weiter entfernt, aber doch über Macht verfügt, was bei den Athenern und den Lakedaimoniern zutraf.[255] Die Athener lösten nämlich allerorts die Oligarchien auf und die Lakedaimonier die Demokratien. Woher es demnach zu Veränderungen [25] der Staatsverfassungen und zu den Aufständen kommt, ist damit etwa gesagt.

Die Erhaltung der Staatsverfassungen

8 Über die Erhaltung einer Staatsverfassung sowohl allgemein wie auch im jeweiligen besonderen Fall ist nun anschließend zu reden. Zuerst ist also klar, daß, wenn wir in der Lage sind, zu erkennen, wodurch die Staatsverfassungen zugrunde gehen, wir auch in der Lage sind, zu erkennen, wodurch sie erhalten werden. Denn von Entgegengesetztem ist Entgegengesetztes Instanz, der Untergang ist aber der Erhaltung entgegengesetzt.[256] [30] In den gut gemischten[257] Staatsverfassungen muß man ganz besonders darauf Obacht geben, daß keine gesetzwidrigen Handlungen[258] gesetzt werden, und da wieder vor allem auf das Kleine achten.[259] Denn unbemerkt geht die Gesetzwidrigkeit nebenbei einher, so wie ein kleiner Aufwand, wenn er oft getätigt wird, das gesamte Vermögen beseitigt. Unbemerkt nämlich bleibt eine Ausgabe deshalb, [35] weil sie nicht zusammen mit einemmal getätigt wird.[260] Denn das Denken wird davon hintergangen, wie das eben ein sophistischer Gedankengang tut:

Wenn jedes einzelne klein ist, so auch das Ganze.[261] Das ist aber einerseits so der Fall, andererseits aber auch nicht. Das Gesamte nämlich und das Ganze ist ja nicht klein, vielmehr ist es aus Kleinigkeiten zusammengesetzt. Man muß demnach *eine* Wachsamkeit gerade diesem Anfang[262] widmen. [40] Im weiteren darf man all dem nicht trauen, das um eines Winkelzuges willen angelegt ist, der auf die Menge zielt; [1308a1] denn der wird von den Tatsachen widerlegt. Von welcher Art Winkelzügen wir bei den Staatsverfassungen aber reden, das wurde bereits früher erörtert.[263]

Dazu muß man noch darauf sehen, daß nicht nur einige Aristokratien bleibenden Bestand haben, sondern auch Oligarchien,[264] nicht nur deshalb, weil diese Verfassungen sicher wären, [5] sondern weil diejenigen, die sich in den Staatsämtern befinden, sowohl mit denen, die sich außerhalb der Verfassung aufhalten, als auch mit denen, die innerhalb der Staatslenkung stehen, gut umgehen, und zwar dadurch, daß sie denen, die am Staat nicht Anteil haben, kein Unrecht zufügen und die Führungsbefähigten von ihnen zur Verfassung hinführen und den Ehrgeizigen im Hinblick auf eine Entehrung und den Vielen im Hinblick auf ihren Gewinn nicht Unrecht tun,[265] [10] sich selbst aber und die, die Anteil haben am Staate, gegenseitig demokratisch behandeln.[266] Was nämlich die Demokraten für die Menge als Gleiches suchen, das ist unter Gleichgestellten nicht nur gerecht, sondern auch nützlich. Falls sich daher mehrere in der Staatslenkung befinden, so sind viele von den demokratischen Verordnungen nützlich, [15] wie etwa der Umstand, daß die Ämter sechs Monate währen, damit eben alle Gleichgestellten an ihnen Anteil haben. Denn wie ein Volk macht sich bereits die Anzahl der Gleichgestellten aus, weshalb auch unter ihnen oft Volksführer auftreten, wie schon früher erörtert;[267] und so schlagen ferner die Oligarchien und Aristokratien weniger in Dynastenherrschaften[268] um. Nicht ist es nämlich in gleicher Weise für die leicht, Übles zu tun, die nur kurze Zeit[269] herrschen, [20] wie für die, die lange Zeit an der Herrschaft sind, da doch eben deswegen in den Oligarchien und Demokratien Tyrannenherrschaften entstehen; denn entweder verlegen sich in beiden Verfassungen die Mächtigsten auf die Tyrannis, hier eben die Volksführer[270] und dort die Dynasten, oder diejenigen, die über die höchsten Ämter verfügen, falls sie lange Zeit hindurch herrschen.

So erhalten sich aber die Staatsverfassungen nicht nur deshalb, [25] weil die verderbenden Kräfte fern sind, sondern bisweilen auch, weil sie nahe sind.[271] Denn wenn man in Furcht ist, hält man um so stärker die Verfassung in Händen. Es müssen demnach diejenigen, die sich um die Staatsverfassung kümmern, Furcht erzeugen, damit man wachsam sei und die Behütung der Verfassung nicht aufgebe wie eine Nachtwache,[272] [30] und man muß das, was fernsteht, nahebringen. Man muß weiterhin versuchen, mit gesetzlichen Mitteln das Streben nach Vorrang der Anerkannten und ihre Aufstände zu überwachen, ebenso die, die noch außerhalb jenes Strebens stehen, bevor auch diese noch davon erfaßt sind;[273] so ist es allerdings nicht Sache des Erstbesten, das im Anfang entstehende Übel zu erkennen, vielmehr Sache des Staatsmannes.[274] [35] Im Hinblick aber auf eine durch die Vermögensklassen ausgelöste Veränderung von Oligarchien und einer Politie,[275] die dann eintritt, wenn die Vermögensklassen ein und dieselben bleiben,[276] es aber zu einem geldlichen Wohlhaben gekommen ist, ist es nützlich, Bedacht zu nehmen auf die Menge der neuen Vermögensklassen im Vergleich mit der überkommenen; in all den Staaten, in denen das Vermögen [40] jährlich geschätzt wird,[277] soll dies in eben dieser Zeitspanne geschehen, [1308b1] in den größeren Staaten aber alle drei oder alle fünf Jahre. Und wenn der Betrag vielfach größer ist oder kleiner als der frühere, wo man die Schätzungen der Staatsverfassung festgesetzt hatte, soll man gesetzlich die Vermögensklassen aufstocken oder herabsetzen; falls es einen Überschuß gibt, soll man nach der Vervielfältigung aufstocken, [5] falls eine Verminderung, soll

man herabsetzen und die Schätzung geringer veranschlagen. Wenn man nämlich in den Oligarchien oder den Politien das eine nicht tut, dann kommt es vor, daß sich da eine Oligarchie und dort eine Dynastenherrschaft entwickelt; tut man aber das andere nicht, kommt es aus einer Politie zu einer Demokratie und aus einer Oligarchie zu einer Politie oder Demokratie.

[10] Eine gemeinsame Maßnahme aber sowohl für die Demokratie als auch die Oligarchie als auch für jede Staatsverfassung ist, niemanden über das Gleichmaß hinaus anwachsen zu lassen,[278] sondern eher zu versuchen, kleine und länger dauernde Ehrenränge zu verleihen als rasch hohe – denn dadurch verkommen nämlich die Leute, und es ist nicht jedermanns Sache, Glück zu ertragen;[279] [15] ist das aber nicht möglich, soll man nicht, wenn man Ehrenränge insgesamt verleiht, diese wieder insgesamt nehmen, sondern allmählich.[280] Und insbesondere soll man versuchen, durch Gesetze so ein Gleichmaß herzustellen, daß keiner weder an Freundes- noch an Geldmacht weit hervorragt;[281] geht das aber nicht, soll man die Verbannung dieser Leute ins Ausland veranlassen.[282] [20] Da man aber auch infolge der privaten Lebensumstände Neuerungen vornimmt, muß man ein Amt einsetzen,[283] das auf die sieht, die nicht nutzbringend für die Staatsverfassung leben, in der Demokratie nicht nutzbringend für die Demokratie, in der Oligarchie nicht nutzbringend für die Oligarchie und in gleicher Weise auch bei jeder anderen Verfassung. Und so muß man sich aus denselben Gründen vor dem Teil des Staates jeweils in acht nehmen, [25] der sich im Wohlstand befindet.[284] Ein Mittel dagegen ist aber, daß man stets den entgegengesetzten Bevölkerungsteilen[285] die Geschäfte und die Ämter[286] überträgt;[287] so meine ich damit, daß die Anständigen der Menge und die Mittellosen den Wohlhabenden entgegengesetzt sind. Ein Mittel ist aber auch der Versuch, entweder die Menge der Mittellosen und die der Wohlhabenden zu mischen[288] oder den mittleren Teil anwachsen zu lassen.[289]

[30] Dies nämlich beseitigt die Aufstände, die auf Ungleichheit zurückgehen.[290]

Das Bedeutendste aber in jeder Staatsverfassung ist, daß sowohl durch Gesetze als auch durch die andere Verwaltung eine Einrichtung so getroffen ist, daß die Staatsämter keinen Gewinn ziehen können.[291] Doch das muß man besonders in Oligarchien beachten. Denn nicht sind die Vielen, die vom Herrschen ausgeschlossen sind, schon deshalb ungehalten.[292] [35] Sie sind vielmehr froh darüber, wenn man sie bei ihren privaten Angelegenheiten in Ruhe läßt,[293] falls sie aber meinen, die Herrschenden entwenden allgemeines Gut, dann fügt ihnen beides Schmerz zu, einerseits der Umstand, daß sie nicht Anteil haben an den Ehrenrängen, andererseits, daß sie nicht am Gewinn beteiligt sind. Allein so ist es aber auch möglich, daß es zugleich Demokratie und Aristokratie gibt,[294] [40] wenn man eben dies einrichtet. Denn es wäre dann wohl möglich, [1309a 1] daß sowohl die Anerkannten als auch die Menge beide jeweils über das verfügen, worüber sie verfügen wollen. Einerseits nämlich ist die Möglichkeit, daß alle herrschen, demokratisch,[295] andererseits der Umstand, daß sich die Anerkannten in den Ämtern befinden, aristokratisch,[296] doch das wird gerade dann der Fall sein, wenn man aus den Staatsämtern keinen Gewinn ziehen kann. Die Mittellosen werden nämlich gar nicht herrschen wollen, [5] weil man daraus keinen Gewinn schlagen kann, vielmehr werden sie eher bei ihren privaten Angelegenheiten bleiben wollen; die Wohlhabenden aber werden herrschen können, weil sie keines allgemeinen Gutes bedürfen. Demnach wird der Fall eintreten, daß die Mittellosen wohlhabend werden,[297] weil sie sich nur mit ihren Arbeiten befassen, daß aber andererseits die Anerkannten nicht von den Erstbesten beherrscht werden.[298] [10] Damit es nun nicht zu einer Entwendung des allgemeinen Gutes kommt, soll es eine Übergabe der Geldmittel unter der Anwesenheit aller Bürger geben, und Abschriften davon sollen nach Phratrien, Lochen und Phylen hinterlegt werden.[299] Doch damit man

ohne Gewinnziehung herrscht, muß man für die, die in gutem Rufe stehen, gesetzlich Ehrungen festlegen.[300] Man muß aber in den Demokratien die Wohlhabenden schonen nicht nur dadurch, [15] daß man ihren Besitz nicht aufteilt,[301] sondern auch dadurch, daß man auch das mit den Erträgen derselben nicht tut, was ja in einigen Staatsverfassungen unbeschränkt geschieht.[302] Doch es ist sogar besser, sie, wenn sie auch wollen,[303] daran zu hindern, kostspielige und doch nicht nutzbringende Staatsdienstleistungen[304] zu setzen, wie etwa Ausrüstungen von Chören, von Fackelläufen und was es sonst noch dergleichen gibt. [20] In der Oligarchie aber muß man um die Mittellosen reiche Obsorge walten lassen[305] und ihnen die Ämter zuteilen, aus denen Einkommen resultieren,[306] und sollte jemand von den Wohlhabenden ihnen gegenüber übermütig handeln,[307] muß es größere Strafen geben, als handelten sie so gegen ihresgleichen. Und Erbschaften darf es nicht als Schenkungen geben,[308] sondern sie müssen im Geschlecht verbleiben, und ein und derselbe darf nicht mehrere Erbschaften, sondern nur *eine* bekommen. [25] Auf diese Weise nämlich dürften die Vermögen gleichmäßiger sein, und mehr Mittellose dürften so zum Wohlstand kommen. Nützlich ist es aber auch in der Demokratie und in der Oligarchie, daß man an den übrigen Geschäften denen, die weniger gemeinsamen Anteil an der Staatsverfassung haben, entweder Gleichheit oder einen Vorzug zuteilt,[309] in der Demokratie eben den Wohlhabenden und in der Oligarchie den Mittellosen, [30] ausgenommen freilich all die Ämter, die über die Staatsverfassung entscheiden; diese darf man nur allein oder in der Mehrzahl denen überantworten, die von der Verfassung her dazu ausersehen sind.

Die entscheidenden Ämter und die Erhaltungsmöglichkeiten der Staatsverfassungen

9 Über drei Eigenschaften aber müssen die verfügen,[310] die die entscheidenden Ämter[311] ausüben wollen, zum ersten über eine Zuneigung zur bestehenden Staatsverfassung,[312] [35] zum zweiten über das größte Talent zur Bewerkstelligung des Amtes und zum dritten über eine in der jeweiligen Verfassung gerade diese Verfassung betreffende Tugend und Gerechtigkeit;[313] wenn nämlich nicht in allen Staatsverfassungen das Gerechte ein und dasselbe ist, so gibt es mit Notwendigkeit auch von der Gerechtigkeit Unterschiede.[314] Die Sache verfügt aber über eine Schwierigkeit:[315] falls nämlich das alles [40] nicht auf ein und dieselbe Person zutreffen sollte [wie soll man da die Wahl treffen?]. [1309b 1] Wie wenn etwa jemand zwar zum Feldherrnamt begabt sein sollte, sonst aber schlecht veranlagt und der Staatsverfassung gegenüber neigungslos, und ein anderer gerecht und voll von Zuneigung, ⟨aber ohne Geschick zum Feldherrnamt⟩, wie soll man da die Wahl treffen? Es scheint das wohl so zu sein, daß man auf zweierlei achten muß, nämlich an welcher Eigenschaft alle mehr und an welcher alle weniger Anteil haben. Demnach muß man beim Feldherrnamt [5] mehr auf die Erfahrung achten als auf die Tugend; denn die Leute haben weniger Anteil an der Eignung für das Feldherrnamt, aber mehr an der Anständigkeit. Doch beim Wächteramt[316] und bei der Finanzverwaltung verhält es sich umgekehrt; denn da ist mehr Tugend vonnöten, als sie die Vielen gewöhnlich haben, doch das Verstehen dafür ist allen gemeinsam. Man könnte da aber fragen, falls einem das Talent zur Verfügung steht und die Zuneigung zur Verfassung,[317] warum man da noch der Tugend bedarf. [10] Denn es werden ja diese zwei Eigenschaften das Nutzbringende bewirken. Oder ist es etwa so, daß diejenigen, die über diese beiden Eigenschaften verfügen, sich nicht mäßigen können, so daß, wie einige sich selbst nicht helfen, obwohl sie

sich kennen und lieben, sie nichts hindert, sich gegenüber dem Allgemeinen ebenso zu verhalten?[318] Überhaupt aber erhält all das, wovon wir behaupten, es sei in den Gesetzen als nutzbringend für die Staatsverfassungen enthalten,[319] [15] eben die Verfassungen und dazu noch das, das schon oft als das bedeutendste Element bezeichnet wurde,[320] nämlich das Achten darauf, daß die Menge, die die Verfassung will, mächtiger sei als die, die sie nicht will.

Doch abgesehen von all dem darf nicht verborgen bleiben, was nun den abgewichenen Staatsverfassungen verborgen ist, das Mittlere.[321] [20] Denn viel von dem, was demokratisch scheint, löst die Demokratien auf, und viel von dem, was oligarchisch scheint, die Oligarchien.[322] Die aber, die meinen, es gebe nur diese *eine* Tugend,[323] die ziehen die Verfassung hin zum Übermaß, ohne zu wissen, daß, wie eine Nase, die von der schönsten Geradheit abgewichen ist hin zum Gekrümmten oder hin zum Stumpfnasigen, aber [25] doch noch schön ist und im Anblick über einen gewissen Reiz verfügt, dennoch aber nicht mehr, wenn sie sich weiter ins Übermaß steigerte und fürs erste die Maßvollheit dieses Körperteiles verliert und sich schließlich so ausnimmt, daß sie nicht mehr das Aussehen einer Nase bewirkt einerseits durch das Übermaß am einen, andererseits durch den Mangel am anderen Gegenteil, daß es sich also auf dieselbe Weise mit den anderen Körperteilen verhält [30] und das auch bei den [anderen] Verfassungen der Fall ist. Denn auch eine Oligarchie und eine Demokratie kann noch hinreichend bestehen, selbst wenn sie eine Abweichung von der besten Staatsordnung bedeuten. Wenn man aber die eine oder die andere von ihnen noch mehr steigert, dann wird man fürs erste eine Verschlechterung der Verfassung bewirken und schließlich überhaupt keine Verfassung mehr.[324] [35] Daher dürfen dies der Gesetzgeber und der Staatsmann nicht übersehen, welche demokratischen Maßnahmen die Demokratie erhalten und welche sie zugrunde richten, und welche oligarchischen Maßnahmen dies bei der Oligarchie tun.[325] Keine

von diesen beiden Verfassungen nämlich kann existieren oder bleibend sein ohne die Wohlhabenden und die Menge; wenn es vielmehr zu einer Gleichmäßigkeit des Vermögens kommt, [40] so muß das dann eine andere Staatsverfassung bedeuten, [1310a 1] so daß also diejenigen, die mit Gesetzen, welche zum Übermaß hin tendieren, die eine oder andere Gruppe vernichten, die Staatsverfassungen überhaupt zugrunde richten.

Man begeht sowohl in den Demokratien als auch in den Oligarchien Fehler;[326] in den Demokratien tun das die Volksführer, und zwar dort, wo die Menge die Entscheidung hat über die Gesetze.[327] Denn indem sie gegen die Wohlhabenden kämpfen, [5] spalten sie stets den Staat in zwei Teile. Sie müßten aber im Gegenteil immer den Schein erwecken, für die Wohlhabenden zu sprechen;[328] doch in den Oligarchien müßten die Oligarchen für das Volk sprechen, und die Oligarchen müßten genau die entgegengesetzten Schwüre von heute ablegen.[329] Denn heute schwören sie in einigen Staaten: »Und dem Volk gegenüber werde ich mich feindselig betragen und ihm werde ich Übles ersinnen, was immer ich kann.« [10] Sie müßten aber das Gegenteil annehmen und antworten, indem sie in ihren Schwüren zu erkennen geben: »Kein Unrecht gegen das Volk will ich tun.« Das Bedeutsamste aber von all dem, was zum Fortbestand der Staatsverfassungen gesagt wurde, und was heute alle geringschätzen, ist die Erziehung zu den Verfassungen.[330] Denn es gibt keinen Nutzen von den nützlichsten Gesetzen und von denen, [15] die unter gemeinsamer Zustimmung von allen bürgerlich Tätigen zustande gekommen sind,[331] wenn es nicht Bürger geben wird, die an die Verfassung gewöhnt und in ihr erzogen sind;[332] wenn also die Gesetze demokratisch sind, in demokratischer Weise, sind sie oligarchisch, in oligarchischer Weise. Wenn nämlich von einem einzigen Ausschweifung ausgeht,[333] so ist dies für den gesamten Staat dann der Fall. Doch im Hinblick auf die Verfassung erzogen zu sein [20] bedeutet nicht, das zu tun,

woran die Oligarchen Freude haben oder die, die Demokratie wollen, sondern das zu tun, worin die einen fähig sein werden, oligarchisch zu herrschen, die anderen aber demokratisch.[334] Heute aber schwelgen in den Oligarchien die Söhne der Herrschenden, die der Mittellosen aber werden geschunden und ertragen Mühe und Not, [25] so daß sie in höherem Grade Neuerungen anstreben wollen und dazu auch in der Lage sind.[335] In den Demokratien aber, und zwar in denen, die besonders demokratisch zu sein scheinen,[336] ist das Gegenteil von dem der Fall, was nutzbringend ist; Ursache davon aber ist der Umstand, daß man den Begriff der Freiheit schlecht bestimmt.[337] Es gibt nämlich zwei Dinge, mit denen man die Demokratie zu bestimmen scheint: Einerseits dadurch, daß die Mehrzahl die Entscheidungsinstanz darstellt, andererseits durch die Freiheit.[338] [30] Denn das Gerechte scheint das Gleiche zu sein, das Gleiche aber das, was immer der Menge zusagt, und das sei das Entscheidende;[339] das Freie aber sei das, daß jeder tut, was er gerade will.[340] Demnach lebt in derartigen Demokratien jeder, wie er will und »wonach er eben gerade verlangt«, wie Euripides sagt.[341] Das ist jedoch schlecht.[342] Man darf nämlich nicht meinen, [35] daß das Leben nach der Staatsverfassung Sklaverei bedeute, sondern vielmehr Erhaltung der Verfassung.[343] Woraus sich also die Staatsverfassungen verändern und zugrunde gehen und wodurch sie sich erhalten und Bestand haben, das sind allgemein gesagt eben all die genannten Umstände.

Tyrannis, Königs- und Alleinherrscher

10 Es bleibt noch die Alleinherrschaft durchzugehen,[344] zufolge welcher Umstände sie zugrunde geht [40] und wie sie von Natur aus sich erhält. Die Ereignisse um die Königs- und Tyrannenherrschaften[345] kommen beinahe dem gleich, [1310b1] was im Hinblick auf die Politien gesagt wurde.

Denn die Königsherrschaft ist nach der Aristokratie hin ausgerichtet,[346] die Tyrannis aber setzt sich aus der äußersten Oligarchie und der Demokratie zusammen.[347] [5] Demnach ist sie also auch die für die Beherrschten schädlichste Verfassung, weil sie eben aus zwei Übeln zusammengesetzt ist und über die Abweichungen und Fehler dieser beiden Staatsverfassungen verfügt. So findet aber schon die Entstehung jeder der beiden Alleinherrschaften aus Gegensätzen heraus statt. Die Königsherrschaft nämlich hat sich zur Verteidigung für die Anständigen gegenüber den Angriffen des Volkes entwickelt, [10] und der König wird aus den Anständigen heraus eingesetzt mit Rücksicht auf den Vorzug seiner Tugend oder der Handlungen, die aus dieser Tugend resultieren, oder mit Rücksicht auf eine derartige tugendsame Abkunft;[348] der Tyrann aber wird aus dem Volk und aus der Menge heraus gegen die Anerkannten eingesetzt, damit eben das Volk von diesen kein Unrecht erfahre.[349] Das geht aus den Geschehnissen offenbar hervor. Denn beinahe [15] die meisten Tyrannen rekrutieren sich sozusagen aus Volksführern, die das Vertrauen deshalb besaßen, weil sie die Anerkannten verleumdeten.[350] Die einen Tyrannenherrschaften sind nämlich auf diese Weise zustande gekommen, als die Staaten[351] bereits angewachsen waren, die früheren hingegen dadurch, daß die Könige[352] von der väterlichen Überlieferung abwichen und nach einer despotischeren Herrschaft verlangten; [20] andere Tyrannenherrschaften entwickelten sich wiederum aus denen, die zu den entscheidenden Ämtern gewählt worden waren – denn in alter Zeit[353] setzten die Völker[354] die Verwaltungen der Staatsangelegenheiten und religiöse Festgesandtschaften auf lange Zeit fest –, andere schließlich aus den Oligarchien,[355] die *einen* einzelnen, entscheidenden Mann zu den höchsten Ämtern wählten. All diesen angegebenen Entwicklungsarten war es nämlich möglich, leicht ihre Zielvorstellung durchzusetzen, [25] wenn man nur wollte, weil eben die Macht schon vorher vorhanden war, für die einen eben die Königsherr-

schaft und für die anderen die eines Ehrenranges.[356] So schwangen sich Pheidon[357] in Argos und andere zu Tyrannen[358] auf, weil bereits eine Königsherrschaft bestand, die ionischen Tyrannen[359] und Phalaris[360] taten das von gewissen Ehrenrängen aus und Panaitios[361] in Leontinoi, Kypselos[362] in Korinth, [30] Peisistratos in Athen und Dionysios[363] in Syrakus, und noch andere machen das auf dieselbe Weise von der Volksführung her.

Und wie wir nun schon sagten,[364] ist die Königsherrschaft nach der Aristokratie hin angeordnet. Denn sie ist nach der Würdigkeit[365] hin bestimmt, entweder nämlich im Hinblick auf die eigene Tugend oder auf die Abkunft[366] oder mit Rücksicht auf Wohltätigkeiten[367] oder im Hinblick auf all das und die Macht.[368] Denn alle, [35] die Wohltaten erwiesen hatten oder die in der Lage waren, den Staaten oder den Völkerschaften[369] Wohltaten zu erweisen, erlangten diese Ehre, die einen, indem sie mit Krieg die Versklavung verhinderten, wie das Kodros[370] tat, die anderen, indem sie Befreiung brachten, wie Kyros[371], oder indem sie Gründungen vornahmen[372] oder Land erwarben, wie die Könige der Lakedaimonier,[373] der Makedonen[374] und der Molotter[375]. [40] Der König aber hegt in sich die Tendenz, ein Wächter zu sein darüber, daß einerseits die, [1311a1] die Vermögen besitzen, kein Unrecht erleiden, andererseits, daß das Volk nicht übermütig behandelt wird.[376] Doch die Tyrannis, wie bereits oft erörtert,[377] achtet überhaupt nicht auf das Gemeinsame, es sei denn um des persönlichen Nutzens willen. Es ist also das »tyrannische« Ziel das Angenehme, [5] das »königsherrschaftliche« aber das Nützlich-Edle. Deshalb ist unter den Vorzügen das Geld bezeichnenderweise »tyrannisch«,[378] doch die Vorzüge, die zur Ehre hin tendieren, sind eher »königsherrschaftlich«. Und die »königliche« Bewachung ist aus Bürgern zusammengesetzt, doch die »tyrannische« aus Fremden.[379]

Daß die Tyrannis über die Übel sowohl der Demokratie als auch der Oligarchie verfügt, ist nun offenbar.[380] Aus der

Oligarchie kommt einerseits der Umstand, [10] daß der Reichtum das Ziel ausmacht[381] – denn so allein bleibt die Bewachung und die Schwelgerei mit Notwendigkeit erhalten[382] –, andererseits der, daß man der Menge nicht traut.[383] Daher beseitigt man auch die Waffen,[384] tut dem Volkshaufen Übles an, vertreibt ihn aus der Stadt und läßt ihn getrennte Wohnsitze führen;[385] diese Vorgangsweise ist beiden gemeinsam, der Oligarchie und der Tyrannis. [15] Aus der Demokratie aber kommt der Umstand,[386] daß man mit den Anerkannten im Kampfe liegt, daß man sie heimlich, aber auch ganz offen zugrunde richtet,[387] daß man sie als Nebenbuhler des Landes verweist und als Leute, die im Hinblick auf die Herrschaft hinderlich sind.[388] Denn es trifft wirklich zu, daß aus den Reihen dieser Anerkannten Anschläge entstehen, weil die einen herrschen wollen, die anderen aber nicht Sklaven sein. [20] Daher resultiert denn auch der Ratschlag des Periander an Thrasybulos, nämlich das Abhauen der herausragenden Ähren, da man stets die herausragenden Bürger beseitigen müsse.[389] Wie also ungefähr bereits dargelegt wurde,[390] muß man der Ansicht sein, daß im Hinblick auf die Politien dieselben Anfänge der Veränderungen vorliegen wie bei den Alleinherrschaften. [25] Denn infolge von Unrecht, Furcht und Verachtung greifen viele Beherrschte die Alleinherrschaften an, meist aber infolge von Unrecht wegen der übermütigen Behandlung, doch manchmal auch wegen des Raubes an ihrem Eigentum.[391] Auch die Ziele sind dieselben wie dort, im Hinblick nämlich auf die Tyrannen- und die Königsherrschaften. [30] Denn bei den Alleinherrschern findet sich eine Übermenge an Reichtum und Ehre, und danach begehren alle.[392] Von den Angriffen[393] richten sich die einen auf das Leben der Herrschenden, die anderen auf die Herrschaft. Die Angriffe auf das Leben erfolgen wegen übermütiger Behandlung.[394]

Wiewohl es vielfache Arten der übermütigen Behandlung gibt, ist jede von ihnen Anlaß zum Zorn. Beinahe die

meisten aber von denen, die in Zorn geraten, [35] unternehmen Angriffe der Rache wegen,[395] nicht jedoch um eines Vorzuges willen. So gab es etwa den Angriff auf die Peisistratiden,[396] weil man die Schwester des Harmodios schimpflich behandelt hatte und somit auch den Harmodios beleidigte[397]; Harmodios war nämlich wegen der Schwester, Aristogeiton aber wegen Harmodios erbittert.[398] So stellte man auch dem Periander, [40] dem Tyrannen von Ambrakia, nach,[399] weil er beim Gelage seinen Geliebten fragte, [1311b 1] ob er bereits von ihm schwanger sei. Und der Angriff auf Philipp[400] wurde von Pausanias deshalb unternommen, weil er es zugelassen hatte, daß mit ihm Übermut von Leuten um Attalos getrieben wurde;[401] und zum Angriff auf Amyntas den Kleinen kam es von seiten des Derdas deshalb, weil dieser sich wegen dessen Jugendalter gerühmt hatte,[402] und so kam es auch zu dem des Eunuchen auf Euagoras von Kypros;[403] [5] weil dessen Sohn nämlich seine Frau verführt hatte, tötete er ihn, da er frevelhaft behandelt worden war. Viele Angriffe sind aber auch unternommen worden, weil einige Alleinherrscher körperliche Entehrungen getätigt hatten; wie das etwa beim Angriff des Krataios gegen Archelaos der Fall war.[404] Denn schon immer fühlte der sich im Verkehr gekränkt, so daß auch schon ein geringerer Anlaß hinreichend gewesen wäre als der, [10] weil Archelaos ihm keine seiner Töchter gab, obwohl er es versprochen hatte; vielmehr gab er die ältere, da er vom Krieg gegen Sirras und Arrhabaios[405] in Anspruch genommen war, dem König von Elimeia[406], die jüngere aber gab er seinem Sohn Amyntas, weil er meinte, auf diese Weise käme es am wenigsten zu Differenzen zwischen jenem und dem Sohne, den er von Kleopatra hatte. [15] Doch der eigentliche Ursprung dieser Entfremdung war der Umstand, daß er sich im Hinblick auf die Liebesfreude gekränkt fühlte.[407] Hellanokrates aber aus Larisa unternahm aus eben diesem Grund mit ihm zusammen einen Angriff. Denn Archelaos hatte auch dessen Jugend genossen, ihn

aber nicht, wie versprochen, zurück in die Heimat geführt; so meinte er, aus Übermut, nicht aber aus Liebesleidenschaft[408] sei es zum Verkehr gekommen. [20] Python aber und Herakleides aus Ainos vernichteten den Kotys, um ihren Vater zu rächen, doch Adamas fiel von Kotys ab, weil er sich übermütig behandelt fühlte, da er als Knabe von diesem entmannt worden war.[409]

Viele aber gerieten wegen körperlicher Mißhandlung durch Schläge in Zorn, und die einen richteten die Machthaber, [25] da mit ihnen Übermut getrieben wurde, zugrunde, die anderen aber legten zumindest Hand an, dies zu tun, und zwar auch Leute in Ämterstellungen und königlichen Machtbefugnissen.[410] So unternahm etwa in Mytilene Megakles zusammen mit Freunden einen Angriff auf die Penthiliden, die umherzogen und mit Knüppeln dreinschlugen, und beseitigte sie;[411] und später richtete Smerdes den Penthilos zugrunde, da er Schläge empfangen hatte und gewaltsam von seiner Frau weggeschleift worden war. [30] Und Dekamnichos wurde zum Anführer des Angriffes auf Archelaos,[412] wobei er als erster die Angreifer aufbrachte. Ursache seines Zornes aber war, daß der König ihn zum Auspeitschen dem Dichter Euripides ausgehändigt hatte; Euripides aber war heftig erzürnt, weil jener etwas gegen seinen üblen Mundgeruch geäußert hatte.[413] Und viele andere [35] wurden in Folge derartiger Ursachen umgebracht oder man bereitete ihnen Nachstellungen. In gleicher Weise ereignete sich solches aber auch aus Furcht. Denn dieser Umstand war eine von den Ursachen,[414] bei den Politien ebenso wie den Alleinherrschaften. So schaffte den Xerxes Artapanes[415] aus dem Weg, weil er die böse Nachrede in Sachen Dareios fürchtete, den er hatte aufhängen lassen, obwohl Xerxes dazu keinen Befehl gab, da er nämlich vielmehr der Ansicht war, der Herrscher würde ihm verzeihen, [40] weil er sich wegen des Mahles eben nicht mehr erinnern konnte.

Zu weiteren Angriffen kam es aber infolge der Verachtung; [1312a 1] so brachte man den Sardanapal um, als jemand sah, wie er unter den Frauen spann[416] – falls die Fabelerzähler darüber die Wahrheit aussagen;[417] sollte dies jedoch auf jenen nicht zutreffen, so dürfte das wohl bei einem anderen wahr sein. Und Dion unternahm wider den jüngeren Dionysios einen Angriff, weil er ihn verachtete, da er sah, [5] daß auch die Bürger sich so verhielten und dieser stets betrunken war.[418] Auch von Freunden unternehmen einige aus Verachtung Angriffe;[419] weil ihnen nämlich Vertrauen entgegengebracht wird, hegen sie Verachtung, als würden sie dabei unbemerkt bleiben. Auch die, die meinen, in der Lage zu sein, die Herrschaft fest in Händen zu halten, unternehmen ihre Angriffe in gewisser Weise aus der Verachtung heraus. Denn weil sie sich in der Macht sehen [10] und die Gefahr geringachten eben zufolge dieser Macht, legen sie leicht Hand an ihr Unternehmen, wie etwa die Feldherrn gegenüber den Alleinherrschern vorgehen; beispielsweise Kyros gegen Astyages,[420] wobei er sowohl dessen Lebensführung verachtete als auch dessen Macht, weil er eben die Macht abgewirtschaftet hatte und in Schwelgerei lebte; auch der Thraker Seuthes tat dies in seiner Eigenschaft als Feldherr gegenüber Amadokos.[421] [15] Andere aber setzen aus mehreren dieser Ursachen ihre Angriffe, etwa aus Verachtung oder aus Gewinnsucht, so zum Beispiel Mithridates gegenüber Ariobarzanes.[422] Besonders aber nehmen aus diesem Grund diejenigen solches auf sich, die von Natur aus kühn sind und die über eine kriegerische Ehre[423] bei den Alleinherrschern verfügen. Denn Tapferkeit, die über Macht verfügt, bedeutet Kühnheit, und beidem zufolge [20] setzen sie als Leute, die leicht siegen werden, ihre Angriffe.[424] Bei denen aber, die aus Ehrgeiz Angriffe unternehmen, gibt es eine ganz andere Art der Ursache[425] als die vorhin genannten. Denn nicht, wie einige sich an die Tyrannen heranmachen, da sie bei ihnen große Gewinne und große Ehren sehen, nimmt sich ebenso [25] jeder von denen, die aus Ehrgeiz Angriffe

setzen, vor, sich in Gefahr zu begeben; vielmehr tun das jene anderen aus dem besagten Grund, diese jedoch machen sich, als wäre dies irgendeine andere übergewaltige Tat, durch die man namhaft und bei anderen anerkannt wird, an die Alleinherrscher heran, ohne den Willen allerdings, die Alleinherrschaft in Besitz zu nehmen, sondern nur den Ruhm.[426] [30] Nichtsdestoweniger sind es aber nur zahlenmäßig wenige, die aus diesem Grunde zum Angriff übergehen; es muß nämlich vorausgesetzt werden, daß man sich nicht um die Eigenrettung kümmert, falls man nicht die Tat durchstehen sollte. Solchen Leuten muß allerdings die Auffassung Dions eigen sein,[427] eine Auffassung, die nicht leicht bei vielen vorkommt. [35] Der nämlich unternahm mit nur wenigen einen Feldzug gegen Dionysios, wobei er behauptete, so eingestellt zu sein, daß, wo immer er hingelangen könne, es ihm genüge, nur soviel an der Tat gesetzt zu haben, daß für den Fall, es wäre ihm, sollte er nur eine kleine Strecke an Land gekommen sein, beschieden, sogleich zu sterben, sich dieser Tod ihm dennoch schön darstelle.

Es geht aber die Tyrannis auf die *eine* Weise, [40] wie eben auch jede andere Staatsverfassung, von außen zugrunde,[428] [1312b 1] wenn es eine entgegengesetzte mächtigere Verfassung gibt. Der Wille dazu wird nämlich klarerweise wegen der Entgegengesetztheit der Einrichtungen vorhanden sein. Was sie aber wollen, tun auch alle, wenn sie es vermögen. Entgegengesetzte Staatsverfassungen jedoch sind einerseits die Demokratie gegenüber der Tyrannis, wie nach Hesiod »dem einen Töpfer der andere Töpfer« entgegensteht[429] – [5] denn auch die äußerste Demokratie bedeutet eine Tyrannis[430] –, andererseits die Königsherrschaft und die Aristokratie wegen der Entgegengesetztheit der Verfassung.[431] Daher haben die Lakedaimonier die meisten Tyrannenherrschaften aufgelöst[432] und auch die Syrakusaner[433] in der Zeit, während deren sie sich unter richtiger Staatsverwaltung befanden.[434] Und auf *eine* weitere Art geht die Tyrannis aus sich selbst zugrunde, falls diejenigen, die Anteil an ihr

haben, in Aufruhr geraten, [10] wie etwa die der Leute um Gelon und nun die der Leute um Dionysios. Die Tyrannis Gelons[435] kam zwar unter die Räder, weil Thrasybulos, der Bruder Hierons, Hierons Sohn durch Schmeicheleien gewann und hin zu lustvollen Vergnügungen trieb, um selber zu herrschen,[436] doch als die Verwandten Leute zusammentrommelten, damit die Tyrannis nicht insgesamt zugrunde geht, sondern nur Thrasybulos, [15] warfen diejenigen Leute, die zusammengetreten waren, in Erfassung des günstigen Augenblicks diese alle außer Landes. Dion aber, wiewohl er verschwägert war, unternahm gegen Dionysios einen Feldzug, nahm das Volk zu Hilfe, vertrieb jenen und ging selbst zugrunde.[437] Von den zwei Ursachen, denen zufolge die Tyrannenherrschaften besonders angegriffen werden, nämlich Haß und Verachtung,[438] liegt die eine immer den Tyrannen gegenüber vor, [20] der Haß nämlich,[439] doch auch aus der Tatsache, daß diese Machthaber verachtet werden, ergeben sich viele Auflösungsmöglichkeiten. Ein Anzeichen dafür ist: Die meisten nämlich von denen, die die Tyrannis in Besitz genommen haben, behaupteten diese Herrschaftsmöglichkeiten, die aber, die sie übernommen haben, verloren sie sozusagen alle sofort.[440] Denn da sie dem Genuß hingegeben ihr Leben verbringen, werden sie leicht verächtlich und [25] liefern denen, die Angriffe auf sie unternehmen, viele günstige Gelegenheiten. Als einen Teil des Hasses muß man aber den Zorn annehmen.[441] Denn in gewisser Weise bildet er die Ursache für dieselben Taten. Und oft bringt er auch mehr Nachdruck mit sich als der Haß. Denn man greift stärker an, weil der Affekt keinen Gebrauch macht von einer Überlegung.[442] Es kommt aber besonders vor, [30] daß man dem Zorn nachgibt infolge einer erlittenen übermütigen Behandlung; aufgrund dieser Ursache löste sich auch die Tyrannis der Peisistratiden auf und viele andere;[443] doch in höherem Grade verwendet der Haß die Vernunftüberlegung. Der Zorn nämlich ist in Verbindung mit dem Leid zur Stelle, so

daß es nicht leicht zu einer vernünftigen Überlegung kommt, die Feindschaft dagegen gibt es ohne Leid.[444] Um allgemein zu sprechen: All die Ursachen, die wir für den Untergang [35] der unvermischten und vollendeten Oligarchie und für den der äußersten Demokratie angeführt haben,[445] muß man ebenso für die Tyrannis ansetzen. Denn auch diese beiden Verfassungsarten bedeuten doch nur aufgeteilte Tyrannenherrschaften.[446]

Die Königsherrschaft wird aber zum geringsten durch Kräfte von außen her zugrunde gerichtet, deshalb ist sie auch langdauernd. Aus ihr selbst kommt es meistens zu Untergangserscheinungen. [40] Sie geht jedoch auf zwei Arten zugrunde: auf die eine dann, [1313a 1] wenn die, die an der Königsherrschaft Anteil haben, in Aufruhr sind, und auf die andere, wenn man in allzu tyrannischer Art versucht, den Staat zu verwalten,[447] falls man fordert, über mehrere und entgegen dem Gesetz die Entscheidung auszuüben. Es kommt aber heute nicht mehr zu Königsherrschaften, sondern wenn so etwas entsteht, dreht es sich dabei eher um Allein- und Tyrannenherrschaften,[448] [5] und zwar deshalb, weil die Königsherrschaft eine freiwillig anerkannte Herrschaft darstellt, eine Herrschaft, die aber über die allzu bedeutenden Dinge entscheidet; heute gibt es aber viele Gleichgestellte,[449] und keiner ragt so sehr heraus, daß er der Größe und Würde der Herrschaft angemessen sein könnte. Demnach erträgt man freiwillig diese Herrschaft nicht mehr. Sollte aber jemand durch Betrug oder mit Gewalt herrschen,[450] dann scheint dieser Zustand bereits eine Tyrannis zu sein. [10] In den vererbbaren Königsherrschaften aber muß man als Ursache des Unterganges zu den bereits erwähnten[451] noch hinzufügen, daß viele Herrscher leicht verächtlich werden und daß die, die zwar nicht im Besitze einer tyrannischen Macht sind,[452] sondern einer königlichen Ehre, übermütig handeln. Denn die Auflösung der Königsherrschaft ging leicht vonstatten: Wenn man nämlich nicht will, gibt es sogleich keinen König mehr, [15] doch einen

Tyrannen gibt es auch dann, wenn man ihn nicht will. Es gehen also die Alleinherrschaften aus diesen und derartigen Ursachen zugrunde.

Die Erhaltung der Königsherrschaft und der Tyrannis

11 Erhalten werden sie aber klarerweise, um es einfach auszudrücken, durch die gegenteiligen Maßnahmen, wie etwa auf den Einzelfall bezogen dadurch, daß man die Königsherrschaften dahin führt, mehr das rechte Maß zu halten.[453] [20] Denn über je Geringeres sie die Entscheidung haben, desto längere Zeit muß ihre gesamte Herrschaft dauern. Sie selbst werden nämlich weniger despotisch und sind ihrer Wesensart immer mehr gleich, und von den Beherrschten werden sie dann weniger beneidet.[454] Denn deshalb dauerte auch bei den Molotten[455] die Königsherrschaft lange Zeit über an [25] und ebenso die der Lakedaimonier, weil vom Anfang an die Herrschaft in zwei Teile geteilt war und weil Theopompos wiederum sie unter anderem noch weiter mäßigte und das Amt der Ephoren einrichtete.[456] Indem er nämlich die Macht beschnitt, mehrte er die Königsherrschaft an Dauer, so daß er in gewisser Weise diese nicht geringer, sondern größer machte. [30] So soll er denn auch seiner Frau geantwortet haben, als diese zu ihm meinte, ob er sich nicht schäme, da er seinen Söhnen eine geringere Königsherrschaft übergäbe, als er sie von seinem Vater übernahm: »Durchaus nicht, denn ich übergebe sie ihnen für längere Zeit.«[457]

Die Tyrannenherrschaften werden auf zwei Arten, die einander gänzlich entgegengesetzt sind, erhalten.[458] [35] Die eine von ihnen ist die überkommene, und nach ihr verwalten die meisten Tyrannen die Herrschaft. Das meiste von derlei Maßnahmen soll Periander von Korinth[459] eingesetzt haben; viel derartiges kann man aber aus der persischen Herrschaft entnehmen.[460] Es dreht sich dabei um das, was schon längst

im Hinblick auf die Erhaltung der Tyrannis, soweit das möglich ist, gesagt wurde:[461] [40] diejenigen nämlich, die herausragen, zu stutzen, die Leute mit hohem Selbstvertrauen zu beseitigen,[462] gemeinschaftliche Mahlzeiten nicht zuzulassen, keine Genossenschaften,[463] [1313b 1] keinerlei Erziehung[464] und nichts anderes dieser Art, sondern über all das zu wachen, woraus zwei Haltungen zu entstehen pflegen, Selbstvertrauen und Zutrauen nämlich,[465] ferner auch nicht Muße aufkommen zu lassen oder andere »müßige« Zusammenkünfte,[466] und alles zu tun, kraft dessen alle einander möglichst unbekannt bleiben;[467] [5] Bekanntschaft nämlich bewirkt mehr Zutrauen zueinander. Ferner gehört dazu, daß die Einheimischen stets in der Öffentlichkeit sein und bei Hofe sich aufhalten sollen. Auf diese Weise nämlich bleibt wohl am wenigsten verborgen, was sie tun, und sie dürften sich da wohl, weil sie stets sklavisch unterworfen sind, daran gewöhnen, kleinmütig zu denken.[468] Und all das andere kommt noch hinzu, das in solcher Weise von persischer und barbarischer Tyrannenart zeugt;[469] [10] denn dies alles vermag ein und dasselbe. Weiterhin kommt noch, daß man versucht, nicht in Unkenntnis darüber zu sein, was jeder von den Beherrschten gerade spricht oder tut,[470] vielmehr daß es Kundschafter gibt, wie etwa in Syrakus die sogenannten Potagogiden und die Lauscher, die Hieron aussandte,[471] wo immer es ein geselliges Zusammensein oder eine Zusammenkunft gab;[472] [15] denn man redet weniger freimütig, wenn man derartige Leute fürchtet, sollte man aber eine freie Rede führen, bleibt man so weniger verborgen. Und dazu gesellt sich der Umstand, die Menschen gegenseitig zu verleumden und Freunde mit Freunden zu verfeinden und das Volk mit den Anerkannten[473] und die Reichen mit sich selber. Und eine tyrannische Haltung ist es auch, die Beherrschten arm zu machen, um nicht eine Bürgerwache aufzuziehen [20] und damit die, die in täglicher Arbeit stehen, keinen Anschlag unternehmen.[474] Ein Beispiel dafür sind die Pyramiden in Ägypten[475] und die Wei-

hegaben der Kypseliden,[476] weiterhin der Bau des Olympions durch die Peisistradiden[477] und der der Monumente auf Samos, Werken des Polykrates;[478] all das nämlich vermag ein und dasselbe: [25] Beschäftigung und Armut der Beherrschten. Und hinzu kommt noch die Entrichtung von Steuern, beispielsweise in Syrakus; denn innerhalb von fünf Jahren kam es dort dazu, daß man die gesamte Habe als Steuerbeitrag leistete.[479] Der Tyrann ist aber auch ein Kriegserreger,[480] damit die Leute beschäftigt sind und sich fortwährend in einem Bedürfnis nach einem Anführer befinden. Und die Königsherrschaft [30] wird durch die Freunde erhalten,[481] doch tyrannisch ist es gerade, besonders den Freunden zu mißtrauen,[482] weil zwar alle ihn (den Tyrannen) aus dem Weg räumen wollen, diese aber dazu am meisten in der Lage sind.[483]

Auch das, was in der letztlichen Demokratie vorkommt, ist alles tyrannisch, die Frauenherrschaft nämlich in den Häusern, damit sie gegen ihre Männer herumreden, [35] und das Nachlassen der Sklaven aus demselben Grund.[484] Denn die Sklaven und Frauen bereiten den Tyrannen keine Nachstellungen,[485] und wenn sie sich wohlbefinden, müssen sie den Tyrannenherrschaften und den Demokratien wohlgesinnt sein. Denn auch das Volk will ein Alleinherrscher sein.[486] Daher ist auch der Schmeichler bei beiden geschätzt, und zwar beim Volk der Volksführer – [40] es ist nämlich der Volksführer ein Schmeichler des Volkes –, doch bei den Tyrannen die, die unterwürfig mit ihnen verkehren, [1314a 1] was eben eine Sache der Schmeichelei ist.[487] Denn deshalb ist auch die Tyrannis den Schlechten freundlich gesinnt.[488] Werden sie nämlich umschmeichelt, freuen sich die Tyrannen;[489] das aber tut wohl keiner, der eine freie Gesinnung hat, vielmehr lieben die Aufrichtigen, aber sie schmeicheln nicht.[490] Und nützlich sind die Schlechten für das Schlechte, [5] denn »ein Nagel treibt den anderen«, wie das Sprichwort sagt.[491] Auch daß man keine Freude mit einem ehrwürdigen oder freien Mann hat, ist tyrannisch.[492] Denn für sich

nur allein fordert der Tyrann derartiges, der aber, der dagegen selbst stolz ist und frei handelt, beseitigt das Übermaß und das Despotische der Tyrannis. Man haßt also solche Leute, als würden sie die Herrschaft vernichten. [10] Auch der Umstand, daß man eher mit fremden Tischgenossen und Gesellschaften umgeht[493] als mit eigenen Bürgern, ist tyrannisch, da die letzteren Feinde sind, die ersteren aber keinerlei politische Ansprüche geltend machen.[494] Und solcherlei Dinge sind tyrannisch und bedeuten die Erhaltung der Herrschaft, und es fehlt dabei keine Schlechtigkeit.[495] All das kann aber sozusagen auf drei Arten zusammengefaßt werden. [15] Die Tyrannis zielt nämlich auf drei Dinge ab, zum einen darauf, daß die Beherrschten kleinmütig denken[496] (denn niemandem dürfte wohl der Kleinmütige nachstellen), zum zweiten darauf, einander völlig zu mißtrauen[497] (denn nicht eher löst sich eine Tyrannis auf, als bis einige einander vertrauen; daher bekämpfen auch die Tyrannen die Anständigen, als seien sie für die Herrschaft schädlich, [20] und zwar nicht nur, weil sie sich nicht despotisch beherrschen lassen wollen, sondern auch, weil sie sich selber und den anderen treu sind und weder sich noch andere anklagen),[498] und zum dritten auf das Unvermögen in Staatsangelegenheiten; keiner nämlich legt Hand an das Unmögliche, demnach auch nicht, eine Tyrannis zu vernichten, wenn die Macht dazu nicht vorhanden ist.[499] [25] Diese drei machen nun eben die Definitionen aus, auf die die Absichten der Tyrannen zurückgeführt werden. Denn man kann wohl alles Tyrannische auf diese Voraussetzungen zurückführen, einerseits darauf, daß die Leute einander nicht trauen, andererseits, daß sie nicht in der Macht stehen, und dann noch, daß sie kleinmütig denken.

Die eine Art also, [30] kraft deren es zur Erhaltung der Tyrannenherrschaft kommt,[500] ist so geartet. Die andere Art aber führt beinahe im Gegensatz zum eben Erörterten ihre Obsorge. Man kann aber diese Art aus dem Untergang der Königsherrschaften entnehmen. Wie es nämlich *eine* Art des

Unterganges der Königsherrschaft ausmacht, daß man eben diese Herrschaft tyrannischer gestaltet, so bedeutet es eine Erhaltung der Tyrannis, [35] wenn man sie königsherrschaftlicher macht, wobei man nur auf *eines*, nämlich die Macht, zu achten hat, um zu herrschen, nicht nur wenn die Leute dazu willens sind, sondern auch wenn sie nicht wollen.[501] Denn wer dies vernachlässigt, der vernachlässigt auch die Tyrannenherrschaft. Doch das muß als Voraussetzung verbleiben, sonst soll er die Rolle des Königs richtig übernehmen, einerseits im wirklichen Handeln, andererseits im Anschein eines Handelns. [40] Vorerst muß man den Eindruck erwecken, sich um das Gemeinsame zu kümmern, [1314b 1] indem man nicht mit solchen Geschenken Aufwand treibt, über die die Massen in Unwillen geraten, falls man von ihnen nimmt, wofür sie zäh arbeiten und sich abplagen,[502] und es Hetären, Fremden und Künstlern in Überfülle schenkt; und man soll [5] über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen, was ja einige Tyrannen bereits getan haben.[503] Wenn man nämlich auf diese Weise die Verwaltung führt, kann man wohl den Eindruck eines Hausverwalters erwecken,[504] doch nicht den eines Tyrannen. Man muß da nicht befürchten, einmal an Geldmitteln Mangel zu leiden als Herr über den Staat. Doch für Tyrannen, die sich aus dem eigenen Land entfernen, [10] trifft dies in einem noch höheren Grad zu, als wenn sie aufgehäufte Mittel zurücklassen. Denn die Wächter dieser Mittel dürften sich dann weniger an die Staatsmacht heranmachen, sind doch für Tyrannen, die sich außer Landes befinden, diese Wächter mehr zu fürchten als die Bürger.[505] Letztere nämlich ziehen mit außer Landes, die ersteren aber bleiben daheim.

Weiterhin muß sich der Tyrann als einer zeigen, der die Abgaben und die Staatsdienstleistungen [15] der Verwaltung wegen eintreibt,[506] falls es einmal nötig sein sollte, sie für Kriegszeiten zu verwenden; überhaupt muß er sich selber als Wächter und Gebieter etablieren, und zwar des gemeinsamen, nicht aber des privaten Besitzes.[507] Und er darf sich nicht widrig zeigen,[508] sondern als ehrwürdig und dazu noch so, daß die, die ihm begegnen, nicht in Furcht geraten, [20] sondern eher zu ihm ehrfurchtsvolle Scheu hegen;[509] das kann man aber nicht leicht erreichen, weil man sonst leicht verächtlich wird. Demnach muß er, wenn er schon um die anderen Tugenden keine Obsorge walten läßt,[510] doch der kriegerischen[511] eine angedeihen lassen und einen solchen Ruhm um sich aufbringen. Weiterhin muß er sich als jemand erweisen, der nicht nur selbst keinen der Beherrschten übermütig behandelt, weder einen Jüngling noch ein Mädchen, [25] sondern auch keinen aus seiner Umgebung.[512] In gleicher Weise müssen sich auch die eigenen Frauen den anderen Frauen gegenüber verhalten, da durch den Übermut der Frauen viele Tyrannenherrschaften zugrunde gegangen sind. Und im Hinblick auf die körperlichen Genüsse[513] soll er das Gegenteil von dem tun, was heutzutage einige Tyrannen machen; denn nicht nur gleich von morgens an treiben sie das [30] und in ununterbrochener Folge viele Tage hindurch, sondern sie wollen sich auch bei derlei Handlungen den anderen zeigen, damit man sie als glückliche und selige Menschen[514] bewundert. Doch man muß sich in derlei Dingen ganz besonders mäßigen,[515] und geht das nicht, muß man Abstand davon nehmen, sich so anderen zu zeigen. Denn der Nüchterne ist weder leicht angreifbar noch leicht zu verachten, [35] das ist vielmehr der Betrunkene, und nicht ist das der Wache, sondern der Schlafende. Und er muß von beinahe allem, was früher gesagt worden ist,[516] das Gegenteil tun. Aufbauen soll er nämlich den Staat und schmücken wie ein Beschützer[517] und nicht wie ein Tyrann. Ferner soll er sich als einer zeigen, der sich stets auffallend um die Belange der Götter bemüht.[518] Man befürchtet nämlich weniger, [40] von solchen Herrschern etwas Gesetzwidriges zu erfahren, [1315a 1] wenn man der Meinung ist, der Herrscher sei gottesfürchtig und er kümmere sich um die Götter;

und man bereitet ihm auch weniger Nachstellungen, da er über die Götter als Mitkämpfer verfügt.[519] Derartiges muß sich aber als ohne Einfalt unternommen zeigen. Und Leute, die in irgendeiner Sache gut und tüchtig wurden, muß er so ehren,[520] [5] daß man nicht der Ansicht ist, man würde in unabhängigen Verfassungen solche Leute höher ehren; und er selbst soll derartige Ehrungen vornehmen;[521] die Bestrafungen aber soll er durch andere Beamte und durch die Gerichte vollziehen lassen.[522]

Eine jeder Alleinherrschaft aber gemeinsame Vorsicht zielt darauf ab,[523] keinen Einzelnen groß zu machen, sondern, wenn das schon unumgänglich ist, jedenfalls nur mehrere; denn die werden aufeinander Obacht geben. [10] Sollte sich nun aber die Notwendigkeit ergeben, doch einen groß zu machen, dann freilich keinen von kühner Wesensart; denn eine derartige Wesensart greift bei allen Handlungen besonders gerne an.[524] Falls es aber angezeigt erscheinen sollte, jemanden von seiner Machtposition zu entbinden, so muß man das allmählich tun und darf nicht die ganze Verfügungsgewalt samt und sonders wegnehmen.[525] Weiterhin muß man sich jeder übermütigen Tat enthalten, [15] vor allem von zweien, der körperlichen Züchtigung und der mutwilligen Behandlung der Jugend.[526] Ganz besonders aber ist diese Vorsicht im Hinblick auf die Ehrgeizigen zu üben. Denn einerseits tragen die Geldgierigen an einer Vernachlässigung[527] der Geldangelegenheiten schwer, andererseits tun eben das die Ehrgeizigen und die anständigen Leute mit Rücksicht auf die Entehrung. [20] Demnach soll man entweder mit solchen Menschen nicht umgehen oder man soll sich als einer zeigen, der in väterlicher Weise Bestrafungen vornimmt,[528] und nicht aus einer Geringschätzung heraus, und Umgang mit der Jugend soll man aus einem Liebesgrund pflegen, nicht aber zufolge einer Verfügungsgewalt; überhaupt muß man Handlungen, die den Eindruck von Entehrungen liefern, mit größeren Ehren abkaufen. Von denen aber, die an körperliche Vernichtung Hand anlegen, [25] sind

die besonders zu fürchten und bedürfen der höchsten Wachsamkeit, die es gar nicht vorziehen, am Leben zu bleiben, wofern sie nur das Leben dem Tyrannen genommen haben. Daher muß man insbesondere denen gegenüber Vorsicht walten lassen, die meinen, entweder selber übermütig behandelt zu werden oder eben Leute, deren sie sich zufällig annehmen.[529] Schonungslos gehen nämlich mit sich selber die um, die aus Zornesmut etwas in Angriff nehmen, [30] wie ja auch Heraklit sagte, wenn er behauptete, es sei schwierig, mit dem Zornesmut zu kämpfen, denn man erkaufe es mit seiner Seele.[530]

Weil aber die Staaten aus zwei Teilen zusammengesetzt sind, aus mittellosen Leuten nämlich und aus wohlhabenden, so müssen beide der Ansicht sein,[531] daß sie eben kraft der Herrschaft erhalten werden und daß keiner von beiden durch den anderen ein Unrecht erleidet; [35] welche von beiden aber die mächtigeren sind, diese muß man als besonders zur Herrschaft gehörig ansetzen,[532] daß dann, wenn dies nun im Staatsverband der Fall ist, der Tyrann weder genötigt ist, eine Freilassung der Sklaven vorzunehmen noch eine Verringerung der Waffen.[533] Denn die Hinzufügung des einen Teiles zur Macht reicht dann hin, um stärker als die Angreifer zu sein. [40] Es ist aber überflüssig, sich über jeden einzelnen Punkt solcher Maßnahmen zu äußern. Denn das Ziel ist offenbar, daß er sich nicht als Tyrann den Beherrschten gegenüber zeigen soll, [1315b1] sondern als Hausverwalter und König, und nicht als jemand, der sich öffentliches Gut anmaßt, sondern als Beschützer;[534] und im Leben soll er der Bescheidenheit folgen und nicht der Übertreibung, weiterhin die Anerkannten für sich einnehmen, die Vielen aber leiten.[535] Daraus ergibt sich nämlich die Notwendigkeit, [5] daß die Herrschaft nicht nur edler und nacheifernswerter ist dadurch, daß er über Bessere herrscht und über Nichterniedrigte, ohne fortwährend gehaßt und gefürchtet zu werden, sondern daß die Herrschaft auch länger anhält;[536] ferner aber muß der Tyrann in seiner

Wesensart freilich richtig im Hinblick auf die Tugend gestimmt sein[537] oder doch wenigstens halbwegs brauchbar, [10] und nicht schlecht, sondern nur halbwegs schlecht.

Kritik an Platons Ansichten von den Verfassungsänderungen

12 Und doch sind die Oligarchie und die Tyrannis von geringerer Lebensdauer als alle anderen Staatsverfassungen. Die längste Zeit währte die Tyrannis in Sikyon, nämlich die des Orthagoras und seiner Söhne.[538] Die dauerte hundert Jahre. Ursache davon war, [15] daß sie maßvoll mit den Beherrschten umgingen und in vielen Belangen den Gesetzen dienten;[539] und weil Kleisthenes[540] kriegerisch war, wurde er nicht leicht verächtlich, und die meisten Dinge leiteten sie mit Fürsorge.[541] Es heißt wenigstens, daß Kleisthenes den, der ihm den Sieg absprach, bekränzt habe. Einige meinen auch, daß das Bildnis desjenigen, der so urteilte, [20] die Sitzstatue auf dem Marktplatz sei. Man meint aber auch, Peisistratos habe die Vorladung zu einem Verfahren vor dem Areopag über sich ergehen lassen.[542] Doch als zweites kommt die Tyrannis der Kypseliden in Korinth.[543] Denn auch diese währte 73 Jahre und sechs Monate. Kypselos nämlich herrschte 30 Jahre als Tyrann, [25] Periander 40 Jahre und ein halbes, doch Psammetichos, der Sohn des Gorgos, drei Jahre.[544] Und die Ursachen waren auch für diese Herrschaft dieselben. Kypselos war nämlich ein Volksführer, und er stand die ganze Zeit über ohne Leibwache in der Herrschaft, Periander aber entwickelte sich zum Tyrannen, war aber kriegserfahren.[545] Als dritte Tyrannis folgt jedoch die der Peisistratiden[546] in Athen. [30] Sie verlief aber nicht ohne Unterbrechung. Denn zweimal mußte Peisistratos aus der Tyrannenherrschaft heraus in die Verbannung gehen. Also herrschte er von 33 Jahren 17 Jahre hindurch als Tyrann, 18 Jahre aber seine

Söhne, so daß es im ganzen 35 Jahre wurden. Doch von den übrigen Tyrannenherrschaften ist die des Hieron und Gelon von Syrakus erwähnenswert.[547] [35] Sie dauerte zwar nicht viele Jahre, aber doch insgesamt 18 Jahre hindurch. Gelon nämlich herrschte sieben Jahre als Tyrann und verstarb im achten Jahr, Hieron herrschte zehn Jahre, und Thrasybulos wurde im elften Monat aus dem Lande geworfen. Die meisten Tyrannenherrschaften jedoch währten allesamt nur kurze Zeit.

[40] Im Hinblick also auf die Politien und die Alleinherrschaften ist fast über alle gesagt worden, welchen Ursachen zufolge sie zugrunde gehen und auch wiederum erhalten werden.[548] [1316a 1] Im *Staat* aber wird von Sokrates über die Veränderungen gesprochen, allerdings nicht richtig.[549] Denn von der besten und somit der ersten Staatsverfassung[550] gibt er nicht besonders die Veränderungen an.[551] Er behauptet nämlich, die Ursache sei der Umstand, daß nichts stehenbleibe, [5] sich vielmehr in einem bestimmten Umlauf ändere, doch das Prinzip davon liege in dem, wovon eine vierdrittelige Wurzel verbunden mit der Fünf zwei Verhältniszahlen ergibt,[552] wobei er das behauptet, wenn die Zahl der betreffenden Figur zu einer körperlichen gemacht wird, als brächte die Natur zuweilen schlechte Menschen hervor[553] und solche, die sich aller Erziehung überlegen dünken; wenn er das nun gerade behauptet, sagt er es vielleicht gar nicht falsch – [10] denn es kann ja einige geben, bei denen es unmöglich ist, daß sie erzogene und rechtschaffene Menschen werden –, doch worin sollte denn eben diese Veränderung der von ihm genannten besten Staatsverfassung in höherem Grade eigentümlich sein als eben in allen anderen Verfassungen oder allem Werdenden? Und durch die Zeit eben, derentwegen sich seiner Behauptung nach alles verändert, [15] ändert sich gar zugleich auch das, das nicht zugleich zu entstehen begonnen hat, beispielsweise wenn es nur am Tage vor der Wende[554] entstand, verändert es sich füglich zugleich mit allem? Überdies aber noch: Aus wel-

chem Grunde ändert sich denn die Verfassung aus dieser besten da hin in die lakedaimonische?[555] Öfter nämlich verändern sich alle Staatsverfassungen in die jeweils entgegengesetzte oder in die, die ihnen recht nahe steht.[556] [20] Und dieselbe Überlegung trifft auch im Hinblick auf die anderen Veränderungen zu. Aus der lakedaimonischen Verfassung[557] nämlich gäbe es, so meint er, eine Verbindung zur Oligarchie, aus dieser aber zur Demokratie und zur Tyrannis dann aus der Demokratie. Und doch verändern sich die Staatsverfassungen auch umgekehrt, wie etwa aus einer Demokratie in eine Oligarchie,[558] und zwar noch mehr als in eine Alleinherrschaft. Weiterhin [25] sagt er von einer Tyrannis nicht, ob es da eine Veränderung geben wird oder nicht, und wenn, aus welchem Grunde und in was für eine Staatsverfassung.[559] Ursache dafür ist aber, daß er wohl nicht gleich sich hätte äußern können; es ist nämlich die Sache unbestimmbar, denn die Tyrannis müßte nach ihm sich wieder in die erste und beste Staatsverfassung verändern. Nur auf diese Weise nämlich ergäbe sich ein Zusammenhang und ein Kreislauf.[560] Doch es verändert sich eine Tyrannis auch in eine Tyrannis, [30] wie etwa in Sikyon die des Myron[561] in die des Kleisthenes, und auch in eine Oligarchie, wie in Chalkis die des Antileon,[562] und dann noch in eine Demokratie, wie die Gelons in Syrakus,[563] und schließlich noch in eine Aristokratie, wie die des Charilaos[564] in Sparta und wie in Karthago.[565] Auch in die Tyrannis hin [35] gibt es aus einer Oligarchie eine Veränderung, wie das etwa auf Sizilien bei den meisten alten Tyrannenherrschaften zutraf; so in Leontinoi in die Tyrannis des Panaitios,[566] in Gela in die des Kleandros,[567] in Rhegion in die des Anaxilaos und in vielen anderen Staaten ebenso.[568]

Unsinnig ist es aber auch, zu meinen, in eine Oligarchie erfolge deshalb eine Veränderung, [40] weil die, die an der Herrschaft seien, geldgierig und gewinnsüchtig wären,[569] [1316b 1] und nicht vielmehr deshalb, weil die, die an Vermögen weit herausragen, es für nicht gerecht erachten,[570] daß die Besitzenden und ebenso die Besitzlosen gleichen Anteil

am Staate haben. Und in vielen Oligarchien ist es gar nicht möglich, gewinnträchtige Geschäfte zu machen, sondern Gesetze verhindern das, [5] doch in Karthago, wo es eine Demokratie gibt,[571] macht man gewinnträchtige Geschäfte und griff doch nicht zu einer Veränderung. Unsinnig ist aber auch noch die Behauptung, daß die Oligarchie eigentlich zwei Staaten darstelle, nämlich den der Reichen und den der Armen.[572] Denn warum ist diese oligarchische Verfassung Spartas davon mehr betroffen als irgendeine beliebige andere, wo nicht alle über den gleichen Besitz verfügen oder nicht alle in gleicher Weise gute Männer sind? [10] Wenn auch keiner ärmer geworden ist als vorher,[573] gibt es doch nichtsdestoweniger eine Veränderung von der Oligarchie hin zur Demokratie, falls die Mittellosen die Mehrheit werden, und aus der Demokratie hin zur Oligarchie, falls der wohlhabende Teil mächtiger ist als die Menge und die einen sich nicht kümmern, während die anderen aufmerksam sind. Wiewohl es viele Ursachen gibt, weshalb es zu Veränderungen kommt, [15] nennt er lediglich eine einzige, daß nämlich die Leute durch verschwenderischen Lebenswandel herunterkommen und arm werden,[574] so als wären am Anfang alle oder doch die meisten reich gewesen. Das ist aber falsch. Doch wenn einige Anführer um ihr Vermögen kommen,[575] dann setzen sie Neuerungen, wenn das aber anderen geschieht, dann ergibt sich daraus nichts Furchtbares; [20] und es kommt auch dabei um nichts mehr zu Veränderungen in die Demokratie als in irgendeine andere Staatsverfassung. Weiterhin aber auch, wenn man einen Anteil an Ehrenrängen hat, wenn man Unrecht erfährt oder übermütig behandelt wird,[576] schreitet man zum Aufruhr und verändert die Staatsverfassungen, selbst wenn man seine Habe nicht aufgebraucht hat,[577] weil es einem freistand, zu tun, was man will.[578] Ursache dafür sei die übermäßige Freiheit, behauptet Sokrates.[579] [25] Obwohl es aber mehrere Oligarchien und Demokratien gibt,[580] spricht Sokrates von den Veränderungen so, als gäbe es von beiden Verfassungen jeweils nur eine einzige.[581]

Sechstes Buch (Z)

Die demokratische Verfassung

1 Wie viele und welche Unterschiede es bei der beratenden und entscheidenden Instanz[1] der Staatsverfassung und bei der Ordnung der Ämter und Gerichte gibt, und welcher Unterschied auf welche Staatsverfassung hin angelegt ist,[2] weiterhin aber auch im Hinblick auf Untergang und Erhaltung der Verfassungen,[3] [35] wie es dazu kommt und zufolge welcher Ursachen,[4] ist bereits früher erörtert worden. Doch weil es mehrere Arten der Demokratie gibt und ebenso auch von den anderen Staatsverfassungen, ist es zweckdienlich, nachzusehen,[5] ob es überdies von jenen noch etwas zu sagen gibt, und mit Rücksicht auf jede Verfassung die ihr eigentümliche und nutzvolle Art[6] anzugeben.[7] Ferner aber muß man noch [40] die Vereinigungsmöglichkeiten[8] all dieser erörterten Arten und Weisen in Betracht ziehen. [1317a 1] Denn eben diese Verbindungen bewirken, daß die Staatsverfassungen wechseln, so daß es mehr »oligarchische« Aristokratien gibt und mehr »demokratische« Politien.[9] Ich meine aber unter Verbindungen, die man betrachten muß, die jedoch bislang noch nicht beobachtet worden sind, etwa folgendes: [5] Wenn die beratende Instanz und die, die mit den Beamtenwahlen befaßt ist, oligarchisch eingerichtet ist,[10] die der Gerichte aber aristokratisch,[11] oder diese Gerichte und die beratende Instanz oligarchisch,[12] aristokratisch[13] aber die, die mit den Beamtenwahlen befaßt ist, oder wenn auf irgendeine andere Art und Weise nicht alles vereint ist,[14] was eben für eine einzige Staatsverfassung eigentümlich ist. [10] Welche Art Demokratie also zu welcher Art Staat paßt, und ebenso welche Art Oligarchie für welche Art Volksmenge,[15] und weiterhin welche von den übrigen Staatsverfassungen welchen Verfassungen nützlich ist, wurde schon früher erörtert.[16] Dennoch aber muß es klar werden, nicht nur welche

dieser Staatsverfassungen die beste für die Staaten ist, sondern auch [15] wie man diese und die anderen einrichten muß,[17] die wir nun kurz durchgehen wollen.

Und vorerst wollen wir uns über die Demokratie äußern. Überdies wird es nämlich dabei auch über die ihr entgegengesetzte Staatsverfassung Klarheit geben; diese aber ist die, welche einige Oligarchie nennen.[18] Man muß aber mit Rücksicht auf dieses Untersuchungsverfahren alle demokratischen Institutionen erfassen und all das, was im Gefolge der Demokratien zu stehen scheint; [20] denn aus der Zusammensetzung dieser Elemente ergeben sich die Arten von Demokratien, und aus ihnen folgt, daß es mehr Arten von Demokratien als nur eine einzige gibt und dazu noch verschiedene. Zwei Ursachen sind es nämlich, kraft deren es mehrere Demokratien gibt, zuerst einmal die, die früher angeführt wurde,[19] daß eben verschiedene Bevölkerungen existieren. Es gibt nämlich einerseits die Menge der Bauern, [25] andererseits die der Handwerker und der Lohnarbeiter; wenn nun der erste Bevölkerungsteil zum zweiten hinzukommen wird und der dritte wiederum zu diesen beiden, so kommt es zum Unterschied nicht nur dadurch, daß die Demokratie besser wird oder schlechter, sondern auch dadurch, daß sie nicht mehr dieselbe ist. Die zweite Ursache aber ist die, über die wir jetzt sprechen. All das nämlich, [30] was im Gefolge der Demokratien steht und eben dieser Staatsverfassung eigentümlich zu sein scheint, bewirkt, wenn es zusammengesetzt wird, daß die Demokratien andere sind. Denn bald werden weniger von diesen Bestandteilen, bald mehr davon und schließlich alle zusammen der demokratischen Verfassung folgen. Nützlich ist es aber, jeden Teil davon zu kennen sowohl im Hinblick auf die Einrichtung der Demokratie, die man gerade haben will, als auch im Hinblick auf die Verbesserungen derselben.[20] [35] Es suchen nämlich diejenigen, die Staatsverfassungen aufstellen, alle das Eigentümliche mit Rücksicht auf ihre Annahme zusammenzubringen, sie begehen aber Fehler,

wenn sie dies tun, wie das früher in den Erörterungen über Untergang und Erhaltung der Staatsverfassungen dargetan wurde.[21] Jetzt aber wollen wir die Forderungen, Wesensarten und angepeilten Ziele der Verfassungen besprechen.

Freiheit, Gleichheit und Ämter in der Demokratie

2 [40] Eine Voraussetzung[22] also der demokratischen Verfassung ist die Freiheit. Das nämlich pflegt man zu behaupten,[23] als hätten eben die Leute allein in dieser Staatsverfassung Anteil an der Freiheit; [1317b1] denn man meint, daß danach jede Demokratie trachtet. *Ein* Zeichen der Freiheit[24] ist aber der Umstand, daß man wechselweise beherrscht wird und herrscht. Das demokratisch aufgefaßte Gerechte[25] nämlich bedeutet, daß man nach der Zahl, doch nicht nach der Würdigkeit über das Gleiche verfügt. Wenn jedoch dies das Gerechte ausmacht,[26] [5] so muß die Menge die Entscheidungsinstanz sein, und all das, was der Mehrzahl richtig erscheint, das muß Ziel sein, und das hat als gerecht zu gelten. Man behauptet nämlich, jeder Bürger müsse über das Gleiche verfügen; also trifft es für die Demokratien zu, daß entscheidender da die Mittellosen sind als die Wohlhabenden; sind sie doch zahlreicher, und entscheidend ist das, was der Mehrzahl richtig scheint. [10] Das ist demnach *ein* Zeichen der Freiheit, das alle Demokraten als eine Definition[27] der Verfassung setzen. Ein weiteres Zeichen ist jedoch der Umstand, daß man lebt, wie man will.[28] Das nämlich ist ihrer Meinung nach das Geschäft der Freiheit, falls es Zeichen eines Sklaven ist, zu leben, wie man nicht will.[29] Demnach ist dies die zweite Definition der Demokratie. Daher ist es auch dazu gekommen, [15] daß man sich nicht beherrschen läßt,[30] am besten von überhaupt niemandem, falls das aber nicht geht, dann doch wechselweise.[31] Auch darin liegt ein Beitrag zur Freiheit vor, nämlich der im Sinne des Gleichen.

Wenn aber das alles zugrunde liegt und die Herrschaft eine solche ist, dann ist demokratisch alles folgender Art: der Umstand, daß alle Ämter von allen gewählt werden, daß alle über jeden herrschen [20] und jeder wechselweise über alle,[32] daß die Ämter durch das Los bestimmt sind, entweder alle oder nur die, die keiner Erfahrung und Fertigkeit bedürfen,[33] daß die Ämter von keiner oder doch nur von einer möglichst kleinen Vermögensklasse abhängen,[34] daß nicht ein und derselbe zweimal ein Amt bekleidet, oder doch nur selten oder nur wenige Ämter, ausgenommen die, die mit der Kriegführung in Verbindung stehen,[35] daß die Ämter nur kurzzeitig befristet sind,[36] [25] entweder alle oder nur die, bei denen es angeht, daß alle Richter sind,[37] aus allen herausgenommen und über alle, oder doch über das Meiste, das Bedeutendste und das Entscheidendste,[38] wie etwa über Rechenschaftsablegungen, über die Verfassung und über private Verträge;[39] ferner der Umstand, daß die Volksversammlung die Entscheidung führt[40] über alles oder zumindest über das Bedeutsamste[41], kein Amt aber über irgend etwas [30] oder doch nur über möglichst Geringfügiges entscheide. Von den Ämtern ist aber der Rat am meisten demokratisch,[42] wo es nicht die leichte Möglichkeit zur Entlohnung aller gibt. Da nimmt man nämlich auch diesem Amt die Macht. Denn das Volk, das über die leichte Möglichkeit der Entlohnung verfügt, zieht alle Entscheidungen an sich,[43] wie das früher im vorangegangenen Untersuchungsverfahren erörtert wurde.[44] [35] Weiterhin ist auch demokratisch der Umstand, daß im höchsten Falle alle eine Entlohnung erhalten,[45] die Volksversammlung, die Gerichte und die Ämter, und geht das nicht, wenigstens die Ämter, die Gerichte, der Rat, die entscheidenden Volksversammlungen[46] oder die von den Ämtern, die miteinander speisen müssen.[47] [Weil ferner die Oligarchie durch Abkunft, Reichtum und Bildung definiert wird,[48] [40] scheint das Demokratische davon das Gegenteil zu sein, niedrige Herkunft, Armut und das handwerklich Gemeine.[49]] Doch bei

den Ämtern trifft der Umstand zu, daß keines von ihnen lebenslang sein soll;[50] falls aber eines aus einer alten Verfassungsveränderung übrig ist, [1318a 1] dann muß dessen Macht beschnitten werden, und man muß aus gewählten Beamten durch das Los bestimmte machen.[51] Das sind also die den Demokratien gemeinsamen Erscheinungen. Doch aus dem Gerechten, von dem man übereinstimmend meint, daß es demokratisch ist [5] (das heißt nämlich, daß alle der Zahl nach über das Gleiche verfügen), ergibt sich die Verfassung, die am meisten Demokratie zu bedeuten scheint und freies Volk.[52] Denn das Gleiche schließt ein, daß die Mittellosen nicht in höherem Maße herrschen als die Wohlhabenden daß nicht welche allein entscheiden, sondern eben alle zu gleichen Teilen der Zahl nach. Auf diese Weise nämlich, meint man wohl, sei in der Verfassung die Gleichheit [10] und die Freiheit vorhanden.

Das Gleiche

3 Hierauf aber ergibt sich die Frage, wie man über das Gleiche verfügen wird. Soll man die Vermögensklassen der 500 auf 1000 aufteilen,[53] sollen somit die 1000 das Gleiche vermögen wie die 500, oder soll man nicht auf diese Weise die so verstandene Gleichheit ansetzen,[54] soll man vielmehr die Aufteilung zwar in dieser Weise treffen, [15] wobei man aber ferner aus den 500 gleich viele nimmt wie aus den 1000 und diesen die Entscheidung überträgt über die Wahlen und Gerichte?[55] Ist demnach dies die gerechteste Staatsverfassung im Sinne des demokratisch Gerechten oder doch eher die, die sich nach der Menge richtet? Es behaupten nämlich die Demokraten, daß das gerecht sei,[56] was der Mehrzahl richtig scheint, [20] die Oligarchen aber,[57] es sei das das Gerechte, was dem größeren Vermögen zusage; denn sie behaupten, man müsse nach der Menge des Vermögens die Entscheidungen treffen. Doch beides birgt Ungleichheit und

Ungerechtigkeit. Wenn nämlich das entscheidend ist, was die Wenigen für richtig halten, dann gibt es eine Tyrannis; denn falls ein Einzelner über mehr verfügen sollte als die anderen Wohlhabenden,[58] ist er wohl im Sinne des oligarchisch Gerechten allein berechtigt zu herrschen. Wenn aber das entscheidend ist, [25] was die Mehrheit der Zahl nach für richtig hält, dann wird man Unrecht tun, da man das Vermögen der wenigen Reichen einzieht, wie das ja früher erörtert wurde.[59]

Was das nun für eine Gleichheit sein sollte, die beide Teile gutheißen, muß aus dem ersehen werden, das beide als gerecht definieren. Sie sagen nämlich, daß das, was der Mehrheit der Bürger richtig scheint, entscheidend sein müsse. [30] Dem sei nun so, allerdings nicht in jeder Hinsicht,[60] sondern, da es eben zwei Teile sind, aus denen der Staat besteht, die Reichen nämlich und die Armen, so sei das, was beiden Teilen richtig erscheint oder der Mehrheit, das Entscheidende; falls aber beiden das Gegenteil zusagt, so sei das Entscheidende, was die Mehrheit will und die, die über eine höhere Vermögensklasse[61] verfügen. Beispielsweise seien die einen zehn, die anderen zwanzig, von den Reichen aber entschieden sich sechs [35] und von den Mittelloseren fünfzehn, so sind zu den Armen vier von den Reichen hinzugekommen und zu den Reichen fünf von den Armen. Welche von beiden Vermögensklassen nun, wenn man jeweils beide zusammenrechnet, das Übergewicht hat, die soll dann entscheidend sein. Sollten jedoch beide Seiten als gleich ausfallen, muß man der Ansicht sein, daß diese Schwierigkeit gemeinsam vorliegt mit der jetzigen, [40] falls nämlich die Volksversammlung oder das Gericht auf Stimmengleichheit hinauskommen. Man muß das nämlich entweder durch das Los entscheiden [1318b 1] oder etwas anderes dieser Art unternehmen.[62] Doch wenn es auch im Hinblick auf das Gleiche und das Gerechte durchaus schwer ist, die Wahrheit herauszufinden,[63] so ist es dennoch leichter, sie zu treffen, als die zu überreden, die in der Lage sind, sich einen

Vorteil zu verschaffen.[64] Denn stets suchen das Gleiche und das Gerechte nur die Schwächeren, [5] die Mächtigen aber kümmern sich nicht darum.[65]

Die einzelnen Spielarten der Demokratie

4 Von den vier Demokratien,[66] die es gibt, ist die erste der Rangordnung nach die beste,[67] so wie das in den vorausgegangenen Überlegungen erörtert wurde.[68] Es ist doch auch diese erste die älteste von allen.[69] Ich meine sie aber als die erste in dem Sinne, wie man wohl auch die Volksteile unterscheidet. Denn der beste Volksteil ist der der Bauern, [10] so daß man auch eine Demokratie dort schaffen kann, wo die Menge vom Ackerbau lebt oder von der Viehwirtschaft.[70] Weil nämlich dieser Volksteil über keine große Habe verfügt, ist er beschäftigt, somit kann er nicht oftmals Volksversammlungen abhalten.[71] Weil er aber das gerade Notwendige hat, verbringt er seine Zeit bei den Arbeiten und trachtet nicht nach fremden Dingen,[72] vielmehr ist es diesen Leuten lieber, [15] zu arbeiten denn als Bürger tätig zu sein und zu herrschen,[73] wofern es nicht aus den Ämtern große Einnahmen gibt. Die Vielen nämlich trachten eher nach Gewinn als nach Ehre.[74] Ein Anzeichen dafür ist: Sie ertrugen nämlich auch die alten Tyrannenherrschaften und die Oligarchien ertragen sie noch, falls man sie nicht am Arbeiten hindert und ihnen nichts wegnimmt. [20] Denn rasch kommen so die einen von ihnen zu Reichtum, und die anderen sind doch nicht mittellos.[75] Ferner aber befriedigt auch der Umstand, daß man die Entscheidung hat über Wahlen und über die Heranziehung zur Rechenschaft, ihr Bedürfnis, falls sie über einen gewissen Ehrgeiz verfügen; übrigens, in einigen Demokratien genügt es den Vielen, selbst wenn sie nicht an der Wahl der Ämter teilhaben, sondern nur einige aus allen heraus wechselweise wählbar sind, [25] wie in Mantineia, sie selber aber lediglich über die

Beratung eine Entscheidung haben. Und so hat man wohl auch die Meinung zu vertreten, daß es sich auch dabei um eine äußere Art von Demokratie handelt, wie es sie einst in Mantineia gab.[76] Demnach ist es nun auch für die vorhin erörterte Demokratie von Nutzen und kommt auch gewöhnlich vor, daß die Ämter gewählt werden,[77] daß alle sie zur Rechenschaft ziehen und richten, [30] daß aber die höchsten Ämter durch Wahl besetzt werden und von den Vermögensklassen her, und zwar die höheren Ämter von höheren Klassen aus, oder daß von den Vermögensklassen her kein Amt besetzt wird, sondern eben nur die fähigen Leute zur Wahl stehen.[78]

Mit Notwendigkeit also werden die, die auf diese Weise verwaltet werden, richtig verwaltet. Die Ämter werden nämlich immer durch die Besten[79] besetzt sein, wobei das Volk es so will und es den Anständigen nicht neidet, [35] und für die Anständigen und die Anerkannten reicht diese Ordnung hin. Denn sie werden nicht von anderen, die schlechter sind als sie, beherrscht werden,[80] und sie werden selber gerecht herrschen, weil andere die Entscheidung über die Rechenschaftsablegungen haben. Der Umstand nämlich, daß man abhängig ist[81] und nicht tun darf, was einem tuenswert erscheint, ist nutzbringend. Denn die freie Macht, [40] zu tun, was man will, ist nicht in der Lage, einen vor dem Schlechten, das in jedem Menschen ist,[82] zu behüten[83]. [1319a 1] Also muß es zu dem kommen, was das Nützlichste ist für die Staatsverfassungen,[84] daß nämlich die Anständigen, die ohne Fehler sind, herrschen, wobei die Menge keine Beeinträchtigung erfährt. Daß nun diese Art von Demokratie die beste ist, ist offenbar, [5] ebenso aber auch, aus welchem Grunde, weil nämlich das Volk eine ganz bestimmte Qualität zeigt. Dafür aber, daß man das Volk zum Ackerbau bringt,[85] gibt es einige Gesetze, die bei vielen seit alters vorliegen und die durchaus nützlich sind, daß es nämlich entweder überhaupt nicht erlaubt sei, über ein gewisses Maß hinaus Land zu besitzen,[86] oder nur von einer

gewissen Ortsbestimmung vom Stadtkern und der Stadt aus;[87] [10] es gab doch in vielen Staaten eine althergebrachte gesetzliche Bestimmung dahingehend, daß man die ersten Losgüter nicht verkaufen dürfe.[88] Es besteht da auch das sogenannte Gesetz des Oxylos,[89] das etwas Derartiges bewirken kann, wenn man nämlich auf einen Teil des jedem zugehörigen Landes kein Darlehen aufnehmen darf.[90] Heutzutage muß man jedoch mit Hilfe des Gesetzes der Aphytaier[91] Ordnung schaffen; [15] denn dies ist mit Rücksicht auf das Besprochene nützlich. Jene nämlich, obwohl sie viele sind und nur wenig Land besitzen, betreiben doch allesamt Ackerbau. Denn nicht nach den gesamten Besitztümern werden sie eingeschätzt, sondern man trifft nach so kleinen Teilen die Einteilung, daß sogar die Armen durch diese Einschätzungen noch das Mindestmaß überschreiten.[92]

Nach der Volksmenge, die Landwirtschaft betreibt, ist dieses Volk das beste, [20] in dem es Hirten gibt und man von der Viehzucht lebt. Es verfügt nämlich über vieles, das dem Ackerbau recht ähnlich ist, und diese Leute sind ihrer Haltung nach besonders für kriegerische Betätigungen geübt,[93] ihrer Körperlichkeit nach von Nutzen und in der Lage, unter freiem Himmel zu leben.[94] Doch beinahe alle anderen Volksmengen,[95] aus denen sich die übrigen Demokratien zusammensetzen, [25] sind um vieles schlechter als diese. Ihre Lebensführung ist nämlich schlecht,[96] und kein Werk, an dem die Menge der niedrigen Handwerker, der Marktleute und der Lohnarbeiter Hand anlegt,[97] ist mit Tüchtigkeit getan. Dazu kommt aber noch, daß, weil sich dieser ganze Schlag nur um den Marktplatz und in der Stadt herumtreibt,[98] er sozusagen leicht zur Volksversammlung zusammentritt. [30] Doch die Bauern, da sie ja über das Land verstreut leben, begegnen einander kaum, noch bedürfen sie in ähnlicher Weise einer derartigen Zusammenkunft.[99] Wo dann aber noch der Fall hinzutritt, daß das Land eine solche Lage hat, daß es sich ein gutes Stück von der Stadt fernab befindet, da kann man leicht eine taugliche Demokratie und

Staatsverfassung einrichten. [35] Denn da ist die Volksmenge genötigt, auf den Feldern Wohnstatt zu beziehen, so daß, selbst wenn es eine Gruppe von Marktleuten geben sollte, in solchen Demokratien keine Volksversammlungen abgehalten werden dürfen ohne Zuzug der ländlichen Volksmenge. Wie man also die beste und die erste Demokratie einzurichten hat, ist somit gesagt. Offenbar ist aber auch, [40] wie das mit den anderen steht. Man muß nämlich danach von ihr abweichen [1319b 1] und immer die jeweils schlechtere Volksmenge entfernen.[100] Doch die letztendliche Spielart der Demokratie kann, weil alle in ihr an der Gemeinschaft teilhaben, nicht jeder Staat ertragen, und sie kann sich nicht leicht halten, da sie nicht durch Gesetze und Sitten gut zusammengehalten wird. Was aber diese und die anderen Staatsverfassungen zugrunde richten kann, [5] ist vorhin schon beinahe meistenteils erörtert worden.[101] Im Hinblick aber auf die Errichtung dieser Demokratie und die Stärkung dieses Volkes pflegen die Machtleiter dadurch, daß sie möglichst viele beiziehen,[102] nicht nur die rechtlich Geborenen zu Vollbürgern zu machen, sondern auch die außerehelich Geborenen und die, die von einer von beiden Seiten Bürger sind,[103] [10] ich meine hier Vater oder Mutter. All dies ist nämlich in höherem Grade einem derartigen Volk eigentümlich. Die Volksführer sind nun gewöhnt, auf diese Weise ihre Anstalten zu treffen, freilich darf man im Hinzuholen der Leute nur so weit gehen,[104] bis die Volksmenge die Anerkannten und die Mittleren überwiegt, nicht aber darf man darüber hinaus gehen. Denn wenn man das Übergewicht steigert,[105] stürzt man die Staatsverfassung in allzugroße Unordnung, [15] und man reizt die Anerkannten noch mehr, die Demokratie mit Schwierigkeiten zu ertragen, was sich ja als Ursache des Aufstandes in Kyrene[106] entpuppte. Ein kleines Übel übersieht man nämlich, wird es aber reichhaltig, fällt es mehr in die Augen.[107]

Weiterhin sind auch [20] derartige Einrichtungen im Hinblick auf eine solche Demokratie nützlich, die Kleisthenes[108]

in Athen anwandte, der die Demokratie festigen wollte, und wie es in Kyrene die taten, die dort die Demokratie aufrichteten. Denn man muß andere und zahlreichere Stammesverbände schaffen und Geschlechtervereinigungen, und man muß die Privatkulte[109] auf wenige und auf gemeinsame zusammenziehen [25] und alles so ausdenken,[110] daß möglichst alle miteinander vermengt werden, sich aber die früheren Verbindungen lösen. Darüber hinaus scheinen auch alle tyrannenherrschaftlichen Einrichtungen demokratisch zu sein;[111] ich meine da etwa die Ungebundenheit der Sklaven – diese kann allerdings bis zu einem gewissen Grad Nutzen bringen –, der Frauen und der Kinder [30] und das Darüberhinwegsehen, daß jeder lebt, wie er will. Denn für eine derartige Verfassung wird dies alles reichliche Hilfe bedeuten; ist es doch für die Vielen angenehmer, ohne Ordnung zu leben als in Besonnenheit.[112]

Der Bestand der Demokratie

5 Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers und derer, die eine derartige Staatsverfassung einrichten wollen, und zwar nicht die größte und alleinige Aufgabe, sie zu erstellen, [35] sondern in höherem Grade noch, sie zu erhalten.[113] Einen Tag hindurch nämlich oder zwei oder drei Tage lang in irgendeiner Art und Weise als Bürger im Staate eine Verfassung auszuhalten ist nicht schwer. Deshalb ist es nötig, worüber vorhin Beobachtungen angestellt wurden,[114] welche Erhaltungen nämlich und welche Untergänge der Verfassungen vorkommen, von daher den Versuch zu unternehmen, einerseits auf der Hut vor dem Verderblichen die Sicherheit aufzubereiten[115] und andererseits durch den Erlaß derartiger Gesetze – [40] sowohl ungeschriebener als auch verschriftlichter[116] –, die besonders das umfassen sollen, [1320a1] das die Verfassungen erhält; und man braucht nicht zu meinen, daß dies demokratisch wäre oder oligarchisch,[117] das

den Staat möglichst demokratisch oder oligarchisch mache, vielmehr nur dies, das ihn die längste Zeit hindurch in jeder Verfassung hält. Die heutigen Volksführer[118] aber, [5] die dem Volke eine Gunst erweisen möchten, ziehen durch die Gerichte viele Vermögen ein.[119] Daher müssen diejenigen, die sich um die Staatsverfassung kümmern,[120] dagegen handeln, indem sie Gesetze erlassen, daß das Vermögen der Verurteilten nicht dem Volke angehört und nicht der Gemeinsamkeit zukommt, sondern einem Kultzweck.[121] Denn diejenigen, die ein Unrecht setzen, werden nicht weniger vorsichtig sein, [10] sie werden ja in gleicher Weise bestraft, und die Volksmenge wird weniger aburteilen, weil sie eben nichts von den Verurteilten erhalten wird. Weiterhin muß man die öffentlichen Prozesse stets so gering als nur möglich ansetzen und durch empfindliche Strafen[122] die, die unüberlegt Anklagen tätigen, in Schranken weisen. Denn man pflegt ja nicht die Leute aus dem gemeinen Volk vor Gericht zu zitieren, sondern die Anerkannten; es müssen aber [15] alle Bürger der Staatsverfassung besonders wohlwollend gesinnt sein, und wenn schon das nicht, so darf man die entscheidenden Leute wenigstens nicht für Feinde erachten.

Weil aber die äußersten Demokratien menschenreich sind und es schwierig ist, ohne Entlohnung an der Volksversammlung mitzuwirken,[123] so ist diese Tatsache, wo es nicht gerade Staatseinkünfte gibt, den Angesehenen feindlich gesinnt. [20] Die Mittel müssen dann nämlich aus Abgaben und Vermögenseinzug und schlechten Gerichten[124] aufgebracht werden, was bereits viele Demokratien zu Fall gebracht hat.[125] Wo demnach keine Staatseinkünfte gerade zur Verfügung stehen, darf man nur wenige Volksversammlungen[126] veranstalten und Gerichte mit vielen Mitgliedern,[127] aber lediglich an wenigen Tagen. Denn das führt dazu, daß die Reichen die Ausgaben nicht fürchten, [25] wenn einerseits die Wohlhabenden keine richterliche Entlohnung annehmen, andererseits aber die Unbemittelten

doch; es führt das aber auch dazu, daß die Prozesse viel besser entschieden werden.[128] Die Wohlhabenden wollen nämlich nicht viele Tage von ihren Privatgeschäften ferne sein, sie wollen es aber durchaus für kurze Zeit. Wo es jedoch Staatseinkünfte gibt, da darf man nun nicht tun, was heutzutage die Volksführer machen.[129] [30] Sie teilen nämlich die Überschüsse auf. Zugleich aber nehmen sie die Leute und bedürfen derselben schon wieder; denn ein durchbohrtes Faß[130] ist eine derartige Hilfe für die Unbemittelten. Es muß vielmehr ein echter Demokrat darauf sehen, daß die Volksmenge nicht zu sehr unbemittelt ist. Denn das ist die Ursache dafür, daß die Demokratie verkommt.[131] [35] Man muß also die ganze Kunst daransetzen, daß es zu einer langwährenden Wohlhabenheit kommt. Weil dies aber auch den Wohlhabenden zugute kommt, muß man das, was sich aus den Staatseinkünften ergibt, sammeln und zusammengenommen unter die Mittellosen verteilen, und zwar besonders, wenn man soviel zusammenbringen kann, wie für das Erwerben eines bescheidenen Landgutes auslangt,[132] ist das nicht möglich, so doch für den Beginn eines Handelsgeschäftes oder einer Landwirtschaft;[133] [1320b 1] und kann man das nicht für alle tun, so muß man nach Stammesverbänden oder nach einer anderen Gruppierung der Reihe nach die Verteilung vornehmen. Dabei haben aber im Hinblick auf die notwendigen Zusammenkünfte die Wohlhabenden die Entlohnung aufzubringen, indem sie allerdings von unsinnigen Leistungen[134] freigestellt werden. Auf eine derartige Art und Weise leben die Karthager als Bürger im Staate [5] und haben sich das Volk zum Freund gemacht.[135] Denn immer schicken sie Leute aus dem Volk in die ringsum liegenden Gebiete und machen sie so zu wohlhabenden Menschen. Es ist aber bei den Anerkannten ein Zeichen von einem einnehmenden Wesen und von Verstand, wenn sie sich der Mittellosen annehmen, ihnen Anfangsmittel geben und sie so den Arbeiten zuführen.[136] Gut und richtig verhielte es sich aber auch, die Tarentiner nachzuahmen.[137]

[10] Sie nämlich setzen für die Mittellosen die Besitztümer zum Gebrauche gemeinsam an und schaffen sich so eine wohlwollende Volksmenge. Dazu noch machten sie alle Staatsämter zweifach,[138] nämlich wählbare und durch das Los bestimmte; die durch das Los bestimmten Ämter nehmen sie an, damit das Volk an ihnen Anteil habe, die wählbaren, damit sie besser als Bürger im Staate leben. Man kann dies aber auch tun, wenn man bei ein und demselben Amte die Aufteilung vornimmt, [15] die einen eben zu durchs Los Bestimmten macht, die anderen zu Wählbaren. Wie man also die Demokratien einzurichten hat, ist somit gesagt.

Spielarten der Oligarchie

6 Daraus wird auch etwa offenbar, wie man im Hinblick auf die Oligarchien die Einrichtungen zu treffen hat. Man hat nämlich jeweils jede Oligarchie von den Gegenteilen her zusammenzufügen;[139] [20] wobei man im Hinblick auf die ihr entgegengesetzte Demokratie Überlegungen anstellt, und zwar auf die im höchsten Grade wohlgemischte und erste unter den Oligarchien; diese aber steht ganz nahe der sogenannten Politie[140], in der man die Steuerlasten aufteilen muß,[141] und niedrigere und höhere ansetzt; niedere, zufolge deren man an den notwendigen Ämtern Anteil haben kann, [25] und höhere, zufolge deren man Anteil haben kann an den entscheidenderen Ämtern. Und dem, der über die Steuerlast verfügt,[142] muß es erlaubt sein, am Staate teilzunehmen,[143] wobei man eine so große Volksmenge zufolge der Steuerlast beizieht, daß man mit ihr denen, die nicht am Staate Anteil haben, überlegen ist.[144] Man soll aber stets aus dem besseren Volksteil die Teilnehmer beiziehen. In gleicher Weise muß man auch die anschließende Oligarchie einrichten, [30] wobei man sie ein wenig steigert.[145]

Die Oligarchie aber, die der äußersten Demokratie entgegengesetzt ist, also die am meisten gewalthaberische ist und

am meisten tyrannisch unter den Oligarchien, braucht in dem Grad, in dem sie die schlechteste ist, eine um so höhere Wachsamkeit. Wie nämlich einerseits Körper, die gesundheitlich sich in einem guten Zustand befinden,[146] und Schiffe, die sich Seeleuten zur Fahrt [35] in richtiger Verfassung bieten,[147] mehr Fehlleistungen zulassen, so daß sie deshalb eben nicht zugrunde gehen, andererseits aber kränkliche Körper und desolate Schiffe[148] und solche, die schlechte Seeleute haben, nicht einmal kleine Fehlleistungen ertragen können, so bedürfen auch die schlechtesten Staatsverfassungen der höchsten Wachsamkeit. [1321a 1] Die Demokratien nun erhält überhaupt nur der Menschenreichtum;[149] denn dies liegt dem Gerechten gegenüber, das nach Würdigkeit ausgerichtet ist.[150] Von der Oligarchie aber ist es klar, daß sie im Gegenteil von der guten Ordnung ihre Erhaltung bezieht.[151]

Die Organisation der Oligarchie

7 [5] Weil es nun besonders vier Teile der Volksmenge gibt,[152] nämlich Bauern, niedrige Handwerker, Kaufleute und Lohnarbeiter, und noch vier Abteilungen, die für den Krieg tauglich sind, nämlich Reiter, Schwerbewaffnete, Leichtbewaffnete und Matrosen, ist das Land, das für die Reiterei brauchbar ist, gut geeignet, eine starke Oligarchie zu etablieren;[153] [10] denn die Bewohner erfahren ihre Erhaltung durch eben diese Streitmacht, doch Pferdezucht ist nur Sache von Leuten, die über ausgedehnte Habe verfügen. Wo aber die Streitmacht aus Schwerbewaffneten besteht,[154] dahin gehört die nachfolgende Oligarchie;[155] die schwerbewaffnete Gruppe nämlich ist eher Sache der Wohlhabenden als der Mittellosen, doch die leichtbewaffnete Streitmacht und die Flottenverbände sind ganz und gar demokratisch. Nun aber, [15] wo eine derartige Volksmenge reichlich vorhanden ist,[156] kämpfen die Oligarchen, falls es zur Entzweiung kommt, oft schlechter. Man muß jedoch dagegen das Mittel von den kriegserfahrenen Feldherren nehmen, die mit der berittenen und der schwerbewaffneten Streitmacht die passende aus Leichtbewaffneten verbinden.[157] Denn mit eben dieser Streitmacht überwinden bei Auseinandersetzungen die Leute aus dem Volke[158] die Wohlhabenden. [20] Weil sie nämlich leichtbewaffnet sind,[159] kämpfen sie leicht gegen Reiterei und Schwerbewaffnete. Demnach bedeutet die Aufstellung dieser Streitmacht aus den Leuten des Volkes eine Aufstellung gegen sich selber.[160] Es müssen demnach unter Auseinanderhaltung der Altersklasse, und da es Ältere und Jüngere gibt,[161] die Söhne der Oligarchen, wenn sie noch jung sind, [25] in wendigen und leichten Kampftätigkeiten unterwiesen werden,[162] so daß sie, wenn sie aus dem Knabenalter ausgeschieden sind,[163] selber diese Tätigkeiten meistern.[164]

Anteil an der Staatsverwaltung[165] soll der Volksmenge zuerkannt werden entweder in der Art, wie das schon vorhin gesagt wurde,[166] nämlich denjenigen, die über eine Steuerlast verfügen, oder wie bei den Thebanern[167] denen, die sich eine bestimmte Zeit hindurch von handwerklichen Tätigkeiten fernhalten, oder wie in Massalia,[168] [30] wobei man eine Auswahl trifft aus den Würdigen in der Staatsverwaltung[169] und aus den Außenstehenden. Dazu müssen aber mit den entscheidendsten Staatsämtern,[170] die nur die an der Staatsverfassung Beteiligten innehaben sollen, stets Dienstleistungen verbunden sein, damit das Volk freiwillig nicht an diesen Ämtern teilnimmt und Nachsicht übt mit den Herrschenden,[171] daß sie für das Amt einen großen Preis entrichten. [35] Es ist also passend, daß diese bei ihrem Amtsantritt großartige Opferfeiern veranstalten und irgendeines der gemeinsamen öffentlichen Werke herstellen, damit das Volk, das teilnimmt an den öffentlichen Speisungen und die Stadt im Schmucke von Weihgeschenken und Gebäuden erblickt,[172] mit Freuden sieht, wie die Verfassung andauert. Und so wird es sich für die Anerkannten ergeben, daß

Denkmäler ihres Aufwandes existieren.[173] [40] Doch heutzutage machen das die Parteigänger der Oligarchien[174] nicht, vielmehr tun sie das Gegenteil. Denn sie suchen nicht weniger nach Einnahmen[175] als nach Ehre. Daher verhält es sich ganz recht, zu sagen, es handle sich bei diesen Oligarchien um kleine Demokratien.[176] [1321b1] Wie man nun Demokratien einrichten soll und Oligarchien, sei auf diese Art und Weise bestimmt.

Die Arten und Strukturen der Staatsämter

8 Auf das Erörterte folgt[177] nun die richtige Einteilung[178] der Staatsämter, [5] wie viele es sind, welcher Art und über welche Bereiche, wie das bereits vorhin besprochen wurde.[179] Denn ohne die notwendigen Ämter[180] kann es überhaupt keinen Staat geben, und ohne die Ämter, die Bedacht nehmen auf gute Zucht und Ordnung[181], kann ein Staat unmöglich richtig verwaltet werden. Dazu noch muß es in den kleinen Staaten weniger Ämter geben, in den großen freilich mehr, [10] wie das ja auch gerade früher dargelegt wurde.[182] Welche Ämter man demnach passend vereinigen[183] und welche man trennen darf, soll nicht verborgen bleiben. Zuerst unter den notwendigen Ämtern[184] kommt also die Obsorge um den Markt;[185] hier muß es ein Amt geben, das den Handelsverkehr[186] beaufsichtigt und die gute Ordnung.[187] Denn es ist fast für alle Staaten [15] der Kauf und Verkehr im Hinblick auf den gegenseitigen Nutzen notwendig;[188] und das ist mit Rücksicht auf Selbstgenügsamkeit das nächststehende Mittel,[189] derentwegen man ja zu einer einheitlichen Staatsverfassung[190] zusammenzukommen scheint. Eine weitere Obsorge aber, die dieser folgt und ihr recht nahesteht, ist die um die öffentlichen und privaten Gebäude in der Stadt,[191] damit eben eine gute Ordnung herrscht, [20] die Erhaltung der baufälligen Häuser und Straßen und ihre Instandsetzung[192] und ebenso die gegenseitig gültigen Grenzen, auf daß sie sich in unbescholtenem Zustand befinden, und was sonst noch davon bei dieser Obsorge gleichen Charakters ist. Die meisten nennen ein derartiges Amt Staatsaufsichtsbehörde;[193] sie verfügt über mehrere Unterabteilungen, über die man [25] in bevölkerungsreicheren Städten jeweils verschiedene Beamte einsetzt, wie etwa die Aufseher über die Stadtmauern,[194] die Quellenverwalter[195] und die Hafenwächter[196]. Ein anderes notwendiges Amt gibt es noch, das diesem recht nahe kommt. Es gehört nämlich zu denselben Bereichen, nur dreht es sich bei ihm um das Land[197] und die Gebiete außerhalb der Stadt. Man nennt diese Beamten [30] einerseits Landaufseher, andererseits Forstwarte.

Dies sind also drei Obsorgeämter. Ein anderes Amt jedoch ist das, wohin die Einkünfte der Allgemeinheit zusammenfließen, und unter seiner Obhut verteilt man sie unter den jeweiligen Zweig der Verwaltung. Man nennt diese Beamten Einnehmer und Schatzmeister.[198] Ein weiteres Amt ist dies, bei dem man private Kontrakte [35] und Entscheidungen der Gerichte schriftlich einzutragen hat.[199] Bei eben diesen Beamten müssen auch die Prozeßschreiben und die Prozeßeinleitungen eingereicht werden. Einigenorts teilt man nun auch dieses Amt in mehrere auf, es gibt aber auch über all das *ein* entscheidendes Amt. Man nennt diese Leute Hieromnemones[200], Vorstände[201], Mnemones[202] und sonst ähnlich. [40] Nach diesem Amt folgt jenes, das beinahe das notwendigste und das schwierigste aller Ämter ist,[203] nämlich das Amt, das mit der Durchführung der Verurteilungen und der nach dem Strafregister öffentlich angesetzten Buße[204] zu tun hat [1322a1] und mit der Bewachung der in Frage kommenden Personen[205]. Schwierig ist nun das Amt deshalb, weil sein Inhaber reichlichen Haß erntet, so daß man es, wo es nicht viel zu gewinnen gibt, gar nicht auf sich nimmt, dieses Amt durchzuführen, und wenn man es schon übernimmt, gar nicht willens ist, den Gesetzen nach zu handeln.[206] [5] Notwendig ist es aber deswegen, weil es

keinen Nutzen hat, daß es zwar zu Rechtsurteilen in Rechtssachen kommt, diese aber doch nicht vollzogen werden, so daß also, wenn ohne Rechtsurteile eine Gemeinschaft untereinander nicht existieren kann, sie das auch nicht kann, wenn die Durchführungen nicht vollzogen werden.[207] Daher ist es besser, wenn dieses Amt nicht ein einziges ist, sondern die einen von diesen, die anderen von jenem Gerichtshof kommen;[208] auch im Hinblick auf die Bekanntmachungen [10] der eingetragenen Bußen soll man ebenso eine Aufteilung versuchen. Und des weiteren sollte man einige Urteile von diesen und einige von jenen Ämtern vollziehen lassen und die vorjährigen Urteile sollten die neuen Ämter vollziehen und die eben anstehenden Urteile sollte ein anderes Amt vollziehen, wobei ein weiteres das Urteil fällt; wie etwa die Stadtaufseher die von den Landaufsehern verhängten Urteile so vollziehen sollten und die von diesen gefällten Urteile wieder andere. [15] Denn je geringer der Haß gegenüber den Vollzugsbeamten ist, in desto höherem Maße werden die Durchführungen ihr Ziel erreichen. Die Tatsache nun, daß die Verurteilenden und die Vollziehenden ein und dieselben sind, birgt eine doppelte Verhaßtheit; sind aber über alles ein und dieselben die Vollziehenden, so macht sie dies allen zu Feinden.

Vielerorts aber fällt das Bewachungsamt[209] mit dem Vollzugsamt zusammen, [20] wie in Athen das der sogenannten Elfmänner.[210] Deshalb ist es besser, auch dieses Amt abzutrennen und auch dafür nach einer klugen Lösung zu suchen. Dieses Amt ist nämlich nicht weniger nötig als das genannte, es trifft sich aber so, daß die Anständigen ganz besonders dieses Amt meiden,[211] doch verkommene Existenzen zu entscheidenden Instanzen zu machen ist nicht sicher.[212] Diese brauchen selber eher Bewachung, [25] als daß sie andere zu bewachen in der Lage sind. Demnach braucht es für diese Gefangenen kein gesondertes Amt zu geben, es muß auch nicht andauernd dasselbe sein, vielmehr sollten unter den jungen Leuten, wo es eine Abteilung von

Epheben und Wachmannschaften gibt,[213] und von den Beamten wechselweise einmal die, einmal jene die betreffende Obsorge übernehmen. Diese Staatsämter [30] muß man also zuvörderst als die notwendigsten setzen, nach ihnen kommen zwar durchaus nicht weniger notwendige, aber Ämter, die in einem höheren Rang[214] angesetzt sind; sie bedürfen nämlich der Erfahrung und des reichlichen Zutrauens. Derartige Ämter sind wohl auf die Bewachung des Staates[215] konzentriert und all jene, die auf den militärischen Nutzen angesetzt werden. Es muß aber [35] sowohl im Frieden als auch im Kriege gleichermaßen Verwalter der Tor- und Mauerbewachung[216] geben und ebenso der Musterung und der Zusammensetzung der Bürger.[217] An dem einen Ort nun gibt es für all das gleich mehrere Ämter, am anderen wieder weniger, wie es etwa in den kleinen Städten nur ein Amt gibt über alles. Solche Leute nennt man aber Feldherrn und Anführer.[218] [1322b1] Sollte es darüber hinaus Reiter geben, Leichtbewaffnete, Bogenschützen[219] oder Matrosen, wird für jede dieser Gruppen[220] bisweilen ein Amt eingerichtet, die dann Flotten-[221], Kavallerie-[222] und Heeresabteilungskommando[223] heißen, und der Reihe nach unter diesen Kommandos wieder Befehlsinstanzen über Kriegsschiffe,[224] Rottenführer[225] und Reiterei[226], und wie viele Abteilungen es davon noch gibt. [5] Von alldem gibt es aber insgesamt eine einzige Gattung, die der Verwaltung des Kriegswesens.

Im Hinblick auf dieses Amt nun verhält es sich in der angegebenen Weise. Da aber einige Ämter, wenn auch nicht alle insgesamt, viele gemeinsame Güter behandeln, muß es noch ein weiteres Amt geben, das sich die Berechnung vornimmt und dazu noch überprüft,[227] [10] selber aber nichts weiter behandelt. Diese Beamten nennen die einen »Prüfer«, die anderen »Rechnungsbeamte«[228], noch andere »Untersuchungsbeamte« und weitere »Anwälte«[229]. Neben all den Ämtern gibt es noch dieses Amt, das über alles die höchste Entscheidung hat.[230] Eben dieses nämlich verfügt

oft über die Entscheidung *und* die Einbringung eines Antrages, oder es hat in der versammelten Volksmenge den Vorsitz,[231] wo das Volk die Entscheidungen trifft. [15] Denn es muß etwas geben, das die Entscheidungsinstanz des Staates zusammenruft. An einem Ort nennt man dieses Amt wegen des Vorberatens »Vorberater«[232], dort aber, wo die Volksmenge[233] bestimmt, eher »Rat«. Etwa so viele staatsbürgerliche Ämter gibt es demnach. Doch eine andere Art der Obsorge[234] ist die im Hinblick auf die Götter, zum Beispiel die Priester und die Verwalter der Belange [20] um die Heiligtümer,[235] die darauf sehen, daß die bestehenden Gebäude erhalten und die baufälligen wieder aufgerichtet werden, und was eben sonst noch mit Rücksicht auf die Götter verordnet ist.[236] Es kommt aber vor, daß diese Obsorge mancherorts ein einziges Amt ausmacht, wie etwa in den kleinen Staaten, mancherorts jedoch auch viele Ämter, getrennt vom Priestertum, wie etwa die Opferaufseher,[237] [25] die Tempelwächter und die Schatzmeister des Tempelkapitals.[238] Im Anschluß an dieses Amt aber steht gesondert jenes für alle gemeinschaftlichen Opfer,[239] sofern nicht das Gesetz sie den Priestern vorbehält, sondern sie ihre Ehrenstellung eben vom gemeinsamen Herd des Staates[240] haben; man nennt diese Beamten einerseits »Archonten«[241], andererseits »Könige«[242] oder »Prytanen«[243].

Darüber gibt es also [30] die notwendigen Obsorgen,[244] sozusagen unter eine Übersicht gebracht, beziehen sie sich auf das Göttliche,[245] das Militärwesen, die Einkünfte, die Ausgaben, den Markt, die Stadt, die Häfen und das Land, weiterhin noch auf die Belange der Gerichte, die Vertragsakten, [35] die Urteilsdurchführungen, die Bewachungsmaßnahmen, die Berechnung, die Prüfungen, die Rechenschaftsablegungen der Beamten und schließlich auf die Ämter, die zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten da sind.[246] Eigene Ämter jedoch haben die in höherem Grade über Muße verfügenden[247] und die sich in höherem Grade wohlbefindenden Staaten,[248] die sich dazu noch um eine gute

Ordnung kümmern,[249] nämlich ein Amt der Frauenaufsicht[250], der Gesetzeshütung[251], der Knabenaufsicht[252] und eines der Leibeserziehung[253]; [1323a 1] dazu gesellt sich noch die Obsorge um die gymnischen[254] und dionysischen Wettkämpfe[255] und wenn es sonst noch weitere derartige Schauspiele[256] geben sollte. Von diesen Ämtern[257] sind einige offenbar nicht demokratisch, wie etwa die Frauen- und Knabenaufsicht; denn für die Mittellosen[258] ergibt sich die Notwendigkeit, [5] Frauen und Kinder gleichsam als Diener[259] zu verwenden, weil sie ja keine Sklaven haben. Von den drei Ämtern nun, nach denen man gewissermaßen die entscheidenden Ämter wählt, nämlich den Gesetzeswächtern, den Vorberatern und dem Rat, stellen die Gesetzeswächter ein aristokratisches, die Vorberater ein oligarchisches und der Rat ein demokratisches Element dar. [10] Es ist also skizzenartig[260] über fast alle Ämter gehandelt worden.

Siebentes Buch (H)

Glückseligkeit und Staat

1 Derjenige, der vorhat, über die beste Staatsverfassung die entsprechende Untersuchung anzustellen, [15] muß zunächst genau bestimmen, welches Leben das wählenswerteste ist.[1] Ist dies nämlich unklar, muß auch die beste Staatsverfassung[2] unklar sein. Denn mit Fug und Recht geht es denen am besten,[3] die zufolge der ihnen zu Gebote stehenden Verhältnisse[4] am besten als Bürger im Staate leben, falls nicht etwas Unerwartetes geschieht. Also muß man zuerst darüber übereinkommen, [20] welches das für alle[5] sozusagen wählenswerteste Leben ist, und hernach darüber, ob dieses Leben für die Gemeinschaft und für den Einzelnen[6] dasselbe ist oder doch ein verschiedenes.[7] Weil wir nun der Ansicht sind, daß auch in den herausgegebenen Schriften[8] hinreichend viel über das beste Leben gesagt worden ist, haben wir auch jetzt von diesen Abhandlungen Gebrauch zu machen.[9] Denn wahrhaftig keiner dürfte wohl diese *eine* Einteilung[10] bestreiten, daß es drei Teile gibt, [25] die äußeren Güter, die körperlichen Güter und die Güter der Seele,[11] und daß diese alle bei den Glücklichen vorhanden sind.[12] Keiner nämlich wird wohl behaupten,[13] er sei glücklich[14], der über kein Teilchen von Tapferkeit verfüge, von Besonnenheit, von Gerechtigkeit und Einsicht,[15] sondern vielmehr sich vor Fliegen flüchtet, die vorbeihuschen,[16] und, [30] wenn ihm der Sinn nach Essen oder Trinken steht, sich vor keinem Extrem zurückhält,[17] und um ein Viertel Obolos die vertrautesten Freunde zugrunde richtet und ebenso im Hinblick auf das Denken so unvernünftig ist und sich täuschen läßt wie ein kleines Kind oder ein Verrückter.[18] Doch wiewohl[19] alle angesichts dieser Feststellungen[20] übereinkommen dürften, [35] so sind sie unterschiedlicher Meinung beim Wieviel und beim Übermaß.[21] Sie sind nämlich der

Auffassung, daß es genüge, bei der Tugend[22] über irgendein Ausmaß zu verfügen, beim Reichtum aber, beim Geld[23], bei der Macht, bei der Ehre und allem Derartigen suchen sie bis ins Grenzenlose das Übermaß.[24]

Wir aber werden diesen erwidern[25], daß es leicht ist, darüber sich bereits durch die Tatsachen Gewißheit[26] zu verschaffen, [40] weil man ja sieht, daß man die Tugenden nicht durch die äußeren Güter erwirbt und bewahrt, vielmehr jene Güter durch diese,[27] [1323b 1] und daß das glückliche Leben[28], sei es, daß es für die Menschen in der Freude[29] besteht, sei es in der Tugend, sei es in beiden,[30] in höherem Grade für die vorhanden ist, die im Übermaß mit Charakter und mit Denken[31] ausgestattet sind, doch im Hinblick auf den Besitz von äußeren Gütern[32] nur mäßig, als für die, [5] die mehr als nötig jene äußeren Güter besitzen, aber dieser Güter ermangeln.[33] Dennoch aber ist die Sache, wenn man sie mit bloßer Vernunft betrachtet, deutlich ersehbar.[34] Denn die äußeren Dinge verfügen über eine Grenze wie ein Werkzeug;[35] alles Nützliche ist aber im Hinblick auf etwas nützlich.[36] Das Übermaß davon muß aber entweder schaden oder wird keinen Nutzen denen bringen, die darüber verfügen; [10] doch jedes von den Gütern der Seele, je mehr es Übermaß aufweist, muß um so nützlicher sein, wenn man diesen Gütern nicht nur das Schöne zusprechen muß, sondern auch das Nützliche.[37] Und es ist überhaupt offenbar,[38] daß wir behaupten werden, daß der beste Zustand einer jeden Sache gegenüber den anderen Sachen nach dem Übermaß folgt, [15] das er als Abstand (von diesen Sachen) hat, von denen dies nach unserer Auffassung die Zustände sind.[39] Also wenn die Seele ehrbarer ist[40] als Besitz und Körper sowohl allgemein als auch für uns, muß auch der beste Zustand eines jeden dieser Dinge sich entsprechend verhalten.[41] Weiterhin sind (alle) diese Dinge von Natur aus der Seele wegen wählenswert, und alle Vernünftigen sollten sie darum wählen, [20] nicht aber um jener Dinge willen die Seele.[42]

Daß nun einem jeden soviel an Glückseligkeit[43] zukommt,

als er an Tugend und Einsicht[44] hat und nach diesen auch handelt,[45] darüber soll für uns Übereinstimmung herrschen, die wir die Gottheit als Zeugen anrufen,[46] die glücklich ist und selig,[47] doch nicht zufolge irgendeines der äußeren Güter,[48] [25] sondern selber durch sich selbst,[49] und dadurch, daß sie ihrer Natur nach so beschaffen ist; da ja notwendig auch das Glück darum etwas anderes ist als die Glückseligkeit[50]. Denn von den Gütern außerhalb der Seele gibt es von selbst die Ursache und den Zufall,[51] gerecht[52] aber und besonnen ist keiner vom Zufall her oder zufolge des Zufalls.[53] Daran schließt auch an die Feststellung, [30] die derselben Gedankengänge bedarf, daß der beste Staat der glückliche ist und der, dem es gut geht.[54] Es ist aber unmöglich, daß es denen gut geht, die nicht richtig handeln.[55] Und es gibt kein gutes Werk, weder bei einem Mann noch bei einem Staat, ohne Tugend und ohne Einsicht.[56] Die Tapferkeit des Staates aber und seine Gerechtigkeit und seine Einsicht verfügen über dieselbe Macht und Gestalt [35] wie ein einzelner Mensch, der an ihnen Anteil hat, ein gerechter, einsichtiger und besonnener genannt wird. Das nämlich soll soweit als Einleitung gesagt sein.[57] Denn weder ist es möglich, dies nicht zu berühren, noch kann man alle dazugehörigen Überlegungen hier durchgehen, es ist dies ja Aufgabe einer anderen wissenschaftlichen Beschäftigung. [40] Jetzt aber sei nur soviel zugrunde gelegt, daß das beste Leben sowohl für jeden Einzelnen als auch gemeinsam für die Staaten das Leben im Verein mit der Tugend ist, die so weit ausgestattet ist, [1324a 1] daß man an den der Tugend gemäß durchgeführten Handlungen Anteil haben kann;[58] im Hinblick aber auf diejenigen, die dem widersprechen, lassen wir sie für das gegenwärtige Untersuchungsverfahren aus[59] und wollen später darüber Beobachtungen anstellen, falls es denn noch einen gibt, der vom Gesagten nicht überzeugt ist.

Staat und Leben

2 [5] Ob man aber behaupten darf, daß die Glückseligkeit jedes einzelnen Menschen und die eines Staates[60] dieselbe ist oder nicht dieselbe, das bleibt noch zu erörtern. Doch auch das ist eigentlich offenbar, denn alle dürften wohl darin übereinstimmen, daß sie dieselbe sei. Alle die nämlich, die den Reichtum als das gute Leben[61] beim Einzelnen ansetzen, die preisen auch den ganzen Staat glücklich[62], falls er reich ist. [10] Und alle die, die das tyrannische Leben besonders schätzen, die dürfen wohl auch behaupten, daß der Staat, der über die meisten (anderen) herrscht,[63] der glückseligste ist. Und wenn jemand den Einzelnen wegen seiner Tugend beifällig akzeptiert[64], dann wird er auch den rechtschaffeneren Staat für den glückseligeren halten. Aber da gibt es bereits zwei Punkte, die einer näheren Betrachtung bedürfen, und zwar der eine, welche von beiden Lebensformen wählenswerter ist, [15] entweder die in der gemeinsamen Verwaltung des Staates und der gemeinsamen Anteilnahme am Staat oder die als Fremder[65] und losgelöst von der bürgerlichen Gesellschaft, und dann noch der andere, welche Verfassung und welchen Zustand des Staates[66] man als den besten ansetzen soll, sei es nun, daß die gemeinsame Anteilnahme am Staat für alle wählbar ist, sei es, daß sie es für einige zwar nicht ist, wohl aber für die meisten. Da aber letzterer Punkt nur eine Aufgabe des staatsbürgerlichen Denkens und der staatsbürgerlichen Theorie[67] ist, [20] und nicht das, was für jeden einzelnen wählenswert ist, wir jetzt jedoch uns eben diese Betrachtung[68] vorgenommen haben, so dürfte wohl der erste Punkt lediglich eine Nebensache sein, der zweite aber Aufgabe dieses Untersuchungsverfahrens.

Daß nun zwar mit Notwendigkeit dies die beste Staatsverfassung ist, nach deren Ordnung sich wohl jeder am besten hält und selig lebt, ist offenbar.[69] [25] Streit aber gibt es bei denen[70] auch, die darüber übereinstimmen, daß das Leben

im Verein mit der Tugend das wählenswerteste sei, ob nämlich das staatsbürgerliche und das praktische Leben eher zu wählen sei oder doch das, das von allem Äußeren abgelöst ist, wie etwa ein rein betrachtendes, von dem allein einige behaupten, es sei das philosophische.[71] Denn nur diese beiden Lebensformen [30] scheinen sich diejenigen von den Menschen vorgenommen zu haben, die ganz besonders um die Tugend bemüht sind, sowohl von den früheren als auch von den jetzigen; ich meine mit den beiden das staatsbürgerliche und das philosophische Leben.[72] Es besteht aber kein geringer Unterschied darin, auf welcher von beiden Seiten sich die Wahrheit hält. Der nämlich, der eine gute Denkabsicht hegt, muß seine Anordnungen im Hinblick auf ein besseres Ziel treffen,[73] sowohl jeder einzelne Mensch als auch insgesamt die Staatsverfassung. [35] Es meinen da einige, daß das Herrschen über seine Nachbarn, wenn es zwangsherrschaftlich geschieht,[74] mit einer gewaltigen Ungerechtigkeit[75] verbunden sei, geschieht es aber in bürgerrechtlicher Weise,[76] so verfüge es zwar nicht über ein Unrecht, behindere aber das eigene Wohlergehen[77]. Dazu gleichsam entgegengesetzter Meinung sind andere:[78] Nur das praktische und das staatsbürgerliche Leben [40] sei für einen Mann von Wert.[79] Denn bei jeder einzelnen Tugend gebe es für Privatleute nicht mehr Betätigungen als für Menschen, [1324b 1] die in der Gemeinschaft arbeiten und als Bürger im Staate leben.[80]

Die einen sind also dieser Meinung, andere aber behaupten, die zwangsherrschaftliche und die tyrannische Regierungsart[81] seien die allein glückseligen;[82] bei einigen wiederum ist das die Bestimmung der Staatsverfassung[83] und der Gesetze, daß man eben zwangsherrschaftlich über die Nachbarn gebietet. [5] Daher, wenn auch die Überzahl der gesetzlichen Vorschriften[84] bei den meisten sozusagen ordnungslos vorliegt, so trachten doch alle Gesetze, wo sie auf ein einziges Ziel hinblicken,[85] nach dem Herrschen; wie beispielsweise in Lakedaimonien und in Kreta[86] etwa die ganze Erziehung

und die Menge[87] der Gesetze auf die Kriege hin ausgerichtet sind. Weiterhin steht auch bei all den Völkerschaften, [10] die gegenüber anderen ein Übergewicht haben können,[88] das derartige Vermögen in Ehre, wie etwa bei den Skythen, den Persern, den Thrakern und den Kelten.[89] Bei einigen nämlich gibt es sogar gewisse Gesetze, die zu dieser Tüchtigkeit anreizen, wie es etwa heißt, daß man in Karthago den Schmuck so vieler Ringe bekomme, als man Feldzüge mitgemacht hat.[90] [15] Es gab da einst auch in Makedonien ein Gesetz, daß der Mann, der noch keinen Feind getötet hatte, sich mit einem Lederhalfter zu umgürten habe.[91] Und bei den Skythen war es während eines Festes jemandem, der noch keinen Feind getötet hatte, nicht erlaubt, aus einem Becher zu trinken, der die Runde machte.[92] Bei den Iberern aber, einem kriegerischen Volksstamm, befestigen sie so viele Spieße[93] um das Grab, [20] als jemand Feinde vernichtet hat.[94] Und derartiges gibt es sonst noch viel bei anderen Völkerschaften, einerseits in Gesetzen eingebracht,[95] andererseits in Bräuchen. Und doch dürfte es denen, die darüber Beobachtungen anstellen wollen, wohl sehr unsinnig scheinen, ob dies Aufgabe des Staatsmannes ist, in der Lage zu sein, darauf zu achten, wie er die Nachbarn beherrsche und zwingherrschaftlich regiere, [25] ob sie es nun wollen oder nicht wollen.[96] Denn wie sollte dies wohl staatsmännisch sein oder gesetzgeberisch,[97] was nicht einmal gesetzlich ist? Es ist doch nicht gesetzlich, nicht nur gerecht, sondern auch ungerecht zu herrschen;[98] überlegen sein kann man aber auch auf ungerechte Art und Weise. Und wir sehen doch solches auch nicht bei den anderen Wissenschaften; denn es ist ja weder Aufgabe des Arztes [30] noch des Steuermannes, entweder zu überreden oder Gewalt anzuwenden,[99] des einen gegenüber den Patienten und des anderen gegenüber den Schiffsgästen. Doch scheinen die meisten die Herrenherrschaft für die Staatskunst zu halten,[100] und wovon jeder von ihnen behauptet, es sei für ihn nicht gerecht und nicht zuträglich, das scheuen sie sich nicht anderen gegenüber

auszuüben. [35] Sie selber suchen zwar für sich ein gerechtes Herrschen, doch anderen gegenüber kümmert sie das Gerechte nicht. Es ist aber ebenso unsinnig, wenn nicht von Natur aus die einen dazu da sind, uneingeschränkt beherrscht zu werden, die anderen aber nicht,[101] so daß, wenn es sich auf diese Weise verhält, man nicht versuchen darf, über alle zwingherrschaftlich zu herrschen, sondern nur über die, die uneingeschränkt zu beherrschen sind,[102] wie man ja auch nicht zu einem Gastmahl oder zum Opfer Menschen jagen darf, [40] sondern lediglich das, das zur Jagd erlaubt ist; und jagdbar sind die wilden eßbaren Tiere.

Und doch dürfte wohl auch [1325a1] ein einzelner Staat für sich genommen glückselig sein,[103] der klarerweise richtig verwaltet wird, wenn es möglich ist, daß irgendwie ein Staat für sich genommen unter Anwendung vortrefflicher Gesetze bewohnt wird, dessen verfassungsmäßige Zusammensetzung nicht im Hinblick auf Krieg oder auf die Überlegenheit gegenüber den Feinden ausgerichtet ist. [5] Nichts Derartiges soll da nämlich vorhanden sein. Es ist füglich klar, daß alle Obsorge[104] für den Krieg[105] als richtig anzusetzen ist, nicht aber als das höchste Ziel von allem, sondern daß vielmehr diese Obsorge um jenes Zieles willen zu treffen ist. Es ist nun Aufgabe eines rechtschaffenen Gesetzgebers,[106] auf einen Staat, eine Art von Menschen und jede andere Gemeinschaft sein Augenmerk zu richten, damit man Anteil haben kann am guten Leben [10] und an der für die Leute möglichen Glückseligkeit.[107] Allerdings wird es in einigen der erlassenen Gesetzesvorschriften[108] Unterschiede geben.[109] Auch ist es Aufgabe der Gesetzgebung, darauf zu sehen, falls irgendwelche Nachbarstaaten[110] vorhanden sind, was man gegenüber welchen auszuüben oder wie man jeden einzelnen gegenüber das Zutreffende einzusetzen hat. Doch dies dürfte wohl später[111] noch die gehörige Beachtung finden, [15] auf welches Ziel man nämlich die beste Staatsverfassung zu beziehen hat.

Praxis und Theorie

3 Im Hinblick aber auf diejenigen, die darin zwar übereinstimmen,[112] daß das Leben, das in der Tugend geführt wird, das wählenswerteste sei, die aber über seine Benützungsart unterschiedlicher Meinung sind, müssen wir nun in beiden Richtungen reden. Die einen nämlich verwerfen staatsbürgerliche Ämter,[113] da sie der Ansicht sind, daß das Leben des Freien[114] ein anderes sei [20] als das des Staatsmannes und das wählenswerteste von allen, die anderen jedoch halten jenes des Staatsmannes für das beste; unmöglich verhalte sich nämlich der, der nichts tut, wohl,[115] sei doch das richtige Handeln und die Glückseligkeit ein und dasselbe.[116] Man muß nun auch feststellen, daß beide Richtungen einerseits Richtiges sagen, andererseits Unrichtiges. Die einen haben recht damit, daß das Leben des Freien besser ist als das des Sklavenherren;[117] [25] das trifft nämlich die Wahrheit. Nichts Ehrwürdiges[118] hat nämlich die Verwendung eines Sklaven, insofern er ein Sklave ist, an sich; hat doch die Anordnung in den lebensnotwendigen Bereichen[119] keinerlei Anteil am Schönen. Die Ansicht allerdings, jede Herrschaft bedeute Herrenmacht,[120] ist nicht richtig. Denn nicht weniger unterscheidet sich[121] die Herrschaft über Freie von der über Sklaven, als eben das von Natur aus Freie sich von dem von Natur aus Sklavischen unterscheidet. [30] Doch darüber sind hinreichend in den ersten Erörterungen Bestimmungen getroffen worden.[122] Aber auch der Umstand, daß man in höherem Grade das Untätigsein[123] gegenüber dem Tätigsein lobt, ist nicht wahr. Denn Glückseligkeit bedeutet Tätigkeit, und dazu verfügen die Tätigkeiten der Gerechten und der Besonnenen über das Ziel vieler und schöner Dinge.[124] Und doch dürfte man vielleicht, wenn dies so bestimmt ist, annehmen, [35] der entscheidende Herr über alles zu sein sei das Beste.[125] Auf diese Weise könnte man wohl über die meisten und schönsten Handlungen der entscheidende Herr sein. So daß demnach der, der in

der Lage ist, zu herrschen, dies nicht dem Nächsten zu überlassen habe,[126] sondern es ihm eher wegnehmen müsse, und weder dürfe ein Vater auf Kinder oder Kinder auf den Vater oder überhaupt ein Freund auf einen Freund irgendeine Rücksicht nehmen und sich nicht darum kümmern. [40] Denn das Beste sei das Wählenswerteste,[127] doch das Sichwohlbefinden sei das Beste.

Das behauptet man nun vielleicht zu Recht, wenn denen, die rauben und Gewalt ausüben, [1325b 1] wirklich das wählenswerteste aller Dinge zukommen wird. Aber vielleicht kann das gar nicht zukommen, sondern man setzt dies vielmehr als Fehler voraus. Denn die Handlungen können nicht nur schön sein für den, der sich nicht mehr so weit unterscheidet wie ein Mann von einer Frau oder ein Vater von den Kindern oder ein Herr von den Sklaven.[128] [5] Demzufolge dürfte der, der Übertretungen begeht, später nicht mehr so viel aufrichten, wie er bereits über die Tugend hinausgegangen ist. Denn für die Gleichgestellten[129] liegt das Schöne und das Gerechte[130] im Wechsel,[131] nur dies bedeutet nämlich Gleiches und Gleichgestelltes. Doch das Nichtgleiche für die Gleichen und das Nichtgleichgestellte für die Gleichgestellten ist wider die Natur, nichts aber von dem, was gegen die Natur ist, ist schön. [10] Wenn es daher einen anderen gibt,[132] der nach seiner Tugend und seinem Vermögen zu handeln die Besten übertrifft,[133] dem zu folgen ist schön und dem zu gehorchen ist gerecht. Es muß aber nicht nur die Tugend vorhanden sein, sondern auch das Vermögen,[134] nach dem man Handlungen setzen wird. Aber wenn das richtig ausgedrückt wird und man die Glückseligkeit als richtiges Handeln[135] anzusetzen hat, [15] so wird wohl für den Staat insgesamt und für jeden einzelnen das tätige Leben das beste sein. Doch das tätige Leben muß nicht auf andere hin ausgerichtet sein,[136] wie das einige meinen,[137] und es ist auch nicht für dieses Denken tätig, das der Folgen wegen geschieht, die aus dem Handeln resultieren, sondern vielmehr das in sich selber endigende Denken [20] und die um

ihrer selbst willen angestellten Betrachtungen und Überlegungen.[138] Denn das rechte Handeln ist ein Ziel, demnach auch ein Handeln. Besonders aber sagen wir auch bei den rein äußerlichen Handlungen, daß die, die in ihrem Denken Baumeister[139] sind, im eigentlichen Sinne handeln. Aber es müssen doch auch nicht die Staaten untätig sein, die für sich gegründet sind[140] und die sich vorgenommen haben, so zu leben. [25] Es kann nämlich auch dieses Handeln der Reihe nach[141] zutreffen. Denn es gibt für die Teile des Staates vielerlei Gemeinschaftlichkeiten untereinander.[142] Und in gleicher Weise trifft das auch für jeden einzelnen Menschen zu. Denn die Gottheit[143] dürfte sich auch sonst kaum wohl befinden und die gesamte Welt,[144] die doch über keine äußerlichen Handlungen verfügen neben denen nur ihnen zukommenden.[145] [30] Daß nun also ein und dasselbe Leben sowohl für jeden einzelnen Menschen als auch gemeinsam für die Staaten und die Menschen das beste sein muß, ist offenbar.

Umfanggröße und Einwohnerzahl des besten Staates

4 Nachdem nun eingangs das, was über diese Frage gesagt wurde, vorgebracht worden ist[146] und wir schon vorhin im Hinblick auf die anderen Staatsverfassungen[147] unsere Beobachtungen angestellt haben, so liegt der Anfang für die Besprechung des übrigen[148] darin, zu sagen, [35] welch geartete Voraussetzungen für einen Staat existieren müssen, der nach Wunsch zusammengesetzt sein soll. Denn es ist nicht möglich, daß es ohne angemessene Ausstattung[149] zur besten Staatsverfassung kommt. Daher muß man vieles gleichsam im Wunsche vorher annehmen, allerdings darf nichts davon unmöglich sein.[150] Ich meine damit etwa die zahlenmäßige Menge[151] der Bürger und den Umfang des Landes. [40] Wie nämlich auch für die anderen Handwerksmeister, etwa den Weber oder den Schiffsbauer,[152] mit Rücksicht auf die Be-

arbeitung [1326a 1] ein brauchbarer Stoff zur Verfügung stehen muß – denn je besser dieser wohl aufbereitet ist, desto schöner wird mit Notwendigkeit auch das, was mit Kunst zustande gebracht wird –, so muß es auch für den Staatsmann und den Gesetzgeber[153] einen eigenen Stoff geben, der brauchbar ist. [5] Das erste für die staatliche Ausstattung[154] ist die zahlenmäßige Menge der Menschen[155], wie viele und wie beschaffene sie der Natur nach sein müssen, und ebenso steht es beim Land, wie groß es nämlich zu sein hat und wie beschaffen. Es meinen nun die meisten, es gehöre sich, daß ein glückseliger Staat groß sei.[156] Sofern das auch wahr sein sollte, sind sie doch darüber in Unkenntnis, [10] wie beschaffen ein großer bzw. ein kleiner Staat sein soll. Denn nach der zahlenmäßigen Menge der Einwohner beurteilen sie den großen Staat, es ist aber nötig, nicht auf die zahlenmäßige Menge erhöhtes Augenmerk zu richten[157] als vielmehr auf das Talent der Bewohner. Denn es gibt auch eine ganz bestimmte Aufgabe des Staates,[158] so daß man die Ansicht vertreten muß, daß derjenige Staat, der dieses Talent am ehesten erfüllen kann, auch der größte ist, wie man beispielsweise ja auch behaupten dürfte, [15] Hippokrates[159] sei nicht als Mensch, sondern vielmehr als Arzt größer als jemand, der ihn an Körpergröße überragt.

Und selbst wenn man nichtsdestoweniger im Hinblick auf die zahlenmäßige Menge urteilen müßte, darf man das nicht nach der erstbesten Menge[160] tun – denn es gibt wohl in den Staaten eine größere Zahl von Sklaven, Einsässigen und Fremden[161] –, [20] sondern hier sind alle die vorzunehmen, die ein Teil des Staates sind und aus denen als den eigentlichen Teilen der Staat besteht.[162] Denn nur ein mengenmäßiges Mehr an solchen Leuten ist ein Zeichen eines großen Staates. Der Staat aber, aus dem zahlenmäßig viele niedrige Handwerker[163] hervorgehen, aber nur wenige Schwerbewaffnete, der kann kein großer Staat sein. Denn ein großer und ein menschenreicher Staat ist nicht ein und dasselbe. [25] Aber das wird doch auch aus den Tatsachen offenbar,

daß es schwierig ist, vielleicht sogar unmöglich, einen menschenreichen Staat mit guten Gesetzen auszustatten. Von den Staaten wenigstens, die richtig verwaltet zu werden scheinen, sehen wir keinen, der sich einer zunehmenden Volksmenge überläßt.[164] Das wird aber auch mit Hilfe des begrifflichen Beweisganges klar. Denn das Gesetz ist eine Art Ordnung,[165] [30] und die Wohlgesetzlichkeit[166] muß eine gute Ordnung sein, doch eine über die Maßen große Zahl kann an einer Ordnung nicht teilhaben. Denn das wäre schon die Aufgabe einer göttlichen Macht,[167] die auch dieses alles zusammenhält.[168] Gewöhnlich besteht nun eben das Schöne in der Menge und der Größe.[169] Demnach muß auch der Staat, für den zusammen mit der Größe die genannte Bestimmung zutrifft,[170] [35] der schönste sein.

Doch es gibt auch ein ganz bestimmtes Maß für die Größe[171] eines Staates, sowie für alles andere, für die Tiere, Pflanzen und Werkzeuge[172]. Denn auch davon wird jedes, weder wenn es allzu klein ist, noch wenn es der Größe nach zu sehr hinausragt, das ihm zukommende Vermögen besitzen, vielmehr wird es einmal seiner Natur überhaupt beraubt sein, ein andermal aber sich in schlechtem Zustande befinden, [40] wie etwa ein Schiff von einer Spanne[173] Länge überhaupt kein Schiff mehr ist, auch nicht eines von zwei Stadien Länge,[174] ist es aber bis zu einer bestimmten Größe gelangt[175], so wird es doch das eine Mal [1326b 1] wegen seiner Kleinheit eine schlechte Schiffahrt bewirken, das andere Mal wird es dies aber wegen seines Übermaßes tun. In gleicher Weise ist aber auch ein Staat von allzu wenigen Bürgern nicht selbstgenügsam[176] – doch ein Staat hat selbstgenügsam zu sein –, ein Staat allerdings, der aus vielen Bürgern besteht,[177] ist zwar in den lebensnotwendigen Belangen selbstgenügsam, wie ein Volksstamm, aber nicht wie ein Staat.[178] [5] Denn hier kann es nicht leicht zu einer Staatsverfassung kommen. Wer wird da nämlich Feldherr sein dieser das Maß allzusehr übersteigenden Menge, oder wer ein Herold, wenn er nicht gerade mit einer Stentor-

stimme[179] begabt ist? Also muß der Staat erst anfänglich sein, der aus einer so großen Volksmenge besteht, die als erste anfängliche Menge gemäß der staatsbürgerlichen Gemeinschaft im Hinblick auf ein gutes Leben selbstgenügsam ist.[180] Möglich ist aber durchaus auch, [10] daß es einen größeren Staat gibt, der den genannten mit Rücksicht auf die Volksmenge übertrifft, doch das ist nicht, wie wir sagten,[181] ins Unbegrenzte steigerbar. Was aber die Grenze des Übermaßes ist, ist leicht aus den Tatsachen zu ersehen. Die Tätigkeiten des Staates aber sind teilweise die der Herrschenden, teilweise die der Beherrschten. Die Aufgabe des Herrschenden jedoch ist das Anordnen und das Richterurteil.[182] Im Hinblick aber auf die Rechtsurteile [15] und die der Würde entsprechende Verteilung der Ämter müssen die Bürger einander kennen, welche Eigenschaften sie wohl jeweils haben;[183] wo dies allerdings nicht zutrifft,[184] da muß es mit den Ämtern und den Rechtsurteilen schlecht stehen. Mit Rücksicht auf beides ist es nämlich nicht gerecht, aus dem Stegreif heraus zu handeln, was jedoch [20] bei allzugroßem Menschenreichtum offenbar vorkommt. Dazu ist es noch für Fremde und Einsässige[185] da leichter, an der Staatsverfassung teilzunehmen; ist es doch nicht schwer, infolge des Übermaßes der Volksmenge bei diesen Unternehmungen verborgen zu bleiben. Demnach ist es also klar, daß dies die beste Bestimmung des Staates ist: das größte statthafte Übermaß der Volksmenge, das im Hinblick auf die Selbstgenügsamkeit des Lebens leicht überschaubar[186] ist. Über die [25] Größe des Staates[187] seien nun auf diese Weise die Bestimmungen getroffen.

Beschaffenheit und Größe des Territoriums des besten Staates

5 Ganz ähnlich verhält es sich aber auch mit dem Land.[188] Was nun die Frage angeht, wie beschaffen es sein soll, so ist es klar, daß wohl jeder das selbstgenügsamste[189] loben dürfte; ein derartiges Land aber muß eines sein, das alles nährend hervorbringt.[190] Die Tatsache nämlich, daß es alles zu bieten hat und keiner Sache bedarf, bedeutet Selbstgenügsamkeit. [30] Das Land muß nach Umfang und Größe so groß sein,[191] daß seine Bewohner in Muße wie Freie leben können und doch besonnen.[192] Ob wir diese Definition[193] richtig oder nicht richtig treffen, muß später noch genauer beobachtet werden, wenn die Erwähnung im ganzen auf den Besitz und die Vermögenswohlhabenheit[194] kommt, [35] und darauf, wie und auf welche Weise es sich im Hinblick auf seinen Gebrauch verhält.[195] Es gibt nämlich mit Rücksicht auf diese Betrachtung deswegen, weil die Menschen zu einem von beiden Übermaßen im Leben hinneigen,[196] eine reichliche Unschlüssigkeit, zieht es doch die einen zur Kargheit[197] und die anderen zur Üppigkeit.[198] Die Art des Landes[199] ist nicht schwer anzugeben, man muß hier nur in einigem [40] den in der Feldherrnkunst Erfahrenen folgen, weil das Land einerseits eines sein soll, in das die Feinde schwer eindringen können,[200] andererseits eines, aus dem die Bewohner leicht herauskommen. [1327a1] Weiterhin, wie wir von der Menge der Menschen sagten, [201] daß sie leicht übersehbar sein müsse, so muß das auch beim Land der Fall sein. Leichte Übersehbarkeit aber bedeutet die leichte Verteidigung des Landes. Wenn man weiterhin die Lage der Stadt[202] nach Wunsch bestimmen soll, so paßt es für sie, daß sie sowohl nach dem Meer hin richtig gelegen ist [5] als auch nach dem Land hin. Hierher gehört die *eine* bereits erwähnte Bestimmung:[203] Sie muß nämlich im Hinblick auf die Ausrückungen zum Beistand von allen Orten gemeinsam leicht erreichbar sein. Doch die weitere Bestim-

mung zielt auf die Heranbringungsmöglichkeiten der erbrachten Früchte und weiterhin noch darauf, daß die Stadt über eine [10] leichte Zufuhr von Holzmaterial[204] verfügt, und wenn das Land sonst noch eine weitere derartige Bearbeitungsmöglichkeit[205] besitzt.

Stadt und Meer

6 Was aber den gemeinsamen Verkehr zum Meer anbelangt, ob er vorteilhaft für die Staaten ist, die unter guten Gesetzen stehen, oder schädlich,[206] darüber streitet man gerade recht häufig. Von der Tatsache nämlich, daß gewisse Menschen, die unter anderen Gesetzen aufgewachsen seien, nun als Fremde ankommen,[207] behauptet man, sie wäre mit Rücksicht auf die gute Gesetzesordnung nicht zuträglich, [15] ebenso nicht der Menschenreichtum.[208] Denn zufolge der Nutzung des Meeres komme es zwar dazu, daß man eine Menge Kaufleute[209] ausschickt und aufnimmt, es stehe dies aber der rechten Staatslenkung entgegen.[210] Daß es nun allerdings, wenn dies nicht der Fall ist, besser ist im Hinblick auf die Sicherheit und die leichte Zufuhr der lebensnotwendigen Dinge, daß [20] die Stadt und das Land am Meere Anteil haben,[211] ist recht einleuchtend. Denn auch im Hinblick darauf, leichter mit Feinden fertigzuwerden, müssen die leichtverteidigbaren Bewohner beiderseits Rettungen erhalten können, zu Lande und zu Wasser. Und mit Rücksicht darauf, einfallenden Feinden einen Schaden zuzufügen, kann das, wenn es auf beiden Wegen nicht möglich ist, doch eher von einem von beiden für Leute geschehen, die an beiden Möglichkeiten Anteil haben. [25] Und was bei ihnen nicht gerade vorhanden ist, das können sie bekommen[212] und den Überschuß an eigenen lebensnotwendigen Dingen ausführen. Denn ein Staat soll für sich selber Handel treiben,[213] doch nicht für andere. Die jedoch, die sich für alle als Markt zu Verfügung stellen, tun dies um der Einkünfte

willen.[214] [30] Ein Staat aber, der nicht an einer derartigen Habsucht teilhaben soll,[215] der darf auch nicht einen solchen Handelsplatz besitzen. Weil wir aber auch jetzt sehen, daß vielen Ländern und Städten Ankerplätze[216] und Häfen zu Gebote stehen, die in geeigneter Entfernung zur Stadt liegen,[217] daß sie weder das Stadtgebiet selber in Anspruch nehmen noch allzuferne wegliegen, [35] sondern durch Mauern und andere derartige Befestigung behauptet werden, ist es offenbar, daß, wenn so ein Positivum der Stadt durch die gemeinsame Verbindung damit erwächst, der Stadt eben dieses Positivum zukommen soll; wenn aber ein Schaden der Stadt widerfahren soll, dann ist es leicht, sich mit Hilfe von Gesetzen davor zu schützen,[218] indem man angibt und bestimmt, wer und wer nicht miteinander in Handelsverbindung stehen darf.

[40] Was nun die Seemacht anlangt, daß es nämlich am besten ist, wenn sie nur bis zu einer gewissen Größe vorhanden ist, leuchtet eigentlich ein.[219] Denn nicht nur sich selber gegenüber, [1327b 1] sondern auch gegenüber einigen Nachbarn muß man furchteinflößend sein[220] und Hilfe leisten können, wie zu Lande, so auch zur See. Im Hinblick aber auf die zahlenmäßige Menge und die Größe [221] dieser Macht muß man auf die Lebensführung des Staates achten. Wenn er nämlich [5] ein ausgesprochen führendes[222] und staatsbezogenes Leben[223] führen sollte, so muß ihm auch diese Macht zu Gebote stehen, die diesen Tätigkeiten angemessen ist. Doch der Menschenreichtum[224], der sich im Sog eines Matrosenhaufens ergibt, soll den Staaten nicht zu Gebote stehen. Diese Leute dürfen nämlich nicht Teil des Staates sein.[225] Denn die Schiffsmannschaft ist zwar frei und gehört zu den Fußsoldaten [10] und gebietet und herrscht über die Seefahrt. Wenn aber eine Menge von Umwohnern[226] und Landbauern zur Verfügung steht, gibt es mit Notwendigkeit einen Überfluß an Seeleuten. Wir sehen, daß das heute noch bei einigen vorkommt, wie etwa im Staate der Herakleoten.[227] Sie bemannen nämlich viele Dreiruderer, [15] obwohl

sie einen Staat besitzen, der in der Größe bescheidener ist als andere Staaten. Über das Land nun, die Häfen, die Städte, das Meer und die Seemacht seien auf diese Weise die Bestimmungen getroffen.

Die Bürger des besten Staates

7 Über die zahlenmäßige Menge der Bürger, welche Begrenzung hier vorzuliegen hat, sprachen wir vorhin,[228] welcher Art sie aber ihrer Natur nach sein müssen, [20] das möchten wir jetzt besprechen. Dies dürfte man nun ungefähr bemerken, wenn man sein Augenmerk auf die griechischen Staaten richtet, die über einen guten Ruf verfügen, und die gesamte bewohnte Erde, wie sie unter die Völker aufgeteilt ist.[229] Die Völker in den kalten Gegenden nämlich und die diesbezüglichen in Europa sind von Mut erfüllt, [230] stehen aber mehr im Denken und in der Kunst nach; [25] daher verbleiben sie eher in Freiheit, doch zur Staatenbildung sind sie ungeeignet, und sie können nicht über ihre Nachbarn herrschen.[231] Die Völker in Asien sind hingegen denkerisch begabt und künstlerische Seelen, doch mutlos;[232] daher verbleiben sie beherrscht und in Sklaverei.[233] Doch das Volk der Griechen nun, wie es zwischen diesen Bereichen die Mitte hält,[234] hat auch an beiden Charakterqualitäten Anteil. [30] Denn es ist sowohl mutvoll als auch denkerisch begabt; daher verbleibt es in Freiheit, staatlich am besten verwaltet und ist in der Lage, über alle zu herrschen, sollte es eine einzige Staatsverfassung bekommen.[235] Über denselben Unterschied verfügen auch die Völker der Griechen untereinander. Die einen haben eine einseitige Natur, [35] die anderen aber zeigen nach beiden Vermögen hin eine gute Mischung. Es ist also offenbar, daß diejenigen, die für den Gesetzgeber leicht zur Tugend zu führen sein wollen, denkerisch begabt sein müssen und muthaft.[236]

Was das anlangt, daß nämlich einige behaupten,[237] daß den Wächtern zu Gebote stehen muß, daß sie freundlich seien zu Bekannten, [40] aber zu Unbekannten abweisend,[238] so ist es ja der Mut, der das Freundlichsein bewirkt. Denn eben dieses Vermögen der Seele[239] ist es, kraft dessen wir freundlich sind. [1328a 1] Ein Hinweis dafür: Gegen Vertraute nämlich und Freunde erhebt sich der Zornesmut eher[240] als gegen Unbekannte, weil er meint, geringgeachtet zu werden.[241] Also unterhält[242] sich auch Archilochos[243], der zu Recht seinen Freunden Vorwürfe macht, mit seinem »Mut«: [5] »Denn du wirst nun von den Freunden angeprangert.«[244] Doch sowohl das Herrschen als auch das Freisein kommt von diesem Vermögen her allen zu. Denn das Herrschen und das Unbesiegliche bedeuten den Mut.[245] Nicht richtig ist es aber zu sagen, die Wächter seien zu Unbekannten schwierig;[246] denn man darf zu niemandem so sein, auch die ihrer Natur nach Edelgesinnten[247] sind nicht abweisend, [10] außer gegen die, die Unrecht tun. Dies machen sie viel eher mit den Vertrauten durch, was vorhin erwähnt wurde,[248] wenn sie nämlich der Ansicht sind, daß ihnen Unrecht getan wird.[249] Und das trifft auch mit gutem Grund zu. Denn bei den Leuten, bei denen sie annehmen, sie müßten ihnen noch eine Wohltat schulden,[250] meinen sie, daß sie zum Schaden noch um eben diese Wohltat betrogen würden. [15] Daher wird auch gesagt: »Schwer nämlich sind die Kriege unter Brüdern«,[251] und: »Die über das Maß hinaus geliebt haben, eben die hassen auch über das Maß.«[252]

Wie viele Bürger[253] es also zu sein haben und wie sie ihrer Natur nach beschaffen sein sollen, dazu noch wie groß das Land sein soll und von welcher Beschaffenheit, das ist nun etwa bestimmt worden. Nicht darf man nämlich dieselbe Genauigkeit suchen bei begrifflichen Untersuchungen [20] und solchen, die auf Sinneswahrnehmung beruhen.[254]

Die Gruppierungen und Aufgaben im Staat

8 Da, wie auch sonst bei den der Natur nach zusammengesetzten Dingen,[255] diese nicht die Teile[256] der gesamten Zusammensetzung sind, ohne die das Gesamte nicht existieren kann,[257] ist es klar, daß man nicht als Teil des Staates ansetzen darf, was den Staaten zu Gebote stehen muß, [25] und das darf man auch nicht bei irgendeiner anderen Gemeinschaft tun, aus der eine einheitliche Gattung[258] werden soll – es muß nämlich ein Einheitliches und ein Gemeinsames geben, und das muß für die Gemeinschaftsteilnehmer ein und dasselbe sein, ob sie nun daran gleichen oder ungleichen Anteil haben –; sei es, daß das etwa die Nahrung ist, sei es die Menge des Landes oder etwas anderes Derartiges. Wenn aber das eine ein Dessentwegen (ein Mittel) ist und das andere ein Wessentwegen (ein Zweck), dann gibt es dabei kein *eines* Gemeinsames,[259] [30] vielmehr gehört dem einen das Erzeugen und dem anderen das Entgegennehmen an. [260] Ich meine das etwa so, wie es für jedes Werkzeug und für die Handwerker im Hinblick auf das Werk, das werden soll, steht. Für das Haus nämlich gibt es im Hinblick auf den Baumeister nichts, das sich als Gemeinsames herausstellt, vielmehr ist die Kunst der Baumeister um des Hauses willen da. Daher brauchen zwar die Staaten das Erwerben,[261] doch das Erwerben ist nicht ein Teil des Staates. [35] Es gibt aber auch viele lebende Wesen als Teile des Besitzes. Doch der Staat ist eine Gemeinschaft der Gleichgestellten[262] zum Zwecke des bestmöglichen Lebens.[263] Weil aber die Glückseligkeit[264] das Beste ist und diese in der Betätigung der Tugend besteht und in gewisser Hinsicht ihren vollendeten Gebrauch darstellt,[265] und es sich dazu noch so trifft, daß[266] die einen an ihr Anteil haben können, die anderen aber nur geringen oder gar keinen,[267] [40] ist es klar, daß darin die Ursache dafür liegt, daß es mehrere Arten von Staaten gibt, mehrere Unterschiede und Verfassungen[268]. Denn die Menschen jagen[269] jeweils auf die eine oder andere Art danach

und schaffen so [1328b 1] ihre jeweils anderen Lebensformen und Staatsverfassungen.

Man muß aber auch darauf achten, wieviel denn all das ist, ohne das ein Staat wohl nicht bestehen kann. Denn auch das, was wir die echten Teile des Staates nennen, muß doch darin vorhanden sein. Es muß demnach die Zahl der Aufgaben [270] festgelegt sein. [5] Das geht nämlich klar daraus hervor. Zuerst nun muß Nahrung[271] vorhanden sein; dann Künste, denn das Leben benötigt viele Werkzeuge;[272] drittens Waffen – diejenigen nämlich, die in Gemeinschaft leben, müssen untereinander über Waffen verfügen,[273] derentwegen, die der Herrschaft gegenüber ungehorsam sind, und gegen die, die von außen her ein Unrecht unternehmen wollen –; [10] dann muß es noch eine gewisse Wohlhabenheit an Geld geben,[274] um mit Rücksicht auf den eigenen vorteilhaften Nutzen und auf Kriegserfordernisse[275] darüber zu verfügen; fünftens muß zuvörderst[276] die Obsorge um den Gottesdienst vorhanden sein,[277] was man eben das Priestertum nennt; und schließlich sechstens, der Zahl nach und von allem auch das Notwendigste ist die Entscheidung[278] über das untereinander Zuträgliche und Gerechte. [15] Das sind also die Aufgaben, deren sozusagen jeder Staat bedarf. Denn der Staat ist nicht eine zufällig zusammengewürfelte Volksmenge, sondern, wie wir behaupten,[279] eine zum Leben selbstgenügsame Menge. Wenn aber irgend etwas davon unterbleibt, kann unmöglich diese Gemeinschaft selbstgenügsam sein.[280] Es muß daher nach diesen Tätigkeiten ein Staat zusammengesetzt sein. [20] Füglich muß es eine Menge von Bauern geben, die die Nahrung liefern, es muß Handwerker geben, den wehrhaften Teil, den wohlhabenden Stand, die Priester und die Richter über das Notwendige und das Zuträgliche.[281]

Die staatsbürgerlich verantwortlichen Gruppen

9 Da dies nun näher bestimmt ist, verbleibt noch, darauf zu achten, ob alle an alldem gemeinsamen Anteil haben sollen; [25] denn es ist möglich, daß dieselben alle Bauern sind, Handwerker, Berater und Richter.[282] Oder soll man für jede von den genannten Aufgaben jeweils andere Leute bestimmen, oder ist mit Notwendigkeit davon das eine eine gesonderte Aufgabe, das andere aber eine gemeinsame? Das ist nicht in jeder Staatsverfassung dasselbe. Wie wir nämlich schon sagten,[283] ist es möglich, [30] daß alle an allem gemeinsam Anteil haben oder eben nicht alle an allem, sondern nur einige an einigem. Denn gerade das[284] bewirkt ja die verschiedenen Verfassungen. In den Demokratien nämlich haben alle an allem Anteil, in den Oligarchien ist es aber umgekehrt. Da wir aber gerade unser Augenmerk auf die beste Staatsverfassung richten, die aber jene ist, [35] nach der der Staat am meisten glücklich sein dürfte,[285] und vorhin erörtert wurde,[286] daß die Glückseligkeit ohne Tugend unmöglich bestehen kann, geht daraus offenbar hervor, daß in dem Staat, der am richtigsten verwaltet wird und der schlechthin gerechte Männer besitzt, die das aber nicht im Hinblick auf eine bestimmte Voraussetzung sind,[287] die Bürger weder ein niedriges Handwerks- noch ein Händlerleben führen dürfen;[288] [40] denn ein solches Leben zeugt von niedriger Herkunft[289] und ist der Tugend entgegengesetzt.[290] Nun dürfen aber auch nicht die, die Vollbürger sein wollen, Bauern sein. [1329a 1] Es ist nämlich die Muße sowohl im Hinblick auf das Entstehen der Tugend als auch im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Tätigkeiten vonnöten.[291]

Weil aber auch die Gruppe der Krieger und die derer, die über das Zuträgliche beraten, und derer, die die Entscheidung fällen über das Gerechte, vorhanden sind und ganz besonders Teile des Staates zu sein scheinen, [5] muß man da auch dies jeweils unterschiedlich ansetzen oder doch bei-

des[292] ein und denselben Leuten überantworten? Es ist aber auch dies offenbar,[293] daß man es in gewisser Weise[294] denselben, in gewisser Weise jedoch auch jeweils anderen zu überantworten hat. Insofern nämlich jede der beiden Aufgaben Sache einer jeweils anderen Altersblüte[295] ist und das eine Einsicht[296] verlangt, das andere aber ein kraftvolles Vermögen[297], muß man sie verschieden überantworten. Insofern es aber ein Ding der Unmöglichkeit[298] ist, [10] daß die, die in der Lage sind, sich mit Gewalt durchzusetzen und etwas zu verhindern, stets die Beherrschten bleiben sollen, muß man dieselben Leute damit beauftragen. Denn die Herren der Waffen sind auch die Herren darüber, daß die Verfassung bleibt oder eben nicht bleibt. Es verbleibt demnach nur, daß die Staatsverfassung dies beides denselben Leuten überantwortet, doch nicht gleich, sondern in der Weise, wie ja von Natur aus das kraftvolle Vermögen den Jüngeren eigen ist, [15] die Einsicht aber den Älteren,[299] so ist es also zuträglich und gerecht, auf beide die Verteilung vorzunehmen. Denn diese Aufteilung verfügt über das jeweils der Würde Entsprechende. Aber es müssen doch auch die Besitze diesen zustehen. Denn Wohlhabenheit[300] muß unter den Bürgern herrschen, und Bürger sind eben nur diese. Die Gruppe nämlich der niedrigen Handwerker hat nicht am Staate Anteil, [20] auch nicht irgendeine andere Gattung, die nicht die Tugend ins Werk setzt.[301] Das geht aber klar aus der getätigten Voraussetzung[302] hervor: Denn das Glückseligsein darf nur im Verein mit der Tugend vorkommen,[303] und man darf einen Staat nicht glückselig nennen, wenn man nur auf einen seiner Teile das Augenmerk richtet, man muß vielmehr alle Bürger im Auge behalten. Es ist demnach auch offenbar, [25] daß die Besitze in ihrer[304] Hand sein müssen, wenn dem so ist, daß die Bauern Sklaven sein sollen oder Umwohnende Barbaren.[305]

Es verbleibt aber noch von den aufgezählten Gruppen die der Priester. Offenkundig ist aber auch ihre Einordnung. Als Priester darf man nämlich weder einen Bauern noch

einen niedrigen Handwerker einsetzen. Denn es gehört sich, daß die Götter von Bürgern geehrt werden. [30] Da aber die staatsbürgerliche Gruppe in zwei Teile eingeteilt wird, d. h. in den waffenführenden und den beratenden Teil, und es sich gehört, daß die, die aus zeitlichen Gründen diesen Aufgaben bereits entsagt haben,[306] den Dienst an den Göttern übernehmen und sich Ruhe gönnen,[307] so muß man wohl ihnen die Priesterämter[308] überantworten. Ohne welche Instanzen also ein Staat nicht bestehen kann [35] und welches die Teile des Staates sind, ist somit erörtert.[309] Bauern nämlich, Handwerker und die gesamte Gruppe der Lohnarbeiter müssen zwar dem Staat zu Gebote stehen, doch Teile des Staates sind die Gruppe der Waffentragenden und die der Berater, und sie sind jeweils voneinander getrennt, die eine auf Dauer, die andere teilweise.

Tradition und Beschaffenheit der Gruppierungen im Staat

10 [40] Es scheint aber nicht erst jetzt und nicht erst in jüngster Zeit von denen, die sich über die Staatsverfassung Gedanken machen,[310] anerkannt zu sein,[311] daß man den Staat gesondert in Gruppen einteilen muß[312] [1329b1] und daß die Gruppe der Krieger von der der Landbebauer verschieden zu sein hat.[313] In Ägypten nämlich verhält es sich heute noch so[314] und ebenso auf Kreta;[315] wobei in Ägypten, wie es heißt, Sesostris[316] auf diese Weise gesetzlich vorgegangen war, Minos[317] aber auf Kreta. [5] Und alt[318] scheint auch die Anordnung der gemeinsamen Mahlzeiten;[319] die sind einerseits in Kreta zur Zeit der Königsherrschaft des Minos aufgekommen, andererseits in Italien noch älter als diese. Denn die Geschichtskundigen unter den dortigen Einwohnern berichten,[320] es hätte einen gewissen König Italos von Oinotria[321] gegeben, nach dem unter Abänderung des Namens [10] anstelle von Oinotrern die Bewohner Italer genannt worden wären und diese Küste[322]

Europas den Namen Italien erhalten hätte, die innerhalb des skylletischen und des lametischen Golfes liegt.[323] Die beiden Punkte befinden sich nämlich voneinander in der Entfernung einer halben Tagesreise.[324] Dieser Italos nun, sagt man, habe die Oinotrer, die Nomaden waren, zu Bauern gemacht,[325] [15] habe ihnen noch weitere Gesetze gegeben und als erster die gemeinsamen Mahlzeiten bei ihnen eingeführt. Daher[326] verwenden auch heute noch einige seiner Nachfahren die gemeinsamen Mahlzeiten und manche seiner Gesetze. Es bewohnten aber den Landstrich nach Tyrrhenien hin die Opiker,[327] die früher ebenso wie auch jetzt mit dem Beinamen Ausoner[328] bezeichnet werden, [20] doch den Landstrich nach Iapygien[329] hin und den Ionischen Golf bewohnten die Choner, eben die sogenannte Siritis.[330] Aber auch die Choner[331] waren ihrer Abkunft nach Oinotrer.
Die Anordnung der gemeinsamen Mahlzeiten ist also zuerst von daher aufgekommen. Doch die Trennung der Menge der Bürger nach Gruppen ging von Ägypten aus.[332] Zeitlich überragt nämlich bei weitem die Königsherrschaft des Sesostris die des Minos.[333] [25] Man muß demnach doch wohl auch beim übrigen der Meinung sein, daß es in langer Zeit oft erfunden würde, ja vielmehr unendliche Male.[334] Denn der vorteilhafte Nutzen scheint das Notwendige zu lehren,[335] doch erst, wenn das vorhanden ist, ist es vernünftig, eine Mehrung in Richtung guter Lebenshaltung[336] und Überfluß anzunehmen.[337] [30] So muß man wohl auch mit Rücksicht auf die Staatsverfassungen meinen, daß es sich auf dieselbe Art und Weise verhält. Daß dies alles alt ist, dafür sind die ägyptischen Verhältnisse ein Anzeichen. Die Ägypter scheinen nämlich das älteste Volk zu sein,[338] und doch haben sie seit jeher Gesetze gehabt und eine staatsbürgerliche Ordnung. Daher muß man hinreichend Gebrauch machen von dem, was schon entdeckt worden ist,[339] was aber unbeachtet blieb, muß man [35] zu suchen trachten.[340]
Daß nun das Land denen gehören muß, die die Waffen besitzen und Anteil haben am Staat, ist vorher gesagt wor-

den;[341] und auch, daß diejenigen, die das Land bebauen, von diesen verschieden sein müssen, und wie groß das Land zu sein hat und welcher Art. Im Hinblick aber auf die Verteilung des Landes und auf die, die das Land bebauen, [40] wer[342] und wie geartet diese sein müssen, hat fürs erste besprochen zu werden,[343] da wir der Ansicht sind, daß der Besitz nicht gemeinsam sein darf,[344] [1330a 1] wie das einige behauptet haben,[345] sondern daß er durch den Gebrauch in freundschaftlicher Weise gemeinsam wird[346] und so kein Bürger mit Rücksicht auf Nahrung in Verlegenheit ist.[347] Und bezüglich der gemeinsamen Mahlzeiten[348] pflichten alle bei, daß sie für Staaten, die gut eingerichtet sind, einen Nutzen bedeuten. Aus welchem Grund auch wir dem beistimmen, [5] werden wir später erörtern. Es müssen aber an diesen Mahlzeiten alle Bürger gemeinsam Anteil haben;[349] allerdings ist es nicht leicht für die Mittellosen, aus eigenem den angeordneten Beitrag aufzubringen und dazu noch den übrigen Haushalt zu verwalten. Dazu sind noch die Aufwendungen für die Götter[350] vom gesamten Staat gemeinsam zu leisten.

Demnach muß das Land freilich in zwei Teile geteilt werden, [10] in ein gemeinsames Land und in eines der Privatbesitzer, und davon muß jedes wieder in zwei Teile geteilt werden: Der eine Teil des gemeinsamen Landes gehört für die Staatsleistungen im Hinblick auf die Götter, der andere für die Aufwendung der gemeinsamen Mahlzeiten; vom Land der Privatbesitzer[351] gehört der eine Teil in die Nähe der Staatsgrenzen, [15] der andere Teil aber mehr in Richtung zur Stadt, damit, wenn jedem zwei Losgüter zugeteilt sind, alle an beiden Örtlichkeiten teilhaben. Denn so verhält es sich gleichheitlich und gerecht[352] und im Hinblick auf Kriege mit den Nachbarn recht eintrachtschaffend. Wo es nämlich nicht auf diese Art und Weise steht, achten die einen den Zwist mit den Grenznachbarn gering, [20] die anderen aber denken zu sehr daran, und zwar über das sittlich Edle[353] hinaus. Daher besteht bei einigen das Gesetz, daß

die den Grenznachbarn unmittelbar Benachbarten nicht an der Beratung der Kriege wider diese teilnehmen,[354] weil sie wegen ihres Privatinteresses[355] nicht in der Lage wären, richtige Entschlüsse zu fällen. Das Land ist also aus den vorhin angeführten Gründen auf diese Weise einzuteilen.[356] [25] Doch diejenigen, die das Land bebauen wollen, sollen am ehesten, falls es nach Wunsch abzulaufen hat, Sklaven sein, alle weder stammverwandt noch mutig.[357] Dergestalt nämlich dürften sie zur Arbeitstätigkeit nützlich sein und im Hinblick auf das Anzetteln von Unruhen sicher. In zweiter Instanz sollten es barbarische Umwohner sein,[358] ihrer Natur nach ähnlich den eben Genannten. [30] Von diesen sollten einerseits die auf den Privatgütern Arbeitenden Privatsklaven derer sein, die über die Besitzungen verfügen, andererseits die, die auf dem gemeinsamen Grund und Boden arbeiten, allgemein staatliche Sklaven. Doch auf welche Weise man von den Sklaven Gebrauch machen soll und weshalb es besser ist, allen Sklaven als Preis für ihre Anstrengung die Freiheit in Aussicht zu stellen,[359] davon werden wir später sprechen.[360]

Anlage und politische Struktur der Stadt

11 Daß die Stadt sowohl am Festland als auch am Meer gemeinsam Anteil haben muß [35] und in gleicher Weise nach dem Stand der Möglichkeiten am gesamten Land, wurde schon vorhin besprochen.[361] Doch im Hinblick auf ihre wünschenswerte Anordnung[362] an und für sich müßte man vier Punkte ungefähr im Auge behalten: Erstens, wie es die Notwendigkeit fordert,[363] die Gesundheit.[364] Denn diejenigen Städte, die sich gegen Osten hin neigen und gegen die Winde, [40] die vom Osten her wehen,[365] sind die gesünderen; an zweiter Stelle kommen die, die nach dem Nordwind ausgerichtet sind.[366] Sie haben nämlich in höherem Grad gelinde Winter.[367] Weiterhin [1330b 1] muß die

Stadt mit Rücksicht auf die staatsbezogenen und kriegerischen Handlungen richtig angelegt sein.[368] Sie muß also im Hinblick auf kriegerische Aktionen für die Bewohner selber gut ausfallsgeeignet sein, doch für die Gegner schwer zugänglich und schwierig zu umzingeln;[369] und insbesondere eine eigene Menge von Wasserläufen und Quellen muß vorhanden sein.[370] [5] Ist dem aber nicht so, ist dies mit der Erfindung von Errichtungen reichlicher und großer Auffangbehälter von Regenwasser[371] bewerkstelligt, so daß den Bewohnern, sollten sie durch Krieg vom Land abgesperrt sein, das Wasser nie ausgeht. Und weil man für die Gesundheit der Einwohner Sorge tragen muß, diese[372] aber auf der richtigen Lage des Ortes in einer derartigen Gegend und in einer derartigen Himmelsrichtung beruht, [10] und zweitens auf der Verwendung von gesundem Wasser,[373] so darf man nicht beiläufig auf eben diesen Umstand seine Obsorge richten. Denn was wir in reichlichstem Ausmaße für den Körper gebrauchen und ganz besonders häufig, das bedeutet den größten Beitrag zur Gesundheit. Das Vermögen des Wassers[374] aber und des Windes verfügt über eine solche Natureigenschaft.[375] Daher muß in den verständig gesinnten Staaten, [15] falls nicht alles Wasser gleich gut und nicht eine Übermenge derartigen Wassers zu Gebote steht, das zur Nahrung geeignete Wasser scharf getrennt werden von dem, das für einen sonstigen Gebrauch da ist.

Im Hinblick aber auf die befestigten Örtlichkeiten verhält es sich für alle Staaten nicht in gleicher Weise zuträglich. Beispielsweise hat eine Stadtburg[376] einen oligarchischen und einen monarchischen Charakter, [20] einen demokratischen aber hat die ebene Gleichmäßigkeit (der Befestigungen), und zum aristokratischen gehört keines von beiden, sondern vielmehr mehrere feste Örtlichkeiten. Der Zustand von Privatgebäuden wird mit Bezug auf die sonstigen Handlungen für recht angenehm und recht nützlich erachtet, wenn er reich an Verbindungsgängen ist nach der neueren Baumethode, d. h.[377] nach der hippodamischen; doch gegenüber den Sicherheiten im Kriegsfall trifft das Gegenteil zu, [25] so wie man es eben in alter Zeit hielt.[378] Denn jene alte Stadt bietet Fremden nur schwer einen Ausgang,[379] und sie ist für Eindringlinge schwierig auszukundschaften. Demnach muß eine Stadt an beiden Bauprinzipien[380] teilhaben; es ist nämlich möglich, wenn man sie[381] so anlegt, wie das bei den Bauern geschieht; einige sprechen da von viereckig gepflanzten Weinstöcken.[382] Die gesamte Stadt ist nicht mit Verbindungsgängen durchschnitten zu errichten, [30] wohl aber in einzelnen Teilbereichen und Örtlichkeiten. Denn auf diese Weise verhält es sich sowohl mit Bezug auf die Sicherheit als auch auf die Schönheit[383] richtig. Diejenigen, die nun mit Hinblick auf die Mauern[384] behaupten, daß Staaten, die Anspruch auf die Tugend erheben, keine solchen haben dürfen,[385] sind in recht altertümlichen Meinungen[386] befangen, dazu noch, wo sie doch sehen, daß Staaten, die sich in jener Art brüsteten, durch die Tat widerlegt wurden.[387] [35] Allerdings ist es gegen ebenbürtige oder ihrer Anzahl nicht weit überlegene Gegner nicht edel, die Rettung durch die Befestigung von Mauern zu suchen.[388] Da es aber vorkommt und möglich ist,[389] daß die Übermacht der Angreifer zu groß wird für eine menschliche Tüchtigkeit und eine, die nur auf wenigen Leuten beruht,[390] so muß man, sollte man sich retten müssen [40] und nicht Schimpfliches erleiden und Entehrendes mitmachen wollen, der Ansicht sein, daß die sicherste Befestigung der Mauern auch die am meisten kriegentsprechende sei,[391] [1331a1] zumal jetzt, wo die Belange der Wurfgeschosse und die Belagerungsmaschinen[392] zu einer solchen Genauigkeit entwickelt worden sind. Denn zu verlangen, daß man um die Städte keine Mauern herumlegt, ist wohl dem ähnlich, wenn man ein Land suchte, in das man leicht einfallen kann, und die gebirgigeren Örtlichkeiten rundum beseitigte[393] [5] und in ähnlicher Weise die Privatgebäude nicht mit Mauern umgäbe, als würden sonst die Bewohner feige werden.[394] Es darf aber doch auch dieser Umstand nicht verborgen bleiben, daß es denen, die ihre

Stadt mit Mauern umgeben haben, freisteht, auf beiderlei Art und Weise von ihren Städten Gebrauch zu machen, d. h. einerseits als Städten, die über Mauern verfügen, und andererseits als Städten, die keine Mauern haben; [10] doch denen, die keine Mauern besitzen, steht das nicht frei. Wenn es sich aber so verhält, dann muß man nicht nur um die Stadt Mauern ziehen, sondern sich auch darum kümmern, daß es mit dem schönen Aussehen[395] für die Stadt in geziemender Weise steht und ebenso im Hinblick auf den kriegerischen Nutzen,[396] den sonstigen genauso wie den eben erst erfundenen. Wie nämlich die Angreifer dafür Sorge tragen, [15] auf welche Art und Weise sie einen Vorteil erringen werden, so ist im Lager der Verteidiger das eine bereits erfunden, und nach anderem müssen sie suchen und darüber Forschungen anstellen.[397] Denn Menschen, die gut vorbereitet sind, wird man überhaupt[398] nicht anzugreifen unternehmen.[399]

Architektonische Einrichtungen der Stadt

12 Weil die Menge der Staatsbürger in Gruppen gemeinsamer Mahlzeiten aufgeteilt werden muß[400] [20] und die Mauern durch Wachposten und Türme an günstigen Örtlichkeiten unterbrochen werden müssen,[401] ist es klar, daß dies dazu auffordert, einige der gemeinsamen Mahlzeiten in eben diesen Wachposten einzurichten.[402] Und das könnte man wohl auf die angegebene Weise durchführen. Es ist aber angemessen, daß die dem Religionsbereich anheimgestellten Gebäude[403] [25] und die wichtigsten gemeinsamen Mahlzeiten der Behörden über einen geeigneten Ort verfügen, und zwar über ein und denselben,[404] ausgenommen die Heiligtümer[405], die nicht ein Gesetz gesondert ansetzt oder eine andere vom pythischen Orakel ausgegebene Weissagung.[406] Als ein derartiger Ort aber dürfte wohl jener gelten, der im Hinblick auf die Lage seines Vorzuges über ein hinreichend glanzvolles Aussehen[407] verfügt und mit Rücksicht auf die

benachbarten Teile der Stadt in stärkerem Maße befestigt ist.[408] [30] Es gehört sich aber, daß sich unterhalb dieses Ortes die Anlage eines solchen Marktplatzes befindet, wie man ihn auch in Thessalien[409] mit Namen kennt und welchen man den »freien« Markt heißt. Dieser ist eben der, der rein bleiben muß von allen Marktwaren, und kein niederer Arbeiter, kein Bauer und niemand sonst dergleichen darf sich ihm nähern,[410] es sei denn, [35] er ist von den Staatsbeamten dorthin berufen. Und dieser Ort dürfte wohl auch annehmlich sein, wenn auch die Sportplätze[411] der älteren Männer dort Platz fänden. Denn es gehört sich, daß auch diese Ordnung[412] nach Altersstufen eingeteilt getroffen wird und bei den jüngeren Männern sich gewisse Beamte[413] aufhalten, ältere Männer aber bei den Beamten. [40] Die augenfällige Anwesenheit[414] der Beamten nämlich bewirkt[415] am ehesten eine echte Scheu und die Ehrfurcht[416] vor den Freien.

[1331b 1] Doch der Marktplatz für den Warenhandel muß ein davon verschiedener sein und über einen getrennt angelegten Ort verfügen, ein günstiger Stapelplatz[417] für die vom Meer eingeführten Waren und alle die, die vom Land her kommen. Und weil die regierende Gruppe[418] des Staates in Priester eingeteilt wird und in Staatsbeamte,[419] [5] gehört es sich, daß auch die gemeinsamen Mahlzeiten der Priester um die Anlage der geheiligten Gebäude Platz finden. Diejenigen Behörden nun, die um den Handelsverkehr ihre Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, um die Anklageschriften, die Vorladungen und um sonstige derartige Verwaltungsgeschäfte,[420] weiterhin um die Marktmeisterei[421] und die sogenannte Stadtaufsichtsbehörde,[422] [10] müssen beim Markt und einer gemeinsamen Versammlungsörtlichkeit[423] errichtet sein; ein derartiger Ort ist eben für den »notwendigen« Markt[424] da. Den oberen Markt[425] setzen wir nämlich dazu fest, daß man auf ihm sich Mußezeit nehmen kann, diesen Markt jedoch bestimmen wir für die notwendigen Handlungen. Die eben besprochene Ordnung muß auch in den

Belangen des Landes Nachahmung finden.[426] Denn auch dort müssen den Beamten, [15] die die einen Waldaufseher nennen, die anderen aber Landaufseher,[427] mit Rücksicht auf das Bewachungsamt Wachposten[428] zur Verfügung stehen und gemeinsame Mahlzeiten, und weiterhin haben im Lande Heiligtümer verteilt zu sein, einerseits für die Götter und andererseits für die Heroen.[429] Doch jetzt in genauer Diskussion[430] und Rede bei derartigem zu verweilen bringt nichts ein. Nicht nämlich ist es schwierig, solches zu begreifen, [20] vielmehr zu bewerkstelligen.[431] Denn das Reden ist bloß Sache des Wünschens,[432] hingegen das Zustandekommen eine des Zufalls.[433] Demnach darüber weiter ins Detail einzugehen sei im Augenblick hintangestellt.

Die Glückseligkeit der Bürger und das Ziel der Staatsverfassung

13 Von der Staatsverfassung selber ist nun zu sprechen, aus welchen und wie gearteten[434] Leuten der Staat bestehen soll, [25] der erfüllt[435] sein und richtig verwaltet werden soll.[436] Es gibt also zwei Dinge, aus denen allen das Gute[437] erwächst; davon ist das eine, daß Zweck und Ziel der Handlungen richtig liegen, das andere, daß man die zum Ziel führenden Handlungen findet.[438] Es ist nämlich durchaus möglich, [30] daß diese beiden Dinge sowohl miteinander nicht im Einklang stehen als auch, daß sie sich sehr wohl im Einklang befinden.[439] Denn bisweilen ist der Zweck zwar richtig ausgesetzt, doch im Handeln verfehlt man dessen Erreichung;[440] manchmal erreicht man zwar all das, was zum Ziel führt, doch hat man sich das falsche Ziel gesetzt, und wieder einmal verfehlt man jedes von beiden,[441] wie das etwa in der Heilkunst[442] der Fall sein kann: denn bisweilen entscheiden die Ärzte weder richtig, [35] welcher Art der gesunde Körper zu sein hat, noch kommen sie auf das von ihnen vorgesetzte Maß[443] der die Gesundheit bewirkenden Mittel. Man muß nun in den Künsten und Wissenschaften diese beiden Instanzen in seiner Gewalt haben,[444] das Ziel und die zum Ziele führenden Handlungen. Daß also alle nach dem werthaft guten Leben und nach der Glückseligkeit trachten, ist offenbar.[445] [40] Doch nur den einen von ihnen ist die Macht gegeben, dies zu erlangen, den anderen aber durch irgendeinen Zufall oder durch die Natur nicht.[446] Es bedarf nämlich das sittlich richtige Leben einer gewissen Ausstattung mit Mitteln, [1332a 1] einer geringeren freilich bei denen, die sich in einem werthafteren Zustand befinden,[447] einer umfassenderen bei denen, die sich in einer mangelhafteren Situation befinden. Dann gibt es auch noch welche, die von vornherein nicht richtig[448] die Glückseligkeit suchen, wiewohl ihnen die Macht dazu zur Verfügung steht. Weil es aber die Vorlage (der Untersuchung) ist, nach der besten Staatsverfassung zu sehen, diese aber jene ist, [5] der gemäß wohl ein Staat aufs beste verwaltet wird – am besten dürfte der Staat doch verwaltet werden, in dem am ehesten die Glückseligkeit des Staates möglich ist –, so ist es klar, daß nicht verborgen bleiben darf, was die Glückseligkeit[449] ist.

Wir behaupten nun – und wir haben in den Ethiken die einschlägigen Bestimmungen bereits getroffen, falls ein Nutzen aus jenen Erörterungen zu ziehen ist –, daß sie eine Verwirklichung ist und ein vollständiger Umgang mit der Tüchtigkeit,[450] und zwar nicht voraussetzungsweise, sondern schlechthin.[451] [10] Mit »voraussetzungsweise« meine ich das Notwendige,[452] mit »schlechthin« das sittlich Richtige; beispielshalber all das, das mit gerechten Handlungen[453] zu tun hat. Die gerechten Strafen und Züchtigungen[454] kommen zwar aus der Tugend[455], sie sind aber notwendig, und sie verfügen notwendigerweise über das sittlich Richtige. Es wäre nämlich wünschenswerter, weder der einzelne Mann noch der Staat hätten dergleichen nötig.[456] [15] Doch die Handlungen, die auf Ehrenränge[457] abzielen und auf Wohlstand, sind die schlechthin edelsten.

Denn das eine (oben erwähnte) Vorgehen bedeutet nur die Beseitigung eines Übels,[458] aber diese (letztgenannten) Handlungen meinen das Gegenteil; sie sind die Aufbereitungen und Hervorbringungen des Guten.[459] Ein rechtschaffener Mann wird wohl auch mit Armut, mit Krankheit und mit den sonstigen üblen Zufällen richtig fertigwerden;[460] [20] aber die Erfülltheit ist im Gegenteil davon gelegen.[461] Und auch das ist in den ethischen Abhandlungen bestimmt worden,[462] daß derjenige ein Rechtschaffener ist, für den zufolge der Tugend gut ist, was schlechthin ein Gutes ist.[463] So ergibt sich klarerweise, daß auch seine jeweilige Art der Benutzung der Güter rechtschaffen und als solche schlechthin richtig sein muß. [25] Deshalb vertreten die Leute auch die Ansicht, die Ursachen der Glückseligkeit lägen in den äußeren Gütern,[464] als gäbe man für ein helltönendes[465] und schönes Kitharaspiel eher das Instrument als Grund an als die Kunstfertigkeit. Demnach muß gemäß dem Gesagten das eine bereits vorhanden sein, das andere aber muß der Gesetzgeber aufbereiten.[466] Also wünschen wir, daß der Zustand des Staates wohl auch Dinge beinhalte, [30] über die der Zufall entscheidet[467] (wir nehmen nämlich an, daß er entscheidend ist). Doch daß der Staat rechtschaffen ist, ist nicht mehr ein Werk des Zufalls, vielmehr das von Verständnis und freier Entscheidung.[468] Aber ein rechtschaffener Staat zeigt sich doch gerade darin, daß die Bürger, die teilhaben an der Staatsverfassung, selbst rechtschaffen sind. Bei uns aber haben alle Bürger Anteil an der Staatsverfassung. [35] Man muß füglich darauf sein Augenmerk richten, wie ein Mann rechtschaffen wird.[469] Denn wenn es auch möglich wäre, daß alle Bürger rechtschaffen seien, nicht aber jeder einzelne, so ist es doch in dieser letztgenannten Weise eher wünschenswert.[470] Der Tatsache nämlich, daß es jeder einzelne ist, folgt die, daß es alle sind.

Man wird aber doch gut und rechtschaffen[471] durch drei Dinge: [472] Diese drei Dinge sind Naturanlage, Gewohnheit und Vernunft. [40] Denn zuerst muß man geboren sein, wie

etwa als Mensch und nicht als irgendein anderes Lebewesen[473] und damit auch in einer ganz bestimmten Qualität von Körper und Seele. Bei einigen Dingen ergibt sich aber kein Nutzen daraus, daß sie natürlich angelegt sind; [1332b 1] denn die Gewohnheiten bewirken eine Veränderung[474] bei ihnen. Es gibt nämlich einige Dinge, [475] die kraft ihrer Natur nach zwei Seiten hin schwanken[476] und zufolge Gewohnheiten zum Schlechteren hinneigen oder zum Besseren. Die übrigen Lebewesen nun leben zumeist nach ihrer Naturanlage, einige wenige[477] nur auch nach Gewohnheiten,[478] doch der Mensch auch nach der Vernunft; [5] denn er bloß verfügt über Vernunft.[479] Also muß all dies miteinander im Einklang stehen.[480] Vieles nämlich tun die Menschen wider die Gewöhnungen und die Naturanlage[481] gerade durch die Vernunft, wenn sie der Überzeugung sind, daß es sich anders besser verhält. Wie demnach also ihrer Natur nach diejenigen sein müssen, die für den Gesetzgeber leicht zu bändigen sein sollen, haben wir vorhin bestimmt.[482] [10] Das übrige ist bereits Sache der Erziehung. Denn das eine lernen sie durch Angewöhnung, das andere durch Hinhören.[483]

Das Erziehungssystem und die Lebensbereiche

14 Weil jedoch jede staatsbezogene Gemeinschaft aus Herrschenden und Beherrschten zusammengesetzt ist, muß nun überlegt werden, ob die Herrschenden und die Beherrschten verschieden sein sollen oder ihr Leben lang ein und dieselben. [15] Denn klarerweise wird sich auch die Erziehung nach dieser Unterscheidung richten müssen.[484] Falls demnach die einen von den anderen in einem solchen Grad verschieden sind, wie wir glauben, daß die Götter und Heroen sich von den Menschen unterscheiden, wobei sie fürs erste einmal schon körperlich über ein gewaltiges Übermaß verfügen und dann auch seelisch, [20] so daß unbestritten und offenkundig wäre die Übermacht der Herrschenden

gegenüber den Beherrschten,[485] ergäbe sich klar, daß es besser wäre, wenn ein und dieselben ein für allemal herrschten bzw. beherrscht würden. Doch weil dies nicht leicht anzunehmen ist und es auch nicht so ist, wie Skylax behauptet,[486] daß es bei den Indern sei, daß sich nämlich dort die Könige in einem so gewaltigen Grade von den Beherrschten unterscheiden, [25] ist es offenbar aus vielerlei Gründen notwendig, daß alle in gleicher Weise gemeinsamen Anteil nehmen am wechselweisen Herrschen und Beherrschtwerden.[487] Denn das Gleiche ist für die Gleichen ein und dasselbe,[488] und es wäre schwierig, daß eine entgegen der Gerechtigkeit konzipierte Staatsverfassung Bestand hätte. Zusammen mit den beherrschten Bürgern nämlich gibt es ja noch all diejenigen auf dem Lande, die auf Unruhen setzen wollen;[489] [30] und daß sie mengenmäßig in der Staatslenkung so viele sein können, daß sie all diesen überlegen sind, ist ein Ding der Unmöglichkeit.[490]

Aber es ist doch unbestreitbar, daß es einen Unterschied geben muß zwischen Herrschenden und Beherrschten.[491] Wie dies nun geschehen soll und wie die Bürger am Herrschen Anteil haben können, darauf muß der Gesetzgeber sein Augenmerk lenken. [35] Doch bereits vorhin ist darüber gehandelt worden.[492] Denn die Natur lieferte selber die Unterscheidung,[493] indem sie das, was der Gattung nach ein und dasselbe ist, einerseits jünger macht und andererseits älter, wovon es sich eben für die einen gehört, beherrscht zu werden, für die anderen aber, zu herrschen.[494] Es ist doch keiner ungehalten,[495] wenn er seiner Altersstufe gemäß beherrscht wird, und er wird auch nicht die Ansicht hegen, eigentlich besser zu sein,[496] zumal er ja im Begriffe ist, [40] diesen Beitrag[497] dafür entgegenzunehmen, wenn er dann die dafür zukommende Altersstufe erreichen sollte. Füglich wird man einerseits sagen müssen, daß dieselben herrschen und beherrscht werden, andererseits, daß dies verschiedene sind. Folglich muß die Erziehung einmal ein und dieselbe sein, [1333a1] ein andermal jedoch eine andere. Man behaup-

tet ja schließlich, daß der, der vorhat, richtig zu herrschen, vorerst einmal beherrscht werden muß. Es gibt freilich eine Herrschaft – wie dies in den ersten Erörterungen dargelegt worden ist[498] –, die teils für den Herrschenden da ist, teils für den Beherrschten. [5] Davon ist unserer Behauptung nach[499] die eine die Herrenherrschaft, die andere die über Freie. Es unterscheiden sich aber einige der aufgetragenen Dinge nicht durch die zu leistenden Werke, vielmehr dadurch, weswegen sie zu tun sind.[500] Daher gibt es viele Werke, die dienende Funktion zu haben scheinen, die aber zu leisten auch für die Jugend der Freien edel ist. Denn im Hinblick auf das sittlich Edle und das sittlich Nichtedle machen die Handlungen nicht so sehr an sich einen Unterschied aus [10] als vielmehr in ihrem Ziel und ihrem Weswegen. Da wir nun meinen,[501] daß die Tugend des herrschenden Bürgers und die des besten Mannes ein und dieselbe ist und daß ein und derselbe Mann zuerst Beherrschter sein muß und später erst Herrschender, so muß der Gesetzgeber wohl einmal damit beschäftigt sein, wie die Männer gut werden können, [15] und zwar zufolge welcher Tätigkeiten, und was das Ziel des besten Lebens[502] ausmacht.

Bei der Seele aber sind zwei Teile unterschieden, wovon der eine an sich über die Vernunft verfügt, der andere zwar nicht an sich, aber er ist doch fähig, auf die Vernunft zu hören.[503] Zu diesen Teilen gehören, wie wir behaupten, die Tugenden, denen gemäß man in gewisser Hinsicht von einem guten Mann spricht. In welchen von beiden aber eher das Ziel anzusetzen ist, [20] ist für diejenigen, die, wie wir meinen, die Unterscheidungen treffen, nicht unklar, wie man sich darüber äußern muß. Immer nämlich ist das Schlechtere des Besseren halber da,[504] und das wird in gleicher Weise in den Belangen der Kunst offenbar und in denen der Natur.[505] Der bessere Teil nun ist der, der über die Vernunft verfügt. Da gibt es wieder eine Zweiteilung, so wie wir es eben gewöhnt sind, unsere Einteilung zu treffen.[506] [25] Das eine nun ist die tätige Vernunft, das andere

die betrachtende. Und auf ebendiese Weise muß freilich auch bei diesem Teil die Unterscheidung gesetzt sein. Bei den Handlungen werden wir aber sagen, daß es sich entsprechend verhalte; und die Handlungen des von Natur aus besseren Teils müssen für die, die entweder alle oder doch diese beiden erreichen können, wünschenswerter sein. Denn immer ist für jedes das das am meisten Wünschenswerte, [30] was es als Höchstes zu erlangen in der Lage ist.[507] Denn das ganze Leben ist in Beschäftigung und Muße eingeteilt,[508] in Krieg und Frieden, und die Belange der Tätigkeiten einerseits in notwendige und nützliche, andererseits in edle. Davon muß es dieselbe Wahl[509] geben wie bei den Teilen der Seele und ihren Handlungen, [35] daß nämlich der Krieg[510] um des Friedens willen, die Beschäftigung der Muße wegen[511] und das Notwendige und Nützliche des Edlen halber zu wählen ist. Demnach muß der Staatsmann im Hinblick auf dies alles seine Gesetze erlassen, und zwar mit Rücksicht auf die Teile der Seele und ihre Handlungen, in höherem Maße jedoch mit Blick auf das Bessere und das Ziel. Auf dieselbe Art und Weise [40] muß die Wahl hinsichtlich der unterschiedlichen Lebensführungen und der Wahlmöglichkeiten der Betätigungen getroffen werden. Denn man muß imstande sein, sich mit Beschäftigungen zu befassen und Krieg[512] zu führen, [1333b1] eher aber doch Frieden zu betreiben und Muße zu haben, und das Notwendige und Nützliche zu tun, doch mehr noch muß man das Edle tun. Somit muß man die Leute, solange sie noch Kinder sind,[513] auf ebendiese Zwecke hin erziehen, und gleichfalls die übrigen Altersstufen, wofern sie noch der Erziehung bedürfen.

[5] Diejenigen Griechen nun, die am besten staatlich verwaltet zu werden scheinen,[514] und diejenigen Gesetzgeber,[515] die diese Staatsverfassungen einrichteten, erwecken nicht den Eindruck, mit Rücksicht auf das beste Ziel die Belange der Verfassungen angeordnet und im Hinblick auf alle Tugenden die Gesetze und die Erziehung aufgebaut zu

haben, vielmehr haben sie in unwürdiger Art abgelenkt[516] hin zu den Tugenden, [10] die für nützlich und recht vorteilhaft angesehen werden. Und diesen ganz ähnlich haben einige der späteren Autoren dieselbe Meinung vorgebracht.[517] Denn sie loben die Staatsverfassung der Lakedaimonier und schätzen den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck hoch ein, weil er alles gesetzlich auf das Überlegensein ausgerichtet hat und auf den Krieg. Das ist aber [15] sowohl mit der Vernunft leicht widerlegbar als auch jetzt durch Fakten voll überführt.[518] Denn wie die meisten Leute danach eifern, über viele uneingeschränkt zu herrschen, weil daraus eine reichliche Ausstattung mit Glücksgütern entspringt,[519] so scheint auch Thibron[520] den Gesetzgeber der Lakedaimonier über die Maßen hoch zu schätzen, und jeder von den sonstigen Autoren über ihre Staatsverfassung, [20] eben weil die Lakedaimonier zufolge ihrer Geübtheit in den Gefahren über viele herrschten.[521] Und doch ist es klar, daß, nachdem jetzt den Lakedaimoniern keine Herrschaft mehr zu Gebote steht, sie nicht mehr glücklich sind und ihr Gesetzgeber nicht mehr gut. Es wäre aber weiterhin noch lächerlich[522], wenn sie bei seinen Gesetzen verblieben[523] und, wiewohl sie niemand daran hindert, von diesen Gesetzen Gebrauch zu machen, [25] trotz alledem das richtige Leben[524] verloren hätten. Man vertritt aber auch über die Herrschaft keine rechte Auffassung, die der Gesetzgeber offenkundig schätzen muß. Eine Herrschaft nämlich über die Freien ist sittlich edler als das zwingherrschaftliche Herrschen und steht in engerer Verbindung zur Tugend.[525] Weiterhin darf man nicht deshalb den Staat für glücklich erachten und den Gesetzgeber loben, [30] weil er ihn einübte, im Hinblick auf die Herrschaft über die Nachbarn überlegen zu sein; denn das birgt gewaltigen Schaden. Es ergibt sich nämlich daraus klar, daß derjenige Bürger, der diese Absicht zu verfolgen imstande ist, versuchen muß, über den eigenen Staat herrschen zu können. Das werfen ja die Lakedaimonier ihrem König Pausanias[526] vor, wiewohl

er bei ihnen über eine so hohe Ehrung verfügte. [35] Nun sind aber derartige Vernunftüberlegungen und Gesetze weder bürgerförderlich noch nützlich noch wahr. Denn das Beste ist für den Einzelnen und für die Gemeinschaft ein und dasselbe,[527] und der Gesetzgeber muß dies in die Seelen der Menschen einsenken.

Die Einübung in das Kriegshandwerk[528] darf nicht deswegen betrieben werden, um Leute zu versklaven,[529] die es nicht verdient haben, [40] sondern um erstens selber nicht von anderen versklavt zu werden, zweitens um die Oberherrschaft zum Nutzen der Beherrschten zu suchen,[530] [1334a 1] doch nicht der Herrenherrschaft über alle wegen, und drittens um die Zwingherrschaft über alle die zu bekommen, die wert sind, Sklaven zu sein.[531] Daß aber der Gesetzgeber in höherem Grade damit beschäftigt sein muß, daß er die Gesetzgebung um die kriegerischen Belange und die übrige Gesetzgebung der Muße wegen und des Friedens halber anordne, [5] für dieses Urteil legen die Geschehnisse[532] Zeugnis ab. Denn die meisten derartigen Staaten halten sich, solange sie Krieg führen, haben sie aber ihre Herrschaft etabliert, gehen sie zugrunde.[533] Sie büßen nämlich ihre Stählung[534] wie das Eisen ein, wenn sie Frieden halten. Die Schuld daran trägt der Gesetzgeber, der nicht dazu erzogen hat, [10] daß man Muße pflegen kann.[535]

Tugenden und Erziehungsmethode

15 Weil aber das Ziel[536] ein und dasselbe zu sein scheint sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft unter den Menschen und weil es für den besten Mann und die beste Staatsverfassung ein und dieselbe Bestimmung[537] geben muß, so müssen offenbar die auf die Muße bezugnehmenden Tugenden vorhanden sein.[538] Denn das Ziel ist, [15] wie schon oft erörtert,[539] der Friede als das des Krieges und die Muße als das der Beschäftigung. Von den Tugenden

sind hinsichtlich der Muße und der Lebensweise[540] diejenigen nützlich, bei denen in der Muße ein Werk entsteht, als auch jene, bei denen es eines in der Beschäftigung gibt. Es muß nämlich eine Vielzahl von notwendigen Dingen geben, damit es überhaupt möglich ist, der Muße zu pflegen. Deswegen gehört es sich, daß der Staat besonnen[541] ist und tapfer und standhaft. [20] Denn nach dem Sprichwort heißt es:[542] »Keine Muße gibt es für Sklaven«; doch diejenigen, die nicht tapfer Gefahren auf sich nehmen können,[543] sind Sklaven jener, die sie angreifen. Also braucht man Tapferkeit und Standhaftigkeit im Hinblick auf die Beschäftigung, Philosophie[544] aber braucht man im Hinblick auf die Muße, Besonnenheit jedoch und Gerechtigkeit[545] in beiden Zeitfällen, [25] und zwar in gesteigertem Maße, wenn man Frieden hält und der Muße pflegt. Der Krieg zwingt nämlich gerecht zu sein und besonnen,[546] doch der Genuß des Glücks[547] und die Pflege der Muße im Frieden[548] machen eher übermütig.[549] Reichlicher Gerechtigkeit also und reichlicher Besonnenheit bedürfen die, denen es am besten zu gehen scheint und [30] die im Genusse all dessen sind, was glücklich gepriesen wird,[550] wie wenn es beispielsweise welche gibt, die, wie die Dichter behaupten, »auf den Inseln der Seligen« wohnen.[551] Denn ganz besonders diese werden Philosophie,[552] Besonnenheit und Gerechtigkeit benötigen, je mehr sie eben im Überfluß derartiger Güter der Muße pflegen.[553] Demnach ist es nun offenbar, daß ein Staat, der glücklich und rechtschaffen sein soll, [35] an diesen Tugenden Anteil haben muß. Da es nämlich schon schimpflich ist,[554] mit seinen Gütern nicht umgehen zu können, ist es noch schimpflicher, während der Muße damit nicht umgehen zu können, vielmehr nur, wenn man beschäftigt ist und Krieg führt, tüchtig zu erscheinen,[555] hält man aber Frieden und pflegt der Muße, dann von knechtischer Gesinnung zu sein. [40] Somit darf man nicht wie der Staat der Lakedaimonier die Tugend üben.[556] Denn diese unterscheiden sich nicht etwa dadurch von den übrigen, [1334b 1] daß sie nicht das-

selbe ebenso wie die anderen für die höchsten Güter halten,[557] sondern vielmehr dadurch, daß sie meinen, diese Güter entstünden eher durch eine ganz bestimmte Tugend. Weil sie aber diese Güter und den Genuß dieser höher ansetzen als den der Tugenden[558] ... und das um der Tugend selbst willen, geht daraus offenbar hervor. [5] Wie aber und womit[559] dies geschehen soll, darüber sind nun Betrachtungen anzustellen. Wir haben schon vorhin unterschieden, daß Naturanlage, Gewohnheit und Vernunft nötig sind.[560] Davon aber, wie beschaffen die Menschen hinsichtlich ihrer Naturanlage sein sollen, sind schon vorhin[561] die Bestimmungen gegeben worden; es bleibt nur noch zu betrachten, ob sie vorerst mit Hilfe der Vernunft erzogen werden müssen oder mit Hilfe der Gewöhnungen.[562] Dies beides muß nämlich [10] miteinander im besten Einklang stehen. Denn es ist möglich, daß sowohl die Vernunft die beste Voraussetzung[563] verfehlt, als auch daß man in gleicher Weise durch die Gewöhnungen verführt ist. Das nun ist fürs erste einmal offenkundig, daß, wie sonst auch, die Entstehung von einem Anfang ausgeht und das Ziel von einem bestimmten Anfang herkommt als Anfang eines weiteren Zieles; die Vernunft jedoch [15] und die Verstandeseinsicht bedeuten für uns das Ziel der Natur,[564] so daß darauf hin die Entstehung und die Fürsorge um die Gewöhnungen vorbereitet werden müssen. Hierauf nun, wie die Seele und der Körper zwei Dinge sind,[565] so sehen wir auch bei der Seele zwei Teile, den vernunftlosen und den, der über Vernunft verfügt,[566] und daß ihre Haltungen[567] wiederum zwei der Zahl nach sind, [20] einerseits das Streben[568] und andererseits die Verstandeseinsicht. Wie aber der Körper seiner Entstehung nach früher ist als die Seele, so ist auch das Vernunftlose früher, als das, was über Vernunft verfügt. Das ist jedoch offenbar;[569] Denn Wollen[570] und Verlangen, dazu noch Begierde finden sich bei Kindern sogleich[571] nach der Geburt, Überlegung aber und Verstandeseinsicht[572] entwickeln sich naturgemäß erst bei den heranwachsenden Kindern. [25] Also muß man vorerst die Obsorge dem Körper früher angedeihen lassen als der Seele, und dann dem Streben; dabei hat freilich die Obsorge um das Streben in Anbetracht der Verstandeseinsicht zu geschehen und die um den Körper in Anbetracht der Seele.[573]

Lebensalter und Ehe

16 Wenn nun der Gesetzgeber vom Anfang an darauf schauen muß,[574] wie die Körper derer, [30] die aufgezogen werden, denkbar gut werden sollen, so muß man zuerst einmal um die Eheverbindung Sorge tragen,[575] wann und welche Leute miteinander eine eheliche Gemeinschaft eingehen sollen. Man muß unter Ansehen dieser Gemeinschaft[576] die Gesetze im Hinblick auf die Leute und ihre Lebenszeit[577] erlassen, damit sie in Übereinstimmung mit ihren Lebensstufen [35] zusammen zum gleichen Zeitpunkt kommen[578] und ihre Vermögen nicht voneinander abweichen,[579] wobei etwa der Mann zwar noch in der Lage ist zu zeugen, die Frau aber nicht mehr gebären könnte, oder sie zwar durchaus noch dies vermöchte, der Mann jedoch nicht. Denn das bewirkt Streitigkeiten untereinander und Uneinigkeiten.[580] Hierauf soll man auf die Nachfolge der Kinder schauen, denn die Kinder sollen ihren Vätern altersmäßig weder zu sehr nachstehen – [40] es wäre nämlich einerseits der Dank der Kinder den Eltern nicht mehr kalkulierbar, andererseits den Kindern nicht mehr die Hilfe der Väter –, [1335a 1] noch sollen sie den Vätern in der Altersstufe zu nahe sein,[581] denn das bedeutet reichliche Verdrießlichkeit. Zu gering ist da nämlich die Ehrfurcht[582] bei derartigen Kindern, die gleichsam Altersgenossen sind, und in der Hausverwaltung bringt ein zu knapper Altersunterschied nur Vorwürfe.[583] Weiterhin aber – wir kehren dahin zurück, wovon wir ausgegangen sind[584] – muß man dafür Obsorge

hegen, [5] daß die Körper der Geborenen nach dem Wollen des Gesetzgebers beschaffen sind.
Dies alles nun geschieht beinahe nach einer einzigen Obsorgebestimmung.[585] Weil nämlich als Endpunkt der Fortpflanzungsfähigkeit bei den Männern im äußersten Fall das siebzigste Lebensjahr als das letzte bestimmt ist, bei den Frauen aber das fünfzigste,[586] [10] muß der Anfang ihrer Eheverbindung der Altersstufe gemäß[587] in diese Zeitspannen fallen. Es ist aber die Zweierverbindung[588] von jungen Menschen[589] im Hinblick auf die Kinderzeugung[590] schlecht. Denn bei allen Tieren sind die Nachkommen junger Eltern unvollkommen,[591] überwiegend weiblich[592] und von kleiner Gestalt,[593] so daß notwendigerweise ganz dasselbe für die Menschen zutrifft. [15] Ein Beweis dafür: In all den Staaten nämlich, in denen es landesüblich ist, daß sich Jünglinge und Mädchen verbinden,[594] sind die Kinder körperlich unvollkommen und klein; ebenso quälen[595] sich die jungen Mädchen bei der Geburt mehr und kommen in größerer Zahl um.[596] Deswegen sei nach Ansicht einiger aus einem derartigen Grund den Troizenern ein Orakelspruch zuteil geworden,[597] [20] daß, weil viele umkamen, dies deswegen der Fall sei, weil zu junge Mädchen verheiratet wurden, aber nicht mit Rücksicht auf das Einbringen der Feldfrüchte. Ferner ist es bezüglich der Besonnenheit[598] auch zuträglich, Verheiratungen erst bei etwas älteren Mädchen vorzunehmen; sind doch ganz junge Mädchen beim ehelichen Zusammensein anscheinend allzu zügellos.[599] Auch die Körper recht junger Männer [25] stehen wohl im Hinblick auf ihr Wachstum unter schädlichem Einfluß, falls sie das eheliche Zusammensein wahrnehmen, während ihr Samen noch im Wachsen begriffen ist.[600] Denn auch für diesen besteht eine ganz genau bestimmte Zeit,[601] über die hinaus keine weitere Zunahme mehr erfolgt. Somit ist es angemessen, daß sich die Frauen um die achtzehn Jahre[602] und die Männer um die siebenunddreißig Jahre verheiraten. [30] Bei einem Zeitansatz dieses Ausmaßes nämlich wird sich eine Eheverbindung für Körper ergeben, die sich auf ihrem Höhepunkt befinden,[603] und im Hinblick auf die Beendigung der Kinderzeugung wird diese zeitlich gerade richtig zugleich aufhören. Des weiteren wird sich die Nachfolge der Kinder für die einen so ergeben, daß sie am Anfang ihrer Vollkraft stehen,[604] falls nach normaler Berechnung die Fortpflanzung eben sofort einsetzt, für die anderen aber erst gegen das siebzigste Lebensjahr hin, wenn die Lebenszeit bereits in Auflösung begriffen ist.[605]

[35] Wann man also die Eheverbindung zu schließen hat, ist somit erörtert worden.[606] Was aber nun die Jahreszeit[607] anlangt, soll man, wie die meisten es richtig handhaben[608] und jetzt noch bestimmen, dieses eheliche Zusammensein im Winter vornehmen. Es sollen die Partner aber auch hinsichtlich der Kinderzeugung darauf bereits ihr Augenmerk richten, [40] was von den Ärzten[609] gesagt wird und was von den Naturforschern. Denn die Ärzte sprechen hinreichend informiert über die körpergünstigen Zeitpunkte[610] [1335b 1] und die Naturforscher über die Winde,[611] wobei sie den Nordwind höher einschätzen als den Südwind. Von welchen und wie gearteten körperlichen Vorbedingungen den Nachkommen der wohl größte Nutzen erwachsen dürfte,[612] darüber ist konzentrierter in den Kapiteln über die Aufsicht der Kindererziehung zu reden[613]; [5] im Augenblick reicht es hin, umrißweise[614] davon zu sprechen. Es ist nämlich weder die zuständliche Beschaffenheit von Athleten[615] nützlich in bezug auf ein staatsbürgerliches Wohlbefinden,[616] auch nicht in bezug auf Gesundheit und Kinderzeugung,[617] noch eine pflegebedürftige und für Strapazen allzu untaugliche Beschaffenheit, sondern eben nur eine, die in der Mitte[618] davon steht. Die körperliche Beschaffenheit muß nun durchgearbeitet sein, doch nicht durchgearbeitet in gewaltsam auferlegten Anstrengungen,[619] auch nicht in solchen, die nur auf *eine* Sache abzielen, [10] wie das eben bei der Beschaffenheit der Athleten der Fall ist, sondern durchgearbeitet im Hinblick auf die Handlungen, die Freie setzen.

Und dies muß in gleicher Weise für Männer und Frauen gelten.[620] Es müssen aber auch die Schwangeren um ihren Körper Sorge tragen, wobei sie weder nachlässig sind noch allzu schmale Nahrung zu sich nehmen.[621] Das ist jedoch für den Gesetzgeber leicht zu bewerkstelligen, indem er vorschreibt, täglich [15] einen Gang zur Verehrung der Götter zu tun,[622] die den Ehrenschutz über die Geburt zuerkannt bekommen haben.[623] Es ist allerdings angemessen, daß sie im Gegensatz zum Körper das Denken mit Gelockertheit betreiben.[624] Es scheint nämlich das werdende Kind von der Mutter, die es trägt,[625] etwas aufzunehmen, wie die sprießenden Pflanzen[626] von der Erde.

Was aber das Aussetzen beziehungsweise das Aufziehen der Neugeborenen anlangt, [20] so gelte das Gesetz, kein verstümmeltes Kind aufzuziehen.[627] Doch wegen der Anzahl der Kinder, falls eine gewohnheitsmäßige Anordnung[628] das Aussetzen der Neugeborenen verhindert, muß nun eben diese Anzahl der Kinderzeugung genau bestimmt sein.[629] Sollte es aber bei Leuten nach einer Vereinigung über diese Bestimmung hinaus[630] noch zu einem Kinde kommen, so muß man, noch bevor Sinneswahrnehmung und Leben entsteht,[631] [25] eine Abtreibung vornehmen.[632] Denn das, was hier erlaubt und was nicht erlaubt ist,[633] wird nach Maßgabe der Sinneswahrnehmung und des Lebens bestimmt sein.[634]

Da nun der Anfang der Altersstufe für den Mann und für die Frau bestimmt ist, wann man eben mit der Eheverbindung einzusetzen hat, soll auch noch genau festgelegt sein, wieviel Zeit hindurch es angemessen ist, der Kinderzeugung zu dienen.[635] Denn die Nachkommen von älteren Leuten,[636] [30] ebenso auch die von recht jungen,[637] werden unvollkommen[638] an Körper und Geist geboren, die aber von Greisen sind schwach. Deshalb richte man sich nach der vollen Kraft des Geistes.[639] Diese Geisteskraft jedoch findet sich bei den meisten – davon haben auch einige Dichter gesprochen, die das Leben nach sieben Stufen bemessen[640] –, um die Zeit von fünfzig Jahren. [35] Demnach soll der, der

um vier oder fünf Jahre diese Altersstufe[641] überschritten hat, ablassen von der Fortpflanzung eines in der Öffentlichkeit anzuerkennenden Nachwuchses. Die übrige Zeit darf man offenkundig nur der Gesundheit wegen[642] oder aus einem anderen derartigen Grund[643] die eheliche Gemeinschaft pflegen. Im Hinblick aber auf den Umgang mit einer anderen Frau oder einem anderen Mann[644] soll es schlechthin[645] sittlich unrichtig sein, offen derartigen Kontakt zu pflegen,[646] [40] solange man ein Gatte[647] ist und als solcher bezeichnet wird. Sollte aber jemand in der Zeit der Kinderzeugung [1336a 1] etwas Derartiges offenkundig tun,[648] soll er mit der diesem Vergehen zukommenden Entehrung[649] bestraft werden.

Erziehung der Kinder

17 Sind nun die Kinder auf die Welt gebracht,[650] so muß man wohl die Meinung hegen, es gäbe für die Kraft der Körper einen gewaltigen Ausschlag,[651] wie beschaffen die Nahrung sein sollte. [5] Es erscheint nun denen, die ihre Beobachtungen noch an anderen Tieren und Völkern anstellen,[652] die ihrerseits Wert darauf legen, eine kriegerische Haltung im Leben durchzuziehen, die reichliche Milchnahrung besonders den Körpern zuträglich, doch auch eine recht weinarme wegen der darauf zurückgehenden Krankheiten.[653] Weiterhin sind auch jene Bewegungen[654] förderlich, die man bei Kindern solchen Alters ausführen kann. [10] Mit Rücksicht aber darauf, daß zufolge der kindlichen Zartheit die Glieder nicht verrenkt werden,[655] verwenden auch jetzt noch einige Völker bestimmte mechanische Hilfsmittel,[656] die bewirken, daß die Körper solcher Kinder über eine Stabilität verfügen. Es ist ferner noch zweckdienlich, die Kleinen sofort von Kindesbeinen an[657] an die Kälte zu gewöhnen.[658] So etwas ist nämlich sowohl im Hinblick auf die Gesundheit als auch in dem auf kriegerische Handlungen

bestens anwendbar. [15] Daher herrscht bei vielen Barbaren die Gewohnheit vor, einerseits die Neugeborenen in einen kalten Fluß zu tauchen,[659] andererseits sie mit einer nur dürftigen Hülle[660] zu kleiden, wie etwa bei den Kelten. Alles nämlich, was sich angewöhnen läßt,[661] ist besser gleich zu Beginn dem Kinde anzugewöhnen, freilich erst allmählich[662] soll diese Gewöhnung vor sich gehen. [20] Von Natur aus aber ist wegen der Wärme[663] die Beschaffenheit der Kinder gut geeignet für eine Einübung ins Kalte.

Für die erste Altersstufe[664] nun ist es förderlich, eine derartige Obsorge zu treffen oder eine, die ihr nahe steht. Das an diese Altersstufe jedoch anschließende Alter bis zum fünften Lebensjahr,[665] von dem es nicht richtig wäre, es entweder zu irgendeiner Art Lernen heranzutreiben [25] oder zu irgendwelchen erzwungenen Arbeiten, um ja nicht auf diese Weise das Heranwachsen zu behindern, muß aber immerhin soviel Bewegung erhalten, daß es einer körperlichen Untätigkeit entgeht; diese Bewegung muß man sowohl mit Hilfe von sonstigen Handlungen aufrechterhalten als auch mit Hilfe des Spiels. Solche Spiele[666] dürfen aber weder eines Freien unwürdig sein[667] noch arbeitsintensiv noch ausgelassen. [30] Und hinsichtlich der Erzählungen und Mythen,[668] die solche Kinder hören sollen, müssen die Beamten, die man Kinderaufseher nennt, Sorgfalt walten lassen. Denn all das hat den späteren Lebensbeschäftigungen vorauszugehen. Demnach muß der überwiegende Teil der Spiele Nachahmung dessen sein, was später allen Ernstes betrieben wird.[669] Die Stimmanstrengungen der Kinder [35] und ihr Weinen verbieten ganz zu Unrecht die, die das in »den Gesetzen« untersagen;[670] beides ist doch dem Wachstum förderlich, weil es dabei in gewisser Beziehung zu einer körperlichen Übung kommt.[671] Es bewirkt ja auch das Anhalten des Atems[672] bei Leuten, die sich abplagen, eine Kraft, und das trifft auch bei Kindern zu, die sich stimmlich anstrengen. Die Kinderaufseher[673] aber [40] haben die Lebensweise dieser Kleinen zu beobachten, dazu noch weiter, daß diese so wenig wie nur möglich zusammen mit Sklaven vor sich geht.[674] Denn diese Altersstufe, [1336b 1] und noch hin bis zum Alter von sieben Jahren, soll daheim ihre Aufzucht erhalten.[675] Es ist nun durchaus verständlich, daß die Kinder, die sich in einem solchen Alter befinden, von dem, was sie zu hören und zu sehen bekommen, eine Denkweise annehmen, die eines Freien unwürdig ist.[676] Überhaupt muß der Gesetzgeber demnach, wenn sonst etwas, die schandbare Rede aus dem Staate verbannen. [5] Denn aus dem leichtfertigen Reden über Schädliches kommt es naheliegend auch zum entsprechenden Handeln.[677] Besonders muß man nun die Jungen davon abhalten, weder Derartiges[678] zu reden noch anzuhören. Sollte aber jemand offenkundig etwas Verbotenes reden oder gar tun, dann muß einerseits der Freie, der noch nicht würdig ist, [10] bei den gemeinsamen Mahlzeiten Platz zu nehmen,[679] mit Ehrenstrafen und mit Schlägen gezüchtigt werden,[680] andererseits der, der schon diese Altersstufe hinter sich hat, mit Ehrenstrafen, die eines Freien unwürdig sind, eben wegen seiner sklavenartigen Gesinnung.

Weil wir aber das Reden über derartige Dinge verbannen, so ist es klar, daß wir das auch mit dem Betrachten von unanständigen Bildern und Aufführungen[681] tun. Es muß also den Herrschenden[682] angelegen sein, [15] daß es keine Statue und kein Bild als Nachahmung solcher Handlungen gibt,[683] es sei denn im Bereiche derartiger Gottheiten, bei denen das Gesetz auch Spott und Hohn zugesteht.[684] Bei diesen erlaubt das Gesetz den Männern,[685] die bereits über das erforderliche Alter verfügen, für sich, für die Kinder und die Frauen die Gottheiten zu verehren.[686] [20] Doch den Jüngeren muß es gesetzlich untersagt sein, sowohl bei Jamben als Zuhörer als auch bei Komödien als Zuschauer zu fungieren,[687] bevor sie nicht die Altersstufe erreicht haben, in der ihnen bereits ein Platz beim gemeinsamen Mahl zusteht, und wo sie alle die Erziehung für Trunkenheit und den aus derartigen Dingen erwachsenden Schaden

unempfänglich macht. Im Augenblick allerdings haben wir dieser Dinge nur im Vorübergehen Erwähnung getan. [25] Später aber muß man darüber konzentrierter seine Bestimmungen treffen, ob man nach einer Untersuchung der Angelegenheit die Jungen fürs erste hierzu zulassen darf oder nicht und wie dies vor sich gehen soll. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt taten wir dessen nur Erwähnung, insofern es notwendig war.[688] Denn wohl nicht unrichtig sprach in diesem Zusammenhang der tragische Schauspieler Theodoros.[689] Er erlaubte nämlich keinem, jeweils vor ihm selber aufzutreten,[690] auch nicht einem geringeren Schauspieler, [30] als eigneten sich die Zuschauer gerade das zuerst Gehörte an.[691] Und eben dasselbe trifft auch im Hinblick auf den Verkehr mit den Menschen und den mit den Dingen zu. Denn alles, was zuerst ist, lieben wir in höherem Maße.[692] Deswegen muß man bewirken, daß den Jungen alles Schlechte fremd ist,[693] besonders aber all das, das über Schlechtigkeit verfügt und über böse Gesinnung.[694] [35] Sind aber nun die fünf Jahre vergangen, so müssen die Kinder in den zwei folgenden bis zum siebenten Jahr bereits Beobachter dieses Wissens werden,[695] das sie dann werden lernen müssen. Es gibt dann zwei Altersstufen, im Hinblick auf die die Erziehung eingeteilt werden muß, einmal die vom siebenten Lebensjahr bis zur Mannbarkeit und dann wiederum von der Mannbarkeit bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr.[696] [40] Die nämlich, die die Altersstufen in sieben Abschnitte teilen,[697] tun das aufs Ganze gesehen nicht schlecht, [1337a1] man muß allerdings der naturgegebenen Einteilung folgen.[698] Denn alle Kunst und Erziehung will nur das, was an der Natur fehlt, ausfüllen.[699] Man muß demnach zuerst betrachten,[700] ob man hinsichtlich der Kindererziehung eine ganz bestimmte Anordnung treffen soll, dann, ob es zuträglich ist, diese Obsorge[701] um die Kinder gemeinsam zu unternehmen [5] oder privat für sich,[702] was auch jetzt [703] in den meisten Staaten geschieht, und drittens, welcher Art diese Obsorge zu sein hat.[704]

Achtes Buch (Θ)

Erziehung und Staat

1 Daß nun der Gesetzgeber[1] sich ganz besonders mit der Erziehung der jungen Leute zu befassen hat, dürfte wohl keiner bestreiten. Sollte es nämlich in den Staaten nicht dazu kommen, so bedeutet dies für die Verfassungen einen Schaden.[2] Denn man sollte die Erziehung mit Rücksicht auf die jeweilige Staatsverfassung anlegen. Die jeder Verfassung eigentümliche Wesensart nämlich [15] pflegt ja eben diese Verfassung zu bewahren und legt vom Anfang an fest, wie z. B. die demokratische Wesensart die Demokratie und die oligarchische die Oligarchie.[3] Und stets ist die beste Wesensart Ursache für eine bessere Staatsverfassung.[4] Im weiteren aber gibt es bezüglich aller Vermögen und Fertigkeiten[5] etwas, das im Hinblick auf die jeweiligen Arbeitstätigkeiten vorher unterrichtet [20] und angewöhnt werden muß,[6] so daß dies klarerweise auch auf die Handlungen der Tugend[7] zutrifft.

Und weil es für jeden Staat nur *ein* Ziel gibt, muß offenbar auch die Erziehung ein und dieselbe sein für alle Bürger[8], und ebenso muß die Obsorge um sie gemeinsam sein und nicht privat,[9] wie sich etwa heutzutage jeder [25] um seine eigenen Kinder privatim kümmert und sie privat das Wissen lehrt, das ihm gerade angebracht erscheint. Denn von dem, das gemeinsam ist, muß es auch eine gemeinsame Einübung geben.[10] Zugleich damit aber darf man nicht der Ansicht sein, daß irgendein Bürger sich selber gehöre, sondern vielmehr, daß alle dem Staate angehören;[11] jeder Einzelne nämlich ist ein Teil des Staates.[12] Und die Sorge um jeden einzelnen Teil [30] bedeutet naturgemäß auch, auf die Sorge des Ganzen zu achten.[13] Diesbezüglich dürfte man wohl die Lakedaimonier loben;[14] sie verwenden nämlich die größte Sorgfalt auf die Kinder, und zwar vom gemeinsamen Interesse aus.

Die Ziele der Erziehung

2 Daß man demnach Gesetze erlassen muß über die Erziehung und diese gemeinsam zu gestalten hat, ist offenkundig. Was aber die Erziehung ist und wie man sie vorzunehmen hat,[15] darf nicht verborgen bleiben. [35] Zur Zeit nämlich streitet man noch über die Arbeiten. Denn nicht alle sind derselben Auffassung darüber, was die jungen Leute lernen sollen, weder hinsichtlich der Tugend noch hinsichtlich des besten Lebens,[16] und es ist auch nicht offenbar, ob die Erziehung eher auf das Denken angepeilt werden soll oder auf die Wesensart der Seele.[17] Und aus der gegenwärtig vorliegenden[18] Erziehung [40] resultiert eine ungeordnete Betrachtungsweise, und es ist unklar, ob man das fürs Leben Nützliche[19] einzuüben hat oder das, das sich auf die Tugend bezieht,[20] oder das, das die Praxis übersteigt;[21] all das hat nämlich seine Interpreten gefunden.[22] [1337b 1] Doch auch im Hinblick auf die Belange der Tugend ist keine übereinstimmende Meinung erzielt worden. Denn auch die Tugend schätzen die alle ohne weiteres als ein und dieselbe ein, so daß man vernünftigerweise auch bezüglich ihrer Einübung unterschiedlicher Meinung ist.[23]

Daß man nun vom Nützlichen das Notwendige lernen soll,[24] ist ja an sich klar. [5] Daß man aber nicht alles zu lernen braucht,[25] ist bei der Unterscheidung von Arbeiten, die zu einem Freien gehören, und von solchen, die zu einem Nichtfreien gehören, auch klar, weil man nur an derartigen nützlichen Arbeiten Anteil haben soll, die den, der an ihnen Anteil hat, nicht zum niedrigen Handwerker machen. Man hat nun für eine niedrige Arbeit,[26] für eine niedrige Fertigkeit und für ein niedriges Wissen das zu halten,[27] was im Hinblick auf die Benützungsarten und die Handlungen der Tugend[28] [10] den Körper oder die Seele oder die Denkweise der Freien untüchtig macht. Demnach nennen wir auch solche Fertigkeiten, die den Körper in eine allzu schlechte Verfassung bringen, niedrige Fertigkeiten und ebenso auch

die Arbeitstätigkeiten um Lohn;[29] sie machen nämlich das Denken mußelos und niedrig.[30] [15] Es gibt aber auch von den Wissenschaften, die eines Freien würdig sind, einige, an denen bis zu einem gewissen Grad teilzunehmen nicht unwürdig ist, doch ein allzu genaues Brüten darüber ist den bereits erörterten Schäden unterworfen.[31] Es bedeutet aber auch einen großen Unterschied, weswegen einer etwas tut oder lernt.[32] Denn wenn man etwas um seiner selbst willen tut[33] oder für Freunde[34] oder für die Tugend,[35] ist es durchaus nicht eines Freien unwürdig, [20] doch wer eben dies auf Veranlassung anderer tut, der dürfte wohl öfters als jemand erscheinen, der etwas wie ein Lohnarbeiter tut und Sklavisches[36]. Die nun heutzutage vorliegenden Wissenszweige[37] neigen sich, wie vorhin gesagt,[38] einmal dorthin und einmal dahin.[39]

Unterrichtsgegenstände und Muße

3 Es gibt nun ungefähr vier Fächer,[40] in denen man zu erziehen gewohnt ist: Lesen und Schreiben, Körpertüchtigung, künstlerische Bildung und als viertes in einigen Fällen Zeichnen und Malen;[41] [25] dabei unterrichtet man Lesen und Schreiben,[42] Zeichnen und Malen, weil das fürs Leben nützliche Fächer seien und vielfach verwertbar, die Körpertüchtigung[43] hingegen, weil sie sich auf die Tapferkeit beziehe. Doch mit der musikalisch-künstlerischen Bildung[44] befindet man sich wohl bereits in einiger Verlegenheit.[45] Heute nämlich haben die meisten an ihr nur des Vergnügens willen Anteil,[46] die Altvorderen[47] aber ordneten sie in der Erziehung an, [30] weil die Natur selber danach trachtet[48], was schon oftmals dargelegt wurde, nicht bloß in richtiger Weise Beschäftigungen nachzugehen, sondern auch in der Lage zu sein, sittlich richtig der Muße zu pflegen.[49] Denn dies ist das Prinzip von allem,[50] um wieder einmal davon zu reden.[51] Wenn nun auch beides notwendig ist,[52] so muß

man doch in höherem Grade die Pflege der Muße gegenüber der Beschäftigung wählen und zwar als Ziel und es so suchen, bei welcher Art Tätigkeit man der Muße pflegen soll. [35] Gewiß doch nicht beim Spielen,[53] denn notwendigerweise wäre so das Spiel das Ziel des Lebens.[54] Ist dies aber unmöglich und muß man vielmehr während der Beschäftigungen von Spielen Gebrauch machen – denn der, der arbeitet, bedarf der Erholung, das Spiel ist jedoch der Erholung wegen da,[55] und schließlich geht ja die Tatsache, daß man jemanden beschäftigt, mit Arbeit und Anstrengung vor sich –[56], [40] so muß man deshalb Spiele einführen, wobei man allerdings die rechte Zeit für den Umgang damit kalkuliert, als ließe man sie zu, um ein Heilmittel zu verabreichen:[57] Denn eine Entspannung bedeutet eine derartige Bewegung der Seele und wegen des damit verbundenen Vergnügens eine Erholung.[58]

[1338a1] Der Umstand nun, daß man der Muße pflegt, scheint an sich schon über Freude zu verfügen, über Glückseligkeit und über ein erfülltes Leben.[59] Dies liegt aber nicht bei denen vor, die man beschäftigt, sondern nur bei denen, die der Muße pflegen. Wer nämlich beschäftigt ist, ist es eines Zieles wegen, das noch nicht vorliegt,[60] [5] doch die Glückseligkeit ist selber schon ein Ziel, sie ist, wie alle meinen, nicht mit Schmerz verbunden, sondern vielmehr mit Freude. Allerdings setzen nicht alle diese Freude als dieselbe an, vielmehr jeder für sich und nach seiner eigenen Haltung,[61] der Beste aber setzt die beste Freude an und die, die vom Edelsten ausgeht. Somit ergibt sich offenkundig, daß man [10] auch im Hinblick auf die Lebensweise[62] in Muße gewisse Dinge lernen und in ihnen erzogen werden muß,[63] und daß zwar diese Gegenstände des Unterrichts und dieses Wissen um ihrer selbst willen vorhanden sind, aber jenes Wissen bezüglich der Beschäftigung gleichsam notwendig und um anderer Dinge willen da ist. Also haben auch die Altvorderen die musikalisch-künstlerische Bildung der Erziehung zugeordnet,[64] freilich nicht als notwendig – [15] denn sie ist ja nicht solcher Art –, aber auch nicht als nützlich, wie etwa Lesen und Schreiben[65] nützlich sind für den Kapitalerwerb, für die Hausverwaltung, für das Wissen[66] und für viele staatsbürgerliche Handlungen. Aber auch Zeichnen scheint nützlich zu sein[67] für das richtigere Beurteilen der Werke von Handwerkern, nicht jedoch in der Art, wie es die Körperertüchtigung für die Gesundheit ist und für die Körperkraft;[68] [20] wir sehen nämlich, daß keines von beiden aus der künstlerischen Bildung heraus entsteht. Demnach also verbleibt sie für die Lebensweise in Muße, worauf man sie offenbar auch bezog. Denn welche Lebensweise man für die der Freien hält, dahin ordnet man sie ein.[69] Also dichtete auch Homer: »... sondern wenn man zum reichlichen Mahle laden darf«.[70] [25] Und nachdem er auf diese Weise noch vorher andere Leute genannt hat, sagt er: »... welche den Sänger rufen, der alle erfreue«.[71] Und an anderer Stelle meint Odysseus, dies sei die beste Lebensweise, wenn unter heiter gestimmten Menschen »die Gäste im Hause dem Sänger lauschen, der Reihe nach hingelagert«.

[30] Daß es demnach eine Erziehung gibt, die nicht als eine nützliche den Söhnen anerzogen werden muß, auch nicht als eine notwendige, vielmehr als eine freie und sittlich edle, ist offenkundig. Ob diese aber *eine* ist oder ob es mehrere gibt, und welche diese Erziehungsarten sind und wie man damit umgehen muß, darüber ist später zu reden. Für den Augenblick aber sind wir so weit vorwärts gekommen,[72] [35] daß wir von seiten der Altvorderen[73] ein Zeugnis haben, das aus niedergelegten Unterrichtsgegenständen[74] resultiert. Die musikalische Bildung nämlich macht das klar. Weiterhin ist es aber auch im Bereich des Nützlichen klar, daß die Kinder in gewissen Dingen erzogen werden müssen nicht nur wegen des Nützlichen, wie etwa im Wissen um Lesen und Schreiben,[75] sondern auch deshalb, [40] weil daraus noch viel weiteres Wissen entstehen kann;[76] in gleicher Weise sollen sie auch in Zeichnen und Malen erzogen werden,[77] um nicht

nur beim eigenen Warenverkauf nicht getäuscht, sondern im Hinblick auf Kauf und Verkauf von Gerät[78] nicht betrogen zu werden, [1338b1] aber auch deshalb, weil diese Erziehung die Begabung weckt, körperliche Schönheit zu betrachten. Daß man aber überall nach dem Nützlichen sucht, ist den Hochgesinnten[79] und den Freien am wenigsten angemessen. Weil es aber offenbar ist, daß man früher mit Hilfe von Gewohnheiten erzogen werden muß als mit Hilfe der Vernunft,[80] [5] und zwar früher im Hinblick auf den Körper als in dem auf das Denken, so geht daraus klar hervor, daß man die Kinder der Körpertüchtigung überantworten muß und dem Unterricht im Ringen.[81] Denn die Körpertüchtigung bewirkt eine gute Beschaffenheit des Körpers und der Ringunterricht entsprechende Leistungen.[82]

Die Körpertüchtigung im Erziehungsablauf

4 Diejenigen Staaten nun, die zur Zeit am meisten sich um die Kinder zu kümmern scheinen, [10] wecken einerseits bei ihnen eine athletische Körperbeschaffenheit,[83] schädigen dabei allerdings das Aussehen und das Körperwachstum,[84] andererseits haben die Lakedaimonier diesen Fehler zwar nicht begangen, machen aber die Jungen durch Anstrengungen gleichsam tierisch,[85] als trüge dies ganz besonders zur Tapferkeit bei. Und doch darf man, wie bereits öfters bemerkt,[86] weder auf *eine* einzige [15] noch gerade auf diese Tugend in seiner Obsorge das Augenmerk richten. Und sollte man sich auch nur auf diese konzentrieren, so fanden die Lakedaimonier damit doch nicht den angepeilten Zweck heraus. Denn weder bei den anderen Lebewesen noch bei den Völkern sehen wir, daß die Tapferkeit den wildesten Gewohnheiten folgt,[87] sondern vielmehr den zahmeren und den löwenartigen.[88] Es gibt nun viele Völker, [20] die zum Töten geneigt sind und zur Menschenfresserei,[89] wie am Pontos die Achaier und die Heniocher[90] und noch weitere

Festlandvölker,[91] die einen in gleicher Weise wie diese, die anderen in noch höherem Grade, Völker, die zwar Räuber[92] sind, doch an der Tapferkeit haben sie keinen Anteil. Weiterhin wissen wir, daß selbst die Lakedaimonier, [25] solange sie der Liebe zu Anstrengungen oblagen,[93] den anderen überlegen waren, daß sie heutzutage aber sowohl in den Körperübungen als auch im Kriegshandwerk anderen gegenüber im Hintertreffen sind.[94] Sie hatten nämlich ihre Überlegenheit nicht deshalb, weil sie die jungen Leute in der genannten Art und Weise ertüchtigten, sondern nur, weil sie gegenüber Leuten, die sich selbst nicht übten, die Ihren übten.[95] Also muß das Edle und nicht das Tierhafte die erste Rolle spielen. [30] Denn weder ein Wolf noch ein anderes wildes Tier dürfte irgendeinen edlen Streit im Wettkampf austragen, das kann doch vielmehr nur ein tüchtiger Mann;[96] diejenigen aber, die zu sehr die Kinder darauf loshetzen und sie in den notwendigen Belangen erzogen sein lassen, machen sie in Wahrheit zu niedrigen Kreaturen,[97] wobei sie sie lediglich für *eine* einzige Arbeit im Rahmen der Staatskunst nützlich sein lassen, [35] und im Hinblick auf diese noch schlechter als die anderen, wie die Darlegung ergibt.[98] Man darf ja nicht nach den früheren Taten urteilen, sondern nach den heutigen.[99] Denn jetzt haben sie Nebenbuhler, früher hatten sie keine.

Daß man also von der Körperertüchtigung Gebrauch machen muß und wie das zu geschehen hat, darüber besteht eine einhellige Ansicht. [40] Bis zur Mannbarkeit nämlich soll man leichte Übungen anwenden,[100] wobei man schwere Nahrung und zwangsbedingte Anstrengungen vermeidet, um dem Wachstum kein Hindernis in den Weg zu stellen. Denn es gibt ein nicht zu gering zu veranschlagendes Zeichen dafür, [1339a1] daß jene Vorgangsweise dies auslösen kann. Unter den Olympiersiegern[101] dürfte man wohl nur zwei oder drei ausfindig machen, die als Männer ebenso wie als Knaben gesiegt haben, weil den jungen Leuten bei ihren Übungen zufolge der zwangsweise angewandten Körper-

ertüchtigungen die Kraft genommen worden war.[102] Doch wenn von der Mannbarkeit an [5] sie sich drei Jahre hindurch noch mit den anderen Wissenszweigen abgegeben haben,[103] dann ist es angemessen, sowohl mit Anstrengungen als auch mit strengen Diäten die anschließende Altersstufe zu befassen. Man darf sich nämlich nicht zugleich mit dem Denken und mit dem Körper anstrengen;[104] denn jede der beiden Anstrengungen löst von Natur her das Gegenteil aus, indem einerseits die Anstrengung des Körpers das Denken behindert, [10] andererseits die des Denkens den Körper.

Die Stellung der Musikbildung innerhalb der Erziehung

5 Im Hinblick auf die Musikkunst hatten wir zwar in der Darlegung schon vorhin einige Untersuchungen angestellt,[105] es ist aber auch jetzt zuträglich, diese Untersuchungen wieder aufzunehmen und vorzuführen, damit es gleichsam zu einem Vorspiel[106] zu den Überlegungen kommt, die man im Zuge der Meinungsäußerung über sie wohl nennen könnte. Es ist nämlich weder leicht bei ihr auseinanderzuhalten, [15] über welche Macht sie verfügt, noch, weswegen man eigentlich an ihr teilhaben soll, ob des Spieles oder der Erholung halber,[107] wie das beim Schlafe der Fall ist und bei der Trunkenheit;[108] denn auch diese beiden gehören an und für sich nicht zu den vortrefflichen Dingen,[109] aber sie sind doch angenehm, und zugleich »machen sie dem Kummer ein Ende«, wie sich Euripides ausdrückt.[110] Deshalb ordnet man sie auch hier an und macht von all diesen Dingen in gleicher Weise Gebrauch, [20] nämlich vom Schlaf, von der Trunkenheit und von der Musik.[111] Aber auch den Tanz reiht man darunter ein.[112] Oder man muß eher der Ansicht sein, daß die Musik sich gewissermaßen auf die Tugend bezieht,[113] insoweit sie, wie etwa die Körperertüchtigung eine bestimmte Qualität dem Körper verschafft, in der Lage ist, als Musik eine bestimmte Wesensart zu bewirken, indem

sie daran gewöhnt, sich richtig freuen zu können, [25] oder sie trägt in gewisser Hinsicht zur Lebensweise bei und zur Einsicht;[114] dies muß nämlich als dritte Möglichkeit[115] zu den beiden genannten gesetzt werden. Daß man nun die jungen Leute nicht des Spieles wegen zu erziehen hat,[116] ist wohl klar geworden. Denn man spielt nicht, wenn man lernt; mit Leid ist nämlich das Lernen verbunden. Es ist aber auch nicht angemessen, eine solche Lebensweise Kindern [30] und derartigen Altersstufen zu überantworten; denn keinem Unvollendeten kommt ein Ziel zu.[117] Aber vielleicht könnte die ernsthafte Bemühung der Kinder dann, wenn daraus Männer geworden sind, die ihre Entwicklung abgeschlossen haben, des Spieles halber nur dazusein scheinen.[118] Wenn das jedoch so ist, aus welchem Grunde sollten sie dann selber lernen, und nicht wie die Könige der Perser und Meder[119] durch andere, [35] die derlei ausführen, bloß am Vergnügen und am Wissen darum teilnehmen? Notwendigerweise nämlich beherrschen die ihr Fach besser, die eben dies zu ihrer Aufgabe und Fertigkeit gemacht haben, als jene, die sich damit nur so lange Zeit befassen, wie sie zu dessen Kenntnis brauchen.[120] Müßte man sich aber mit derartigen Dingen selbst abmühen, dann hätte man sich selber [40] auch um die Beschäftigung mit Gekochtem und Gebratenem zu kümmern.[121] Doch das ist Unsinn. Und dieselbe Schwierigkeit hat es auch damit, ob die Musikkunst die Wesensart bessern kann.[122] Denn weshalb sollte man all das selber lernen und nicht vielmehr [1339b 1] durch bloßes Zuhören sich richtig freuen und urteilen können,[123] wie etwa die Lakedaimonier? Sie können nämlich, ohne es gelernt zu haben, richtig urteilen, wie sie behaupten, einerseits über die brauchbaren Lieder und andererseits über die unbrauchbaren.[124] Dieselbe Überlegung stellt sich aber auch ein, sollte die Musik für eine heitere Daseinsgestaltung verwendbar sein und für die Lebensweise eines Freien. [5] Weshalb müssen die Leute selber lernen und dürfen nicht vielmehr genießen, wenn andere die Musik ausüben?

Es ist doch in diesem Zusammenhang möglich, an die Auffassung zu denken, die wir von den Göttern haben; denn auch Zeus singt nicht selber und spielt nicht selber die Kithara für die Dichter.[125] Wir nennen hingegen solche Leute auch niedere Handwerker, und eine derartige Betätigung gehört unserer Ansicht nach nicht einmal zu einem Mann, es sei denn, er ist trunken oder er spielt.[126] [10] Doch vielleicht hat man erst später über diese Dinge Betrachtungen anzustellen.

Die erste Untersuchung aber läuft darauf hinaus, ob man die Musikkunst innerhalb der Erziehung[127] nicht ansetzen oder doch ansetzen soll und was sie denn von den drei Instanzen, die untersucht wurden, zu leisten vermag, ob Erziehung oder Spiel oder Lebensweise. Vernünftigerweise wird sie zu alldem in Bezug gestellt[128] und scheint daran Anteil zu haben. [15] Denn das Spiel gibt es der Erholung wegen, die Erholung aber ist notwendigerweise angenehm, sie bedeutet ja eine Art Heilung des Leides, das aus Anstrengungen kommt;[129] und die Lebensweise[130] muß übereinstimmungsgemäß nicht bloß über das sittlich Edle verfügen, sondern auch über das Vergnügen. Das Glückseligsein[131] setzt sich nämlich aus diesen beiden Dingen zusammen. [20] Von der Musik aber behaupten alle, sie sei eines vom Angenehmsten, sowohl ohne Begleitung[132] als auch mit Gesang. So ist freilich auch Musaios der Ansicht, es sei »für die Sterblichen das Angenehmste, zu singen«.[133] Demnach zieht man vernünftigerweise die Musik auch beim geselligen Beisammensein zu und beim Zeitvertreib,[134] weil sie eben in der Lage ist, zu erfreuen. Also dürfte man von daher wohl annehmen, daß jüngere Leute in ihr erzogen werden sollen. [25] Denn all das, was vom Angenehmen unschädlich ist,[135] ist nicht nur hinsichtlich des Zieles angemessen,[136] sondern auch hinsichtlich der Erholung. Weil es aber einerseits den Menschen nur wenige Male zustößt, sich am Ziel zu befinden,[137] sie sich andererseits jedoch oft erholen und von Spielen Gebrauch machen, freilich nicht zu einer höheren Erfüllung,

sondern bloß zum Vergnügen, [30] dürfte es nützlich sein, zwischendurch bei den Vergnügungen, die von der Musik her rühren, auszuruhen. Es trifft bei den Menschen allerdings auch zu, daß sie die Spiele zum Ziel machen. Denn das Ziel verfügt wohl auch in gewisser Weise über ein Vergnügen, aber nicht über ein zufälliges.[138] Indem sie aber dieses suchen, nehmen sie jenes als dieses, weil es über eine bestimmte Ähnlichkeit mit dem Ziel der Handlungen verfügt. [35] Das Ziel nämlich ist um keines Zukünftigen willen wählenswert, und solche Vergnügungen[139] sind auch nicht eines Zukünftigen halber da, sondern wegen des Vergangenen, wie etwa der Anstrengungen wegen und des Leids. Weshalb nun die Menschen danach suchen, daß ihnen durch diese Vergnügungen die Glückseligkeit zuteil werde, dafür dürfte man zu Recht wohl diese Ursache annehmen. [40] Und im Hinblick auf die gemeinsame Teilnahme an der Musik[140] darf man wohl meinen, daß dies nicht nur aus diesem Grunde vorkommt, sondern auch, weil sie nützlich ist für die Erholung, wie es den Anschein hat.

Nichtsdestoweniger hat man aber die Untersuchung zu führen, ob dies nicht eher akzidentiell ist[141] [1340a 1] und die Natur der Musik höherwertig anzusetzen ist, als es dem erörterten Nutzen entspricht, und ob man von ihr her nicht nur an dem allgemeinen Vergnügen teilhaben darf,[142] für das alle einen Sinn haben[143] – denn die Musik verfügt über ein naturgegebenes Vergnügen, daher ist bei allen Altersstufen [5] und bei allen Wesensarten der Umgang mit ihr überaus beliebt –, sondern ob man nicht darauf sehen muß, ob sie sich nicht irgendwie auch auf die Wesensart erstreckt und auf die Seele.[144] Das dürfte sich dann wohl klar ergeben, wenn wir durch sie in unserer Wesensart eine bestimmte Qualität bekommen. Daß wir aber doch eine bestimmte Qualität bekommen, wird aus vielem anderen offenbar, und nicht zum geringsten auch aus den Liedern des Olympos[145]. [10] Denn diese Lieder machen nach übereinstimmender An-

sicht die Seelen begeistert, die Begeisterung[146] aber bedeutet einen Affekt der seelischen Wesensart[147], und weiterhin, wenn die Leute Theaterdarbietungen hören, haben sie alle die gleichen Empfindungen, auch ohne die Rhythmen und Lieder. Weil es aber zutrifft, daß die Musik zum Angenehmen gehört, [15] die Tugend jedoch damit in Beziehung steht, sich in der rechten Weise zu freuen, zu lieben und zu hassen, muß man klarerweise nichts so sehr lernen und sich an nichts so sehr gewöhnen[148] wie daran, in der rechten Weise zu urteilen und sich an den anständigen Wesensarten und den edlen Taten zu freuen. Es gibt nun zu den wahrhaft echten Naturen in den Rhythmen und Liedern außerordentliche Ähnlichkeiten von Zorn und Sanftmut, [20] ferner von Tapferkeit und Besonnenheit und von all dem, was das Gegenteil davon ist, und dazu noch von den übrigen Charaktereigenschaften;[149] das geht klar aus den Tatsachen hervor. Wir verändern uns nämlich in der Seele, wenn wir solches hören.[150] Die Gewöhnung aber, bei Ähnlichem Leid zu empfinden und Freude, ist dem ganz nahe, daß man sich zur Wahrheit in derselben Art und Weise verhält; [25] wie wenn jemand, der das Bild einer Person betrachtet,[151] sich aus keinem anderen Grund freut als eben wegen dieser Gestalt,[152] so muß eben diesem jener Anblick der Person selber angenehm sein, deren Bild er betrachtet.

Es ergibt sich aber bei den sonstigen sinnlich wahrnehmbaren Dingen, daß ihnen keine Ähnlichkeit zu den Wesensarten gegeben ist, beispielsweise bei den tastbaren und bei den geschmacklich erfaßbaren Dingen,[153] [30] bei den sichtbaren hingegen nur allmählich. Es gibt nämlich derartige äußere Gestalten, doch nur zum geringen Teil nehmen auch alle an einer solchen Sinneswahrnehmung gemeinsamen Anteil.[154] Ferner handelt es sich dabei nicht um Ähnlichkeiten mit den Wesensarten, sondern die entwickelten äußeren Haltungen und die Farben[155] sind eher Anzeichen der charakterlichen Wesensarten, und diese Zeichen betreffen den Körper unter dem Einfluß der Affekte.[156] [35] Dennoch aber,

inwieweit es Unterschiede gibt in der Betrachtung dieser Darstellungen, sollen die jungen Leute die Werke Pausons[157] nicht betrachten, vielmehr die Polygnots[158] und wenn sonst ein anderer Maler oder Bildhauer ein Charakterdarsteller[159] ist. In den Liedern jedoch finden sich die Nachahmungen der charakterlichen Wesensarten selber,[160] und das ist ganz offenkundig.[161] [40] Denn bereits die Natur der Tonarten ist unterschiedlich, so daß man beim Anhören anders gestimmt wird und sich nicht hinsichtlich einer jeden Tonart auf dieselbe Art und Weise verhält,[162] sondern sich bei den einen eher trauriger und in sich gekehrter verhält,[163] [1340b 1] wie etwa bei der sogenannten mixolydischen Tonart,[164] bei den anderen in seiner Denkweise eher weichlich,[165] wie bei den weniger kontrollierten Tonarten, und in einer mittleren und gesetzten Denkweise sich besonders einer weiteren gegenüber benimmt, wie das allein die dorische Tonlage auszulösen scheint;[166] doch die phrygische macht begeistert.[167] [5] Darüber äußern sich nämlich richtig diejenigen, die sich wissenschaftlich mit dieser Art Erziehung beschäftigt haben;[168] denn sie beziehen die Beweise für ihre Erörterungen aus den Tatsachen selber.[169] Und auf dieselbe Weise steht es mit den Angelegenheiten der Rhythmen.[170] Die einen nämlich verfügen über eine recht ruhige Wesensart und die andern über eine bewegte, davon wiederum die einen über recht gemein-niedrige Bewegungen und die anderen über welche, [10] die eines Freien würdiger sind.[171] Aus alldem geht nun offenbar hervor, daß die Musik in der Lage ist, eine ganz bestimmte Wesensart der Seele zu verleihen. Wenn sie dies aber bewirken kann, muß man klarerweise die jungen Leute an sie heranführen und sie in ihr erziehen.[172] Und die Unterweisung in Musik ist gerade einer solchen Altersstufe von Natur aus angemessen. [15] Denn die jungen Leute ertragen zufolge ihrer Altersstufe freiwillig nichts Unangenehmes,[173] die Musik aber gehört von Natur aus zum Angenehmen.[174] Und so macht es auch den Eindruck, daß zwischen den Tonarten und den Rhythmen eine Ver-

wandtschaft besteht.[175] Daher behaupten viele Weise einerseits, die Seele sei eine Harmonie, andererseits sie verfüge über eine Harmonie.[176]

Musikerziehung in Grenzen

6 [20] Ob aber nun für die jungen Leute die Notwendigkeit besteht, selber singen zu lernen und die Instrumente zu handhaben oder nicht, darüber muß jetzt, wie schon vorhin in der Untersuchung aufgeworfen,[177] gesprochen werden. Es ist nun recht deutlich, daß es im Hinblick darauf, ob man eine bestimmte Eigenschaft erhalten soll,[178] einen mächtigen Unterschied ausmacht, wenn jemand selber an den Arbeiten Anteil nimmt.[179] Es gehört nämlich zu den unmöglichen oder doch schweren Dingen, ohne Teilnahme an den Arbeiten ein rechtschaffener Beurteiler zu werden.[180] [25] Zugleich aber müssen die Kinder auch einen gewissen Zeitvertreib haben,[181] und man muß »die Klapper des Archytas«[182] für eine goldrichtige Sache ansehen, eine Klapper, die man Kindern gibt, damit sie durch ihren Gebrauch abgelenkt nichts im Hause zerschlagen.[183] Junges Volk kann doch keine Ruhe halten. Das wäre also der für die kleinen Kinder angemessene Zeitvertreib, [30] doch die Erziehung bedeutet für die größeren Kinder die Klapper.[184] Daß man nun in der Musik auf diese Weise zu erziehen hat, daß man auch teilhat an den betreffenden Arbeiten, wird aus derartigen Überlegungen offenkundig.

Was sich aber für diese Altersstufe gehört und was nicht,[185] das ist nicht schwer zu bestimmen, und es läßt sich auch denen gegenüber der Vorwurf beseitigen, die da behaupten, die Beschäftigung damit sei eine niedrige. [35] Erstens nämlich, weil man, um urteilen zu können, Anteil haben muß an den betreffenden Arbeiten,[186] müssen die Leute, solange sie noch jung sind, diese Arbeiten handhaben, ist man jedoch älter geworden, muß man davon Abstand nehmen, aber man

soll dann imstande sein, das Schöne zu beurteilen und sich in der rechten Weise zu freuen zufolge eben dieses Wissens, das einem in der Jugend zuteil geworden ist. [40] Zweitens aber, was den Vorwurf angeht, den einige erheben, als bewerkstellige die Musik niedrige Handwerker, so ist es nicht schwer, ihn zu beseitigen, wenn man nur einmal sein Augenmerk darauf richtet, wieweit Leute, die zur staatsbürgerlichen Tugend[187] erzogen werden,[188] gemeinsamen Anteil haben an den Arbeiten [1341a 1] und an welchen Liedern und an welchen Rhythmen sie teilnehmen müssen,[189] und weiter noch, in welchen Instrumenten sie sich eine Kenntnis angeeignet haben sollen.[190] Denn auch das bedeutet anscheinend einen Unterschied. Darin nämlich ist die Beseitigung des Vorwurfs enthalten. Freilich hindert nichts daran, daß gewisse Weisen der Musik die besprochene Wirkung nach sich ziehen.[191] [5] Demnach ist es also offenbar, daß das Erlernen der Musik weder die späteren Handlungen behindern noch den Körper zur Handwerklichkeit erniedrigen, noch ihn für kriegerische und staatsbürgerliche Übungen untauglich machen darf, und zwar zunächst im Hinblick auf den Umgang mit ihnen und später dann in dem auf ihr Erlernen.[192] Das dürfte aber mit Rücksicht auf das Erlernen der Musik eintreten, [10] falls die Jungen weder unter Anstrengungen all das einüben sollten, was sich auf die künstlerischen Wettkämpfe erstreckt,[193] noch all die bestaunenswerten und das gebräuchliche Maß übersteigenden Leistungen, die heutzutage Eingang gefunden haben in die Wettkämpfe und von diesen her in die Erziehung,[194] sondern falls sie eben im Hinblick auf derartiges in der Lage sein sollten, sich an den schönen Liedern und Rhythmen zu erfreuen [15] und nicht bloß am gemeinhin Musikalischen, wie das ja auch einige andere Lebewesen können[195] und dazu noch die Masse der Sklaven und der kleinen Kinder.[196]

Und so geht noch daraus klar hervor, welche Instrumente man in Gebrauch zu nehmen hat. Man darf nämlich in der

Erziehung weder Flöten beiziehen noch ein anderes Kunstinstrument,[197] wie etwa die Kithara,[198] und wenn es sonst noch ein weiteres Instrument dieser Art gibt, sondern lediglich diese Instrumente, [20] die gute Zuhörer erbringen werden entweder der musikalischen oder eben einer weiteren Erziehung. Und ferner ist die Flöte auch nicht ein Instrument, das Einfluß nimmt auf die Wesensart,[199] sondern eher eines, das zur Feier von Orgien gehört,[200] so daß man von ihr nur im Hinblick auf derartige Zeitaugenblicke Gebrauch machen soll, in denen das Verfolgen einer Aufführung in höherem Grade eine Reinigung[201] als ein Lernen bedeutet.[202] Wir mögen noch hinzufügen, daß sich mit Rücksicht auf die Erziehung bei der Flöte noch der Umstand entgegenstellt, [25] daß das Flötenspiel den gleichzeitigen Gebrauch des Wortes verhindert.[203] Deswegen haben die Früheren ganz richtig den Umgang mit ihr bei jungen Leuten verworfen und bei Freien,[204] wiewohl sie vorerst von ihr Gebrauch machten.[205] Denn als man in den Genuß von mehr Muße gekommen war zufolge der Wohlhabenheit und großherziger wurde im Hinblick auf die Tugend, und zwar schon früher [30] und erst recht nach den Perserkriegen,[206] als man wegen der erbrachten Leistungen übermütig war, da erfaßte man jede Art von Wissen, ohne Unterschiede zu machen, sondern einfach aus einem Verlangen heraus.[207] Also brachte man auch die Kunst des Flötenspiels in den Kreis der Wissensgegenstände. Denn auch bei den Lakedaimoniern spielte ein bestimmter Chorführer die Flöte für den Chor,[208] und in Athen wurde das so sehr landesüblich, daß beinahe die Mehrzahl der Freien[209] am Flötenspiel Anteil nahm. [35] Das geht klar aus der Tafel hervor, die Thrasippos, der Chorführer,[210] dem Ekphantides[211] aufstellen ließ. Hernach aber wurde die Flötenspielkunst wieder aus der Erfahrung selber untersagt, weil man nun besser hinsichtlich dessen urteilen konnte, was Bezug hat auf die Tugend und was nicht. Und in gleicher Weise stand es mit vielen alten Instrumenten [40] wie den Pektiden, den Barbitoi und all

denen, die auf das Vergnügen der Zuhörer dieser Musikanten abzielen, also den Heptagonen, den Trigonen und den Sambyken,[212] [1341b1] und dazu noch jenen Instrumenten, die eine Fingerfertigkeit erforderlich machen.[213] Vernünftig nimmt sich aber auch die von den Alten überbrachte Sage über die Flöten aus. Sie behaupten nämlich, daß Athena, die die Flöten erfunden habe, diese wiederum wegwarf.[214] Und es steht auch nicht übel mit der Behauptung, [5] die Göttin habe das ungehalten über die Entstellung ihres Gesichtes getan. Nichtsdestoweniger aber ergibt sich dafür eine noch wahrscheinlichere Begründung, weil eben die Erziehung im Flötenspiel nichts für das Denken hergab.[215] Athena jedoch schreiben wir die Wissenschaft und die Kunst zu.[216]

Weil wir aber die »kunstfertige« Erziehung in den Instrumenten und in der Tätigkeit mit ihnen verwerfen[217] – [10] als »kunstfertige« Erziehung[218] setzen wir sie im Hinblick auf die Wettkämpfe; denn bei dieser[219] befaßt sich der Ausübende damit nicht um der eigenen Tugend willen, sondern wegen des Vergnügens der Zuhörer, und dies ist obendrein noch ein ganz gemeines –, deshalb geht nun unser Urteil dahin, diese Tätigkeit nicht als eine der Freien würdige zu erachten,[220] sondern als eine, die eher einem Lohnarbeiter ansteht. Kurz, es trifft doch auch zu, daß solche Leute zu niedrigen Handwerkern werden. Schlecht nämlich ist der Zweck, [15] auf den hin sie das Ziel ausrichten.[221] Denn der Veranstaltungsteilnehmer, der selber gemein und niedrig ist, pflegt in der Regel auch die Musik zu verändern, so daß er auch die Künstler selbst, die mit Rücksicht auf ihn ihre Kunst betreiben, qualitativ bestimmt und ebenso ihre Körper zufolge der Bewegungen, die sie ausführen.[222]

7 Des weiteren muß man Überlegungen über die Tonarten und die Rhythmen unter Berücksichtigung der Erziehung anstellen, [20] ob man alle Tonarten und alle Rhythmen in Verwendung nehmen soll oder dabei doch einen Unterschied zu machen hat,[223] alsdann, ob wir für diejenigen, die sich hinsichtlich der Erziehung abplagen,[224] dieselbe Unterscheidung ansetzen sollen oder ob man eine dritte, weitere anwenden muß. Da wir nun sehen, daß die Musik aus Tonsetzung und Rhythmen besteht, darf man bei keinem von beiden Unklarheit darüber hegen, [25] was es jeweils für die Erziehung vermag und ob man eher eine gut modulierte Musik wählen muß oder eine mit guten Rhythmen.[225] Weil wir nun der Ansicht sind, daß einige der zeitgenössischen Musiker und einige aus der Wissenschaft,[226] die eben Erfahrung in der musikalischen Erziehung besitzen, darüber vieles richtig sagen, [30] so wollen wir es denen, die eine genaue Behandlung der einzelnen Fragen zu erlangen wünschen, anheimstellen, sie von diesen Leuten zu beziehen, wir jedoch vermögen für den Augenblick nur ganz allgemein[227] bei unserer Erörterung darüber die Umrisse auseinanderzuhalten.[228]

Weil wir aber die Einteilung der Lieder akzeptieren, wie das einige aus dem Kreise der philosophischen Wissenschaft tun, indem sie die einen als charakterdarstellend (ethisch) bestimmen, die anderen als tätigkeitsbezogen (praktisch)[229] und die weiteren als begeisternd (enthusiastisch)[230], [35] und die die Natur der Tonarten, die jedem dieser Lieder eigen ist, bald diesem Teile, bald jenem zusprechen, und weil wir noch behaupten, man dürfe die Musik nicht eines einzigen Nutzens wegen verwenden, sondern um mehrerer willen,[231] nämlich der Erziehung und der Reinigung halber[232] – was wir jedoch unter »Reinigung« meinen, das sei im Augenblick ganz allgemein[233] bestimmt, sicherere Auskunft werden wir dann in den Abhandlungen »Über die Dichtkunst«

sagen –, [40] und drittens behaupten, die Musik sei auch zum Zeitvertreib da, eben zum Ausspannen und zur Erholung von der Anstrengung,[234] so ist es offenkundig, [1342a 1] daß zwar alle Tonarten unter Gebrauch zu stellen sind, aber nicht alle auf ein und dieselbe Weise, vielmehr im Hinblick auf die Erziehung die am meisten »ethischen«,[235] doch im Hinblick auf das Anhören anderer, die sich musikalisch betätigen, die »praktischen« und die »enthusiastischen«. Der Affekt nämlich, [5] der bei einigen Seelen mächtig eintritt, dieser Affekt ist ja in allen Seelen vorhanden, der Unterschied jedoch ergibt sich durch das Mehr und durch das Weniger, wie etwa Mitleid und Furcht[236] und weiterhin noch Begeisterung. Denn durch diese innere Bewegung sind auch gewisse Menschen zu fesseln,[237] und wir sehen diese unter dem Einfluß der heiligen Lieder, wenn sie Lieder aufnehmen, die die Seele in eine Weihestimmung versetzen, [10] sich beruhigen, so als erlangten sie eine Heiligung und eine Reinigung.[238] Kurz, ganz dasselbe machen die mit, die anfällig sind für das Mitleid, für die Furcht und überhaupt für den Affekt, und auch all die übrigen, soweit ein jeder von derartigem betroffen wird;[239] und in allen entwickelt sich eine gewisse Reinigung, und sie fühlen eine angenehme Erleichterung.[240] [15] Und in gleicher Weise also verschaffen auch die reinigenden Lieder den Menschen eine schadenlose Freude.[241] Deshalb soll man diesen den Umgang mit derartigen Tonarten und derartigen Liedern überlassen, die sich als Wettkämpfer mit theatralischer Musikdarbietung befassen. Weil aber die Besucher solcher Aufführungen in zwei Gruppen zerfallen, einerseits in den freien und gebildeten Besucher,[242] andererseits aber in den Niedriggemeinen, [20] der sich aus niedrigen Handwerkern, Lohnarbeitern und sonstigen Leuten dieses Schlages rekrutiert,[243] muß man Wettkämpfe und Schauspiele[244] auch für solche Leute zur Erholung aufführen. Wie aber deren Seelen gewissermaßen in ihrer natürlichen Beschaffenheit »verdreht« sind,[245] so gibt es auch bei den Tonarten Abweichungen[246] und bei den

Liedern die, die überspannt und falsch eingesetzt sind;[247] [25] es macht jedoch jedem das Freude, das seiner Natur eigen ist. Man muß demnach denen, die sich wettkämpferisch betätigen, mit Rücksicht auf solche Besucher die Möglichkeit geben, eine Musik dieser Art zu verwenden.[248]
Doch im Hinblick auf die Erziehung muß man, wie bereits erörtert,[249] die »ethischen« Lieder in Gebrauch setzen und die dementsprechenden Tonarten. Eine solche Tonart ist aber die dorische; [30] auch das haben wir schon vorhin gesagt.[250] Doch es hat auch akzeptiert zu werden, falls uns gegenüber die Teilnehmer[251] der philosophischen Lebensart und der musikalischen Erziehung eine andere Tonart als erprobt billigen. Im »Staat« läßt Sokrates[252] nicht zu Unrecht neben der dorischen lediglich die phrygische zur Auswahl übrig,[253] zumal er doch unter den Instrumenten die Flöte verwirft. [1342b1] Denn unter den Tonarten verfügt die phrygische über dieselbe Macht, die unter den Instrumenten die Flöte hat; beide betreffen doch orgiastischen Taumel und die Affekte.[254] Deutlich zeigt das die Dichtung. Denn jede bakchische und jede derartige innere Bewegung[255] [5] ist unter den Instrumenten ganz besonders in den Flöten präsent, unter den Tonarten aber erreicht dies eben in den phrygischen das Entsprechende; wie ja auch der Dithyrambos[256] nach übereinstimmender Auffassung ein phrygisches Element zu sein scheint. Und dafür nennen die mit dieser Kenntnis ausgestatteten Leute viele Beispiele, insbesondere weil Philoxenos, der es unternahm, [10] dorisch einen Dithyrambos, »die Myser«, zu dichten,[257] dies nicht zuwege bringen konnte, vielmehr verfiel er unter dem Druck der Natur[258] selber wiederum in die phrygische Tonart, die dazu paßte. Doch über die dorische Tonart[259] hegen alle die übereinstimmende Ansicht, sie wäre die ruhigste und diejenige, die am ehesten über eine tapfere Wesensart verfüge. Weil wir aber des weiteren die zwischen den Übermaßen schätzen[260] und behaupten, daß man ihr folgen müsse, [15] und die dorische Tonart gegenüber den anderen

Tonarten über diese Natur verfügt, gehört sich offenbar für die jungen Leute[261] in höherem Grade die Erziehung in den dorischen Liedern.
Es gibt aber zwei zielführende Zwecke, das Mögliche und das, was sich gehört. Denn jeder muß eher das Mögliche ins Werk setzen und das, was sich gehört.[262] [20] Es ist aber auch das nach den Altersstufen bestimmt, beispielsweise ist es für die, die zufolge ihrer Lebenszeit bereits entkräftet sind,[263] nicht leicht, die angespannten Tonarten zu singen, vielmehr unterlegt die Natur Menschen in solchem Alter die gelassenen Tonarten. Deswegen rügen auch einige Musikfachleute den Sokrates darin, daß er die gelassenen Tonarten für die Erziehung verwarf,[264] [25] weil er sie für berauschend erachtete, nicht allerdings im Sinne der Kraft der Trunkenheit – denn die Trunkenheit bewirkt eher ein bakchantisches Element –, sondern in dem der Ermüdung. Somit muß man sich auch mit Rücksicht auf das kommende Alter an derartige Tonarten halten und an solche Lieder.[265] Wenn es aber ferner eine derartige Tonart gibt, [30] die sich für die Altersstufe der Kinder gehört, weil sie zugleich über Ordnung[266] verfügt und über Erziehung, wie dies unter den Tonarten am meisten bei der lydischen der Fall zu sein scheint, ist es klar, daß man im Hinblick auf die Erziehung diese drei Bestimmungen treffen muß, das Mittlere, das Mögliche und das, was sich gehört.

Anhang

Zu dieser Ausgabe

Der Übersetzung zugrunde gelegt wurde die ausgezeichnete Textausgabe von A. Dreizehnter: *Aristoteles' Politik*, München 1970. An folgenden Stellen wurde entweder von Dreizehnters Text abgewichen oder ihm in markanten Fällen ausdrücklich zugestimmt:

1259a 39	δεῖ suppl.
1270b 22	ταῦτα legi cum γ (G)
1279a 12	αὐτοῦ legi cum P, Bekker
1280a 36	post ἀλλήλους oratio videtur interrupta (Thurot, Bonitz)
1283b 34	πλουσιωτέρων legi cum E
1295b 12	glossa mihi videtur cum Dreizehnter
1301b 12	αὐτῶν legi cum P, Susemihl
1302a 2	⟨καὶ ἄποροι⟩ πολλοὶ legi cum Immisch (Stahr)
1302a 33	αὐτῶν legi cum CEPΓ
1307a 31	post πλεονεκτεῖν lac. vel vitium mihi videtur cum Schneider
1307b 20	αὑτῶν legi cum CPΓ
1309a 40	πῶς – αἵρεσιν secl., cum glossa videatur (cf. 1309b 2 sq.)
1309b 2	post φίλος suppl. ἀστρατήγητος δὲ cum Sylburg
1309b 31	ἄλλας secl. cum Schneider (Victorius), Dreizehnter
1312b 9	ἐξ αὐτῆς legi cum CPΓ
1317a 15	ἃς add. cum Dreizehnter
1317b 38–41	ἔτι – βαναυσία secl. cum Immisch, Dreizehnter
1321a 12	ὁπλιτικὴν legi cum Camerario
1322a 18	πολεμίους πᾶσιν legi cum test.
1327a 17	ὑπεναντίον legi cum ACD
1329a 13–14	ἀμφότερα ... ταῦτα legi cum Susemihl
1331b 4	προεστὸς legi cum Immisch (Newman)
1331b 5	εἰς ἄρχοντας suppl. cum Dreizehnter
1332a 1	ταύτης legi cum coniect. Schneider
1334b 4	lac., secutus sum Camerarium

Anmerkungen

Antike Autoren und Werktitel sind nach den gängigen Abkürzungsverfahren des *Lexikons der Alten Welt* (Zürich/Stuttgart 1965) und des *Kleinen Pauly. Lexikon der Antike* (5 Bde., Stuttgart 1967–75) zitiert. Abgekürzt zitierte Ausgaben antiker Autoren sowie Textsammlungen finden sich S. 553–558 aufgeführt; abgekürzt zitierte Aristoteles-Ausgaben, Übersetzungen und Kommentare sind in den entsprechenden Abschnitten der Literaturhinweise verzeichnet (S. 561–564).

Erstes Buch (A)

1 Zu diesem Einstieg in die *Politik* vgl. den in die *Nikomachische Ethik* (1094a 1–3). Zur »Gemeinschaft« vgl. 1260b 36–39, NE 1094a 26 – b 7, zum Aufbau der Gemeinschaften NE 1160a 8–30, 1161b 11 – 1162a 33 und zum Einheitlichen und Gemeinsamen innerhalb der Gemeinschaften 1328a 25 f.

2 Vgl. zu dieser Fragestellung 1255b 16–20; zur möglichen Auseinandersetzung mit Platon vgl. Polit. 258e–259d.

3 Zur Entscheidungsfreiheit des Menschen vgl. NE 1111b 6–10.

4 Zum Gedankengang vgl. Plat. symp. 206c–e, Nom. 721b–c.

5 Vgl. Plat. nom. 690b.

6 Dabei muß es sich um eine Art Mehrzweckmesser gehandelt haben (vgl. Athen. 173c ff.).

7 Vgl. Eurip. Iph. Aul. 1400.

8 Vgl. Hes. erga 405 (Oec. 1343a 20 f.).

9 Zum Sklaven als beseeltem Arbeitsinstrument vgl. NE 161 b 1–5.

10 Charondas aus Katane (Sizilien), bekannter Gesetzgeber aus dem 6. Jh. v. Chr.; auf ihn kommt Aristoteles noch mehrmals zurück (vgl. 1274b 5–8, 1296a 21, 1297a 22–24).

11 Kretischer Theologe, Sühnepriester, Schamane und Wundertäter, wirkte um 500 v. Chr. in Athen (vgl. Plat. nom. 642d).

12 Vgl. noch 1261a 28 und 1280b 40.

13 Zur Ursprünglichkeit des Königtums vgl. Dion. Hal. 5,73, weiterhin 1285a 16 – b 12.

14 Vgl. Hom. Od. 9,114 f. (Plat. nom. 680b–c).

15 Zur Vermenschlichung der Götter vgl. Met. 997b 9–12, 1074 b 5–8.

16 Zur Frage nach der Autarkie bei Mensch und Staat vgl. NE 1177a 12 – b 1, Pol. 1252b 32 – 1253a 1, 1256b 2–6.31–34, 1257a 30, Oec. 1343a 10 f.
17 Zur Wertung des Zieles vgl. EE 1218b 10–12, 1219a 10 f., De an. inc. 704b 15–18, und zum Weswegen Oec. 1343a 13 f.
18 Aus der naturgegebenen Staatsbezogenheit ragt nur der Mensch heraus, der dem Göttlichen besonders angenähert ist (vgl. NE 1177b 26–34). Zum Staatsbezug des Menschen vgl. NE 1097b 8–11, 1169b 18 f., 1162a 16–19, EE 1242a 21–26, Pol. 1235a 7–9, 1278b 17–21, zum staatsbezogenen Lebewesen HA 487b 33 – 488a 13.
19 Vgl. Hom. Il. 9,63.
20 Vgl. Agath. Schol. Anth. Gr. 9,482 und zur Stelle K. Thraede, »Zu Aristoteles Pol. A 1253a 6–7«, in: *Hermes* 95 (1967) S. 122–124.
21 Zur Stimme und ihrer Zeichensetzung vgl. De gen. an. 786b 21 f., De an. 420b 32 f.
22 Vgl. NE 1104b 30 – 1105a 3.
23 Zu der Linie, die das staatsbürgerliche Gut, das Gerechte und das der Gemeinschaft Nützliche verbindet, vgl. 1282b 16–18.
24 Zu »später« und »früher« der Begrifflichkeit nach vgl. Phys. 260b 17–19, 261a 14, Met. 989a 15, 1019a 1–4, 1050a 4.
25 Vgl. Meteor. 390a 10–13.
26 Vgl. De gen. an. 716a 23, Plat. Soph. 247d, aber De gen. an. 722b 30–33.
27 Vgl. Plat. nom. 765e.
28 Vgl. Rhet. 1382a 34 f.
29 Vgl. Plat. nom. 766a.
30 Zur Grundlagen- und Ordnungsfunktion der Gerechtigkeit in der staatlichen Gesellschaft vgl. NE 1134a 24 – 1135a 5.
31 Zur Bestimmung von Haus und Besitz vgl. 1277a 7 f. Das Haus ist ausdrücklich Teil des Staates, Mensch und Besitz aber sind Teile des Hauses genannt in Oec. 1343a 16–18.
32 Zur Herrenmacht vgl. 1255b 16–39.
33 Vgl. NE 1178b 33 – 1179a 3.
34 Zu diesem Ausdruck vgl. De part. an. 687a 19–21, De an. 432a 1–3.
35 Vgl. Hom. Il. 18,376. Zu dem Urkünstler Daidalos und seinen Werken vgl. De an. 406b 18 f., Plat. Men. 97d, Euthyphr. 11b–c.
36 Zu dieser Unterscheidung vgl. NE 1140a 1 f., b 6 f.
37 Vgl. 1255b 11, EE 1241b 22 f.

38 Zur Gedanklichkeit dieser Definition vgl. Met. 982b 24–28.
39 Vgl. 1252a 32–34, 1254b 6 f., 11 f.
40 Dieser Umstand ist ebenfalls ein Anzeichen von Naturgegebenheit (vgl. EN 1144b 4–6, EE 1224b 29–35, Pol. 1256b 7–10).
41 Zu diesem Grundsatz des jeweiligen Ranges eines Beherrschten und somit des jeweils »Besseren« vgl. 1315b 4–6, Top. 116a 1 – 118b 39.
42 Vgl. HA 488a 7–10.
43 Zu dieser Betrachtungsart vgl. EN 1170a 18–23, Pol. 1259b 1–4.
44 Zur weiteren Beachtung dieser Herrschaftsarten vgl. noch 1255b 16–20, 1277a 29–37, 1324a 35–39, 1333b 27–29.
45 Die Seele als Herrscherin über den Körper bei Plat. Phaid. 80a. Zum verstandeseinsichtigen, wahrnehmenden, begehrenden und nährenden Seelenteil bei Aristoteles vgl. De an. 413b 10–13, zu den Wechselbeziehungen zwischen Seele und Körper jedoch und zwischen Vernunft und Affekt vgl. NE 1098a 3–5, 1102a 26–1103a 3, 1139a 3–17.
46 Vgl. De part. an. 656a 10–13, 686a 27–31. Selbstredend zur Haltung eines Sklaven äußert sich etwa Theognis 535.
47 Zum zeitweiligen Unvermögen der Natur vgl. 1255b 3 f.
48 Vgl. Plat. symp. 216d–217a, NE 1102b 21–23.
49 Vgl. 1255b 4–9.
50 Zum Hintergrund der Stelle vgl. Herakl. Frg. B 54 DK.
51 Vgl. NE 1124a 21–31.
52 Vgl. NE 1135b 27–33, Pol. 1300b 26 f.
53 Zum Nahverhältnis von edler Abstammung und Freiheit vgl. 1283a 33 f. Daß die Frage um die Verbindlichkeit und Gültigkeit der sog. edlen Geburt durchaus umstritten war, zeigt der Hinweis auf den Sophisten Lykophron in einem Fragment aus der Aristotelischen Abhandlung »Über die edle Abkunft« (Frg. 1, p. 57 Ross = Stob. 4,29 A 24).
54 Vgl. aber 1283a 35 f., wo keine derartige Unterscheidung getroffen wird.
55 Zur allgemeinen Gültigkeit des natürlichen Rechts vgl. NE 1134b 18 f.
56 Der Tragiker Theodektes war ein Zeitgenosse des Aristoteles. Vgl. TrGF I, Frg. 3, p. 231 Snell.
57 So hat sich etwa schon Platon (Nom. 262c–d) gegen eine unqualifizierte Einteilung der Menschheit in Hellenen und Barbaren ausgesprochen, und Eratosthenes bei Strab. 1,4,9C 66 schloß sich dem Bewertungskriterium nach Tugend und Schlechtigkeit an.

58 Zum Gedanken vgl. De gen. an. 770b 3–5, Rhet. 1390b 22–31, Pol. 1262a 21–24.
59 Vgl. 1252a 34, 1282b 17 f., NE 1160a 11 f., 1167b 2–5.
60 Vgl. NE 1161a 32–34, b 3–8 (hier wird klar der Sklave als Werkzeug und der als Mensch auseinandergehalten; Freundschaft ist demnach nur zu letzterem möglich).
61 Vgl. 1252a 7–16, 1253b 18–20.
62 Zu den Arten der Hausverwaltung vgl. 1259a 37 – b 5, zu ihrer Bestimmung vgl. 1278b 37–40.
63 Zur Hausverwaltung als Alleinherrschaft vgl. Oec. 1343a 1–3.
64 So behauptet bei Plat. polit. 259b.
65 Vgl. das Bruchstück aus dem *Pankrastiastes* des Komödiendichters Philemon, eines Zeitgenossen des Aristoteles, Frg. 54 Edmonds (III A, p. 26).
66 Vgl. 1277a 33–35, 1325a 25–28, positiv steht hingegen dazu Xenoph. oik. 13,5, 21,10.
67 Oec. 1344a 25 f. unterscheidet bei Sklaven zwischen Aufseher und Arbeiter, dagegen spricht sich Oec. 1345a 5–8 für eine diesbezügliche Selbsttätigkeit aus.
68 Politische Aktionen und philosophische Reflexion sind dementsprechend auch die beherrschenden Themen des Siebenten Buches.
69 Die Gefangennahme von Sklaven im Krieg stellt sich demgemäß als rechtmäßiger Erwerb derselben heraus, daher auch der Verweis auf die Jagd (vgl. 1256b 23–26, 1333b 38 – 1334a 2).
70 Vgl. 1253b 23–27, 1258b 9–15.
71 Zur Statuarik und deren Hauptvertreter Pheidias und Polykleitos vgl. NE 1141a 9–12.
72 Vgl. De gen. et corr. 320a 2–5, Phys. 192a 31, Met. 1022a 18 f., aber nicht stoffbezogen 1038b 4–6.
73 Vgl. aber Oec. 1343a 8 f., wo der Hausverwaltung Erwerb und Verwendung zuerkannt werden; und so ist auch in NE 1094a 9 der Reichtum Angelegenheit der Hausverwaltung. Zur Unterscheidung von männlicher und weiblicher Hausverwaltung vgl. 1277b 21–25. Nach 1255b 31 f. erweist sich der Herr nicht im Erwerb, sondern in der Verwendung von Sklaven (zur Frage, in wessen Kompetenz das Kapitalerwerbwesen gehört, vgl. 1258a 19 f.).
74 Zur näheren Bestimmung von Verwendung und Erwerb vgl. NE 1120a 8f.
75 Zu diesem Gedanken vgl. HA 588a 17 f., 590a 13–16.

76 Zur unterschiedlichen Ernährungsweise der Tiere vgl. HA 488a 14–16, 595a 13–19.
77 Vgl. De part. an. 673b 16–20.
78 Vgl. 1319a 19–21.
79 Zu Jagd und Raub vgl. Plat. nom. 823b, 1256b 23–26, 1338b 19–24.
80 Technik und Schulung füllen die Defekte einer Lebenssituation aus (vgl. 1337a 1–3, Phys. 199a 15–17, Protr. Frg. B 13 Düring).
81 Vgl. De gen. an. 732a 25–32, 763a 9–16.
82 Vgl. De gen. an. 752b 19–27.
83 Zum Gedanken vgl. Met. 1075a 16–19, zur Zweckhaftigkeit vgl. De gen. an. 715b 14–16, zum Nichtumsonst in der Natur vgl. De an. 434a 30–32, De an. inc. 704b 15–17, De gen. an. 741b 2–5.
84 Zur Anthropoteleologie vgl. Xen. mem. 4,3,8, aber vorsichtiger ist Phys. 194a 35.
85 Vgl. 1255b 37–39.
86 Zum notwendigen und gerechten Krieg gegen Tier und Feind vgl. Isokr. Panath. 163.
87 Vgl. Solon, Frg. 671 Martina = Frg. 1,71 Diehl, vgl. noch Theogn. 227. Zu Solon vgl. Buch II, Anm. 239.
88 Zur Zweck-Mittel-Funktion des Reichtums vgl. NE 1096a 6 f., 1120a 5, Top. 117a 1 f.
89 Zur Erfahrung vgl. 1257b 3, zum Verhältnis von Fertigkeitskunst und Erfahrung jedoch Met. 980b 28 – 981a 30.
90 Zum »an sich« vgl. Anal. post. 73a 34–b24.
91 Zur Aussagemöglichkeit nach »an sich« bzw. nach dem Akzidens vgl. EE 1231b 38 – 1232a 4.
92 Vgl. Plat. polit. 289e.
93 Vgl. 1252b 10.31.
94 Zur Auffüllung des Mangels als naturgegebenem Verlangen vgl. NE 1118b 28 f.
95 Zum κατὰ λόγον vgl. Rhet. ad. Alex. 1429a 28 f.
96 Vgl. 1258b 4.
97 Zum Geldwesen vgl. NE 1133a 5 – b 28.
98 Zur Gelddefinition vgl. NE 1119b 26 f.
99 Zur etymologischen Abhängigkeit von νόμισμα (›Geld‹) und νόμος (›Herkommen‹) vgl. NE 1133a 30 f.
100 Zum sagenumwobenen König von Phrygien, Midas, vgl. Ov. met. 11,100–145 (vgl. F. Bömer, *P. Ovidius Naso: Metamorphosen. Kommentar. Buch X–XI*, Heidelberg 1980, bes. S. 259–263).

101 Vgl. 1256b 31–37, Top. 110b 18, 116b 22 f.
102 Zu dieser verbreiteten Tatsache vgl. Xen. de vect. 4,7. Bemerkenswert ist übrigens, daß in 1257b 31 der Gelderwerb nicht zur Sache der Hausverwaltung zählt, wohl aber in NE 1094 a 6–9 der Reichtum.
103 Vgl. NE 1120a 1–3.
104 Vgl. 1256a 3–7.
105 Vgl. De gen. et corr. 335a 10 f., Oec. 1343a 30 – b 2, Pol. 1256b 7–10.
106 Vgl. 1258a 14–18.
107 Ähnlich die scharfe Kritik bei Plat. nom. 918d; daher auch im weiteren das Lob auf eine weitgehende Selbstversorgung in Rhet. 1381a 21–24, Oec. 1343a 27–30.
108 Vgl. NE 1121b 34. Zur Beschreibung der Aktivitäten des Kleinwucherers vgl. Etymol. Magn. 613,20–23, 725,13 f. Gaisford.
109 ὁ τόκος (›der Zins‹) leitet sich ab von τίκτειν (›gebären‹).
110 Gegen Zinsgeschäfte äußert sich Plat. nom. 742c, 842d.
111 Zu der folgenden Behandlung der Erwerbsfragen vgl. 1256a 19 – b 7.
112 Zu diesem Ausdruck vgl. etwa den der freien Wissenschaft in Met. 982b 27.
113 Zur Bedeutung des Anwendbaren vgl. Rhet. 1361a 12–19.
114 In Platons Konzeption wird die Bürgerschaft zuvörderst von Bauern, Hirten und Bienenzüchtern getragen (vgl. Nom. 842d).
115 Zu den Arten der Bodenschätze vgl. Meteor. 378a 19–21, zur Metall- und Holzverarbeitung noch vgl. Plat. polit. 288d.
116 Zum charakteristischen Ausdruck φορτικόν vgl. Rhet. 1403b 36 f., Poet. 1461b 27, Pol. 1333b 9.
117 So spielen Kunstfertigkeit und Zufall beim Feldherrn- und Steuermannberuf eine gewichtige Rolle (vgl. EE 1247a 5–7), und der Dichter Agathon (5. Jh.) hat klar auf das enge Verhältnis von Kunst und Zufall verwiesen (vgl. NE 1140a 17–20).
118 Vgl. 1254b 27–1255a 1.
119 Vgl. 1252a 30–34, 1258b 25–27. βάναυσοι sind meist niedrige Handwerker in der gewerblichen Wirtschaft (vgl. 1278 a 7–21, 1289b 32 f., 1290b 39 – 1291a 4, 1317a 24–26, 1321a 5 f., 1329a 19–39, 1331a 32–35), die es sogar bis zu einem gewissen Ansehen bringen können (vgl. 1278a 21–24). In der Regel aber sind sie zwar freie, doch untergeordnete Lohnarbeiter (vgl. EE 1215a 25–32, Pol. 1258b 25–27) ohne jegliche Bildung (vgl.

1342a 19–21); sie verrichten nämlich Arbeiten, die Körper, Seele und Verstand eines Freien untüchtig machten (vgl. 1337b 8–11).
120 Aristoteles zeigt hier seine Vertrautheit mit der agrarwissenschaftlichen Forschung, indem er den sonst nicht weiter faßbaren Landwirtschaftsautor Chares von Paros und Apollodoros von Lemnos nennt, eine allem Anschein nach kompetente Instanz *rebus in rusticis*; immerhin wird er – übrigens zusammen mit Aristoteles und Theophrast (vgl. auch Colum. agric. 1,1,7) – von Varro (Rust. 1,1,8) und beim älteren Plinius (zu den Büchern Nat. hist. 8, 10, 14, 15, 17, 18) unter den betreffenden *externi auctores* über Agrarfragen angeführt.
121 Thales von Milet (erste Hälfte des 6. Jh.s), Naturphilosoph, ältester der sog. Sieben Weisen (vgl. Diog. Laert. 1,22,4–7 Long), Initiator der ionischen Naturphilosophie (vgl. Met. 983b 18–27) fungiert gerne als Beispiel für ein gemeinhin als nutzlos erachtetes Wissen und für den wirklichkeitsfernen Philosophen (vgl. Plat. Theait. 174a–c, Hipp. mai. 281c–d, NE 1141b 3–8). Die bei Diog. Laert. 1,26,22–26 (Long) vorliegende Erzählung des Hieronymos von Rhodos steht in der Betonung des voraussehenden Denkers Thales dieser *Politik*-Stelle nahe.
122 Ebenso wie der eben aufgetauchte Anonymus kann der genannte Regent Dionysios nicht mehr näher ausgemacht werden. Zur Wahl stehen nämlich Dionysios I. (405–367), der Sohn des Hermokritos, und sein Sohn und Nachfolger Dionysios II. (367–344), der Tyrann von Syrakus. Mit beiden Machthabern stand Platon in Verbindung.
123 Damit ist ihre Funktion als Ökonomen gemeint (vgl. 1256b 37 f., NE 1140b 10 f.).
124 Vgl. Rhet. ad Alex. 1446b 31–36; auch Plat. nom. 742d–e läßt dies – wenn auch skeptisch – anklingen.
125 Vgl. 1253b 4–12.
126 Vgl. 1333a 3–6. Zur Hausverwaltung als Herrschaft über Kinder, Frauen und Hauswesen vgl. 1278b 37 – 1279a 2.
127 Vgl. 1260a 12 f.
128 Vgl. 1261a 32 – b 24.
129 Diese etwas gespreizt wirkende Anspielung auf den ägyptischen König Amasis (568–526) ist nur vor dem Hintergrund des Berichtes verständlich, der sich bei Hdt. 2,172 findet. Dort nämlich heißt es, Amasis wäre ursprünglich wegen seiner niedrigen Abkunft aus dem Volke (δημότης [...] καὶ οὐκίης οὐκ

ἐπιφανέος) wenig geachtet gewesen. Der König aber hätte einen ποδανιπτῆρ (Fußwaschbecken) aus Gold besessen; aus diesem ließ er eine Götterstatue (ἄγαλμα δαίμονος) anfertigen und stellte sie in der Stadt auf, und daraufhin verehrten sie die Ägypter gar andächtig. Nachdem er aber dem Volk erklärt habe, woraus eigentlich die Statue gefertigt sei, meinte er, es sei ihm ähnlich wie dem Becken ergangen; denn früher sei er nur ein Mann aus dem Volke gewesen, jetzt jedoch sei er ihr König und fordere von ihnen Ehre und Achtung.

130 Vgl. NE 1160b 24–27.
131 Vgl. dazu den Abschnitt über die Liebe (φιλία) in NE 1161b 11 – 1162a 33.
132 Vgl. etwa Il. 1,544, zum Gedanken vgl. 1252b 19–27.
133 Vgl. 1254b 16–20.
134 Vgl. NE 1119b 31 – 1120a 4.
135 Zur καλοκἀγαθία vgl. NE 1124a 1–4, 1179b 7–10, MM 1207b 20–27, EE 1248b 8 – 1249b 25. Bei Xen. mem. 3,5,18 f. ist diese Ehrenhaftigkeit auch Sache der Berittenen und Schwerbewaffneten.
136 Vgl. 1252a 9–16.
137 Aus Feigheit nämlich erwächst Trägheit (vgl. Plat. nom. 901e, NE 1166b 10f.).
138 Vgl. die Problematisierung dieser Einteilung in De an. 432 a 22–31.
139 Vgl. Plat. nom. 808d, Phys. 247b 18 – 248a 2, NE 1111b 8–10, 1144b 8 f.
140 Zum Komplex der sog. ethischen Tugenden vgl. NE 1103 a 14 – 1105b 18.
141 Zur Nähe von Gesetzgebung und Baumeisterlichkeit vgl. NE 1141b 22–29, 1152b 1–3, Pol. 1325b 21–23.
142 Vgl. Plat. Menon 71e–73c. Aristoteles ergreift also hier gegen den platonischen Sokrates für Gorgias Partei.
143 Vgl. noch Plat. pol. 444d, wo Tugend (ἀρετή) die Gesundheit, die Schönheit und das Wohlverhalten der Seele genannt wird.
144 Vgl. Soph. Aiax 293.
145 Vg. EE 1249b 6–9.
146 Vgl. 1278a 11–13.
147 Plat. nom. 777e hingegen meint, jede Anrede an einen Hausklaven müsse in der Regel ein Befehlsauftrag (ἐπίταξις) sein (vgl. jedoch 1255b 31–35, 1325a 25–30).
148 Vgl. 1259a 37 – b 4.

149 Vgl. 1337a 29 f.
150 Vgl. 1276b 1 f., zum Programm einer Kindererziehung vgl. 1334b 29 – 1336a 2.

Zweites Buch (B)

1 Zum Motiv der Wunschgemäßheit in diesem Rahmen vgl. 1265a 17 f., 1288b 21–24, 1295a 25–31.
2 Zur Vorgangsweise des Aristoteles, vor der eingehenden Behandlung einer Frage sich mit den betreffenden Gedanken seiner Vorgänger auseinanderzusetzen, vgl. De an. 403b 20–24, Met. 983a 34 – b 4.
3 Zu dieser Definition vgl. 1276b 29.
4 Vgl. aber NE 1170b 10–14.
5 Vgl. Plat. pol. 464d, Nom. 739b–d.
6 Vgl. Plat. pol. 464a–b.
7 Vgl. Plat. pol. 449a–451c, 457b–465c.
8 Vgl. Plat. pol. 422d–423d, 449b–d, 462c.
9 Vgl. 1261b 6–9, 1264a 5–8.
10 Vgl. 1274b 41 (worunter Vollbürger zu verstehen sind), 1277a 5, 1328b 19–24.
11 Dazu ist 1295b 25–27 insofern kein Widerspruch, als dort die staatlichen Vollbürger gemeint sind.
12 Vgl. Xen. de vect. 4,32.
13 Die ob ihrer Autochthonie des öfteren genannten Bewohner Arkadiens im gebirgigen Zentrum der Peloponnes. Die Auskunft hier steht allerdings im Widerspruch zu der Nachricht, die Arkader verfügten über ein gemeinsames Versammlungs- und Beratungsorgan (vgl. Harpokr. p. 129 Bekker = Aristot. Frg. 483 Rose^3).
14 Zur »Einheit« vgl. 1254a 27–31, 1328a 21–28, Met. 1016b 31 bis 1017a 3.
15 Vgl. NE 1132b 21 – 1133a 5.
16 Vgl. 1308a 35 – b 6.
17 Vgl. 1332b 16–24.
18 Vgl. Plat. pol. 462a–b.
19 Vgl. 1326b 7–9.
20 Vgl. 1252b 27–30, NE 1097b 13–21.
21 Vgl. 1261a 12–16.
22 Vgl. Plat. pol. 462c.

23 Sie lassen sich nämlich sowohl kollektiv als auch distributiv fassen (vgl. Top. 162a 16 f., b 3–5, 177a 33–36).
24 Vgl. Plat. pol. 463c.
25 Vgl. Plat. pol. 463e.
26 Aristoteles schätzt für seine Forschung derartige Werke (vgl. Rhet. 1360a 33–37).
27 HA 586a 12–14 liefert dasselbe Exempel. Pharsalos, im Südosten Thessaliens in der Landschaft Phthiotis gelegen, war wegen seiner Pferdezucht berühmt. Was nun ›das Gerechte‹ der pharsalischen Stute angeht, so dürfte sie diesen Beinamen erhalten haben, weil sie Junge warf, die dem Hengst bzw. dem Muttertier glichen (vgl. auch das Gespräch zwischen einem Perser und einem Saken über Besamung und Ertrag bei Xen. Cyrop. 8,3,37 f.). Übrigens sagt Hesiod (Erga 235), daß die Frauen der Gerechten Kinder zur Welt bringen, die ihren Eltern gleichen.
28 Für Platon (Pol. 461d, 465a–b) aber sind die verwandtschaftlichen Bindungen in der Gesellschaft Garanten dafür, daß es nicht zu derartigen Ausschreitungen kommen kann.
29 Vgl. Plat. pol. 403a–b.
30 Vgl. 1330a 25–30.
31 Vgl. 1280b 38 f., 1295b 23 f., NE 1155a 21–31.
32 Vgl. Plat. symp. 191a–b, 192c–e.
33 Vgl. 1262a 14–24, Plat. pol. 415b–e, 423c–d.
34 Vgl. 1262a 25–40.
35 Vgl. NE 1167b 9–14. In der Behandlung der vollkommenen Staatsverfassung schließt Aristoteles die Arbeiter – im Gegensatz zu Platon – aus dem Bürgerstand aus (vgl. 1328b 33 – 1329a 26).
36 Zu diesem geläufigen Pythagoricum vgl. Plat. pol. 424a, NE 1159b 31. Laut Timaios (FGrHist III B 566 F 13) stammt das Wort von Pythagoras selbst (vgl. Diog. Laert. 8,10,1–3, 10, 11,4–6 Long).
37 Vgl. 1263b 37 – 1264a 1 (Lakedaimonien und Kreta), 1320b 4–16 (Karthago und Tarent); vgl. noch die diesbezügliche Deskription bei Xen. pol. Lak. 6,3–5.
38 Vgl. Xen. mem. 2,6,23.
39 Zu gerechtfertigter und ungerechtfertigter Selbstliebe vgl. NE 1168a 28 – 1169b 2, weiterhin Rhet. 1371b 18–21, Plat. nom. 731d–732b (Selbstliebe ist das schlimmste Übel).
40 Vgl. NE 1155a 5–10, 1169b 10–22.
41 Vgl. NE 1117b 23 – 1119b 18.

42 Vgl. NE 1119b 22 – 1122a 17.
43 Gar nicht so selten zeigt Aristoteles beim Umgang mit Platonica und anderen Verfassungstheoretikern Humor und Ironie (vgl. 1262a 13 f., 1262b 27–29.31–35, 1263a 17–21, 1264a 9f.32, 1265b 26–31, 1267a 12–14, 1267b 22–30). Platons idealistischer Blick vorbei an der Realität wird hier besonders klar, hält man sich 1263a 21–30 in Erinnerung. Sokrates weiß übrigens selber um den Vorwurf der Wirklichkeitsferne in seiner Konzeption (vgl. Plat. pol. 450c–d).
44 Vgl. Plat. pol. 464c–465c.
45 Vgl. 1261a 14–22.
46 Zu diesem Bild vgl. 1277a 5–12.
47 Vgl. 1264a 29–32.
48 Vgl. 1271a 26–37.
49 Vgl. 1272a 12–21.
50 Vgl. 1329b 25–27.
51 Vgl. Hom. Il. 2,362 f., Xen. Hieron 9,5.
52 Vgl. 1269a 29–b 12.
53 Vgl. 1297a 29 f., Xen. Cyrop. 8,1,43.
54 Vgl. Plat. pol. 422e–423b.
55 Vgl. Plat. pol. 415d–419a, 543b–c.
56 Vgl. Plat. pol. 464d.
57 Vgl. Plat. pol. 425a–e.
58 Vgl. 1269a 36–b 12. Die He(i)loten in Sparta und die Penesten in Thessalien waren Unterworfene im Stande von Leibeigenen bzw. Staatssklaven.
59 Für Bauern gibt es allerdings bei Platon keine Frauengemeinschaft.
60 Vgl. Plat. pol. 451d–452a.
61 Zum Gedankengang vgl. 1329a 6–12, vgl. weiterhin Plat. pol. 375a–b, 376c.
62 Vgl. Plat. pol. 415a–c.
63 Vgl. Plat. pol. 419a–421a.
64 Dazu vgl. die wichtigen Feststellungen über die Glückseligkeit der Teile gegenüber dem Ganzen in 1329a 22–24, 1332a 36 f.
65 Vgl. 1307b 35–39.
66 Wie eben (1264b 24) auf den Titel von Platons *Staat* (Πολιτεία) verwiesen worden war, so wird hier die zweite große Staatsabhandlung erwähnt, die mit *Die Gesetze* (Νόμοι) überschrieben war. Darüber hinaus wird noch – innerhalb des alten Schrifttums eine Rarität – auf die Entstehung der *Nomoi* nach der *Politeia*

aufmerksam gemacht, was die chronologische Anordnung dieser *opera magna* zumindest zueinander erlaubt.

67 Zur Ordnung des Staates als Ausdruck des Staatsgewaltsregulatives vgl. 1272a 4–8, 1281b 34–42, 1307b 13–19.

68 Vgl. Plat. pol. 412d. Es sei noch festgehalten, daß in 1299a 1 f. der beratende und der beherrschende Teil als bedeutungsgleich angesehen werden.

69 Vgl. Plat. pol. 451e–452a.

70 Unter den außerhalb der eigentlichen Staatsthematik stehenden Themen dürften hier etwa die Passagen über die musische und körperliche Ausbildung des Wächterstandes (Plat. pol. 374c–412c), die über die Ideenfrage (502c–521b) und die über die Unsterblichkeit der Seele (608c–621b) zu assoziieren sein. Gigon (S. 370) weist in den Bemerkungen zu 1264b 28 – 1265a 1 darauf hin, daß interessanterweise die berühmte Philosophenkönig-Stelle (Plat. pol. 473c–d) unberücksichtigt geblieben ist. Vielleicht hängt das aber damit zusammen, daß sich Aristoteles bereits im Dialog *Über die Königsherrschaft* (Frg. 2, p. 62 Ross = Themist. or. 107c–d) mit diesem Platonicum kritisch abgegeben hat (vgl. A.-H. Chroust, »Aristotle's Criticism of Plato's ›Philosopher King‹: Some Comments on Aristotle's On Kingship«, in: *Aristotle. New Light on His Life and on Some of His Lost Works*, Bd. 2, London 1973, S. 216–223, 431–437).

71 Vgl. Plat. nom. 739e.

72 Vgl. Plat. pol. 457b–466d, 415d–417b.

73 Vgl. Plat. nom. 741e, 806d–807d, 842d, 846d. Zur Arbeitstätigkeit als Störung der als Lebensziel anzustrebenden Muße vgl. 1334a 11–19, zur Muße vgl. Met. 981b 20–23, NE 1177b 4–6.

74 Vgl. Plat. nom. 780d–781d, 806e.

75 Vgl. Plat. pol. 423a–b, Nom. 737e.

76 Der in den *Gesetzen* als Gesprächspartner fungierende »Gastfreund aus Athen« ist übrigens mit Sokrates gleichgesetzt. Als Verfasser der *Nomoi* ist aber Platon genannt (vgl. 1266b 5, 1271b 1).

77 Zur Gewaltigkeit Babylons vgl. 1276a 27–29, Hdt. 1,178–183. 192–193, Ktesias (FGrHist III C 688 F 1).

78 Zur Möglichkeit als Rahmen des Wünschenswerten vgl. noch 1325b 38 f., aber auch Plat. pol. 456c, Nom. 709d, 742e.

79 Vgl. Plat. nom. 704a–708c, 747d.

80 Vgl. Plat. nom. 737c–d.

81 Vgl. 1326b 30–32.

82 Vgl. 1263b 7–14.

83 Vgl. Plat. nom. 737c–d, 740d–741a.

84 Aristoteles (1335b 19–23) spricht sich für eine begrenzte Kinderzeugung aus.

85 Vgl. Plat. nom. 928e.

86 Über den Gesetzgeber Pheidon ist sonst nichts überliefert.

87 Vgl. 1329b 39 – 1330a 23.

88 Vgl. Plat. nom. 734e–735a.

89 Vgl. Plat. nom. 744e.

90 Vgl. Plat. nom. 745e, 775e.

91 An sich bedeutet πολιτεία das Recht eines Staatsbürgers, das Bürgertum, die Vollbürgerschaft, dann die Staatsverfassung und schließlich die aus bestehenden Verfassungsarten gewonnene Mischverfassung.

92 Vgl. 1279a 37 – b 4, Plat. nom. 753b.

93 Vgl. Plat. nom. 739a–e.

94 Vgl. Plat. nom. 712d–e.

95 Vgl. 1270b 7–16.

96 Vgl. Plat. nom. 693d–694a, 712c.

97 Vgl. Plat. nom. 756e, 763e–764a, 765b.

98 Vgl. Plat. nom. 764a, 765c.

99 Vgl. Plat. nom. 763d–766c.

100 Vgl. Plat. nom. 756b–e.

101 Der Privatmann (ἰδιότης) ist als regierungs- und politikferner Laie etwa dem Sachkundigen (vgl. 1282a 11) gegenüber abgehoben, gegenüber dem politisch Engagierten (vgl. 1324a 40 bis b 1) oder gegenüber dem regierungsbefugten Beamten (vgl. 1300b 21). So sieht ihn Platon (Soph. 221c) als unwissend Unbewanderten im Gegensatz zum wissend Klugen.

102 Vgl. 1262a 19–21, wo von der Frauengemeinschaft bei den Libyern die Rede ist; auf die einschlägige Konzeption Platons wird noch in 1274b 9–11 hingewiesen. Von Frauen- und Kindergemeinschaft war wohl auch beim Kyniker Diogenes gesprochen worden (vgl. Diog. Laert. 6,72,20–22 Long). Danach sollen noch die Stoiker Zenon (vgl. SVF I, Frg. 269 = Diog. Laert. 7,131,1–4) und Chrysippos (vgl. SVF III, Frg. 728 = Diog. Laert. ebd.) in ihren Staatsabhandlungen derartige Forderungen – zumindest für den Kreis der Weisen – erhoben haben.

103 Der Staatstheoretiker Phaleas, über den nur Aristoteles Auskunft erteilt, stammte aus nachsolonischer Zeit (vgl.

1266b 16 f.). Besitzungleichheit war nach seinen Überlegungen Ursache von Revolutionen, Besitzausgleich und gleichmäßiger Bildungsstand daher die Gegenmittel. Durch die von ihm geforderte Verstaatlichung der gewerblichen Unternehmungen und die Beschränkung der Bürgerzahl zeigt er eine ausgesprochen antidemokratische Vorgangsweise.

104 Gemeint ist besonders der Landbesitz (vgl. 1267b 9–12, 1329a 17 f.).

105 Zum Thema Besitzausgleich vgl. 1265b 21–23 und Plat. nom. 744e.

106 Vgl. 1265a 38 – b 12, Plat. pol. 552a–b, hingegen 1316b 17–20.

107 Vgl. 1270a 37–39.

108 Vgl. 1307a 27–33, 1319a 6–10.

109 Lokroi war eine griechisch kolonisierte, bedeutende Stadt an der Südwestspitze Italiens. Vielleicht stehen diese Nachrichten mit dem Gesetzgeber dieser Ansiedlung, Zaleukos, in Zusammenhang.

110 Vgl. 1319a 10–14.

111 Insel bzw. Halbinsel vor der Küste Akarnaniens, der westlichsten Landschaft Mittelgriechenlands am ionischen Meer.

112 Vgl. 1265a 28–38.

113 Vgl. 1263b 36 – 1264a 1, 1267a 41 – b 9.

114 Vgl. den Bezug auf spartanische Verhältnisse in 1294b 19–26 und die Zustimmung des Aristoteles selber in 1337a 21–26.

115 Vgl. 1266b 24–28.

116 Vgl. 1271a 16–18. Zu den Leuten von ausgesuchter Bildung (χαρίεντες) vgl. 1267a 39 f., 1297b 9, NE 1095b 22.

117 Vgl. Hom. Il. 9,319. Platon (Nom. 757a) formuliert klar die Unmöglichkeit einer Freundschaft – selbst unter dem Zugeständnis von gleichen Ehren – zwischen Sklaven und Herren, minderen und edlen Charakteren.

118 Zu den leidlosen Begierden vgl. NE 1152b 35 – 1153a 2, 1173b 16–19. Denn sonst verläuft Begierde stets mit Leid (vgl. NE 1119a 4, EE 1225b 30 f.).

119 Vgl. NE 1117b 23 – 1119a 20.

120 Zur Unterscheidung von großen und unbedeutenderen Unrechtstaten vgl. NE 1122a 2–8.

121 Vgl. 1265a 20–28.

122 Zur nötigen Besitzausstattung der Staatsbürger vgl. 1273a 23 bis 25, 1283a 17–19.

123 Zur Wichtigkeit des Besitzes vgl. 1267a 21–27.

124 Eubulos war Herrscher über Atarneus, einer wohlbefestigten Stadt in Mysien gegenüber der Insel Lesbos. Nachfolger dieses Eubulos war der bedeutende Regent Hermeias, der noch über Assos, eine kulturell wichtige Kleinstadt an der südlichen Küste der Troas, gebot. Bei diesem Platoniker hatte sich von etwa 348/347 bis 345 Aristoteles aufgehalten. Der Philosoph war sogar mit einer Verwandten des Hermeias, mit Pythias, verheiratet. Nach der Hinrichtung des Hermeias in Persien (um 340) hat Aristoteles auf den Freund ein noch erhaltenes Hymnenepigramm (Frg. carm. 3 Ross = Diog. Laert. 5,6,5–8 Long) verfaßt. Die Ereignisse, auf die in dieser Episode angespielt wird, werden sich in den Jahren von 360–350 zwischen den kleinasiatischen Griechen und den Truppen des persischen Befehlshabers Autophradates zugetragen haben. Es scheint, daß Aristoteles hier einen Erzählbericht wiedergibt.

125 Es handelt sich dabei um einen Verweis auf das sog. Schau- oder Festgeld (θεωρικόν), das als eine Art staatliche Armenunterstützung von Perikles (vgl. Plut. Per. 9) eingeführt worden war. Durch eine derartige Diobolie wurde es den Besitzlosen ermöglicht, die Theateraufführungen in Athen zu besuchen.

126 Zu einer derartigen Einrichtung in der Frühzeit vgl. 1278a 6 f. Aristoteles setzt in seiner *Politik* (1330a 25–31) die Bebauer von staatlichem Grund und Boden selber als Staatssklaven fest.

127 Epidamnos war eine alte, von Leuten aus Korinth und Korkyra gegründete Kolonie in Illyrien.

128 Dieser Diophantos, nach dessen Plan alle staatlichen Handwerksarbeiten unfreien Arbeitern überantwortet werden sollten, ist nicht mehr mit Sicherheit faßbar.

129 Hippodamos war einer der berühmtesten Stadtarchitekten des Altertums. Auf ihn geht der sog. hippodamische Stadtplan, d. h. die rechtwinklige Anlageweise der Straßenzüge zurück. (Zur ›geplanten‹ Stadt und zur Wirkung ›hippodamischer‹ Architektur vgl. Th. Lorenz, *Römische Städte*, Darmstadt 1987, S. 2 f., 54–59.) Nach der 494 erfolgten Zerstörung Milets durch die Perser erstellte er nach 479 die Neuplanung zum Wiederaufbau der Stadt, daraufhin leitete er vor 446 die Neuanlage des Peiraieus (vgl. Xen. Hell. 2,4,11, Andok. 1,45, Suidas H 555, II,661,26–28 Adler) und schließlich zog er um 445 nach Thurioi (vgl. Suidas Θ 83, II,688,16 Adler) am Golf von Tarent, um auch dort – wohl im Zug der kolonisatorischen Aktivitäten des Perikles – einen rechtwinklig konzipierten Stadtplan zu entwer-

fen. Als Denker, der sophistischen Kreisen nahegestanden haben dürfte, befaßte er sich zudem mit Fragen der Staatsformen und des »besten Staates« überhaupt. Auf die hippodamische Methode des Städtebaus verweist dann noch ausdrücklich 1330b 21–25.

130 Über solcherlei Leute mokieren sich auch sonst Platon (Pol. 495c–d) und Aristoteles (De resp. 480b 26–30).

131 Die Dreiteilung ist auch ein Prinzip der Pythagoreer (vgl. De caelo 268a 10 f.).

132 Zur Entehrung (ὕβρις) vgl. Rhet. 1374a 9–15, 1378b 22–26. Zur Einteilung der Gerichtsbarkeiten des Aristoteles vgl. 1300b 18–35.

133 Vgl. Rhet. ad Alex. 1424a 34–38.

134 Vgl. hingegen die Feststellung in 1295b 25–27.

135 Eine solche Korporation gab es laut 1305b 29 f. in Larisa.

136 Vgl. den diesbezüglichen Einwand bereits in Platonicis in 1263b 15–25.

137 Auf dieses Übel macht Platon (Nom. 875a–b) aufmerksam.

138 Daß der wahre Staatsmann kraft seiner Einsicht kodifiziertes Gesetz ändern kann, während sonst das Gesetz erfahrungsbezogene Vorschrift bedeutet, erklärt Platon (Polit. 300b–d); er ist es auch, der Korrekturmöglichkeiten am Gesetz bis zu bestimmten Grenzen einräumt (vgl. Nom. 769d, 772b). Nach Aussage des Peripatetikers Aristoxenos (SdA II, Frg. 34 Wehrli = Stob. 4,25,45) war es allerdings ein pythagoreischer Rat, an den überkommenen Gebräuchen und Sitten – selbst unter Einkalkulierung gewisser Defekte gegenüber anderen Gesetzesvorschriften – festzuhalten.

139 Vgl. NE 1181a 19–b 12.

140 Davon weiß auch Platon (Nom. 841d), zum Waffentragen vgl. Thuk. 1,5,3.

141 Welches Kyme (ob das auf Euboia, das in der kleinasiatischen Aiolis gegenüber Lesbos oder das in Kampanien) gemeint ist, kann nicht mehr ausgemacht werden (vgl. auch das Kyme in 1304b 39 – 1305a 1). Einen Zusammenhang dieser Passage mit Ephoros von Kyme (FGrHist II A 70, T 1 f., 4, 8, 10, 18, 28, F 39, 72, 114, 134, 23 b) vermutet Gigon (S. 375 zu 1268b 40 f.).

142 Diese Überzeugung steht auch in NE 1094a 1–3.

143 Zur Erdgeborenheit der Menschen vgl. Plat. Menex. 237d, zur Theorie über teilweise Katastrophen Tim. 22d, Nom. 677a–b, und zur Frage nach Anfänglichkeit oder Anfangslosigkeit des

Menschengeschlechtes Nom. 781e–782a. Aristoteles seinerseits reflektiert (De gen. an. 762b 28–34) über die Erdgeborenheit, ebenso über Naturkatastrophen (Meteor. 351a 19 – 353a 28).

144 Aristoteles hat sich in dem Dialog *Über die Philosophie* (Frg. 8, p. 75 Ross = Synes. calvit. enc. 22,85c) dahingehend geäußert, daß nur Reste alter Weisheit sich kraft ihrer Gültigkeit aus den Katastrophen die Zeiten über erhalten haben, mehr jedoch nicht (vgl. B. Effe, *Studien zur Kosmologie und Theologie der Aristotelischen Schrift »Über die Philosophie«*, München 1970, S. 68, Anm. 281).

145 Vgl. NE 1098a 20–24.

146 Vgl. 1287a 32–35.

147 Vgl. 1310a 14–19.

148 Bei Platon (Nom. 634d–e) etwa sind Vorschläge auf Gesetzesänderungen nur den Alten vorbehalten.

149 Zur kritischen Äußerung an spartanischen Verhältnissen vgl. 1333b 16–23, zu solchen an kretischen 1252b 12–15, zu spartanisch-kretischen Positiva 1263a 30–37, b 37 – 1264a 1. Sparta und Kreta galten als Vorbild der »Wohlgesetzlichkeit« (vgl. Plat. Krit. 52e).

150 Zur Ausübung der Tugend dadurch, daß man von sonstigen Beschäftigungen unbehindert ist, vgl. Plat. Tim. 18b; zur Muße als Voraussetzung der Tugendentfaltung vgl. 1278a 8–12, 1326b 30–32, 1328b 33 – 1329a 2, 1333a 30–36, 1334a 11 bis 18.22–25, 1338a 1–6.

151 Die Periöken (eigtl. ›Umwohner‹) waren in Sparta Bürger geminderten Rechts und rekrutierten sich teils aus unterworfenen Ureinwohnern, teils aus Vertriebenen.

152 Die Argiver waren die Bewohner der Argolis, der östlichsten Landschaft der Peloponnes, sie grenzten im Westen an Arkadien; die Mes(s)enier hingegen bewohnten den Südwesten der Peloponnes. Sie wurden in den sog. messenischen Kriegen (8.–7. Jh.) von den Spartanern unterjocht und zu unfreien Heloten gemacht.

153 Thessalien ist die nördlichste Landschaft Griechenlands, Achaia das Gebiet am Nordrand der Peloponnes. Die Perrhaiber waren ein achäischer Volksstamm in Thessalien, schließlich Periöken der Thessaler. Magnesia wiederum hieß der Landstrich und die Halbinsel an der Ostküste Thessaliens; auch die Magneten waren Periöken.

154 Vgl. 1277a 7, zu weiteren »Teilen« des Hauses vgl. jedoch

1253b 4–8. Nicht unwichtig ist bei diesem Gedanken der eben angesprochene Glückseligkeitsaspekt des Staates, da doch die Eudaimonie Ziel des Menschen ist (vgl. NE 1176a 30 bis 1177a 11).

155 Vgl. Plat. pol. 548a–b, aber Nom. 806a.

156 Also dort, wo es mit der Rolle der Frau im Staate schlecht bestellt ist (vgl. 1269b 17 f.).

157 Darunter sind wohl nach 1324b 9–22 besonders Spartaner, Kreter, Skythen, Perser, Thraker, Karthager und Iberer zu verstehen. Genannt sind hier allerdings auch die Kelten, die jedoch von der erwähnten gynaikokratischen Tendenz ausgenommen sind. In dem geographischen Lehrgedicht des Ps.-Skymnos (885) aus dem 2. Jh. v. Chr. heißen die Sauromaten, ein asiatisches Steppenvolk, wegen ihrer Verbindung mit den Amazonen sogar »frauenbeherrscht« (GGM I, p. 233).

158 Zur Homosexualität bei den Kelten vgl. Diod. 5,32,7, Strab. 4,4,6 C 199, Athen. 13,603 A.

159 Ares und Aphrodite sind im Mythos traditionell miteinander verbunden, wobei der Kriegsgott freilich keine rühmliche Rolle spielt (vgl. Hom. Od. 8,266–366, Hes. Theog. 933 f.). Die Nähe von Krieg und Liebe ist übrigens auch in jenem chalkidischen Lied überbracht, das Aristoteles im Dialog *Über die Liebe* (Frg. 3, p. 25 Ross = Plut. mor. 760e–761b) referierte. Vom Mythos an sich allerdings hegt der Stagirite die Meinung, daß sich in ihm sozusagen Splitterwahrheiten aus früheren Epochen erhalten haben (vgl. 1341b 2 f., Met. 1074a 38 – b 14).

160 Davon weiß noch Plutarch (Agis 7,3, Lyk. 14,1).

161 Vgl. die selbstbewußte Antwort der Gorgo, der Frau des Leonidas, bei Plut. Lyk. 14,4.

162 Das zielt auf den Einmarsch des Thebaners Epameinondas in Lakedaimonien (370–369) und den Zusammenbruch der spartanischen Hegemonie. Zur Verzagtheit der Spartanerinnen vgl. Xen. Hell. 6,5,28 und Plut. Ages. 31,4.

163 Vgl. Plut. Lyk. 14,2 und die Anspielung bei Plat. nom. 781a. Zu Lykurg vgl. Anm. 239.

164 Vgl. 1269b 12–14. Aus der lakedaimonischen Verfassungsdarstellung des Aristoteles ist der bezeichnende Spruch überliefert, daß Sparta an seiner Geldgier zugrunde gehen werde (Frg. 544, p. 335 Rose^3 = Zenob. prov. 2,24); vgl. auch Schol. Eur. Andr. 446.

165 Vgl. 1307a 34–36, Oec. 1344b 30 f.

166 Vgl. Plut. Agis 7,5.

167 Gemeint ist die vernichtende Niederlage der Spartaner durch Epameinondas in der Schlacht bei Leuktra in Böotien 371.

168 Von der Menschenarmut der Städte Spartas schreibt auch Xen. Lak. pol. 1,1, und zum spartanischen »Männermangel« vgl. Ephoros (FGrHist II A 70, F 117 = Strab. 8,5,4 C 364). Nach Hdt. 7,234 gab es im 5. Jh. in Sparta etwa 8000 kriegstüchtige Männer.

169 Vgl. Hdt. 9,33–35.

170 Vgl. Plut. Agis 6,1. Zu den eben genannten Spartiaten sei bemerkt, daß es sich dabei um die in der Hauptstadt Sparta lebenden Vollbürger Lakedaimoniens handelt.

171 Vgl. Plat. nom. 740d zur gesetzlich gesteuerten Geburtenregelung.

172 Vgl. 1266b 11–14.

173 Die Ephoren (eigtl. ›Aufseher‹) waren in Sparta Oberbeamte, die – fünf an der Zahl – jährlich aus den Reihen der Spartiaten gewählt wurden. Sie leiteten Außenpolitik und Militärangelegenheiten, sie wirkten als Berater eines der Könige auf Feldzügen und verwalteten mit diesen die Gerichtsbarkeit. Vor ihnen hatten die Beamten Rechenschaft und die Könige den Eid auf die Gesetzestreue ihrer Handlungen abzulegen.

174 Andros ist die nördlichste Insel der Kykladen, südöstlich von Euböa. Um welche Angelegenheit es sich hier gehandelt haben mag, ist nicht mehr auszumachen.

175 Zu den Verfassungsaffinitäten des Ephorats vgl. 1265b 38–40, Plat. nom. 712d, Xen. Lak. pol. 8,3–4.

176 Vgl. 1271a 9 f., Plut. Lyk. 26,3–8.

177 Vgl. zu den diesbezüglichen Zuständen auf Kreta 1272a 31–39.

178 Vgl. Plat. pol. 548b.

179 Dem stimmt auch Platon zu (Nom. 755a, 923b), schließlich gebührt hohem Alter zuvorderst Ehre und Hochachtung (Nom. 931d–e).

180 Vgl. Xen. Lak. pol. 8,4.

181 Die Geronten (eigtl. ›die Alten‹) wurden in Sparta in das Kollektivorgan der Gerusie vom Volke – das meinte in der Regel aus dem Kreise der vornehmen Spartiaten – auf Lebenszeit gewählt. Sie mußten mindestens 60 Jahre alt sein und hatten – 28 an der Zahl – in der Volksversammlung beratende bzw. vorberatende und bei Strafprozessen entscheidende Funktionen.

182 Vgl. Plat. pol. 548c.

183 Vgl. 1266b 38 f., NE 1135a 15–23, Plat. nom. 870c.
184 Vgl. 1272b 38 – 1273a 2, 1286b 22–27.
185 In der Regel begleiteten zwei Ephoren den König. Ob die »Feinde« damit in Zusammenhang zu bringen sind, ist unklar.
186 Ganz im Gegensatz zu den Feststellungen in 1261a 30 f. und Rhet. 1360a 19 f.
187 Die sog. Ph(e)iditia waren bei den Spartanern staatlich angeordnete Mähler in der Öffentlichkeit; die Bürger hatten zu ihnen Zutritt. Der Ausdruck könnte mit »sparen« (φείδεσθαι) zusammengebracht werden und bedeutete dann »Mahlzeiten nach verordneter Frugalität«. Plutarch (Lyk. 12,1) aber liefert dafür die Deutungen »Freundschaftsessen« (nach der volksetymologischen Auslegung von φιδίτια als φιλίτια) oder »Speisemahl« (wobei φιδίτια auf ἐδίτια zurückginge).
188 So standen denn auch die Reichen der Einrichtung allgemeiner Mähler heftig entgegen (vgl. Plut. Lyk. 11,1).
189 Vgl. 1272a 13–16.
190 Vgl. 1285b 37–39.
191 Vgl. Plat. nom. 625a–638b, bes. 630d–631b.
192 Vgl. Plat. nom. 666e, 705d–e, Pol. 547e–548a; zur Ablehnung des Krieges um des Kriegführens und Expandierens willen vgl. 1324b 3 – 1325a 15, 1333a 30 – 1334b 5, NE 1177b 4–24.
193 Vgl. 1334a 6 f.
194 Zu Ausdruck und Bedeutung der »Umrungenheit« äußerer Güter vgl. Rhet. 1363a 7–10, NE 1168b 15–19, 1169a 20–22.
195 Vgl. Thuk. 1,80,4.
196 Plutarch (Lyk. 8,5–7) weiß allerdings von Landzuteilungen an die Periöken; vgl. auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuweisungszahlen Plut. Agis 8,2.
197 Nach Hdt. 1,65,4 habe Lykurg kretische Einrichtungen nach Sparta verpflanzt; auch Platon (Pol. 544c, Nom. 634a–637a, 780e–781c) sieht die kretische und spartanische Verfassung in Beschreibung und Kritik parallel. Für die vorliegende Darstellung kretischer Verfassungszustände scheint Ephoros (FGrHist II A 70 F 148 f. = Polyb. 6,45,1–10, Strab. 10,4,16 bis 22 C 480–484) mit Pate gestanden zu haben.
198 Zu dieser entwicklungsorientierten Ansicht vgl. 1268b 39 bis 1269a 3, Met. 983a 24 – 987a 28, NE 1098a 22–25.
199 Nach Ephoros (FGrHist II A 70 F 148 = Strab. 10,4,19 C 482) soll Lykurg bis zur Geburt dieses »Charilaos« König gewesen sein, wogegen sich jedoch 1296a 20 f. ausspricht.

200 An die sagenumwobene Gestalt des Minos sind gesetzliche, sittliche und kulturelle Einrichtungen sowie die Etablierung der Königs- und Meeresherrschaft auf Kreta gebunden. Dem Mythos zufolge war Minos der Sohn des Zeus und der Europa, der Bruder des kretischen Königs Rhadamanthys und des im Trojanischen Krieg mächtigen Lykierfürsten Sarpedon. Als Totenrichter verwaltete er zusammen mit Rhadamanthys und Aiakos sein Amt im Hades.
201 Triopion ist ein Vorgebirge an der karischen Küste in der Gegend von Knidos, dessen Bewohner nach Hdt. 1,174,1–2 spartanische Kolonisten waren.
202 Eine Stadt im Gebiet von Akragas (heute Agrigento), wo laut Hdt. 7,170,1 Minos auf der Suche nach Daidalos ermordet worden war.
203 Vgl. 1271a 26–37.
204 Es könnte sein, daß damit auf den »göttlichen Mann« (Plat. nom. 642d), Epimenides, angespielt ist, der aus Kräutern eine Art Wunderspeise gefertigt haben soll (vgl. Plat. nom. 677c–e), von der ein wenig schon genügte, um Hunger und Durst zu stillen (vgl. Plut. mor. 157d, 940b–c, Diog. Laert. 1,114,8–12 Long).
205 Vgl. dagegen die spartanische Vorschrift zum Kinderreichtum in 1270b 1–4. Zur Paiderastie vgl. 1262a 32–40, 1269b 26 f.
206 Vgl. 1270b 26–35.
207 Vgl. 1270b 38 – 1271a 3.
208 Vgl. 1272b 16–18. Demgegenüber hält 1308a 24–30 fest, daß nicht so sehr die Ferne als vielmehr gerade die Nähe staatsabträglicher Kräfte manchmal die Erhaltung der Verfassungen bedeuten kann.
209 Vgl. 1324b 26–28. Dynastenherrschaftlich heißt eine Regierungsform dann, wenn nur wenige mächtige Leute ohne Rücksicht auf das Gesetz nach eigenem Gutdünken die Herrschaft ausüben (vgl. 1292b 5–10, 1293a 30–34). Eine solche Herrschaft, konzentriert auf einen Mann, bedeutet dann Tyrannis (vgl. 1279b 6 f.).
210 Vgl. 1286a 15–20, NE 1134a 35 – b 1.
211 Vgl. 1307b 13–19.
212 Vgl. den Grundsatz in 1292a 32, weiterhin Plat. nom. 712e bis 713a.
213 Vgl. Polyb. 4,53,5.
214 Vgl. 1272b 30–33.

215 Vgl. 1269a 39–b 3.
216 Ungewiß bleibt, ob es sich dabei um den Einfall des Phokierführers Phalaikos im Jahre 346 dreht (vgl. Diod. 16,62,3 f.) oder um den des Spartanerkönigs Agis von 332 (vgl. Diod. 17,48,1 f.).
217 Wie Platon (Krit. 52e) Sparta und Kreta wegen ihrer außergewöhnlich guten Gesetzeseinrichtungen rühmt, so meint Isokrates (Or. 3,24), Karthager und Lakedaimonier seien verfassungsmäßig von allen Völkern am besten regiert.
218 Nach 1316b 5 wird Karthago sogar demokratisch verwaltet genannt, und nach 1273b 21 f. gibt es kraft der gesetzlichen Lage keinerlei Aufstände. Allerdings weiß 1307a 2–5 von dem Alleinherrschaftsanspruch des Hanno.
219 Zu den verglichenen Einrichtungen vgl. 1271b 40 – 1272a 12.
220 Zur »Abweichung« vgl. 1273a 21.31, 1275b 1–3, 1279a 24, b 4–10.
221 Vgl. zu diesem althergebrachten Brauch NE 1113a 7–9.
222 Zur Selbstwahl als oligarchischem Zug vgl. 1292a 41 – b 2.
223 Nach 1317b 24 f. ist eine kurze Regierungszeit ein Zeichen der Demokratie.
224 Demokratisch hingegen ist nach 1317b 35–38 die Entlohnung der Beamten.
225 Vgl. 1275b 7–17.
226 Vgl. Plat. nom. 763d.
227 Vgl. 1272b 38–40.
228 Vgl. das Konzept in 1329a 17–24.
229 Vgl. den möglichen Hinweis auf die käufliche Königswürde in Karthago bei Plat. pol. 544d und die Erwähnung dieses Zustandes ebendort bei Polyb. 6,56,4.
230 Vgl. Plat. pol. 550e–551a, 554b.
231 Vgl. die bezeichnenden Sätze bei Plat. nom. 711b–c.
232 Zur Definition der Aristokratie vgl. 1293b 14–16 und weiterhin 1316b 5 f.
233 Vgl. 1253b 1–5, 1299a 31 – b 13.
234 Vgl. dagegen den Vorschlag für große Staaten in 1299a 34 – b 1 und in 1321b 8–10.
235 Vgl. Plat. pol. 370c.
236 Vgl. 1320b 4–7.
237 Vgl. 1332a 28–32.
238 Daß Aristoteles in seinem historischen Denken und seinen diesbezüglichen Darstellungen besonders die eigenständigen Leistungen von Akteuren und Epochen schätzt und bewertet (vgl. 1274b 4–25), hat Gigon (S. 386 zu 1273b 17–34) zu Recht vermerkt.

239 Lykurg war ein sagenumrankter, von der Überlieferung zwischen das 11. und 9. Jh. gestellter Gesetzgeber in Sparta; von ihm berichtet man ab Hdt. 1,65,2–5 als Schöpfer der spartanischen Gesetze. Der Athener Solon (um 640–560) hingegen stammt aus dem Geschlecht der Medontiden; er war ein vielgereister Verfassungstheoretiker, ein bedeutender Dichter und ein entscheidungsmächtiger Politiker, der mit der Einführung der Seisachthie, der Schuldentilgung, der Beseitigung der Schuldknechtschaft, der Neuregelung von Maßen, Gewichten, Währung, Erb- und Familienrecht und der gesetzlichen Änderung der Staatsökonomie wichtige Reformen, wenn auch keine neue Gesamtverfassung schuf.
240 Vgl. Athen. Pol. 7,1. 1296a 18–21 zählt Solon mit Lykurg und Charondas zu den besten Gesetzgebern (vgl. auch Plat. pol. 599e), und 1281b 21 – 1282b 41, 1318b 27–32 billigen seine Gesetzgebung.
241 Vgl. 1269a 29 – 1271b 17.
242 Vgl. 1265b 33 – 1266a 5.
243 Vgl. Athen. Pol. 9,1.
244 Zur extremen Volksherrschaft vgl. 1292a 11, 1298a 31–35, 1313b 38 f., 1320a 4–6.
245 Um 462/461 wurden durch Ephialtes und Perikles dem Areiopag die gesetzlichen Befugnisse genommen (vgl. Athen. Pol. 25,1–4, 27,1–3, Plut. Perikl. 9,2–4, Kimon 15,1 f., Mor. 812d). Ephialtes, ein athenischer Staatsmann und der Nachfolger des Themistokles, hatte sich als führender Demokrat für die Selbstregierung der Bürger eingesetzt, wurde aber schließlich durch ein Mitglied der Konservativen ermordet. Perikles (um 495/490–429) wiederum stammte aus altem athenischen Adel und führte als mächtiger Staatsmann demokratische Neuerungen ein (Bezahlung der Staatsbeamten, Aufhebung der Areiopagrechte). Seit etwa 450 war er Führer der Demokraten (vgl. Isokr. or. 15,234, von dem er ein »trefflicher Volksführer« genannt wird) und Kopf der athenischen Politik. Er erneuerte Athen durch Bau- und Kunstdenkmäler, suchte mit Sparta ein Friedensbündnis, doch ab 431 kam es zu Auseinandersetzungen mit diesem Gegner. In der Folge wurde Perikles angeklagt, aber rehabilitiert; er starb dann an der Pest.

246 Vgl. die bezeichnenden Bemerkungen in 1319b 19–32 und die Abwertung der Perikleischen Verdienste bei Plat. Gorg. 515e.

247 Vgl. zur Machtentfaltung Athens im Zuge der Perserkriege (492–479) und zu den daraus resultierenden Auswirkungen 1304a 17–24, 1341a 28–32, Athen. pol. 23,1 f., Plat. nom. 707b–c, 709a.

248 Vgl. Isokr. or. 15,316 f.

249 Vgl. 1281b 28–38 = Solon, Frg. 317 Martina, weiterhin zum ausgewogenen Machtanteil des Volkes 1270b 17–26, 1272a 39 bis b 1, 1273b 18–24.

250 Zur Ämter- und Ständeeinteilung Solons vgl. Athen. pol. 7,2–4, Plut. Solon 18,1–4.

251 Die πενταχοσιομέδιμνοι (eigtl. ›Fünfhundertscheffler‹) waren die Mitglieder der ersten solonischen Vermögensklasse, also Leute, die mindestens 500 Maß an flüssigem oder trockenem Ernteertrag hatten. Die ζευγῖται (eigtl. ›Jochbauern‹) gehörten mit 200 Maß zur dritten, und die Angehörigen der ἱππάς, des Ritterstandes, zählten mit 300 Maß zur zweiten Vermögensklasse. Den Abschluß bildeten die θῆτες, die Lohnarbeiter und Mietknechte mit unter 200 Maß Ertrag.

252 Zaleukos aus dem westgriechischen Lokroi war der erste Gesetzgeber (vgl. Arist. Frg. 548, p. 339 Rose^3 = Schol. Pind. Ol. 11, 17), der Gesetze verschriftlicht haben soll. Die Überlieferung setzt ihn ins 7. Jh., wenngleich Timaios von Tauromenion (FGrHist III B 566 F 130 = Cic. leg. 2,15, Att. 6,1,18) seine Existenz überhaupt leugnete. Charondas aber aus Katane (heute Catania) an der Ostküste Siziliens gehört mit Zaleukos und Solon zu einem berühmten Dreigestirn frühgriechischer Gesetzgeber; er ist ins 6. Jh. zu setzen. Seine für Katane entworfenen, aristokratischen Gesetze wurden von den chalkidischen Städten, besonders von Rhegion (wobei auch der 1274b 23 erwähnte, sonst nicht mehr näher faßbare Androdamas stammte) übernommen. Nach Aristoxenos (SdA II, Frg. 17 Wehrli = Porph. v. Pyth. 21) waren Zaleukos und Charondas Schüler des Pythagoras. Zu Charondas vgl. noch 1252b 12–15, 1296a 19–21, 1297a 6–10.21–23.

253 Vielleicht ein Hinweis auf den athenischen Chresmologen Onomakritos, der an der Wende vom 6. zum 5. Jh. durch seine Orakelwissenschaft in Griechenland und Persien Berühmtheit erlangt hatte.

254 Dieser Thales ist weiter nicht bestimmbar. Vielleicht steht der kretische Musiker Thaletas dahinter (vgl. Ps.-Plut. mor. 1134d–f).

255 Dieser aus dem korinthischen Adelsgeschlecht der Bakchiaden stammende Philolaos ist weder biographisch noch literarisch faßbar.

256 D. h. adoptionsbezogen.

257 Vgl. die Maßnahmen des Korinthers Pheidon in 1265b 12–16.

258 Vgl. 1266a 31 – 1267b 21.

259 Vgl. 1261a 10 – 1266a 30.

260 Vgl. Plat. nom. 671d–672a, zu den Syssitien der Frauen vgl. 780e–781e.

261 Vgl. die Ausführungen zur Beidhändigkeit bei Plat. nom. 794d–795d, MM 1194b 32–34, HA 497b 31 f., aber NE 1134b 33–35.

262 Vornehmer Thesmothet aus Athen, der im 7. Jh. das Gewohnheitsrecht festlegte und gerade in seinen Kriminalgesetzen besondere Härte zeigte, worüber noch das Wortspiel in Rhet. 1400b 22 f. Kunde gibt (vgl. auch Athen. Pol. 4,1 f., 7,1).

263 Pittakos von Mytilene (um 650–570) war Aisymnet (eigtl. ›Vorsteher‹), um den Bürgerwirren auf der Insel Lesbos ein Ende zu machen. Seine nach der Wiederherstellung des Friedens erlassenen Gesetze schränkten vor allem den Luxus ein. Von seinem politischen Gegner, dem Lyriker Alkaios, war er heftig attakkiert worden. Die Tradition zählt Pittakos zu den Sieben Weisen (vgl. Rhet. 1402b 11, NE 1113b 30–33, Diog. Laert. 1,76,22–25 Long).

Drittes Buch (Γ)

1 Diese Fragestellung bestimmt wissenschaftliches Untersuchen (vgl. NE 1098a 29–31, 1106a 12–15, weiterhin 1288b 21–24, 1253b 4–7 und Plat. Gorg. 448e, Symp. 201d).

2 Zum Fragen- und Definitionsbündel nach Staat, Staatsmann und Verfassung vgl. 1276a 8–19, NE 1102a 7–9 und 1278 b 8 – 1279a 21, 1289a 15–25, 1290a 7–29.

3 Vgl. Thuk. 3,62,4 f.

4 Vgl. dazu bes. Met. 1041b 10–34, 1023b 26 – 1024a 10.

5 Vgl. aber 1252a 24 – b 30; zur Definition der »Menge« vgl. 1275b 18–21.

6 So war etwa Dion in Sparta ein Bürger dieser Art (vgl. Plut. Dion 17,8, 49,7).
7 Vgl. 1276a 19–34.
8 Vgl. Isokr. de pace 53.
9 Zur Rechtsentscheidungsfähigkeit vgl. Plat. nom. 766d und zur Bedeutung mitrichterlicher Befugnis vgl. Plat. nom. 768b.
10 Vgl. 1299a 34–b 18. Zu der Unmöglichkeit, daß eine Person zweimal ein Amt bekleidet, vgl. Xen. Hell. 2,1,7, 1307b 7–25, Athen. Pol. 62,3.
11 Vgl. Plat. nom. 767a, 768c.
12 Vgl. 1274a 4–11, 1282a 25–29, Plat. nom. 767a–768c.
13 Zur Bürgerbeschreibung vgl. Plat. nom. 846d, 917d.
14 Vgl. NE 1096a 19–23, EE 1218a 1–5, Met. 999a 6–17.
15 Zur fehlerhaften Verfassung vgl. Plat. pol. 449a, 544a, zur Rechtmaßüberschreitung 1273a 2–4, 1279a 17–20.
16 Vgl. 1278b 6 – 1279b 10.
17 Vgl. 1275a 32, ferner Mich. Ephes. in NE, CAG XX,611,10 bis 20.
18 Vgl. 1282a 34–36.
19 Vgl. 1270b 6–35.
20 Vgl. 1273a 19.
21 Wie etwa in Karthago (vgl. 1273a 6–13).
22 Das träfe bei der Aristokratie oder Politie zu (vgl. 1298b 5–11, 1301a 11–15).
23 Vgl. 1275a 22 f., 1252b 27–30, Oec. 1343a 10 f., weiterhin 1326 b 22–24, 1328b 16 f., 1326b 7–9, 1252b 27–30.
24 Vgl. 1278a 29–34, Oec. 1346b 26–29.
25 Vgl. 1283a 33–37, Menand. rel. II 612,5 Körte = III B 533,5 Edmonds.
26 Vgl. Poet. 1450b 7 f.
27 Gorgias (um 480–380 v. Chr.) aus Leontinoi auf Sizilien war einer der berühmtesten Sophisten und Rhetoriker.
28 Der Sinn dieses Wortspieles ist unklar (vgl. Aubonnet z. St. und Gigon z. St.). Jedenfalls hat »Handwerker« (δημιουργός) eine Doppelbedeutung: (a) eben ›Handwerker‹ und (b) ›behördlich Tätiger‹.
29 Kleisthenes (um 560–500 v. Chr.) aus Athen, Politiker, Gesetzgeber und Begründer der athenischen Demokratie (vgl. 1319 b 6–27, Athen. Pol. 21 f.).
30 Vgl. 1275a 22–33, 1275b 18–21.
31 Vgl. 1274b 34–36.

32 Zum Fragenkomplex der gesetzmäßigen, legalen Entscheidungen einer Regierung vgl. Aischin. c. Timarch. 39, Demosth. c. Timocr. 56, 76, Andok. de myst. 87, Isokr. Areop. 68.
33 Vgl. Plat. polit. 291e, Cic. rep. 1,39: »communio utilitatis«.
34 Vgl. 1276b 9–13.
35 Vgl. etwa den Fall »Mantineia« bei Paus. 8,8,9.
36 Zum Problem der Mehrfachbedeutung eines Begriffes vgl. Met., Buch IV.
37 Vgl. Lys. or. fun. 44 f., Polyb. 2,37,9 f.
38 Vgl. 1265a 10–17, Hdt. 1,178.191.
39 Durch Kyros 538 v. Chr.
40 Vgl. 1326a 9–28.
41 Vgl. Plat. symp. 207d. Isokr. de pace 120 hingegen hält die Staaten für unsterblich.
42 Vgl. Herakl. F 12 DK, zum Vergleich zwischen Generationenabfolge und Wasserstrom Top. 103a 14–23.
43 Vgl. Top. 150b 22–26, 151a 20–31.
44 Zum Vergleich mit musikalischer Harmonie vgl. 1254a 32–34, Cic. rep. 2,69.
45 Zu solchen Staatsumnennungen vgl. die Fälle: Zankle in Messana (Thuk. 6,4,5) und Korinth in Argos (Xen. Hell. 4,4,6).
46 Zu Tugend und bürgerlicher Rechtschaffenheit vgl. 1259b 18 bis 1260b 24, 1288a 33 – b 2, 1293b 5–14, 1332a 32 – b 11, aber auch Thuk. 2,42,2–4 und Xen. mem. 4,2,11. Zu diesem Kapitel vgl. noch Anon. in NE, CAG XX,215,2–11.
47 Vgl. 1263a 31, Top. 103a 7, Plat. Phileb. 61a, Nom. 718c, 802d.
48 Zum Schiffervergleich vgl. Plat. pol. 488a, Polit. 297b–e.
49 Vgl. Plat. pol. 488d.
50 Vgl. Met. 983a 28, 1024b 26–28, 1030a 6–10.
51 Vgl. Plat. nom. 961e.
52 Zu »Gemeinschaft«, »Staat« und »Verfassung« vgl. 1260b 27 f., 1276b 1 f., 1295b 34–38. Zum Vergleich zwischen Schiff und Staat vgl. noch Alk. Frg. 46 Diehl, Theogn. 667–682.
53 Vgl. 1277b 16–21.
54 Vgl. 1276b 16–18, 1293b 3–6, NE 1106b 33–35, EE 1237a 30.
55 Vgl. 1332a 12–16, NE 1106a 21–24.
56 Vgl. 1261a 24, 1281b 31–40, 1283a 18–29, Eurip. Frg. 21 Nauck^2 (aus dem *Aiolos*).
57 Vgl. 1316b 8–10, 1332a 31–38.
58 Eigentlich darf nur der vollkommen Weise regieren und Anordnungen treffen (vgl. Met. 982a 16–19, 982b 4–7).

59 Zur Begierde vgl. Rhet. 1369a 2–7.
60 Zu den Vergleichen mit Lebewesen und Hausgemeinschaft vgl. 1254b 4–9 und 1252a 26–34.
61 Vgl. 1276b 4–7.
62 Vgl. 1276b 16–18.
63 Zu »gut«, »einsichtig« und »Tugend« vgl. 1281b 4–7, Top. 116a 13–20, NE 1144a 34 – b 1, 1144b 14–19.30–32.
64 Vgl. 1332b 12–27.
65 Vgl. Plat. Menon 93d, 94b, Isokr. Areop. 45, Strab. 15,3,8 C 730, Hdt. 1,136.
66 Frg. 16 Nauck² (aus dem *Aiolos*).
67 Zu dem Tyrannen Iason von Pherai in Thessalien, der von etwa 380 bis 370 v. Chr. regierte, vgl. Rhet. 1373a 24–27. Die Herkunft dieser Äußerung ist unbekannt.
68 Zu einer solchen Anschauung vgl. Plat. nom. 643e, 942c, Xen. Ages. 2,16, Plut. mor. 212b–c (Apophth. Lak. Ages. 50–51), 215d (Apophth. Lak. Agis 2), Stob. 4,5,22 (Solon) = Diog. Laert. 1,60.
69 Zu den beiden Möglichkeiten vgl. 1277a 33 – b 7, 1277b 7–30.
70 Vgl. 1255b 33–35, 1325a 21–28.
71 Vgl. 1260a 39 – b 2, 1291b 18–25, 1337b 17–21, 1341b 13–15; zum Verhältnis von Herren und Sklaven vgl. 1252a 30–34.
72 Vgl. 1337b 15–21, Rhet. 1367a 30–32, Met. 982b 24–28, Plat. nom. 919d–e.
73 Vgl. 1255b 18–20, 1284a 11–14, 1310b 9–14.
74 Der Taxiarch ist ein dem Strategen unterstehender Unterbefehlshaber und der Lochage ein Hauptmann unter dem Befehl eines Taxiarchen (vgl. 1322a 39 – b 5).
75 Vgl. Plat. nom. 762e.
76 Vgl. 1332b 23–27, 1333a 2 f.
77 Vgl. 1259b 32 – 1260a 24, Plat. pol. 433c. Alle Gruppen im Staate sollen aber an diesen Tugenden Anteil haben (vgl. Plat. pol. 431e–432b, 433d, Protag. 324d–325a). Vgl. noch zum Gedanken Anon. in NE, CAG XX,232,1–6.
78 Vgl. zum diesbezüglichen Mann-Frau-Verhältnis 1260a 28–32, 1277a 5–12, Poet. 1454a 22–24. Dagegen Antisthenes bei Diog. Laert. 6,12: »Für Mann und Frau gilt ein und dieselbe Tugend.«
79 Vgl. Oec. 1343b 26 – 1344a 8, Plat. Menon 71e, Xen. oikon. 7,25.
80 Vgl. 1277a 14–16. Zur »Einsicht« vgl. noch NE 1143a 8–15, Rhet. 1371b 27 f.

81 Vgl. Plat. Menon 97c–98c, Pol. 476c, Tim. 51d.
82 Vgl. EE 1246b 11 f., Plat. pol. 601d.
83 Vgl. 1277a 37 – b 1.
84 Vgl. 1278a 9–11.
85 Vgl. 1275a 11–13, 1282a 36–41.
86 Zum Gedanken vgl. 1253b 23–27, EE 1214b 11–27, zum Kinderbeispiel 1275a 14–18.
87 Vgl. 1277b 1–3, 1328b 32 – 1329a 2, Plat. nom. 848a.
88 Vgl. 1277a 33–35.
89 Vgl. 1275a 38 – b 5.
90 Vgl. 1260a 2–4.
91 Vgl. 1293b 1–12, 1295a 31–34.
92 Vgl. 1310b 33 f., 1326b 14–18, 1329a 17, NE 1131a 25–29.
93 Vgl. 1319a 26–28, 1328b 33 – 1329a 2, Xen. oikon. 4,3.
94 Vgl. 1321a 26–34, 1319a 26–30, jedoch vgl. 1316b 3–5 und Xen. oikon. 4,3.
95 Vgl. 1319b 6–19.
96 Vgl. 1270a 29–39.
97 Il. 9,648 (16,59); vgl. noch 1281a 28–32.
98 Vgl. EE 1233a 28–30.
99 Vgl. Plut. Solon 30.
100 Vgl. 1333a 11–16, Xen. mem. 4,2,11.
101 Zur Mehrzahl der Staatsordnungen und der Frage nach ihrer Unterscheidung vgl. 1275a 38 – b 5, 1276b 1–9.31–34, 1279b 31–34, 1297b 28–34.
102 Vgl. 1289a 15–18.
103 Vgl. 1299a 1 f., 1306a 10–12, Rhet. 1365b 26–29; weiterhin Mich. Ephes. in NE, CAG XX,504,2–17.
104 Vgl. 1279a 25–31, 1293a 15–17, 1306a 14–16, 1308a 3–11.
105 Vgl. 1252b 27–1253a 18, Aspas. in NE, CAG XIX,1,16,5 bis 16, 23,6–9. Weiterhin vgl. Cic. rep. 1,25,39, Off. 2,21,73, Macrob. comm. somn. Scip. 1,8,6.
106 Vgl. EE 1242a 6–10, weiterhin 1280a 31–36.
107 Zum Leben als Wert an sich vgl. NE 1170a 13 – b 18, 1175a 10–21; weiterhin Cic. fin. 3,16, 4,16, 5,24.
108 Vgl. Oec. 1343a 10–12.
109 Vgl. 1339b 17–19, NE 1168a 5–12, Rhet. 1362b 25–27.
110 Vgl. 1339b 42–1340a 6, 1341a 13–17.
111 Vgl. 1323a 21–23, EE 1217b 22 f., aber NE 1096a 3 f.
112 Vgl. 1311a 2–4.
113 Vgl. 1253b 1–13, 1259a 37 – b 17, 1260b 8–24.

114 Vgl. Plat. pol. 341c–342e.
115 Zum Wechsel von ›herrschen‹ und ›beherrscht werden‹ vgl. 1277a 25–27, b 9–16, 1287a 16–18.
116 Zur Zeitkritik vgl. Isokr. Areop. 24–25, Panathen. 145, Antid. 145, Xen. mem. 2,1,8 f.; weiterhin Plat. pol. 345e–346a, 346e bis 347e.
117 Vgl. NE 1160a 11 f.
118 Vgl. 1282b 14–20.
119 Vgl. 1284b 22–24.
120 Vgl. 1295b 19–24.
121 Vgl. 1278b 6–14, 1279a 25 – b 22.
122 Zu diesem Erkenntnisverfahren vgl. 1307b 27–30, NE 1129 a 17–23.
123 Vgl. Plat. nom. 712e, 832b–d.
124 Vgl. 1310b 9–14.
125 Vgl. 1288a 32 – b 2, 1293b 1–6.40–42, Rhet. 1365b 32–34, 1366a 4–6.
126 Nach Harpokration (s. v. πολιτεία, p. 154 Bekker) ein demokratischer Terminus, vgl. dazu 1293b 22 – 1294b 41, NE 1160a 32–35, b 16–21.
127 Vgl. 1265b 28 f., 1297b 1 f.
128 Vgl. 1311a 2 f., Thuk. 1,17.
129 Vgl. Plat. pol. 442c, Nom. 715b, 875a–b.
130 Vgl. 1252a 17 f., De caelo 287b 28–34, Anal. post. 96b 35 bis 97a 6.
131 Vgl. 1279b 6 f.
132 Vgl. Plat. pol. 550c–d.
133 Vgl. 1291b 30–38.
134 Vgl. 1283a 17–19, 1297a 19–21.
135 Vgl. 1291b 30–38, 1292a 39 – b 10.
136 Zum Gedanken vgl. Top. 144a 23–27.
137 Vgl. NE 1161a 2 f.
138 Vgl. zum Gebrauch dieser Bedeutung Plat. pol. 551c, Polit. 292a.
139 Vgl. demgegenüber jedoch 1279a 22 – b 10.
140 Vgl. 1282b 14–23, 1308a 11–13, NE 1131a 11–14, Eurip. Phoin. 547 f.
141 Vgl. 1287a 41 – b 3, Xen. Hell. 5,3,10.
142 Vgl. NE 1131a 14 – b 16.
143 Vgl. 1301a 28–33, Plat. Prot. 331e.
144 Vgl. 1281a 4–8, 1283a 29–36, 1290b 8–16.

145 Vgl. 1316a 39 – b 3.
146 Vgl. 1252b 27–30, 1278b 17–24.
147 Zu den »Lebewesen« vgl. 1254b 23 f., Athen. pol. 57,4, zur Vorstellung eines Sklavenstaates Hekat. FGrHist I 1 F 345, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,324,22, 411,84, 433,91, Kratinos (Edmonds I, Frg. 208, p. 94), Eupolis (Edmonds I, Frg. 197, p. 384), Anaxandrides (Edmonds II, Frg. 4, p. 46), 1279a 21, 1283a 18 f., zur »Glückseligkeit« 1332a 3–7, 1252b 27–31, 1257b 40 – 58a 1, NE 1177a 8 f., b 4, 1099b 32 bis 1100a 4, zur Entscheidungsmöglichkeit 1260a 12, Phys. 197b 6–8.
148 Vgl. zum Bündnisgedanken Thuk. 1,44,1, 5,48,2 und die Empfehlungen bei Epik. Kyr. Dox. 31–33, 35, p. 133 Arrighetti.
149 Vgl. 1321b 14–18, Plat. pol. 369a–372c.
150 Hier ist wohl ein Bruch im Satz anzunehmen.
151 Ein wichtiger Hinweis auf Verbindungen zwischen Etruskern und Karthagern (vgl. Aubonnet z. St.).
152 Vgl. 1275a 10 f., Rhet. 1360a 12–17, Polyb. 3,25,3.
153 Zum Gedanken vgl. NE 1099b 29–32, Plat. Prot. 327a–b.
154 Vgl. 1281a 4–8, 1340b 40–1341a 3, Plat. Prot. 322e–323a, Aischin. Ktes. 232.
155 Vgl. 1253a 37 f., 1263a 30–33, Rhet. 1354a 18–21, NE 1112b 12–15, EE 1216b 16–19; weiterhin Hom. Od. 17,487, Tyrt. Frg. 1–4 (West II,149–152), Sol. Frg. 4 (West II,121 bis 124).
156 Vgl. 1293b 12–14, 1330b 32–35, NE 1180a 24–26.
157 Der Redner und Philosoph Lykophron gehörte zur Schule des Gorgias (vgl. Soph. el. 174b 30–33, Phys. 185b 25–32, Met. 1045b 7–11, Rhet. 1405b 34 – 1406a 10 = Untersteiner II,150 bis 155).
158 Vgl. 1309a 33–37, Plat. Prot. 327b.
159 Die Stadt Megara lag an der Landverbindung zwischen dem mittleren Griechenland und der Peloponnes nördlich von Korinth (etwas mehr als 30 km entfernt).
160 Vgl. 1291a 10–19, Plat. pol. 369a–372c.
161 Zu diesen Beobachtungen vgl. 1328a 21–25, 1252b 27–30, 1264a 5–10, 1280b 40 – 1281a 3. Erst wenn man über äußerliche, körperliche und seelische Güter verfügt, stellt sich die Glückseligkeit ein (vgl. NE 1098b 12–15).
162 Vgl. NE 1127a 17–20, 1160a 19–25, Aischin. Fals. Leg. 23.
163 Vgl. 1262b 7–10 und die Bücher VIII und IX der NE.

164 Vgl. 1278b 17–27, NE 1157b 16–24, 1158a 22–26, 1170b 10–14, 1170b 33 – 1171a 5, EE 1234b 22–25.
165 Vgl. 1252b 27–30, 1275b 18–21, NE 1097b 5–7.
166 Vgl. EE 1219a 35–39.
167 Vgl. 1278b 10 f.
168 Vgl. 1318a 21–26. Zur Diskussion um die Entscheidungsinstanz von Gesetz und Recht vgl. Xen. mem. 1,2,42–43, Plut. princ. inerud. 4 (Mor. 781b).
169 Vgl. Plat. nom. 714c–e.
170 Vgl. NE 1106a 15–18.
171 Vgl. 1261a 30 f., 1282b 14–20, NE 1140b 18–20, Plat. pol. 608e–609b.
172 Vgl. 1288a 8–15.
173 Vgl. 1324a 35–38, Plat. pol. 344a.
174 Zur Gefahr der »ehrlosen« Masse vgl. 1274a 17 f., 1281b 29 f., 1286b 18–20, Ps.–Xen. Athen. Pol. 3,12.
175 Vgl. 1286a 14–20. Zur Anerkennung der Gesetzesherrschaft vgl. auch Plat. nom. 713e–714a, Diog. Laert. 1,77 (Pittakos).
176 Vgl. die Problembehandlungen in den Kap. 12–17 dieses Buches und die in den Büchern IV und VI.
177 Zum Lob der wenigen Besten vgl. Herakl. F 29, 104 DK, Eurip. Frg. 356 Nauck², Plat. pol. 503a–e (dazu vgl. 1283b 20–35), Gorg. 455a, 1318b 16 f., dagegen sind in der besten Staatsverfassung nur hervorragende Bürger am Werk (vgl. 1293b 1–6, 1332a 32–35).
178 Vgl. 1286a 29 f., Hes. erga 722 f., Xen. Cyrop. 7,1,12.
179 Vgl. 1292a 11–18, Plat. pol. 493a–d.
180 Vgl. 1337a 38 f.
181 Anders urteilen Sokrates (vgl. Xen. mem. 3,7,4–9, Diog. Laert. 2,34) und Platon (vgl. Gorg. 473e–474a, Pol. 493e–494a, Nom. 670b, 700a–701b).
182 Vgl. Xen. mem. 3,10,2, Cic. invent. 2,1,3.
183 Zur Ansicht über Barbarenvölker, vertierte und sklavische Menschen vgl. 1252b 5–9, 1254b 16–20, 1282a 15, NE 1095 b 19–22, 1145a 30–32, 1148b 19 – 1149a 20, Plat. pol. 496b–d.
184 Vgl. 1281a 11–13. Zur Aristotelesnähe des Gedankens bei Isokrates vgl. dessen Areop. 26.
185 Zur Aversion gegenüber der herrschaftsausübenden Menge vgl. Hdt. 3,81, Plat. pol. 496c–d.
186 Vgl. 1274a 17 f., 1286b 18–20.
187 Vgl. Ps.–Xen. pol. Athen. 3,12 f., Plut. Ages. 30.

188 Vgl. 1298a 3–6, 1309a 27–32, 1320b 11–14.
189 Zu diesem Fragenkreis vgl. 1274a 12–21, Athen. pol. 7, Plut. Solon 18 und 1273b 41–1274a 5, 1282a 25–32, Athen. pol. 8.
190 Vgl. 1268a 10–27, 1305b 30–39.
191 Vgl. 1318b 17–27.
192 Vgl. 1298b 20–26, Thuk. 6,18,6.
193 Vgl. De gen. anim. 725a 14–17, 728a 26–29.
194 Zum Urteilsrecht des Experten vgl. Plat. Gorg. 455a–c und Anacharsis bei Diog. Laert. 1,103 und Plut. Solon 5.
195 Zur Erfahrungsfertigkeit (ἐμπειρία) vgl. Met. 980b 25 – 981b 9, Plat. nom. 938a, Pol. 409b.
196 Vgl. Plat. nom. 720b–e, 857c–d.
197 Vgl. De part. anim. 639a 1–6.
198 Zum Gedanken vgl. auch Dion. Hal. de Thucyd. 4.
199 Vgl. 1281a 39 – b 21.
200 Sogar die in Athen grassierende »Publikumsherrschaft« hätte sich angesichts »freier« Männer nicht schlimm entwickelt, meint Platon (Nom. 701a, vgl. 659b).
201 Vgl. Plat. pol. 601d, Krat. 390b–c.
202 Vgl. Plat. nom. 945b.
203 Vgl. 1317b 17–30.
204 Vgl. 1281b 32–34.
205 Vgl. 1294b 1–7, 1322a 27 – b 17, Athen. pol. 7,3.
206 Vgl. 1281a 11.34–39.
207 Vgl. 1269a 9–12, 1286a 9–12, Plat. polit. 294a–295b.
208 Vgl. 1289a 13–15.
209 Vgl. 1279a 22 – b 10.
210 Vgl. 1252a 1–7, NE 1094a 1–3, Plat. pol. 540d, Nom. 757c, Isokr. Archid. 35.
211 Vgl. 1268b 34–38, MM 1182a 35 – b 6, Met. 1046a 36 – b 3.
212 Vgl. 1261a 30 – b 9, NE 1134a 26–30, 1160a 11–14, Rhet. 1362b 25–34, Cic. rep. 1,25,39.
213 Vgl. 1280a 9–13, 1301a 25–28.
214 Vgl. NE 1130a 14 – 1132b 20.
215 Zum Ausdruck vgl. Phys. 185a 17–20, EE 1214a 12–14.
216 Zum Gedanken vgl. Plat. Gorg. 490b–e, Nom. 757c.
217 Vgl. 1317b 3–7, 1329a 16 f.
218 Vgl. aber 1283a 11–14, weiterhin 1254b 34–39, 1332b 15–23, Plat. nom. 696b (jedoch 744b), Hdt. 3,20,2, Solon bei Diod. 9,2,5, Xenoph. F 2,11 f. DK, Isokr. Paneg. 1.
219 Vgl. 1282b 14 f., 1284b 7 f.

220 Vgl. 1325b 8–10, 1341a 18–21.
221 Vgl. NE 1131a 31 f.
222 Zur Unvergleichbarkeit sehr unterschiedlicher Dinge vgl. NE 1133b 18–20, Phys. 249a 3–5.
223 Vgl. 1282b 30.
224 Vgl. 1296b 17–19.
225 Vgl. 1280a 31–36.
226 Vgl. 1291a 24–28, 1334a 18–28, Plat. Prot. 324d–325a, 326e.
227 Zu diesem Unterschied vgl. 1321b 6–8.
228 Vgl. 1256b 31–34, 1280b 38–40, 1325a 7–10.
229 Vgl. 1291b 28–30, 1295a 25–31, 1299b 20–29, Plat. nom. 757c, zur Stellung der Bildung vgl. noch 1293b 33–38, 1317b 38 bis 41.
230 Vgl. 1281a 4–8.
231 Vgl. 1280a 16–25, 1301a 25–28, EE 1242b 29 f.
232 Vgl. 1280a 9–25.
233 Vgl. 1326a 5–8, NE 1163a 5–8.
234 Vgl. 1273a 21–30, 1293b 38–42 (aber 1309b 3–10), Rhet. ad Alex. 1429a 34 f., Thuk. 6,39,1.
235 Vgl. 1255a 32 – b 4, 1283b 14–20, 1290b 8–20, Arist. Frg. 91 Rose^3, Frg. 1, p. 57 Ross (»Über die edle Abkunft«).
236 Vgl. Rhet. 1367b 28–31.
237 Vgl. Rhet. 1390b 22–28, HA 488b 18–20, Arist. Frg. 94 Rose^3, Frg. 4, p. 59 Ross, weiterhin noch 1294a 19–25, 1301b 3 f.
238 Vgl. 1253a 15–18, NE 1129b 25 – 1130a 5, Arist. Frg. 86 Rose^3, Frg. 4, p. 98 Ross, Platon bei Diog. Laert. 3,91, Plat. nom. 631c, Cic. inv. 2,53,160, Off. 1,7,20.
239 Vgl. Plat. Gorg. 488d.
240 Vgl. 1326a 16–21.
241 Vgl. 1278b 10 f., Rhet. 1365b 26–29, Demosth. fals. leg. 259.
242 Zu dieser Diskussion vgl. Plat. Gorg. 483b–c, 488b–d, Nom. 757d.
243 Vgl. 1288a 19–28.
244 Vgl. 1283a 38 – b 4, Plat. Gorg. 489e–490a.
245 Vgl. 1279a 31–39, 1280a 11 f., Plat. pol. 420b–c, Cic. off. 1,25,85.
246 Vgl. 1332b 12–23.
247 Vgl. 1283a 37–40, 1289a 26–38, 1323a 14–21.
248 Vgl. Plat. pol. 540d.
249 Zum Ausdruck vgl. 1291a 17.
250 Vgl. 1288a 26–29.

251 Vgl. Theogn. 339 f., Plat. pol. 360c, Polit. 303b, Isokr. Euag. 72, Epik. ep. 4,135, p. 117 Arrighetti.
252 Vgl. 1283b 36–42.
253 Vgl. NE 1134a 26–30.
254 Vgl. 1287b 41 – 1288a 5, NE 1128a 31 f., Plat. nom. 875c–d, Xen. Cyrop. 8,1,22, Plut. Alex. 52, Artax. 23.
255 Antisthenes (um 455–360 v. Chr.) stammte aus Athen, war Schüler des Sokrates und gilt als Begründer der kynischen Schule. Vgl. Frg. 100 Decleva Caizzi, weiterhin Aesop. fab. 450 Perry, 1318b 4 f., Plat. Gorg. 483e–484a.
256 Das »Scherbengericht« war in Athen zwischen 508 und 416 in Verwendung; mit dieser politischen Regelung konnte man eine Person, die nach der Alleinherrschaft trachtete, auf zehn Jahre verbannen, ohne daß mit diesem Entscheid deren bürgerliche Ehrenrechte oder Eigentumsbestände in Verlust gegangen wären. Vgl. dazu 1302b 15–21, Athen. pol. 22,1–8, Philoch. FGrHist III B 328 F 30, Thuk. 8,73,3, Plut. Arist. 1, Perikl. 7, Themist. 22. Auch 1302b 18–21 und 1308b 10–18 sprechen sich gegen eine übermächtige Instanz im Staate aus, daher geht es um Angleichung des Besitzes (1266b 14–18) und gegebenenfalls um Ausweisung (1308b 16–19).
257 Vgl. 1291b 34–37, 1295b 13–19, 1318a 3–10, Plat. pol. 434b, Soph. OT 540–542.
258 Vgl. Diod. 11,55,1, Ps.-Demosth. Aristog. 2,6.
259 Vgl. Apollod. 1,9,19, Antimach. Frg. 58 Wyss, Pherekyd. FGrHist I 3 F 111.
260 Periander war im 6. Jh. Tyrann von Korinth und galt als einer der Sieben Weisen, Thrasybulos wiederum war der Tyrann von Milet. Zur Geschichte mit gegenüber Aristoteles vertauschten Rollen vgl. Hdt. 5,92ζ–η, weiterhin Ephor. FGrHist II 70 F 179, Eurip. Suppl. 447–449, Philostr. vita Apoll. 5,36,101 (220), 1313a 36 f.
261 Zur machtvollen Stellung Athens im ersten Attischen Seebund (478/477 v. Chr.) vgl. Gigon z. St. und Aubonnet z. St., weiterhin Athen. pol. 24,2; zur Revolte auf Samos vgl. Thuk. 1,115,2–4, Plut. Perikl. 25 f., zur Zerstörung der Mauer auf Chios Thuk. 4,51 und zum Aufstand in Mytilene auf Lesbos Thuk. 3,36 f.
262 Vgl. Diod. 11,6,3, Xen. Cyrop. 7,5,69, weiterhin Hdt. 1,183; 3,159, Arr. an. 3,16,4.
263 Vgl. 1302b 33 – 1303a 2.
264 Zum »richtigen Verhältnis« vgl. 1308b 10–16, 1309b 21–30, zu

den Vergleichen des Staates mit einem Lebewesen, einem Schiff und einem Chor vgl. 1277a 5–12, 1276b 20–26, 1276b 1–6.

265 Vgl. 1302b 18–21, weiterhin 1284a 15–18.

266 Zu dieser sprichwörtlichen Wendung vgl. Men. Frg. 241 III B Edmonds (aus *Thrasileon*), Eustath. Od. 1453,21 f. (I p. 107 Stallbaum), Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,359,21, II,24,45, Plat. Phaid. 99c–d.

267 Vgl. Plat. polit. 293d, Nom. 735d.

268 Charakteristisch für diesen Gedanken Herakl. F 121 DK, Diog. Laert. 9,2, Cic. Tusc. 5,36.

269 Vgl. 1287a 16–18, 1288a 24–28, 1332b 23–27.

270 Vgl. Hom. Il. 8,18 f., Aisch. Prom. 49,356 ff., Pers. 749, NE 1145a 10 f.

271 Vgl. 1259b 10–12, 1288a 15–19, Xen. Cyrop. 5,1,24–26.

272 Vgl. 1279a 22–25.

273 Zu den Varianten der Alleinherrschaft vgl. 1365b 37 – 1366a 4.

274 Vgl. 1261a 2–4; zur Frage der Eignung des Königtums vgl. Demosth. Phil. 2,25, Isokr. Phil. 108, Nikokl. 24.

275 Zur Fragestellung vgl. 1260b 36–39, zur Beantwortung 1288a 15–29.

276 Vgl. 1271a 18–26.37–41, Plat. nom. 691d–692b.

277 Vgl. 1288a 15–19, 1365b 37 – 1366a 1.

278 Vgl. 1285b 14–19, 1288a 8–15, Hdt. 6,56, 9,33,3, Isokr. Phil. 33.

279 Vgl. 1285b 9–11, 1322b 26–28, Hdt. 6,57,2–4, Xen. Lak. pol. 15,2.

280 Eigtl.: »nach dem Gesetze der (bewaffneten) Hand«; vgl. Hdt. 8,89,1; 9,48,2, Hes. erga 189.

281 Vgl. Il. 2,391–393, weiterhin NE 1116a 32–35.

282 Vgl. 1252b 5–9, 1295a 7–14, Eurip. Hel. 276, Dion. Hal. 5,74,1.

283 Vgl. Arist. Frg. 658 Rose^3, Frg. 2, p. 63 Ross, Adesp. 359 Nauck^2.

284 Vgl. 1327b 20–36, Plut. de vitios. pud. 10, 532d–f.

285 Vgl. 1278b 32–36, 1295b 21–23.

286 Vgl. 1286b 27–31, 1311a 7 f., Isokr. Hel. 37, Dion. Hal. 7,8,3.

287 Zum Aisymneten (eigtl. »der Rechtsprechende«, »der Herrscher«, »der Höchstbeamte«) vgl. 1286b 35–40, 1295a 11–17, Arist. Frg. 524 Rose^3, Theophr. Frg. 127 Wimmer (aus *Über das Königtum*) = Dion. Hal. 5,73,3, Nikol. Dam. FGrHist 90 F 53.

288 Vgl. dazu Buch II, Anm. 263, und Diog. Laert. 1,75 f., weiterhin 1274b 18–23, 1402b 8–11, Theophr. Frg. 97 = Stob. 4,2,20, p. 127 f. Wachsmuth/Hense.

289 Der Lyriker Alkaios (um 600 v. Chr.) stammte aus Mytilene auf Lesbos und war ein Parteigänger des Adels, Gegner der Volksansprüche und des Pittakos (vgl. Frg. 348, Z 24 Lobel/Page = Frg. 348 Voigt). Zusammen mit seinem Bruder Antimenides war er verbannt (vgl. Frg. 350, Z 27 Lobel/Page = Frg. 350 Voigt).

290 Vgl. Frg. 348, Z 24 Lobel/Page.

291 Zu »Held« und »Heldenzeit« vgl. Probl. 922b 17–19, 953a 10–26, NE 1100a 5–9, Isokr. Euag. 65, Paus. 7,17,1.

292 Vgl. 1310b 31–40 (zur Einzelleistung vgl. 1284b 25–34), Eur. Frg. 861 Nauck^2, Polyb. 34,2,4–7 = Strab. 1,2,15–17 C 23–25, Hom. Il. 6,189–195.

293 Vgl. 1278b 17–23, Diod. 3,56,3, Isokr. Hel. 35, Paus. 2,30,9, Phot. Bibl. 186, 131a 22–27 Henry.

294 Vgl. 1310b 34–40, Isokr. Archid. 17–20, Polyb. 6,7,4.

295 Vgl. 1322b 26–29, Plat. polit. 290d.

296 Vgl. Xen. Lak. pol. 15,7, Dion. Hal. 7,47,2, Soph. TrGF IV, Frg. 472 Radt (aus *Oinomaos*).

297 Vgl. Hom. Il. 1,234, 7,412, 10,321.

298 Vgl. 1312b 38–1313a 8, Dion. Hal. 5,74,1–3.

299 Vgl. Athen. pol. 3, 57, Hdt. 4,161,3.

300 Vgl. Rhet. 1365b 37 – 1366a 2.

301 Vgl. 1255b 18–22, 1259a 37 – b 5.

302 Vgl. den ähnlichen Gedanken in der Regionalklimatologie bei Hippokr. de aer. aqu. loc. 1,24,60 f. Jones (= 2,24, p. 92 Littré).

303 Vgl. 1287a 8–12.

304 Vgl. 1285a 14–16.

305 Vgl. 1285b 35–40, 1287a 4–6.

306 Vgl. 1289a 11–15, 1309b 14 f.

307 Vgl. 1284b 25–34, weiterhin 1288a 30–32.

308 Zu dieser Frage vgl. Diod. 9,27,4, Diog. Laert. 1,77, Hypereid. or. fun. 25, Plat. nom. 874e–875d.

309 Vgl. zum Gedanken 1269a 9–12, 1282b 1–6, 1286a 24 f., NE 1137b 13–32, Rhet. 1374a 18–26, Plat. polit. 294a–d.

310 Vgl. HA 553a 9–11, Diod. 1,82,3 = Hekat. FGrHist III A 264 F 25, Hippokr. de morb. 7,4,46 Littré, Aphorism. 4,2,24

Jones = 4,2,24 Littré. Zum Vergleich mit Medizinischem vgl. NE 1097a 11–13, 1137a 12–26, Met. 981a 12–24.

311 Vgl. 1260a 17–20, NE 1180b 20–28, Plut. ad princ. inerud. 3,780c.

312 Vgl. 1254b 6–9, 1287a 28–32, NE 1177b 16–29, Plat. nom. 713e–714a.

313 Vgl. NE 1180a 21 f.

314 Vgl. 1281a 34–36, Xen. Cyrop. 1,3,18.

315 Vgl. Plat. polit. 295d–e, 300c, weiterhin Mich. Ephes. in NE, CAG XX,616,6 f.

316 Vgl. 1281a 39 – b 15.

317 Vgl. 1281b 31–38, 1291b 2–5, 1329a 2–6.

318 Vgl. Rhet. 1354b 11–16.

319 Vgl. 1282a 38 f.

320 Vgl. 1281a 40 – b 7.

321 Vgl. Athen. pol. 41,2.

322 Vgl. 1281a 39 – b 24, 1286b 31–33, Plat. nom. 701a.

323 Das ist etwa in der echten Aristokratie der Fall (vgl. 1293b 3–7).

324 Zu diesem Argument vgl. Hdt. 3,82,1–4, Diod. 17,54,5, Stob. 3,10,49 Wachsmuth/Hense, Xen. an. 6,1,29.

325 Vgl. NE 1156b 11–15.

326 Vgl. Plat. pol. 445d, Polit. 301a.

327 Vgl. 1313a 3–8.

328 Vgl. aber dagegen die Ansichten über die Änderung der Staatsformen in 1297b 16–28 und 1316a 1–29.

329 Vgl. 1285b 6–9, 1310b 9–14, Xen. Cyrop. 3,3,4.

330 Vgl. Plat. polit. 301c–d, Isokr. Hel. 35.

331 Vgl. 1276b 1–6, 1296a 27–32, Plut. Aristeid. 22,1.

332 Vgl. 1316a 39 – b 5, Plat. pol. 550d–551a.

333 Vgl. Eurip. Frg. 626 Nauck² (aus *Pleisthenes*), Plat. pol. 564d.

334 Vgl. 1311a 8–20, 1316a 20–39, 1318a 22–26, aber Plat. pol. 555b–557a.

335 Zu 1286b 22 – 1287a 32 vgl. Iul. ad Themist. 7,7, p. 21 f. (260d–261c) Rochefort.

336 Vgl. 1255b 1–4.

337 Vgl. zu dieser Macht Hom. Il. 1,324 f., Isokr. ep. ad Phil. 1,2,6.

338 Vgl. 1286a 36 f.

339 Vgl. 1327b 18–20.

340 Vgl. 1285a 30 f.

341 Dionysios I. (um 430–367 v. Chr.), Tyrann von Syrakus, verlangte bei seiner Machtübernahme (406 v. Chr.) eine Leibwache (vgl. Rhet. 1357b 30–36, Diod. 13,95,3–6).

342 Vgl. für den Perserkönig Hdt. 3,31,4.

343 Vgl. 1286a 2–7.

344 Vgl. aber 1317b 41 – 1318a 3.

345 Zur »Verwaltung« gegenüber »Feldherrnamt« vgl. 1310b 14–23, Athen. pol. 43,1, Isokr. Panathen. 128, Deinarch. c. Demosth. 97.

346 Epidamnos (in der Römerzeit Dyrrhachium, heute Durazzo bzw. Durrës in Albanien) war eine korinthisch-korkyrische Kolonie in Illyrien (vgl. 1301b 21 f.) und Opus die Hauptstadt der östlichen Lokrer, nördlich von Phokis gegenüber von Euboia gelegen (in der heutigen Bucht von Atalante).

347 Vgl. 1284b 37–40, 1285b 13–19.

348 Vgl. Eur. Frg. 172 Nauck² (aus *Antigone*).

349 Vgl. NE 1106a 36 – b 7, Plat. nom. 691c.

350 Vgl. 1326a 29–32, Plat. Phileb. 26b, Nom. 673e. Zum Wechsel in der Herrschaft vgl. 1261a 30 – b 5, 1277b 7–16.

351 Vgl. Plat. polit. 305c, Nom. 715c–d, Plut. Thes. 24,2, Pollux 8,86,7 Bethe.

352 Vgl. 1287b 19–25. Zur Herrschaft des Gesetzes vgl. 1281a 34–36, 1282b 1–7, 1286a 7–24.

353 Vgl. 1287b 25 f., Dem. in Lept. 118.

354 Vgl. 1268b 25 – 1269a 28, Plat. nom. 772b–c.

355 Zur Gegenüberstellung Gott – Mensch – Tier vgl. 1253a 27–29, zur mythischen Gesetzesgefolgschaft Plat. nom. 713c–714a, zur Vernunft als Gottheit Eur. Frg. 1018 Nauck², Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,281,75, zur göttlichen Vernunft im Menschen NE 1177b 26–31, Plat. pol. 588c–589d. Daß im Menschen auch das Tier wohnt, sagt drastisch Aristoph. Lys. 683 f.

356 Vgl. 1254b 4–12, Hom. Il. 9,553 f., Pind. Ol. 7,27–31.

357 Vgl. 1286a 17 f., De an. 433a 25–27, Anaxag. Frg. A 55 DK (De an. 429a 18–20, Phys. 256b 24–27). Zum affektlosen Gesetz vgl. 1281a 34–36, 1286a 17–20, zur Gleichung von Vernunft und Gesetz Plat. nom. 644d, e, 645a, 674b, 713c–714a.

358 Vgl. 1286a 9–12, Plat. polit. 298a–b.

359 Vgl. 1262a 30–32, NE 1179a 6–8.

360 Vgl. etwa Plut. Aristeid. 4,1.

361 Vgl. etwa Plut. Alex. 19, Arr. an. 2,4,9.

362 Vgl. Plat. polit. 300a–b.

363 Vgl. NE 1147b 9–14, 1150a 27–30.
364 Vgl. NE 1106a 26–36, 1132a 19–30.
365 Vgl. Plat. polit. 295a, 299a, Nom. 680a, 793d, 841b, Diog. Laert. 3,86.
366 Vgl. 1319b 37 – 1320a 4, Rhet. 1373b 4–6, 1374a 26–28, 1375 a 31–33, Plut. apophth. Lac. Zeuxid. 1,221b–c.
367 Vgl. Eur. Phoin. 745, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,378,55, Xen. oikon. 4,6, Cyrop. 8,2,11.
368 Vgl. 1286b 3–7.
369 Vgl. 1286a 38 – b 7.
370 Vgl. Hom. Il. 10,224, 13,235–238, Archil. Frg. 259, p. 73 West.
371 Vgl. Hom. Il. 3,372.
372 Vgl. 1287a 25–27, 1292a 32–34.
373 Vgl. die Überlegungen in NE 1112a 18–34.
374 Zu Ausdrücken und Gepflogenheit dieser Art vgl. 1313b 10–15, Hdt. 1,114,2, Xen. Cyrop. 8,2,10–12, Aristoph. Ach. 92, Plat. nom. 964d–e, Plut. Artax. 12,1, De curios. 16,522 F – 523 A, Luk. 31,23,9–14 Macleod (Adv. indoct.), Meg. FGrHist III C 715 F 19 = Strab. 15,1,48 C 707.
375 Vgl. Hom. Il. 9,616, Plut. de frat. am. 18,490a, Luk. 19 (Catapl.) 11,187,7–10 Macleod.
376 Zu Freundschaft und Gleichberechtigung vgl. NE 1158b 1 bis 1159b 24, Plat. nom. 837a.
377 Vgl. 1252a 7–16, 1259a 37 – b 17.
378 Vgl. 1287a 11.
379 Vgl. Xen. Cyrop. 8,1,37 und Platons Wortwechsel mit dem älteren Dionysios in Diog. Laert. 3,18,5–8 Long.
380 Vgl. 1284a 3–8, 1284b 25–34, 1288a 15–29.
381 Vgl. Rhet. ad Alex. 1420a 17–22, Plat. nom. 711c.
382 Vgl. aber NE 1161a 2 f.
383 Die Textanordnung von 1288a 13–15 ist unklar.
384 Vgl. 1284a 3–11, b 25–34.
385 Vgl. 1284b 22–28.
386 Vgl. 1283b 15–20.
387 Vgl. NE 1131a 25–29.
388 Vgl. 1284b 28–34, weiterhin zum Gedanken 1282b 23 bis 1283a 42.
389 Vgl. 1285b 31–33.
390 Vgl. 1276b 16 – 1278b 5.

391 Vgl. 1255b 20 f., 1284a 3–8, 1309a 33–39, 1310a 14–22, 1325b 10–14, 1341a 5–9, Plat. polit. 259b, 292b, e.
392 Vgl. 1294a 30–32.
393 Vgl. Gigon, S. 438 f., Aubonnet z. St.

Viertes Buch (Δ)

1 Zur Frage der Künste und ihrer Wirkbereiche vgl. Top. 101b 5–10, Rhet. 1355b 7–12, NE 1100b 35 – 1101a 5.
2 Zu »Kunst« und »Wissenschaft« vgl. 1268b 34–38, 1282b 14–20, 1288b 19–24, 1331b 37 f.
3 Vgl. NE 1174a 21–29, Plat. nom. 630e.
4 Vgl. Anal. post. 87a 38 f., Met. 997a 21 f., 1003b 19–22.
5 Vgl. 1338b 4–8.
6 Vgl. 1287a 12–16.
7 Vgl. Rhet. 1360a 30–33.
8 Vgl. 1297b 37 f., NE 1102a 7–10, EE 1216a 23–27, Plat. pol. 489c, 564c.
9 Zu diesem Ausdruck vgl. 1261a 16, 1278a 2–5.
10 Zu dieser Frage vgl. 1288b 2–4, 1294a 30–32, b 40 f., 1310b 7–23, 1317a 10–16, 1319a 38 f., b 33–35, 1321b 1–3.
11 Zur Erhaltung der staatlichen Ordnung vgl. Cic. rep. 1,12, zur historischen Dauer des Staates Cic. rep. 3,34, zum Gedanken des erreichbar Möglichen auch Top. 101b 5–10, NE 1100b 35 – 1101a 6, Rhet. 1355b 10–14.
12 Vgl. 1262b 37–40.
13 Vgl. 1253b 14, 1260b 27–36.
14 Zur Position der Praktikabilität gerade Platon gegenüber vgl. 1265a 10–28, NE 1097a 8–13, EE 1217b 23–25, 1218a 33–36.
15 Vgl. Plat. pol. 543a–592b.
16 Vgl. Plat. pol. 501a, 540d–541a.
17 Vgl. 1264b 28 – 1265a 4.
18 Vgl. 1288b 37–39, Plat. polit. 296a, Nom. 684b–c, Isokr. Areop. 57, Plut. Solon 15,1 f.
19 Vgl. 1317a 33–38, Athen. pol. 35,2, Isokr. Areop. 15.
20 Vgl. den Leitsatz des Antisthenes in Diog. Laert. 6,7.
21 Vgl. 1318b 6 – 1321b 3, NE 1100b 35 – 1101a 5, 1180b 25–28, Plat. Gorg. 499c, Kratin. Frg. 172 Edmonds.
22 Vgl. 1288b 28–39.

23 Vgl. Rhet. 1360a 17–23, weiterhin Mich. Ephes. in NE, CAG XX,615,19–25.
24 Vgl. 1316b 25–27, 1327b 38–41 (Bezug auf Platon).
25 Vgl. 1317a 20–33.
26 Vgl. 1288b 22–24, Met. 982b 22–24, 1078b 12–17.
27 Zum Gedanken vgl. 1260b 13–18, 1270a 18 f., 1281a 11–16, 1282b 10 f., 1309a 20–25, Athen. pol. 35,4, Plat. pol. 552a–b, 555c, Nom. 714b–c, Cic. leg. 1,5,15.
28 Vgl. 1278b 8–11, 1311a 8–15, 1317a 40 – b 3, 1328a 37 – b 2, Rhet. 1366a 2–6.
29 Zum Ausdruck vgl. 1318b 40.
30 Vgl. 1278b 6 – 1279b 10, Anon. in. Rhet., CAG XXI,2,16,4–6.
31 Vgl. 1279a 32 – b 10.
32 Vgl. 1284b 35 – 1288b 6.
33 Vgl. 1288a 38–41, 1294a 9 f., 1310b 31–34, 1323b 40 – 1324a 2, NE 1101a 14–16.
34 Vgl. 1287b 36 – 1288a 32.
35 Vgl. 1279a 33–39, 1286b 3–7.
36 Vgl. 1293b 22 – 1294b 41.
37 Zu dieser absteigenden Entwicklung vgl. NE 1160b 7–20, Plat. pol. 544c, 576d, Xen. mem. 4,1,13; zur überragenden Stellung der Königsherrschaft vgl. 1252b 24–26, 1259b 11–15, 1284a 3–11, b 25–34.
38 Vgl. 1284a 3–8, 1288a 15–19, 1310b 9–14.
39 Vgl. Plat. polit. 302d–303e.
40 Vgl. 1279a 17–21, 1301a 35–40.
41 Vgl. im Hinblick auf die Demokratie NE 1160b 19–21, weiterhin aber auch 1296b 3–7, 1318b 6 f.
42 Vgl. 1296b 3–7.
43 Zum Gedanken vgl. 1289a 7–11, 1290a 11–13, b 29–39, 1291b 14–30, 1317a 10–13, b 28–34.
44 Vgl. 1265b 29–31, 1295a 25 – 1296b 12, 1297b 28–34.
45 Vgl. 1296b 13–24.
46 Vgl. 1297b 35 – 1301a 15, 1316b 31 – 1321b 3.
47 Vgl. die diesbezüglichen Erörterungen in Buch V, weiterhin 1316b 31–36, 1317a 35–38, 1319b 37 – 1320a 4.
48 Vgl. 1278b 6 – 1279b 10, weiterhin 1301a 25–28, 1328a 37–41.
49 Vgl. 1295b 1–3 (aber 1318a 30–33).
50 Vgl. 1321a 5–13.
51 Zu den diversen Einteilungen des Volkes vgl. 1291b 17–30, 1319a 19–28, 1321a 5–12.

52 Vgl. 1291b 28–30, 1317b 38–41.
53 Vgl. 1297b 16–24, 1321a 11, Xen. Ages. 1,23.
54 Zur besonderen Gefährlichkeit dieser Gegner vgl. Demosth. Olynth. 2,21, weiterhin zum Ausdruck 1330a 18.
55 Eretria war eine bedeutende Stadt auf der Insel Euboia, wo auch die wichtigste Stadt der Insel, Chalkis, lag. Zur Oligarchie in Eretria vgl. 1306a 35 und zu der in Chalkis Arist. Frg. 603 Rose^3. Magnesia, eine ionische Stadt, lag in der Nähe des Maiandros in Kleinasien südöstlich von Ephesos.
56 Vgl. den Ausschreiber der aristotelischen Politien, Herakleides, bei Arist. Frg. 611, Nr. 51 Rose^3.
57 Vgl. 1283a 14–22, Plat. nom. 711d.
58 Vgl. 1328a 21 – 1329a 39.
59 Vgl. 1279a 8–13, 1296a 27–32, Plat. nom. 695c.
60 Vgl. 1288a 19–24, 1290a 3–11, 1291b 11–13, 1296b 24–31, 1309b 38 – 1310a 2.
61 Zum Zweizahlmotiv bei Winden vgl. Meteor. 361a 6 f., 347b 9–11, 362b 33 – 363a 9, 364a 19–22, Theophr. Frg. 5,2 (De ventis) Wimmer, Poseid. Frg. 5 Theiler = Strab. 1,2,21 C 29, bei den Elementen De gen. et corr. 330b 13–15, bei den griechischen Dialekten Strab. 8,1,2 C 333, bei Lebewesen Part. an. 643b 1–10 und bei Staatsverfassungen 1296a 22 f., 1301b 39 f.
62 Vgl. F. Lasserre, »Winde. Windrosen«, in: *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike*, Bd. 5, Stuttgart 1975, Sp. 1377 f.
63 Zum Vergleich mit der Musik vgl. 1254a 32–34, Cic. rep. 2,69.
64 Vgl. 1340a 40 – b 6, Plat. Lach. 188d.
65 Zum Gedanken vgl. 1301a 25–28, NE 1106b 27–35, 1109b 18–21, Plat. pol. 445c.
66 Vgl. 1279a 37–39, 1289a 26–39, 1293b 23–27, Plat. pol. 445d bis 449a.
67 Zur Oligarchie vgl. 1340a 40 – b 5, zur Demokratie 1317b 12–17, weiterhin Athen. pol. 26,1. Zu dem Schema Mehr – Mitte – Zuwenig vgl. NE 1104a 11–27, 1106a 26 – b 28.
68 Vgl. Plat. polit. 291d.
69 Vgl. 1291b 37–41, 1294a 11–14, 1310a 28–32, 1317b 4–13, 1318a 18–26.
70 Vgl. 1279b 20–26.
71 Eigtl. »ein Volk« (vgl. 1290a 16, b 9).
72 Vgl. 1282b 27–30, Hdt. 3,20,2.
73 Vgl. Athen. 13,566c, Onesikr. FGrHist II B 134 F 21 = Strab. 15,1,30 C 699, Strab. 17,2,3 C 822, Stob. 4,2,25, p. 157,15

bis 17 Wachsmuth/Hense (= Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 103m).

74 Apollonia im Süden Illyriens (heute Pollina bzw. Poian), gelegen am Aoos-Fluß, war eine korinthisch-kerkyräische Gründung (vgl. Strab. 7,5,8 C 316, Ailian. var. hist. 13,15) und ebenso oligarchisch strukturiert wie Thera (heute Santorin bzw. Phira), die südlichste der Kykladen, eine kyrenische Gründung.

75 Vgl. 1280a 1–3, NE 1170b 29–33.

76 Die ionische Stadt Kolophon (heute Değirmendere) lag südlich von Smyrna und nordwestlich von Ephesos (vgl. Strab. 14,1,28 C 643, Athen. 12,526a–c, Xenophan. B 3 DK).

77 Vgl. Hdt. 1,14,4.

78 Vgl. 1289b 27 – 1290a 13.

79 Zum methodischen Verfahren vgl. Top. 103b 1–6, HA 491a 14 bis 19, Part. an. 644b 7–15.

80 Zu den notwendigen Organen vgl. Part. an. 655b 29–31, HA 488b 29 – 489a 3, De iuv. et sen. 468a 13–20.

81 Vgl. 1296b 24–34.

82 Vgl. 1261a 22–24, 1274b 38–41, 1277a 5–12, 1283a 14–19, 1289 b 27–36, 1290b 21–24.

83 Zu den staatsnotwendigen Teilen vgl. 1328b 5–23, 1329a 35–39, Plat. pol. 369b–371e.

84 Vgl. 1283a 20–23, 1321b 6–8.

85 Zu dieser Gegensätzlichkeit vgl. 1329b 27–30, 1333a 30–33.

86 Vgl. 1257a 14–19, 1258b 20–27, 1291b 17–28, 1321b 14–18, 1328b 4–16, EE 1215a 25 – b 1, Plat. pol. 525c, Xen. vect. 3,12 f.

87 Vgl. 1319a 26–39.

88 Vgl. 1252a 26–34, 1254b 20–23.

89 Vgl. Plat. pol. 369b–371e.

90 Vgl. Plat. pol. 369d–e.

91 Vgl. Plat. pol. 370d.

92 Vgl. Plat. pol. 371a–d.

93 Vgl. 1326b 7–9.

94 Vgl. aber 1252b 27–30 und Plat. nom. 676a–680a.

95 Vgl. Plat. pol. 373d, 1328b 5–15.

96 Vgl. 1253a 37 f., 1322a 5–8, 1328b 5–16.

97 Zum Vorzug richterlichen Wirkens vgl. Plat. polit. 305b.

98 Zum Verhältnis von »Verstand« und »Einsicht« vgl. NE 1140a 25–28, 1142b 34 – 1143a 18.

99 Vgl. aber Plat. pol. 373d–374a.

100 Der sechste Teil ist wohl der richterliche (vgl. 1291a 22 bis 24.38–40).

101 Zur Bedeutung der Reichen im Staate vgl. Dion Chrys. or. 38,2 v. Arnim.

102 Zur Bedeutung von δημιουργός vgl. Hesych. s. v. I,425 f. Latte, Etym. Magn. s. v. 265,43–53 Gaisford.

103 Vgl. 1272a 17–21, 1279a 8–13.

104 Vgl. 1328b 24–29, Diod. 1,74,7, aber Plat. pol. 397e, 551e–552a.

105 Vgl. NE 1166a 9–11, b 3 f. und den bissigen Vers des Kratinos, Frg. 290 Edmonds.

106 Vgl. 1304a 38 – b 2, 1308b 25–31, weiterhin noch zu »arm« und »reich« 1303b 15 f.

107 Vgl. 1288a 20–24, 1296a 27–32.

108 Vgl. Mich. Ephes. in NE, CAG XX,620,10–14.

109 Vgl. 1278b 6–1279a 21, 1289b 26 – 1290a 29.

110 Vgl. 1289b 28–36, 1317a 22–38, 1328a 21 – 1329a 39, Plat. polit. 301a–d, 302d–303b, Isokr. Areop. 60, 70, Panath. 132.

111 Zur Bedeutungsbreite des »Volkes« und seiner jeweiligen »Gegenüber« vgl. 1278a 24 f., 1289b 28–32, 1296a 23–32, 1297a 7–13, 1304a 38 – b 2, 1310a 4–13.

112 Zu deren unterprivilegierten Position vgl. Theokr. Eid. 21,6–18 Gow, Herodas 2,55–59 Cunningham, weiterhin zur Unterscheidung von den Seeleuten Xen. Hell. 5,1,23.

113 Tarent, eine bedeutende griechische Handelsstadt im Süden Italiens, spartanische Kolonie, wurde gegen Ende des 8. Jh.s v. Chr. gegründet (vgl. 1306b 27–31). Byzanz mit seiner Kontrollfunktion über den Bosporus wurde im 7. Jh. v. Chr. von Megara oder Kalchedon aus gegründet und war für seinen Seehandel und seine Fischerei berühmt (vgl. Strab. 7,6,2 C 319 f., Dion Chrys. or. 33,24, 35,25 v. Arnim). Zu Athen vgl. diesbezüglich 1304a 17–24, Diod. 18,10,1. Aigina ist die größte Insel im saronischen Golf (vgl. 1306a 4–6), Chios die nördlichste ionische Insel vor der Westküste Kleinasiens (vgl. Thuk. 8,45,4) und Tenedos ist eine Insel vor der Küste der Troas, deren Ansiedlung von Lesbos aus gegründet wurde.

114 Vgl. 1277a 38 – b 1.

115 Zu ihrer Einschätzung vgl. 1278a 26–34, 1319b 6–11, Athen. pol. 13,5, Isokr. Panath. 165, Tzetzae comm. Aristoph. Ran. 1532b, IV 3 Koster, Eur. Ion 589–594, Antisth. Frg. 145 Decleva Caizzi = Diog. Laert. 6,4.

116 Vgl. 1289b 33–35, 1293b 33–38, 1317b 38–41.
117 Vgl. zu den Ansätzen dieser Fragestellung 1289a 9–18, b 12–18 und zur Demokratiefrage 1279a 22 – b 10.16–19, 1293b 27–38, weiterhin die Konkordanz bei Tricot z. St.
118 Vgl. 1318a 6–8.
119 Zu diesen demokratischen Leitbegriffen vgl. 1284a 19–22, 1310a 28–32, 1317b 2–10, Hdt. 3,80,6, Plat. pol. 562b, Eurip. Ion 671 f., Isokr. Areop. 60, Plut. Themist. 27,3, aber 1279a 17–21.
120 Vgl. 1290a 30 f.
121 Vgl. 1292b 35–37, die Demokratieunterscheidung in 1278a 15 bis 34 und den Pessimismus des Aischines (Fals. leg. 173).
122 Zum Gesetz als König oder Tyrannen vgl. Pind. Frg. 169,1–4 Snell = Plat. Gorg. 484b, Hdt. 7,104,4, Plat. Prot. 337d, Plut. sept. sap. conv. 11,154e.
123 Vgl. 1278a 27 f., 1292b 38–41.
124 Vgl. 1298b 13–19, Xen. Hell. 1,7,12, Ps.-Demosth. c. Neair. 88, Aischin. c. Timarch. 177.
125 Vgl. zu dieser Differenz NE 1134b 18–24.
126 Zum Schillern der Bedeutung des »Demagogen« zwischen Redner, Politführer und den Schattenseiten dieser Funktionen vgl. Thuk. 4,21,3, Ps.-Demosth. c. Aristog. 2,4, Isokr. Antid. 234, 1274a 14, 1304b 26, 1305a 7f.31, 1310b 31.
127 Vgl. Athen. pol. 28,1.
128 Zu dieser Standesbezeichnung, aber auch ihrer moralischen Komponente vgl. 1293b 40–42, 1318b 32–36, Thuk. 8,47,2, Xen. Hell. 1,4,13, 2,3,22, 5,2,6, Isokr. Hel. 33, De pace 119.
129 Vgl. 1274a 5–11, 1298a 31–33, 1313b 38 – 1314a 4, Aristoph. equ. 1111–1120, 1330.
130 Vgl. Hom. Il. 2,203–206, Met. 1076a 4.
131 Vgl. Thuk. 6,72,3 f., Xen. an. 6,1,18, Isokr. Nikokl. 24 f.
132 Vgl. zum Gedanken TrGF, Adesp. 506 Nauck[2].
133 Vgl. 1313b 38 – 1314a 4, Aristoph. equ. 1116, Demosth. Phil. 3,4, Aischin. Ktes. 234 f.
134 Vgl. 1292b 7–9, 1310b 2–4, 1311a 8–13, 1312b 4–7, 1320b 30 bis 33.
135 Vgl. 1295a 19–22, 1311a 15–20.
136 Vgl. zum Ausdruck Plat. nom. 722e, 859a, Demosth. fals. leg. 185, Stob. 4,35,34 Wachsmuth/Hense.
137 Vgl. 1313b 39 – 1314a 2, Aristot. Frg. 461 Rose[3].

138 Vgl. 1299b 38 – 1300a 4, 1305a 29–32.
139 Vgl. Thuk. 6,39,1.
140 Vgl. 1299b 38 f., 1317b 30–35.
141 Vgl. Plat. pol. 557c–d, Nom. 712e, Plut. Dion 53,2.
142 Vgl. 1272b 5–11, 1286a 5–12, weiterhin Cic. rep. 3,31,40, 33,45.
143 Vgl. Hdt. 3,38,4 (Pindar).
144 Vgl. 1281b 21–38, 1286a 26–28, 1287b 15–30.
145 Vgl. Athen. Pol. 41,2, Cic. rep. 1,27,43.
146 Vgl. EN 1137b 26–29.
147 Vgl. 1280a 1–3, 1290b 17–20.
148 Vgl. 1320b 25–28, 1321a 26–28.
149 Vgl. 1278a 21–24.
150 Vgl. 1293a 23–26.
151 Vgl. 1300b 1–5.
152 Vgl. 1272b 1–3, Thuk. 3,62,4, 4,78,3, Plat. pol. 544d, Xen. Hell. 5,4,46, Isokr. Paneg. 105.
153 Vgl. Plat. pol. 550d.
154 Vgl. 1291b 17–28, weiterhin auch 1289b 27 – 1290a 5. Zum Passus 1292b 22 – 1293a 10 vgl. Mich. Ephes. in NE, CAG XX,620,10–12.
155 Vgl. 1318b 6–16, 1319a 19–24.
156 Zur kulturalen Bedeutung der »Muße« vgl. auch Plat. nom. 807c–d, Dikaiarchos, in: SdA I[2], Frg. 49,13 ff., und p. 56 Wehrli, Plut. gen. Socr. 7,579a.
157 Vgl. 1293a 17–20, 1300a 3 f., 1318b 9–12.
158 Vgl. 1318b 13–16.
159 Vgl. 1320a 29–35.
160 Vgl. 1292a 2–4.
161 Vgl. 1277b 1–3, 1292a 4–37, 1305a 28 f.
162 Vgl. 1286b 20–22, 1320a 17–24.
163 Vgl. 1296b 24–34.
164 Vgl. 1300a 1–4, Plat. pol. 565a.
165 Vgl. 1298b 13–21, 1320a 27–29.
166 Vgl. 1292a 41 – b 4.
167 Vgl. 1292b 4 f.
168 Vgl. 1292b 5–10, Thuk. 3,62,4.
169 Vgl. 1298a 31–33.
170 Vgl. zu den Verfassungseinteilungen 1279a 32 – b 10, 1299b 20 bis 29, Rhet. 1365b 29 f., Diog. Laert. 6,27,17 f. Long = Aristot. Frg. p. 8 f. Rose[3].

171 Vgl. 1279a 37 – b 4, 1289a 26–38, 1293b 33–38.
172 Vgl. 1294b 24 f., weiterhin 1294b 14–16, 1303a 3–6. 18–20, 1304a 27–29.
173 Vgl. Plat. pol. 543a–592b, Polit. 302c–d, Nom. 712c.
174 Vgl. 1276b 16 – 1278b 5, 1279a 32–39, 1286b 3–10, 1288a 8 bis 12. 32 – b 2, 1289a 30–35.
175 Vgl. 1276b 16–1277b 32, 1309a 33–37, 1325b 10–12, 1328b 33 bis 40.
176 Vgl. 1273a 21–24.
177 Vgl. Rhet. 1365b 35–37, Athen. pol. 25,1, Plat. nom. 854b–c.
178 Vgl. 1273a 21–30.
179 Vgl. 1269a 29 – 1271b 19.
180 Vgl. 1293b 1–18, 1294a 21–25, 1316a 3f. 28.
181 Vgl. 1307a 10–16.
182 Vgl. die Aufzählung der Staatsformen in 1279a 32 – b 10, weiterhin 1284b 35 – 1288a 32 (Alleinherrschaft), 1290a 13 – 1293a 34 (Demokratie, Oligarchie), 1293b 1–21 (Aristokratie).
183 Vgl. 1290a 16–19.
184 Vgl. 1279b 4–6.
185 Vgl. 1289a 39 – b 5, 1310b 2–4.
186 Zum Ausdruck vgl. 1254a 13 f., 1295a 7–11, Isokr. Panath. 134.
187 Vgl. aber 1279a 37 – b 4.
188 Vgl. jedoch auch 1266a 4–7, 1283a 26–29, 1290a 22–33.
189 Vgl. 1294a 19–25, 1299b 20–29, 1317b 38–41.
190 Vgl. aber 1267a 2–9, weiterhin Ps.–Xen. Athen. pol. 1,5.
191 Zum Gedanken vgl. Hes. erga 313, Plat. pol. 569a, zum Ausdruck (καλὸς κἀγαθός) 1259b 34 f., 1270b 24, 1271a 33, 1294a 18, EE 1248b 9 – 1249a 16.
192 Vgl. 1312a 27 f.
193 Vgl. 1280b 5–12, Plat. pol. 605b, Theogn. 43–52, Pind. Pyth. 5,63–69, 10,71 f., Ol. 9,14–16, 13,6–10 Snell/Maehler, Aischin. Ktes. 154, Isokr. Panath. 132 f.
194 Vgl. Xen. oikon. 9,14, Ephor. FGrHist IIA 70 F 139 = Strab. 6,1,8 C 398, Aischin. Timarch. 6,177–179.
195 Zu den Bedeutungen der »Wohlgesetzlichkeit« vgl. Ps.–Plat. defin. 413e, Diog. Laert. 3,103 (Platon) und zum Gedanken NE 1152a 20–24, Diog. Laert. 5,17 (Aristoteles).
196 Vgl. 1281a 14–28, 1290a 31 f., 1310a 28–32, 1317b 3–7.
197 Vgl. 1283a 29–34.
198 Vgl. 1255a 32 – b 4, 1283a 34–36, 1301b 3 f., Aristot. Frg. 92, 94 Rose^3 = Frg. 2,4, p. 57–60 Ross, Plat. Theait. 174e, Eurip. Frg. 22 Nauck^2 (aus *Aiolos*).
199 Vgl. 1273a 4–6, 1293a 35 – 1294a 25.
200 Zur Bedeutung von σύμβολον vgl. Gen. an. 722b 10–13 (Empedokl. B 63 DK), 764b 3–8.
201 Zum Ausdruck vgl. 1342b 33 f.
202 Vgl. 1293b 33–38, 1294a 16–25.
203 Vgl. zum Gedanken 1297a 21–24. 34–38, 1298b 13–19.
204 Vgl. 1289b 27–32, 1297b 1–9, 1311a 8–13, 1321a 5–13.
205 Vgl. 1275b 5–11, Plat. polit. 298c.
206 Vgl. 1317b 17–30.
207 Vgl. aber 1266a 8–14, 1300b 1–5.
208 Vgl. aber 1291b 39 f., 1305a 28–32, 1318b 27–32.
209 Zu dieser Nahestellung vgl. 1273a 4–6, 1294b 40 f.
210 Zu den differierenden Nachrichten über Vermögensabhängigkeit bzw. -unabhängigkeit aristokratischer Einrichtungen vgl. Aristot. Frg. 603 Rose^3 und den Excerptor Herakleides (Frg. 611,55, p. 381,19 f. Rose^3), aber 1273a 13–19, 1309a 2 f.
211 Zum Gedanken vgl. De an. 424a 6 f., EE 1234b 5 f.
212 Vgl. aber 1269a 29 – 1271b 19, 1293b 16–18, weiterhin Plat. nom. 712d–e, Isokr. Areop. 61.
213 Zur Situation begüteter Kinderaufzucht vgl. 1310a 22–25.
214 Vgl. Thuk. 1,6,4, Plat. nom. 696a.
215 Zu dieser Einrichtung vgl. Plut. Lyk. 10.
216 Vgl. 1287a 12–16, Demosth. Ol. 3,25, Ps.–Xen. Athen. pol. 1,10.
217 Gemeint sind Geronten und Ephoren, die hier höher angesetzt sind als der König (vgl. aber 1272b 41 – 1273a 2, 1333b 35 f.).
218 Vgl. Xen. Lak. pol. 10,2, Plut. Lyk. 26.
219 Vgl. 1270b 21 f. 1273b 20 f.
220 Vgl. 1284b 35 – 1288b 4.
221 Vgl. 1310b 10.
222 Vgl. 1285a 16 – b 3.
223 Vgl. 1293b 32.
224 Vgl. 1285b 2 f.
225 Vgl. 1287a 1 – 1288b 4.
226 Vgl. Rhet. 1365b 37 – 1366a 2, Hdt. 3,80,3.
227 Vgl. 1288b 15–35.
228 Zur Bildungsvorstellung vgl. Lukian. somn. 1.
229 Zur Auseinanderhaltung von »Zufall« und »Natur« vgl. 1323b 27–29, 1331b 40 f.

230 Vgl. 1293b 7–21.33–38, 1294a 25–29.
231 Zum Ausdruck vgl. 1309b 16, Top. 143a 13, Isokr. Nikokl. 16.
232 Vgl. NE 1098a 15–17, 1101a 14–16, 1104a 11–16, 1153b 9–21, 1177a 12 f.
233 Vgl. NE 1106a 26 – 1107a 27, 1108b 11–15.
234 Vgl. Plat. pol. 619a.
235 Vgl. aber NE 1160a 31 – b 22.
236 Vgl. Isokr. Areop. 15, Panath. 138.
237 Zu den Extrem- bzw. Mittelpositionen vgl. 1289b 28–32, 1296a 10–13, b 38 – 1297a 6, 1304a 38 – b 2, 1308b 28–31, 1319b 11–18, NE 1124b 18–23; zur Dreiklassigkeit des Staates, den unersättlichen Reichen, den gefährlichen Armen und den ordnungsbedachten Mittleren vgl. Eur. Suppl. 238–245. Vgl. noch Plat. nom. 744b–e.
238 Vgl. 1342b 14 f., Part. an. 652b 17 f., Theogn. 335, Diog. Laert. 1,93,23 Long (Kleobulos aus Lindos), Plut. quom. quis suos in virt. sent. prof. 13,84 A.
239 Vgl. NE 1153b 21–25. Zu den »Glücksgütern« vgl. 1323b 27–29, Plat. nom. 728d–729a, Eur. Frg. 79 Nauck² (aus *Alkmeon*), Rhianos, Frg. 1, p. 9 f. Powell = FGrHist III A 265 F 60 = Stob. 3,4,33 Wachsmuth/Hense.
240 Vgl. 1266b 26–31, Plat. pol. 421c–d.
241 Vgl. Rhet. 1390b 32 – 1391a 1, Plat. nom. 742e.
242 Vgl. Rhet. 1390a 18 f.
243 Vgl. zu den aus den Extremen resultierenden Deffekten 1307 a 19 f., Plat. nom. 728d–729a, 791d, aber NE 1124a 20 f.
244 Zu dieser Ansicht vgl. Plat. nom. 695b, e, Plut. gnom. adul. ab am. internosc. 16,48 F (Karneades).
245 Vgl. 1279a 21; zum Gedanken vgl. Plat. Menex. 238e–239a, Pol. 417a–b, Nom. 679b, 712e, 756e–757a.
246 Vgl. 1280b 38 f., Plat. Gorg. 407e; zur Nähe von Gemeinschaft und Freundschaftlichem vgl. noch Plat. nom. 695d, 697c, 837b und zur Freundschaft als Grundlage des Staates 1262b 7–24, 1280b 36–39, NE, Buch VIII und IX.
247 Vgl. 1255b 18–20, 1328a 35–37, EE 1242b 30 f.
248 Vgl. 1295b 1–3.
249 Vgl. Plat. pol. 417a, zu Mitte und Extrem noch Xen. mem. 4,2,35, TrGF Adesp. 547,6 Nauck².
250 Vgl. Rhet. ad Alex. 1424a 25–31, Eur. Suppl. 240, Nep. 12 (Chabr.), 3,3.

251 Frg. 12 Diehl. Phokylides stammte aus Milet und verfaßte im 6. Jh. v. Chr. moralisierende Spruchgedichte.
252 Vgl. 1252a 7 f., 1260b 27 f., 1276b 29.
253 Zu den Extrementwicklungen in Demokratie und Oligarchie vgl. 1292a 4–37, b 41 – 1293a 10, 1292b 5–10, 1293b 30–34, 1304b 19 – 1307b 25.
254 Vgl. Athen. pol. 13,4.
255 Vgl. 1320b 19–25.
256 Vgl. 1305a 7 f., b 22 – 1306a 31, 1308a 18–24, b 28–31, 1309b 18 f.
257 Vgl. 1321b 19 f., Plat. nom. 744d.
258 Vgl. 1296a 23–27.
259 Vgl. aber 1302a 8–15, 1307a 15–18.
260 Vgl. 1319b 12–19.
261 Zu Solon vgl. Athen. pol. 5,3, Plut. Sol. 1; 14, zu Lykurg Plut. Lyk. 3, Sol. 16, Kleom. 10, zu Charondas 1252b 14, 1274a 23, 1297a 23 f. und Buch I, Anm. 10.
262 Vgl. aber 1301b 39 – 1302a 5.
263 Vgl. Plat. nom. 715a.
264 Gemeint sind Athener und Lakedaimonier (vgl. 1307b 22–25).
265 Es bleibt unklar, wer gemeint ist (vgl. Aubonnet, Gigon, Tricot z. St.).
266 Vgl. 1295a 25–36, 1297b 28–34.
267 Vgl. 1289a 8 f., b 12–16, 1291b 14 – 1293a 34.
268 Vgl. 1320b 19–25.
269 Vgl. 1293b 3–5.
270 Zu diesem Gedanken vgl. 1296b 31–38, 1332a 10–16, Rhet. 1389b 36 – 1390a 2.
271 Vgl. 1288b 10–35, 1289b 17 f., Rhet. 1360a 30–33.
272 Zu dem Gedanken vgl. illustrativ 1270b 21–26, 1294b 34–40, 1309b 16–19, 1320a 13–17, b 19–25 und das Theramenes-Beispiel in Xen. Hell. 2,3,19–21.42.44.
273 Vgl. 1286a 36 f., 1294a 11 f., weiterhin 1291b 28–30, 1317b 38 bis 41.
274 Vgl. aber 1292b 41 – 1293a 10.
275 Vgl. 1321a 5–16.
276 Vgl. zum Ausdruck 1317a 11, weiterhin zur Anordnung dieser Verfassungen 1292b 25 – 1293a 34.
277 Zum Ausdruck στοχάζεσθαι (eigtl. ›auf etwas zielen, etwas berücksichtigen‹) vgl. Athen. pol. 22,1.
278 Vgl. 1296a 13–18.

279 Vgl. 1252a 9–16, 1279a 8–13, 1317b 2 f.
280 Vgl. 1306a 26–31, De an. 424a 5–7, NE 1132a 19–32, Athen. pol. 53, Hom. Il. 23,574.
281 Vgl. 1307a 5–12, weiterhin 1294a 35 – b 40.
282 Vgl. zur Oligarchienähe mancher Aristokratien 1293b 18–21, 1307a 15 f.
283 Vgl. Demosth. Timokr. 79.
284 Zum Gedanken vgl. Theogn. 607–610, Soph. Frg. 833, 834 Radt, Eur. Frg. 264 (aus *Archelaos*), 1035 Nauck², Men. Frg. 777 Edmonds.
285 Vgl. 1307a 17–20; zur besseren Bewertung der Demokratie vgl. noch 1296a 13–18.
286 Zur Vorgangsweise in Oligarchie und Demokratie vgl. 1297 a 14–38, 1307b 39 – 1308a 3.
287 Vgl. 1266a 8–25, 1297a 38–40, 1298b 13–21, Pollux 8,104,16–20 Bethe.
288 Vgl. Xen. Cyrop. 1,2,15.
289 Vgl. 1283a 17 f., Athen. pol. 39,6.
290 Vgl. 1275b 7–12, 1298b 13–19.
291 Vgl. 1252b 14, 1274a 23, 1296a 21.
292 Vgl. 1275a 14–18, zur »Versammlungsliste« Demosth. Leoch. 35.
293 Vgl. 1264a 19–22, 1311a 8–13.
294 Vgl. 1294a 37–41.
295 Vgl. 1267b 31–33.
296 Vgl. 1296b 15 f.
297 Vgl. 1308b 31–38, 1318b 13–17; zu den »Armen« vgl. 1252b 12, Aristoph. Plut. 552–554, Plat. pol. 552a.
298 Vgl. 1321a 12–14, Athen. pol. 23,1, Thuk. 3,27,2, Plat. pol. 420a, Eubul. Frg. 21 Edmonds (aus *Daidalos*), Plut. Aristeid. 10,4.
299 D. h. die vollberechtigte Bürgerschaft (vgl. Plat. nom. 753b).
300 Das Gebiet der Malier lag südlich von Thessalien und nördlich der Thermopylen im unteren Tal des Spercheios am malischen Golf. Zur Vorstellung einer solchen Verfassung vgl. Xen. Cyrop. 1,2,13 f.
301 Vgl. 1289b 36–40, 1321a 5–12, weiterhin Hdt. 5,63,3 f., Plat. nom. 625c–d, Xen. Hell. 3,4,15.
302 Vgl. Eur. Herc. fur. 190–192, Plut. T. Flamin. 8,4.
303 Zu diesem Begriff vgl. Met. 981a 15–17.
304 Vgl. 1293a 1–6, 1310b 16–23.

305 Vgl. 1286b 8–10.
306 Vgl. 1296a 9–18.
307 Vgl. 1289b 27 – 1291b 30, 1292b 22 – 1293a 34, 1295a 25 bis 1297a 13.
308 Vgl. 1298b 8–11, 1300a 41 – b 1.
309 Vgl. 1295a 25 – 1296b 12.
310 Vgl. 1296b 13 – 1297a 13, 1317a 10–13.
311 Vgl. 1298a 3 – 1299a 2 (Beratung), 1299a 3 – 1300b 12 (Ämter), 1300b 13 – 1301a 15 (Richterlichkeit).
312 Vgl. 1316b 36–39.
313 Zum Gedanken vgl. Plat. Charm. 156e, Isokr. Nikokl. 48.
314 Vgl. 1278b 8–15.
315 Vgl. Lyk. Leokr. 79.
316 Vgl. 1299a 10–12.
317 Vgl. Athen. pol. 29,3, Xen. mem. 1,2,42.
318 Vgl. Hdt. 6,136 (Anklage des Miltiades), Xen. Hell. 1,7,9 f., Cic. rep. 3,35,48.
319 Vgl. 1282a 26 f.
320 Zur Machtüberfülle eines einzigen Amtes vgl. 1310b 16–23, weiterhin Cic. rep. 1,27,43.
321 Vgl. Cic. rep. 1,32,48.
322 Vgl. 1301b 29–35, Plat. nom. 757a.
323 Vgl. 1261a 30–34, Eur. suppl. 406–408, Cic. rep. 3,35,48. Der Staatstheoretiker Telekles ist weiter nicht bekannt.
324 Vgl. 1261a 30–34, 1300a 23–27, aber 1281b 32–34 (Solon).
325 Vgl. 1317b 20–30.
326 Vgl. 1299b 38 – 1300a 4, Athen. pol. 45,4, 55,2.
327 Vgl. 1292a 4–37, b 41 – 1293a 10, weiterhin 1292b 7–10, 1293a 32–34.
328 Vgl. 1305b 10–12.
329 Vgl. die Verfahren in 1305b 30–33, Athen. pol. 35,1.
330 Vgl. aber 1293b 7–11, 1294a 9–11.19–25.
331 Vgl. Athen. pol. 8,1, 22,5, 30,2, 31,1, Isokr. Panath. 130f.145, Areop. 22.
332 Vgl. 1281b 34–37, 1308b 25–31, 1320a 17–24.
333 Vgl. 1292a 4–7, 1293a 9 f.
334 Vgl. 1294a 37 f.
335 Vgl. 1297a 36 f.
336 Vgl. 1281b 34–38, 1308b 24–30, 1320a 24–27, aber Plat. nom. 756b–e, 764a.
337 Vgl. 1318a 11–17.

338 Vgl. 1296a 14–18, 1319b 11–18, 1326a 29–32; zu den Volksangehörigen, den Leuten des Volkes (δημοτικοί) vgl. 1266a 22, 1303b 36, 1320a 4, die Bürger (πολιτικοί) hingegen sind die Anerkannten (vgl. Polyb. 10,16,1).
339 Vgl. 1299b 30–36, 1322b 16 f., 1323a 6–9, Thuk. 8,1,3.
340 Vgl. Pollux 8,94,7–9 Bethe.
341 Vgl. 1272a 10–12, 1273a 9–13.
342 Zum Gedanken vgl. Cic. rep. 2,32,56, Liv. 1,17,9.
343 Zum Ausdruck vgl. 1264b 33 f., 1289a 17, 1316b 31.
344 Vgl. zum Ausdruck 1297b 37.
345 Vgl. zur Dauer der Ämter in Demokratien 1308a 13–16, 1310b 16–23, 1317b 17–30.41 – 1318a 6, Athen. pol. 43,1 f., 44,1, zu der in Oligarchien 1306a 16–19, 1308a 13–24.
346 Vgl. 1307b 7–13, 1317b 17–30, Athen. pol. 62,3.
347 Vgl. zum Ausdruck (κατάστασις τῶν ἀρχῶν) 1300a 9f.32, b 7 f., Plat. nom. 768d.
348 Vgl. 1275a 23–29, Aischin. Ktes. 13–19.
349 Vgl. etwa Demosth. Ktes. 14.
350 Vgl. Demosth. Eubul. 46, Paus. 7,20,1.
351 Vgl. Athen. pol. 56,3.
352 Vgl. Hdt. 6,60.
353 Vgl. Aristot. Frg. 445, 611,63 (Herakleides excerptor) Rose^3.
354 Vgl. Demosth. Phorm. 37, Pollux 7,18,20–23 Bethe.
355 Vgl. Plat. polit. 290b und zur sozialen Stellung der »Handlanger« Demosth. fals. leg. 249, Diod. 14,66,6.
356 Vgl. 1326b 12–14, poet. 1456b 17 f., Plat. polit. 260c–e, Cic. leg. 3,1,2.
357 Vgl. 1322b 29–37.
358 Vgl. 1280b 32–35.
359 Vgl. 1273b 12–16, 1296a 10–13, Plat. pol. 496b.
360 Vgl. 1273b 8–15. Zum Gedanken der jeweiligen Aufgabenzuteilung vgl. 1252b 1–5.
361 Vgl. 1275a 24–26.
362 Vgl. Athen. pol. 31,3, 44,1.
363 Vgl. neben Anm. 360 zum Gedanken noch Plat. pol. 370c, 374a–d, Nom. 846d–847b, Xen. Cyrop. 2,1,21, 8,2,5 f.
364 Vgl. 1305b 36 f., Xen. Cyrop. 8,6,14.
365 Vgl. den Gedanken in 1299a 36 – b 1 und zur Sache 1270a 34–36, 1278a 29–33.
366 Vgl. 1252b 1–3, Part. an. 683a 22–26, Hermipp. Frg. 62 (aus *Phormophoroi*), Theopomp. Frg. 7 Edmonds (aus *Eirene*).

367 Vgl. 1299a 31–34.
368 Vgl. 1321b 14.20, Plat. nom. 764b, zur Funktion des Areopags vgl. Athen. pol. 3,6, Isokr. Areop. 37.
369 Vgl. zur Stadt- bzw. Landaufsicht 1321b 14–30, zu den Kollegiumsvorsitzenden (πρόεδροι) vgl. Athen. pol. 44,2 f.
370 Vgl. Xen. oikon. 4,9.
371 Vgl. Rhet. 1365b 31–34.
372 Zum Ämterausmaß in den Demokratien vgl. 1310b 16–23, 1317b 24 – 1318a 6.
373 Vgl. 1298b 26–30.
374 Vgl. 1323a 6–9.
375 Vgl. jedoch 1272a 7f.33–35, 1306b 6–9, weiterhin Athen. pol. 45,4.
376 »Vorberater« gab es u. a. in Korinth (vgl. Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 60 = Constant. Porphyr. exc. hist. III, de insid. p. 22,4 de Boor) und in Athen (vgl. Thuk. 8,1,3).
377 Vgl. 1292a 29 f., 1317b 30–35, weiterhin Athen. pol. 41,2 f., 45,2–4, 49,2–4.
378 Vgl. 1300a 3 f.
379 Vgl. 1323a 3–6.
380 Vgl. 1322b 37 – 1323a 3.
381 Vgl. 1323a 5 f., Theophr. de nupt. bei E. Bickel, *Diatribe in Senecae philosophi fragmenta*, Bd. 1: *Fragmenta de matrimonio*, Leipzig 1915, S. 388,18, Plut. Sol. 21,4.
382 Vgl. Plat. pol. 550d, 556b.
383 Zum Schema in 1300a 8 – b 5 vgl. Newman IV,266, Tricot, S. 320, Gigon, S. 463, Aubonnet II,330. Zu Recht betont Gigon (S. 465 zu 1301a 10–15) die wohl übertriebene »Formalisierung« der Abschnitte 1297b 35 – 1301a 15.
384 Vgl. zur »Abkunft« die kretischen »Kosmoi« 1272a 33–35, zur »Tugend« die Gerusie in Sparta 1270b 23–26.
385 Megara, eine See- und Kolonialmacht, ein Mitanlaß zum Peloponnesischen Krieg, lag westlich von Athen an der Landverbindung zwischen Attika und der Peloponnes. Der angeführte Wechsel zur Oligarchie ist nicht bestimmbar. Vgl. 1302b 25–31, 1304b 34–39, Aristot. Frg. 550 Rose^3 = Strab. 7,7,2 C 322, weiterhin Thuk. 1,113 f., 4,66–74, Plut. quaest. Gr. 18,295c–d.
386 Vgl. 1292b 2–4.
387 Vgl. 1321b 30–33.
388 Vgl. 1322a 33–39.
389 Vgl. 1321b 12–14, Plat. pol. 425c–d, Demosth. Timokr. 112.

390 Vgl. zum Ausdruck 1293b 3–5, Plat. Gorg. 454c.
391 Vgl. die Gerichtsthemen des Hippodamos in 1267b 37–39, weiterhin 1317b 17–30, Athen. pol. 53, Plat. nom. 766d–768e, 957a.
392 Vgl. Athen. pol. 48,3, 54,1 f., Plat. polit. 298e–299e.
393 Vgl. Rhet. 1373b 20–24, Rhet. ad Alex. 1446b 31–36, Plat. nom. 767b; zum Unrecht gegenüber der Gemeinschaft vgl. Plat. nom. 941c–d, Xen. vect. 4,20 f.
394 Vgl. 1304a 13–17, Plat. nom. 957a.
395 Vgl. Athen. pol. 57,3 f., Demosth. Aristokr. 66–77.
396 Vgl. zum Ausdruck 1255a 16 f., NE 1135b 27 f., Rhet. 1417b 26 f.
397 Vgl. Athen. pol. 57,3 f., Demosth. Aristokr. 77.
398 Es handelt sich dabei um einen Gerichtshof für Mordsachen, benannt nach einem Heros namens Phreatos (vgl. Paus. 1,28,11, Et. Magn. 344,25–29 Gaisford, Harpokrat. 73,22 bis 74,11 Bekker).
399 Vgl. Isokr. Nikokl. 22.
400 Vgl. Athen. pol. 53,2.
401 Zur Phrase »etwas fällt jemandem zu« (ἐμπίπτειν εἰς) vgl. Soph. el. 181b 19, Plut. Sol. 18,2. Zur Aufgliederung der richterlichen Ämter in 1300b 18–35 vgl. auch Gigon z. St.
402 Zum Ausdruck vgl. Rhet. 1391b 17–19.
403 Zum Gedanken vgl. 1320a 17–29, Plat. nom. 945d–e.
404 Vgl. Tricot z. St.
405 Vgl. 1301a 1 f.
406 Vgl. 1300a 31–34.
407 Vgl. 1295a 31–34.

Fünftes Buch (H)

1 Zum Fünften Buch vgl. Mich. Ephes. in NE, CAG XX, 615,20–25.
2 Vgl. 1302a 16 – 1304b 18, 1307b 24 f.
3 Vgl. 1304b 19 – 1307b 25.
4 Vgl. 1307a 20–27.
5 Vgl. 1289b 22–26, 1316b 31–36.
6 Vgl. zu diesen Überlegungen Mich. Ephes. in NE, CAG XXII,3,19,1 f., 20,23 f., 43,13 f., 48,17–21. Zum »Beginn« (ἀρχή) als Ausgangspunkt vgl. Gen. anim. 724a 14 f.
7 Vgl. Cic. rep. 1,25,39, 3,33,45.
8 Vgl. EE 1238b 19–21, 1241b 32–34, 1242b 12–15.

9 Vgl. 1280a 7–13, 1282b 14 – 1283a 22.
10 Vgl. 1316a 39 – b 5.
11 Vgl. 1279a 17–20, 1289b 9–11.
12 Zu Charakterisierungen des Aufruhrs (στάσις) vgl. Plat. pol. 352a, 470b, 560a, Nom. 629d (»von allen Kriegen der ärgste«).
13 Vgl. 1281a 4–8, 1283a 23–26.
14 Vgl. Rhet. 1378b 34 – 1379a 4.
15 Vgl. zur edlen Geburt 1255a 32 – b 1, 1294a 21 f., Arist. Frg. 92 Rose^3, Frg. 2, p. 57 Ross (»Über die edle Abkunft«).
16 Zu dieser Wendung vgl. Plat. nom. 690d, zur Frage der Ursache für die Aufstände 1302a 16–22.
17 Vgl. 1292b 11–21.
18 Vgl. 1316a 29–34.
19 Vgl. die Reformen des Kleisthenes in Athen (1319b 19–23).
20 Vgl. Xen. Ages. 1,4, Diod. 14,13,2 (Lysander), Plut. praec. gerend. reip. 10,805d (Ephialtes in Athen und Phormion in Elis), Diog. Laert. 8,66,19–21 Long (Empedokles in Agrigent).
21 Der Spartiate Lysander agierte besonders zwischen 404 und 395 v. Chr., in welchem Jahr er als Stratege in Boiotien gefallen war (vgl. Ephoros FGrHist II A 70 F 206 f.).
22 Pausanias, ebenso ein Spartiate, der Sieger von Plataiai (479 v. Chr.), arbeitete um 478 bis 467 v. Chr. an einer Revolte in Sparta, endete jedoch auf Betreiben der Ephoren (vgl. 1307a 2–5, 1333b 32–35, Diod. 11,44–47).
23 Vgl. Buch II, Anm. 127, 1299b 31 f., 1304a 13 f.
24 Zu dieser Versammlung (ἡλιαία, ἁλιαία, ἁλία) vgl. Polyb. 4,73,7. Zum Gedanken vgl. 1297a 17–24 und Plat. nom. 755c, 756a.
25 Zu diesem oligarchischen Zug vgl. 1281a 32–34, dagegen vgl. 1287a 3–8, 1304a 14–17.
26 Zum Ungleichen (ἄνισον) vgl. 1280a 11–13, 1287a 8–17, NE 1134b 1–4, Plat. nom. 757a.
27 Vgl. Plat. pol. 547a, NE 1168b 6–8, Plut. Sol. 14,2.
28 Vgl. Plat. nom. 757a–578a, Isokr. Areop. 21 f.
29 Vgl. Plat. nom. 757b.
30 Vgl. 1317b 3–7, 1318a 3–10, NE 1131a 25–29.
31 Vgl. 1301a 25–35, weiterhin 1280a 22–25, 1282b 14 – 1283a 22.
32 Vgl. 1296a 22–38.
33 Vgl. Theogn. 149 f.
34 Zum unklaren Text vgl. Gigon, S. 467 z. St.
35 Vgl. Plat. nom. 757e.

36 Vgl. 1303b 28–31, Soph. Frg. 831 Radt, Eur. Herakl. 1261 f., Frg. 32 Nauck² (aus *Aiolos*), Demosth. Olynth. 2,10, Isokr. de pace 101, 105.
37 Vgl. Mich. Ephes. in NE, CAG XXII,3,43,14–23.
38 Vgl. 1296a 13–18, 1305b 2–18.
39 Vgl. 1305a 39 – b 1.
40 Vgl. 1320b 19–25.
41 Vgl. Rhet. 1360a 23–30.
42 Vgl. 1304b 17 f., 1307b 24 f.
43 Vgl. 1304b 5–9, 1307a 40 – b 3.
44 Vgl. zum Untersuchungsverfahren NE 1146b 14–18, Rhet. 1368b 26 f.
45 Zu den allgemein gehaltenen Unruhen (ταραχαί) und ihren Verbindungen zu den spezifischen Aufständen (στάσεις) vgl. Hdt. 4,162,1, Thuk. 5,25,1, Dem. de cor. 18, Isokr. Phil. 107, Diod. 15,40,1.
46 Vgl. 1301a 33–35, b 35–39.
47 Zu diesem schon gnomischen Gegensatz vgl. Alex. Frg. 116,11 f. Edmonds (aus »Der Steuermann«).
48 Vgl. 1266a 38 – b 5, 1271a 16–18, 1311a 28 f., Thuk. 1,76,2, 3,82,16, Plat. pol. 464d–e.
49 So in Epidamnos (1304a 13–17), in Herakleia und Theben (1306a 35 – b 2).
50 Vgl. zur Umwälzungsbewegung (κίνησις) Polyb. 3,4,12, 5,1.
51 Vgl. 1311a 31 – 1312a 39.
52 Vgl. 1266b 38–40, 1308a 3–11, b 30 f.
53 Vgl. 1302a 31 f.
54 Vgl. 1303a 13–25.
55 Vgl. Rhet. 1378b 15–17.
56 Vgl. 1303a 25 – b 7. Oec. 1344a 18, Demokrit bei Arist. Frg. 208, p. 166,11–16 Rose³, Plat. pol. 547a.
57 Zu den Beamten an der Herrschaft (οἱ ἐν ταῖς ἀρχαῖς) vgl. 1303b 22, 1316b 1, zu Übermut (ὕβρις), Gewinnstreben (κέρδος), Vorteil (πλεονεξία) und ihren Verbindungen zu Aufständen vgl. 1307a 19 f., 1308b 31–34, Theogn. 43–52, Aischin. Ktes. 94, Plut. adv. Colot. 32,1126b, Athen. pol. 5,3 (Solon), zu Unrecht (ἀδικία) und Übermut Plat. nom. 691c, 713c, 775d.
58 Vgl. 1306a 7–9, 1308b 31 – 1309a 9, 1318b 17–21.
59 Vgl. 1306b 31–33, Plut. Aristeid. 13,1.
60 Vgl. Hippias 86 B 16 DK.

61 Zum politischen Motiv des Übermaßes (ὑπεροχή) vgl. Diod. 10,27,3 (Theron), 11,54,5 (Themistokles), Demosth. c. Aristocr. 205, Aischin. Ktes. 235, hingegen 1305b 39 – 1306a 6 (heruntergekommene Existenzen drängen ebenso nach Umsturz).
62 Vgl. 1313a 3–8.
63 Vgl. 1272b 1–3, 1306a 19–25, Plat. Gorg. 492b, Thuk. 3,62,3, 4,78,3, 6,89,4, Xen. Hell. 5,4,46, Isokr. Paneg. 105, Andok. 2,27, Diod. 10,32,5 f.
64 Vgl. 1284a 17–22.
65 Zu den diesbezüglichen Verhältnissen in Argos, der Hauptstadt der Argolis auf der Peloponnes, vgl. 1310b 23–31, Arist. Frg. 480 Rose³.
66 Vgl. Diog. Laert. 1,78,14 f. Long (Pittakos), Demokr. 68 B 66 DK.
67 Vgl. Thuk. 3,70,4–6, Sall. Cat. 14, Cic. pro Sestio 46, 99, Iustin. 21,4,6, weiterhin Athen. pol. 13,5, 25,3 f.
68 Vgl. 1305a 3–28, Diod. 15,58,1 (Argos).
69 Vgl. 1302b 32 f., 1304b 27–31. Zu diesem Ereignis um 390 v. Chr. vgl. Xen. Hell. 4,8,20–24, Diod. 14,97,1. Die Demokratie wurde 357 v. Chr. noch einmal durch die Oligarchen gestürzt (vgl. Demosth. lib. Rhod. 14); vgl. noch Arist. Frg. 569, p. 351–352,13 Rose³.
70 Vgl. 1267a 41.
71 Vgl. 1280a 1–6, 1292a 39 – b 4.
72 Zu Theben, der Hauptstadt Boiotiens, und seiner Bedeutung vgl. 1274a 31 – b 5, 1278a 25 f., Arist. Frg. 501–502 Rose³.
73 Theben hatte zwar 457 v. Chr. bei Tanagra (im östlichen Boiotien) die Athener besiegt, war aber zwei Monate darauf bei Oinophyta (im Südosten von Boiotien) von Athen geschlagen worden (vgl. Thuk. 1,108,1–3).
74 Vgl. 1300a 15–19, 1305a 21–26, Plut. quaest. Gr. 18,59.
75 Gelon aus Gela (an der Südküste Siziliens) war Mitglied der Leibwache des Tyrannen Hippokrates von Gela (um 498/497–491) und danach Reiteroberst. Nach dem Tod des Hippokrates focht er zunächst gegen die Oligarchen, um schließlich 491 v. Chr. selbst die Macht zu ergreifen (vgl. Hdt. 7,155). Dann kämpfte er gegen die Karthager, half gegen das aufständische Volk den Großgrundbesitzern von Syrakus und etablierte ebenda eine Tyrannis. 480 v. Chr. überwältigte er die Karthager in der Schlacht bei Himera und starb 478 v. Chr. Zu Syrakus vgl. Arist. Frg. 585–589 Rose³, Cic. rep. 3,31,43.

76 Zum Vergleich zwischen Körper und Staat vgl. 1277a 5–11, 1281b 5–7, 1284b 7–10, 1290b 23–39, 1291a 24–28, weiterhin 1309b 21–31, De gen. animal. 768b 27–36, De gen. et corr. 321b 28 – 322a 4, Phys. 188b 12–16, Arist. Frg. 45, 50,3–31 Rose[3] (aus *Eudemos*) = Frg. 7, p. 20 Ross, Dion. Chrys. or. 17, 18 v. Arnim.

77 Vgl. 1309a 20–26, 1320a 29 – b 16.

78 Vgl. 1296a 14–18, 1316b 10–14.

79 Vgl. 1306b 6–17, Plat. nom. 708e.

80 Zu den Japygen, einem illyrischen Stamm in Apulien, vgl. 1329b 18–21, Hdt. 3,138, 4,99,5, 7,170, Thuk. 7,33,4, 57,11, Hekat. FGrHist I 1 F 86 = Steph. Byz. s. v. Ἰαπυγία, Hellan. FGrHist I 4 F 79a,b = Konstant. de them. II, p. 58 Bonn, Dion. Hal. 1,22.

81 Dieses Ereignis fand 473 v. Chr. statt (vgl. Hdt. 7,170, Diod. 11,52). Zu Tarent (Τάρας, Tarentum), jener spartanischen Kolonie aus dem 8. Jh. v. Chr. und wichtigen Handelsstadt an der Ostseite der gleichnamigen Bucht, vgl. 1291b 17–28, 1306b 27 bis 31, Arist. Frg. 590 Rose[3].

82 Der aus der Familie der Agiaden stammende Spartanerkönig Kleomenes (um 525–488 v. Chr.), war in Attika eingefallen, doch zurückgeworfen worden. Auf der Peloponnes hatte er um 494 Argos aufgerieben (vgl. Hdt. 5,39–91, 6,51–85). Zum »Siebenten« (zu ergänzen ist wohl »Tag«: an dem die Männer gefallen waren) vgl. Plut. mul. virt. 4,245c–f, Hdt. 6,57,2, Paus. 2,19,3, 24,1, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,410,59h (Apollon-Bezug von Zahl, Örtlichkeit und Datum). Zur Sozialsituation vgl. 1269a 36 – b 7, Hdt. 6,83,1.

83 Zum Ausdruck »Peloponnesischer Krieg« (431–404 v. Chr.) vgl. 1304b 14, Paus. 8,48,4, zu den Wehrlisten (κατάλογοι) Athen. pol. 26,1, 49,2, Xen. mem. 3,4,1, zur Dezimierung der vermögenden Klassen Isokr. de pace 88, Diod. 13,97,1.

84 Vgl. 1293a 30–34; Ps.-Xen. Athen. pol. 4,14.

85 Vgl. die Varianten in 1306b 6–17, 1308a 35 – b 10.

86 Zu Heraia im westl. Arkadien am Alpheios vgl. Thuk. 5,67,1, Xen. Hell. 6,5,11.22.

87 Vgl. den Hinweis in 1309a 33–40, Plat. nom. 715a.

88 Vgl. zum Ausdruck 1268a 23, 1278b 8–11, 1309a 30, 1310b 20, 1320b 25, 1321a 31, 1323a 7.

89 Oreos ist identisch mit Hestiaia auf Euboia (vgl. 1303b 31–34, Paus. 7,26,4). Die Ereignisse um den Restaurator der Demokratie in Oreos, Herakleodoros, fallen wohl in die Zeit um 377 v. Chr. (vgl. Xen. Hell. 5,4,56 f.).

90 Vgl. zum Ausdruck (νόμιμον gegenüber νόμος ›Gesetz‹) 1324b 5–9, Plat. Krit. 53c, Nom. 793a–c.

91 Zur korinthischen Kolonie Ambrakia (heute Arta), im südlichen Epeiros am gleichnamigen Golf gelegen, vgl. 1304a 25–33, Arist. Frg. 477 Rose[3].

92 Vgl. 1302b 3–5, 1330a 25–31, NE 1156b 25–32, 1167a 10–18, Plat. nom. 708d.

93 Vgl. 1326a 16–25, 1328b 16 f. Bei der Staatsbildung kommt es an auf die Anzahl der Mitglieder (vgl. 1326b 2–5), auf den sozialen Status (vgl. 1280a 31–36, 1283a 17–20), die Amtsfunktion (vgl. 1291a 6–8.22–24) und auf den Grad der Unterschiedlichkeit (vgl. 1261a 22–24, 1295b 21–23).

94 Troizen war eine Stadt in der östlichen Argolis auf der Peloponnes, woher nach Solin. 2,10 Mommsen die Gründung von Sybaris (gegen Ende des 8. Jh.s v. Chr.), einer reichen achaischen Kolonie, erfolgt sein soll. 510 v. Chr. wurde Sybaris zerstört. Vgl. Hdt. 5,44–47, 6,21, Diod. 12,9,2–10,5, Arist. Frg. 583–584 Rose[3].

95 Thurioi am Golf von Tarent wurde in der Nachfolge des zerstörten Sybaris 444/443 v. Chr. auf Veranlassung des Perikles als »panhellenische« Kolonie gegründet (vgl. Diod. 12,11,1, Strab. 6,1,13 C 263).

96 Antissa war ein Städtchen auf der Insel Lesbos.

97 Zankle ist der alte Name für Messene (lat. Messina), einer chalkidischen Kolonie aus dem 8. Jh. v. Chr. Das hier berichtete Ereignis fand im Zusamenhang mit dem Ende des ionischen Aufstandes (494 v. Chr.) statt (vgl. Hdt. 6,22–24, 7,164,1, Thuk. 6,4,5–5,1; Diod. 11,48,2, Strab. 6,2,3 C 267–268, Paus. 4,23,5–10, Arist. Frg. 568 Rose[3]).

98 Apollonia, eine milesische Kolonie in Thrakien am Schwarzen Meer, soll unter maßgeblicher Mitwirkung des ionischen Philosophen Anaximander im 6. Jh. v. Chr. gegründet worden sein (vgl. Hdt. 4,90, Strab. 7,6,1 C 319, Ailian. var. hist. 3,17, Ps.-Skymnos 730–733, GGM I,225; 1306a 7–9).

99 Vgl. Plat. nom. 630b, Demosth. Aristokr. 123.

100 Gemeint sind die Vorkommnisse nach dem Sturz des Tyrannen Thrasybulos von Syrakus um 466/465 v. Chr. (vgl. Diod. 11,72).

101 Amphipolis am Strymon im Gebiet der Edonen (Thrakien).

Der genannte Vorfall ist um 365 v. Chr. anzusetzen. Vgl. 1306a 2–4.

102 Vgl. 1301a 25–36, b 26 – 1302a 8, weiterhin 1307a 20–25.

103 Klazomenai war eine Stadt am Golf von Smyrna in Ionien, Chytron zeitweise ein Ortsteil von Klazomenai, Kolophon lag südlich von Smyrna, und Notion war der Hafen Kolophons.

104 Vgl. 1275b 35–39, 1291b 17–28.

105 Vgl. 1255a 39 – b 9, 1323b 6–18, Poet. 1448a 1–5, Plat. pol. 360e.

106 Vgl. 1263a 17–19, 1303b 17 – 1304b 5, Gen. animal. 716b 3–5, 785b 36 – 786a 1, 788a 11–14, De caelo 310b 26–29, Solon Frg. 13,14 f. West, Soph. Aiax 1077 f., Eur. Frg. 411,2 f., 420 Nauck², Polyb. 3,7,7.

107 Vgl. HA 590a 1–5, Gen. animal. 771a 11–14, Plat. pol. 545d.

108 Vgl. Plut. praec. ger. reip. 32,825a–c.

109 Vgl. 1302b 6–9, 1305b 2–7, 1309a 2 f.

110 Vgl. Theogn. 1,1133 f. Young, Xen. de re equ. 4,2, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,308,90.

111 Vgl. Plat. Gorg. 525e.

112 Vgl. 1302a 5–7, De an. mot. 701b 24–28, Gen. animal. 716b 3–5, 766a 28–30, 788a 11–16, Plat. nom. 792c, Isokr. de pace 101, 105.

113 Vgl. Soph. el. 183b 22 f., De caelo 271b 7–11, NE 1098b 6–8, Hes. erga 40, Plat. pol. 377a, Krat. 436d, Nom. 753a, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,213, 97, Suidas A 4097, I,374 Adler. Der hl. Thomas sagt zu Anfang von *De ente et essentia*: »parvus error in principio magnus est in fine.«

114 Vgl. Oreos in 1303a 18, Paus. 7,26,4. Das Ereignis ist zwischen 479 und 446 v. Chr. anzusetzen.

115 Zur Phrase vgl. Athen. pol. 4,4.

116 Zur Verfügung über vergrabene Schätze vgl. Plat. nom. 913a bis 914a.

117 Vgl. Plut. praec. ger. reip. 32, 825a–b. Ailian. var. hist. 11,5, weiterhin Arist. Frg. 487 Rose³.

118 Vgl. Xen. Cyrop. 1,6,1.

119 Zu diesem Verbrechen vgl. Paus. 10,2,4.

120 Vgl. 1270a 23–26.

121 Mytilene, die Hauptstadt der Insel Lesbos, im Südosten des Eilandes gelegen, war 428 v. Chr. im Zuge des lesbischen Aufstandes von Athen abgefallen und daraufhin 427 v. Chr. furchtbar bestraft worden. Der athenische Oberbefehlshaber Paches hatte die Kapitulation Mytilenes herbeigeführt. Vgl. Thuk. 3,1–30.

122 Die Phokis lag in Mittelgriechenland, südlich der Doris und Lokris, westlich von Boiotien am Golf von Korinth.

123 Mnason war mit Aristoteles befreundet (vgl. Tim. FGrHist III A 566 F 11a,b, Ailian. var. hist. 3,19) und informierte ihn unter Umständen über die Ereignisse anläßlich des »Heiligen Krieges« (356–347 v. Chr.) mit Philipp II. von Makedonien.

124 Vgl. 1301b 21–23.

125 Vgl. Athen. pol. 23,1, Plut. Them. 10, Cic. off. 1,22,75.

126 Vgl. 1290a 24–29, Rhet. 1360a 23–30, Athen. pol. 26,1, Isokr. Areop. 36–55.

127 Der Sieg bei Salamis (480 v. Chr.) förderte die Ansprüche der Marine (vgl. 1274a 3–21, 1291b 17–28, Plut. Aristeid. 22).

128 Die Schlacht bei Mantineia wurde 418 v. Chr geschlagen. Vgl. zur genannten Situation Thuk. 5,67 f., 72,3, Diod. 12,75.79 f., Plut. Alkib. 15, Paus. 2,20.

129 Zur Phrase vgl. 1304b 29–35, 1307b 22–24, Athen. pol. 8,4.

130 Die in Syrakus praktizierte Staatsform (von 466–413 v. Chr.) nennt Aristoteles auffälligerweise »Politie« (vgl. etwa für Tarent 1303a 6). Zum Verfassungswandel vgl. Diod. 13,34,6, zur Überwältigung der Athener Thuk. 7,71, 81,4, 84,4.

131 Chalkis war die bedeutendste Stadt auf der Insel Euboia, am Euripos gelegen. Von dort stammte die Familie des Aristoteles, der auch ebenda 323 v. Chr. verstorben war. Die hier berichteten Vorfälle sind sonst unbekannt.

132 Zu Ambrakia vgl. 1303a 21–25, zu Periandros 1311a 39 – b 1, Plut. amat. 23,768 F. Die Ereignisse fallen in die Jahre um 580 v. Chr.

133 Vgl. Ps.-Xen. Athen. pol. 1,2. Solche Leute waren etwa Lysander (vgl. Diod. 14,13,1 f.) oder Themistokles (vgl. Demosth. Aristokr. 205).

134 Vgl. Rhet. 1379a 4–6.

135 Vgl. Iustin. 16,3,1, Manil. 1,334.

136 Die »Gegenklassen« zum Volk (δῆμος) sind also die Reichen (vgl. 1297a 11–13), die Wohlhabenden (vgl. 1296a 27–32, 1297a 7–10, 1310a 4–8), die Kapitalkräftigen (vgl. 1296a 24–27), die Anerkannten (vgl. 1298b 20 f., 1304a 25–33, 1305b 16 f., 1307a 27–38, 1310b 9–14, 1313b 16–21), die anständig Edlen

(vgl. 1274a 12–17, 1310b 9–14, 1318b 32–36), die Schwerbewaffneten (vgl. 1305b 30–33) und die begüterten Handwerker (vgl. 1278a 24 f., 1291b 17–28).

137 So Peisistratos (vgl. Athen. pol. 14,1,4, 15,3), Dionysios (vgl. Diod. 13,95,5 f.), Lysander (vgl. Diod. 14,13), Brasidas aus Sparta (vgl. Thuk. 4,86,4) und Tyrannen überhaupt (vgl. 1313a 9 f., Xen. mem. 3,9,10, Diog. Laert. 3,83, Dio Cass. 52,2,6 f.).

138 Der oligarchische Umsturz fand 411 v. Chr. statt. Vgl. Athen. pol. 29–34, Thuk. 8,54–97.

139 Vgl. Thuk. 8,48.

140 Vgl. 1302a 16–18.

141 Zum Ausdruck vgl. 1310b 1 f.

142 Zu den diversen Veränderungen und Machtpositionen vgl. 1302b 6–33, 1303a 10–21, 1310a 2–10, 1311a 15–20, 1316a 20 bis 25, 1320a 4–6, Plat. pol. 562b, 564a, Lys. Apol. 27, Isokr. de pace 108, 123.

143 Vgl. Plat. pol. 565a–b, Diod. 15,58,1.

144 Vgl. Rhet. 1362b 36 – 1363a 1, Arist. Frg. 354, p. 249,24–250,3 Rose[3] = Plut. soll. animal. 31,981 B.

145 Die süddorische Insel der Sporaden, Kos, vor der Südwestküste Kleinasiens gelegen, war 357 v. Chr. aus dem Zweiten Attischen Seebund ausgetreten (vgl. Diod. 16,7,3); die hier gelieferte Information konnte damit zusammenhängen.

146 D. s. die Kommandanten von Kriegsschiffen mit drei Ruderreihen oder Befehlshaber über derartige Flotten.

147 Vgl. 1302b 21–24.

148 Herakleia Pontike (h. Eregli) war eine um 560 v. Chr. von Megara aus und mit boiotischen Siedlern gegründete Kolonie (vgl. Ephor. FGrHist II A 70 F 44a,b). Vgl. noch 1305b 5.11.36, 1306a 37, 1327b 14.

149 Vgl. 1300a 17–19, 1302b 30 f.

150 Vgl. 1305a 5–7.

151 Gemeint ist wohl jene wichtige Stadt in der kleinasiatischen Aiolis, die von den Lokrern gegründet worden war (vgl. Ephor. FGrHist II A 70 F 1,97–103, Arist. Frg. 524–525 Rose[3]).

152 Vgl. Plat. Gorg. 502e.

153 Vgl. 1309a 14–17.

154 Vgl. 1279a 8–13.

155 Vgl. die Beispiele in 1296a3–6, 1308a 19–24, 1310b 23–31, 1315b 27–29, Hdt. 3,82, Plat. pol. 565c–566a, Eurip. Frg. 626 Nauck[2], Xen. Hell. 7,1,44 f., Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 57, Polyain. 5,47.

156 Vgl. 1310b 14–16.

157 Vgl. Isokr. de pace 54 f., Philip. 140, Plut. Phokion 7.

158 Vgl. 1308a 19–22, 1310b 16–23.

159 Milet in Ionien, im Süden der Maiandros-Ebene gelegen, war besonders im 7. und 6. Jh. v. Chr. eine sehr bedeutende Stadt (vgl. Aubonnet z. St.). Ob die Tyrannis des Thrasybulos (vgl. 1311a 20–22, Hdt. 1,20) hier gemeint ist, bleibt ungewiß. Vgl. 1298a 11–19, und zur Illustration 1310b 23–31.

160 Vgl. 1322b 26–29, Diod. 7,9,5, Paus. 2,4,4.

161 Vgl. 1305a 39 f.

162 Zu städtischer Herrscherklasse und ländlichem Arbeitsvolk vgl. Athen. pol. 13,2, Thuk. 1,126,7, 2,14, Ps.–Dikaiarch, descr. Graeciae 9 (GGM I,101), Etym. Magn. 395,50 Gaisford.

163 Vgl. 1310b 14–23.

164 Um 561/560 v. Chr., vgl. Hdt. 1,59–64, Athen. pol. 13,4, Plat. pol. 566a.

165 Diese Tyrannis etablierte sich um 640–620 v. Chr. (vgl. Rhet. 1357b 31–33).

166 Zum Tyrannen Dionysios I. (405–367 v. Chr.) vgl. 1259a 28–31, Diod. 13,85–96, Ps.–Plut. reg. et imp. apophth. Dionys. 1,175 C–D. Daphnaios war ein syrakusanischer Kommandant, der gegen die Karthager versagt hatte.

167 So besonders Peisistratos (vgl. Athen. pol. 13,4, 14,1, 16,8); weiterhin vgl. noch Xen. mem. 1,2,60.

168 Vgl. 1273b 36–39, 1292b 41 – 1293a 1, 1318b 27–32, weiterhin 1291b 30 – 1292a 38.

169 Vgl. 1266b 21–24, 1294b 7–10, 1303a 21–25, 1317b 17–30.

170 Vgl. 1267a 3.

171 Vgl. 1296a 3–6 (aber Plat. pol. 564a), 1302b 15–34, 1303a 13–20, 1304a 17–24, 1308a 18–24, 1310b 16–23, 1321a 5 – b 3.

172 Zu Lygdamis, dem Tyrannen von Naxos (550–524 v. Chr.), der durch Weinbau und Dionysoskult bekannten Kykladeninsel (östlich von Paros, nördlich von Ios, südlich von Delos und Mykonos und westlich von Amorgos), vgl. Oec. 1346b 7–12, Arist. Frg. 558 Rose[3], Athen. pol. 15,2,3, Hdt. 1,61,64.

173 Massalia (Massilia; Marseille) war eine um 600 v. Chr. von Phokaia aus gegründete Kolonie und ein bedeutender Handelsknotenpunkt. Vgl. 1321a 29–31.

174 Wenig bekannter Ort am Schwarzen Meer.

175 Vgl. 1304b 31–34, 1305b 34–36.
176 Zum Ausdruck vgl. Polyb. 1,69,6.
177 Vgl. Arist. Frg. 549 Rose[3].
178 Vgl. aber 1306b 3–5. Knidos, südöstlich von Kos an der südwestlichen Spitze Kleinasiens gelegen, war eine dorische Stadtgründung und vor allem durch den Aphroditekult berühmt.
179 Zu Erythrai an der ionischen Küste, nordwestlich von Ephesos und westlich von Klazomenai bzw. Smyrna gelegen, vgl. Strab. 14,1,3 C 633.
180 Das ist nun Punkt zwei zur Ankündigung von 1305a 38.
181 Vgl. Athen. 13,3, Thuk. 8,89,3.
182 Vgl. 1308a 16–18.
183 Anfänglich ein Demokrat, war Charikles 415 v. Chr. Mitglied im Untersuchungsausschuß des sog. Hermenfrevels (vgl. Andok. 1,36, Plut. Nik. 4), 413 war er Stratege (vgl. Thuk. 7,20–26) und 404 Mitglied der Herrschaft der Dreißig (404/403), woselbst er in enger Beziehung zu Kritias stand (vgl. Xen. Hell. 2,3,2, Mem. 1,2,31, Lys. Eratosth. 55). Nach kurzer Verbannung (403) kehrte er wieder nach Athen zurück (Isokr. de big. 42).
184 Vgl. 1304b 10–15. Phrynichos war athenischer Politiker und General, er spielte eine einflußreiche Rolle unter den Vierhundert. 411 wurde er ermordet (vgl. Thuk. 8,68,90.92).
185 Larisa war der in der Pelasgiotis gelegene Hauptort des nordöstlichen Thessalien. Vgl. 1268a 21–23, 1322a 33 f., weiterhin Arist. Frg. 495–500 Rose[3] (zur thessalischen Staatsverfassung).
186 Vgl. Rhet. ad. Alex. 1446b 24 f., Xen. mem. 4,6,12, Plat. pol. 533a, Nom. 698b, 756d. Zu den Vereinigungen (ἑταιρείαι) vgl. 1272b 33–38, zur Ablehnung ihres Regierungsanspruches vgl. Dion Chrys. or. 45,8 v. Arnim.
187 Abydos, eine Stadt an der engsten Stelle der Dardanellen gegenüber Sestos gelegen, war eine Koloniegründung von Milet (vgl. Anaxim. Lamps. FGrHist II A 72 F 26 = Strab. 14,1,6 C 635), woselbst der Perserkönig Xerxes 480 v. Chr. seine Heerschau abgehalten hatte (vgl. Hdt. 7,43 f.). Vgl. Oec. 1349 a 3–8.
188 Vgl. 1306a 14–16.
189 Vgl. 1304b 31–34, 1305b 11 f.
190 Vgl. 1286b 18–20.
191 Vgl. 1316b 14–20, Plat. pol. 555d, Eurip. Herc. fur. 588–592.
192 Vgl. 1305a 26–28. Zum Strategen Hipparinos vgl. noch Diod. 13,92.94, Plut. Dion 3.

193 Vgl. 1303b 2.
194 Vgl. Buch IV, Anm. 113, Arist. Frg. 472 Rose[3]. Zu dem athenischen Feldherrn Chares (um 367 v. Chr.) und zu seinen Versprechungen vgl. Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,196 (= Diogen. 2,1), p. 463 (= App. 5,24).
195 Vgl. 1303a 36–38.
196 Vgl. Plat. pol. 545d. Zur Gleichgesinntheit (ὁμόνοια) vgl. NE 1167a 22 – b 16, EE 1241a 15–18, MM 1212a 14 f., Cic. rep. 1,25,39.
197 Vgl. Xen. Hell. 6,1,2–18, 4,34.
198 Elis, die Hauptstadt der gleichnamigen Landschaft im Nordwesten der Peloponnes am Fluß Peneios gelegen. Zum Aufstand eines gewissen Phormion ebenda vgl. Plut. praec. ger. reip. 10,805 D.
199 Vgl. 1270b 35 – 1271a 18.
200 Vgl. Plat. pol. 551d–e, Nom. 709a, Thuk. 3,82,3, Isokr. de pace 51.
201 Vgl. 1311a 8–13.
202 Zum korinthischen Machthaber Timophanes und den Konflikt mit Argos (um 350 v. Chr.) vgl. Plut. Dion 53, Timol. 3–5, Diod. 16,65,3. Zur korinthischen Verfassungsgeschichte vgl. Arist. Frg. 516–517 Rose[3].
203 Vgl. 1297a 4–7, NE 1132a 22–24; zum Vermittlungsbeamten Polydamas aus Thessalien vgl. etwa Xen. Hell. 6,1,2 f.
204 Mächtige Adelsdynastie aus Thessalien; ihr gehörte Simos an (vgl. Demosth. de cor. 48, Neair. 24 f., 108, Phil. 3,26). Iphiades jedoch stand in Abydos einer oligarchischen Vereinigung vor (vgl. Demosth. Aristokr. 176 f., Ain. Takt. 28,6 ff.).
205 Vgl. 1308a 31–35, Plut. praec. ger. reip. 32,824 F – 825 C.
206 Vgl. 1303b 37 – 1304a 17.
207 Vgl. 1289b 36–40, Athen. pol. 15,2, zu dem Oligarchen Diogoras vgl. Herakl. de rep. 40 in Arist. Frg. 611, p. 379 Rose[3].
208 Vgl. 1335b 38 – 1336a 2, Athen. pol. 59,3, Aischin. Timarch. 91.
209 Zum Marterholz vgl. Suida, s. v. κύφωνες, III K 2800 Adler, Schol. Aristoph. Plut. 476 Dübner, Tzetz. Schol. Aristoph. Plut. 476b, 4,1, p. 116 Positano; weiterhin zur Prozedur Demosth. Timokr. 114, Plut. Nik. 11, Pollux 10,177 Bethe (vgl. z. St. Dindorf 5,2,1844 f.).
210 Vgl. 1279a 17–21, 1290a 24–29, Diod. 15,40,2.
211 Zu derartigen Änderungen auch im Zusammenhang mit Vermögensverhältnissen bei Oligarchien, Demokratien und Aristo-

kratien vgl. 1274a 11 f., 1294b 1–7, 1297b 1–6, 1303a 3–10, 1291b 38–41, 1318b 27–32, 1307a 23–29.

212 Vgl. Xen. Hieron 5,4.

213 Vgl. 1306a 31–36.

214 Vgl. aber 1316a 18–21; zu den demokratischen und oligarchischen Änderungen vgl. 1273b 35 – 1274a 21, 1305a 28 – 34, 1302b 15–18, 1308a 18–22, b 6–10, 1309a 23 f.

215 Vgl. zum Schlußsatz besonders 1305a 28–34.

216 Vgl. 1306b 27 – 1307a 5, 1308a 3–11, 1309a 2–4.

217 Vgl. 1305b 2–12.

218 Vgl. 1307a 34–38.

219 Vgl. 1290a 16–19.

220 Zur Funktion und Position der Menge (πλῆθος) vgl. 1288a 8–15, 1298b 34–39, Diod. 15,72,2.

221 Bei den Partheniern handelte es sich um Spartaner, denen man nachsagte, sie seien entweder unter den Ereignissen des ersten Messenischen Krieges (Ende des 8. Jh.s v. Chr.) der Bürgerrechte beraubt worden oder sie seien zu Heloten degradierte Spartiatensöhne gewesen oder Väter einer illegitimen Nachkommenschaft, oder – wie hier – Verschwörer wider den Staat. Auf Geheiß des Delphischen Orakels sollen sie um 708/706 v. Chr. Tarent (vgl. 1291b 17–28, 1303a 3–10) gegründet haben (vgl. Antioch. Syrak. FGrHist III B 555 F 13 = Strab. 6,3,2 C 278, Ephor. FGrHist II A 70 F 216 = Strab. 6,3,3 C 279 bis 280, Herakl. de rep. 57 in Arist. Frg. 611, p. 382 Rose^3, Diod. 15,66).

222 Vgl. Anm. 21. Zu Lysander und König Pausanias vgl. Xen. Hell. 2,4,29 (um 403 v. Chr.) und zu ihm und König Agesilaos in Ionien vgl. Xen. Hell. 3,4,7 ff., Plut. Lys. 23, Ages. 3,7 f.

223 Der ›Mutige‹ (ἀνδρώδης) steht dem Ehrbewußten und Regierungsfähigen nahe (vgl. Rhet. 1391a 22–24, NE 1126a 35 – b 2).

224 Kinadon, ein bürgerrechtlich benachteiligter Spartiate, bereitete um 398/397 v. Chr. eine Verschwörung der Nichtvollbürger vor. Nach deren Verrat wurden er und seine Anhänger beseitigt (vgl. Xen. Hell. 3,3,4–11, Polyain. 2,14,1). Agesilaos, ein spartanischer König (vgl. Xen. Hell. 3,3,1 f. Plut. Lys. 22, Ages. 36 f.), war von 399 bis 360 v. Chr. in der nationalen und internationalen Politik aktiv.

225 Vgl. 1295b 21 – 1296a 6, 1308b 24–31.

226 Die Ereignisse des zweiten Messenischen Krieges hatte in Sparta der Lyriker Tyrtaios (um die Mitte des 7. Jh.s v. Chr.) als Zeitgenosse besungen (vgl. zur sog. Eunomia-Elegie Tyrt. Frg. 1–4 West, weiterhin Paus. 4,18,1–3).

227 Zu Pausanias vgl. 1301b 17–21, 1333b 32–35. Zu diversen karthagischen »Hannones«, die auch als Politiker fungiert hatten, vgl. Iust. 20,5,11–13, 22,7,10, Plut. praec. ger. reip. 3,799D–E, Ailian. var. hist. 14,30, h. a. 5,39, und zur Abschätzung karthagischer politischer Zustände 1316a 29–34 (aber 1272b 24 bis 33).

228 Vgl. 1293b 31–40, 1294a 19–25.

229 Vgl. 1297a 5–13.

230 Vgl. 1322b 16 f.

231 Vgl. 1308a 11–18, Plat. Gorg. 438c, Eurip. suppl. 238–245, Cic. rep. 1,32,48.34,51.

232 Zum Ausdruck vgl. NE 1124b 19, Rhet. 1382b 35.

233 Vgl. NE 1160a 31 – b 22, aber 1316a 18–25.

234 Vgl. 1303a 3–10 (Tarent), 1304a 25–33 (Syrakus).

235 Vgl. NE 1132a 27–29, 1133b 2–4, Isokr. Nikokl. 14.

236 Vgl. 1303a 31 f., 1307b 6 f.

237 Vgl. 1308a 11–16, 1317b 17–30, Plat. pol. 303a.

238 Vgl. 1266b 14–18, 1319a 6–11.

239 Vgl. 1307a 5–7.20–23.

240 Vgl. 1306a 19–31.

241 Vgl. 1307b 7–13, 1322a 26–29.

242 Vgl. 1270a 15–19.

243 Vgl. 1270a 26–29.

244 Vgl. Diod. 14,44,6, 16,6,2, Plut. Dion. 3,6,6, Ailian. var. hist. 13,10. Beide syrakusanischen Dionysioi, der Ältere (vgl. Plut. fort. Alex. 2,5,338 B–C, Cic. rep. 1,17,28, 3,31,43) und der Jüngere (vgl. Klearch. SdA III^2, Frg. 47 Wehrli = Athen. 12,541 C–E, Diod. 16,18,1, Iust. 21,2 f., Cic. Tusc. 5,20,57 bis 22,63), hatten engen Kontakt zu den Epizephyrioi Lokroi an der Südwestspitze Italiens (vgl. Plat. Tim. 20a, Arist. Frg. 547–548 Rose^3, Strab. 6,1,7–8 C 259–260).

245 D. h. die Dionysios-Verschwägerung.

246 Vgl. 1302b 34 – 1303a 2, Plat. Phaidr. 262a.

247 Vgl. 1302b 3–5, 1303a 20–25, b 17 f.

248 Vgl. 1307b 18 (»Ordnung der Verfassung«).

249 Vgl. 1303a 31–33, 1307a 27–33.

250 Zum Ausdruck vgl. Thuk. 3,28,1, Demosth. de cor. 45.

251 Zum Ausdruck vgl. 1312a 32, Lys. Sim. 42.

252 Zur Phrase vgl. 1298a 22 f., Athen. pol. 15,4, Plat. nom. 952e.

253 Vgl. 1300a 15–19, Thuk. 8,66,1.
254 Vgl. 1312a 39 – b 1, Gen. an. 724a 31–35, Polyb. 6,57,2.
255 Vgl. 1296a 32–36, Thuk. 1,19, 3,82,1, Isokr. Paneg. 105, Panath. 54.
256 Vgl. Top. 105b 3–8, Gen. et corr. 331a 23 – b 11, Meteor. 383a 6–8, b 15–17, Probl. 873a 26–29, Met. 1004a 9–22, NE 1129a 13–16.
257 Vgl. 1307a 39 f.
258 Vgl. Plat. pol. 424b–d.
259 Vgl. 1303a 20 f., 1307a 40 – b 3, Hes. erga 361 f. und dazu noch Plat. pol. 401c, Nom. 843b, Plut. mor. frg. 53,10–18, p. 39 Sandbach; weiterhin Demosth. fals. leg. 228, Plut. de profect. in virt. 17,85 E.
260 Vgl. 1306b 9–16.
261 Vgl. aber 1264b 15–22, 1332a 36–38, Met. 1023b 26–32, Top. 150a 14–21, Plat. Parm. 143a–147b, Theait. 203e–205e.
262 D. h. dem der Veränderung. Vgl. 1307a 7–10.
263 Vgl. 1297a 13–38.
264 Vgl. zum ›demokratischen‹ Bestandselement in aristokratischen bzw. oligarchischen Regierungen Isokr. Nikokl. 16, Plut. apophthegm. Lac. Theopomp. 1,221 D und zu Aristokratien, die etwa gemeint sein könnten, vgl. 1273b 18–21, 1320b 4–9 (Karthago), 1320b 9–16 (Tarent), zu Oligarchien 1306a 10–13 (Pharsalos), 1321a 26–31 (Masalia).
265 Vgl. bezeichnend 1318b 16 f., weiterhin noch 1315a 17–20.
266 »Demokratisch« (δημοτικῶς) bedeutet hier »gleichberechtigt« (ἴσως). Vgl. Rhet. ad Alex. 1424a 39 – b 14, Isokr. Nikokl. 15.
267 Vgl. 1305b 23–33.
268 Vgl. 1292b 5–10, 1293a 30–34.
269 Vgl. Hypoth. 2 ad Demosth. Androt. 7, 590 Butcher, Liv. 4,24,4.
270 Vgl. 1305a 7–15, Plat. Gorg. 466b.
271 Zu dieser auffallenden Äußerung vgl. Xen. oikon. 7,25, Mem. 3,5,5, Demosth. prooem. 43,1 f., 1450 f. Rennie, Plut. Cat. Cens. 27, De cap. ex inim. util. 3,88A, Sall. Iug. 41,2 f., Diod. 14,75,3.
272 Vgl. Aristoph. vesp. 2 (dazu Schol. 2a–d Koster).
273 Vgl. 1305b 22 f., Rhet. ad Alex. 1424b 6–10, aber 1313b 16–21 (Tyrannis).
274 Zum Motiv der Vorbedachtheit vgl. Rhet. 1393b 10–23 (Stesichoros über Phalaris), Epicharm. Frg. 242, p. 101 Olivieri,

Plat. pol. 564c, Athen. pol. 14,2, Diog. Laert. 1,49,20–23 Long (Solon über Peisistratos), 1,78,14 f. Long (Pittakos).
275 Vgl. 1306b 6–16.
276 Vgl. Plat. nom. 754d–755a.
277 Vgl. Ps.-Demosth. Phainipp. 4.
278 Solcher Machtzuwachs findet in Oligarchien statt (vgl. 1310b 16–23) und in Demokratien (vgl. 1292a 25–28, 1308a 19–24, Plat. pol. 565c). Vgl. weiterhin Solon Frg. 11 West, Theogn. 823 f. van Groningen, Eurip. Frg. 626 Nauck² (aus *Pleisthenes*).
279 Vgl. 1334a 25–36, Solon Frg. 6 West = Athen. pol. 12,2.
280 Vgl. 1315a 12–14.
281 Vgl. 1284b 17–20, 1302b 19–24, Plat. pol. 366c.
282 Vgl. Plat. nom. 855b–c.
283 Man vergleiche das verdächtige Betragen von Pausanias und Alkibiades (Thuk. 1,130.132, 6,15,4, Diod. 11,44,5). Zu derartigen Ämtern vgl. Xen. Lak. pol. 8,4 (Ephorat), Isokr. Areop. 46 (Areiopag), Diphil. Frg. 32,6–11 Edmonds (aus *Emporos*) für Korinth, Solon Frg. 422 und p. 380,22–24 Martina = Diog. Laert. 1,55,8 f. Long (Athen).
284 Vgl. die Überlegungen bei Plat. pol. 342e, 420b, 421b, Nom. 715b, Cic. off. 1,25,85.
285 Vgl. zum Ausdruck 1291b 7–13, 1304a 38 – b 2.
286 Vgl. zur Phrase Plat. polit. 304a, Demosth. prooem. 55,3,1461 Rennie, Isokr. Panath. 132.
287 Vgl. 1309a 27–32, 1320b 11–17.
288 Um zwei voneinander getrennte Kräfteblöcke zu vermeiden (vgl. 1310a 4–10, Plut. Perikl. 11). Dazu dienen Heirat (vgl. 1266a 39 – b 5, Plat. nom. 773c), gegenseitige Nutzstellung (vgl. 1320a 35 – b 4) oder Beratung (vgl. 1298b 13–21).
289 Vgl. etwa 1309a 20–26.
290 Vgl. 1266b 38 – 1267a 2.
291 Diesbezüglich mangelhaft waren die Verfassungen Spartas (vgl. 1271a 3–5), Kretas (vgl. 1272a 35–39) und Karthagos (vgl. 1273b 1–5). Zum Vorschlag für die Oligarchie vgl. 1321a 31 bis 35, weiter Plut. apophtheg. Lac. Alkam. 1,216 E, Cic. off. 2,21,75.22,77.
292 Vgl. 1318b 11–26, Rhet. ad Alex. 1424b 4–6, aber 1295b 29–32.
293 Vgl. zum Ausdruck 1309a 5.
294 Vgl. 1318b 32–38. Zur erwünschten Nähe der Aristokratie an

der Demokratie vgl. Thuk. 2,37,2 (für Athen), Isokr. Panath. 131, 153, Periandros bei Plut. sept. sap. con. 11,154 F.

295 Vgl. 1292b 31–38.

296 Vgl. 1294a 9 f.

297 Vgl. 1318b 20 f.

298 Vgl. 1318b 32–38.

299 Vgl. 1320b 1 f., Athen. pol. 47,1. Eine Phratrie (φρατρία) war eine durch (religiöse) Gebräuche verbundene Stammessippe – so zerfielen die vier attischen Phylen (φύλη, ›der Bezirk, die Zunft‹) in je drei Phratrien zu je 30 γένη (Abstammungsverwandtschaften) –, und ein Lochos (λόχος) war eine Unterabteilung, eine Art Genossenschaft.

300 Vgl. Hypoth. 2 ad Demosth. Androt. 8, 590 Butcher.

301 Vgl. 1305a 3–5, Rhet. ad Alex. 1424a 31–34, Lys. or. 21,13 f.

302 Vgl. 1304b 25–31 (Rhodos), Isokr. de pace 128 (Athen).

303 Vgl. Lys. or. 21,1–5.

304 Zur öffentlichen Dienstleistung (λειτουργία) vgl. 1272a 17–21, 1279a 8–13, 1291a 36–38, 1320b 2–4.

305 Vgl. 1320a 35 – b 14, Isokr. de pace 125.

306 Vgl. 1311a 8–13, Ps.-Xen. Athen. pol. 1,3.

307 Vgl. Plat. nom. 777d.

308 Vgl. 1270a 18–29, Athen. pol. 35,2, Plat. nom. 922b–923c.

309 Vgl. Xen. vectig. 3,4, Cyrop. 8,4,5.

310 Vgl. zur Qualitätsfrage 1303a 13–20, Rhet. 1378a 6–14, Thuk. 2,60,5, Plat. pol. 558b, Diod. 13,91,5, Isokr. Panath. 139 f., Cic. pro Planc. 25,62.

311 Vgl. 1282a 28–32, 1284a 3–11, 1300b 9–12, 1309b 3–7, 1310 b 16–23, 1325b 10–14.

312 Vgl. Ps.-Xen. Athen. pol. 1,7, 2,19, Lys. Agorat. 10.

313 Vgl. 1276b 30 f., zum Nebeneinander von ›Tugend und Gerechtigkeit‹ 1280b 12, Lys. Eratosth. 5, zur »Gerechtigkeit« NE 1129a 6–9.

314 Vgl. 1299b 20 f., NE 1134b 18 – 1135a 5.

315 Vgl. Plut. Aristeid. 24.

316 Zu dem hier zuvörderst kapitalbezogenen Sinn des Wächteramtes (φυλακή) vgl. 1300b 9 f., NE 1120a 9, Xen. Hieron 6,11.

317 Vgl. 1303a 17 f.

318 Vgl. 1310a 14–19 und zum Handeln wider besseres Wissen NE 1095a 7–13, 1145b 8 – 1147b 19, Eurip. Hippol. 380–383, Frg. 841 Nauck² (aus *Chrysippos*).

319 Vgl. Diod. 5,82,4, Ps.-Plut. de fato 4,569 D.

320 Vgl. 1270b 21 f., 1294b 34–40, 1296b 15 f., 1297b 2–6, 1320b 25 bis 29.

321 Vgl. Plat. pol. 562, Nom. 693e, 701e.

322 Vgl. 1293a 26–32, 1310a 25–34, 1317a 35–39, 1319b 37 – 1320a 4, Rhet. 1360a 19–30.

323 Zur »einen« Tugend (μία ἀρετή) vgl. Menand. Frg. 203c Edmonds (aus »Der Wagenlenker«), zum Sinn des Maßverlassens vgl. Lukian. salt. 82.

324 Vgl. 1292a 30–34.

325 Vgl. 1274b 36–38, 1288b 24–27, 1325b 40 – 1326a 5.

326 Vgl. 1303b 3–17.

327 Vgl. 1292a 10–13, 1305a 29–32, Aristoph. vesp. 665 ff.

328 Vgl. etwa zu Solon Athen. pol. 5,2, Ail. Arist. or. 46 (c. Plat.), 279 (461 f.) Dindorf, weiterhin Plut. Perikl. 11.

329 Vgl. 1296a 27–32, 1305b 30–33, Thuk. 8,75,2, Andok. myst. 98.

330 Zur »Geringschätzung« vgl. NE 1180a 24–29. Vgl. zur Erziehung 1319b 1–6, 1337a 14–18, Plut. Lyc. et Num. comp. 4.

331 Vgl. Athen. pol. 7,1 f., Xen. mem. 1,2,42.

332 Zum Ausdruck vgl. 1288b 1, Xen. Cyrop. 1,2,2.

333 Vgl. NE 1152a 19–25, Diog. Laert. 1,17, p. 204,1–3 Long (Aristoteles), Plat. nom. 689b.

334 Zum Verhältnis von Gesetz und seiner überzeugten Handhabung vgl. 1263b 36 – 1264a 1, 1266b 28 – 31, 1269a 19–24.

335 Vgl. Plat. pol. 556b–d, Eurip. Frg. 54 Nauck² (aus *Alexandros*).

336 Vgl. 1298b 13–19, 1317b 10–16.

337 Vgl. Met. 1075a 19–22, Plat. pol. 557b, 560e, 572e, Nom. 701a–b, Thuk. 2,39,1, Isokr. Areop. 20, Panath. 131, Cic. Cluent. 53,146, Parad. Stoic. 5,34, Off. 1,20,70, Arr. diss. Epict. 4,1,1 (»Ein Freier ist der, der lebt, wie er will«).

338 Vgl. zu Mehrheit und Freiheit 1279b 16–20, 1290b 17–20, 1254a 14 f., 1277b 3–6, 1317a 40 – 1318a 10, 1337b 17–21, Met. 982b 24–28.

339 Vgl. 1280a 11 f., Athen. pol. 20,1.

340 Vgl. 1291b 34–37, 1318b 40, 1319b 30, Plat. Lach. 179a, Cic. Hort. Frg. 39 Grilli.

341 Eurip. Frg. 891 Nauck²; weiterhin vgl. Isokr. de pace 102 f., Kratinos, Frg. 127 Edmonds (aus »Die Gesetze«).

342 Vgl. Plat. nom. 780a.

343 Vgl. Rhet. 1360a 19–23, Plat. nom. 715d, Andok. Alkib. 19, Aischin. Ktes. 6, Demosth. Mid. 126.

344 Vgl. zur Alleinherrschaft und zu ihren Spielarten 1284b 35–37, 1286b 10–17, Rhet. 1365b 37–1366a 2, NE 1160a 31 – b 3, Hippias 86 B 9 DK, Xen. mem. 4,6,12.
345 Vgl. 1311a 22–29, 1312b 34–38.
346 Zu deren Beziehungen und Wechselfällen vgl. 1289a 26–38, 1307a 5–16.40 – b 6.30–35, 1310b 31 f., 1312b 38 – 1313a 17.
347 Vgl. 1296a 3–5, 1311a 7–15, 1312b 34–37.
348 Vgl. 1285b 3–11, 1286b 10–13, 1310b 33 f., Rhet. 1366a 36 – b 6, Paus. 8,1,4 (Einsetzung des Pelasgos als König).
349 Vgl. Plat. pol. 569a. Zu »Volk und Menge« (δῆμος καὶ πλῆθος) vgl. Plat. nom. 684c, 689b.
350 Vgl. 1305a 8–10, 1306a 19–25, Plat. pol. 565e.
351 Der Ausdruck πόλις schwankt zwischen »Staat« (vgl. 1286b 10.20 f., 1293a 1 f., 1297b 22) und »Stadt« (vgl. 1305a 18 f.); vgl. noch Thuk. 1,13.
352 Vgl. 1312b 40 – 1313a 3, 1333b 32–35, NE 1160b 10–12, Polyb. 6,7,6 f.
353 Vgl. 1285a 30–37, 1305a 7 f.
354 Vgl. 1294a 13.
355 Vgl. 1273b 8–10 (Karthago), 1287a 4–8 (Epidamnos und Opus).
356 Zu »Herrschaft« (ἀρχή) und »Ehrenrang« (τιμή) vgl. 1310b 34–40, 1312b 21–23, 1313a 10–14, Xen. mem. 4,6,12.
357 Herrscher über Argos um die Mitte des 7. Jh.s v. Chr. (vgl. Arist. Frg. 480–481 Rose^3, Ephor. FGrHist II A 70 F 115 (p. 72,20–35), 176, Theop. FGrHist II B 115 F 393).
358 Vgl. 1316a 33 f. (Charilaos), Diod. 8,30,1 (Könige in Kyrene), Polyb. 2,41,5 (Könige in Achaia).
359 Vgl. Thrasybulos von Milet, den Zeitgenossen des Periandros von Korinth (1284a 26–33, 1311a 20–22, Frontin. Strat. 3,15,6), weiterhin Hdt. 6,43,3.
360 Phalaris, Tyrann von Akragas auf Sizilien im 6. Jh. v. Chr., Typ des ungezügelten Gewaltherrschers (vgl. Pind. Pyth. 1,185, Polyb. 12,25, Herakl. Pont. 37, FHG II,223, SdA VII, Frg. 65, 132 Wehrli, Cic. Verr. 4,73, Rep. 1,28). Vgl. noch Rhet. 1393b 8–23, Polyain. 5,1,3, Diod. 9,30, 19,108, Plut. praec. ger. reip. 28,821 E.
361 Panaitios errichtete im 5. Jh. v. Chr. in Leontinoi (im Osten Siziliens, heute Lentini) gegen die Oligarchie eine Tyrannis (vgl. 1316a 34–39, Polyain. 5,47).
362 Kypselos, der Tyrann von Korinth, ist um 657/620 v. Chr. anzusetzen (vgl. Oec. 1346a 32 – b6, Hdt. 1,14,20, 5,92, Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 57).

363 Vgl. zu beiden 1305a 23–28.
364 Vgl. 1310b 2 f.
365 Vgl. 1278a 15–20, 1301a 39 – b 4, NE 1131a 24–29, 1160b 32–34.
366 Vgl. 1283a 37.
367 Vgl. 1285b 6–9, 1310b 9–14, Xen. Hell. 7,3,12, Polyb. 5,11,6, Diod. 11,26,6.
368 Vgl. Rhet. 1361a 27–30.
369 Vgl. 1252b 19 f.
370 Mythischer König von Athen, der sich im Kampfe gegen die Dorier selbst geopfert hatte (vgl. Plat. symp. 208d, Lykurg. Leokr. 84 f., Strab. 9,1,7 C 393, 14,2,6 C 653, Iustin. 2,6,16 f.).
371 Begründer des persischen Weltreiches (559–529 v. Chr.). Vgl. Hdt. 1,107–130, 3,82,5, Plat. Menex. 239d.
372 Vgl. Cic. rep. 1,7,12.
373 Vgl. Ephor. FGrHist II A 70 F 117–118, Isokr. Archid. 20,24.
374 Vgl. Hdt. 8,137 f., Thuk. 1,99.
375 Die Molotter (Molosser) waren ein Stamm in der alten Epeiros (die Gegend um das heutige Jannina); vgl. Plut. Pyrrh. 1.
376 Vgl. 1279a 32 – b 10, NE 1134b 1–8, Solon, Frg. 5 West (= Athen. pol. 12,1, Plut. Sol. 18), Isokr. Nikokl. 16.
377 Vgl. 1279b 6–10, 1295a 17–23, 1285a 24 f., 1293b 22–30, 1311a 13–15 (vgl. Theophr. Frg. 99, 128 Wimmer).
378 Vgl. Isokr. ep. 7,1 (ad Timoth.), Diod. 10,32,2, Dion Chrys. or. 1,21 v. Arnim.
379 Vgl. 1285a 24–29, zu den Söldnergarden vgl. Athen. pol. 18,4, Arist. Frg. 394 Rose^3, Diod. 13,95,5.
380 Vgl. 1310b 2–4.
381 Vgl. 1314b 9 f., NE 1160b 12–15, Rhet. 1366a 4–6, Thuk. 1,17, aber 1321a 40 – b 3 (Demokratie).
382 Vgl. Klearch. SdA III, Frg. 44 Wehrli (über Polykrates von Samos).
383 Vgl. 1306a 19–25.
384 Vgl. Thuk. 3,27 (Mytilene), Athen. pol. 15,3 f., Xen. Hell. 2,3,20 (Athen), Dion. Hal. 7,8 (Kyme), weiterhin Plat. pol. 569b.
385 Vgl. 1310a 8–10, 1314a 38 – b 7, Rhet. ad Alex. 1424b 4–10, Hdt. 2,124,1, 7,156,3 Plat. pol. 568e–569a, Lys. Agorat. 91, Eratosth. 95, Xen. Hell. 2,4,1, Isokr. Panath. 177 f., Eurip. Frg. 626 Nauck^2 (aus *Pleisthenes*), Diod. 14,32,4, Iustin.

5,9,12, Diog. Laert. 1,98,15–19 Long (Periandros), Athen. pol. 16,3, Pollux 7,68 Bethe (Peisistratos).

386 Vgl. 1313b 32–39, 1319b 27–32, Xen. Hell. 7,1,42, Ps.-Xen. Athen. pol. 1,14.

387 Vgl. Hdt. 6,103,3.

388 Vgl. 1314a 9–23.

389 Vgl. 1284a 26–33, Philostr. v. Apoll. 5,36,24–30 Kayser.

390 Vgl. 1310a 40 – b 2.

391 Vgl. 1308a–13, 1315a 17–20, weiterhin 1302a 34 – 1303b 3.

392 Vgl. 1302a 31–34, NE 1094a 1–3, Eurip. Frg. 850 Nauck², Isokr. de pace 111. Zu »Übermenge an Reichtum und Ehre« (μέγεθος πλούτου καὶ τιμῆς) vgl. 1289b 34 f.

393 Vgl. 1311a 32 – 1312a 39.

394 Zur »übermütigen Behandlung« (ὕβρις) vgl. 1315a 14–16.

395 Vgl. NE 1126a 21 f., Rhet. 1369b 12–16 und die Abhandlung des Phanias von Erosos »Tyrannenmord aus Rache«, SdA IX, Frg. 14–16 Wehrli.

396 Der Peisistratide Hipparchos war 514 v. Chr. von Harmodios und Aristogeiton ermordet worden. Vgl. 1312b 29–32, Rhet. 1398a 18–20, 1401b 11 f., Athen. pol. 18,2, Hdt. 5,55 f., 6,123, Thuk. 1,20,6,54–59, Plat. symp. 182c.

397 Vgl. zur »Beleidigung« Rhet. 1378b 17–19, Plut. de tuend. sanit. praec. 24, 135e.

398 Vgl. das bekannte Harmodios-Lied bei Athen. 15,695,10–13, weiterhin noch Schol. Aristoph. Acharn. 980 Wilson.

399 Vgl. 1304a 31–33, Plut. amat. 23,768 F.

400 Philipp II., König von Makedonien (359–336 v. Chr.), war in Aigai (Makedonien) ermordet worden (vgl. Diod. 16,91–94). Dieser Hinweis ist für den Ansatz der *Politika* als späte Abhandlung von Bedeutung.

401 Attalos war der Onkel jener Kleopatra, die 337 v. Chr. Philipp II. geheiratet hatte (vgl. Diod. 17,2,4 ff., 5,1 f., Iustin. 9,7,4, Plut. Alex. 9 f.). Sie und Attalos sollen Pausanias beleidigt haben, einen makedonischen Gefährten Philipps II. Der König jedoch hatte ihm nicht Genugtuung verschafft (vgl. Diod. 16,93,4 ff.), weshalb er von Pausanias getötet wurde.

402 Zu dieser kaum faßbaren Episode aus der Geschichte Makedoniens vgl. die Vermutungen bei Newman, Tricot und Aubonnet z. St.

403 Euagoras, König von Kypros (um 435–374/373 v. Chr.) und profilierter Stratege und Politiker (vgl. Xen. Hell. 2,1,29, 4,8,24, 5,1,10, Diod. 15,9), war Opfer einer Hofintrige geworden (vgl. Theopomp. FGrHist II B 115 F 103,12). Isokrates porträtiert ihn in Or. 9 als idealen Herrscher. Übrigens waren Eunuchen nicht selten verheiratet, was den genannten Anschlag begreiflich macht.

404 Archelaos war als König (414/411–399 v. Chr.) ein bedeutender Organisator Makedoniens (vgl. Thuk. 2,100,2). Seine Ermordung fand nicht geringen Nachhall (vgl. 1311b 30–34, Plat. Gorg. 470d, 525d, weiterhin Ps.–Plat. Alkib. II, 141d–e, Diod. 14,37,5 f., Plut. amat. 23,768 F, Ailian. var. hist. 8,9).

405 König der Lynkestis, einem Reichsgebiet in Obermakedonien, südlich von Paionien und östlich von Illyrien gelegen (vgl. Thuk. 4,79, Strab. 7,7,8 C 326 f.).

406 Elimeia war in der Landschaft südlich der Orestis und westlich von Thymphaia gelegen (vgl. Thuk. 2,99).

407 Zu der seltenen Konstruktion »sich gekränkt fühlen im Hinblick auf« (βαρέως φέρειν πρός) vgl. Iul. or. 1 (Enc. Const.), 13c Bidez.

408 Vgl. Eubul. Frg. 67,8 f. Edmonds (aus *Nannion*), Frg. Trag. Adesp. 409 Nauck².

409 Python und Herakleides aus Ainos, einer alten Stadt im agäischen Thrakien im Mündungsgebiet des Hebros (vgl. Hdt. 4,90), werden unter Platons Schülern angeführt (vgl. Diog. Laert. 3,46,23 Long, weiterhin Ind. Herc. 6,15 f., Demosth. Aristokr. 119, Plut. de se ips. citra invid. laud. 11,542 F, Praec. ger. reip. 20,816 E, Adv. Colot. 32, 1126 C). Zu dem Thrakerkönig Kotys, der 359 v. Chr. ermordet wurde, vgl. Oec. 1351a 17–32.

410 Zum Ausdruck vgl. Plat. Krit. 114d, Nom. 711d.

411 Die Penthiliden galten als Nachfahren des Penthilos, des Sohnes des Orest und der Erigone, dem man die Gründung der mytilenischen Dynastie zuschrieb. Die Gedichte des Alkaios (vgl. Frg. 25 f., 43, 48 Diehl) gaben Zeugnis von den Wirren im 7. Jh. v. Chr. Vgl. noch Myrsil. Methymn. FGrHist III B 477 F 14 und zu ähnlicher Vorgangsweise Demosth. Konon. 37.

412 Vgl. 1311b 8–15, Plat. Gorg. 471a–d.

413 Zur negativen Sicht des Euripides vgl. Stob. 3,41,6 Wachsmuth/Hense, G. Arrighetti, *Satiro. Vita di Euripide*, Pisa 1964, Frg. 39, XX, 76, 90, 143 f. Weiterhin noch zum Motiv vgl. Plut. quaest. conviv. 2,1,9,633 C.

414 Vgl. 1311a 25.

415 Artabanes/Artabanos war Minister Xerxes' I. (485–465). Vgl.

Ktesias FGrHist III C 688 F 13, 33, Diod. 11,69, Iustin. 3,1,1 f., Ailian. var. hist. 13,3.

416 Zu Sardanapal/Assurbanipal, dem legendenumrankten assyrischen König (668 – um 631 v. Chr.), einem Beispiel des leidenschaftsergebenen Menschen, vgl. NE 1095b 19–22, EE 1216a 15–19, Arist. Frg. 90 Rose[3] (aus »Über die Gerechtigkeit«), Protrept. Frg. 16 Walzer, p. 52 Ross, p. 162–165 Düring, Ktesias FGrHist III C 688 F 1,23–27, Diod. 2,23–27, Iustin. 1,3, Athen. 12,528e–529d. Zum »weibischen« Spinnen vgl. Aristoph. Lysistr. 536, Frg. Trag. Adesp. 9 Nauck[2].

417 Aristoteles mißtraut gerade Berichterstattern wie Ktesias (vgl. HA 501a 25, 523a 26 f., Gen. an. 736a 2–4).

418 Vgl. 1314b 28–36. Der Syrakusaner und Platonschüler Dion (409–354 v. Chr.) war mit Dionysios I. verschwägert und anfänglich an der Regierung Dionysios' II. beteiligt. Als er sich jedoch gegen die ausgelassene Lebensführung des Herrschers stellte, wurde er 366 verbannt. Gegen den Widerstand Dionysios' II. kehrte er 357 gewaltsam nach Syrakus zurück, wobei sich der Tyrann nach Lokroi zurückgezogen hatte. Mitten in seiner Aufbauarbeit wurde aber Dion ermordet (vgl. Plut. Dion 18–23, Dion. et Brut. inter se comp. 4, Iustin. 21,2).

419 Vgl. Rhet. 1372a 5–21.

420 Gegen Astyages, den König von Medien (584–550 v. Chr.), hat sich 559/553 Kyros, der spätere persische Großkönig (559–529 v. Chr.), erhoben; vgl. Ktesias FGrHist III C 688 F 9, Nikol. Damask. ebd. II A 90 F 66, weiterhin aber Hdt. 1,107–130, Xen. Cyrop. 1,2,1.

421 Der thrakische Fürst Seuthes (gest. 383 v. Chr.), der auch die griechischen Städte an der Propontis (heute Marmarameer) beherrschte, erhob sich um 390/386 gegen Amadokos, den König der Odrysen, eines machtvollen thrakischen Stammesbündnisses; vgl. Xen. Hell. 4,8,26, an. 7,2,32 f., Diod. 13,105, 3, 14,94,2.

422 Der persische Statthalter Ariobarzanes revoltierte 367 v. Chr. im Bündnis mit Athen gegen Artaxerxes II. Nach dem Scheitern des großen Satrapenaufstandes (362) wurde er von seinem Sohn Mithridates verraten und hingerichtet (vgl. Xen. Cyrop. 8,8,4, Harpokr. s. v. Ἀριοβαρζάνης Bekker).

423 Vgl. 1322a 33–37, Plat. nom. 943a.

424 Vgl. 1255a 12–17, Rhet. 1393a 1–4, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,429,64.

425 D. h. des Angriffs.

426 Vgl. Plat. symp. 208c–d, Isokr. Euag. 3, Philipp. 133–136.

427 Vgl. 1312a 4–6, weiterhin zur Aktion Timonides v. Leukas FGrHist III B 561 F 1–2, Plut. Dion 23–25.

428 Vgl. 1307b 19–24.

429 Vgl. Erga 25; weiterhin NE 1155a 32 – b 1.

430 Vgl. 1292a 17 f., 1310b 2–4, 1311a 15–18, Cic. rep. 3,33,45.

431 Vgl. 1310b 7 – 1311a 8.

432 Vgl. Thuk. 1,18,1, Plut. de Herod. malign. 21,859 C, Alex. 34.

433 Vgl. 1304a 27–29, Diod. 11,72,1. Der Sturz der Gelonidendynastie fand 466 v. Chr. statt und der Krieg gegen Athen 413 v. Chr.

434 Vgl. zur rechten Verwaltung des Staates 1318b 32–38.

435 Vgl. 1302b 31 f., 1315b 34 f., 1316a 29–34, Hdt. 7,145, 2,153 bis 156.158–166, Diod. 11,67 f.

436 Vgl. 1315b 34–38, Timaios FGrHist III B 566 F 21, 95, Diod. 11,66,4. Nicht unähnlich intendiert sind die Anschuldigungen gegen Dion gewesen (vgl. Plat. ep. 7,333b–c).

437 Vgl. 1307a 38 f., 1312a 4–6.33–39. Der Athener und Platonschüler Kallippos hatte Dion auf seiner Sizilienexpedition begleitet, ihn aber 354 v. Chr. umbringen lassen (vgl. Nep. Dion 8 f., Diod. 16,31,7, 36,5, Plut. Dion 54–57).

438 Vgl. 1311a 31 – 1312a 20.

439 Vgl. 1315b 4–8, Plat. pol. 567c, Nom. 691c–d, Isokr. Philipp. 137, Polyb. 5,11,6.

440 Vgl. Plat. nom. 695a–b, Polyb. 6,1,14.

441 Vgl. Rhet. 1382a 1–8.

442 Vgl. Arist. Frg. 661 Rose[3], Thuk. 2,11,8,40,4, Demosth. Mid. 41, aber Amphis Frg. 33 Edmonds (aus »Geschwisterliebe«).

443 Vgl. 1311a 34–39, Rhet. 1401b 11 f., Athen. pol. 19, Plat. symp. 182c, Thuk. 1,20,2, 6,59.

444 Vgl. Rhet. 1382a 11–13. Vgl. dazu das berühmte Caligula-Motto: »Oderint dum metuant« (»Sie mögen hassen, wenn sie nur fürchten«) aus Suet. Calig. 30 (vgl. Sen. de ira 1,20,4), das auf die Tragödie »Atreus« des Accius zurückgeht (Frg. 168 Barrile).

445 Vgl. 1302b 21–33, 1304b 20–24, 1306b 17–21.

446 Vgl. 1292a 15–18, 1293a 30–34, 1310b 2–4, 1311a 8–22.

447 Vgl. 1310b 16–23, Plat. nom. 690d–691a.

448 Vgl. Plat. polit. 301c–d.

449 Vgl. 1286b 8–22. Zu dem Vorwurf, Aristoteles habe mit seiner

Totsagung der Königsherrschaften die Zeichen der Zeit nicht erkannt, vgl. Gigon, S. 488 f.

450 Vgl. 1304b 10–17, Xen. mem. 3,9,10, Diog. Laert. 3,83,16 f., 92,1–3 Long (Platon).

451 Vgl. 1312b 21–25.

452 Vgl. 1285a 18 f., Plat. Gorg. 469d.

453 Vgl. 1314a 33–38, Arist. Frg. 658 Rose^3 = Alex. Frg. 2, p. 63 Ross, Plat. nom. 690d–e, 691d.

454 Vgl. Xen. Lak. pol. 15,8.

455 Vgl. 1310b 34–40.

456 Vgl. 1270b 35 – 1271a 18. Die fünf Ephoren, die sich als wichtigste Staatsbehörde entwickelt hatten, versahen die Beratung der Könige (vgl. Diog. Laert. 1,68), begleiteten sie auf Kriegszügen (vgl. Xen. Hell. 2,4,36), übten die Rechtsprechung aus (vgl. Isokr. Panath. 181), verfügten über Anklage- und Suspendierungsgewalt (vgl. Hdt. 5,40,6,82, Thuk. 1,131, Xen. Lak. pol. 4,6), die Leitung der Volksversammlung (vgl. Thuk. 1,87, Xen. Hell. 4,63) und wirkten als Beratungsorgan (vgl. Hdt. 5,40, Plut. Ages. 4). Gewöhnlich wird die Einführung des Ephorats mit Lykurg, nicht mit König Theopomp in Verbindung gebracht (vgl. Plat. ep. 8,354b, Xen. Lak. pol. 8,3, Hdt. 1,65). Nach Plut. Lyk. 7, Cic. rep. 2,33, 58, Leg. 3,7,16 und Val. Max. 4,1 ext. 8 minderte das Ephorat die königliche Macht.

457 Vgl. Plut. Lyk. 7,2, Ad princ. inerud. 1,779 E.

458 Vgl. 1313a 36 – 1314a 29, 1314a 29 – 1315b 10.

459 Vgl. 1284a 26–33, 1311a 20–22. Zum Tyrannen, Spruchgewaltigen und Weisen vgl. Hdt. 3,48–53, 5,92 ζ, Plat. pol. 336a, Ps.-Plat. Theag. 124c, Demetr. Phal. SdA IV, Frg. 114, p. 69 Wehrli, Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 58–60, Diog. Laert. 1,94–100, Plut. de E ap. Delph. 3,385 E, Conviv. sept. sap. 2,146 D, 147 C; 3,148 C, F, 149 C, E; 4,150 B; 6,150 F, 151 E; 8,152 E; 10,153 E; 11,154 C; 13,155 D, 156 D, F; 14,157 F; 17,160 C; 19,162 B; 21,164 A.

460 Vgl. 1284a 38 – b 3, Plat. nom. 697a–d.

461 Vgl. 1284a 26–33, 1311a 20–22.

462 Vgl. Plat. nom. 832c, Ps.-Xen. Athen. pol. 1,4,14 f., Xen. Hieron 5,3, im Hinblick auf die Tyrannis des Dionysios vgl. Diod. 16,10,1, Iustin. 21,2,2, Plut. Dion 22,29.

463 Vgl. Isokr. Nikokl. 54, Plut. reg. et imp. apophth. Dionys. sen. 7,175 F, Ain. Takt. 10,4, Dio Cass. 52,36,2.

464 Weil deren Konsequenzen gefürchtet werden (vgl. Plat. symp. 182b–c, Phaidr. 269e–272b). So ließ auch Dionysios seinen Sohn mit Vorbedacht unerzogen (vgl. Plut. Dion. 9 f.).

465 Vgl. Herakl. Pont. SdA VII, Frg. 65 Wehrli, Hieron. Rhod. SdA X, Frg. 34 Wehrli, Athen. 13,602 A–D.

466 Damit sind Studienzirkel gemeint, die ob ihrer intellektuellen Aktivitäten gefährlich werden konnten; vgl. 1313b 18–21, Plat. nom. 935b, Dion. Hal. 7,9, Plut. de exil. 14,605 A–D, Dec. or. vit. Aischin. 840 E, Arat. 3,3 (wo der sikyonische Tyrann Abantidas zu Fall kommt).

467 Vgl. die Restriktionen in Kephallenia, der größten westgriechischen Insel nördlich von Zakynthos, bei Ps.-Herakl. rep. 64 in Arist. Frg. 611, p. 383 Rose^3.

468 Vgl. aber die auf die Würdenträger beschränkte Anordnung des Kyros bei Xen. Cyrop. 8,1,6–8.16–20, weiterhin Isokr. Paneg. 151. Zu dem Ausdruck »bei Hofe« (περὶ θύρας) vgl. Hdt. 3,42,1, Theopomp. FGrHist. II B 115 F 124, Diod. 14,25,1, 26,7, Dion Chrys. or. 8,25 f. v. Arnim. Die hier genannte Sucht, genau zu wissen, was der Untertan treibt, ist dem Zustand des Philosophen gerade entgegengesetzt (vgl. Plat. Theait. 174b).

469 Vgl. Rhet. 1361a 34–37, Isokr. Paneg. 151, Plut. Alex. 54.

470 Zu dieser persischen Methode (vgl. Xen. Cyrop. 8,2,10–12) vgl. Isokr. Nikokl. 23, Phot. Bibl. 3,186, 130b 40–44 Henry (König Midas), Cass. Dio 77,17,1 (Caracalla).

471 Zum syrakusanischen Informantendienst unter den beiden Dionysioi und hier unter Hieron (478–466 v. Chr., vgl. 1312b 9–14, 1315b 34 f.) vgl. Plut. de curios. 16,522 F – 523 A, Dion 28, weiterhin Polyain. 5,2,13, Strab. 15,1,48 C 707, Arr. Ind. 11,5 = Megasth. FGrHist III C 715 F 19 (über vergleichbare Zustände unter der indischen Maurya-Dynastie). Eine Potagogis erklärt Phot. Lex. s.v. ποταγωγίδες Naber mit »Aufpasserin, Anzeigerin«.

472 Vgl. das Spionagenetz auf Zypern, bestehend aus sog. Gerginoi, die Hesych. 417, s.v. γεργῖνοι (Latte) mit »Verräter; Verleumder« deutet, und sog. Promalanges (»Liebdienern«), wie es bei Klearch. Sol. SdA III, Frg. 19, p. 14,14–26 Wehrli geschildert wird.

473 Vgl. zu derartigem Vorgehen Polyain. 5,47.

474 Vgl. Plat. pol. 567a–e, Diod. 11,67,5, Plut. de mul. virt. 26,

262 A–B (über die »Beschäftigungstherapie« des Tyrannen Aristodemos).

475 Vgl. Hdt. 2,124–128.

476 Vgl. 1310b 23–31, 1315b 22 f. Zur Zeusstatue als Weihegabe nach Olympia vgl. Plat. Phaidr. 236b, Paus. 5,17,5–19,10, Theophr. Frg. 128 Wimmer, Suid. s.v. Κυψελιδῶν ἀνάθημα, III K 2804 Adler.

477 Zum Heiligtum des olympischen Zeus in Athen vgl. Paus. 1,18,6–9.

478 Zu den samischen Bauten vgl. Hdt. 3,60, zur Polithistorie von Samos Arist. Frg. 570–578 Rose^3. Der Samier Polykrates hatte von 538 bis 522 v. Chr. die Alleinherrschaft über die Insel inne.

479 Zu Dionysios von Syrakus vgl. 1259a 23–31, Oec. 1349a 24–28, zu den angewandten Praktiken Diod. 14,106,3, Plut. Dion 30, Reg. et imp. apophth. Dionys. 5,175 E–F, Iustin. 21,1,5.

480 Vgl. Plat. pol. 566e–567a, Xen. Hieron 4,11,6,10, Isokr. Hel. 32, De pace 111, Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 59 (über Periander).

481 Vgl. Xen. Cyrop. 8,1,48, 2,28, 7,13, Anab. 1,9,20–30, Sall. Iug. 10,4.

482 Vgl. Ps.-Aisch. Prom. 224 f., Eurip. Frg. 605 Nauck^2 (aus *Peliades*), Xen. Hieron 3,7 f., Isokr. Hel. 33, De pace 112, Diod. 15,7,3, Plut. Dion 9.

483 Vgl. 1312a 6–8, Rhet. 1382a 32–34.

484 Vgl. 1269b 31–34, 1319b 27–30, Plat. pol. 363b, 567d, Ps.-Xen. Athen. Pol. 1,10, Demosth. Phil. 3,3, weiterhin noch Plin. paneg. 42.

485 Zur Gefährlichkeit von Frauen gegenüber Machthabern vgl. Xen. Hieron 3,8, Hell. 6,4,36, Plut. de mul. virt. 25 f., 260d–262d.

486 Vgl. 1292a 11–18.

487 Vgl. 1292a 20–30, Plat. pol. 575e, Xen. Hieron 1,14, Klearch. SdA III, F 19, p. 14,15 Wehrli, Athen. 10,435 E, Plut. gnom. adul. ab amico internosc. 26,67 C–D.

488 Vgl. NE 1165b 15–17, Rhet. 1401b 12–14, Hdt. 3,80, Theophr. char. 29, Theopomp. FGrHist II B 115 F 134, Timaios FGrHist III B 566 F 32, Eur. Ion 626 f., Cic. Tusc. 5,57–63, Plin. paneg. 45.

489 Vgl. Isokr. ep. 1,4 (ad Dionys.).

490 Vgl. Rhet. 1371a 21–25, Plat. pol. 568a.

491 Daß der Schlechte fürs Schlechte gebraucht wird, geht auch hervor aus Plut. quom. adol. poet. aud. deb. 4,21 E, De vitios. pud. 13,534 A, Athen. 6,257 D. Zum Sinnspruch vgl. Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,253,16, 363 (Greg. Cypr. 2,60), 2,33 (Diogen. 2,88), Eustath. in Il. 1,407, 126,12–14, p. 194 van der Valk.

492 Vgl. Eubul. Frg. 25 Edmonds (aus *Dionysios*), R. L. Hunter, *Eubulus. The Fragments*, Cambridge 1983, S. 118 f., Diod. 15,7,1, Plut. dec. or. vitae 1,833 B (Antiphon), Dion 20, Phot. Bibl. 8,259, 486a 35 – b 1 Henry.

493 Zu den (täglichen) Gesellschaften (συνημερευταί) vgl. NE 1158a 8–10. Zum Gedanken vgl. Plat. pol. 567d–e, Xen. Hieron 5,3, 6,5, Isokr. Nikokl. 22.

494 Vgl. Xen. Hieron 6,14, Isokr. de pace 112.

495 Vgl. 1315b 8–10.

496 Vgl. 1313b 7–9.

497 Vgl. 1313b 16–21, weiterhin Plat. symp. 182b–c.

498 Vgl. 1283a 32 f., Ps.-Xen. Athen. pol. 1,5, Theogn. 69–72.

499 Vgl. Dion Chrys. or. 1,63 v. Arnim.

500 Vgl. 1313a 34–36, weiterhin Plat. ep. 8,354a, Plut. Dion 10.

501 Vgl. 1313a 14–16.

502 Vgl. 1311a 2–4, 1313b 21–24. Zu Ausbeutung und Sponsorentum der Tyrannen vgl. noch Athen. pol. 16,6, Archil. Frg. 118, p. 129 Tarditi, Plat. pol. 568c, Isokr. de pace 91, Pind. Pyth. 3,71, Diod. 14,41,4, Ailian. var. hist. 9,1, Athen. 14,656 D.

503 Vgl. aber 1313b 25–28. Zu diesem Verfahren vgl. Diod. 11,26,5, Polyain. 1,27,1 (Gelon), Diod. 11,66,2 f. (Mikythos von Rhegion), Suet. Calig. 16, Plin. paneg. 20.

504 Vgl. 1278b 37 – 1279a 2, 1315a 41 – b 4.

505 Zu solcherlei Befürchtungen vgl. Xen. Hieron 1,12, 6,4,11, Isokr. de pace 112, Hel. 34, Polyain. 5,2,4.

506 Vgl. 1291a 36–38, Solon Frg. 234, 579, p. 380,6–9 Martina = Diog. Laert. 1,53.

507 Vgl. NE 1160b 1–9, Thuk. 1,17, Cic. rep. 3,33,45, Hist. Aug. Hadr. 8, Suid. s. v. βασιλεία, I B 148 Adler.

508 Zur »widrigen Schwierigkeit« der Tyrannen vgl. Thuk. 1,130,2, Ps.-Herakl. rep. 64 in Arist. Frg. 611, p. 383,18 Rose^3 (Sohn des Promnesos), Isokr. ep. 7,2 (Klearchos von Herakleia Pont.), Xen. Hell. 6,4,35 (Alexander von Pherai), Plut. de mul. virt. 25 (Eryxo), 260 E–F (Arkesilaos von Kyrene), Non posse suav. vivi sec. Epic. 6,1090 E (Dionysios I.). Zu »milder Ehrwürdigkeit« aber vgl. Isokr. Nikokl. 34, Plut. Demetr. 2, quom. adol. poet. aud. deb. 8,26 E.

509 Vgl. zu »Furcht« und »Ehrfurcht« (φόβος, αἰδώς) 1331a 40 bis b1, Probl. 905a 5–13, Plat. Euthyphr. 12b–c, Nom. 886a, Isokr. Antid. 122, Nikokl. 23, Euag. 45; zu »Furcht« Thuk. 6,55,3 (Hippias), Phot. Bibl. 4,224, 222b 19 f. Henry (Klearchos von Herakleia Pont.), zu »Ehrfurcht« Pind. Isthm. 2,37, Plat. pol. 390e, Dion Chrys. or 1,25 v. Arnim, Plut. apophth. Lak. Polyd. 4,231 F, Stob. 4,48,47 Wachsmuth/Hense (Pittakos und Cheilon).

510 Vgl. Isokr. Nikokl. 11.

511 Vgl. 1305a 7 f., Plat. soph. 222c, Nom. 831e–832a, Phot. Bibl. 4,224, 223b 19–27 Henry (Timotheos von Herakleia Pont.).

512 Vgl. Plut. Cato m. 10, reg. et imp. apophth. Dionys. sen. 3, 175 D–E, Tac. Agr. 19.

513 Vgl. zum Betragen Dionysios' II. Arist. Frg. 588 Rose^3, Ps.-Plat. ep. 3,315b, weiterhin Theopomp. FGrHist II B 115 F 114 (Nikokles), Eumenes FGrHist II B 117 F 2a (Alexander), Athen. 10,427 E–F (Pittakos an Periander).

514 Vgl. 1323b 24, NE 1178b 9, Plat. pol. 344 b–c, 354a, Nom. 718b.

515 Vgl. Plat. Krit. 53e, Theopomp. FGrHist II B 115 F 135 (Peisistratos), Xen. Hell. 6,1,16 (Jason von Pherai).

516 Vgl. 1313a 35 – 1314a 29.

517 Vgl. 1315b 2.

518 Vgl. zu Dionysios I. Oec. 1353b 20–25, aber 1349b 33 – 1350a 5, Diod. 14,67,4, 69,2, 15,13,5, 16,57, weiterhin Diod. 8,30,1 (Battos von Kyrene), Xen. Cyrop. 7,2,20, Isokr. Nikokl. 20, Dion Chrys. or. 1,15–17 v. Arnim.

519 Vgl. Aisch. Sept. 596, Xen. Cyrop. 8,1,25, TrGF adesp. 494 Nauck^2, Pind. Frg. 224 Snell^2, Isokr. Euag. 43, Plut. Timol. 16,6, Lukian. dial. mort. 14,1.

520 Vgl. Hdt. 3,154, 7,135, Pind. Pyth. 3,71, Plat. nom. 694b, Xen. Kyneg. 1,14, Cyrop. 8,2,2 f., 3,3, 4,5; 6,11, Oec. 4,15, Isokr. Euag. 43, Plut. Sol. 31, Plin. paneg. 44.

521 Vgl. 1321b 40 – 1322a 33.

522 Vgl. Xen. Hieron 9,3.

523 Vgl. 1308b 9–14.

524 Vgl. 1312a 17–19.

525 Vgl. 1308b 15 f.

526 Vgl. 1311b 1–15, weiterhin Demosth. trid. 179, Cic. Tusc. 5,20.58.60.

527 Vgl. 1308a 3–11, Rhet. 1378b 13–15.

528 Vgl. 1311b 23–36, Isokr. Nikokl. 23, Euag. 43.

529 Vgl. 1311a 34 – b 32.

530 Vgl. 22 B 85 DK, NE 1105a 7–9, EE 1223b 22–24, Plat. pol. 375b, Nom. 863b, Plut. de cohib. ira 9,457 D, Sen. ep. 4,8.

531 Vgl. 1310b 40 – 1311a 2, Athen. pol. 16,9, Plat. nom. 695d.

532 Vgl. 1309b 14–18, Eur. Frg. 171 Nauck^2 (aus *Antigone*), Diod. 14,7,3 (Dionysios I. und sein Werben um die Masse), 18,8,2.

533 Vgl. Arist. Frg. 394 Rose^3, Plat. pol. 567e, Isokr. ep. 7 (Timoth.), 8 f. (Kleomnis von Methymne), Xen. Hieron 6,5, Diod. 14,58,1 (Dionysios I.), Iustin. 16,5,2 (Klearchos von Herakleia Pont.), Dion. Hal. 7,8 (Aristodemos von Kyme).

534 Vgl. 1314b 14–18.37 f., MM 1198b 12 f., Hist. Aug. Hadr. 8.

535 Vgl. 1314a 38 – b 7.28–32.36–38, 1342b 14–17, 1315b 14–18, Athen. pol. 16,9 (Peisistratos), Plat. nom. 695 D, Alexis Frg. 216 Edmonds (aus *Syntrophoi*) mit dem Lob des Maßes aus dem Munde des Arztes Mnesitheos, Diod. 14,70,3 (Dionysios I.).

536 Vgl. 1313a 20–33.

537 Vgl. Plat. pol. 580a, aber Isokr. Hel. 34.

538 Vgl. 1316a 29–34, Arist. Frg. 580 Rose^3, Hdt. 6,67.126.131, Pap. Ryl. 18 FGrHist II A 105 F 1, Pap. Ox. XI 1365, ebd. 105 F 2, Nikol. Damask. ebd. 90 F 61, Pap. Ox. 1365, ebd. III B 551 F 1b, Diod. 8,24, Plut. de sera num. vind. 7,553 B, de Herod. malign. 21,859 D, Paus. 2,8,6, 6,19,1 f., Pollux 9,77, p. 168,30–169,2 Bethe. Orthagoras war um die Mitte des 7. Jh.s v. Chr. Tyrann über Sikyon, die westliche Nachbarstadt von Korinth (vgl. Strab. 8,6,23–25 C 382).

539 Vgl. 1295a 4–16, 1312b 17–21.

540 Der Orthagoride Kleisthenes hatte um 600 v. Chr. durch eine Palastrevolution die Macht ergriffen und über 30 Jahre als Tyrann über Sikyon geherrscht.

541 Vgl. Athen. pol. 16,9, Isokr. Hel. 37.

542 Vgl. Athen. pol. 16,8, Plut. Sol. 31.

543 Vgl. 1313b 21–24.

544 Kypselos (vgl. 1310b 23–31, Hdt. 5,92,5, Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 57) ist 657–627 oder 620–590 v. Chr. anzusetzen, Periander (vgl. 1313a 36 f.) 627–585 oder 590–548 v. Chr. und Psammetichos (vgl. Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 60) 585–582 oder 548–545 v. Chr.

545 Vgl. Ps.-Herakl. rep. 20 in Arist. Frg. 611 Rose^3, Nikol.

Damask. FGrHist II A 90 F 58, Diog. Laert. 1,98,15 f. Long, aber 97, p. 44,5 f. Long.
546 Vgl. Athen. pol. 17, 19.
547 Vgl. 1313b 11–15, 1312b 9–14, Diod. 11,38,7.
548 Vgl. 1301a 20–24.
549 Vgl. 1261a 5 – 1264b 25.
550 Vgl. 1293b 19, 1294a 24.
551 Vgl. 1293b 16–21.
552 Vgl. Plat. pol. 545c–547c, weiterhin die Erläuterungen bei Tricot, S. 419[1], 420[1] und Aubonnet II,228–232 (ad p. 93[2]).
553 Vgl. Rhet. 1390b 25–32, Plut. de cohib. ira 16,463 C–D.
554 Vgl. Plat. polit. 270b–c.
555 Vgl. Plat. pol. 544c, 547c–d, 548d.
556 Vgl. 1307a 20–27, 1312b 4–7, NE 1160b 20–23.
557 Vgl. Plat. pol. 550c–d, 555b–c, 562a–b.
558 Vgl. 1304b 20 – 1305a 17, 1308a 19–22, weiterhin 1296a 3–5.
559 Vgl. Plat. pol. 473c–d, 499b, 502c.
560 Vgl. Phys. 223b 24–29, Probl. 916a 24–28, Plat. pol. 546a–d, Herakl. 22 B 90 DK, Plut. de E ap. Delph. 8–9, 388 C–E, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,492,28 (= Apost. 10,28).
561 Vgl. 1315b 12–21. Myron war wohl als Orthagoride Bruder und Nachfolger des Kleisthenes gegen das auslaufende 7. Jh. v. Chr. hin (vgl. Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 1, Plut. de sera num. vind. 7,553 B).
562 Vgl. 1304a 25–31. Antileon ist sonst nicht bekannt.
563 Vgl. 1302b 31 f., 1315b 34 f.
564 Vgl. 1271b 24–27, Ps.-Herakl. rep. 10 in Arist. Frg. 611 Rose[3], Hdt. 8,5,131, Ps.-Plat. ep. 8,354b, Plut. Lyk. 1,5, Paus. 2,36,4. Nach Sosibios FGrHist III B 595 F 2 soll der Spartaner aus dem Haus der Eurypontiden um 860 v. Chr. regiert haben.
565 Vgl. aber 1272b 24–33, 1293b 14–16.
566 Vgl. 1310b 23–31.
567 Vgl. Hdt. 7,154 f. Gela war eine rhodisch-kretische Kolonie, gegründet um 690 v. Chr., gelegen östlich von Akragas an der Südküste Siziliens. Vgl. noch Arist. Frg. 486 Rose[3].
568 Rhegion war eine um 725/715 v. Chr. von Chalkidiern und Messenern gegründete Kolonie an der Meerenge zwischen Italien und Sizilien (gegenüber Messana gelegen, vgl. Ps.-Herakl. rep. 55 in Arist. Frg. 611 Rose[3]). – Zum Tyrannen Anaxilaos (494–461 v. Chr.) vgl. Hdt. 6,23,7,165.

569 Vgl. 1286b 14–17, 1301a 25–36, Plat. pol. 550d–551b.
570 Vgl. 1280a 25–28.
571 Vgl. aber 1273b 18–21, 1293b 14–16.
572 Vgl. 1264a 24–27, 1310a 4–8, Plat. pol. 551d.
573 Vgl. Plat. pol. 552a–b, 555b–c.
574 Vgl. Plat. pol. 555c–556a.
575 Vgl. 1305b 39 f., Athen. pol. 13,3, Plut. Aristeid. 13.
576 Zu Unrecht (ἀδικία) und übermütiger Behandlung (ὕβρις) vgl. 1311a 25–28, Rhet. 1391a 18 f., Plat. soph. 229a, Nom. 691c, 713c, 775d, 906a.
577 Vgl. Plat. pol. 555c–556a.
578 Vgl. 1310a 31–34, Plat. pol. 557b.
579 Vgl. 1317b 2–17, Plat. pol. 558c–563e.
580 Vgl. 1292a 39 – b 10, 1291b 30 – 1292a 38.
581 Vgl. 1289a 8–10.

Sechstes Buch (Z)

1 Vgl. 1299a 1 f., 1329a 30–38.
2 Vgl. 1298b 11–13, 1297b 35 – 1301a 15.
3 Vgl. Buch V.
4 Vgl. 1289b 23–26, 1301a 20–25, 1304b 17 f., 1305a 34–38, 1306b 16 f.
5 Vgl. 1318b 6 – 1319a 6.
6 Zur »eigentümlichen« (οἰκεῖος) und »nutzvollen Art« (συμφέρων τρόπος) vgl. 1317a 29–33, 1318b 27–32, 1319b 33 bis 1320a 4, Rhet. 1365b 25 f.
7 Vgl. zum Ausdruck (ἀποδοῦναι) NE 1110b 7 f.
8 Zur »Vereinigungsmöglichkeit« (συναγωγή) vgl. die damit synonyme »Verbindung« (συνδυασμός) in 1317a 3, weiterhin das beratende, exekutive und gerichtliche Gremium in 1297b 41 bis 1298a 3.
9 Vgl. 1293b 33–38.
10 Vgl. 1298a 33–40, 1300b 1–4.
11 Vgl. 1273a 19 f., 1301a 13–15.
12 Vgl. 1301a 12 f.
13 Vgl. 1273a 13–19, 1292b 2–4, 1294a 9–11, 1309a 2 f.
14 Vgl. 1292b 11–21.
15 Vgl. 1296b 31–34.
16 Vgl. 1296b 13 – 1297a 6.

17 Vgl. 1316b 36–39.
18 Vgl. 1306b 22–27, Plat. pol. 544c.
19 Vgl. 1291b 15–28, 1292b 25–30, 1296b 26–31.
20 Vgl. 1289a 1–8.
21 Vgl. 1309b 13 – 1310a 36.
22 Zum Bedeutungsumfeld von »Voraussetzung« (ὑπόθεσις) zwischen »Ziel« (τέλος) und »Forderung« (ἀξίωμα) vgl. Rhet. 1366a 4–6 und 1317a 39, weiterhin 1261a 16, 1269a 29–34, 1314a 38 f.
23 Vgl. 1291b 34–37, Plat. pol. 562b–c.
24 Zur Sichtweise der »Freiheit« (ἐλευθερία) vgl. 1279b 16–19, 1281a 14–16, 1291b 34–38, 1310a 27–30, 1313b 15 f., 1317b 11 f., Met. 982b 24–28, 1075a 18–22, Plat. pol. 557a–b, Ps.-Xen. Athen. pol. 1,8,12, Eur. suppl. 404 f., Hipp. 421–423, Ion 670–675, Demosth. Phil. 2,31, Isokr. de pace 14, Nikokl. 28.
25 Vgl. 1280a 7–13, 1291b 30–38, 1301a 28–35, NE 1131a 5 bis 11.28–32, 1134a 24–31, EE 1241b 32–41.
26 Vgl. aber 1318a 11 – b 1.
27 Zur »definitorischen Bestimmung« (ὅρος) vgl. 1280a 7–9.
28 Vgl. 1290a 22–29, 1307a 34–38, 1310a 25–34, 1316b 21–25, Plat. pol. 557b, 560e, 572e, Isokr. Areop. 20, Panath. 131, Diog. Laert. 7,121,15–17 Long (»Freiheit ist die Macht der Selbsttätigkeit«), Arr. diss. Epikt. 4,1,1, Cic. parad. Stoic. 5,1,34, Off. 1,20,70 (»Das Eigentümliche der Freiheit ist es, so zu leben, wie man will«).
29 Vgl. 1254a 11–15, Met. 982b 24–28.
30 Vgl. Plat. pol. 562c–e, 563d, Nom. 698a, 701b.
31 Vgl. 1261a 32 – b 6, 1279a 8–13.
32 Vgl. 1261a 30–39, aber 1318b 27–38.
33 Vgl. 1266a 1–5, 1298a 27–35, 1300b 2–5, 1309b 4–8, 1322a 29 bis b 1, Rhet. 1365b 31–34, Athen. pol. 43,1 f., 61,1, Plat. pol. 557a, Isokr. Areop. 23, Lys. Agorat. 10.
34 Vgl. 1266b 21–24, 1291b 38–40, 1294b 7–10, 1305a 27–32, 1318b 27–32.
35 Vgl. 1271a 33–41, 1275a 23–26, 1299a 4–12, Athen. pol. 62,3, Xen. Hell. 2,1,7, Plut. Perikl. 16, Phok. 8.
36 Vgl. 1273b 12–16, 1310b 16–23.
37 Vgl. 1300b 38–1301a 15.
38 Vgl. Athen. pol. 3,6, 8,4.
39 Vgl. 1300b 19–24.
40 Vgl. 1286a 26–28, 1298a 28–31, Cic. Flacc. 7.

41 Vgl. zum Ausdruck 1270b 7 f., Xen. Cyrop. 8,5,22.
42 Vgl. 1299b 31f.37f., weiterhin Athen. pol. 43,2–46,2.
43 Vgl. 1300a 1–4, Athen. pol. 41,1 f.
44 Vgl. 1299b 38 – 1300a 4.
45 Vgl. Athen. pol. 62,2.
46 Vgl. 1309a 33–37, Athen. pol. 43,4.
47 Vgl. 1331a 19–28, b 14–18.
48 Vgl. 1280a 1–5, 1293b 33–40, 1294a 9–25, 1299b 20–29.
49 Vgl. 1277a 37 – b 3, Ps.-Xen. Athen. pol. 1,5, 1,7, 2,19, 3,10, Isokr. de pace 53.
50 Vgl. 1284b 32–34, 1287a 4–6, Athen. pol. 3,1 f., 22,5.
51 Vgl. etwa 1284a 17 – b 21.
52 Vgl. 1291b 30–38, 1298b 13–19, 1310a 25–27.
53 Vgl. 1320b 22 f.
54 Vgl. zum Verbum τιθέναι Plat. nom. 801a.
55 Vgl. 1298b 20–23.
56 Vgl. 1317b 5–7.
57 Vgl. 1280a 22–25, 1283a 29–32, 1301a 28–33, 1316a 39 – b 3.
58 Vgl. 1283b 16–20.
59 Vgl. 1281a 14–17.
60 Vgl. zum Ausdruck 1263b 31 f.
61 Vgl. 1283a 17 f., 1297a 19 f.
62 Vgl. 1298b 34 – 1299a 1, zur Verfahrensschwierigkeit Iul. or. 2,9,1–8 Bidez.
63 Vgl. Men. monost. 178 Edmonds (»Es ist schwer, wo immer man auch ist, herauszufinden, was gerecht ist«), Plat. nom. 663e.
64 Vgl. 1324b 9–11.
65 Vgl. Rhet. 1358b 36 f. Zum Gedanken vgl. Plat. Gorg. 483b bis 484c.
66 Vgl. zum Demokratie-Abschnitt 1290a 30 – 1292a 38, b 22 bis 1293a 34.
67 Vgl. 1317a 13–16, 1320b 19–25.
68 Vgl. 1291b 30–38, 1296b 2 f.
69 Vgl. 1297b 24–34.
70 Vgl. 1305a 18–26, 1318b 21–26, 1319a 6–38, Eur. suppl. 420 bis 423, Isokr. Areop. 52, Plut. Themist. 19.
71 Vgl. 1291b 17–28, 1292b 25–29, 1293a 6–9.17–20, 1300a 1–4, 1319a 30–35.
72 Vgl. 1267a 9 f., 1292b 25–33, 1293a 17–20, Isokr. Areop. 24, Plut. Aristeid. et Cat. 3, Philop. 4.

73 Vgl. 1309a 4–6, Aristoph. Frg. 100 Edmonds (aus »Die Bauern«).
74 Vgl. 1308a 3–13, Herakl. B 29 DK, Plat. nom. 870a, 918d.
75 Zur ähnlichen Einstellung vgl. Men. Frg. 719 Edmonds.
76 Mantineia war bis ins 3. Jh. v. Chr. eine bedeutende Stadt in der Hochebene von Arkadien auf der Peloponnes; sie lag nördlich von Tegea und westlich von Argos. Die im Text gemeinte Zeit ist nicht näher bestimmbar (vgl. Aubonnet II,2,251–254 z. St.). Zur erwähnten Wechselwahl einiger vgl. 1298b 13–19.
77 Vgl. 1273b 39–41, 1274a 3–21, Athen. pol. 8.
78 Vgl. 1291a 36–38, zu Restriktionen vgl. 1273a 24 f., 1309a 6–9.
79 Vgl. zum Bedeutungsumfang der herausragend »Besten« (βέλτιστοι, ἄριστοι, κράτιστοι) 1292a 7–9, 1293b 39–42, Thuk. 8,47,2, Xen. Hell. 1,4,13, 2,3,22, Isokr. de pace 119, Hel. 33.
80 Zur Aversion gegenüber der Herrschaft Minderwertiger vgl. 1319b 11–19, Soph. Philokt. 456–458, Plat. Prot. 338b (»es verhalte sich nicht richtig, daß der Schlechtere die Besseren beaufsichtige«), Pol. 347c, Nom. 770e, Demosth. Rhod. lib. 15, Dion. Hal. 3,10,5 (»Wer nämlich von den Besseren läßt sich von einem Schlechteren beherrschen?«).
81 Vgl. das Wort des Demaratos bei Hdt. 7,104,4 (»Sie [die Lakedaimonier] sind nämlich frei, nicht aber sind sie in allem frei; denn über ihnen steht als Herr das Gesetz«).
82 Vgl. 1263b 23–25, 1287a 28–32, Hom. Il. 9,553 f. (»der Zorn, der auch anderen den Sinn schwellen läßt, wiewohl sie verständig sind«), Plat. Tim. 71d (»das Schlechte in uns«) und die Anm. bei Gigon, S. 499 z. St.
83 Zum Ausdruck (φυλάττειν) vgl. 1289a 19, Plat. nom. 867a.
84 Vgl. Isokr. Nikokl. 16.
85 Vgl. 1278a 6–15, 1311a 13–20, Plut. Themist. 19.
86 Vgl. 1266b 14–18, 1307a 26–31.
87 Vgl. Xen. vect. 4,50, Diod. 12,11,1.
88 Vgl. zu derartigen Erscheinungen in Leukas, Korinth, Sparta und Theben 1266b 19–24, 1265b 12 f., 1270a 19 f., 1274b 4 f., weiterhin Plat. pol. 552a, 555c.
89 Oxylos war ein aitolischer Herrscher und Gesetzgeber von Elis, der nordwestlichen Küstenlandschaft der Peloponnes (zur Oligarchie ebendort vgl. 1306a 12–19). Mit ihm in Zusammenhang gebracht wurden ein mythischer Synoikismos dieser Gegend und die Agonothesie in Olympia (vgl. Strab. 8,1,2 C 333, 8,3,30 C 354, 10,3,2 C 463, Paus. 5,3,6 f., 4,1–4). Vgl. noch Aubonnet II,2,257–261 z. St.
90 Vgl. 1270a 16–19, Athen. pol. 2,2.
91 Aphytis war eine Stadt auf der Chalkidike (auf Pallene), gelegen südlich von Potidaia an der Bucht von Tarone.
92 Vgl. Oec. 1347a 18–24.
93 Vgl. zum Ausdruck 1285a 5 f., Xen. Kyneg. 1,18, 12,1, weiterhin Xen. oikon. 5,8.
94 Vgl. Oec. 1343b 3–5, Xen. oikon. 7,2, 21,7, Lak. pol. 5,9, Plat. nom. 695a, Timaios FGrHist III B 566 F 83.
95 Vgl. 1317a 24–26, 1321a 5–13.
96 Vgl. 1277a 35 – b 3, 1278a 20 f., 1328b 40 f., 1337b 8–15, Xen. oikon. 6,7, Plut. Perikl. 1.
97 Vgl. 1291b 17–30, zur Geringachtung dieser Leute Plat. Gorg. 518c, Phrynich. Frg. 69 Edmonds (vielleicht aus »Die Musen«).
98 Vgl. zur Illustration Aristoph. equ. 636, Polyb. 28,7,3, 29,24,5, Theopomp. FGrHist II B 115 F 62 (zur Situation in Byzantion), Diod. 1,74,7, Matth. 20,3, Act. Apost. 17,16–21.
99 Vgl. 1271a 28 f., 1331b 6–12.
100 Vgl. 1278a 29–33, 1291b 18–30, 1317a 26–29, 1320b 28 f.
101 Vgl. 1304b 19 – 1307b 25, 1310a 39 – 1313a 17.
102 Vgl. 1286b 18–20.
103 Vgl. 1278a 26–34.
104 Vgl. 1296a 14–18, 1298b 23–26.
105 Vgl. 1326a 29–32.
106 Kyrene, die Landschaft in Nordafrika, die im Westen von der großen Syrte und im Osten von Ägypten umschlossen wurde, war im 7. Jh. v. Chr. von der Insel Thera aus unter König Battos, dem Ahnherrn der Battiaden, kolonisiert worden. Das 5. Jh. v. Chr. war durch Bürgerkriege gekennzeichnet. So berichtet Diod. 14,34 von einer Revolution im Jahre 401 v. Chr.
107 Vgl. 1303b 26–31, 1307b 30–39, Aubonnet II,2,266–271.
108 Vgl. 1275b 34–37, Athen. pol. 21, Hdt. 5,69, 6,131.
109 Vgl. 1313a 39 – b 9, Athen. pol. 21,2 f., Hdt. 1,59, 6,61, Plat. nom. 738d–e, 909d–e.
110 Vgl. Athen. pol. 21,4, Plut. Perikl. 3.
111 Vgl. 1313b 32–39, 1317b 11–17, dagegen 1318b 38 – 1319a 1, Demosth. Phil. 3,3, Polyb. 15,30,9.
112 Vgl. 1292a 15–30, NE 1179b 32–34 (»Das besonnene und selbstbeherrschte Leben ist der Masse nicht angenehm«).
113 Vgl. Plat. nom. 960b.

114 Vgl. Buch V.
115 Vgl. 1298b 13–21, zum Ausdruck Xen. Cyrop. 8,1,45.
116 Zu den Gesetzesinhalten vgl. 1263b 37–1264a 1, 1310a 25–28, 1320a 4 – b 17, zum ungeschriebenen bzw. geschriebenen Gesetz vgl. Rhet. 1368b 7–9, 1374a 18–21, 1375a 15–18, b 5–17, Plat. polit. 295a, 298d, 299a, Nom. 793a–c, Hesych. Miles. FGrHist III B 390 F 1 (32,26–29), Dion Chrys. or. 76,1 v. Arnim (»Sitte ist [. . .] das ungeschriebene Gesetz eines Volkes oder eines Staates«), Plut. apophth. Lak. Zeuxid. 1,221 B, Mich. Eph. in NE 10,10, CAG XX,611,19 f.
117 Vgl. 1309b 20 f., 1310a 19–22.
118 Zum Ausdruck vgl. 1274a 10 f., 1321a 40 f.
119 Zur Konfiskation vgl. 1298a 3–6, 1304b 34–39, Plat. Gorg. 466a–c, Nom. 855a, 856c–d, Lys. Nikom. 22, Demosth. Chers. 69, 71.
120 Zum Ausdruck vgl. 1308a 28.
121 Vgl. 1267b 34–37, Xen. Hell. 1,7,10.
122 Vgl. etwa Pollux 8,41,22 f. Bethe.
123 Vgl. 1293a 1–6, 1319b 1–6, 1320b 2–4.
124 Vgl. Plat. nom. 876a.
125 Vgl. 1300b 35–38, 1302b 21–24, 1304b 29–39.
126 Vgl. Athen. pol. 41,3, 43,4 f., 62,2.
127 Vgl. 1281b 34–38, 1286a 31 f., Ps.-Xen. Athen. pol. 3,7.
128 Vgl. 1298b 20 f.
129 Vgl. Athen. pol. 22,7, Arist. Frg. 89 Rose[3] (aus »Über die Gerechtigkeit«), Hdt. 7,144, Theopomp. FGrHist II B 115 F 99, Aristoph. inc. fab. Frg. 683 Edmonds, Demosth. Ol. 1,20, 3,33, Leoch. 37, Ps.-Demosth. Neair. 4, Plut. Perikl. 9, Aristeid. 24.
130 Vgl. zum sprichwörtlichen Danaidenfaß Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,154,14 (Makarios), II,161,57 (Makarios).
131 Vgl. 1265b 10–12, 1293a 1–20, 1299b 38 – 1300a 4, Isokr. Areop. 32, 44, 54 f.
132 Vgl. 1295b 33 f., Phokyl. Frg. 7 Gentili/Prato.
133 Vgl. Athen. pol. 16,3, 49,4, Isokr. Areop. 32, 35, 55, Ep. 7,3 (Timoth.), Ailian. var. hist. 9,25, Plut. Tib. Gracch. 14.
134 Vgl. 1309a 17–20, zu diesen Leistungen weiterhin 1272a 17–21, Ps.-Xen. Athen. pol. 1,13, Lys. or. 21,1–10 (Apol.), Demosth. Mid. 156.
135 Vgl. 1272b 30–33, 1273b 18–21, 1305a 21 f.
136 Vgl. 1320a 35–39, Strab. 14,2,5 C 653.

137 Vgl. Theopomp. FGrHist II B 115 F 95.
138 Vgl. Rhet. ad Alex. 1424a 12–19.
139 Zur möglichen Auslegung des Passus vgl. Newman IV,538 z. St., Tricot z. St., Aubonnet II,2,280 z. St.
140 Vgl. 1295a 33 – 1296b 12.
141 Vgl. 1318b 29–38, 1320b 12–14.
142 Vgl. 1292b 29 f., 1321a 26–31.
143 Vgl. zum Ausdruck 1292b 24.
144 Vgl. 1296b 14–17, 1297b 2–6, 1309b 16 f.
145 Vgl. 1292a 39 – b 5, 1301b 13–17.
146 Vgl. Plat. pol. 556e.
147 Zur Bedeutsamkeit des Seewesens in Vergleich und Aussage vgl. 1253b 27–30, 1276b 21–26, 1284a 24 f., 1291b 17–28, 1304a 17–24, 1327b 13–15.
148 Vgl. Pollux 1,114,3 Bethe.
149 Vgl. 1278a 26–29, 1286b 8–10, 20–22, 1294b 34–40, 1307a 16 bis 18, 1313a 3–10, 1319b 6–18, 1327a 11–13, Plat. nom. 704a.
150 Vgl. 1301b 35 f., 1302a 2–9, b 12–14.
151 Vgl. 1326a 31 f., Plat. soph. 225c, Krit. 53d, Xen. mem. 4,8,10, Cyrop. 1,6,10.
152 Vgl. 1289b 27–40, 1296b 24–34, 1319a 19–21.
153 Vgl. 1289b 39 f., 1290b 15 f., Xen. Hell. 3,4,15, Demosth. Phil. 2,22, Plut. Ages. 9, Alex. 16, Diod. 15,71,4 f., aber die für den Pferdebestand ungünstige Situation auf Kreta und in Attika (Plat. nom. 625d, Hdt. 5,63, 9,13).
154 Vgl. 1305b 30–33, Plut. Aristeid. 10, Polyb. 4,14,6.
155 Vgl. 1292a 39 – b 35, 1293a 12–34.
156 Vgl. Thuk. 3,74, 5,82, Paus. 2,20,2.
157 Vgl. Athen. pol. 49, Tyrt. 11,35–38 West, Thuk. 2,79, 5,57,2, Xen. Hell. 7,4,15, 5,24, Hipparch. 5,13, 8,19, Plut. Aristeid. 14, Ages. 10, Diod. 15,71,6, 85,4.
158 Vgl. zum Ausdruck 1282a 27 f., weiterhin Xen. Cyrop. 2,1,8.
159 Vgl. Xen. Hell. 4,4,16, 7,1,19, Diod. 15,85,4.
160 Vgl. 1306a 19–25.
161 Vgl. 1329a 14–17, 1335b 29–35, Pind. Pyth. 4,157 Snell.
162 Vgl. Plat. nom. 813d–e, 833a, 834c, Xen. mem. 3,5,27, Hell. 7,4,15.
163 Vgl. Athen. pol. 42, Phot. Lex. s. v. συνέφηβος, 2,186 Naber.
164 Zum Ausdruck vgl. Polyb. 1,6,6, 2,20,9, 15,9,4, Diod. 12,75,7.
165 Vgl. 1278b 8–14, 1293a 15 (zum Ausdruck).

166 Vgl. 1320b 25–28.
167 Vgl. 1278a 25–29, 1319a 26–30, 1320b 28–30, 1328b 33–41.
168 Vgl. Aubonnet II,2,176 f. zu 1305b 10.
169 Zum Ausdruck vgl. 1301b 24, 1305b 34, 1308a 6 f.
170 Vgl. 1309a 31 f., 1320b 25–28.
171 Zum Gedanken vgl. Plut. de se ipso citra invid. laud. 14,544 D.
172 Vgl. NE 1122a 7–9, b 16–1123a 6, Hdt. 2,44.
173 Vgl. Isaios, or. 5,41.
174 Vgl. zum Ausdruck Demosth. Timokr. 76.
175 Vgl. 1318b 13–17, Thuk. 6,39,2, Xen. Hell. 2,4,40.
176 Vgl. 1286a 30–35. Die Quelle dieser gewichtigen Bosheit ist unbekannt.
177 Zum Ausdruck vgl. NE 1122a 18 f.
178 Zum »definitorischen Einteilen« (διαιρεῖν) vgl. 1289b 12–16, 1299a 1–3.
179 Vgl. 1297b 37 – 1298a 3, 1299a 3 – 1300b 12.
180 Vgl. 1283a 18–23, 1320b 19–25.
181 Vgl. zum Ausdruck De caelo 301a 10, Met. 984b 16 f., weiterhin 1322b 29 – 1323a 3.
182 Vgl. 1299a 34 – b 10.
183 Vgl. zum Ausdruck 1299b 13.
184 Vgl. 1322a 5–8.
185 Vgl. 1322a 10–16 (Stadtaufseher, Landaufseher), 1331a 30 bis b 13, Athen. pol. 51,1–3 (Landaufseher, Aufseher über Maße und Gewichte, Nahrungsmittelbehörde), Hdt. 1,153,1 f. (Marktgetriebe), Plat. nom. 759a, 849e, Demosth. Timokr. 112, Ol. 3,29, Lys. Diogeit. 16, Paus. 10,4,1 (Markt).
186 Vgl. 1300b 10–35.
187 Vgl. Theophr. Frg. 98 Wimmer.
188 Vgl. 1253b 14–18, 1257a 14–17.41 – b 5.
189 Vgl. Plat. pol. 371b.
190 Vgl. 1278b 20–30, 1280a 32–36, 1327b 31–33, Plat. nom. 680e.
191 Zu den Funktionen der Stadtaufsichtsbehörde (ἀστυνόμοι) vgl. Plat. nom. 758e–759a, 763c–e, 779b–d, 849e, 913d, zu Markt und Stadt 1299b 14–18, 1319a 28–30.
192 Vgl. 1322a 10–16, b 18–22, Athen. pol. 46,2, Val. Max. 3,7, ext. 5.
193 Vgl. Athen. pol. 50,2, Plat. ep. 13,363c (πολιανομεῖν ›Stadtaufsichtsbeamter sein‹), Plut. praec. ger. reip. 15,811 B (τελέαρχος ›Polizeipräfekt‹).
194 Vgl. Demosth. cor. 55, Aischin. Ktes. 14.
195 Vgl. Athen. pol. 43,1, Tac. an. 15,43, Frontin. aquae duct. 1,1.

196 Vgl. Ain. Takt. 29,12 (λιμενοφύλακες, ἀποστολεῖς, ›Hafenaufseher‹, ›Flotteninspektoren‹).
197 Vgl. 1331b 12–18, Plat. nom. 760b, 844c, 848e, 873e, 881c, 914a, 929c, 936c, 955d.
198 Vgl. 1300b 9 f., 1322b 29–37, Athen. pol. 43,1, 47,1–5.
199 Vgl. 1263b 16–22, 1322a 9 f., 1331b 6 f., Oec. 1347b 35 – 1348a 3, Aischin. Ktes. 15, Theophr. Frg. 97 Wimmer, Cic. Flacc. 30, 74, Deinarch. Demosth. 86, Diog. Laert. 2,40,17–22 Long, Athen. 9,407 C.
200 Eigtl. »der, der heiliger Handlungen gedenkt«, eine Art Kultbeamter im Dienste auch von Schatzmeistern (vgl. Athen. pol. 30,2, Aischin. Ktes. 115, Plut. symp. 8,8,4,7,730 E, Diog. Laert. 6,45,9–11 Long).
201 Vgl. Athen. pol. 44,1.
202 Eigtl. »der, der sich erinnert«, ein Behördensekretär.
203 Zum sprachlichen Anklang vgl. Met. 999a 24–26.
204 Vgl. 1322a 9 f.
205 Eigtl. »Körper« (σῶμα), dann »Person«, »Kriegsgefangener«, »Sklave« (vgl. Demosth. Leptin. 77, Polyb. 12,16,5, Ioh. apokal. 18,13, Pollux 3,77–78,2 f. Bethe).
206 Vgl. Plat. Krit. 44a–46a, Pol. 558a.
207 Vgl. Plat. Krit. 50b.
208 Vgl. 1315a 6–19; zum Funktionsbereich der ἔνδεκα, des athenischen Elfmännerkollegiums, im Sokrates-Prozeß vgl. Plat. Phaid. 59e, 85b, 116b und zur Machtbefugnis diverser Behörden vgl. Athen. pol. 7,3, 8,4, 45,1, 47,2–5, Xen. Lak. pol. 8,4, Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 58.
209 Vgl. für Kyme Plut. quaest. Gr. 2,291 E – 292 A (φυλάκτου ἀρχή ›Wächterbehörde‹).
210 Vgl. Athen. pol. 7,3, 29,4, 35,1, 39,6, 52,1.
211 Vgl. Athen. pol. 27,5, Plat. pol. 549c, Demosth. prooim. 55,1460–61.
212 Vgl. die Situation um Aristodemos in Kyme (Dion. Hal. 7,7).
213 Vgl. Athen. pol. 42, Chionides, Frg. 1 Edmonds (aus »Die Helden«). So bestand bei den Lakedaimoniern auch die sog. κρυπτεία (»Heimlichkeit«), ein Überlistungs- und Jagdtraining gegen die Heloten, aus jungen Männern (vgl. Arist. Frg. 538 Rose^3, Plat. nom. 633b–c, 763b, Xen. Cyrop. 1,2,12, Plut. Kleom. 28).
214 Zu σχῆμα als »Rang« vgl. Plat. nom. 685c, Demosth. Aristokr. 210, Lys. Euandr. 20.

215 Vgl. 1300b 10–12, Athen. pol. 61,1, Plat. nom. 760a.
216 Vgl. Xen. Hell. 5,2.25.29, Polyb. 4,18, Ain. Takt. 18–20.
217 Vgl. Xen. Cyrop. 2,4,1, Oikon. 9,15.
218 Vgl. zu diesen Führungspositionen Athen. pol. 3,2–5, 22,2,58, 61,1 f., Thuk. 5,66,3, Xen. Lak. pol. 13,1, Hell. 4,4,7, 5,2,30.
219 Vgl. 1321a 13 f., Athen. pol. 24,3, Thuk. 3,98, Plat. nom. 756a.
220 Zum Ausdruck vgl. Plat. nom. 682d, 943b.
221 Vgl. 1271a 37–39, Hdt. 8,2.42, Thuk. 8,6,4, Xen. Hell. 1,5,1, 6,1, 3,4,27–29.
222 Vgl. Athen. pol. 61,4, Aristoph. equ. 225, Thuk. 2,13,6, Xen. hipp. 3,6,11, 9,3, Demosth. Symmor. 13, Aischin. Ktes. 13.
223 Vgl. Athen. pol. 61,3.5, Aisch. Palam. Frg. 182 Radt, Plat. nom. 755c, Xen. an. 4,1,28, Demosth. Phil. 1,26, Aischin. leg. 169.
224 Vgl. Athen. pol. 61,1, Aristoph. equ. 541–544, Lys. or. 21,2 (Apol. dorodok.).
225 Vgl. Athen. pol. 61,3.
226 Zum Anführer einer Phylenreiterei (φύλαρχος) bzw. dessen Amt (φυλαρχία) vgl. 1301b 21–23, Athen. pol. 61,5, Xen. hipparch. 1,8, 3,6–11.
227 Vgl. 1281b 32–34, 1298a 3–6, 1318b 36–38, Plat. nom. 945b bis 948a, Aischin. Ktes. 11 f., 20, 24, Lys. or. 24,26 (περὶ τοῦ μὴ δίδοσθαι).
228 Vgl. Athen. pol. 54,2.
229 Vgl. Athen. pol. 54,2 (συνήγορος, eigtl. »der, der mitspricht«: der Verteidiger vor Gericht).
230 Vgl. Plat. nom. 761e, Plut. Pyth. orac. 16,402 A.
231 Vgl. Plat. nom. 758d.
232 Vgl. 1298b 26–30, 1299b 31–33, 1323a 6–9, Athen. pol. 29,2, Rhet. 1419a 26–28, Thuk. 8,1,3, Schol. in Aristoph. Lysistr. 421 Dübner, Diod. 12,75,4.
233 Vgl. 1307a 15 f.
234 Vgl. 1299a 15–19, 1331b 4–6, Plat. nom. 759a.
235 Vgl. Athen. pol. 30,2, 57,1.
236 Vgl. 1272a 19.
237 Vgl. Athen. pol. 54,6 f., Aubonnet, S. 305 f. z. St.
238 Vgl. Athen. pol. 30,2, 47, Plat. nom. 755b–d, 759e.
239 Vgl. 1285b 9–12, Plat. polit. 290e, Plut. symp. 6,8,1,693 E bis 694 B.
240 Vgl. Pind. Nem. 11,1 Snell.

241 Vgl. Athen. pol. 3,2–4, 5,2, 13,2, 17,2, 55–56,1, 59, Hdt. 6,71, Thuk. 1,26,8, Plut. symp. 6,8,1,693 E.
242 Vgl. Athen. pol. 3,2–5, 47,4, 55,1, 56,1, 57,1–4, Plat. polit. 290e.
243 Vgl. Ps.-Aisch. Prom. 169, Eur. Troad. 1288, Thuk. 2,15,2, Pind. Pyth. 2,58, 6,24 Snell, Plat. Prot. 338a, Athen. 8,333 A.
244 Vgl. 1275b 12–21, 1285a 1–10, b 3–12, 1321b 12 – 1322b 29.
245 Vgl. zur Bedeutung NE 1122b 19–23.
246 Vgl. 1297b 41–1298a 6 zu Phraseologie und Inhalt, zur Auslassung des περί vgl. 1330a 22.
247 Zum Ausdruck vgl. 1313b 4.
248 Vgl. 1278b 27–30, 1308b 24 f., 1313b 35–38.
249 Vgl. 1299b 14–20, 1321b 7–23, Athen. pol. 3,6, 8,4, 44,3, Plat. nom. 759a, Isokr. Areop. 37.
250 Vgl. 1299a 19–23, 1300a 4–6, 1323a 3–6, Phylarch. FGrHist II A 81 F 45, Men. Frg. 272 Edmonds (aus »Das Haarnetz«).
251 Vgl. 1287a 20–23, 1298b 26–30, 1323a 6–9, Plat. nom. 752d–755e, 770a–c, 772a, 840e, Xen. oikon. 9,14 f.
252 Vgl. 1310a 12–14, für Kreta Ephor. FGrHist. II A 70 F 149 (16, 18, 20), Dosiadas FGrHist. III B 458 F 2, Pyrgion ebd. 467 F 1, für Sparta Xen. Lak. pol. 2,2, 3,1, 4,6, Plut. Lyk. 17.
253 Vgl. Athen. pol. 42,2, Ps.-Plat. Axioch. 367a, Eryx. 399 A, zum »Gymnasiarch sein« (γυμνασιαρχεῖν) vgl. Lys. or. 21,3 (apol. dorodok.), weiterhin Isaios, or. 6,60, Demosth. Lept. 21, Val. Max. 9,10 ext. 2.
254 Vgl. Athen. pol. 60,1.3.
255 Vgl. Rhet. 1416a 31 f., Athen. pol. 56,4 f., 57,1, 60, Demosth. Mid. 13,15.
256 Vgl. 1310b 16–23, 1342a 18–22, Plat. Phaid. 58b, Krit. 52b, Nom. 650a, 947a–951a.
257 Vgl. 1299b 30 – 1300a 8.
258 Vgl. 1252b 12, 1280a 1–5.
259 Vgl. Theophr. char. 22,7, Aristoph. ekkl. 593 f., Isaios or. 5,11, Dion Chrys. or. 15, 18,16–22.
260 Vgl. NE 1129a 11, HA 491a 8.

Siebentes Buch (H)

1 Zu den Büchern VII und VIII vgl. Mich. Ephes. in NE, CAG XXII,3,48,23 ff. Zur ähnlichen Formulierung des Satzes vgl. De an. 415a 14–16 und zur Frage nach den Lebensgestaltungen NE 1095b 14 – 1096a 10.
2 Vgl. NE 1181b 13–23.
3 Vgl. 1325a 22.
4 Vgl. 1288b 24–33, NE 1100b 35 – 1101a 6.
5 Mit »alle« (πᾶσιν) korrespondiert in 1323b 21 »einem jeden« (ἑκάστῳ).
6 Vgl. 1278b 23 f., 1323b 40, Soph. Frg. 583 Radt (aus *Tereus*).
7 Zum Gedanken vgl. Plat. nom. 828d.
8 Vgl. dazu Aubonnet III,1,114 z. St.
9 Vgl. NE 1102a 26 f.
10 Vgl. NE 1098b 12–15, EE 1218b 32–34.
11 Zu den Gütern vgl. 1334a 28–31, NE 1153b 17–19, MM 1183b 20–30, Rhet. 1360b 14–23, Rhet. ad Alex. 1425b 39 bis 1426a 3, Plat. nom. 631b–c.
12 Vgl. NE 1098b12–14.
13 Zum Gedanken vgl. Aristot. Protr. Frg. 55 Rose^3 = Frg. 9 Ross = Frg. 9 Walzer = B 97–103 Düring = 184,3–186,8 Schneeweiss.
14 Zum Bedeutungsumfeld von »glücklich« (μακάριος, εὐδαίμων) vgl. NE 1101a 6–8, 1152b 4–8, Aubonnet III,1,115 f. z. St.
15 Zu diesen platonischen Kardinaltugenden vgl. 1277b 16–30, 1334a 16–40, Plat. pol., 427d–435b, zur Einsicht (φρόνησις) Plat. nom. 631c, Isokr. Panath. 217.
16 Zu diesem Beispiel für paradoxe Feigheit, das übrigens auch den Aristotelischen Kolleghumor zeigt, vgl. Plut. Frg. 215k 45–47 Sandbach und zur Ängstlichkeit NE 1149a 4–12.
17 Vgl. Plat. nom. 831d–e, Ep. 7,335a–c.
18 Zur Abwertung kindlichen Denkens vgl. NE 1174a 1–4 und zur unverantwortlichen Selbsttäuschung Athen. 12,536 E.
19 Zum Sprachlichen (ὥσπερ) vgl. Rhet. 1363a 11 f., Plat. Prot. 346a.
20 Zum Ausdruck (ταῦτα [...] λεγόμενα) vgl. NE 1138b 32–34, Hdt. 2,146,1, 4,11,1, Plat. pol. 436e.
21 Vgl. 1323b 8.14.
22 Vgl. Aristot. protr. Frg. 57 Rose^3 = Frg. 3 Ross = Frg. 3 Walzer = B 2–4 Düring = 180,1–181,10 Schneeweiss, Plat. apol. 29d–e, Nom. 661a–c.
23 Vgl. 1257b 5–7, 1259b 18–21, 1326b 32–36, Sol. Frg. 13,71–76 West.
24 Vgl. 1256b 31–34, 1257b 23 f., Plut. Mar. 46,5.
25 Zum Sprachlichen vgl. 1325a 16–24, De an. 406b 22 f., Met. 1010a 15–17.
26 Vgl. zur Phrase 1262a 16–18.
27 Vgl. 1323b 27–31, Plat. apol. 30a–b.
28 Zum Umfeld von glücklichem Leben und Glückseligkeit (εὐδαιμονία) vgl. Aristot. protr. Frg. 15 Ross = Frg. 15 Walzer = B 93–96 Düring = 190,6–191,4 Schneeweiss, NE 1097b 20 f., Rhet. 1360b 14–18, Isokr. de pace 32, Xenokr. Frg. 77 Heinze.
29 Zum Ausdruck (τὸ χαίρειν) vgl. Gen. an. 723b 35 – 724a 1, NE 1152b 4–8, Plat. Phileb. 21a–c.
30 Vgl. 1339b 19, EE 1218b 34–37, NE 1095a 20 – 1096a 10.
31 Vgl. NE 1179a 9–13, Demokr. B 77 DK, Plat. Euthyd. 281b, Nom. 660e, Diod. 9,27,3.
32 Vgl. zum Ausdruck NE 1098b 26, Plat. pol. 443c.
33 Vgl. NE 1103a 3–18, 1106b 5–7.
34 Zum Ausdruck vgl. 1274a 37, 1336b 24, 1327a 1 f.
35 Vgl. 1256b 35–37, 1326a 35–37, Aristot. protr. Frg. 12 Ross = Frg. 12 Walzer = B 42–44 Düring = 200,10–202,11 Schneeweiss, Diog. Laert. 2,24,10–14 Long (Sokrates), Stob. 4,31,128 Wachsmuth/Hense.
36 Zur Tendenz des Nützlichen vgl. NE 1096a 7, b 13–20, 1155b 18 f.
37 Vgl. Aristot. protr. Frg. 13 Ross = Frg. 13 Walzer = B 46–51 Düring = 209,11–211,20 Schneeweiss, Men. monost. 579 Edmonds (»Die Vernunft ist der Führer von allem Nützlichen«).
38 Vgl. Aristot. protr. Frg. 7 Ross = Frg. 7 Walzer = B 72, 71, 74–77, 73 Düring = 196,18–198,12 Schneeweiss.
39 Vgl. Aubonnet III,1,119 f. z. St.
40 Vgl. Aristot. protr. Frg. 6 Ross = Frg. 6 Walzer = B 41, 59–70 Düring = 206,14–207,10, 211,21–213,24 Schneeweiss, Plat. Prot. 313a, Symp. 210b, Nom. 697b, 727d–e, 731c.
41 Zum Ausdruck (ἀνάλογον ἔχειν) vgl. 1271b 40, 1272b 37.
42 Zur Hierarchie der Güter und Dinge vgl. Top. 116b 11–22, Plat. nom. 697b, 727d, 731c.
43 Vgl. NE 1176a 30 – 1178a 8.
44 Vgl. 1323a 27–34, b 2f.32 f.

45 Vgl. 1323b 31 – 1324a 4, NE 1098b 31–33, EE 1219a 9–18.
46 Vgl. Aristot. Frg. 58 Rose^3 = Frg. 12 Ross = Frg. 12 Walzer = B 42–44 Düring = 200,10–202,11 Schneeweiss, Met. 1071b 3 bis 1073a 13, 1074b 15 – 1075a 10, EE 1245b 16–18. Zur Qualität und Tätigkeit der Gottheit vgl. 1325b 28–30, NE 1178b 7–22, EE 1215a 15–19, zur Zeugenanrufung vgl. Rhet. 1375b 30, Met. 1069a 25, Plat. Phileb. 67b, Cic. fin. 2,(33)109.
47 Vgl. Plat. symp. 202c, Nom. 660e, Plut. de Is. et Osir. 1,351 D.
48 Vgl. NE 1129b 1–6, 1099b 7f.19–25.
49 Vgl. Met. 1048b 18–35, 1072b 24–30, 1074b 33–35, NE 1154 b 26–28.
50 Zu Glück (εὐτυχία) und Glückseligkeit (εὐδαιμονία) vgl. 1295b 39 f., 1308b 15, NE 1099b 7–11, 1153b 21–24, EE 1246b 37 – 1247a 3, Rhet. 1361b 34 – 1362a 2, Plat. Phaidr. 245b, Xen. mem. 3,9,14 f.
51 Vgl. Phys. 196b 30 – 197b 22, Met. 984b 14 f., 1065b 1–4.
52 Vgl. Plat. Prot. 323d–e.
53 Zur Phrase vgl. Plut. de fort. 1,97 C–D.
54 Vgl. Plat. pol. 435b–c, 441c–d.
55 Vgl. Plat. Gorg. 507c–d.
56 Vgl. 1323b 21–23.
57 Vgl. 1324a 19–23, 1325b 33–36.
58 Vgl. NE 1099a 32 f., 1179a 3–9, Top. 152a 5–10 (Xenokrates), Diog. Laert. 6,11,2–4 Long (kynische Tugendautarkie).
59 Zur Phrase vgl. NE 1166a 34, Isokr. Paneg. 167.
60 Vgl. 1323a 19–21, b 21–23, 1324a 13–19, Plut. Lyk. 31, Ages. 33.
61 Vgl. zum Ausdruck 1252b 30, 1281a 2, 1323b 1.
62 Vgl. zum Ausdruck 1323a 27.
63 Vgl. Plat. Gorg. 483a, 484b, Nom. 890a.
64 Zur Verbalbedeutung vgl. 1263b 16 f., 1265a 25, 1341b 32 f.
65 Vgl. Rhet. 1398b 15 f. (Anaxagoras), Aristipp. Frg. 84 Mannebach (»allerorts bin ich fremd«). Doch auch der der bloßen Theorie Ergebene gehört hierher (vgl. NE 1176a 30 – 1179a 32, bes. 1177a 27 – b 1).
66 Zum Ausdruck vgl. Plat. pol. 579e.
67 Vgl. 1325b 20 f., De interpr. 23a 32–35, Met. 1025b 3–7, NE 1170b 10–12.
68 Vgl. NE 1177a 12–18.
69 Vgl. 1323a 17–19, Plat. nom. 711e, 713c.
70 Zum Sprachlichen (παρά) vgl. 1335a 39 f., Met. 1076a 12, Xen. Cyrop. 1,6,2.

71 Zum von Äußerlichkeiten gelösten, freien und betrachtenden Philosophenleben vgl. 1325a 18–21, Plut. Perikl. 16 (Anaxagoras), Diog. Laert. 2,6,19–25 Long (Anaxagoras), Aristot. protr. Frg. 52 Rose^3 = Frg. 5 Ross = Frg. 5 Walzer = B 31–40, 52–57 Düring = 188,1–189,13, 191,15–194,6, 208,19–209,10, 219,25–220,13 Schneeweiss, NE 1179a 13–17, EE 1215b 6–8, 1216a 10–14, Klem. Alex. Strom. 2,21,130,2 Stählin/Früchtel (Anaxagoras-Verweise), Eur. Frg. 787 Nauck^2, Plat. Theait. 175d, Pol. 476a, Plut. de fac. in orbe lun. 30,945 A, An seni sit ger. res publ. 26,796 D (Sokrates). Bei Chrysippos (SVF III, Frg. 702) führt der betrachtende Philosoph ein Leben der Lust.
72 Vgl. 1255b 35–37, Plat. Gorg. 500c.
73 Vgl. Plat. pol. 502d, 540a, 521b.
74 Vgl. zur Herrschaftsproblematik Plat. pol. 344a–c, Gorg. 478e, Xen. mem. 2,1,8–11, Aristipp. Frg. 50 B Mannebach, Eur. Phoin. 523–525, Ps.-Demosth. Phil. 4,70, Isokr. ep. 6,11 (ad Ias. lib.).
75 Vgl. Plat. Gorg. 478e–479a.
76 Vgl. 1255b 18–20, 1277b 7–11.
77 Vgl. zum Ausdruck 1266a 26 f., NE 1178b 33–35, Aristipp. Frg. 187 Mannebach, und zum gedanklichen Gegenüber 1324a 23–25.
78 Vgl. 1325a 21–23 und die Sophisten Gorgias (Plat. Men. 71e, Hipp. mai. 282b, Xen. an. 2,6,16), Prodikos, Protagoras (Plat. pol. 600c–d), Kallikles (Plat. Gorg. 500c, 485d, Hipp. mai. 281b–c), weiterhin Thuk. 2,40.
79 Vgl. 1261a 39 – b 4, Thuk. 2,40,2.
80 Vgl. NE 1179a 6–9, Aristot. protr. Frg. 50 Rose^3 = Frg. 1 Ross = Frg. 1 Walzer = B 1 Düring. Zu πολιτευομένοις vgl. Plat. Gorg. 500c.
81 Zur Phrase vgl. 1264a 11, 1267a 17.
82 Vgl. 1333b 16–31, Aristot. Frg. 664 Rose^3 = Frg. 8a, b Plezia = Frg. 9a, b, p. 109–111 Plezia, Ep. frg., = I. Düring, *Aristotle in the Ancient Biographical Tradition*, Göteborg 1957, S. 298, Plat. nom. 966d.
83 Vgl. 1317b 11,14 (zu ὅρος), weiterhin 1272b 24–30 (Karthago), 1333b 5–10 (Karthago, Kreta), Isokr. Nikokl. 12 (Karthago).
84 Zum Ausdruck vgl. 1268b 42, 1269a 1, Plat. nom. 626a, 630d–631a.
85 Vgl. 1271b 2 f., Plat. nom. 963a.
86 Vgl. Plut. Lyk. 21, Ages. 33, Ephor. FGrHist II A 70 F 149 = Strab. 10,4,16 C 480.

87 Vgl. 1264a 13, 1290a 31 f., weiterhin 1339b 9.
88 Zum Ausdruck vgl. 1318b 4, NE 1129b 8–10, 1136b 12 bis 1137a 1, 1167b 9–12, Plat. symp. 188b, Demosth. Chers. 42.
89 Vgl. Hdt. 2,167, Plat. nom. 637d, Xen. mem. 2,1,10, Isokr. Paneg. 67.
90 Vgl. Hdt. 4,176, Sext. Emp. Pyrrh. hypot. 3,201, Liv. 10,44.
91 Zu ähnlichen Gebräuchen vgl. Anth. Pal. 11,238 (Kappadokier), Hegesandros bei Athen. 1,18 A (Makedonier), Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 103 f. = Stob. 4,2,25 Wachsmuth/Hense (Sauromaten), Tac. Germ. 31 (Chatten).
92 Vgl. Hdt. 4,66, Athen. 11,498 F, 499 A–B.
93 Vgl. Plut. reg. et imp. apophth. Scipio Min. 16,201 B.
94 Vgl. Plat. nom. 637d, Thuk. 6,90, Xen. Hell. 7,1,20, Diod. 14,75,8 und zum ähnlichen Brauch Nikol. Damask. FGrHist II A 90 F 120 = Stob. 4,55,14.
95 Vgl. zum Ausdruck Plat. nom. 823a, Plut. Lyk. 29.
96 Vgl. 1324a 36, b 5, Verg. Georg. 4,560–562.
97 Vgl. NE 1129b 11–14, Eur. Ion 442 f.
98 Denn Macht und Gerechtigkeit scheinen auch identisch zu sein (vgl. 1255a 17–21).
99 Vgl. Plat. Gorg. 456b, Polit. 296b, Pol. 488d–e, Nom. 720d, Isokr. Nikokl. 22. Zu Arzt und Steuermann vgl. noch 1320b 33–39.
100 Vgl. Isokr. de pace 91.
101 Vgl. 1255b 4–9, 1287b 36–39. Hierher gehört auch die Anweisung des Aristoteles an Alexander, mit den Griechen verfahre man wie ein leitender Feldherr (ἡγεμονικῶς), kümmere sich um sie wie um Freunde und Genossen, mit den Barbaren aber springe man zwingherrschaftlich (δεσποτικῶς) um und nähere sich ihnen wie Tieren oder Pflanzen (vgl. Aristot. Frg. 658 Rose^3 = Frg. 2, p. 63 Ross). Und Isokrates (Phil. 154) sagt: »Ich meine nämlich, daß du den Griechen Gutes leisten mußt [εὐεργετεῖν], über die Makedonen wie ein König herrschen [βασιλεύειν], aber über soviel als möglich Barbaren regieren [ἄρχειν] sollst« (vgl. ep. Phil. 2,5).
102 Vgl. die Abschnitte über die Sklaven 1253b 23 – 1255b 40.
103 Zur fast utopischen Inselseligkeit vgl. 1334a 28–31, Hom. Od. 6,2–9, Hes. erga 167 f., Plat. nom. 628c, 704a–c.
104 Vgl. Isokr. Panath. 200, 202, 217.
105 Vgl. 1265a 20–28, 1267a 20–27, NE 1177b 4–15.
106 Vgl. Plat. nom. 628d.

107 Vgl. 1280b 39 – 1281b 8, Plat. pol. 521a, Nom. 631b. Zu »Stadt und Art« (γένος in der Bedeutung von ἔθνος ›Volk‹) vgl. 1269b 25 f., Plat. Gorg. 483d.
108 Zum Ausdruck vgl. Plat. nom. 743e.
109 Vgl. 1333b 37 – 1334a 2, Plat. nom. 630e.
110 Vgl. 1265a 21.
111 Vgl. 1331b 26–33, 1333a 11–16. 30–36.
112 Vgl. 1324a 35 – b 1.
113 Vgl. 1278b 37 – 1279a 13, 1299a 15–19.
114 Vgl. Aristot. Frg. 66 Rose^3 = Diog. Laert. 8,63,16–20 Long (Empedokles), Xen. mem. 2,1,11–18, Plut. de exil. 12,604 C, Klem. Alex. Strom. 2,21,130,2 Stählin/Früchtel (Anaxagoras).
115 Vgl. 1325b 14–16, NE 1095b 32 – 1096a 4, 1098b 20–22, Plat. Gorg. 485d.
116 Vgl. Phys. 197b 3–6, Rhet. 1360b 14–17.
117 Vgl. Xen. Hieron 1,2,7–11, Isokr. ep. 6,11 (ad Ias. lib.).
118 Vgl. 1314b 18, NE 1124b 17–23, Isokr. Nikokl. 34 f.
119 Vgl. 1255b 33–35, 1277a 33–35.
120 Vgl. 1324a 35–37.
121 Vgl. 1333b 27–29.
122 Vgl. 1253b 23 – 1255b 40, 1277b 6–13, 1278b 17–25.
123 Vgl. 1325b 23–25, Eur. Frg. 193 (aus *Antigone*), 787 (aus *Philoktetes*) Nauck^2.
124 Vgl. Plat. Tim. 90d, Phil. v. Opus, Epinom. 985a.
125 Vgl. die Ansicht des thessalischen Tyrannen Jason, eines Gorgias-Schülers (Paus. 6,17,9), man müsse einiges Unrecht setzen, um viel Gerechtes tun zu können (Rhet. 1373a 24–27, Plut. praec. ger. reip. 24,817 F – 818 A). Vgl. noch NE 1099a 29 bis b 8.
126 Vgl. Eur. Phoin. 504–508.
127 Vgl. Isokr. Euag. 40 (über die Werthaftigkeit der Tyrannis).
128 Vgl. 1253b 4–12, 1287b 37 – 1288a 7, Hdt. 3,142,3, Xen. Cyrop. 8,1,37–39, Diog. Laert. 3,18,5–8 Long (Platon spricht mit Dionysios über die Tyrannis).
129 Vgl. 1287a 8–12.
130 Vgl. Plat. Gorg. 484a, Nom. 854c.
131 Zur Phrase vgl. 1287a 16 f., 1288a 29, weiterhin 1259b 4–6, 1329a 2–17.
132 Vgl. 1323b 18–21, Plut. Aristeid. 5,8.
133 Vgl. 1284a 3–10. Zur Auffassung der Stelle vgl. aber auch Newman III,336 und Aubonnet III,1,141 z. St.

134 Vgl. 1309a 33–36 und Kallikles' Charakterisierung der Mächtigen bei Plat. Gorg. 491a–c.
135 Vgl. 1323a 17, 1325a 22.
136 Vgl. NE 1129b 31–33, aber 1177a 28–34.
137 Vgl. die Einschätzung des Epaminondas bei Plut. Pelop. 5.
138 Vgl. De an. 407a 23–26, NE 1154b 24–26, weiterhin 1324a 19 und zu Praxis und Theorie 1324b 41 – 1325a 5, Met. 981a 30 – b 6, 982a 16–19, b 4–7.
139 Vgl. NE 1094a 14–16, 1141b 24–28, EE 1217a 4–6, Plat. polit. 259c–e, Iul. ep. ad Themist. 263 D – 264 A, p. 341,7–16 Hertlein = Or. 6,10, p. 25 Rochefort.
140 Vgl. 1291a 11–14, 1324b 41 – 1325a 4.
141 Vgl. 1322a 28 f.
142 Vgl. 1326b 12–14, 1332b 12–15.
143 Vgl. 1323b 21–27, Met. 1071b 3 – 1073a 13, 1074b 15 – 1075a 10, NE 1154b 26–28, 1178b 8f.21f., Plat. nom. 821a.
144 Vgl. De caelo 726a 18 – 729b 3.
145 Vgl. NE 1129b 33 – 1130a 1.
146 Zum Verbalausdruck vgl. 1323b 37.
147 Das zielt auf die Aussagen des Zweiten Buches.
148 Vgl. Mich. Ephes. in NE, CAG XX,521,5–15.
149 Vgl. 1288b 39 f.
150 Vgl. 1265a 17 f., Plat. pol. 456c, Nom. 742d–e und die Aufforderung des Sosiades, eines der Sieben Weisen, bei Stob. 3,1,173, p. 126,4 f. Wachsmuth/Hense: »Wünsche nur das Verwirklichbare!«
151 Vgl. Plat. nom. 709b–c, 737c–e, aber 1265a 10–18.
152 Vgl. Plat. nom. 709b–d, Xen. hipparch. 6,1.
153 Vgl. 1274b 36–38, 1288b 26 f., 1309b 35–37, NE 1099a 31–33, Plat. polit. 309c–d.
154 Voraussetzungen dafür sind »Natur« und »Geschick« (φύσις, τύχη). Vgl. 1295a 25–31, 1323b 27–29, 1331b 40 f., 1332a 29f. 39f.
155 Im Sinne von »Bürgern« (vgl. 1325b 32, 1328a 17).
156 Vgl. Plat. pol. 423a–b, 460a, Nom. 737c–d, 742d–e, Mich. Ephes. in NE, CAG XX,520,31–33.
157 Vgl. De caelo 271b 11–13, Xen. an. 7,7,36.
158 Vgl. 1325b 14–16, NE 1097b 24 – 1098a 20.
159 Hippokrates (um 460 v. Chr. geb.) stammte aus Kos und war ein hochangesehener Arzt, dem man eine besondere Säftelehre zuschrieb, eine Herausstreichung der Prognostik und eine vordringliche Berücksichtigung des jeweiligen medizinischen Einzelfalles.

160 Vgl. 1291a 11–14, 1303a 26.
161 Vgl. 1277a 37 – 1278a 15, 1327a 11–20, Plut. Ages. 26, Agis 8,10.
162 Vgl. 1291a 26–32, 1329a 35–38.
163 Vgl. Plat. pol. 371e.
164 Zur Phrase vgl. Plut. Lyk. 10, zum Gedanken 1265a 38 – b 1, 1272b 24–33, 1273b 24–26, Isokr. Archidam. 81, Antid. 172, Diog. Laert. 8,63,9–13 Long (Empedokles).
165 Vgl. 1287a 18.
166 Vgl. 1294a 3–9, NE 1112b 12–15.
167 Vgl. 1325b 28–30, De caelo 397b 16–20, Xen. Cyrop. 8,7,22, Plat. polit. 269c, Plut. Dion 10.
168 Zu »dieses alles« (τόδε [. . .] τὸ πᾶν) vgl. Phys. 212b 16 f., Plat. Phileb. 29b, Gorg. 508a, zu »zusammenhält« (συνέχει) vgl. De an. 410b 10–12, 411b 6–10.
169 Vgl. Met. 1078a 36 – b 2, NE 1123b 6–8, Poet. 1450b 34–39, Probl. 915b 37 – 916a 11, Plat. Phileb. 64e.
170 Vgl. 1326b 22–24.
171 Vgl. 1302b 33–1303a 2, 1309b 21–35, De an. 416a 15–18, Gen. an. 745a 4–7, Anim. mot. 699a 34 f., Poet. 1450b 34 – 1451a 6, NE 1170b 29–33, Lucr. 1,199–204, Plut. quaest. conviv. 5,5,1,678 D.
172 Vgl. 1256b 35–37, NE 1094b 4–10 (der Staat ist eben kein Werkzeug für den Einzelnen, vielmehr seine hohe ethische Instanz).
173 Vgl. 1302b 37 – 1303a 2, 1309b 21–30.
174 Vgl. Poet. 1451a 2, weiterhin Mich. Ephes. in NE, CAG XX,520,34–521,5.
175 Zum Verbalausdruck (ἔρχεσθαι εἰς) vgl. Meteor. 352a 6.
176 Vgl. 1252b 27 – 1253a 1, 1291a 10–19, NE 1170b 29–33, Plat. pol. 369b–371e.
177 Vgl. 1276b 1–6, 1289a 15–18, 1325a 7–10.
178 Vgl. 1252b 20, 1276a 27–29, 1278b 21–23.
179 Stentor, einer der griechischen Krieger vor Troja, verfügte über die Stimmgewalt von fünfzig Männern (Hom. Il. 5,784–787); die »Stentorstimme« ist sprichwörtlich geworden.
180 Vgl. 1280b 39 – 1281a 2.
181 Vgl. 1326a 34 f.
182 Vgl. 1299a 25–28, 1300b 13 – 1301a 15.

183 Vgl. Plat. nom. 738d, 751d, 766e.
184 Vgl. Hypereid. Lykophr. Frg. IVb,14, p. 390,7–9 Burtt, Isokr. antid. 172, Demosth. Androt. 32.
185 Vgl. Demosth. Eubulid. 59–60.
186 Vgl. 1274a 37, 1327a 1, Poet. 1450b 34–39, 1451a 3–6, Rhet. 1409a 35 – b 1.
187 »Eine kleine Stadt auf Felsengrunde angesiedelt, aber in stimmiger Ordnung, ist besser als das törichte Ninive«, heißt es bei Phokylides (Sent. frg. 4 Diehl = p. 255, 258 Gerber).
188 Zum Sprachlichen (τὰ περὶ τῆς χώρας) vgl. 1286b 23.
189 Vgl. Plat. nom. 704c.
190 Zum Topos des allfruchtbaren Landes vgl. Solon bei Hdt. 1,32,8, Hes. erga 231–237, Verg. ecl. 4,18–39, Plat. Krit. 110e–111a, Nom. 704d, Xen. vect. 1,3, Antiphan. Frg. 179 Edmonds (aus den »Namensgleichen«), Ps.-Aristot. mir. ausc. 838b 20–23 (Sardinien), Diod. 5,40,3 (Tyrrhenien), Isokr. Busir. 12 (Ägypten).
191 Vgl. 1256b 24–34, 1265a 28–38, Plat. nom. 737d, Krit. 112c.
192 Vgl. 1263b 7–11, 1265a 29–38, 1266b 24–28, 1319b 31 f., Isokr. Areop. 53.
193 Vgl. 1258a 18, 1326a 35, b 12, 1327a 6.
194 Vgl. 1256a 1 – 1256b 39, 1293a 1–6, Plat. pol. 591d–e.
195 Zu »wie und auf welche Weise« (πῶς καὶ τίνα τρόπον) vgl. Phys. 257a 31–33, Plat. nom. 964d, Hippokr. cap. vuln. 10, III, p. 214,3 f. Littré, Polyb. 1,32,2, weiterhin Xen. Hieron 4,8, Diog. Laert. 3,99,15–17 Long (Platon).
196 Zum Umfeld des Verbums ἕλκειν (›ziehen zu etwas‹) vgl. 1305b 37, 1309b 22, Plat. Soph. 246a, d, Nom. 890a, Phaidr. 238a.
197 Vgl. 1272a 22 f. (Kreta), Plut. Sol. 22,3 (Attika), Xen. Laked. pol. 2,5 (Sparta), Plut. Lyk. 17,6, zur pythagoreischen Auffassung vgl. Aristophon Frg. 9, 10, 13 Edmonds (aus »Der Pythagoreer«), Alexis Frg. 196, 197 Edmonds (aus »Die Pythagoreerin«), 220, 221 Edmonds (aus »Die Tarentiner«), Diog. Laert. 6,8, p. 250,8 f. Long (Antisthenes), 6,25 Long (Diogenes), dagegen aber Diog. Laert. 2,68, p. 86,2 f., 69,8–12, 84,19–21 Long (Aristippos).
198 Zur Relation von maßvoller Besonnenheit und Freizügigkeit vgl. 1263b 7–14, 1265a 31–38, 1266b 24–28.
199 Vgl. 1326b 26–30, weiterhin 1303b 7–10, 1321a 16–19, Ain. Takt. 8,1, 16,16.

200 Vgl. 1330b 2–5, 1331a 3–14, Plat. nom. 761a, Xen. mem. 3,5,25 (Attika), Hell. 6,5,24–25 (Lakonier), Cic. rep. 2,6.
201 Vgl. 1326b 24.
202 Vgl. 1327a 3–27, 1330a 34–1331a 18, Xen. vect. 1,7 (Athen), Strab. 17,1,13 C 798 (Alexandreia), Cic. rep. 2,5,10 (Rom).
203 Vgl. 1326b 34.
204 Vgl. Plat. Krit. 114e, 118b, e, Nom. 705c.
205 Vgl. Thuk. 4,105.
206 Vgl. Plat. nom. 704d–707d, 949e, 952d, Cic. rep. 2,3 f.
207 Zur Kritik des Fremdeneinflusses vgl. Plat. nom. 949e–950a, 952d–e, Diod. 13,76,2 (zum Spartaner Kallikratidas), 84,4 (Agrigent), Ailian. var. hist. 3,14 (Byzanz), Athen. 12,526 E (Byzanz), Plut. quaest. Graec. 29,297 F (Epidamnier), Diod. 17,11 (Theben), Lys. Pankl. (Or. 23) 15 (Theben).
208 Vgl. 1326a 21–32, 1327b 7–9, Plat. Krit. 117e, Aristoph. Acharn. 545–554, Xen. vect. 2,1,3, 3,4, Plut. Sol. 22,1.
209 Vgl. 1258b 20–25, 1291a 14–19, Plat. pol. 371d, Nom. 919d, Xen. vect. 3,12 f., Cic. leg. agr. 2,35–95.
210 Vgl. Plat. nom. 704a–b.
211 Vgl. 1327a 3–5, 1330a 34–36, Plat. nom. 705a, Xen. Athen. pol. 2,5–7, Isokr. de pace 101.
212 Vgl. zum Landweghandel Plat. polit. 289e, Xen. vect. 1,7.
213 Vgl. 1277b 3–6, 1337b 19–21.
214 So etwa Athen (vgl. Oec. 1346a 5–8, Xen. vect. 3,12 f., 4,40, Isokr. Paneg. 42); daher auch die Anklage Megaras (vgl. Thuk. 1,67, 4,139,1 f., Aristoph. Acharn. 535–539).
215 Vgl. NE 1129b 8–11, 1167b 9–16, Xen. oikon. 4,40.
216 Zur Hafen- bzw. Ankersiedlung (ἐπίνειον) vgl. Suidas, s. v. ἐπίνειον, II E 2488 f. Adler.
217 Zur Phrase vgl. Diod. 13,85,4.
218 Vgl. Plat. nom. 952d–953a.
219 Ganz im Sinne einer beschaulichen Selbstbescheidenheit eines Staates nach 1324b 41 – 1325a 5, b 23–27.
220 Zur Phrase vgl. 1265a 20–28, 1286b 27–31, 1328b 7–10.
221 Vgl. 1326b 30.
222 Zur Hegemoniefrage zwischen Athen und Sparta vgl. Diod. 11,50.
223 Vgl. 1265a 20–22.
224 Vgl. 1291b 17–30, 1326a 25, 1327a 15.
225 Vgl. 1264a 34–36, 1269a 36–39, 1274a 21, 1328a 21–25, Plat.

nom. 706c–707c, Xen. Hell. 1,6,24, 7,1,12, Isokr. de pace 48,79.

226 Vgl. 1269b 3.

227 Vgl. 1304b 31, 1305b 36, zum Flottenreichtum von Herakleia am Pontos Xen. an. 5,6,10, Phot. Bibl. 4,224, 226b 19–27 Henry, und zu der interessanten Schutzknechtschaft, in die sich die Mariandyner bei den Herakleoten begeben hatten, vgl. Poseid. FGrHist II A 87 F 8 = F 147 und Erläut. p. 102 Theiler (vgl. auch Plat. nom. 776c–d).

228 Vgl. 1326a 9 – b 25.

229 Vgl. 1331a 20, Plat. polit. 271d, Phaid. 110b, Nom. 886a, Hdt. 4,42,1.

230 Zu dieser Zonen- und der damit verbundenen Charakterlehre der Völker vgl. Hdt. 1,142, Plat. pol. 435e–436a, Tim. 24c, Nom. 747d, Hippokr. de aer. aqu. loc. 12–13,2, p. 52–58 Littré, Androt. FGrHist III B 324 F 54 und die ethnopsychologischen Fragmente des Poseidonios (FGrHist II A 87 F 28, 45–73 = F 13, 16, 18–19, 402, 21, 23–24, 26, 34, 36, 163a, 81, 125c, 184, 90, 41, 43, 54, 56, 57a, 115, 131b, 60, 48, 116, 65 Theiler). Zum Wechselverhältnis von Klima und »Mut« (θυμός) vgl. Gen. animal. 783a 15–18, Part. animal. 648a 2–11, 650b 16–36, Probl. 898a 4–8, 910a 38 – b 8, zu dem »Mut« barbarischer Stämme vgl. EE 1229b 25–32, Polyb. 2,35,3, Sen. de ira 1,11.

231 Vgl. 1277a 25–27, 1285a 20–29, Xen. Cyrop. 1,1,4, Isokr. Paneg. 67, Sen. de ira 2,15.

232 Vgl. zu dem Vergleich zwischen Tieren und Völkern HA 488b 12–25, weiterhin Plat. Phaidr. 270b–d.

233 Vgl. 1285a 16–25, Plat. nom. 697c.

234 Vgl. Phil. v. Opus, Epinom. 987 D, Isokr. antid. 293 f., Xen. vect. 1,6 (Zentralstellung Athens), Strab. 6,4,1 C 286 (Italien), 9,3,6 C 419 (der Omphalos, der Weltnabel, in Delphi, die Mitte Griechenlands und der Oikumene).

235 Vgl. Isokr. Paneg. 131, Plut. Ages. 16.

236 Vgl. Plat. pol. 376a–d, Nom. 671b.

237 Vgl. 1330a 1 (Verweis ebenfalls auf Platon), Plat. pol. 375b–376b.

238 Vgl. Plat. pol. 375c, zum ähnlichen Hundeverhalten HA 488b 20–24, Herakl. Frg. B 97 DK = Frg. 22 Marcovich.

239 Vgl. De an. 414a 29–32, De iuv. et sen. 467b 13–22.

240 Vgl. Rhet. 1379b 2–4, Plat. pol. 375e, Nom. 717d, Neophron Frg. 2 Nauck² (aus *Medeia*), Frag. Trag. Gr. adesp. 390 Nauck².

241 Vgl. Rhet. 1378b 22f.29f.

242 Vgl. Hom. Od. 20,16 (Plat. pol. 441b).

243 Archilochos von Paros (Mitte des 7. Jh.s v. Chr.) war ein überaus bedeutender Elegien- und Jambendichter mit höchst persönlicher und dramatischer Aussagekraft, der auf die nachfolgende Lyrik bis zu Horaz mächtigen Einfluß ausübte.

244 Vgl. Frg. 67b Diehl = Frg. 129 West = Frg. 106 Tarditi. ἀπάγχειν: eigtl. ›erdrosseln‹, dann ›quälen‹; vgl. noch Aristoph. vesp. 686.

245 Vgl. 1315a 29–31 (Herakl. Frg. B 85 DK = Frg. 70 Marcovich), NE 1126a 35 – b 2, EE 1229a 28 f., Rhet. 1380a 6 – b 33, Plat. pol. 375a–b.

246 Vgl. jedoch Plat. pol. 375d–e, weiterhin Pol. 731b.

247 Zur Edelgesinntheit (μεγαλοψυχία) vgl. NE 1123a 34 bis 1125a 35.

248 Vgl. 1328a 1–3.

249 Vgl. Plat. nom. 717c–d.

250 Vgl. Rhet. 1386a 11 f., Xen. mem. 4,4,24.

251 Vgl. Eur. Frg. 975 Nauck², Demokr. 68 B 90 DK.

252 Vgl. Frag. Trag. Gr. adesp. 78 Nauck², weiterhin Rhet. 1389b 13–25, 1395a 30–33, Plat. pol. 563e.

253 Vgl. 1293a 4 f., 1295b 40, 1310a 16, 1324b 1, 1326a 5–8.

254 Vgl. zu dieser Feststellung De caelo 303a 20–24, Gen. et corr. 331b 24 f., 336b 15–17, NE 1094b 11–27, 1098a 26–33, 1103b 34 – 1104a 11.

255 Vgl. aber Part. animal. 640a 27 – b 4, 644b 22–24, De caelo 268a 4–10, Phys. 192b 8–16.

256 Vgl. 1252b 30–34, 1253a 2–5.

257 Zum Gedanken vgl. 1278a 2–6, 1326a 16–25, EE 1214b 26 f., Plat. polit. 281e, 287e, weiterhin Newman III,369–371 z. St.

258 Vgl. 1252b 28–31, Met. 1016a 23–28.

259 Vgl. NE 1161a 32 – b 6, EE 1241b 17–24, 1242a 11–19, aber De an. 429b 22–27.

260 Zum »Wessentwegen« (οὗ ἕνεκεν) vgl. 1252a 34 – 1253a 1, zu dem Gegensatz von »erzeugen« (ποιεῖν) und »entgegennehmen« (λαμβάνειν), das in der Regel von »erleiden« (πάσχειν) substituiert wird, vgl. Gen. animal. 729b 6–8, weiterhin HA 577a 29–31.

261 Zur Erwerbs- bzw. Besitzfrage (κτῆσις) vgl. 1253b 23–33, aber Oec. 1343a 10 f.
262 Vgl. 1261a 22–24, 1295b 25–29.
263 Vgl. 1280b 39–1281a 4, weiterhin 1323a 17–19, 1325a 7–10.
264 Vgl. zu Definitionen der Eudaimonie 1332a 3–10, Diog. Laert. 5,30,4–9 Long (Aristoteles), Stob. 2,7,3g (p.50,11–51,16 [Aristoteles]), 2,7,14 (p.126,19–127,2), 18 (p.130,18–21, 132,19–133,2 [Peripatetiker]) Wachsmuth/Hense.
265 Vgl. 1323b 21–27, 1323b 41 – 1324a 2, 1325a 7–10, EE 1219b 1–3.
266 Zur Konstruktion (συμβαίνειν ὥστε) vgl. 1261a 34 f., 1292b 12.
267 Sklaven, niedrige Handwerker, Landbauknechte, Bauern und noch weitere Personen sind vom Genuß der Glückseligkeit ausgeschlossen (vgl. 1280a 33 f., 1328b 40 – 1329a 2, 1331b 39 bis 41).
268 Vgl. 1290a 6–13, 1295a 40 – b 3.
269 Zum Ausdruck vgl. Plat. polit. 264a, Phileb. 65a.
270 Vgl. 1328b 19 f.
271 Vgl. 1290b 39 – 1291a 38, Plat. pol. 369c–d, Krit. 110c.
272 Vgl. 1256b 18–20.
273 Zur diesbezüglichen Selbständigkeit vgl. 1286b 27–31, 1291 a 6–10, Plat. nom. 697e, Thuk. 1,121,3, Philoch. FGrHist III B 328 F 51.
274 Vgl. 1257b 5–8.
275 Vgl. 1330a 41 – b 2.
276 Vgl. Oec. 1344a 23 f.
277 Vgl. 1289a 39–41, 1322b 29–37, Isokr. Areop. 29.
278 Vgl. 1253a 37 f., 1283a 20–23, 1291a 22 – b2, 1322a 5–9.
279 Vgl. 1261b 12 f., 1275b 18–21, 1303a 26 f.
280 Vgl. Plat. pol. 369c–e, 371d, 372e, 373b.
281 Zu den vorgebrachten Punkten vgl. 1290b 23 – 1291b 13.
282 Vgl. 1291b 2–5.
283 Vgl. 1328b 24–28.
284 Vgl. 1290a 3–5.35 – b3.
285 Vgl. 1324a 23–33.
286 Vgl. 1323b 29–33, 1328a 35–41.
287 Vgl. 1269a 33–39, 1276b 30–35, 1293b 3–7, 1309a 33–39, Met. 1082b 32 f., NE 1129a 6–19.
288 Vgl. 1258b 25–39, Plat. pol. 370b–d, 394e, 495d, Nom. 846d, 847d, 849c–d, 917b, 918d–919e.

289 Vgl. 1258b 35–39, 1319a 26–28, Aubonnet III,1,187 f. z. St.
290 Vgl. zum Gedanken Plat. nom. 917e, 918d, 920b–c.
291 Zur Notwendigkeit der Muße (σχολή) vgl. 1269a 34–36, 1273a 24 f., 1341a 28–32, Eur. Suppl. 420–422.
292 Gemeint sind die militärischen und die beratend-richterlichen Aufgabenbereiche.
293 Vgl. 1328b 33–41.
294 Vgl. 1332b 41 f.
295 Vgl. 1335b 29–39, Rhet. 1390b 9–13 (d. h. zwischen das 30. und 35. Lebensjahr fällt die kriegerische Mannbarkeit, und um die 50 ist der seelische bzw. der intellektuelle Höhepunkt anzusetzen), Plat. pol. 460e (Körper und Intellekt haben zwischen 30 und 55 ihre Ausreifung).
296 Zur φρόνησις und zu ihrer Konzeption vgl. 1277b 25–29, NE 1143a 6–11, Aristot. protr. Frg. 52 (p. 61,20–25) Rose^3 = Frg. 5 (p. 33,8–12) Ross = Frg. 5a (p. 29,12–17) Walzer = Frg. B 38 Düring = 208,16–19 Schneeweiss, Protr. Frg. 6 (p. 35,33–36,4) Ross = Frg. 6 (p. 35,18–36,4) Walzer = Frg. B 67 Düring = 212,25–213,3 Schneeweiss, Protr. Frg. 6 (p. 36,4–11) Ross = Frg. 6 (p. 36,4–12) Walzer = Frg. B 68 Düring = 213,4–12 Schneeweiss, Protr. Frg. 11 (p. 45,6–27) Ross = Frg. 11 (p. 49,17–50,18) Walzer = Frg. B 17,20–21 Düring = 186,18–20, 208,1–6, 207,11–20 Schneeweiss, Plat. polit. 292d, 294a, Pol. 428b.
297 Im Sinne von ›Kraft, Stärke‹ (ἰσχύς); vgl. 1336a 4, 1339a 4.
298 Zum Sprachlichen vgl. 1332b 32, Thuk. 3,27,3, Xen. Cyrop. 7,5,79, Plut. Aristeid. 22.
299 Zu den Eignungen von Jugend und Alter vgl. Hom. Il. 3,108–110, 13,727–734, 19,216–219, Ps.-Herakl. reb. publ. in Aristot. Frg. 611,63 Rose^3, Thuk. 6,38,5 (aber 6,18,6), Pind. Frg. 199 Snell = Plut. an seni sit ger. resp. 10,789 D–E, Soph. Frg. 260 Radt (aus *Thyestes*), Eur. Frg. 291 (aus *Bellerophon*), 508 (aus *Melanippe*), 619 (aus *Peleus*), Aristoph. equ. 1382 f., Eupolis Frg. 103 Edmonds (aus *Demoi*), Plat. nom. 653a, Aischin. Timarch. 24, 139, Isokr. Archid. 3–5.
300 Vgl. 1273a 23–29, 1283a 16–19.
301 Vgl. Plat. pol. 500d, Prot. 326e.
302 Vgl. 1328b 39.
303 Vgl. 1264b 17–19, 1328b 33–40, 1332a 36–40, Plat. nom. 742e.
304 Gemeint ist: der Berater und Richter (vgl. 1328b 26 f.). Vgl. auch Plat. pol. 416d–e, 464c (1264b 31–34).

305 Vgl. 1330a 25–31.
306 Vgl. 1342b 20–23, Rhet. 1389b 13–26.
307 Vgl. 1339b 15–19, NE 1160a 21–25, Plat. pol. 364e, Nom. 803d–e.
308 Vgl. Plat. nom. 715c, 759d.
309 Zur Frage der Echtheit des Exkurses 1329a 34 – b 35 vgl. Newman III,382 f. z. St. und Aubonnet III,1,192 f. z. St.
310 Zur Phrase vgl. 1274b 32, Isokr. Busir. 17.
311 Zu dem Argument, daß sich ein hohes Überlieferungsalter proportional zum Wahrheitsanspruch verhalte, vgl. Demosth. Lept. 89, Isokr. antid. 82 (gepriesen werden die ältesten Gesetze), Lukian. salt. 7,29,20–30,4 Macleod, Newman I,573 bis 575.
312 Vgl. 1264a 6–11, 1267b 30–33, 1280b 31–35, 1329b 23.
313 Vgl. Plat. nom. 806d, Tim. 24b, Isokr. Busir. 18, Plut. Lyk. 4.
314 Vgl. Hdt. 2,164–167, Isokr. Busir. 15–20.
315 Vgl. 1271b 20 – 1272b 23.
316 So hießen drei Könige der 12. Dynastie (Sesostris I.: 1971–30 v. Chr., Sesostris II.: 1897–79, Sesostris III.: 1878–41), die durch ihre Unternehmungen (vgl. Hdt. 2,102–104, 106–108, 110–111, 137) das sog. Mittlere Reich zur Blüte brachten. Vgl. noch Dikaiarch. Frg. 57a, b, p. 59 SdA I² Wehrli, Diod. 1,94,4 (dazu A. Burton, *Diodorus Siculus. Book I. A Commentary*, Leiden 1972, 273 f.), Isokr. Busir. 15, der die Kasteneinteilung dem Busiris, einem mythischen König, nicht dem Sesostris zuschreibt.
317 Zu diesem mythischen Herrscher über Kreta, der auch Athen tributpflichtig gemacht haben soll, vgl. 1271b 30–40, Hor. carm. 28,22, Buch II, Anm. 200.
318 Vgl. 1271b 40 – 1272a 4.
319 Vgl. 1271b 20 – 1272b 23, 1313a 39 – b 5, Plat. pol. 416e, 458c–d, Nom. 780a–b, 839c, 842b, Athen. 4,142 F – 143 F.
320 Vgl. Antioch. v. Syrak. FGrHist III B 555 F 2–3,5 und 577 F 13, Verg. Aen. 1,531–533, Gell. 11,1,1.
321 Nach dem Arkader Oinotros, der in geraumer Zeit vor dem Trojanischen Krieg die ersten Griechen nach Italien geführt hatte (vgl. Dion. Hal. 1,11,2–12,1), nannten sich die Stammväter der Ureinwohner Oinotrer (vgl. Dion. Hal. 1,13,1 f.; 2,1,2 f.). Sie hatten die Sikuler aus Süditalien vertrieben, und unter ihrem König Italos waren sie im Landbau und in den Syssitien, den Gemeinschaftsmählern, unterwiesen worden.

Soph. Frg. 598 Radt (aus *Triptolemos*) bezeichnet mit »Oinotria« die Westküste Italiens bis Kampanien.
322 Zu »Küste« (ἀκτή) vgl. Dion Chrys. or. 6,2 v. Arnim.
323 Skylletion, heute Squillace (vgl. den Scolacius sinus), war eine Stadt an der Ostküste von Bruttium, dem Gebiet des altitalischen Stammes der Bruttii, der südlich der Linie Laus/Lavinium – Metapont angesiedelt war (vgl. Strab. 6,1,4 C 254). Zum lametischen bzw. napetinischen Golf (vgl. Lametus, heute Lamato bzw. Amato bzw. Sant'Eufemia) vgl. Dion. Hal. 1,35,1, Hekat. FGrHist 1 1 F 80, Strab. 6,1,2–4 C 253–255 (zum Gesamtkomplex), Antioch. v. Syrak. FGrHist III B 555 F 3. Mit Italien ist hier demnach etwa Kalabrien gemeint.
324 Vgl. Antioch. v. Syrak., ebd. F 5.
325 Zum Motiv der Inkulturation vgl. Ov. met. 5,341–343 (Ceres), Strab. 17,3,15 C 833 (Masinissa und die nomadischen Numider), Plut. Is. et Os. 13,356 A (Osiris), Quaest. Rom. 22,269 A (Ianus).
326 Zu diesem folgernden Übergang vgl. 1271b 30–32.
327 Mit »Tyrrhenien« ist das Gebiet der italischen Etrusker gemeint; die Opiker (vgl. Antioch. v. Syrak. FGrHist III B 555 F 4, Aristot. Frg. 609 Rose³) bewohnten Latium, Kampanien und Lukanien.
328 Die Ausonen, ein italisches Volk zwischen Liris und Volturnus, leiteten sich von Auson, dem Sohne des Odysseus, ihrem ersten König ab (vgl. Antioch. v. Syrak., ebd. F 4–5).
329 Die Iapygen siedelten im Südosten Italiens im Raume von Kroton (vgl. Ephor. FGrHist II A 70 F 140) und führten sich auf Iapyx, den Sohn des Daidalos, zurück (vgl. Antioch. v. Syrak., ebd. F 13); in ihrem Lande habe auch Tarent gelegen (vgl. Antioch. v. Syrak., ebd. F 3a).
330 Siris (auch gleichnamiger Fluß, der in der Nähe Tarents mündet; vgl. Plin. nat. hist. 3,11,98) war eine troische oder chonische Stadt, von Ioniern aus Kolophon besiedelt (vgl. Antioch. v. Syrak., ebd. F 3a, 11, Strab. 6,1,4 C 255).
331 Ein unteritalisches Volk, in der Nähe von Metapont und Siris anzusetzen (vgl. Lykophr. Alex. 978–983, Schol. 978, p. 307 Scheer, Strab. 14,2,10 C 654). Sie standen auf einer höheren Zivilisationsstufe als die ihnen zugehörigen Oinotrer; vielleicht waren sie mit den epirotischen Chaonen verwandt.
332 Zur kulturalen Ägyptenabhängigkeit vgl. Isokr. Busir. 17–18, Pherekr. F 11 Edmonds (aus »Die Wilden«), Plut. Lyk. 4. Die

Kretaabhängigkeit der Lakedaimonier behauptet aber 1271b 20–27.

333 Bei Dikaiarch. Frg. 58a, b, SdA I² Wehrli folgt Sesostris Oros, dem Sohne der Isis und des Osiris, nach.

334 Zu der Auffassung, alles sei bereits erfunden worden und gelange nach bestimmten Zyklen von Untergängen und Entstehungen wieder zur Entdeckung, vgl. 1264a 3–5, 1269a 3–9, De caelo 270b 19 f., Meteor. 339b 25–30, 351b 8–28, Met. 1074b 8–14, Aristot. Frg. 13 Rose³ = De philos. Frg. 8 Ross = Frg. 8 Walzer (vgl. B. Effe, *Studien zur Kosmologie und Theologie der Aristotelischen Schrift »Über die Philosophie«*, München 1970, S. 68 f.), Plat. polit. 272d–274e, Tim. 22a–c, Krit. 109d, Nom. 676a–677d.

335 Vgl. zur Erfindungslehre der Umstände Eur. Frg. 715 Nauck² = Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,729, Apost. 18,41e, ebd. 2,203, Macar. 7,24, Demokr. 68 B 144 DK.

336 Vgl. Plat. Lach. 182d, Hipp. min. 374d, Pol. 366b, 588a.

337 Vgl. 1291a 2–4, 1333a 30–33, Top. 118a 6–15.

338 Zu der Frage nach dem ältesten Volk vgl. Met. 981b 23–25, Meteor. 352b 20–24 (Ägypter), Aristot. Frg. 6 Rose³ = De philos. Frg. 6 Ross = Frg. 6 Walzer (Magoi), Hdt. 2,2, Plat. Tim. 22b, 23c–e, Nom. 656c–657c (Ägypter), Hippys v. Rheg. FGrHist III B 554 F 6 (Ägypter), Diod. 1,10,1 (Ägypter), Iust. 2,1,5–21 (Skythen).

339 Vgl. 1331a 14–17, Soph. el. 184b 3–8; zu »hinreichend« (ἱκανῶς) vgl. 1291a 11, 1323a 19–23.

340 Vgl. NE 1181b 12–15, Isokr. Nikokl. 8, Hel. 67.

341 Vgl. 1329a 17–26, 1326b 26–1327b 15.

342 Vgl. 1330a 26–30.

343 Vgl. 1330a 34 – 1331a 18.

344 Vgl. 1262b 37 – 1266a 30, 1269a 29 – 1271b 19.

345 Vgl. Plat. pol. 416d–417b.

346 Vgl. 1263a 29–39.

347 Vgl. Plat. nom. 735e–736a, Isokr. Areiop. 53,83.

348 Vgl. 1263b 37 – 1264a 1, 1271a 29–34, 1272a 15–21, 1313a 39 bis b 5, Plat. nom. 780b–e.

349 Vgl. 1271a 26–29, 1272a 12–21.

350 Vgl. 1267b 34–37, 1272a 17–21.

351 Vgl. 1265b 24–26, 1319a 4–11, 1303a 30–33, Hdt. 6,20, Plat. nom. 745c–e, Xen. vect. 4,50, Thuk. 2,21, Diod. 12,11,1. Zur

»Staatsgrenze« vgl. Phot. Lex. s. v. ἐσχατίαν Naber, Stob. 2,7,26, p. 152,13–25 Wachsmuth/Hense.

352 Vgl. 1283b 40–42, 1318b 1–5.

353 Vgl. Rhet. 1366a 33–36: »Das ist somit das Schön-Edle (καλόν), das um seiner selbst willen wählenswert und infolgedessen lobbar ist, oder das, insoferne werthaft gut, angenehm ist, weil eben werthaft gut [. . .].«

354 Vgl. 1306b 36 – 1307a 2.

355 Vgl. 1280a 14–22, 1284b 4–8, 1287a 41 – b 3.

356 Vgl. 1329b 39 – 1330a 2.

357 Vgl. Oec. 1344b 11–21, Plat. nom. 777c–d, 806d–e, Polyb. 11,19,1–4, Diod. 14,44,3. Es war sogar Uneinigkeit der Hausklaven erwünscht (vgl. Men. Frg. 560 Edmonds [vielleicht aus »Die Priesterin«]: »Daß es Streit der Diener untereinander im Hause gibt, ist äußerst nützlich«; Plut. Cat. 21).

358 Vgl. 1269a 34 – b 7, Plat. nom. 776d, 777c, Strab. 8,5,4 C 365, 12,3,4 C 542.

359 Das ist mit der Ansicht vom »naturgegebenen Sklaven« (vgl. 1253b 23 – 1255b 40) nicht vereinbar. Vgl. aber Oec. 1344b 4–20, Plat. nom. 777d–e, 793e, Xen. oikon. 5,16 und die Testamentsanweisungen bei Diog. Laert. 5,14,23–15,4 Long = Aristot. ep. fragm. 69,155–58 Plezia = Aristot. priv. script. fragm. 40,12–25 Plezia.

360 Manche Vorverweise werden wohl wegen der Unvollständigkeit der »Politik« nicht eingelöst (vgl. Gigon, S. 526 z. St.).

361 Vgl. 1327a 3–40, weiterhin 1330a 23–30.

362 Die Anlage einer Stadt soll u. a. schön (vgl. Strab. 5,3,8 C 235) sein und gesund (vgl. Plat. nom. 778c–e, Hippokr. de aer. aqu. loc. 3–6,2, p. 14–26 Littré, Strab. 6,2,4 C 269, Vitr. 1,4,1).

363 Vgl. 1296b 3–7, 1322a 29–32.

364 Zum Gesundheitsmotiv vgl. 1258a 29 f., EE 1214a 1–7, Rhet. 1394b 11–14, Anal. post. 78b 16–22 (richtiges Verhältnis von warm und kalt bedeutet Gesundheit), Plat. Gorg. 451e, Pol. 401d, Nom. 744a, 778d, Anaxandrid. Frg. 17 Edmonds (aus »Der Schatz«), Lukian. pro laps. 5–15, Athen. 15,694 E (skol. 7), Cic. rep. 2,6.

365 Vgl. Probl. 941b 17–19, 943b 21–26, 946b 24–29, Meteor. 364a 19–23, Hippokr. de aer. aqu. loc. 5,16, p. 22 Littré, Xen. mem. 3,8,8–10, Colum. de re rust. 1,5,5, Liv. 44,46.

366 Vgl. Oec. 1345a 32 f., Plat. Krit. 118a, Hippokr. de aer. aqu.

loc. 4,1–32, p. 18(4,16)–22(4,6) Littré, Eustath. ad Dion. Perieg. 29,21–23,1, p. 90 Bernhardy.

367 Vgl. Vitr. 1,6,1.

368 Vgl. 1326b 39–41, 1330b 17–21, 1341a 5–9.

369 Vgl. 1330b 21–1331a 18, Plat. nom. 760e–761a, Krit. 118a, Xen. Hell. 6,5,24, Thuk. 2,102,2, Polyb. 4,75,2, Plut. Romul. 17,2.

370 Vgl. Plat. Krit. 117a, 118d–e, Nom. 761a–b, Hippokr. de aer. aqu. loc. 7–9, p. 26–42 Littré.

371 Vgl. Hippokr. de aer. aqu. loc. 8,1–7 = 8,12–13, p. 32 Littré, Pind. Frg. 274 Snell², Plut. fac. in orb. lun. 939 C, quaest. nat. 2,912 A–D, Colum. de re rust. 1,5,2.

372 Zum Gebrauch der neutralen Form des Demonstrativpronomens (τοῦτο) mit Bezug auf ein Femininum (ὑγίεια) vgl. 1317b 1, Met. 1035b 14.

373 Vgl. HA 573b 32 – 574a 3, Gen. animal. 767a 28–35, Hippokr. de aer. aqu. loc. 7,7–8, p. 26 Littré (»Besonderen Einfluß auf die Gesundheit hat das Wasser«).

374 Vgl. Hippokr. de aer. aqu. loc. 1, p. 12,9–13 Littré (»Der Mediziner muß die Wirkeigenschaften der Wasser beherzigen«), Nat. hom. 9,6, p. 52,12–17 Littré.

375 Vgl. zur naturgegebenen Eigenschaft (φύσις) 1256b 13–15, 1342b 15.

376 Vgl. Plat. nom. 745b, Pollux 9,40,12–18 Bethe, Diod. 16,70,1–4; in 1331a 23–28 ist jedoch von einer Akropolis nicht die Rede.

377 Zum explikativen καί vgl. 1257b 9. Zum Städteplaner und Verfassungstheoretiker Hippodamos vgl. 1267b 22–1269a 28, Phaleas und Hippod. Frg. 39 DK.

378 Vgl. Ps.-Dikaiarch. de Graec. urb. 1,3 f., FHG II,254 f. (Athen), Tac. ann. 15,43 (Rom), Cic. leg. agr. 2,35,96 (Rom und Capua), Gigon, S. 527 z. St.

379 Vgl. die Situation in Plataiai (431 v. Chr.) bei Thuk. 2,42,5 oder die in der Drilensiedlung bei Xen. an. 6,2,7.

380 D. h. an nützlicher Praktikabilität und bauschöner Sicherheit.

381 D. h. die Anlage der Gebäude.

382 Gemeint ist eine reihengerechte Aufstellung (vgl. Pollux 7,146,2–147,5 Bethe) nach der Art des *quincunx*, einer viereckigen Kreuzstellung (∴) bei Pflanzungen (vgl. Varr. de re rust. 1,7,2 f., Colum. de re rust. 3,13,4, Quint. 8,3,9), weiterhin vgl. Xen. oikon. 4,20–25, Cic. Cat. mai. 17,59.

383 Vgl. Plat. nom. 761b, 763d, Xen. vect. 3,12 f.

384 Vgl. 1330b 17–19.

385 Der ironische Ton (vgl. Antisth. Frg. 63, 88 Decleva Caizzi) trifft besonders den kolportierten spartanischen Heroismus (vgl. Alk. Frg. 35,10 f. Diehl, Frg. 191 Lobel, Plat. nom. 696a, 731a–c, 778d–e, Isokr. Archid. 91, Panath. 120, 228, Gnom. Vat. 69 Sternbach, Plut. apophth. Lak. Ages. 30,210 E–F [»Städte sollen nicht mit Stein und Holz umwallt werden, sondern mit der Tapferkeit ihrer Bewohner«], Lyk. 19,4, weiterhin Aisch. Pers. 349, Xen. mem. 3,5,26 f.).

386 Vgl. Plat. Euthyd. 295c, Aristoph. nub. 820 f., Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,57 (Georg. Cypr. 1,25).

387 Anspielung auf die glücklose Expedition des Epameinondas nach Lakonien um 370–362 v. Chr. (vgl. 1269b 34–39). Zur Phrase (ἔργῳ ἐλέγχεσθαι) vgl. 1308a 1, 1333b 15, Meteor. 349b 35.

388 Vgl. zum Gedanken Plat. nom. 779a, Thuk. 1,32,5.

389 Vgl. 1264b 18–22.

390 Vgl. 1295a 25–31, NE 1145a 18–22, MM 1200b 11–13, Xen. Hell. 7,4,32.

391 Freilich galten Befestigungen als Zeichen der Schwäche und Degeneration (vgl. Alk. LG 1, Frg. 28, 29 [= Frg. 106 Lobel] Edmonds, Plat. nom. 778e–779a, Plut. apophth. Lak. Ages. 55,212 E, Agis 6,215 D–E, Panthoid. 1,230 C); vgl. auch noch Xen. Hieron 2,10, Thuk. 7,77,4–7 (»Männer nämlich bilden eine Stadt, nicht Mauern noch männerlose Schiffe«), Isokr. Areop. 13 (»Und doch wissen wir alle, daß Erfolge nicht denen beschieden sind, die die schönsten und gewaltigsten Mauern um sich errichtet haben, [. .] sondern denen, die am besten und weisesten ihre Stadt verwalten«).

392 Vgl. Demosth. Phil. 3,50, Diod. 14,42,1, 50,4.

393 Zum Ausdruck vgl. HA 557b 20.

394 Vgl. 1330b 37 – 1331a 2, Plat. nom. 778e.

395 Vgl. Plat. Krit. 116b, Nom. 779b, Xen. vect. 3,12.

396 Vgl. 1322a 29–37, 1328b 11, 1330b 32–35, Plat. Phaidr. 239d, Aischin. Ktes. 27,31 (Restauration der athenischen Mauern).

397 Zur Phrase vgl. Isokr. ep. 7,3 (ad Timoth.), De pace 116.

398 Zu ἀρχήν im Sinne von ἐξ ἀρχῆς (vgl. Poet. 1460a 33 f.) gibt es sonst keine Parallele in den Aristotelischen Schriften.

399 Zum Gedanken vgl. Thuk. 1,93,8.

400 Vgl. Plat. nom. 635e–636a, 806d–e.

401 Vgl. 1327b 22, Diod. 2,7,3.

402 Vgl. zum Inhalt 1330a 3–5, 1331a 10–18.
403 Vgl. 1322b 17–22, aber 1330b 21 f; weiterhin Plat. nom. 778c.
404 Zur lokalen Konzentration der Behörden vgl. den Organvergleich in Part. animal. 670a 23–27.
405 Vgl. zur Tempeldislokation Plat. nom. 828c, Plut. quaest. Rom. 94,286 D, De quiet. Frg. 143,20–26 Sandbach, Diod. 14,63,1, Paus. 2,5,4.
406 Vgl. 1336b 14–17, Plat. nom. 738b–d, Xen. Lak. pol. 8,5, Paus. 1,13,8, Sext. Emp. adv. math. 8,443 (383) = SVF II,249 v. Arnim.
407 Vgl. Xen. mem. 3,8,10.
408 Vgl. Plat. nom. 778c, 848c, Hdt. 5,67,3, Vitr. 1,4,1.
409 Vgl. zur vermutlichen Quelle dieser Auskunft die Verfassungsstudie des Kritias (vgl. Krit. 88 B 31 DK), weiterhin Xen. Cyrop. 1,2,3 f.
410 Zum Verbum (παραβάλλειν) vgl. Mir. auscult. 836a 28, NE 1153b 34.
411 Gymnasien gab es innerhalb (vgl. Plat. nom. 804c, Plut. Timol. 39 [Syrakus], Paus. 7,27,5 [Pellene], 8,31,8 [Megalopolis]) und außerhalb der Stadt (vgl. Xen. Hell. 5,2,25 [Theben]), auch getrennt nach Alten und Jungen (vgl. Plut. Kimon 16 [Sparta]).
412 Vgl. 1307b 4–6, Met. 984b 15–18.
413 Vgl. zum Gedanken Xen. Lak. pol. 2,10, Cyrop. 8,1,16, Plut. Lyk. 17,1 f.
414 Vgl. Rhet. 1384a 34 – b 1, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,381,10.
415 Zum pädagogischen Einfluß von Persönlichkeiten vgl. Xen. Lak. pol. 2,10, Gnom. Vat. 304 Sternbach, Epik. Frg. 197, 198, p. 512 Arrighetti.
416 Zur Scheu (αἰδώς) vgl. NE 1128b 10–31, EE 1233b 27–29, Rhet. 1383b 11 – 1385a 15, Soph. Aias 1073–76, Eur. Hippol. 385 f., Aischin. Tim. 180, Plat. Prot. 322c, Nom. 647a, 671c–d, 698b, 699c, Demokr. 68 B 179 DK, Plut. apophth. Lak. Polydor. 4,231 E–F, zur Ehrfurcht (φόβος) Plat. nom. 647b.
417 Vgl. 1327a 7–10.
418 Zur Lesung vgl. Newman III,112 z. St., Aubonnet III,1,90[10] z. St.
419 Vgl. 1299a 16–18, 1322b 17–19.
420 Vgl. 1300b 10–12, 1321b 12–31, Plat. pol. 425c–e.
421 Vgl. 1321b 34 f., Plat. nom. 849a–d.
422 Vgl. noch Plat. nom. 760b.

423 Vgl. 1271a 28 f., 1319a 30–32, weiterhin Thuk. 3,82,6, Polyb. 4,14,1, Plut. quaest. Rom. 42,257 B, Pollux 8,131,6–132,10 Bethe.
424 Vgl. 1258b 10 f.
425 Vgl. 1331a 30–32; zu »oben« (ἄνω) vgl. Thuk. 1,93,9.
426 Vgl. Plat. nom. 848c–e.
427 Vgl. 1321b 29 f., Plat. nom. 760b, 761e, 762b–c.
428 Vgl. Eupol. F 340 Kassel/Austin, Xen. Athen. pol. 42,4, Diod. 14,57,6.
429 Vgl. Plat. nom. 717b, 738b, d, 848d, Liv. 31,26, weiterhin zu den niedrigeren Kultinstanzen vgl. Div. per somn. 463b 12–15, Plut. Is. et Os. 25,360 D–E, Defect. orac. 10,415 A–B, Pollux 1,5,1–6,7 Bethe.
430 Vgl. 1258b 34 f., 1341b 30.
431 Vgl. Met. 1032b 15–17, Plat. Phileb. 16c, Nom. 745b, Philem. Frg. 27 Edmonds (aus den »Pferderückenspielkämpfern«): »Schwierig ist das Bewerkstelligen, das Befehlen jedoch leicht.«
432 Vgl. 1332a 29 f., Demosth. Ol. 3,18, Timokr. 68, Plut. lib. educ. 20,14 C.
433 Vgl. EE 1247a 37 – b 1, Aristox. SdA II, Frg. 41 Wehrli.
434 Zu dieser charakteristischen Wissenschaftsfrage vgl. 1253b 4–8, 1274b 32–34, 1288b 21–24, 1329b 39–41, NE 1098a 29 – b 2, 1112a 13–15, Top. 144a 17–19, Plat. pol. 475e.
435 Vgl. 1323a 27.
436 Vgl. zu diesem und verwandten Ausdrücken für die richtige bzw. beste Staatseinrichtung 1295b 36, 1312b 9, 1318b 33, 1323a 27 f., 1326a 27 f., 1328b 37 f., Plat. pol. 462d.
437 Zum »Guten« (τὸ εὖ) vgl. NE 1097b 25–28, 1107a 3–8.
438 Vgl. zum Gedanken Plat. nom. 962a–b, Isokr. ep. 6,9 (lib. Ias.). Zum Ziel (τέλος) vgl. 1252b 34 – 1253a1, 1258a 12–14, 1325a 11–15, 1333a 10 f., 1341b 14 f., NE 1097a 19–24, 1111b 26–30, 1112b 11–20, Rhet. 1364b 23–25, Top. 116b 22 f., EE 1227b 12–25 (Zweck [σκοπός] und Ziel).
439 Vgl. EE 1227b 19–40.
440 Vgl. Isokr. de pace 106.
441 Vgl. 1261a 11–16, EE 1227b 21–33.
442 Vgl. Plat. nom. 962a.
443 Im Sinne von »Ziel« (vgl. Phys. 199b 5–7).
444 Vgl. zum Ausdruck Poet. 1456a 9 f.
445 Vgl. 1252b 26–31, 1280a 31–36, Rhet. 1360b 4–7, NE 1095a

18–20, Cic. fin. 5,29,86 (Theophrast), Hortens. Frg. 58 Grilli = Frg. 69–70 Straume-Zimmermann.

446 Zum Gedanken der Unterschiedlichkeit im Erlangen oder Nichterlangen der Eudaimonie vgl. 1253b 30–33, 1254a 11–13, 1280a 31–36, 1283b 16–20, 1316a 4–10, 1328a 35–41, 1332a 38–42, 1334a 20–22, NE 1161b 3–6, 1177a 5–18, Plat. nom. 747c, 934d.

447 Vgl. NE 1177a 32–34, Plut. Pelop. 3, Aristid. et Cat. 4, Ailian. var. hist. 11,9.

448 Vgl. 1339b 31–35, Eur. Hippol. 381 f., Arr. diss. Epikt. 3,23,24.

449 Vgl. 1264b 15–24, Plat. nom. 743c, weiterhin zum Ganzen 1323a 14–21.

450 Zu den diversen Bestimmungsversuchen der Eudaimonie vgl. 1295a 35–39, 1323a 21–23, 1328a 35–41, NE 1098a 7–20, 1176a 30 – b 10, 1177a 1 f., EE 1219a 35–39, b 1–7, Met. 1072b 26–30, Speusipp. Frg. 57 Lang = Frg. 101, p. 349 f. Isnardi Parente = Frg. 77, p. 435–437 Tarán (»Glückseligkeit bedeutet eine vollständig-vollendete Haltung im Bereich des Naturgemäßen oder eine Tugendhaltung«), Zenon SVF I,184 v. Arnim (»Eudaimonie meint den werthaft-positiven Lebensverlauf«), Stob. 2,7(6),18(12), p. 130,18–133,23 Wachsmuth/Hense (peripatetische Definitionen).

451 Zum Vergleich von Bürgerleben und Götterwelt in dieser Richtung vgl. 1323b 21–29, 1325b 26–32, Isokr. Phil. 117, Plut. Perikl. 39,2, Men. Frg. 292 Edmonds (aus »Der Schmeichler«), zum »schlechthin« (ἁπλῶς) NE 1138a 31–35, EE 1238b 2–14.

452 Vgl. Met. 1015a 20 – b 15, EE 1228a 14 f., 1238b 5–7 (zu »voraussetzungsweise« und »schlechthin«).

453 Vgl. Rhet. 1366b 27–34, Plat. nom. 728b–c.

454 Vgl. Rhet. 1369b 12–14, 1374b 30–33, NE 1126a 19–30, Plat. Gorg. 476a–e, Nom. 859d–860b, Gell. 7,14,1–3. Nicht ferne steht diesem Gedanken übrigens die Feststellung des *Kauṭalīyārthaśāstram*, eines Staatsrechtslehrbuches der alten Inder, wo es heißt, daß der Strengstrafende (tikṣṇadaṇḍaḥ) für die Leute nur Furcht bedeute, der Mildstrafende (mṛdudaṇḍaḥ) aber werde mißachtet, doch der angemessen Strafende (yathārhadaṇḍaḥ) sei respektiert (1,4,8–10 Kangle).

455 Vgl. zum Ausdruck 1310b 11, Plut. Perikl. 1,4.

456 Vgl. Plat. Gorg. 478b–c, 507d, Nom. 628c–d.

457 Vgl. Rhet. 1362b 2–4, 1366a 36 – b 1,34 f., Plat. Charm. 163d (Prodikos).

458 Vgl. zum gedanklichen Umfeld Rhet. 1374b 31–35, 1411b 19 bis 21, NE 1104b 16–18, 1132a 14–19, 1220a 35–37, Plat. Gorg. 478c–d, weiterhin Newman, S. 426 z. St.

459 Vgl. Met. 1078a 31 f., Rhet. 1362b 2–10, 1366a 33 – b 3.

460 Vgl. Isokr. Hel. 8, Plut. gen. Socr. 14,583 D – 584 B, Hor. carm. 4,9,46–49; zu Armut und Krankheit vgl. NE 1115a 10 bis 12, Bakchyl. 1,168–172 Maehler (»Jedem Menschenleben folgt Freude, wofern nur Krankheiten fehlen und hilflose Armut«), Plat. Prot. 353d, zum »üblen Zufall« (τύχη φαύλη) Phys. 197a 25–32, Met. 1065a 35 – b 1.

461 Vgl. NE 1100b 22 – 1101a 16, Top. 116b 8–18, weiterhin Plat. nom. 660d–663b, Stob. 2,7(6),18(12), p. 132,8–12 Wachsmuth/Hense (»auch im Unglück dürfte der Rechtschaffene die Tugend richtig einsetzen, gleichwohl ist er glücklich-erfüllt«).

462 Vgl. NE 1113a 25, 1170a 21 f., MM 1207b 27–36, EE 1248 b 26–30.

463 Zur Frage des Tugendhandelns mit oder ohne Beistand von äußeren Gütern und des daran angelegten Grades der Eudaimonie vgl. noch 1323a 21–27, NE 1100a 5 – 1101a 21, Cic. fin. 5,27,81, Tusc. 5,8,22 (nach Antiochos gilt: »virtutem ipsam per se beatam vitam efficere posse neque tamen beatissimam«). Zum vollendeten Guten und der erfüllten Tugend aber vgl. NE 1113a 23–33, EE 1248b 34–37, 1249a 16 f., b 16–20.

464 Vgl. NE 1099b 6–8, 1153b 21–25, Plut. virt. et vit. 1,100 C (»Angenehmes und frohes Leben resultiert nicht aus äußeren Gütern«).

465 Vgl. Hom. Il. 18,570.

466 Vgl. 1263a 37–40.

467 Vgl. Newman III,429 und Aubonnet III,1,241 f. z. St. Zur »Zuständlichkeit« (σύστασις) vgl. 1295b 27 f., Poet. 1450a 15.

468 Vgl. 1263a 39 f., 1284a 1 f.

469 Vgl. zum Gedanken Eupol. Frg. 111 Edmonds = Frg. 105 Kassel/Austin.

470 Vgl. zur Überlegung 1264b 15–19, Top. 117a 16–25, aber auch 1281a 42 – b 10.

471 Vgl. 1280b 12, Rhet. 1387b 7 f., NE 1099b 9–11, 1179b 20 f.

472 Vgl. zu den Tugendvoraussetzungen Protag. 80 B 3 DK = Frg. 3, p. 76–78 Untersteiner, Theogn. 1,429–438, Pind. Ol. 9,100–103, 106 f., Nem. 3,40–42, Xen. mem. 3,9,2, Plat. Phaidr. 269d, Isokr. antid. 187, Plut. lib. educ. 4,2 A, weiter-

hin noch 1338b 4–7, NE 1099b 9–1100a 9, 1103a 23–26, 1179b 23–26, EE 1214a 14–25.

473 Zu derartigem Geburtsselbstbewußtsein vgl. Diog. Laert. 1,33,13,26–14,4 Long, worin sich Thales nach Auskunft des Philosophiehistorikers Hermippos glücklich schätzt, als Mensch und nicht als Tier, als Mann und nicht als Frau, als Hellene und nicht als Barbar auf die Welt gekommen zu sein. Auch Platon rechnet gemäß der Doxographie (Plut. Mar. 46,1) die Punkte 1 und 3 und die Sokrateszugehörigkeit der gütigen Fügung des Schicksals zu (vgl. A. Swift Riginos, *Platonica. The Anecdotes Concerning the Life and Writings of Plato*, Leiden 1976, S. 58 f.).

474 Vgl. Aristoph. vesp. 1457–61.

475 Zum Gedanken vgl. 1253a 34 f., Plut. Them. 2,7, Coriol. 1,5.

476 Vgl. 1337b 23, MM 1197a 30–32, De an. 427b 8–27.

477 Zum Sprachlichen (μικρά) vgl. Plat. pol. 404a, 527a, Nom. 713a.

478 Zum diesbezüglichen Verhalten der Tiere vgl. Plut. virt. mor. 4,443 A–B.

479 Zum Komplex von Natur/Tier und Vernunft/Mensch vgl. 1252a 26–31, Met. 980a 27 – b 28, Rhet. 1389a 30–36, 1390a 6f. 14–18, EE 1224a 24–28, NE 1098a 3–5.

480 Vgl. 1334b 9 f., Plat. pol. 401c, Nom. 653b.

481 Zur Gewöhnung (ἐθισμός) vgl. NE 1119a 26, Ps.-Demosth. de foed. c. Alex. 27, Polyb. 1,17,11, 3,76,12, zur Aussage Rhet. 1370a 11–27, Plat. pol. 452d, Eur. Frg. 840 Nauck² (aus *Chrysippos*).

482 Vgl. 1327b 19–1328a 16.

483 Zur Verzahnung von Gewöhnen, Hinhören, Lernen, Vernunft und Tugend vgl. 1332a 39–42, 1340a 14–18.28–38, NE 1103a 14–26, 1179b 20 f., Met. 1047b 31–35, 1049b 29–32, De sens. et sens. 437a 3–15, HA 608a 17–21, Philem. Frg. 103 Edmonds (»Nicht erwächst, mein Bester, den Menschen von selbst die Vernunft, wie etwa der Thymian auf dem Felde, aus dem Reden vielmehr entsteht sie, dem Hören auf andere und dem Betrachten«).

484 Vgl. 1277a 16–26, NE 1103b 23. Zu der nun aufgeworfenen Gesamtfrage vgl. 1276b 16 – 1278b 5.

485 Zum Superioritätsmotiv in den Gegenüberstellungen von Herrschenden, Untergebenen, Sterblichen und Unsterblichen vgl. 1254b 34–39, 1284a 10 f., b 25–34, 1288a 15–19, Hom. Il. 24, 255–259, Plat. polit. 301d, Pol. 360c, 520b, Nom. 875c–d, Xen. Cyrop. 5,1,24, Isokr. Hel. 56, Euag. 72.

486 Der profilierte Steuermann, Kapitän und Geograph Skylax von Karyanda umsegelte im Auftrage Dareios' I. um 519–512 v. Chr. Arabien. Dabei berührte er am Kabulfluß und am Indos indisches Territorium. Unter seinem Namen ist auch der spätere, aber wichtige Bericht über die Fahrten entlang den Küsten Europas, Asiens und Libyens überliefert (vgl. GGM I,15–96). Zu Skylax vgl. FGrHist III C 709 T 3 F 4–7, H. Bengtson, »Skylax von Karyanda und Herakleides von Mylasa«, in: *Historia* 3 (1954–55) S. 301–307; F. F. Schwarz, »Neue Perspektiven in den griechisch-indischen Beziehungen«, in: *Orientalische Literaturzeitung* 67 (1972) S. 7, P. Daffinà, »On Kaspapyros and the so-called ›Shore of the Scythians‹«, in: *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 28 (1980) S. 1–8.

487 Vgl. 1259b 4 f., 1288a 28 f., 1325b 7 f., 1329a 2–17.

488 Vgl. 1287a 12–16, 1325b 7–10, Thuk. 6,38,5.

489 Vgl. 1262a 40 – b 3, 1319a 30–38, 1330a 25–30.

490 Vgl. 1296b 14–17, 1309b 14–20.

491 Vgl. 1265b 18 f., Plat. nom. 762e, Xen. Cyrop. 8,1,37.

492 Vgl. 1329a 2–17.

493 Vgl. 1256b 7–10, 1329a 17, 1332b 15 f., 1336b 40 – 1337a 1, De caelo 268a 11–15, Poet. 1460a 2–5.

494 Vgl. 1259b 10–17, Plat. pol. 412c, Nom. 690a, 762e.

495 Vgl. 1318b 32–36, 1342b 20–23, Rhet. 1388a 6 f., Hom. Il. 1,259, 9,160 f., Plut. an seni sit ger. resp. 7,787 C–D, 18,793 A–B.

496 Vgl. 1318b 36–38.

497 ἔρανος bedeutet eigtl. das gemeinsame, festliche Mahl, dann die geschlossene Gesellschaft, die (Liebes-)Gabe, den Beitrag, Dank und Lohn (vgl. Eur. suppl. 363 f., Isokr. Hel. 20, Plat. 57 [im Sinne von ›Wohltat‹]).

498 Vgl. 1278b 30 – 1279a 8.

499 Vgl. 1276b 16 – 1277b 32.

500 Gegenüber 1277a 33–37 eine geänderte Sichtweise. Vgl. zum Gedanken 1277b 3–8, 1337b 17–19, 1341b 8–15, Plat. nom. 633b–c, 762e–763a, Plut. Pomp. 73, Eur. Frg. 961 Nauck² (»Ach, wie ist doch den Edlen alles schön!«).

501 Vgl. zu Erziehung und Existenzziel des besten Bürgers im besten Staat 1334a 14–19, 1339a 11–14.

502 Vgl. 1323a 14–21, 1332a 3–7.

503 Zur Seele, den Seelenteilen und ihrem Verhältnis vgl. 1254 b 6–10, 1260a 5–7, 1334b 17–20, NE 1102a 16–25, b 11f.29–31, 1103a 1–7, 1138b 25 – 1139a 17, EE 1219b 27–32, Aristot. protr. Frg. 6, p. 33,19–34,1 Walzer = Frg. 6, p. 34,25–35,1 Ross = B 59 Düring = 206,14–18 Schneeweiss (»Weiterhin ist ein Teil von uns die Seele, der andere der Körper; der eine herrscht, der andere wird beherrscht, der eine gebraucht, der andere fungiert als Instrument. Stets ist demnach der Gebrauch des beherrschten Teiles, also des Instrumentes, auf den herrschenden ausgerichtet und auf den gebrauchenden«).

504 Zu diesem für die aristotelische Telos-Konzeption wichtigen Gedanken vgl. MM 1208a 12–18, NE 1177b 4–26, Marc. Aur. 5,16,5 Dalfen (»Oder liegt es nicht auf der Hand, daß die minderwertigeren Lebewesen der höherwertigeren halber existieren, die höherwertigeren aber für einander? Höher jedoch als die unbelebten Lebewesen sind die belebten anzusetzen, aber die vernunftbegabten höher als die belebten«).

505 Vgl. zum Gedanken Part. animal. 639b 11–21, 645a 23–26, Gen. animal. 775a 20–22, Meteor. 381a 10–12.

506 Vgl. De an. 433a 14–17, NE 1102a 26–28, 1103a 1–7, 1139a 3–15.

507 Zum vollendeten Leben als dem der Theorie vgl. NE 1176a 30 – 1179a 32.

508 Vgl. 1253b 30–36, 1254b 30–34, 1256a 30 – b 7, 1334a 36–40, NE 1177b 4–6.

509 Zur Wahl (αἵρεσις) vgl. Isokr. de pace 106.

510 Vgl. Plat. nom. 628d–e, 803d.

511 Zu Ausruhen, werthafter Lebensführung, Freiheit, Kulturtätigkeit, Eudaimonie und Erfülltheit als Konsequenzen aus dem Spannungsfeld um Beschäftigung und Muße vgl. 1334a 14–19, 1337b 36–42, 1338a 1–6, 1339b 15–17.22–24, NE 1128b 3 f., 1171b 12–14, 1176b 34 f., 1177b 4, Met. 981b 20–25, 1072b 23 bis 30, Aristot. protr. Frg. 58 Rose^3 = Frg. 12, p. 50,19–51,11 Walzer = Frg. 12, p. 46,15–27 Ross = 200,10–24 Schneeweiss (»Doch die Dinge, die um ihrer selbst willen geschätzt werden, selbst wenn aus ihnen nichts weiter resultiert, sind die Güter im wahren Sinne des Begriffes«), Plat. Tim. 59c–d, Phileb. 30e, Nom. 655e, Theait. 175d, Isokr. Busir. 21 bis 23, Augustin. c. D. 19,19,15–17 Dombart/Kalb (»Im Zustand der Muße darf nicht träges Entlastetsein Freude bereiten, vielmehr entweder die Erforschung oder Aufdeckung der Wahrheit, damit, wer in ihr Fortschritte erzielt und auf etwas entdeckend gestoßen ist, dies nicht dem anderen vorenthält«).

512 Zu Krieg und Frieden vgl. 1324b 1 – 1325a 15.34 – b 30, NE 1177b 4–26.

513 Vgl. 1336b 35–40, aber 1275a 14–18, weiterhin Xen. Cyrop. 8,7,6, Plat. nom. 643e–644b, 804d.

514 Zur Kritik an Kreta und vor allem Sparta vgl. 1271b 8–11, 1324b 5–9, 1338b 9–16, weiterhin Plat. Lach. 182e, Isokr. Panath. 210 f.

515 Vgl. 1270a 9–19, 1271a 41 – b 6, 1296a 18–21, 1324b 3–28, 1333b 21–29, aber Plut. Lyk. 28,1.

516 Vgl. 1271b 3–6, 1333a 33–36, 1338b 2–4.32–36, Rhet. 1366b 1 bis 5, Part. animal. 642a 24–31, Probl. 948a 31–34 (»Weshalb ehren die Staaten zuoberst die Tapferkeit, wiewohl sie nicht die beste Tugend ist? Doch deswegen, weil sie unentwegt Kriege führen oder bekriegt werden, und somit diese Tugend in beiden Situationen die am meisten nutzbringende ist. Sie ehren also nicht das Beste, vielmehr das für sie Beste«), Isokr. Panath. 188 (»Sie [die Spartaner] haben nichts anderes im Auge als das, wie sie am meisten von fremdem Gut in ihren Besitz bringen könnten«). Demgegenüber prunkt die Tradition mit Spartas hochherziger Freiheit (vgl. Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,246, Diogen. 4,87, 2,393, Apostol. 7,2).

517 Gemeint ist Platon mit *Politeia* und *Nomoi*.

518 Vgl. zu Ausdruck und Inhalt 1308a 1 f., 1330b 32–35 und zum Erweis aus der Realität 1323a 40, b 6, 1326a 25.29.

519 Vgl. 1267b 3–5, 1325b 37 f., 1331b 41, NE 1099a 33 – b 8, 1124a 20 f., Isokr. de pace 83.

520 Der Spartiate Thibron (vgl. V. Ehrenberg, »Thibron 1«, in: *Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, Bd. VI A 1, Stuttgart 1936, Sp. 273–275) war um 400–391 v. Chr. im Zuge des spartanisch-persischen Krieges als wenig glücklicher Feldherr in Kleinasien tätig. Er scheint über die spartanische Verfassung geschrieben zu haben (vgl. FGrHist III B 581 T 1, Komm. 581, p. 617 f.).

521 Zu Geübtheit und daraus resultierendem Herrscher vgl. Plat. Protag. 354a–b.

522 »Lächerlich« (γελοῖον) hier im Zwischenton zu »ungereimt« (ἄτοπον, vgl. Phys. 246a 25).

523 Zur Phrase vgl. 1269a 7 f., zum Inhaltlichen Isokr. Archid. 61, De pace 102 und das Orakel an Lykurg bei Nikol. Damask.

FGrHist II A 90 F 56,1 (»wie glücklich werde der Staat sein, wenn man bei Lykurgs Gesetzen verbleibe«).

524 Vgl. 1332a 1. Zur Abrechnung mit Sparta vgl. 1271a 31–34, 1330b 34 f.

525 Vgl. 1324a 35–38, 1333a 3–6.

526 Vielleicht handelt es sich dabei um den Spartiaten und Athen-Belagerer (Anfang des 4. Jh.s v. Chr.), der in seiner Verbannung eine Schrift »Wider die Gesetze des Lykurg« geschrieben haben soll (vgl. FGrHist III B 582 T 1–3, Komm. 582, p. 618 f.). Zur Aussage vgl. noch 1324b 22–41.

527 Vgl. 1325b 30–32, 1334a 11–14.

528 Vgl. 1256b 23–26.

529 Vgl. Isokr. Panath. 219–220 mit seiner strikten Ablehnung des Mißbrauches von Nutzerfindungen zur Führung eines Bruder-volkkrieges.

530 Vgl. 1279a 25 – b 10.

531 Vgl. 1253b 23 – 1255b 40, 1324b 36–41. Von da ist's nicht mehr weit zur Spekulation um das *bellum iustum* bei Cic. rep. 3,35–37, um die *pacis voluntas*, der allerdings die *belli necessitas* gegenübersteht, bei Augustin. c. Faust. 22,74 f., Ep. 138,13 f., 189,6, um die der Ansicht vom gerecht-zureichenden Grund und die richtige Absicht zur Kriegführung beim hl. Thomas (S. theol. II–II,40) und dann um die im Hinblick auf die reformatorische Doktrin vom *ius bellare* als Erhaltungsmechanismus von Gerechtigkeit, Frieden und Gottes Rache am Bösen (vgl. *Confessio Augustana*, Kap. 16,2 [*Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Göttingen ^{3}1956, S. 70]). Dem fügt sich auch die Überzeugung jenes Superintendenten Falke bei Karl Kraus ein, wenn verlautet (*Die letzten Tage der Menschheit*, 1. Teil, 3. Akt, 15. Szene), daß ein Volk der »Vollstrecker des göttlichen Strafgerichts« zu sein hat.

532 Vgl. 1333b 14–16.

533 Vgl. die Gedanken aus 1271b 3–6 und 1313b 28 f.

534 βαφή (vgl. βάπτειν): eigtl. das Eintauchen, das Färben, dann die Erweichung oder Stählung des Eisens. Zur Verwendung des Ausdrucks vgl. Plat. pol. 430a, Theophr. hist. plant. 5,5,1 Wimmer (Eisen), Plut. vitios. pud. 4,530 E, Gen. Socr. 14,583 D–E, zum Motiv des Niederganges infolge Desorientiertheit in den echten Werten Plat. pol. 549b, Isokr. de pace 95–99 und Ephor. FGrHist II A 70 F 119,2 (p. 75,3–8), der Thebens Untergang nach dem Tode des Epameinondas aus der Isolation und der alleinigen Konzentration auf die Kriegstüchtigkeit konstatiert. Übrigens steht die Metapher in fataler Nachbarschaft zu jenem berühmten Ausruf des Konsistorialrats Rabe bei Karl Kraus, der den Krieg als »die Ultima ratio, das letzte Mittel Gottes« erachtet (*Die letzten Tage der Menschheit*, 1. Teil, 3. Akt, 16. Szene): »Darum mehr Stahl ins Blut!«

535 Vgl. 1271b 3–6.

536 Vgl. 1325b 30–33, 1333b 37 f.

537 Vgl. 1324b 3–5.

538 Vgl. 1333a 41 – b 5.

539 Vgl. 1333a 25–33, 1334a 2–6, NE 1177b 4–6 (»wir führen Krieg, um den Frieden zu betreiben«).

540 Vgl. 1333a 33–36, 1338a 10.21f., 1339a 29–31, b 17–19, NE 1177b 16–27.

541 Vgl. 1323a 27 – b 6, NE 1121b 7–10, weiterhin Xen. symp. 4,13.

542 Vgl. zu verwandten Statements derartiger Insensibilitäten NE 1177a 8 f., Eur. Frg. 216 Nauck^{2} (aus *Antiope*), wonach ein Sklave weder Freiheitsgedanken nachhängen darf noch nach Müßiggang äugen, Herakl. Pont. Frg. 55, SdA VIII,22,6–8 Wehrli und Komm. p. 78 (»sich freuen und schwelgen ist nämlich Sache der Freien, doch die der Sklaven und Unterprivilegierten ist es, sich zu rackern«), Ailian. var. hist. 10,14,16 f. Dilts, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,765, Mantiss. 2,43 (»Für Sklaven gibt es keine Muße«), Plut. Sol. 22,2, Cat. mai. 21,2.

543 Vgl. 1291a 6–10, Isokr. Archid. 7.

544 Vgl. 1263b 37 – 1264a 1, 1282b 23, 1339a 25 f., weiterhin NE 1178b 7–22, Aristot. protr. Frg. 58 Rose^{3} = Frg. 12 Walzer = Frg. 12 Ross = B 42–44 Düring = 200,10–202,11 Schneeweiss. Auf der Insel der Seligen, heißt es im Fragment, »verbleibt nur das Nachdenken und Betrachten, was wir auch heute das freie Leben nennen«. Vgl. noch Cic. Hort. Frg. 110 Grilli = Frg. 101 Straume-Zimmermann, Fin. 5,19,53.

545 Zu Gerechtigkeit, Tapferkeit, Besonnenheit und Einsicht vgl. 1340a 18–22, Rhet. 1366a 36 – b 16, Aristot. protr. Frg. 52 Rose^{3} = Frg. 5a, p. 29,20–27 Walzer = Frg. 5,p. 33,15–21 Ross = B 40 Düring = 209,3–10 Schneeweiss.

546 Zum Gedanken vgl. Xen. Cyrop. 8,4,14.

547 Vgl. zur Phrase Diod. 14,80,2.

548 Vgl. Plat. Theait. 172d.

549 Vgl. NE 1124a 29–31, Rhet. 1390b 33 f., Thuk. 3,39,4, 8,64,4, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,266, Diogen. 5,79.
550 Vgl. 1323a 24–27, Fragm. adesp. Lyr. 18 Bergk, Plat. nom. 631c–d, 661a.
551 Vgl. Hom. Od. 4,563–565, Hes. erga 168–173, Pind. Ol. 2,70–78, Plat. Gorg. 523b, 524a, 526c, Symp. 179e, 180b, Menex. 235c, Philipp v. Opus, Epinom. 992b–c, Komm. p. 349 f. Tarán, Cic. Hort. Frg. 110 Grilli = Frg. 101,10–20 Straume-Zimmermann, Fin. 5,19,53, Hor. carm. 4,8,27, Epod. 16,41 f. Zur »Insel der Seligen« vgl. noch bes. Aristot. protr. Frg. 58 Rose^3 = Frg. 12, p. 51,11–23 Walzer = Frg. 12, p. 46,27–47,6 Ross = B 43 Düring = 201,9–21 Schneeweiss.
552 Vgl. Plat. polit. 272b–c.
553 Vgl. 1267a 10–12, 1337b 29–33.
554 Vgl. 1271a 41 – b 10, 1338a 21–24, NE 1105a 7–10, Aristot. protr. Frg. 55 Rose^3 = Frg. 9, p. 41,12–16, 42,18–43,2 Walzer = Frg. 9, p. 38,26–30, 39,19–27 Ross = 185,23–186,8 Schneeweiss (»Wir benötigen meiner Ansicht nach nicht ein und dieselbe Einsicht im Hinblick auf das bloße Leben und im Hinblick auf das werthaft-harmonische Leben. [. . .] Die Leute wünschen zwar glücklich zu sein, sie sind's aber zufrieden, wenn sie bloß leben können [. . .]«).
555 Vgl. 1253a 33–38, 1270b 31–40, 1271b 2–6.
556 Vgl. NE 1248b 36 – 1249b 2, Xen. Lak. pol. 10,4,6 f.
557 Zum Gedanken vgl. 1271a 41 – b 10, NE 1168b 15–19, Xen. Cyrop. 3,3,8, zu »dadurch« (ταύτῃ) Poet. 1449b 10–12, 1449a 30 f., Xen. Cyrop. 8,2,20.
558 Zur Lücke vgl. Newman III, 452 f. und Aubonnet III, 1, 273 f. z. St.
559 Zum Ausdruck vgl. 1288a 39, 1328a 41, Rhet. 1391b 22. Zur Antwort auf die indirekte Frage vgl. 1332a 38–40.
560 Vgl. 1284b 40 – 1285a 1, 1332a 30–40, b 8–11.
561 Vgl. 1327b 18 – 1328a 21.
562 Vgl. 1332b 3–8, NE 1095b 4–6, Plat. pol. 366c, 401c–402a, Nom. 653b, 659d.
563 Zur Bedeutung vgl. 1261a 16. Zu der Diskrepanz zwischen Einsicht und Gewöhnung vgl. die Reflexionen zur Unbeherrschtheit (ἀκρασία, ἀκρατής) in NE 1145a 15 – 1152a 36 und zur Forderung nach Übereinstimmung des Menschen mit sich selber NE 1102b 28, 1107a 33, 1119b 15 f., 1166a 13 f., b 6–25, 1169a 15.
564 Vgl. Aristot. protr. Frg. 11, p. 49,17–50,9 Walzer = Frg. 11, p. 45,6–19 Ross = B 17 Düring = 207,11–26 Schneeweiss (»Füglich ist naturgemäß die Verstandeseinsicht für uns das Ziel und das Einsichtigsein ist das Höchste, dessentwegen wir geworden sind. Demnach, wenn wir nun einmal ins Leben gerufen sind, ist es klar, daß wir auch des Einsichtigseins und des Lernens wegen als Ziel existieren«), 1334b 29–32, Part. animal. 646a 30–33, Met. 1050a 7–10, Plat. Phaidr. 245d, Nom. 720e–721a.

565 Vgl. 1254a 33–36.
566 Vgl. 1254b 5–9, 1277a 5–12, 1333a 16–18, De an. 433a 9 f.
567 Vgl. 1254a 37–b 13, Met. 1022b 4–14.
568 Vgl. EE 1223a 26 f., De an. 414b 2–6.
569 Zum Gedanken vgl. NE 1144b 4–14, Probl. 955b 22–28, Plat. pol. 402a, 440e–441c, Verg. Aen. 6,730–734.
570 Vgl. De an. 432b 5–7, NE 1111b 19–30.
571 Zum Ausdruck (εὐθύς) vgl. 1256b 9, Gen. animal. 778a 27, Meteor. 371a 6.
572 Vgl. 1260a 13–17, De an. 433a 11 f., NE 1150b 22–25, Plat. pol. 431d, 524b, 586c–d, Nom. 897c, Symp. 181d, weiterhin Polyb. 3,20,4.
573 Zum Gedanken vgl. Plat. pol. 591d, Nom. 653b, 659d.
574 Vgl. Plat. nom. 721a–c; zur Bedeutsamkeit der richtigen Anfangssetzung für ein Projekt vgl. noch Nom. 690e, 753e, Hes. erga 40.
575 Vgl. 1334b 32 – 1335a 35, b 2–12, Krit. 88 B 32 DK = Frg. b 32 Untersteiner.
576 Vgl. 1252a 26, b 10, 1253b 10, 1335a 30–35.
577 Vgl. zum Ausdruck Euphron Frg. 5 Edmonds = Frg. 5 Kassel/Austin (aus »Zwillinge«), Philem. Frg. 28,9–11 Edmonds (aus »Der Jüngling«), Plut. non posse suav. vivi sec. Epic. 17,1098 E.
578 Vgl. 1335a 10 f., 30 f.
579 Vgl. Eur. Frg. 24 Nauck^2 (aus *Aiolos*): »Es tut nicht gut, vereinigt sich ein junges Weib mit einem jungen Mann, denn länger hält die Kraft der vollen Männer an, weichliche Jugend jedoch verläßt allzu rasch die Schöngestalt.« Und Frg. 906 Nauck^2 heißt es auch auf dieser Linie: »Harter Frost ist zarter Haut der bittere Feind.«
580 Vgl. zur Phrase 1303b 37 f., Isokr. Nikokl. 41, Plut. amat. 2,749 B.
581 Demgegenüber instruktiv ist Eur. Frg. 317 Nauck^2 (aus *Da-*

nae), wo es heißt: »Nun rede ich auch allen Jüngeren zu, nicht aufs Alter hin die Ehe zu verschieben und in Altersmuße Kinder in die Welt zu setzen. Denn da gibt's keine Lust mehr, und einem Weibe ist ein alter Mann eine Widrigkeit. Vielmehr schreite man so rasch wie möglich ans Werk. Dann ist nämlich das Aufwachsen schön, und lustig ist's, jung zu sein mit einem jungen Vater.«

582 Vgl. zur respektvollen Achtung (αἰδώς) 1331a 41, Xen. Lak. pol. 5,5, zu »gleichsam« (ὥσπερ) 1272a 41, 1287b 16.

583 Vgl. Rhet. 1388a 6–8 (vgl. Aisch. Frg. 305 Radt): »Die einem nämlich nahe sind an Zeit, Ort, Alter und Ansehen beneidet man. Daher gilt auch: Denn Verwandtsein versteht sich auch aufs Neiden.«

584 Vgl. 1334b 29 – 32.38 f.

585 Vgl. Meteor. 338b 20, Xen. Hell. 4,4,8.

586 Vgl. HA 585b 5–10, 599b 10, Plin. nat. hist. 7,13,61 f.

587 Vgl. zur Phrase Gen. animal. 784a 17.

588 Vgl. 1290b 35, 1294b 2.

589 Zum Gedanken vgl. HA 544b 14–19, 582a 16–25, Gen. animal. 766b 29–31, Plat. pol. 459b, Aristox. Frg. 39, SdA II,20,6–10 Wehrli (Ansicht des Pythagoras).

590 Vgl. 1265a 40, b 7, 1270a 40, NE 1162a 19–21, Rhet. 1395b 10.

591 Vgl. 1335b 29–31, De an. 415a 25–28, 425a 9–13, 432b 21–26, HA 581b 21–24.

592 Vgl. HA 544b 14–16, 582a 16–23, Gen. animal. 728a 17–21, 766b 29–31.

593 Vgl. NE 1123b 6–8 (»Denn in der Größe liegt die Großherzigkeit, wie auch die Schönheit in einem großen Körper; kleine Leute mögen hübsch sein und wohlproportioniert, doch schön sind sie nicht«), Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,280, Diogen. 6,64. Zu Voraussetzungen für Eheverbindung und Kinderaufzucht vgl. noch Plat. nom. 775c, 838e–839c, Xen. Lak. pol. 1,6, Plut. Lyk. 15,4.

594 Vgl. für kretische Verhältnisse Ephor. FGrHist II A 70 F 149,20 (p. 88,14–15).

595 Vgl. HA 582a 20 f.

596 Vgl. Gen. animal. 773a 15–20.

597 Etwas von dem angedeuteten Orakelspruch hat sich im Scholion zu 1335a 19, p. 326 Immisch insofern erhalten, als es dort heißt: »Nicht schneide in eine allzu junge Scholle eine Furche« (τὸ μὴ τέμνε νέαν ἄλοκα). Da die ἄλοξ ihre Bedeutungen von

»Furche« über »Saatland«, »Acker« bis zum »Mutterschoß« spannt, deckt sich dieses Fragment mit der Textauskunft (vgl. Aubonnet III,1,285 z. St., aber auch die Erläuterungen bei Newman III,464 f. z. St.). Troizen war eine Stadt an der Nordküste der argolischen Halbinsel, südöstlich von Epidauros gelegen. Der Legende nach war sie die Heimat des Theseus, und darüber hinaus verfügte sie über ein bedeutsames Asklepios-Heiligtum. Aristoteles hatte sich in einer eigenen Politie mit Troizen befaßt (vgl. Frg. 596–598 Rose^3, FGrHist III B 607,7 und Komm. p. 686 f.).

598 Vgl. HA 581b 11–21.

599 Vgl. HA 582a 25–27 und Aisch. Frg. 243 Radt (»Der glühende Blick eines jungen Weibes, das bereits einen Mann ausgekostet hat, bleibt mir keineswegs verborgen«).

600 Vgl. HA 544b 13–27, 585a 34 – b 1, aber Gen. animal. 750 a 32 – b 1.

601 Vgl. zum Ausdruck 1284a 22, 1285a 34 f.

602 Vgl. aber HA 582a 16–30. Zur Frage des Ehealters vgl. noch Plat. nom. 721a–b, 772d–e, 785b (»Die Zeitbegrenzung für die Heirat soll beim Mädchen zwischen dem 16. und 20. Lebensjahre liegen – damit ist die weiteste Zeitspanne bestimmt –, doch für den jungen Mann zwischen dem 30. und dem 35. Jahr«), 833d.

603 Vgl. Plat. pol. 459a–b, 460c–d, 461a, Xen. mem. 4,4,23.

604 Vgl. 1335b 27 f.

605 Vgl. Gen. animal. 727a 8–10.

606 Zur Gesamtfrage vgl. K. Gaiser, *Für und wider die Ehe. Antike Stimmen zu einer offenen Frage*, München 1974, S. 89 bis 104.

607 Vgl. HA 542a 18–20.

608 Vgl. HA 542a 30 – b 1, Aristox. Frg. 39, SdA II (zur Ansicht des Pythagoras), Diog. Laert. 8,9,14–17 Long (Pythagoras).

609 Vgl. Top. 110a 19–22, Plat. polit. 299b–c.

610 Vgl. 1334b 35, weiterhin Hes. erga 735 f., Plat. nom. 674b, Plut. Lyk. 15,6–10.

611 Vgl. Gen. animal. 766b 34 f., 767a 8–32, HA 573b 30 – 574a 3, Probl. 862a 30 f., 945a 18 f., Plat. nom. 747d.

612 Vgl. 1334b 31, Plat. nom. 775a–e, 779d–e, Xen. Lak. pol. 1,4.

613 Eigtl. »müssen wir nach dem Verständnis der Thematik [...] reden« (vgl. Newman III,470, Aubonnet III,1,292 z. St.).

614 Vgl. 1263a 31, 1276b 19, Plat. nom. 876d.

615 Vgl. 1338b 9–14, NE 1138b 26–29, Plat. pol. 403e–407e, Ep. 7,326b–c, Xenophan. 21 B 2 DK, Eur. Frg. 282 Nauck² (aus *Autolykos*), Athen. 12,527 A–E.
616 Vgl. Top. 137a 3–7, Xen. oikon. 11,13.
617 Vgl. HA 574b 28 f., Gen. animal. 775a 35–b 1, Plat. pol. 403 e–404a.
618 Vgl. NE 1138b 26–29.
619 Vgl. 1310a 23–25, 1338b 40 f., Phys. 195a 8–10, Met. 1013b 9 bis 11, Eur. Frg. 525 Nauck² (aus *Meleagros*).
620 Vgl. Plat. pol. 451c–457b, Nom. 804c–806c.
621 Vgl. Gen. animal. 775a 27 – b 8, Plat. nom. 788d–789e, 792e, Xen. Lak. pol. 1,3.
622 Vgl. 1329a 31–34, Plat. nom. 789e, 833b.
623 Das sind z. B. die Geburtsgottheiten Eileithyia (vgl. Hom. Il. 11, 269–271, Paus. 8,32,4) und Artemis (vgl. Plat. Theait. 149b).
624 Vgl. 1339a 8–10, Plat. nom. 792e.
625 Vgl. Gen. animal. 740a 25–37, 754b 1 f.
626 Vgl. Gen. animal. 740a 24–27, Hippokr. nat. pueri 7,22,5–8 (p. 514), 27,8–10 (p. 528) Littré (»und wie wohl die Mutter gesund ist, so auch das Kind«).
627 Vgl. 1335a 12–15, HA 584b 7–12, Aristot. Frg. 283 Rose³ (ägyptische Zustände). Plat. pol. 459d–460c, Nom. 737e, 740c–e, Poseidipp. Frg. 11 Edmonds (aus »Der Hermaphrodit«): »Einen Sohn zieht jeder auf, selbst wenn er arm sein sollte, doch eine Tochter setzt man aus, und wäre man reich.« Weiterhin vgl. Plut. Lyk. 16,1–3, Amor. prol. 5,497 E (»Arme Leute ziehen ihre Kinder nicht auf, weil sie befürchten, sollten diese schlechter, als es zusteht, aufgezogen werden, daß sie Sklaven würden, ungebildet und tugendlos. Da sie nämlich die Armut für das äußerste Übel erachten, ertragen sie es nicht, ihre Kinder diesem Unglück auszuhändigen, so als bedeutete es eine schwere und gewaltige Krankheit«; dagegen aber vgl. Lib. educ. 11,8 E), Sen. de ira 1,15,2. Auch das altindische *Kauṭalīyārthaśāstram* (3,2,47 Kangle) meint, eine Frau habe sich vornehmlich zur Zeugung eines Sohnes mit einem Manne zusammenzutun (vgl. P. Ch. Chunder, *Kauṭilya on Love and Morals*, Delhi 1987, S. 78–86).
628 Vgl. 1271b 29.32.
629 Vgl. 1265b 6 f., 1266b 8–10.
630 Vgl. Plat. polit. 300d, weiterhin Pol. 461b.

631 Vgl. Gen. animal. 778b 32–34, NE 1170a 16 f., De an. 412a 14 f., 434a 25–27, aber De an. 404a 9 f. (nach Demokrit ist das Atmen die Bestimmung »des Lebens«), Diog. v. Apollon. 64 B 4 DK: »Menschen nämlich und auch sonstige Lebewesen leben mittels Einatmen der Luft.«
632 Vgl. Plat. Theait. 149c–d und die bekannte Schwurformel: »In gleicher Weise aber werde ich auch keiner Frau ein Abtreibungsmittel verabreichen« (vgl. L. Edelstein, *Der Hippokratische Eid*, Zürich/Stuttgart 1969, S. 5,16 f., 11–20). Vgl. noch Sol. Frg. 499 Martina.
633 Vgl. 1262a 28, Plat. pol. 461a, Nom. 821a.
634 Vgl. HA 583b 3–21, Gen. animal. 758b 3–6, Hippokr. aphorism. 4,5,48, p. 550 Littré, De octimestri partu 4,4,5–13, p. 442 Littré = 8, p. 94 Grensemann.
635 Vgl. Plat. pol. 460b–e, Nom. 776b, Xen. mem. 2,7,6, Plut. Pyrrh. 28,6.
636 Vgl. Rhet. 1389b 13 f., Probl. 967b 13–18, Plat. pol. 459b, Xen. mem. 4,4,23.
637 Vgl. HA 544b 14–16.
638 Vgl. EE 1228b 35–37.
639 Vgl. 1335a 28–32, Plat. pol. 461a.
640 Vgl. 1336b 40 – 1337a 1, Sol. Frg. 27,13 f. West: »Im siebenten und achten Jahrsiebent steht der Mann in der Blüte von Geist und Rede; durch vierzehn Jahre hindurch.« Weiterhin vgl. HA 553a 4–9, 570a 28–31, 582a 16 f., Hippokr. de septemm. 8,1, p. 634 Littré.
641 Vgl. Plat. pol. 459d–461d.
642 Vgl. Gen. animal. 725b 6–11, 726a 21–25, 783b 28–30, Probl. 880a 22–29, Plat. pol. 461b–c, Nom. 839e–840c und die nicht unamüsanten Beobachtungen bei Hippokr. 5,69 (Epidem. 7), p. 432 Littré und Plin. hist. nat. 28,6(16),58, aber die abschlägige Ansicht des Pythagoras bei Diog. Laert. 8,9,14–16 Long.
643 So etwa das »Wohlbefinden« (εὐεξία); vgl. NE 1119a 16–18, Phys. 246b 4–6, Plat. Prot. 354b, Pol. 559a, Nom. 708b.
644 Vgl. 1260b 27 – 1264b 25, 1269b 12–14, Oec. 1344a 8–13 (»Vorerst nun die Gesetze gegenüber der Frau und die Tatsache, daß man ihr nicht Unrecht zufügen darf; auf diese Weise setzt man sich wohl selber nicht ins Unrecht. Darauf zielt auch das allgemeine Gesetz, wie es die Pythagoreer meinen: Wie eine Schutzbefohlene, die vom Herde kommt, soll man sie behandeln, und gerade ihr dürfe man am wenigsten Unrecht auf-

erlegen. Doch das Unrecht des Mannes besteht in seinem Umgang außerhalb des Hauses«), Plat. nom. 784e, 835d–842a, Isokr. Nikokl. 40, Plut. Lyk. 15,11–16, und die christliche Stimme bei Klemens von Alexandreia (Paidag. 2,10,87, 3,90, 4, 102,1).

645 Vgl. Anal. pr. 34b 7 f. und zu »sittlich unrichtig« (μὴ καλόν) vgl. Plat. nom. 841b.

646 Vgl. Probl. 880a 28 f., Plat. nom. 816e, 841d, 1 Kor. 7,1 (»Für einen Mann ist es richtig, eine Frau nicht zu berühren«).

647 πόσις ist eigtl. ein poetischer Ausdruck (vgl. 1253b 6).

648 Vgl. Plat. nom. 784e, 841d.

649 Vgl. 1275a 19–22.

650 Vgl. Plat. pol. 460b, Nom. 778a.

651 Vgl. 1260b 13–18, 1340b 22, Part. animal. 651a 15.

652 Vgl. 1324b 9–12, Antiphan. Frg. 159 Edmonds (aus »Der das Schlechte haßt«): »Und sind also die Skythen nicht durchaus weise, die ihren Neugeborenen Stuten- und Kuhmilch zu trinken geben?«

653 Zur Milchnahrung vgl. HA 588a 3–6, Hom. Il. 13,5 f., Plut. Pelop. 30,6, Demosth. 27,5 (Eselsmilch), Caes. BG 4,1,8 f. (Sueben), Verg. Aen. 11,570–572, Manil. 1,365–368, Dion Chrys. or. 4,41 v. Arnim (Milch und Wein); demgegenüber wird auch Wein vorgeschlagen bzw. erwähnt (vgl. Rhet. 1389a 19 f., De somno 457a 14–17, Hom. Il. 9,490, Plat. nom. 666a, 672b, Hippokr. de aer. aqu. loc. 2,9,5, p. 40 Littré = 9,7, p. 46 Diller, Athen. 10,429 B).

654 Vgl. Plat. Theait. 153a–b, Nom. 789e–790e, Tim. 88d.

655 Vgl. Gen. animal. 775a 8 f., Plat. nom. 789e, Alkib. I 121 D (»[den Eunuchen] ist auch sonst der Auftrag erteilt, sich um das Neugeborene zu kümmern, aber auch alles daran zu setzen, daß es recht schön wird, wobei sie die Glieder des Knaben bildend bearbeiten und einrichten«); anders aber wurde bei den Spartanern vorgegangen (vgl. Plut. Lyk. 16,4).

656 Vgl. die *serperastra*, orthopädische Knieschienen, bei Varr. l. Lat. 9,5.

657 Vgl. Plat. pol. 403c.

658 Vgl. 1319a 21–24, Xen. Lak. pol. 2,4, Ephor. FGrHist II A 70 F 149, 13–16.

659 Vgl. Strab. 3,4,17 C 165, Plut. Lyk. 16,3, Paus. 8,28,2, Verg. Aen. 9,603–604, Val. Flacc. 6,335–337, Ps.-Iul. ep. 16,383 D = ep. 191, p. 247,10–18 Bidez, Iul. or. 2,81 D = 3,25, p. 156,22 bis 29 Bidez, Claud. Rufin. 2,112, Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. II,569, Apostol. 13,1 b.

660 Vgl. Xen. Lak. pol. 2,4.

661 Vgl. NE 1103a 18–23, EE 1220b 1–4.

662 Vgl. HA 567a 5–7, Xen. Cyrop. 6,2,29.

663 Vgl. Rhet. 1389a 18 f., Plat. nom. 664e, Hippokr. aphorism. 4,1,14, p. 466 Littré: »Heranwachsende Lebewesen verfügen über das höchste Maß an angeborener Wärme.«

664 Vgl. Gen. animal. 725b 19, weiterhin Plat. nom. 793d–e.

665 Vgl. 1338b 4–14.40–42, Gen. animal. 725b 19–25, Plat. nom. 788d, 789a.

666 Vgl. 1322b 37 – 1323a 4, Plat. pol. 558b, Nom. 788c.

667 Vgl. 1128a 17–19, 1334b 25–28, 1336b 2 f.

668 Vgl. Poet. 1449b 6–9, Plat. pol. 376e–377e, Prot. 320c, Gorg. 523a, Tim. 26e, Phaid. 61b, Nom. 840b–c, 872d. Zur Paidonomie vgl. noch Xen. Lak. pol. 2,2, Plut. Lyk. 17,2.

669 Vgl. NE 1176b 33–35 (»Spielen aber, um den Ernst zu trainieren – wie Anacharsis meint –, hat anscheinend seine Richtigkeit«), Poet. 1448b 5–10 (»Denn das Nachahmen ist den Menschen naturgegeben von Kindheit an, und darin unterscheiden sie sich von den anderen Lebewesen, daß sie das am meisten nachahmende Wesen sind; auch die ersten Lernvorgänge laufen über die Nachahmung«), Plat. pol. 395c–d, 600a, Nom. 643b–d, Pind. Nem. 3,43–52 Snell/Maehler, Ephor. FGrHist II A 70 F 149, p. 86,17–20 über die Kreter (»man solle sich üben sowohl im Bogenschießen als auch im Waffentanz [...], den er [Pyrrhichos] als den nach ihm benannten pyrrhichischen kreiert hat, so daß ihre Spiele durchaus nicht jener Betätigungen ermangelten, die für das Kriegsgeschäft nützlich sind«), Tac. Germ. 32 (über die Tencteri).

670 Vgl. Plat. nom. 791e–792b, Ps.-Plat. Axioch. 366d, Plut. Lyk. 16,4, Quaest. conviv. 6,1,1,687 A.

671 Vgl. Probl. 928b 28 f.

672 Vgl. Probl. 918b 14–16, De somno 456a 15–20, Mot. animal. 703a 9 f., Gen. animal. 737b 35 – 738a 3, 775a 35 – b 2, Mich. Ephes. in parv. nat. CAG XXII,1,51,1–30, Athen. 8,357 C–D.

673 Vgl. Xen. Lak. pol. 2,2, Plut. Lyk. 17,2.

674 Vgl. NE 1228a 19–25, Antiphan. Frg. 159,4–6 Edmonds, Plut. dec. orat. vit. Isocr. 838 A (»Zu einem Vater, der meinte, nur einen Sklaven möchte er seinem Sohne mitgeben, sagte er:

Demnach gehe! Zwei anstelle von einem Sklaven wirst du nun haben«), Tac. dial. 28,4.

675 Vgl. Plat. nom. 793a–794c, Alkib. 1,121 E, Ps.-Plat. Axioch. 366d–e.

676 Vgl. zum engeren Sinn von »niedriger Gesinnung und Habsucht« (ἀνελευθερία) NE 1119b 22 – 1122a 17, weiterhin Plat. nom. 840b.

677 Zur »schandbaren Rede« (αἰσχρολογία) vgl. Plat. pol. 395d–e, weiterhin 1336b 20–23, Hdt. 1,138,1, Xen. Cyrop. 7,5,86, Isokr. Demon. 15 (»Was schändlich zu tun ist, das halte auch nicht für richtig zu sagen!«), Plut. lib. educ. 14,9 F (»Dazu muß man noch die Söhne von schandbarer Rede fernhalten. ›Denn die Rede ist der Schatten der Tat‹, heißt es bei Demokrit«) = Diog. Laert. 9,37,5 f. Long = 68 B 145 DK, Ailian. var. hist. 14,19 Dilts (Archytas).

678 Vgl. Plat. nom. 729b–c.

679 Vgl. 1336b 37–40, 1339a 4–7, Plat. nom. 666b.

680 Vgl. 1335b 38 – 1336a 2, Plat. nom. 700a, 721b, 946c, Demosth. Cherson. 51 (»Für einen freien Mann bedeutet die mächtigste Zwangslage die Scham über Vorkommnisse, und eine größere als diese weiß ich nicht zu nennen. Doch für einen Sklaven gibt es Schläge und körperliche Züchtigungen«), Androt. 55 (»Und wahrlich, wenn ihr beobachten wollt, was den Sklaven von Freien unterscheidet, so dürftet ihr als den augenfälligsten Unterschied ausmachen, daß für die Sklaven der Körper für alle Vergehen verantwortlich ist, doch den Freien, und seien sie in ein noch so tiefes Unglück verstrickt, steht es zu, ihren Körper unversehrt zu bewahren«).

681 Vgl. Plut. quaest. conviv. 7,8,4,712 E.

682 D. h. die Astynomen und Agronomen (vgl. 1321b 23.30).

683 Vgl. Athen. 10,428 E.

684 Vgl. Xenokrates bei Plut. Is. et Os. 26,361 B, Def. orac. 14,417 C = Frg. 25 Heinze, Athen. 14,622 A–D, Phot. Bibl. 3,186, 141b, p. 38,27–30 Henry. Zum hier ungeschriebenen Gesetz (νόμος) vgl. 1331a 23–28, weiterhin Plat. nom. 793a–d.

685 Vgl. Plat. nom. 909d, Cato de re rust. 143.

686 »Verehren, ehren« (τιμαφλεῖν) ist ein poetisches Sakralwort.

687 Vgl. Plat. 658d; zu den oft ausgelassenen Spott- und Schmähgedichten, den Jamben, vgl. Poet. 1448b 24 – 1449a 15, Plat. nom. 935e–936a, Athen. 5,181 C, Hor. carm. 1,16,2 f., zur Komödie Poet. 1449a 9–15, Plat. nom. 816d–e.

688 Zum Sprachlichen vgl. 1282a 36, 1340a 34, Meteor. 374b 17, Rhet. ad Alex. 1421a 24–26.

689 Vgl. Rhet. 1404b 21–24 und die illustrative Episode bei Ailian. var. hist. 14,40 Dilts.

690 Vgl. die nicht unähnliche und von Aischines (Fals. leg. 108) apostrophierte Unverschämtheit (ἀναισχυντία) des Demosthenes; weiterhin vgl. Demosth. prooem. 34,2,1443 Rennie.

691 Zum Verbum οἰκειοῦσθαι ›sich mit etwas vertraut machen, sich zueignen‹ vgl. Thuk. 1,36,1.

692 Zum Gedanken vgl. Plat. pol. 378d, Hor. ep. 1,2,67–70 (»Womit einmal ein Gefäß, als es noch neu war, getränkt wurde, dessen Geruch wird es lange behalten«), dagegen aber Hom. Od. 1,351 f.

693 Vgl. Plat. Charm. 163c–d, Aristox. Frg. 35, SdA II,18,27 bis 30.35–19,2, 38,33–35, 39,1–14 (Pythagoras), mit etwas unterschiedlicher Tendenz Antisth. Frg. 73 Decleva Caizzi, Chrysipp. SVF III,86 v. Arnim.

694 Vgl. NE 1144a 34–36, 1148b 2–4, Plat. nom. 792b–e, 934d–936a, Phileb. 48a–50a, Phaidr. 253b, Prot. 316d, Pol. 500c, zur guten Gesinnung (εὐμένεια) aber vgl. Plat. pol. 496d, Nom. 792e, Plut. Perikl. 39,2.

695 Vgl. 1338b 4–8, Plat. pol. 466d–467a, Nom. 794c.

696 Vgl. 1339a 4–10, HA 582a 16–33, Athen. pol. 42,2–5, Plat. Prot. 325d–326c, Ps.-Plat. Axioch. 366 D – 367 A (Prodikos), Xen. Cyrop. 8,7,6.

697 Vgl. 1335b 32–35.

698 Vgl. 1332b 36–38, De caelo 268a 19 f., Plat. nom. 836c, 809e–810b, Phot. Lex. s.v. συνέφηβος, 2,186 Naber.

699 Vgl. zum Gedanken 1254b 27–34, 1255b 3 f., 1256b 2–4, 1257a 30, 1295a 25–31, 1332a 40–42, Phys. 199a 15–17 (»Überhaupt bringt die Kunst einerseits das zu Ende, was die Natur nicht fertig bewerkstelligen kann, andererseits ahmt sie das Naturgegebene nach«), Aristot. protr. Frg. 11, p. 48,7–12 Walzer = Frg. 11, p. 44,3–7 Ross = B 13 Düring = 203,16–21 Schneeweiss (»Es ahmt nämlich die Natur nicht die Kunst nach, sondern diese die Natur; und die Kunst ist dazu da, die Natur zu unterstützen und das von der Natur Ausgelassene auszufüllen«).

700 Zur Behandlung der aufgeworfenen Fragen vgl. 1337a 11 f., 1337a 21–32 und 1337a 34 – 1342b 34.

701 Vgl. 1293b 12 f., 1314b 21 f.

702 Vgl. NE 1180a 29 f.: »Am besten ist es nun, daß es zu einer allgemeinen und richtigen Obsorge kommt.«
703 Vgl. 1335b 2–5.
704 Vgl. 1337a 34 f.

Achtes Buch (Θ)

1 Vgl. zum folgenden Gedankenabschnitt Mich. Ephes. in NE, CAG XXII,3,14,6–19.
2 Vgl. 1260b 13–24, 1308b 20–24, 1310a 12–36, NE 1180a 24–35, Plat. pol. 544d.
3 Vgl. 1317a 39, 1319b 37 – 1320a 4, Rhet. 1366a 8–14; Demosth. Ol. 3,25 f. umreißt die demokratische Wesensart mit Begriffen wie dem besonnenen Maßhalten (σώφρονες), dem Verbleiben in der Wesensart der Verfassung (ἐν τῷ τῆς πολιτείας ἤθει), der Bürgergleichheit, der Ablehnung des Überflusses, der Mehrung des Gemeinwohles (τὸ κοινὸν αὔξειν), der Frömmigkeit und der mächtigen Prosperität (μεγάλην [...] ἐκτήσαντ' εὐδαιμονίαν).
4 Vgl. 1254a 24–27, 1320b 28–30.
5 Vgl. 1268b 34–39, NE 1105a 26–33, 1106a 6–11, 1337a 3 f., Rhet. 1358a 4–7, 1366a 36 – b 5, Met. 1046b 2 f.
6 Vgl. 1288a 33 – b 2, 1310a 14–18, 1332b 8–10, weiterhin Plat. symp. 205b, Gorg. 450c.
7 Vgl. 1337b 8–11, zur Tugendfrage hier Plut. virt. doc. poss. 3,441 B – 442 C, aber Eur. El. 379 und Sokrates bei Diog. Laert. 2,33,23–26 Long.
8 Vgl. 1337a 3–7, NE 1094a 27 – b 10.
9 Vgl. NE 1180a 14 – b 28, Plat. nom. 804c–d, 810a, Plut. Camill. 10.
10 Vgl. Plat. nom. 942b–c und die Ansicht der Spartaner bei Diod. 11,55,4.
11 Vgl. zum Motiv 1253a 18–29, 1254a 9–17, 1276b 26–29, Plat. nom. 923a–b, Thuk. 1,70,6, Demosth. cor. 205 (»Jeder [Athener] meinte, nicht allein für Vater und Mutter geboren zu sein, sondern auch für sein Vaterland«), Ps.-Plat. ep. 9,358a (»Doch jenen Umstand sollst du beherzigen, daß jeder von uns nicht nur für sich geboren ist, sondern daß von unserer Existenz einen Teil das Vaterland beansprucht, den zweiten die Eltern und den dritten die Freunde«), Plut. Lyk. 24–25, Cic. fin. 2,14,45, Off. 1,25,85, Rep. 1,4,8, Mur. 38,83.

12 Vgl. 1254a 9 f.
13 Vgl. 1260b 13–18, Plat. nom. 903b, Charm. 156a und die Ansicht des Hippokrates bei Plat. Phaidr. 270c–d.
14 Vgl. 1288b 40 – 1289a 1, 1338b 9–14, NE 1102a 7–13, 1180a 24 bis 26.
15 Vgl. 1338a 36–40, 1340b 20 f.
16 Vgl. Top. 116b 22–26, NE 1172a 23–25.
17 Vgl. 1327b 23–38, NE 1103a 3–18, Poet. 1450a 2, 1460b 2–5, weiterhin zu »Denken« und »Wesensart der Seele« (διάνοια, ἦθος) 1281b 7, 1337b 8–11, 1340a 11 f., b 10–12, Part. animal. 692a 22, Plat. nom. 793e, 798a, Lys. 222a, Xen. mem. 3,10,3.
18 Vgl. Gen. et corr. 323a 26 f., weiterhin zur Bedeutung 1337b 19–23.
19 Vgl. Isokr. antid. 261–269, Hel. 5 (»wenn man bedenkt, daß es bei weitem besser ist, in gehöriger Weise über das Nützliche Meinungen zu hegen als über Nutzloses ein exaktes Wissen zu haben«), Diog. Laert. 6,73,6 f. Long (Diogenes), Polyb. 9,20,6–10, weiterhin zum Lebensnützlichen Rhet. 1389b 25 f., Diog. Laert. 2,25,16–19 Long (Sokrates), 3,98,9 Long (Platon), Hypereid. or. fun. 5 (col.3).
20 Vgl. 1271a 41 – b 19, 1333b 5–16, 1338b 9–16, Plut. Lyk. 16.
21 Vgl. NE 1141b 3–8, Plat. Prot. 318e, Phaidr. 269e–270a (Perikles), Pol. 525b–534e, Nom. 817e–822d, 965b–966b, Isokr. Busir. 23, Plut. Perikl. 4–8, Gen. Socr. 3,576 D.
22 Zur Phrase vgl. De an. 405b 8, Met. 989a 6.
23 Vgl. 1271b 2–6, 1334a 40 – b 5, Plat. Lach. 190b.
24 Vgl. 1338b 33–39 (Sparta), Plat. nom. 817e–818a.
25 Vgl. 1339a 39 f.
26 Vgl. 1341a 4–8, 1342a 22–25, Plat. pol. 495d, Nom. 831d, Xen. oikon. 4,2, 6,5. Zur Ferne des Bürgers im vollendeten Staat von niedriger Betätigung vgl. 1258b 35–39, 1278a 18–21, 1328b 33 – 1329a 2, und zu Unterschied und Nähe von niedriger und Lohnarbeiterschaft (βάναυσος, θής) 1258b 35 – 1259a 3, 1278a 12–21, 1296b 24–31, 1317a 25 f., 1319a 27 f., 1341b 13–15, 1342a 18–22.
27 Vgl. 1337a 1–3, 1339a 36–38, Met. 1046b 36 – 1047a 3, Plat. Prot. 312b.
28 Vgl. 1328a 35–41, 1337a 18–21, De an. 415a 18–20, MM 1197a 8–10.
29 Vgl. 1258b 20–27, NE 1121b 31–34, EE 1215a 25 – b 1, 1243b 22, Oec. 1343a 28–30, Plat. pol. 346b, d.

30 Vgl. 1334a 20–22, 1341a 28–32, weiterhin NE 1125a 1 f.
31 Vgl. 1338b 32–36, 1340b 40 – 1341a 3, b 10–12, NE 1094a 28 bis b 2, Plat. nom. 810b, Gorg. 487c, Xen. mem. 4,7,2–9, Isokr. antid. 264, Plut. Perikl. 1,5 (»Philipp sagte zu seinem Sohn Alexander, der bei einem Gelage großartig und gekonnt die Zither schlug: ›Schämst du dich nicht, wenn du so schön spielst? Es reicht nämlich durchaus hin, wenn ein König sich die Muße nimmt, den Zitherspielern zu lauschen, und er spendet den Musen reichlich Ehre, stellt er sich beim Wettstreit solcher Musikanten als Zuschauer ein‹«), Diog. Laert. 2,32,13–16 (Sokrates), 6,103,1–104,9 Long (Antisthenes [vgl. Frg. 66 Decleva Caizzi, Eur. Frg. 200 Nauck² (aus *Antiope*)], Diogenes), Ennius, fab. inc. ex trag. Frg. 406, p. 189 Magno (»philosophari mihi necesse paucis, nam omnino haud placet«), Cic. Tusc. 1,2,5, Sen. ep. 88 (dazu A. Stückelberger, *Senecas 88. Brief. Über Wert und Unwert der freien Künste*, Heidelberg 1965), hingegen Plat. nom. 818a, 967d.
32 Vgl. 1333a 6–11, zur Bewertung von Sang und Spiel vgl. noch 1340b 20 f., b 40 – 1341a 9, b 8–12, Plat. symp. 203a.
33 Vgl. 1254a 14 f., 1277b 5 f., Rhet. 1419b 7–9, Met. 982b 24–28 (»wie unserer Meinung nach der ein freier Mensch ist, der um seiner selbst und nicht um eines anderen willen lebt«).
34 Vgl. NE 1124b 31 – 1125a 2, Plat. symp. 184b–c, Nom. 919d und die Freundschaftsepisode um Favonius und Pompeius bei Plut. Pomp. 73,6 f.
35 Vgl. 1341b 10–12, Plat. symp. 185a–b.
36 Vgl. NE 1125a 1 f.
37 Vgl. 1338a 34–36, Plat. soph. 232d.
38 Vgl. 1337a 39–42.
39 Vgl. 1332a 39 – b 5.
40 Vgl. 1337a 39 – b 2, Plat. Prot. 325d–326c, Theag. 122e, Nom. 810b.
41 Platon selber hatte Malerei studiert (vgl. Diog. Laert. 3,5,22 Long), und Pamphilos von Amphipolis hatte aus ihr eine Disziplin gemacht (vgl. Plin. nat. hist. 35,10 [36],76 f.).
42 Vgl. 1338a 13–17, Eur. Frg. 578 Nauck² (aus *Palamedes*), Diod. 12,13,1 (Charondas).
43 Vgl. 1338b 9–14 (Sparta), Diog. Laert. 2,91,23 f. Long = Frg. 245 Mannebach.
44 Zur »Musik« (μουσική) im engeren Verständnis vgl. 1341b 19 bis 26, Plat. Gorg. 449d (»Und die musikalische Kunst zielt wohl auf die Schaffung von Gesangsarten?«).
45 Zum Verbum (διαπορεῖν) vgl. Meteor. 339a 2.
46 Vgl. 1337b 35 – 1338a 1, Plat. Tim. 47d, Nom. 655c (»und doch behaupten die meisten, rechte Musik bedeute das Vermögen, den Seelen Vergnügen zu vermitteln«).
47 Vgl. zum Ausdruck 1338a 14, Probl. 956b 16 f.
48 Vgl. zur Phrase HA 615a 25 f., zum Konsequenzenbereich des Gedankens 1271a 41 – b 10, 1334a 2–10.
49 Vgl. 1334a 2–40.
50 Vgl. zum Ausdruck Plat. Phaidr. 237b.
51 Vgl. 1334a 2–6.
52 Vgl. 1334a 16–19.
53 Vgl. NE 1176b 27–31, Plat. nom. 803d–e.
54 Vgl. 1339b 31–35, Ephor. FGrHist II A 70 F 43 (»die Tibarener kümmerten sich hingebungsvoll ums Spielen und Lachen und meinten, dies bedeute die höchste Glücklichkeit«).
55 Vgl. 1333a 30–33, Plat. Phileb. 30e.
56 Vgl. Rhet. 1370a 11 f.
57 Vgl. Top. 115b 26–28, Oec. 1344b 7–11.
58 Vgl. Rhet. 1369b 33–35, Plat. nom. 896e–897a.
59 Zu Freude und Muße vgl. NE 1099a 7–21, zu Spiel und Glückseligkeit NE 1176b 9 – 1177a 6 und zum Unterschied von der Freude am Spiel und der an der Muße NE 1152b 33–1153a 7.
60 Vgl. NE 1177b 16–24, zu Freude und Ziel Rhet. 1364b 23–25.
61 Vgl. Plat. Gorg. 448c, Nom. 658e.
62 Vgl. 1333a 30–33, 1342a 30–32.
63 Vgl. Theophil. Frg. 5 Edmonds (aus »Der Kitharode«): »Ein großer und währender Schatz ist die Musik für alle, die sie gelernt haben und in ihr unterwiesen wurden.«
64 Vgl. 1337b 29–32.
65 Vgl. 1337b 23–27.
66 Vgl. Isokr. Panath. 209.
67 Vgl. 1338a 40 – b 2.
68 Musik wurde jedoch ob ihrer Wirkungen hoch eingeschätzt, so etwa in Kriegsfällen (vgl. Plut. Lyk. 21,4: »So zeigen sich nämlich die Spartaner zugleich als höchst musikalisch und als eminent kriegerisch«, De mus. 26,1140 B–D, Athen. 14,626 F: »In alter Zeit bedeutete Musik eine Aufmunterung zur Tapferkeit«) oder zu Heilzwecken (vgl. Plut. de mus. 42,1146 B–D, wo

der Musiker Thaletas eine Seuche heilt, Athen. 14,624 A = Theophr. Frg. 87 Wimmer, worin von Krankheitsheilung berichtet wird).

69 Vgl. 1334a 20–22.

70 Vgl. Hom. Od. 17,382–385.

71 Vgl. Hom. Od. 9,5–7: »Nicht nämlich, meine ich, gibt es ein angenehmeres Lebensziel, als wenn Fröhlichkeit das ganze Volk umfängt und schmausend die Häuser hindurch der Reihe nach hingelagert die Leute dem Sänger lauschen.« Zum Motiv dieser Zielvorstellung des Lebens vgl. noch Stob. 2,7,3c, p. 47 Wachsmuth/Hense, Athen. 12,512 D, 513 A–B.

72 Zur Phrase vgl. Met. 1044a 22, Plat. pol. 397b, Xen. Cyrop. 17,3.

73 Vgl. 1337b 29.

74 Vgl. 1337a 39.

75 Vgl. Men. monost. 657 Edmonds: »Die lesen gelernt haben und schreiben, verdoppeln ihr Sehvermögen.«

76 Vgl. Plat. pol. 527a.

77 Vgl. Plat. pol. 525b.

78 Vgl. Plat. pol. 428c, Pollux 10,18,26–28 Bethe.

79 Zur Schönheit des Körpers vgl. Plat. symp. 210b, Krit. 112e, Lukian. salt. 70,14–17 Macleod, zum Hochgesinnten (μεγαλόψυχος) NE 1123a 34 – 1125a 35, zu »hochgesinnt« und »frei« (ἐλεύθερος) Isokr. Areiop. 43, Plut. amic. mult. 6,96 A.

80 Vgl. 1334b 8–28.

81 Vgl. 1338b 40–42, Plat. pol. 403c, Nom. 794c.

82 Vgl. 1288b 15–19, NE 1138a 29–31, Athen. pol. 42,4, Plat. Gorg. 451e–452b, 456e, 504a, Isokr. antid. 183 (»die Ringlehrer lehren ihre Schützlinge die zum Wettkampf entwickelten Haltungstechniken«).

83 Vgl. etwa die Thebaner (Plut. quaest. conviv. 2,5,2,639 F bis 640 A) und Argiver (Aristophon, Frg. 4,3–4 Edmonds [aus »Der Arzt«]). Für Ausgeglichenheit und gegen Übertreibung plädieren Gen. animal. 768b 28–34, Diogenes bei Diog. Laert. 6,30,11–15 Long (»Eubulos aber sagt in dem mit ›Der Verkauf des Diogenes‹ betitelten Buch, Diogenes habe die Söhne des Xeniades auf diese Weise unterwiesen, Reiten habe es nach den sonstigen Unterrichtseinheiten gegeben, Bogenschießen, Schleudern und Speerwerfen. Darauf hat er dem Ringlehrer nicht gestattet, das Training in athletischer Art vorzunehmen, sondern bloß mit Rücksicht auf eine Körperdurchblutung und ein gesundheitliches Wohlbefinden«), Iul. or. 1,7(10) D–8(11) C Bidez.

84 Vgl. 1271a 41 – b 10, 1334a 40 f., 1335b 5–7, 1338b 38 – 1339a 10, Isokr. Demon. 12 (»Von Natur aus entwickeln sich einerseits die Körper durch angemessene sportliche Anstrengungen, andererseits tut das die Seele durch die Befolgung ethischer Grundsätze«); Aratos hingegen sah als ehemaliger Ringer nach wie vor sportlich aus (Plut. Arat. 3,2).

85 Vgl. Perikles über die Spartaner bei Thuk. 2,39,2 und Ephor. FGrHist II A 70 F 149,16, p. 86, 13–16 über die Kreter (F 71, p. 63, 18–20 über Derkyllidas im Gegensatz zu den Spartanern). Die Rauheit der Wildnis hat auch Hippomedons Körper gestählt (Eur. Hik. 881–887), und bei Hippokr. de aer. aqu. loc. 2,23, p. 84,26 Littré = 23(84),5 Diller heißt es: »Aus Geruhsamkeit und Schlaffheit erwächst die Feigheit, doch aus Strapazenfreude und Abmühungen folgen tapfere Haltungen« (vgl. noch ebd. 2,24, p. 86,8–15 Littré =24[86],2 Diller über das Wilde [ἄγριον] und das Tierhafte [θηριώδες] von Hochgebirgsbewohnern).

86 Vgl. 1271a 41 – b 6, 1333b 5–10, 1334a 40 – b 3, weiterhin 1338b 24–38.

87 Vgl. Plat. pol. 430b. Zu Tapferkeit und tierischer Wildheit als Korrespondenz vgl. den Bericht des Historikers Dinon (FGrHist III C 690 F 9) über die wilde Bestie (θηρίον) Kyros, weiterhin Plut. Aristeid. 18. Nicht im Sinne des Aristoteles allerdings äußert sich Anacharsis vor Kroisos bei Diod. 9,26,3, wenn er, nach dem tapfersten Lebewesen befragt, meint, es sei das wildeste, denn es allein sterbe willig für die Freiheit.

88 Vgl. HA 488b 12–20 (»und andere Tiere sind offen gesinnt, tapfer und edel wie der Löwe«), 629b 5–9 (Sanftmut), Anal. pr. 70b 26–28 (tapfer und teilwillig), Plat. pol. 589b, Plin. nat. hist. 8,16(19),48: »Nur dem Löwen kommt unter den wilden Tieren Sanftmut [clementia] gegenüber Schutzbedürftigen zu.« Löwenhaftes ist ein Charakteristikum des Achill (vgl. Hom. Il. 24,41) und des Herakles (vgl. Hom. Il. 5,639, Od. 11,267, Hom. Hymn. 15 auf den löwenmutigen Herakles).

89 Vgl. HA 501a 27 – b 1, Ephor. FGrHist II A 70 F 42, p. 54, 30 f. (über die Zustände im skythisch-sauromatischen Raum).

90 Die Heniocher waren ein Stamm, der nordöstlich von Trapezus an der kaukasischen Küste des Pontos hauste und von Seeräuberei lebte (vgl. Strab. 11,2,12 C 495 – C 496). NE 1148b 19–24 schildert die dortigen Menschen als »tierhaft« (θηριώδεις).

91 Vgl. Xen. Hell. 6,1,12, Isokr. Paneg. 187, Phil. 119.
92 Vgl. Demosth. Phil. 1,23, Strab. 11,7,1 C 508, 17,3,15 C 833 (»[Masinissa] machte die Nomaden zu Bürgern und Bauern und lehrte sie anstatt zu rauben geordnete Kriegführung«).
93 Bei Isokr. Archid. 56 werden die Spartaner »anstrengungsbesessen« (φιλόπονοι) genannt.
94 Vgl. die Situationen der Spartaner bei Diod. 15,87,1 und Plut. Pelop. 7.
95 Vgl. etwa die Lage in Athen bei Xen. mem. 3,12,5.
96 Vgl. NE 1115a 28–35 (»Überhaupt dürfte demnach der tapfer genannt werden, der angesichts eines edlen Todes furchtlos ist und im Hinblick auf all das, was unmittelbar den Tod befördert«), weiterhin EE 1229a 25–27 (»Daher scheinen auch die wilden Tiere tapfer zu sein, sind es aber nicht. Jedesmal nämlich, wenn sie vor Wut außer sich geraten, sind sie so, wenn nicht, sind sie ganz verschieden, wie eben angriffslustige Naturen«). Zu der unterstellten Relation ›wildes Tier – Tapferkeit‹ vgl. Plat. Lach. 196e–197a, Nom. 963e, Plut. brut. animal. rat. uti sive Gryll. 4,988 C–D und zum »tüchtigen Mann« (ἀνὴρ ἀγαθός) Plat. nom. 641b.
97 Vgl. Plat. nom. 644a, Ps.-Plat. Erastai 136a, Thuk. 1,84,4: »Daß ein gewaltiger Unterschied zwischen Mensch und Mensch besteht, darf man nicht meinen, wohl aber, daß der der durchschlagskräftigste ist, der in den lebensnotwendigsten Belangen unterwiesen wurde.«
98 Zur Phrase vgl. 1279b 34, Phys. 249a 21, Plat. Phaidr. 274a, Soph. 259c.
99 Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Thebanern und Spartanern bei Phot. Bibl. 7,248, 425a, p. 84,19–85,1 Henry = Aristeid. or. in Plat. 4.
100 Vgl. zu schwereren Kampfübungen Aischin. Ktes. 179, Paus. 6,24,1 und zum vorgeschriebenen Training Plut. gen. Socr. 27,595 D. Vgl. aber Plat. pol. 536e.
101 Siegerlisten dieser Art haben der Sophist Hippias (vgl. Frg. 3 Untersteiner) und Aristoteles (vgl. Diog. Laert. 5,26, p. 210,4 Long = I 130, II 122 Rose[3]) herausgegeben.
102 Vgl. NE 1104a 15 f.: »Übertriebene Übungen sowohl wie unterlassene zerstören die Kraft.«
103 Vgl. Plat. nom. 809e–810b.
104 Vgl. zur Differenz der Anstrengungen 1337b 4–15, NE 1153a 17–23, Plat. pol. 537b: »Müdigkeiten und Schlafanfälle sind dem Lernen feindlich gesinnt.« Plut. de tuend. san. praec. 27,137 E überliefert: »Richtig wies Platon an, es solle keine körperliche Bewegung ohne eine seelische geben und keine seelische ohne eine körperliche« (vgl. Plat. Tim. 88b).
105 Vgl. 1337b 27–29.
106 Zum Bedeutungsgehalt von ἐνδόσιμον vgl. Rhet. 1415a 5–10.
107 Zu charakterfördernden und praktischen Studien vgl. Plut. Them. 2,2. Zur Musik bei Platon vgl. Pol. 398c–403c, 424b–d (gegen Neuerungen), weiterhin Nom. 669b–671a, 673a, 700a–701a, 812b–813b.
108 Vgl. De somno 455b 14–26, und Rhet. 1370a 11–16, wo es nach dem Motto: »Alles Notwendige nämlich ist naturgemäß eine beschwerliche Angelegenheit« heißt: »So gelten auch die Obsorge, die Emsigkeit und die Anstrengung für leidvoll; sie sind nämlich auch notwendig und belastend, falls sie nicht zur Gewohnheit wurden. Doch dann macht die Gewöhnung ein Angenehmes daraus; das Gegenteil wird nun angenehm. Also zählen sich auch Sorglosigkeit, Arbeitsferne, Unbekümmertheit, Spiel, Erholung und Schlaf zum Angenehmen. Denn davon unterliegt nichts der Notwendigkeit, und wonach einem das Begehren steht, das alles ist angenehm.«
109 Vgl. Theogn. 115 f.: »Viele Gefährten gibt's bei Trank und Speise, doch bei einer trefflich-ernsten Sache sind sie recht selten«, Plat. symp. 181a.
110 Vgl. Eur. Bakch. 378–386.
111 Vgl. zu den Instanzen der Gruppierung Hom. Il. 13,636 f., Od. 8, 248, Lukian. salt. 23,11–15 Macleod, Athen. 2,40 A–C.
112 Vgl. Lukian. salt. 79, p. 50,26–51,4 Macleod über die betrübnislindernde Kraft des Tanzes, weiterhin noch 81, p. 52,4–10 über dessen Einfluß auf die Selbsterkenntnis.
113 Vgl. 1339b 10–19, 1340b 10–17, 1341b 32 – 1342a 4.
114 Zum Verhältnis von Musik und geistiger Tugend vgl. 1334b 14–22, 1341b 6–8.
115 Zum Ausdruck vgl. Poet. 1448a 19 f.
116 Vgl. aber Plat. nom. 819b (»Zuerst werden nämlich im Rechnen für Kinder natürliche Lernmethoden entwickelt, damit sie im Spiel und mit Freude lernen«), 820d (Dies nun [. . .], behaupte ich, müssen die Jungen lernen; denn es ist weder schädlich noch schwierig, lernt man es aber im Spiele, wird es nützen, keinesfalls aber unseren Staat schädigen«).
117 Vgl. EE 1219b 7 f. (»Nichts Unvollendetes ist nämlich glück-

selig, ist es doch kein Ganzes«), Stob. 2,7,18, p. 131,19–23 Wachsmuth/Hense, der meint, daß die Peripatetiker dartaten, »daß erst im Hinblick auf erwachsene Männer die Glückseligkeit stattfinde; der Jüngling nämlich sei unfertig und ebenso sein Leben, weshalb es da auch nicht zur Eudaimonie kommen könne«. Vgl. noch Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,187, Diogen. 1,40.

118 Vgl. Aristipp. Frg. 10 Mannebach = Diog. Laert. 2,80,19 f. Long (»Aristippos wurde nun einmal gefragt, was es denn sei, das edle Knaben lernen müßten. Darauf meinte er: ›All das, womit sie als fertige Männer Nutzen stiften werden‹«); ähnlich Plut. apophth. Lak. Leotych. 3,224 D.

119 Vgl. NE 1176b 32–35 (»Sich aber allen Ernstes zu beschäftigen und abzumühen um des Spieles willen scheint dumm und recht kindisch zu sein; doch zu spielen, um ernstlich tätig zu sein, scheint sich [...] richtig zu verhalten«), Plut. Perikl. 1,5, zu den persischen Verhältnissen vgl. Ktes. FGrHist III C 688 F 1–44, Xen. Cyrop. 4,6,11.

120 Vgl. Plat. Prot. 312b (»Denn bei alldem hast du nicht das jeweilige Wissen für eine Kunstfertigkeit gelernt, um ein Handwerker zu werden, sondern zum Spiel, wie es sich für einen Privatmann und einen Freien gehört«), Nom. 794c, Isokr. antid. 264.

121 Inhaltlich nahe ist Sext. Emp. adv. math. 6,33 Mau; zur gastronomischen Verwendung von παρασκευάζειν vgl. Plat. Gorg. 518b. Kocharbeit galt als eine von Sklaven (vgl. 1255b 23–27, Plut. Lyc. et Num. comp. 2,4, Pomp. 73,7). Zu πραγματεία, hier: ›Beschäftigung‹, vgl. aber 1299a 30.

122 Zu Musik und Charakter vgl. 1339a 21–26, zum Verhältnis von Tugend, Charakter, Freude und Leid vgl. noch NE 1104b 3 – 1105a 16.

123 Vgl. 1340a 14–18.

124 Nach Plut. Lyk. 21,1 lernte man in Sparta Gesänge, nach dem Peripatetiker Chamaileon (SdA IX, Frg. 3 aus dem *Protreptikos* = Athen. 4,184 D) betrieben Spartaner und Thebaner das Flötenspiel, und bei Athen. 14,628 B heißt es: »Falls die Lakedaimonier Musik studierten, sagen sie darüber nichts aus; doch daß sie in der Lage sind, richtig diese Kunst zu beurteilen, das wird von ihnen einhellig zugegeben. Schließlich behaupten sie, sie hätten bereits dreimal diese Kunst vor ihrem Untergang bewahrt.« Immerhin hat Terpandros bei den Spartanern zuerst

Gedichte mit Musik versehen (vgl. Klem. Alex. Strom. 1,16,78,5 Stählin/Früchtel).

125 Bei Eur. Ion 905 f. schlägt Apollon die Kithara und singt.

126 »Solche Leute« sind Sänger und Musikanten. Bei Hom. Od. 17,382–387 reiht sich der Sänger unter die Handwerker ein, und Od. 14,462–466 spricht von Weinseligkeit und Gesang. Weiterhin vgl. Hdt. 1,155,4, wo Kroisos dem Kyros rät: »Gebiete den Lydern, ihre Söhne im Kithara- und Saitenspiel zu unterweisen und in Handelsgeschäften!«

127 Vgl. 1339a 21–25.41 f.

128 Vgl. NE 1099b 7 f.

129 Vgl. 1337b 36–42 und zum Gedanken, Heilungen resultierten auch aus der Anwendung von Gegenteilen, vgl. NE 1104b 17 f.: »[Bestrafungen] sind nämlich gewissermaßen Heilungen; zu Heilungen kommt es aber naturgegeben durch Gegenteile«, 1126a 21–25. Zu diesem medizinischen Grundsatz vgl. Hippokr. aphorism. 4,2,22, p. 476 Littré (»Alle Krankheiten, die auf Sättigung zurückgehen, heilt die Entleerung, und alle die, die auf Entleerung zurückgehen, die Sättigung; überhaupt hilft auch sonst das Gegenteil«), Nat. hom. 6,9, p. 52,3–11 Littré. Und bei Pind. Nem. 4,1–3 wird gesagt: »Der beste Arzt durchgestandener Mühen ist die Freude. Doch die weisen Töchter der Musen, die Gesänge, berühren den Sänger und bezaubern ihn.«

130 Vgl. 1333a 30–36, 1337b 36 – 1338a 4.

131 Vgl. die peripatetische Ansicht bei Stob. 2,7,18, p. 132,19 Wachsmuth/Hense: »Das Angenehmste nämlich und das Schönste sei die Glückseligkeit [...].«

132 Vgl. Plat. nom. 669d–670a, Philoch. FGrHist III B 328 F 23 = Athen. 14,637 F: »Lysandros aus Sikyon war der erste Kitharaspieler, der den instrumentalen Solovortrag (τὴν ψιλοκιθαριστικήν) eingeführt hatte [...].«

133 Auch in HA 563a 17–19 angeführt. Der mythische Sänger-Dichter Musaios soll der Sohn der Selene und der Schüler des Orpheus gewesen sein. Ihm wurden u. a. Hymnen und eine Theogonie zugeschrieben (vgl. 2 B 1–22 DK, Plat. apol. 41a; Platthy, S. 124–132).

134 Vgl. 1340b 31–33.

135 Vgl. Plat. nom. 667e, 670d.

136 Zum Verbalausdruck vgl. 1317a 10, Isokr. Nikokl. 34.

137 Vgl. zum Ausdruck Plat. nom. 635c, 841c.

138 Vgl. Poet. 1453b 10 f., 1462b 10–15, Plat. nom. 658e.
139 Vgl. NE 1176b 9–11.34 f.
140 Vgl. 1341a 1 f.
141 Vgl. Probl. 895a 32–34, zu Akzidens und Wesen vgl. Met. 1007a 31 – b 5, 1014b 35 – 1015a 3.
142 Vgl. 1341a 13–17, Probl. 950a 5–9, NE 1179b 13–16.
143 Vgl. zur Allgemeinheit von Ansichten und Empfindungen Met. 996b 27–33, NE 1118b 8–11, Phys. 261b 25 f., Plat. nom. 963e, Diphil. Frg. 66,3–4 Edmonds (aus »Der Vielbeschäftigte«) = Frg. 67,3–4 Kassel/Austin.
144 Vgl. 1337a 38, Plat. symp. 195e, weiterhin Plat. pol. 401d, Tim. 47d.
145 Ein um 700 v. Chr. angesetzter phrygischer Musiker, der durch Einführung kleinasiatischer Elemente in die griechische Musik und als Förderer der Flötenkunst Bedeutendes geleistet hat. Vgl. Aristoph. equ. 9, Plat. symp. 215c, Ps.-Plat. Minos 318b, Plut. de mus. 5,1132 E–F, 7,1133 D–F, 10–11, 1134 E – 1135 C, 18–19,1137 A–D, 29,1141 B, weiterhin Platthy, S. 142 f.
146 Vgl. MM 1190b 35–37, 1207b 4 f., Plat. Ion 534b, Aristid. Quint. de mus., 2,5,18–21 Winnington-Ingram.
147 Vgl. Rhet. 1386b 9–13, Dion Chrys. or. 1,56 v. Arnim.
148 Vgl. 1332b 10 f.
149 Vgl. zum Gedanken Plat. pol. 399a–d, Nom. 654e, 655b, 798d.
150 Vgl. Rhet. 1378a 20–23: »Es sind aber die Affekte, denen zufolge man sich in Veränderung im Hinblick auf die Entscheidungen unterscheidet, Affekte, denen Leid und Freude folgen, etwa Zorn, Mitleid, Furcht und all die anderen derartigen Stimmungen und deren Gegenteil.«
151 Vgl. Part. animal. 645a 10–15: »Denn es wäre wider die Vernunft und unsinnig, wenn wir uns bei der Betrachtung ihrer [der Lebewesen] Bilder freuten, weil wir die Kunst, die sie geschaffen hat, mitbetrachten, wie etwa eine Malerei oder Plastik, demgegenüber jedoch die Betrachtung der von Natur aus bestehenden Wesen nicht noch höher schätzten, sofern wir in der Lage sind, ihre Ursachen zu durchschauen.« Zu Kunst und Nachahmung vgl. auch Plat. pol. 395a–396e.
152 Vgl. Poet. 1448b 15–19: »Denn aus diesem Grunde freut man sich bei der Betrachtung von Bildern, weil es sich im Zuge der Betrachtung ergibt, daß man lernt und überlegt, was das Einzelne jeweils ist, etwa das ist dieser und das jener; wenn man ihn (oder es) zuvor noch nicht gesehen hat, wird auch nicht durch die Nachahmung die Freude erzeugt, vielmehr durch die Ausarbeitung oder die Farbe oder durch sonst eine derartige Ursache«, weiterhin Rhet. 1371b 4–10: »Weil aber das Lernen angenehm ist und das Bewundern, so muß derartiges wie etwa das Nachahmende angenehm sein, z. B. die Malerei, die plastische Kunst und die Dichtung, somit auch all das, was gelungen nachgeahmt wird, selbst dann noch, wenn das Objekt der Nachahmung nicht angenehm sein sollte. Denn nicht über das Nachahmungsobjekt freut man sich, vielmehr gibt es da die Überlegung, daß dies da jenes darstellt, so daß daraus in gewisser Weise ein Lernen resultiert.«

153 Vgl. Probl. 919b 26–37: »Weshalb verfügt unter den sinnlich wahrnehmbaren Dingen das Hörbare über eine charakterliche Wesensart? Denn selbst wenn ein Lied ohne Wort erklingt, verfügt es doch über eine Wesensart. Aber weder die Farbe, noch der Geruch, noch der Geschmack verfügen darüber. Etwa weil es allein nicht über Bewegung verfügt, im Hinblick auf die der Schall uns bewegt? [...] Aber diese Bewegungen sind handlungswirksam, die Handlungen jedoch sind Anzeichen einer Wesensart.« Weiterhin dazu noch 920a 3–7.
154 Vgl. Plat. pol. 400e–401a und das Malereigespräch bei Xen. mem. 3,10,1–9.
155 Vgl. Poet. 1447a 18–26.
156 Zur Phrase vgl. Plut. quaest. conviv. 9,15,2,747 C, zum Gedanken NE 1147a 14–17: »Doch gerade in dieser Weise sind die Leute gestimmt, die in Affekten verstrickt sind. Denn Zornanfälle, Liebesleidenschaften und einiges andere dieser Art verändern auch augenfällig den körperlichen Zustand.«
157 Angefeindeter, aber interessanter Maler des 5. Jh.s v. Chr. (vgl. Aristoph. Acharn. 854 [παμπόνηρος, ›grundschlecht‹], Thesmoph. 947–952, Plut. 602, Aristot. Poet. 1448a 1–6, Met. 1050a 19–22 und Aristoteles, *Metaphysik*, übers. und hrsg. von F. F. Schwarz, Stuttgart 1984, Anm. 13 z. St.).
158 Er war Maler und Erzgießer, stammte aus Thasos und wirkte vor allem in Athen (vgl. Plut. Kim. 4) in der ersten Hälfte des 5. Jh.s v. Chr. Berühmt waren seine Darstellungen der Iliupersis in der Stoa Poikile und die Iliupersis zusammen mit einem Gemälde der Nekyia in Delphi.
159 Zum ἠθικός, dem Charakterbildner, vgl. 1341a 21 f., 1342a 3,28, Poet. 1450a 26–29: »Polygnotos nämlich war ein ausgezeichneter Charakterdarsteller.« Diesen Zug der Malerei ver-

körperte auch Lysippos im Urteil Alexanders (vgl. Plut. Alex. seu virt. seu fort. 2,2,335 B).

160 Vgl. 1254a 31–34.

161 Vgl. zur folgenden Musiktheorie und -kritik Plat. pol. 398d, Nom. 669b–670e.

162 Zur Aussage vgl. Sext. Emp. adv. math. 6,48 Mau.

163 Vgl. Plat. pol. 398d, Nom. 800d. Zu »in sich gekehrt« (συνεστηκότως) vgl. Eur. Alk. 797, Hippol. 983, Cic. Tusc. 4,31,66.

164 Aristox., SdA II Frg. 81 Wehrli = Plut. de mus. 16,1136 D schrieb die Erfindung der Mixolydik Sappho zu. Vgl. auch Pratinas bei Athen. 14,624 F = Frg. 4 Diehl: »Nicht folge der strengen (dorischen), auch nicht der lockeren ionischen Muse, vielmehr pflüge aiolisch im Liede die mittlere Scholle!« (vgl. auch Pratin. in Athen. 14,625 A).

165 Vgl. Plat. pol. 398e, Aisch. suppl. 69 f.

166 Vgl. 1342b 12–17, Herakl. Pont., SdA VII, Frg. 163 Wehrli = Athen. 14,624 D, Plut. Lyk. 4,2, De mus. 16,1136 D. Zu »mittel und gesetzt« (μέσως καὶ καθεστηκότως) vgl. 1342a 10, HA 582a 25, EE 1239b 35, 1240a 2 f.

167 Vgl. 1340a 10–12, 1342b 1–3.

168 Vgl. Plat. pol. 398e–399a, Aristox., SdA II, Frg. 69–94 Wehrli.

169 Zur Methode vgl. Gen. animal. 760b 30–33: »Freilich sind die Umstände und Vorkommnisse [der Entstehung der Bienen] wohl nicht hinreichend erfaßt, doch sollten sie einst erfaßt sein, dann soll auf die sinnliche Wahrnehmung in höherem Maß Vertrauen gesetzt sein als auf abstrakte Kalkulationen; und auf derlei Kalkulationen soll man auch nur setzen, wenn sie in Übereinstimmung mit den Erscheinungen Nachweise erbringen.«

170 Vgl. Rhet. 1408b 32 – 1409a 22, Poet. 1459b 34 – 1460a 5.

171 Vgl. Plat. pol. 400b, Nom. 669c, 815e, weiterhin zu Musik und Tanzarten Athen. 14,629 B–F und zum Kordax, dem ausgelassenen Komödientanz, 14,631 D. Die ekstatische Wirkung eines Flötisten auf die Tischgesellschaft beschreibt Plut. quaest. conviv. 7,5,1,704 D–E.

172 Vgl. die betreffende Verfahrensbegründung bei Plut. virt. mor. 3,441 E: »[Pythagoras] führte die Musik der Seele zu, und zwar der Beschwichtigung und des tröstlichen Zuspruches wegen in der Annahme, die Seele habe nicht alles durch Belehrung und Lernen unter Kontrolle und nicht alles wäre zufolge der Vernunft aus dem Schlechten heraus veränderbar, vielmehr sei eine andere Art von kooperativer Überredung, Bildung [πλάσεως] und Zähmung [τιθασεύσεως] vonnöten, sollte nicht gänzlich im Blick auf die Philosophie eine inoperable Handhabung und ein Ungehorsam die Folge sein.«

173 Vgl. NE 1119b 3–10, Plat. pol. 536e, Nom. 659e, Isokr. Areiop. 43 (»Man sah nämlich, daß sich so junge Menschen im höchsten Maße unruhig verhalten und von gewaltigen Begierden überquellen, daß ihre Seelen es ganz besonders nötig hätten, durch den Umgang mit wertvollen Beschäftigungen und freudespendenden Anstrengungen gezähmt zu werden. Denn lediglich durch derlei Aktivitäten verblieben sie in Freiheit erzogene und an edle Gesinnung gewöhnte Männer«), Aristox., SdA II, Frg. 36 (»Man behauptete, alle Erlernungen der Wissenschaften und Künste seien einerseits freiwillig, richtig und führten auf ein Ziel zu, andererseits wären sie unfreiwillig, schlecht und gingen am Ziel vorbei«).

174 Vgl. Poet. 1449b 28–31, 1450b 15 f.

175 Vgl. Probl. 920b 33–36: »Doch am Rhythmus erfreuen wir uns wegen des Bekannten und weil er über eine festgesetzte Zahl verfügt, somit uns in festgesetzter Weise bewegt. Vertrauter nämlich ist von Natur aus die festgesetzte Bewegung gegenüber einer nichtfestgesetzten, damit steht sie mit der Natur mehr im Einklang«, Plat. Tim. 47d, weiterhin noch 1342a 25 f., NE 1178a 5 f. (»denn das für jeden Einzelnen Vertraut-Eigentümliche ist das von Natur aus Beste und Angenehmste für jeden«), Plat. Lys. 214b, 221e–222a.

176 Zu der Konzeption von der Harmonie der Seele vgl. De an. 407b 27 – 408a 18, Aristot. Eudem. Frg. 45,47 Rose^3, Frg. 7 Walzer, Ross, Plat. Phaid. 85b–86d, 92a–95a, Aristox. SdA II, Frg. 118–121 Wehrli, Dikaiarch., SdA I, Frg. 7,11–12a–e Wehrli, Lucr. 3,96–135. Zu den beiden Aspekten vgl. De caelo 268a 4–6, Plut. Camill. 20,4.

177 Vgl. 1339a 33 – b 10.

178 Vgl. 1339a 21–25, Kateg. 8b 25–27: »Wiebeschaffenheit (Qualität) nenne ich das, dem gemäß man von Leuten mit bestimmten Eigenschaften spricht. Doch Qualität gehört zu den Begriffen, die vielfach ausgesagt werden. Als eine Art nun der Qualität mögen die Zustandsverfaßlichkeit (ἕξις) der Seele und die Disposition (διάθεσις) genannt werden«; weiterhin De an. 428a 1–4.

179 Vgl. 1282a 14–24, NE 1103a 31–34: »Die Tugenden aber be-

kommen wir, indem wir zuvor tätig sind, wie dieser Sachverhalt ja auch bei den übrigen Künsten stattfindet. Was wir nämlich erst nach einem Lernen zu schaffen haben, das lernen wir, indem wir es schaffen; so werden auch die erst Baumeister, die Häuser bauen, und die erst Kitharaspieler, die Kithara spielen.«

180 Vgl. 1339a 21–25, 1340a 14–18, De an. 428a 1–4.

181 Vgl. 1340b 14–17, Plat. Prot. 326a, Isokr. Panath. 27, Areiop. 45.

182 Der Pythagoreer Archytas von Tarent (erste Hälfte des 4. Jh.s v. Chr.) war ein profilierter Gelehrter, Musiktheoretiker, Mathematiker, Mechaniker, Stratege, Politiker und enger Freund Platons (vgl. Met. 1043a 22–26, 47 B 1–8 DK, Aristox., SdA II, Frg. 47–50 Wehrli). In die Doxographie ist er als Menschen- und Kinderfreund eingegangen (vgl. Ailian. var. hist. 12,15,14–18 Dilts, Athenod. FGrHist III C 746 F 3 = Athen. 12,519 B).

183 Vgl. Leutsch/Schneidewin, Paroemiogr. Gr. I,213, Diogen. 2,98, Anthol. Pal. 6,309 (Leonidas von Tarent), Lucr. 5,228–234, Plut. quaest. conviv. 7,10,1,714 E: »da Kinder nicht stillhalten können, darf man ihnen weder Speer noch Schwert in die Hände drücken, sondern eine Klapper und einen Ball«, und Suidas, s. v. Ἀρχύτας, 4121, s. v. πλαταγή, 1697 Adler.

184 Vgl. die mit ähnlicher Metapher arbeitende Invektive bei Verg. Catal. 5,1–5 Ellis: »Weichet von hier, ihr Schwätzer, ihr Schwulstfläschchen der Rhetoren, / ihr aufgeblähten Worte, die nichts von griechischem Klang an sich haben, / und ihr auch, weg mit euch, Selius, Tarquitius, Varro, / ihr fetttriefendes Gesindel von Katheder füchsen, / weichet von hier, ihr Schellengeklingel einer eitlen Jugend!« (vgl. R. E. H. Westendorp Boerma, *P. Vergili Maronis libellus qui inscribitur Catalepton*, Tl. 1, Assen 1949, S. 97).

185 Vgl. 1339b 7–10, 1341b 14 f.

186 Vgl. 1342b 20–30. Der Pythagoreer Kleinias pflegte das Saitenspiel (vgl. Ailian. var. hist. 14,23,12–21 Dilts), ebenso Männer wie Epameinondas und Themistokles (vgl. Athen. 4,184 E, zum Flötenspiel, Cic. Tusc. 1,2,4). In Griechenland gab es überhaupt musikbetreibende Amateure (vgl. Cic. Tusc. 5,39,113). So hatte noch Sokrates auf seine alten Tage das Lyraspiel gelernt (vgl. Diog. Laert. 2,32,13–16 Long, Val. Max. 8,7, ext. 8).

187 Vgl. 1280b 5 f., Part. animal. 642a 24–31, Isokr. Panath. 183.

188 Vgl. 1337b 15–21, 1341a 5–17.

189 Vgl. 1340b 7–12, 1341a 9–17, b 19–26.

190 Vgl. 1341a 17–b 8.

191 Vgl. 1341b 8–18.

192 Vgl. 1258b 35–39, 1271b 3–7, 1337b 8–11, 1340b 40 – 1341a 3. Immerhin will bedacht sein, daß der Körperzustand positiv oder negativ Lernprozesse beeinflussen kann (vgl. MM 1208a 12–20, Plat. Prot. 326b–c, Pol. 498b, 536b).

193 Vgl. Plat. nom. 812b–e.

194 Vgl. 1342a 22–25, Probl. 918b 20–25, Plat. nom. 660b (»ich [. . .] weiß vielmehr, daß stets irgendwelche Neuerungen um die Tänze und um die sonstige gesamte Musikkunst kreiert werden, daß nicht unter dem Einfluß von Gesetzen Änderungen eintreten, sondern zufolge irgendwelcher ungeordneter Lüste«), Anaxil. Frg. 27 Edmonds (aus *Hyakinthos*): »Gebiert die Musik wie Libyen, bei den Göttern, stets und alljährlich ein neues Geschöpf?« Zur überzogenen Musikervirtuosität vgl. noch Pherekr. Frg. 144 B Edmonds (aus *Cheiron*), ebenso T. H. Janssen, *Timotheus. Persae. A Commentary*, Amsterdam 1984, S. 149–160.

195 Zu der Reaktion von Tieren auf Musik vgl. Aristot. Frg. 302, 315 Rose^3 über das Verhalten der θρίσσα bzw. der τριχίς, einer Sardellenart: »Man sagt von diesem Fisch, daß er sich an Tanz und Musik erfreut; hört er Musik, springt er aus dem Meer empor.« Weiterhin vgl. Pind. Frg. 140b 69–71, 236 Snell, Plat. polit. 268b, Pol. 620a, Plut. quaest. conviv. 7,5,2,704 E – 705 A.

196 Zur Nähe von Kind und Tier vgl. EE 1224a 28–30, 1236a 1–3, Rhet. 1371a 14–17, Plat. Theait. 171e, Ps.-Plat. Kleitoph. 409d.

197 Vgl. 1341b 8–12.

198 Vgl. Plat. pol. 399d.

199 Vgl. 1340a 35–38.

200 Vgl. 1342b 4–7, weiterhin zur überwiegend religiösen Orgiastik der Flöte (αὐλός) das muttergottheitliche Kultkollektiv der Kureten bei Strab. 10,3,7–8 C 466–467, 10,3,10–11 C 468–469, Verg. Aen. 9,617–620, Hor. carm. 4,1,21–24 (Kybele), Verg. Aen. 11,736 f. (Dionysos). Ferner vgl. Plat. Krit. 54d, Plut. quaest. conviv. 3,8,2,657 A (»wie das Klagelied und das traurige Flötenspiel zu Beginn den Affekt erregen und zu Tränen rühren, indem die Seele sich der Trauer hingibt, so beseitigt und tilgt diese Musik nach kurzer Zeit den Schmerz«), Pelop. 19,1 (beruhigende Wirkung der Flöte).

201 Vgl. 1341b 38–40, 1342a 8–11, V. Cessi, *Erkennen und Handeln in der Theorie des Tragischen bei Aristoteles*, Frankfurt a. M. 1987, S. 270–274.

202 Zu dem Kontrast von Reinigung (κάθαρσις) und Lernen (μάθησις) vgl. den von »erleiden« (παθεῖν) und »lernen« (μαθεῖν) bei Aristot. de philos. Frg. 15 Rose^3 = Frg. 15 Walzer = Frg. 15 Ross (dazu B. Effe, *Studien zur Kosmologie und Theologie der Aristotelischen Schrift »Über die Philosophie«*, München 1970, S. 94–102).

203 Vgl. Part. animal. 659b 30–34 und Plut. Alkib. 2,5, wo es heißt, daß Alkibiades das Flötenspiel als unedel und eines freien Mannes unwürdig mied und meinte, »daß die Flöte den Mund stopfe und versperre, da sie jedem Stimme und Rede nehme. ›Flötenspielen sollen die Söhne der Thebaner‹, sagte er, ›denn sie verstehen ja nicht, sich zu unterhalten. Doch wir Athener haben, wie's die Väter künden, als Leitfigur Athena und den väterverehrten Apollon, von denen die eine die Flöte wegwarf, der andere aber den Flötenkünstler (Marsyas) häutete.‹«

204 Vgl. Plut. praec. ger. reip. 30,822 B–C.

205 Vgl. Aristoph. Frg. 221 Edmonds = Frg. 232 Kassel/Austin (aus *Daitales*), Phryn. Frg. 2 Edmonds (aus *Ephialtes*), Chamail., SdA IX, Frg. 3 Wehrli = Athen. 4,184 D (Lakedaimonier, Thebaner, Herakleoten, Athener), Strab. 14,1,28 C 643 (Mimnermos), Plut. de mus. 9,1134 B–C (Sarkadas).

206 Zur betreffenden Situation nach den kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Persern (492–479, 478–449 v. Chr.) vgl. Plat. Men. 93b–94e, Diod. 12,1,4.

207 Zu Ausdruck und Gedanken vgl. Hdt. 3,39,4.

208 Vgl. jedoch zum niederen Sozialstatus der Flötenspieler Athen. 14,624 B.

209 Vgl. 1341b 13–15, 1342a 18–22.

210 Zu diesem Brauch vgl. Theophr. char. 22,2 f., Plut. Them. 5,4, woselbst von einer Chorführerweihung des Themistokles, der 476 v. Chr. mit einer Arbeit des Phrynichos gesiegt hatte, die Rede ist.

211 Früher Vertreter der Alten Komödie in der ersten Hälfte des 5. Jh.s v. Chr.

212 Vgl. G. Wille, »Musikinstrumente«, in: *Lexikon der Alten Welt*, Zürich/Stuttgart 1965, Sp. 2024–31.

213 Vgl. Plat. pol. 399c–d.

214 Zur Sage vgl. Melanippides, Frg. 2 Diehl = Athen. 14,616 E–F: »Athena schleuderte das Instrument aus der heiligen Hand und sagte: ›Fahre hin, du schändliches Gerät, du Schmach für mein Körperaussehen; einer solchen Schlechtigkeit verschreibe ich mich nicht.‹« Vgl. weiterhin Paus. 1,24,1, Aristid. Quint. de mus. 2,19, p. 91,9–25 Winnington-Ingram, Ov. Fast. 6,695 bis 710, Hyg. fab. 165, Platthy, S. 114–116.

215 Vgl. NE 1152b 16–20, Plat. nom. 644a, Athen. 8,337 E–F: »Einem Flötenspieler haben die Götter von Natur aus keinen Geist mitgegeben, vielmehr zugleich mit dem Blasen entweicht auch sein Geist.« Zur Konstruktion des Kausalsatzes vgl. Plut. Stoic. repugn. 14,1039 E, Non posse suav. vivi sec. Epic. 6,1090 D.

216 Vgl. Hom. Il. 5,59–61, 9,388–391, 15,408–412, Od. 13,297 bis 299, Plat. polit. 274c, Paus. 8,36,5. In dieses Umfeld gehört auch Plat. Tim. 23d–24d (vgl. R. Müller, *Menschenbild und Humanismus der Antike*, Leipzig 1980, S. 116 f.).

217 Vgl. zum Gedanken 1259a 37 – b 17, 1341a 9–13, b 19–26.

218 Vgl. Plat. Gorg. 501b–502a.

219 D. h. in der wettkampfbezüglichen Erziehung.

220 Vgl. zum Freien (ἐλεύθερος) 1337b 17–21, Met. 982b 24–28 (»wie unserer Meinung nach der ein freier Mensch ist, der um seiner selbst und nicht um eines anderen willen lebt«), Rhet. 1367a 31 f. (»es ist nämlich Zeichen eines Freien, nicht im Hinblick auf einen anderen zu leben«), Plat. Gorg. 500a–b.

221 Vgl. 1339b 31–38, Rhet. 1391b 16–20, Plat. nom. 700a–701d.

222 Vgl. Poet. 1461b 29–32, Theophr. Frg. 92 Wimmer = Athen. 1,22 C (»Theophrast jedoch sagt, Andron von Katane, der Flötenspieler, habe als erster beim Spiel dem Körper rhythmische Bewegungen verliehen«), Athen. 1,21 F (Phillis aus Delos über die Bewegungen der alten Kitharaspieler), Paus. 9,12,6 (über die Darbietung des Flötisten Pronomos).

223 Vgl. 1340a 39 – b 10.40 – 1341a 3.

224 Vgl. zum Ausdruck (διαπονεῖν) 1339a 39, Aristot. Frg. 401 Rose^3, Plat. nom. 818a.

225 Vgl. Plat. nom. 655a, Polyb. 4,20,6.

226 Vgl. 1340b 5 f., 1341b 33, 1342a 30–32, b 23–27, Plat. pol. 398d.

227 Zur Bedeutung von νομικῶς vgl. Met. 1076a 27, weiterhin 1286a 9–12, Plat. nom. 876d.

228 Zu 1341b 19–32 vgl. Tricot, S. 580^3, 581^4, Gigon z. St.

229 Vgl. Probl. 922b 12–16, Poet. 1459b 37 – 1460a 1, Plut. Lyk.

21,1,4 inst. Lac. 14,238 A, Ailian. var. hist. 2,44, p. 38,27–39,4 Dilts, Philod. de mus. 4,8,4–25 Kemke.

230 Zu der genannten Einteilung vgl. Poet. 1447a 27 f., 1450a 15 bis 27, 1455b 32 – 1456a 3, Strab. 1,2,3 C 15: »Die Alten hingegen behaupten, daß gewissermaßen eine anfängliche Philosophie die Dichtung wäre, die uns von Jugend auf ins Leben einführt und uns angenehm Charakter (ἤθη), Emotionen (πάθη) und Handlungen (πράξεις) lehrt.« Zur Gleichung ἐνθουσιασμός – πάθος vgl. 1340a 10–12.

231 Vgl. 1339b 10–26, aber Plat. nom. 659d–660a.

232 Vgl. 1341a 21–24, Poet. 1449b 24–28.

233 Vgl. 1323b 17, MM 1185a 38.

234 Vgl. 1339b 10–19.

235 Vgl. 1340a 35–38.

236 Vgl. Poet. 1449b 24–28.

237 Vgl. zu κατακώχιμος bzw. κατέχεσθαι NE 1179b 9 bzw. Plat. symp. 215c, Aristid. Quint. 2,4, p. 57,31–58,5 Winnington-Ingram, zur Sache Plut. de tuend. san. praec. 14,129 B–C: »Irrationale Mutlosigkeiten erfassen die Leute, ebenso Furchtzustände aus keinem ersichtlichen Grund heraus; ihre Hoffnungen bringen sie unerwartet zum Erlöschen.«

238 Vgl. Plat. Ion 536c, Pol. 560d, 567c, Plut. quaest. conviv. 6,7,2, 693a–b, Aristid. Quint. 3,25, p. 129,11–15 Winnington-Ingram, Iul. ep. 109, p. 187,5–7 (442 B) Bidez (Reinigung der Seelen zufolge göttlicher Musik).

239 Vgl. Probl. 922b 20–23, EE 1228b 35–39, Philox. Frg. 815, 2, p. 423 Page, Frg. 822,9, p. 427 Page (»mit wohlklingender Musenkunst heilend die Liebe«), Athen. 14,623 F.

240 Vgl. Gen. animal. 725b 8–11, HA 636b 29–35, Plut. Coriol. 12.

241 Vgl. Gigon, S. 552 z. St.

242 Vgl. 1338b 2–4, Poet. 1461b 26–34.

243 So ist auch bei Epikur von einem »duplex genus voluptatis« die Rede (vgl. Cic. fin. 2,14,44).

244 Vgl. 1322b 37 – 1323a 3, Plat. nom. 650a, Isokr. Aigin. 10.

245 Vgl. 1328b 33 – 1329a 2, Plat. pol. 495d.

246 Vgl. 1290a 24–29, 1340b 17–19, Plat. pol. 398e.

247 Vgl. gegenüber den überspannten Hochtönen 1290a 24–29, 1342b 29–34, Gen. animal. 786b 33 – 787a 1. Ephor. FGrHist II A 70 F 149, 16,20 f. meint über die Kreter: »Ebenso sollten sie bei ihren Gesängen die kretischen Rhythmen verwenden, die sehr hochtönig waren und von Thales erfunden wurden.« Gegen musikalische Neuerungen und Übertreibungen sprechen auch Pherekr. Frg. 144 B, 145,21–26 Edmonds (aus *Cheiron*) und Plut. quaest. conviv. 3,1,1,645 D–E. Vgl. aber über Lysandros von Sikyon Philoch. FGrHist III B 328 F 23.

248 Vgl. Plat. pol. 387e.

249 Vgl. 1341b 32 – 1342a 4.

250 Vgl. 1340a 39 – b 7.

251 Vgl. zur Wendung Plat. Gorg. 487c, Hipp. min. 363a, Theait. 172c, Nom. 968a.

252 Vgl. Plat. pol. 399a–d.

253 Vgl. Plut. praec. ger. reip. 30,822 B–C, Aristid. Quint. 1,9, p. 19,3–10 Winnington-Ingram.

254 Vgl. 1341a 18–25.

255 Vgl. Plat. nom. 672b, 790e, 815b–c.

256 Ein in früher Zeit im Dionysoskult verwendetes Chorlied, bei dessen Entwicklung Arion und Lasos (vgl. Platthy, S. 266–271) beteiligt waren. Bei Pindar und Bakchylides ist in Form von lyrischen Sagenerzählungen der literarische Dithyrambos faßbar. Ab dem 5. zum 4. Jh. v. Chr. entfaltet er sich in freien Rhythmen und mit Musikbegleitung zu einer Gekünsteltheit, die von Aristophanes und Platon getadelt wurde.

257 Philoxenos aus Kythera war als bekannter Dithyrambendichter auch ein Vertreter der »neuen« Musik (435–380 v. Chr.). Vgl. Aristot. de volupt. Frg. 1 Ross = De iust. Frg. 83 Rose^{3} (vgl. A.-H. Chroust, *Aristotle. New Light on His Life and on Some of His Lost Works*, Bd. 2, London 1973, S. 73 f., 325^{15}).

258 Vgl. Poet. 1460a 2–5.

259 Vgl. 1340b 3–5.

260 Vgl. NE 1106a 26 – b 28, MM 1192a 6 f.

261 Zum Ausdruck vgl. NE 1128a 19 – 22, Plat. nom. 811d, 821e.

262 Vgl. Plat. nom. 670d, 785b, Plut. an seni sit ger. resp. 18,793 A–B.

263 Vgl. 1329a 33, Gen. animal. 787b 10–15.

264 Vgl. Plat. pol. 398d–399a.

265 Vgl. 1342a 28–30.

266 Vgl. 1321b 6–8, Plut. Lyk. 4,2.